

Samtgemeinde Gellersen, 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“

Abwägung der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Teil 1 von 8

Zur Stellungnahme Privat 1 (Städtebaulicher Teil)

Stand: 12.02.2026

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

M.Sc. Mona Borutta

Dipl.-Ing. Peter Mix



ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-800 mail@elbberg.de www.elbberg.de



Vorbemerkung

Die Stellungnahme ist mit mehreren tausend Seiten ungewöhnlich lang und daher auch auf mehrere Tabellen aufgeteilt. Sie wird nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet.

Es gibt leider Hinweise darauf, dass die Stellungnahme nicht dem Austausch von Argumenten dient, sondern möglichst viel Aufwand, Kosten und Verzögerungen im Planverfahren verursachen sollte.

Es sind folgende Muster zu erkennen:

- Sehr viele Wiederholungen, teils wortgleich, überwiegend aber mit kleinen Abweichungen durch die Verwendung von Synonymen, sowie in veränderter Zusammenstellung verschiedener Teilaspekte bewirken den enormen Umfang der Einwendung. Struktur und Formulierungen lassen KI-generierte Texte vermuten.
- Die Stellungnahme beginnt häufig mit einer falschen Annahme bzw. Behauptung (oft mit einem erfundenen Zitat aus der Begründung oder dem Gutachten), mit der dann argumentiert wird. Eine Beschäftigung mit den eigentlichen Inhalten z. B. des Avifauna-Gutachtens erfolgt daher nur scheinbar.
- Die Stellungnahme beschäftigt sich z. B. ausführlich mit der Biotopausstattung des Gebiets und behauptet, dass Arten nicht berücksichtigt worden seien, die nach Ansicht des Einwenders in den vorhandenen Lebensräumen vorkommen könnten, unabhängig davon, ob sie bei der Erfassung festgestellt wurden. Auch diese Argumentationstechnik ist in sich geschlossen und hat keinen direkten Bezug zu den Ergebnissen der Untersuchung. Die ökologische Bedeutung des Plangebiets und dessen Umfeld werden aus Sicht der Samtgemeinde und der Planverfasser bewusst überschätzt.
- Die Stellungnahme kritisiert häufig eine fehlende Auseinandersetzung mit Themen, welche erst im nachfolgenden BImSchG-Verfahren zu behandeln sind.
- Nicht näher eingegangen wird auf die zitierten Rechtsnormen. Eine stichprobenartige Kontrolle hat ergeben, dass zahlreiche der angegebenen Urteile überhaupt nicht existieren und viele weitere nicht auf das hier betrachtete Verfahren übertragbar sind. Die zitierten Gesetzesparagrafen sind meist allgemeiner Art, werden aber als Beleg für konkrete Detailforderungen verwendet. An zahlreichen Stellen fehlt jeder Zusammenhang zwischen dem Gegenstand der zitierten Rechtsvorschrift und der Stellungnahme.

Inhalt

Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat vom 20.10.2025 bis zum 21.11.2025 stattgefunden.

1	Bürgerinitiative Gegenwind-Westergellersen zu Teil I, Städtebaulicher Teil, 19.11.2025	4
	Einleitung und Zielsetzung der Stellungnahme	5
	Kapitel 1 Planungsanlass und Verfahren	7
	Kapitel 2 Lage des Plangebiets/ Bestand.....	27
	Kapitel 3.1 Energie- und planungsrechtliche Rahmenbedingungen	38
	Kapitel 3.2 Ziele der Landesplanung	59
	Kapitel 3.3 Ziele der regionalen Raumordnung	74
	Kapitel 3.4. Niedersächsische Windpotenzialflächenanalyse.....	108
	Kapitel 3.5. Wirksamer Flächennutzungsplan	127
	Kapitel 3.6. Immissionsschutz.....	142
	Kapitel 3.7. Denkmalschutz / Archäologie.....	156
	Kapitel 3.8. Altlasten / Kampfmittel.....	167
	Kapitel 3.9. Wasserschutzgebiete	178
	Kapitel 3.10 Leitungen.....	200
	Kapitel 3.11 Seismische Messstation Vierhöfen	218
	Kapitel 3.12. Waldschutz	241
	Kapitel 4.1. Gewählte Schutzabstände	266
	Kapitel 4.1.1 Abstände aus Naturschutzgründen	286
	Kapitel 4.1.2 Abstände zu schützenswerten Nutzungen	312
	Kapitel 4.1.3 Abstände zu technischen Infrastrukturen	355
	Kapitel 4.2 Konzeptionelle gemeindliche Überlegung	377
	Kapitel 4.3 Prüfung der optischen Umfassung	403
	Kapitel 4.4 Geplante Darstellung im Änderungsbereich Kirchgellersen	428
	Kapitel 4.5 Vorhaben.....	456
	Kapitel 5 Erschließung	487
	Kapitel 6 Ver- und Entsorgung	516
	Kapitel 7 Umweltbericht.....	536
	Kapitel 8 Flächen und Kosten	552
	Fazit gesamt - Begründung Teil I (Städtebau) im Gesamtkontext	569

Siehe unten

**1 Bürgerinitiative Gegenwind-Westergellersen zu
Teil I, Städtebaulicher Teil, 19.11.2025**

Einleitung und Zielsetzung der Stellungnahme

Kenntnisnahme.

Einleitung und Zielsetzung der Stellungnahme

Die Bürgerinitiative Gegenwind Westergellersen erhebt im Rahmen der öffentlichen Auslegung der 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“ Einwendungen gegen den Städtebaulichen Teil (Teil I) der Begründung. Diese Stellungnahme stützt sich auf eine detaillierte Analyse sämtlicher Planunterlagen, einschließlich der Begründung Teil I (Städtebau), Teil II (Umweltbericht), der zugehörigen Fachgutachten (Avifaunistik, Fledermäuse, Biotoptypen, Leitungen, Seismik, Waldschutz) sowie der Sammelabwägungen zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Die Bürgerinitiative verfolgt dabei keine pauschale Ablehnung der Energiewende, sondern die sachgerechte, rechtssichere und naturverträgliche Umsetzung von Planungsverfahren innerhalb der Samtgemeinde Gellersen.

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplans sieht die Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung im Außenbereich der Gemeinde Kirchgellersen vor. Diese Flächen liegen im unmittelbaren Übergangsbereich zu Wald-, Trinkwasserschutz- und Erholungsgebieten, überschneiden raumordnerische Vorrang- und Vorbehaltsflächen (RRÖP 2003, Fassung 2016) und befinden sich innerhalb der 5-km-Schutzzone der seismischen Messstation Vierhöfen. Zudem grenzt das Plangebiet direkt an die Ortschaften Westergellersen, Dachmüssen und Kirchgellersen an, wodurch erhebliche Konflikte mit Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Artenschutz und Landschaftsbild entstehen.

Die Begründung (Teil I) erkennt dabei vielfach die tatsächlichen planerischen, rechtlichen und ökologischen Rahmenbedingungen, missachtet die bestehenden raumordnerischen Vorgaben und verschiebt wesentliche Konflikte unzulässig in nachgelagerte Fachverfahren.

Damit erfüllt der vorliegende Städtebauliche Teil nicht die gesetzlichen Anforderungen des § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) an eine vollständige Ermittlung, Bewertung und Abwägung der für die Planung erheblichen Belange.

Ziel dieser Stellungnahme ist es, die schwerwiegenden Ermittlungs-, Bewertungs- und Abwägungsdefizite des Städtebaulichen Teils offenzulegen und zu dokumentieren, dass der Flächennutzungsplan in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig ist.

Im Mittelpunkt stehen insbesondere:

1. Die fehlende Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (RRÖP, LRÖP, Windenergieerlass 2021).
2. Die Nichtbeachtung gesetzlicher Schutzgüter (Wasser, Wald, Erholung, Denkmalschutz, Seismik).
3. Die mangelhafte Integration fachgutachterlicher Erkenntnisse aus Umweltbericht und Anhängen.
4. Die Verlagerung zentraler Konflikte auf spätere Genehmigungsverfahren.
5. Die unzulässige Einschränkung öffentlicher Belange zugunsten eines bereits vorgeprägten wirtschaftlichen Projekts.

Die Bürgerinitiative handelt dabei im öffentlichen Interesse, gestützt auf Artikel 20a Grundgesetz (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen) sowie § 1 Abs. 6 BauGB (Belange des Umweltschutzes und der Bevölkerung).

Die Stellungnahme erfolgt im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch.

Sie versteht sich als substantiierte Einwendung und richtet sich sowohl gegen die formellen als auch gegen die materiellen Mängel des Planentwurfs.

Alle Argumente stützen sich auf öffentlich zugängliche Quellen (RRÖP, LROP, Fachgutachten, BfN-, LBEG-, DLR- und BGR-Publikationen) und dienen der Sicherstellung einer rechtmäßigen und nachvollziehbaren Planung im Sinne der Allgemeinheit.

Die folgende Stellungnahme ist kapitelweise strukturiert und folgt der Gliederung des Städtebaulichen Teils.

Jedes Unterkapitel wird nach einem einheitlichen, wissenschaftlich-juristischen Schema analysiert:

Sachverhalt – Gegenargument – Rechtlich – Fachlich – Wissenschaftlich – Verfahren – Fazit – Forderungen.

Dabei werden sämtliche Widersprüche, Ermittlungsdefizite und Verfahrensfehler nachvollziehbar belegt.

Am Ende jedes Kapitels steht eine zusammenfassende Bewertung, aus der sich die rechtliche Untragfähigkeit des jeweiligen Abschnitts ergibt.

Die Bürgerinitiative versteht diese Stellungnahme als objektiv begründete Kritik und als konkreten Beitrag zur Verbesserung der Planung.

Sie fordert eine umfassende Überarbeitung, Neuabstimmung mit den Fachbehörden und eine erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB.

Die Planung in ihrer derzeitigen Form gefährdet sowohl die ökologische Stabilität der Region als auch die Rechtsstaatlichkeit des kommunalen Planungsverfahrens.

Die Bürgerinitiative Gegenwind Westergellersen fordert daher:

- die vollständige Überarbeitung des Städtebaulichen Teils,
- die offene Offenlegung aller zugrunde liegenden Gutachten und Karten,
- die Berücksichtigung der übergeordneten Schutzgüter (Wald, Wasser, Erholung, Sicherheit, Kultur, Klima),
- und die Gewährleistung einer unabhängigen, fachlichen Neubewertung der Eignung des Standorts Kirchgellersen.

Ergebnis:

Diese Stellungnahme dient der Wahrung der öffentlichen Belange, der Transparenz und der Rechtssicherheit der kommunalen Planung.

Sie versteht sich als konstruktiver Beitrag, die Energiewende mit den Prinzipien von Rechtsstaatlichkeit, Vorsorge und Umweltverträglichkeit in Einklang zu bringen – nicht gegen die Windenergie, sondern gegen eine fehlerhafte, interessengeleitete und umweltrechtlich bedenkliche Planung.

Kapitel 1 Planungsanlass und Verfahren

1. Fehlende städtebauliche Erforderlichkeit / Planrechtfertigung

Sachverhalt:

Im Kapitel 1 wird die Planung mit allgemeinen Zielen des Klimaschutzes, dem Windenergieflächenbedarfsgesetz und der Gemeindeöffnungsklausel (§ 245e Abs. 5 BauGB) begründet. Eine eigenständige städtebauliche Notwendigkeit (z. B. räumliche Entwicklungsziele, Versorgungssicherheit, Ortsstruktur, Ausgleich zwischen Nutzungen) wird nicht dargelegt. Der Flächennutzungsplan soll allein der Realisierung des Bürgerwindparks dienen.

Gegenargument:

Der FNP darf keine reine Energie- oder Projektpolitik betreiben. Städtebauliche Erforderlichkeit verlangt eine nachvollziehbare Zielsetzung im Gemeindegebiet (Siedlungsstruktur, Landschaftsordnung, Flächenverbrauch, Infrastruktur). Diese Begründung fehlt vollständig. Der Plan verfolgt ausschließlich das Ziel, das privat initiierte Projekt zu ermöglichen.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 3 BauGB – Planerfordernis („erforderlich für die städtebauliche Entwicklung“)
- § 1 Abs. 5 BauGB – nachhaltige städtebauliche Entwicklung
- BVerwG, Urt. v. 17.09.2003 –4 CN 1.02: „Ein Flächennutzungsplan darf nicht nur der Förderung einzelner Vorhaben dienen.“

Fachlich:

Das Planerfordernis wäre nur gegeben, wenn der Standort aus städtebaulicher Sicht notwendig oder günstig für Infrastruktur, Ortsstruktur oder Energieversorgung der Gemeinde ist. Eine solche Analyse fehlt.

Wissenschaftlich:

Laut Leitfaden BBSR 2023 „Energieplanung in der Bauleitplanung“ ist eine klare städtebauliche Begründung erforderlich, um Abwägungsdefizite und Projektbezogenheit zu vermeiden.

Verfahren:

Fehlerhafte Abwägung, da keine nachvollziehbare Bedarfsermittlung oder Alternativenprüfung erfolgt ist. Die Planungsabsicht stand bereits vor der Begründung fest.

Fazit:

Der FNP ist mangels städtebaulicher Begründung nicht erforderlich und damit rechtswidrig.

Forderungen:

1. Nachweis der städtebaulichen Erforderlichkeit mit klaren Zielen (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Kapitel 1 Planungsanlass und Verfahren

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Notwendigkeit der Planung ist in den Kapitel 3.1. – 3.3 der Begründung hergeleitet.

Zu berücksichtigen sind insbesondere die Ziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023). Danach hat bis 2035 die Stromerzeugung „nahezu treibhausgasneutral“ zu erfolgen. Der Anteil der erneuerbaren Energien ist bis 2030 auf 80 % zu steigern. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde im § 2 EEG festgesetzt: *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen ... liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“*

Die Planung ist daher dringend erforderlich.

Zum Thema Alternativen- und Variantenprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.16.

2. Vorlage einer eigenständigen Bedarfsanalyse für Energie und Flächennutzung.
3. Rückverweisung an Rat zur Überarbeitung der Begründung.

2. Interessenkonflikt Gemeinde ↔ Bürgerwindpark (Befangenheit)

Sachverhalt:

Der Bürgerwindpark Kirchgellersen GmbH & Co. KG ist Projektträger; zugleich sind Bürgermeister und Ratsmitglieder dort Gesellschafter und Betreiber. In den Unterlagen (Abwägungsvorschlag, Begründung Teil I) sind Auftraggeber und Planer wirtschaftlich verflochten.

Gegenargument:

Die Gemeinde nimmt ihre Planungshoheit nicht neutral wahr, sondern in Eigeninteresse. Die Abwägung kann dadurch nicht objektiv sein, da finanzielle Vorteile für Amtsträger entstehen.

Rechtlich:

- Art. 20 Abs. 3 GG (Neutralitätsgebot)
- § 1 Abs. 7 BauGB (gerechte Abwägung aller Belange)
- § 41 VwVfG (Ausschluss wegen Befangenheit)
- OVG Lüneburg, Urt. v. 13.11.2018 – 1 KN 75/17: „Eigeninteresse von Ratsmitgliedern kann zur Nichtigkeit eines Bebauungsplans führen.“

Fachlich:

Die Planungsgemeinde darf nicht gleichzeitig Begünstigte eines Projekts sein. Wirtschaftliche Verflechtungen zwischen Verwaltung, Ratsmitgliedern und Betreiber führen zu erheblichen Glaubwürdigkeits- und Verfahrensdefiziten.

Wissenschaftlich:

Kommunalwissenschaftlich gilt (Hennecke 2021, DVBl S. 1337): Gemeindliche Projektträgerschaft ohne institutionelle Trennung gefährdet die Funktionsfähigkeit des Abwägungsgebots.

Verfahren:

Beteiligungsverfahren und Abwägungen verlieren Rechtsgültigkeit, wenn Befangenheit vorliegt. Entscheidungen müssen wiederholt werden.

Fazit:

Verstoß gegen Neutralitätsgebot und Abwägungsgleichgewicht → gravierender Verfahrensfehler.

Forderungen:

1. Offenlegung aller wirtschaftlichen Beteiligungen von Ratsmitgliedern.
2. Ausschluss Befangener nach § 41 VwVfG.
3. Wiederholung der Ratsbeschlüsse unter neutraler Besetzung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Energieversorgung ist Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge und kann durch die Gemeinde oder Firmen im Besitz der Gemeinde organisiert werden. Es gibt z. B. hunderte von kommunalen Stadt- oder Gemeindewerken. Es ist völlig üblich und nicht zu beanstanden, dass kommunale Vertreter Mitglieder der Aufsichtsgremien der gemeindeeigenen Firmen sind. Dadurch entsteht keine Befangenheit.

3. Keine Zielkonformität mit RROP / fehlendes Zielabweichungsverfahren

Sachverhalt:

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der laut RROP 2003 (aktuell gültig) nicht als Vorrangfläche Windenergie ausgewiesen ist. Der Entwurf RROP 2025 weist dieselbe Fläche ausdrücklich nicht als geeignet aus. In der Begründung wird behauptet, § 245e Abs. 5 BauGB erlaube eine abweichende Planung.

Gegenargument:

Die Gemeinde kann nicht ohne Zielabweichungsverfahren von verbindlichen Zielen der Raumordnung abweichen. Der Hinweis auf § 245e Abs. 5 BauGB ersetzt keine Abweichungsentscheidung des Landkreises.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 4 BauGB – Anpassung an Ziele der Raumordnung
- § 245e Abs. 5 BauGB – nur befristete Öffnungsklausel bis 2027
- § 6 Abs. 2 ROG – Zielabweichungsverfahren erforderlich
- BVerwG 4 CN 1.17 – ohne Zielabweichungsbeschluss keine Wirksamkeit

Fachlich:

Der Plan missachtet den Raumordnungsrahmen. Ohne Zielkonformität ist die 55. FNP-Änderung nicht genehmigungsfähig.

Wissenschaftlich:

Raumordnung dient der Kohärenz zwischen Gemeinden; einseitige Flächenfestlegung gefährdet Gleichbehandlung (Kment 2022, „Raumordnung und Energiewende“).

Verfahren:

Landkreis Lüneburg hat kein Zielabweichungsverfahren dokumentiert → Planaufstellung rechtswidrig begonnen.

Fazit:

Schwerer Rechtsverstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB; Plan nicht genehmigungsfähig.

Forderungen:

1. Nachholung eines ordnungsgemäßen Zielabweichungsverfahrens.
2. Suspendierung der FNP-Änderung bis zur raumordnerischen Entscheidung.

4. Unbegründete Ausweisung als Beschleunigungsgebiet (§ 249c BauGB)

Sachverhalt:

Der Text erklärt pauschal, dass die Fläche als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werde, da keine Natura 2000- oder Kernzonen betroffen seien. Ein Abgleich mit

Der behauptete Sachverhalt ist unrichtig.

Auf Grundlage des § 245e Absatz 5 BauGB können Kommunen seit 14.01.2024 mit ihrer Ausweisung von Windflächen im FNP über die (absehbaren) Festlegungen der Regionalplanung hinausgehen, soweit diese dort kein „Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt“. Konkret betrifft dies örtlich verbundenen Positivplanungen, z.B. Vorranggebiete für Rohstoffsicherung. Das RROP legt keine mit der Windenergie unvereinbaren Nutzungen fest.

Die Ausweisung von Windenergieflächen im FNP ist außerhalb von den im RROP ausgewiesenen Windvorranggebieten möglich, die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens ist nicht notwendig.

Der behauptete Sachverhalt ist unrichtig.

Der § 249c Abs. 2 BauGB regelt abschließend, wann ein Beschleunigungsgebiet auszuweisen ist. Landschaftsschutzgebiete und gesetzlich geschützte

Stellungnahmen - Private

tatsächlichen Schutzgebieten fehlt. Tatsächlich grenzt das Gebiet an das LSG „Hohe Linde“ und mehrere § 30-Biotope.

Gegenargument:

Die Beschleunigungsvorschrift darf nur angewendet werden, wenn nachweislich keine nationalen oder europäischen Schutzgüter betroffen sind. Diese Bedingung ist nicht erfüllt.

Rechtlich:

- § 249c Abs. 2 BauGB (Negativliste geschützter Gebiete)
- § 44 BNatSchG i.V.m. § 33 BNatSchG
- Art. 6 FFH-Richtlinie (92/43/EWG)
→ Ohne vorherige FFH-Vorprüfung unzulässig.

Fachlich:

Eine Beschleunigung setzt voraus, dass ökologische Konflikte ausgeschlossen sind. Dies trifft hier nachweislich nicht zu.

Wissenschaftlich:

UBA-Leitfaden 2024 „Beschleunigungsgebiete Windenergie“ fordert obligatorische FFH-Vorprüfung als Mindestvoraussetzung.

Verfahren:

Verfrühte rechtliche Einstufung ohne Prüfgrundlage → Verfahrensfehler.

Fazit:

Die Anwendung von § 249c BauGB ist rechtswidrig und führt zur Nichtigkeit der Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

Forderungen:

1. Aufhebung der Beschleunigungsgebiets-Darstellung.
2. Durchführung einer FFH-Vorprüfung durch unabhängiges Fachbüro.
3. Anpassung der Begründung nach Prüfungsergebnis.

5. Fehlende Alternativen- und Variantenprüfung

Sachverhalt:

Weder im Städtebau-Teil noch im Umweltbericht sind alternative Standorte oder Zuschnitte untersucht worden. Die Lage „nördlich von Kirchgellersen“ wurde allein durch Vorhabenträger bestimmt.

Gegenargument:

Die Gemeinde muss nach § 2 Abs. 3 BauGB Alternativen prüfen, um eine sachgerechte Abwägung zu gewährleisten. Ohne Variantenvergleich ist die Auswahl willkürlich und vorentscheidend.

Rechtlich:

Seite 6 von 569

Abwägungsvorschlag

Biotope z.B. sind kein Hinderungsgrund bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten.

“Soweit das Windenergiegebiet in einem der folgenden Gebiete liegt, ist die Darstellung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.”

Die Kriterien treffen im Plangebiet nicht zu.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Alternativen- und Variantenprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.16.

- § 2 Abs. 3 BauGB – Prüfung vernünftiger Alternativen
- § 1 Abs. 7 BauGB – gerechte Abwägung aller Belange
- § 17 UVPG – Pflicht zur Alternativenprüfung
- BVerwG 7 C 7.08 – Fehlende Alternativenprüfung führt zur Planaufhebung.

Fachlich:

Andere potenzielle Flächen im Gemeindegebiet wurden nie betrachtet (z. B. südliche Gemarkung, bereits vorbelastete Standorte). Damit fehlt eine raumbezogene Optimierung.

Wissenschaftlich:

BfN-Skript 640 (2021): „Fehlende Variantenprüfung ist einer der häufigsten Mängel in Windenergieplanungen und führt regelmäßig zu Abwägungsfehlern.“

Verfahren:

Abwägung unvollständig; Planungsentscheidung vorweggenommen.

Fazit:

Erheblicher Abwägungsfehler – die Standortwahl ist nicht belastbar.

Forderungen:

1. Nachholung einer systematischen Variantenprüfung.
2. Offenlegung der Kriterien für Standortauswahl.
3. Neue Abwägung unter Einbeziehung alternativer Flächen.

6. Missachtung bestehender Schutzgebiete und gesetzlich geschützter Biotope

Sachverhalt:

In Kapitel 1 wird behauptet, dass keine Natura 2000-Gebiete oder nationalen Schutzgebiete betroffen seien. Tatsächlich grenzt die geplante Fläche unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Hohe Linde“ und an Biotope nach § 30 BNatSchG (schutzwürdige Grünland- und Feuchtbereiche). Der Umweltbericht selbst listet Biotoptypen von hoher Wertigkeit (Klasse III–IV) im direkten Umfeld.

Gegenargument:

Die Behauptung der Nichtbetroffenheit ist sachlich falsch und widerspricht den eigenen Unterlagen. Eine Abgrenzung der Schutzgüter wurde weder im Städtebau-Teil noch im Umweltbericht ordnungsgemäß durchgeführt.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Schutz von Natur und Landschaft)
- § 30 BNatSchG (Schutz bestimmter Biotoptypen)
- § 44 BNatSchG (Verbotstatbestände streng geschützter Arten)
- § 249c Abs. 2 BauGB (Beschleunigungsgebiete ausgeschlossen bei Schutzgebietsberührung)

Der behauptete Sachverhalt ist unrichtig.

In der Stellungnahme werden verschiedene Themen vermischt.

Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind nicht betroffen (Kriterien nach § 249c Abs. 2 BauGB).

Zum Thema Schutzgebiete siehe Sammelabwägung Pkt. 1.10

Zum Thema Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) siehe Sammelabwägung Pkt. 1.11.

Fachlich:

Die Biotoptypenkartierung (LANGER 2025) weist nach, dass die südlichen Teilflächen ökologisch hochwertige Übergangsbereiche umfassen. Diese sind nach landesrechtlichen Kriterien nicht mit großtechnischen Bauwerken vereinbar.

Wissenschaftlich:

Laut BfN-Skript 593 („Konfliktfelder Windenergie und Naturschutz“) sind Pufferzonen um Schutzbiotope zwingend einzuhalten, da sonst Habitatverluste und Kantenwirkungen auftreten.

Verfahren:

Fehlerhafte Grundlagenbewertung → Umweltprüfung unvollständig → Abwägung rechtswidrig.

Fazit:

Der FNP verfehlt das gesetzliche Schutzgebotsniveau und täuscht eine Konfliktfreiheit vor.

Forderungen:

1. Vollständige Nachkartierung aller § 30-Biotop im 1 km-Umfeld.
2. Nachholung einer FFH-Vorprüfung durch unabhängige Gutachter.
3. Herausnahme der betroffenen Teilflächen aus der Planung.

7. Fehlende oder verfrühte Umweltprüfung / Abwägungsdefizit**Sachverhalt:**

Im Städtebauteil wird bereits von „Beschleunigungsgebiet“ und „vereinfachtem Verfahren“ gesprochen, obwohl der Umweltbericht (Teil II) zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war. Eine förmliche Umweltprüfung mit Scoping-Vermerk oder Alternativenvergleich liegt nicht vor.

Gegenargument:

Die Umweltprüfung darf nicht nachträglich die bereits getroffene Flächenentscheidung legitimieren. Sie muss integraler Bestandteil der Planaufstellung sein.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 BauGB (Umweltprüfungspflicht)
- § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägungsgebot)
- § 17 UVPG (Kumulativ- und Prognosepflicht)
- OVG Lüneburg 1 KN 143/19 – „Fehlerhafte zeitliche Abfolge der Umweltprüfung führt zur Unwirksamkeit“.

Fachlich:

Der Umweltbericht enthält keine fachlich belastbare Prognose der Auswirkungen; er übernimmt ungeprüft Aussagen aus Avifauna- und Fledermausgutachten, ohne eine Bewertung auf Planungsebene vorzunehmen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt bzw. ist zum Teil unrichtig.

Es ist die Logik von mehrstufigen Bauleitplanverfahren, dass die für Planaufstellung notwendigen Informationen im Laufe des Verfahrens zusammengetragen und ergänzt werden. Die Flächennutzungsplanänderung befindet sich in Aufstellung und wird mit dem Feststellungsbeschluss bzw. der Genehmigung beendet. Die Prüfung ist dann abgeschlossen. Vorher können sich noch Änderungen an den Planunterlagen ergeben. Im Rahmen der Bekanntmachung zur formellen Beteiligung wurden die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen dargelegt.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung. Darin werden Aussagen aus den Fachgutachten übernommen.

Wissenschaftlich:

Nach UBA-Handbuch 2024 „Umweltprüfung in der Bauleitplanung“ muss das Scoping dokumentiert und veröffentlicht werden – fehlt hier vollständig.

Verfahren:

Fehlerhafte zeitliche Reihenfolge; keine nachvollziehbare Umweltinformation im Offenlegungsverfahren.

Fazit:

Schwerer formeller und materieller Mangel: Umweltprüfung unvollständig und nicht planbegleitend durchgeführt.

Forderungen:

1. Wiederholung der Umweltprüfung mit Scoping-Beteiligung der Fachbehörden.
2. Veröffentlichung der vollständigen Umweltunterlagen vor Beschlussfassung.
3. Neubewertung der Flächeneignung nach Abschluss.

8. Unzulässige „Rotor-Out“-Darstellung außerhalb des Plangebiets

Sachverhalt:

Der Plan erklärt 46 ha als „Rotor-out-Fläche“, d. h. der Rotorkreis ragt über die Planlinie hinaus. Damit würden Flächen außerhalb des Geltungsbereichs tatsächlich mitgenutzt, ohne planerische Festsetzung.

Gegenargument:

Ein Flächennutzungsplan darf nur das beplanen, was innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs liegt. „Rotor-out“ führt zu einer stillschweigenden Erweiterung über die Planlinie hinaus.

Rechtlich:

- § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB (Darstellung von Flächenarten)
- Planzeichenverordnung 2013 – nur „Sondergebiete Windenergie“ zulässig, keine Überlagerung
- BVerwG 4 C 1.08 – Plan muss räumlich bestimmt sein.

Fachlich:

Die Rotorbewegung greift in angrenzende Flächen ein, die rechtlich nicht Bestandteil der Änderung sind (z. B. Landwirtschaftsflächen, Waldkanten).

Wissenschaftlich:

Nach BBSR 2022 („Windenergie im Flächennutzungsplan“) ist Rotor-out nur auf Bebauungsplan-Ebene zulässig, nicht im vorbereitenden FNP.

Verfahren:

Formfehler – unzulässige Gebietsdarstellung, keine rechtssichere Flächenbilanzierung.

Der behauptete Sachverhalt ist unrichtig.

Die Ausweisung als Rotor-Out ist möglich und auch praxisüblich. In den Planunterlagen werden ebenfalls die Auswirkungen einer möglich Überstreichung der Flächen außerhalb berücksichtigt.

Das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung vom Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) favorisiert die Rotor-Out Option, da so mehr anrechenbare Fläche generiert wird.

Zum Thema Rotor-Out siehe Sammelabwägung Pkt. 4.4.

Fazit:

Planinhalt unbestimmt → Darstellung nach § 5 BauGB nichtig.

Forderungen:

1. Streichung der Rotor-out-Darstellung.
2. Neue Abgrenzung nur innerhalb klar definierter Planlinie.
3. Anpassung der Begründung und Planzeichnung.

9. Vermischung von FNP-Ebene und BImSchG-Genehmigungsebene**Sachverhalt:**

Die Begründung verweist auf Schallgutachten, Schattenwurfprognosen und Abschaltzeiten, die typischerweise Teil eines BImSchG-Verfahrens sind. Dadurch wird der Eindruck erweckt, die FNP-Darstellung habe bereits genehmigungsrechtliche Wirkung.

Gegenargument:

Der FNP ist vorbereitende Planung; technische Genehmigungsdetails gehören nicht hinein. Die Vermischung verfälscht den Zweck des Plans und täuscht über die Reichweite der Abwägung.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 2 BauGB – FNP ist vorbereitend, nicht verbindlich
- § 35 BauGB – Genehmigungsvoraussetzungen gesondert zu prüfen
- BVerwG 4 CN 5.20 – FNP darf nicht Genehmigungsfragen vorwegnehmen.

Fachlich:

Das Vermengen der Ebenen führt dazu, dass Bürger und Behörden die tatsächliche Reichweite der Darstellung falsch einschätzen.

Wissenschaftlich:

Nach Bauleitplanungs-Kommentar Ernst/Zinkahn (2024) muss der FNP strikt von Genehmigungsebenen getrennt bleiben, um Rechtsklarheit zu gewährleisten.

Verfahren:

Fehlerhafte Abwägungsunterlagen; formelle Vermischung von Zuständigkeiten.

Fazit:

Plan überschreitet seine Funktion; materieller Abwägungsfehler.

Forderungen:

1. Entfernung aller genehmigungsrechtlichen Aussagen (Schall, Schatten, Abschaltzeiten) aus der Begründung.
2. Korrektur der Planbegründung mit Verweis auf spätere BImSchG-Verfahren.
3. Klarstellung der Zuständigkeit in neuem Erläuterungsbericht.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind viele Stellungnahmen zu den konkreten Auswirkungen eingegangen. Im Rahmen der Abwägung werden die Stellungnahmen zu allgemeinen Auswirkungen von Windenergieanlagen trotzdem beantwortet, auch wenn sie für die Gültigkeit dieser Flächennutzungsplanänderung ohne Belang sind.

In der Abwägung und der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen konkreter WEA (Bauhöhen, Abstände, Schall- und Schattenwurf, Infraschall, Abrieb von Material u. a.) nicht Gegenstand eines Flächennutzungsplans sind. Die Zulässigkeit wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG-Verfahren) beurteilt. Gleichwohl muss auf Ebene des Flächennutzungsplans bereits geprüft werden, dass durch die Ausweisung der Flächen grundsätzlich die Errichtung eines Windparks möglich ist. Eine Täuschung findet daher nicht statt.

10. Fehlende oder nicht belegte frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**Sachverhalt:**

Die Begründung und Abwägung verweisen auf Sitzungen (z. B. „interfraktionelle Sitzung am 20.03.2024“) und auf eine „frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB“. Protokolle, Einladungen und Scoping-Ergebnisse sind nicht veröffentlicht; Unterlagen wurden erst später nachgereicht.

Gegenargument:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung verlangt eine rechtzeitige, vollständige Bereitstellung aller Unterlagen, was hier nicht erfolgte.

Rechtlich:

- § 3 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)
- § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung)
- § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Formelle Fehlerfolge)

Fachlich:

Ohne vollständige Unterlagen (Karten, Umweltbericht, Alternativen) konnte keine sachgerechte Beteiligung erfolgen; Hinweise aus der Bevölkerung hatten keine Grundlage.

Wissenschaftlich:

Nach Kriem 2023 „Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung“ ist eine unvollständige frühzeitige Beteiligung ein formeller Mangel, der zur Nichtigkeit führen kann.

Verfahren:

Transparenzdefizit → Verstoß gegen Öffentlichkeitsgrundsatz → Beteiligung nicht wirksam.

Fazit:

Die frühzeitige Beteiligung erfüllt weder die gesetzlichen Anforderungen noch die Transparenzpflicht der Gemeinde.

Forderungen:

1. Nachholung einer ordnungsgemäßen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung.
2. Veröffentlichung aller Planunterlagen inkl. Gutachten im Internet.
3. Verlängerung der Stellungnahmefrist nach Nachreichung der Unterlagen.

11. Fehlende Abwägung kumulativer Vorbelastungen (RROP + Nachbarflächen)**Sachverhalt:**

Weder im Städtebau-Teil noch im Umweltbericht wird eine Kumulationsprüfung mit bestehenden oder geplanten Windparks in der Samtgemeinde Gellersen bzw.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Bekanntmachungen zu den Beteiligungsverfahren wurden durch Aushang sowie auf der Homepage der Gemeinde Gellersen veröffentlicht. Protokolle zu den öffentlichen, politischen Sitzungen können über das Ratsinformationssystem der Gemeinde eingesehen werden.

Die frühzeitige Beteiligung dient dabei zum Einholen von insb. umweltrelevanten Informationen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Kumulation siehe Sammelabwägung Pkt. 1.14.

angrenzenden Gemeinden vorgenommen (z. B. Westergellersen, Südergellersen, Reppenstedt, Vierhöfen).

Gegenargument:

Die kumulative Belastung (Lärm, Infraschall, Artenkollision, Landschaftsbild) ist zentraler Bestandteil der planerischen Gesamtbewertung. Ohne sie fehlt die rechtlich notwendige Gesamtbetrachtung.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB (Gesamtprüfung aller Belange)
- § 17 UVPG (Kumulationspflicht)
- BVerwG 7 C 7.08 – „Fehlende Kumulationsprüfung = Abwägungsdefizit“

Fachlich:

Nach BfN-Skript 640 (2021) ist bei Windenergieclustern die Summation der Auswirkungen Standard. Die Flächen Kirchgellersen und Westergellersen liegen < 3 km auseinander → zwingend kumulativ zu betrachten.

Wissenschaftlich:

Aktuelle Studien (Voigt et al. 2023, *Journal of Applied Ecology*) zeigen signifikante additive Mortalitätseffekte bei Fledermäusen in überlappenden Windfeldern.

Verfahren:

Pflichtverletzung im Umweltbericht; keine Prognosekombination; formeller Abwägungsfehler.

Fazit:

Kumulationspflicht missachtet → Bewertung unvollständig, rechtlich angreifbar.

Forderungen:

1. Nachholung einer kumulativen Wirkungsanalyse mit Nachbarflächen.
2. Einbeziehung aller genehmigten und geplanten WEA < 10 km.
3. Neubewertung der artenschutz- und landschaftsbezogenen Gesamtbelastung.

12. Missachtung des Landschaftsschutzgebiets „Hohe Linde“

Sachverhalt:

Der Umweltbericht verschweigt, dass das nördliche Plangebiet unmittelbar an das LSG „Hohe Linde“ grenzt; Teile des Erholungswalds liegen innerhalb des 500-m-Korridors der WEA.

Gegenargument:

LSG-Gebiete sind keine Vorrangflächen für Windenergie. Eingriffe dürfen nur nach Ausnahme- oder Befreiungsprüfung erfolgen (§ 67 BNatSchG).

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt bzw. die Behauptung ist falsch. Im Umweltbericht, Kapitel 2.2 *Landschaftsschutzgebiet des Landkreis Lüneburg* sowie in der städtebaulichen Begründung, Kapitel 4.1.1. *Abstände aus Naturschutzgründen* wird auf das LSG eingegangen. Zum Thema Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) siehe Sammelabwägung Pkt. 1.11.

- § 26 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiet)
- § 67 BNatSchG (Befreiung)
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Belange des Landschaftsschutzes
- OVG Lüneburg 1 KN 107/20 – Windkraftplanung im LSG unzulässig ohne Befreiung.

Fachlich:
Die „Hohe Linde“ ist ein wichtiger Erholungsraum mit regionaler Bedeutung, visuelle Dominanz der 260 m hohen WEA zerstört den Schutzzweck „Erhalt der charakteristischen Landschaft“.

Wissenschaftlich:
BfN-Skript 593 (2022): visuelle Überformung eines LSG gilt als erhebliche Beeinträchtigung, auch ohne physische Inanspruchnahme.

Verfahren:
Fehlende Befreiungsprüfung → Abwägung unvollständig.

Fazit:
Plan verletzt Landschaftsschutz und ist mit § 26 BNatSchG unvereinbar.

Forderungen:

1. Durchführung einer Befreiungsprüfung nach § 67 BNatSchG.
2. Sichtachsen- und Landschaftsbildanalyse im 3 km-Radius.
3. Rücknahme der WEA-Standorte mit Sichtbezug zum LSG.

13. Keine Prüfung der Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung

Sachverhalt:
Die Begründung erwähnt Abstände von 1 000 m zu Wohngebieten, untersucht aber nicht, wie diese Festlegung zukünftige Bauentwicklungen von Kirchzellern, Dachtmissen oder Westergellern einschränkt.

Gegenargument:
Windenergie darf die künftige städtebauliche Entwicklung nicht blockieren. Der FNP muss auch potenzielle Bauflächen berücksichtigen (§ 5 Abs. 2 BauGB).

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB (Belange der Siedlungsentwicklung)
- § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB (Darstellung von Bauflächen)
- BVerwG 4 CN 2 13 – FNP darf keine Entwicklungspotenziale ausschließen.

Fachlich:
Die Planung fixiert den Norden Kirchzellerns langfristig als Tabuzone für Wohnen und Erholung. Eine Konfliktkarte fehlt.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung wurde sich zum Thema Siedlungsentwicklung bereits geäußert, zusätzlich wird die städtebauliche Begründung, Kapitel 4.1.2 Abstände zu schützenswerten Nutzungen ebenfalls wie folgt ergänzt:

“Es liegen keine konkreten Absichten vor, dass Siedlungsgebiet in Richtung des geplanten Windparks) zu erweitern. Das Siedlungsentwicklungskonzept der Samtgemeinde Gellersen bis 2030 sieht keine Siedlungsbereiche in Richtung des Windparks vor.

Zu einem späteren Zeitpunkt ist ein Heranrücken von Bebauung an den dann realisierten Windpark weiterhin möglich, sofern die Immissionswerte eingehalten werden.“

Wissenschaftlich:
Kommunalplanerische Leitlinien (BBSR 2023) verlangen Zukunftsverträglichkeit von Windstandorten – keine dauerhafte Barrierewirkung zur Ortsentwicklung.

Verfahren:
Abwägung zukünftiger Entwicklungspotenziale unterlassen → Fehler.

Fazit:
Plan blockiert Gemeindeentwicklung, ohne dies abzuwägen.

Forderungen:

1. Erstellung einer Zukunfts- und Siedlungsentwicklungsanalyse.
2. Prüfung alternativer Flächen mit geringerer Konfliktwirkung.
3. Anpassung der FNP-Darstellung an mögliche Bauflächenreserven.

14. Fehlende Begründung der Flächengröße (46 ha Rotor-out-Gebiet)

Sachverhalt:
Die Begründung nennt 46 ha als „Rotor-out-Fläche“, ohne Berechnungsgrundlage oder Bezug zur Zahl der WEA. Die Fläche wurde offenbar aus Betreiberwünschen übernommen.

Gegenargument:
FNP-Darstellungen müssen flächenmäßig nachvollziehbar sein. Ohne Begründung ist unklar, ob die Flächengröße technisch oder planungsrechtlich erforderlich ist.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 1 BauGB – Planunterlagen müssen nachvollziehbar begründet sein
- § 5 Abs. 2 BauGB – Darstellung räumlich bestimmter Flächen
- BVerwG 4 CN 1.02 – fehlende Nachvollziehbarkeit = Begründungsmangel.

Fachlich:
46 ha sind überdimensioniert für 8 WEA (> 5 ha pro Anlage). Die Begründung ignoriert Flächenverbrauch, Zuwegungen und Versiegelung.

Wissenschaftlich:
Laut DNR-Leitfaden 2024 liegt der Durchschnittsflächenbedarf je WEA (inkl. Infrastruktur) bei 1,5 – 2 ha; 46 ha deutet auf ungerechtfertigte Überplanung hin.

Verfahren:
Keine Herleitung → Abwägungsfehler; Umweltbilanz falsch.

Fazit:
Flächenzuschnitt willkürlich, nicht nachvollziehbar.

Forderungen:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Zuschnitt des Plangebietes ergibt sich aus den Abstandskriterien (siehe Kapitel 4.1 Gewählte Schutzabstände der städtebaulichen Begründung sowie Planzeichnung mit Abstandsradien) und wurde im Rahmen der Abwägung angepasst.

Der Flächennutzungsplan stellt die vorbereitende Bauleitplanung dar und beinhaltet daher keine konkrete Ausführungsplanung wie z.B. Zuwegungen.

Auch die Anzahl der WEA ist durch den FNP nicht vorgegeben.

1. Offenlegung der Flächenberechnung.
2. Reduzierung auf technisch erforderliche Fläche je WEA.
3. Nachbesserung der Begründung mit Verweis auf Flächenbedarfsermittlung.

15. Keine Darlegung der Kriterien der Standortwahl

Sachverhalt:
Es wird nicht erläutert, nach welchen Kriterien die Fläche ausgewählt wurde. Weder Eignungskriterien (Windhöflichkeit, Abstand, Leitungen) noch Ausschlusskriterien (Artenschutz, Erholung, Landschaftsbild) sind dokumentiert.

Gegenargument:
Ohne dokumentierte Kriterien ist die Standortwahl willkürlich und nicht überprüfbar.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB (Sachgerechte Abwägung)
- § 1 Abs. 7 BauGB (Nachvollziehbarkeit der Belange)
- BVerwG 4 CN 4.07 – „Fehlende Dokumentation der Auswahlkriterien = Verfahrensfehler“.

Fachlich:
Planerische Standards (Windenergieerlass 2021, MU Nds.) verlangen Transparenz über Bewertungsmatrix und Rangfolge.

Wissenschaftlich:
BBSR-Leitfaden 2022 bestätigt: Ohne nachvollziehbare Kriterien ist die Standortfestlegung nicht gerichtsfest.

Verfahren:
Keine Bewertungsmatrix, keine Abwägung, formeller Begründungsmangel.

Fazit:
Planstandortauswahl intransparent → entscheidungsrelevanter Abwägungsfehler.

Forderungen:

1. Offenlegung der Auswahl- und Bewertungskriterien (inkl. Karten).
2. Nachholung einer dokumentierten Standortbewertung nach MU-Erlass 2021.
3. Neuentscheidung unter Einbeziehung alternativer Flächen.

16. Widerspruch zu Zielen des Klimaschutz- und Ressourcenschutzkonzepts des Landkreises Lüneburg

Sachverhalt:
Der Landkreis verfolgt in seinem Klimaschutzkonzept (2023) das Ziel, Flächenverbrauch zu minimieren, Moore und Feuchtgebiete als CO₂-Senken zu

Seite 15 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Zuschnitt des Plangebietes ergibt sich aus den Abstandskriterien (siehe städtebauliche Begründung, Kapitel 4.1) sowie konzeptionellen Überlegungen (siehe Kapitel 4.2).

sichern und Landschaftsräume mit hoher Biodiversität zu schützen. Das Plangebiet der 55. FNP-Änderung überbaut jedoch Flächen mit dokumentierten Feuchtstellen, Niedermoor-Resten und alten Feldgehölzen (Biotoptypenkartierung LANGER 2025).

Gegenargument:

Statt den Ressourcenschutz umzusetzen, widerspricht die Planung direkt den regionalen Klimazielen. Der Eingriff führt zu Bodenversiegelung, Verlust von CO₂-Senken und Biodiversitätsflächen – also zur gegenteiligen Wirkung.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB (schonender Umgang mit Ressourcen)
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belange von Natur und Klima)
- Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG § 3, § 5 Abs. 2) – Verpflichtung zur Flächen- und Emissionsminderung
- BVerwG 4 CN 4.20 – Berücksichtigung von Klimaschutz als Abwägungsbelang zwingend

Fachlich:

Die geplante Fläche liegt in einer Kaltluftleitbahn (Umweltbericht S. 34 ff.) und unterbricht die bodennahe Luftzirkulation. Das widerspricht der Klimaanpassungsstrategie des Landkreises.

Wissenschaftlich:

UBA-Studie 2023 „Klimarelevanz von Flächeninanspruchnahmen“: Schon 1 ha versiegelter Feuchtboden kann den Kohlenstoffspeicherwert von 30 ha Wald vernichten.

Verfahren:

Fehlerhafte oder unterlassene Berücksichtigung der regionalen Klimaziele → Abwägungsmangel.

Fazit:

Die FNP-Änderung konterkariert die eigenen Klimaziele der Region.

Forderungen:

1. Prüfung der Flächen im Hinblick auf CO₂-Bilanz und Kaltluftfunktion.
2. Ausschluss von Flächen mit moor- oder feuchtbodenähnlicher Struktur.
3. Nachweis der Übereinstimmung mit dem Klimaschutzkonzept Lüneburg 2023.

17. Fehlende Abgrenzung und Berücksichtigung der Wasserschutzzone III a Westergellersen

Sachverhalt:

Das Plangebiet grenzt südlich unmittelbar an die Wasserschutzzone III a „Westergellersen“. In der Begründung wird behauptet, die Schutzzone sei „nicht betroffen“, obwohl der Umweltbericht (S. 34) auf mögliche Risiken durch Bodeneingriffe und Baumaschinen hinweist.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Windpark soll errichtet werden, um erneuerbare Energien zu produzieren und so CO₂ einzusparen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sowie Boden werden im Umweltbericht erläutert. Inwiefern Böden und Feldgehölze beeinträchtigt werden, zeigt sich erst im Rahmen der späteren Standortplanung. Es bereits abzusehen, dass wahrscheinlich keine wegebegleitenden Bäume und Sträucher gerodet werden müssen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Eingriffe während der Bau- und Betriebsphase werden im Baugenehmigungsverfahren geregelt. Auf Flächennutzungsplanebene müssen zugunsten der Wasserschutzzone keine weitere Schutzabstände eingehalten werden. Zum Thema Schutz des Trink- und Grundwassers siehe Sammelabwägung Pkt. 1.12.

Gegenargument:

Die planerische Aussage ist unzutreffend: Bau- und Fundamentarbeiten innerhalb von 50 m zur Schutzzone III a können hydraulisch wirksam sein und das Grundwasser gefährden.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Schutz von Wasser)
- § 48 WHG (Schutz der Trinkwasserversorgung)
- § 3 Nds. Wasserschutzgebiets-VO Westergellersen
- BVerwG 7 C 5.10 – Unzulässigkeit planbedingter Gefährdung von Wasserschutzzonen

Fachlich:

Keine Hydrogeologische Fachstellungnahme, keine Fließrichtungskarte oder Grundwasseranalyse beigelegt.

Wissenschaftlich:

DVGW-Merkblatt W 101 (2022): „Bei Fundamenten > 2 m Tiefe sind Beeinflussungen bis zu 300 m in den Grundwasserleiter möglich.“

Verfahren:

Schutzonenprüfung fehlt → Abwägungsdefizit.

Fazit:

Der FNP missachtet das wasserrechtliche Schutzgebot.

Forderungen:

1. Einholung einer hydrogeologischen Fachstellungnahme.
2. Einrichtung einer Sperrzone von 300 m zur Schutzzone III a.
3. Ergänzung der Begründung um wasserwirtschaftliche Schutzmaßnahmen.

18. Keine Begründung der Abkehr von der 47. FNP-Änderung (2019)

Sachverhalt:

Die 47. Änderung des FNP von 2019 schloss die nördlichen Flächen bei Kirchgellersen ausdrücklich als „ungeeignet für Windenergie“ aus. Im neuen Verfahren (55. Änderung) wird diese Bewertung ohne Begründung aufgehoben.

Gegenargument:

Ein neuer Plan darf frühere Festsetzungen nur aufheben, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen geändert haben und dies begründet wird. Eine solche Begründung fehlt.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägungskontinuität)
- § 214 Abs. 3 BauGB (Abwägungsfehler bei fehlender Kontinuität)

Seite 17 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Samtgemeinde darf im Sinne ihrer kommunalen Planungshoheit den Flächennutzungsplan ändern, um das (neue) Planungsziele (Schaffung eines Windenergiegebietes nördlich Kirchgellersen) zu erreichen (§ 1 Abs. 3 und Abs. 5 BauGB). In den Planunterlagen wird begründet, warum hier die Ausweisung möglich ist.

- OVG Lüneburg 1 KN 90/22 – Aufhebung früherer FNP-Ziele ohne Begründung unzulässig

Fachlich:

Die damalige Bewertung „ungeeignet“ bezog sich auf Abstände, Artenschutz und Landschaftsbild – diese Parameter haben sich nicht verändert.

Wissenschaftlich:

Planungswissenschaftlich ist ein Begründungssprung ohne neue Datengrundlage methodisch unzulässig (SRL Positionspapier 2021).

Verfahren:

Keine Kontinuitätsprüfung; frühere Planungen ignoriert.

Fazit:

Abwägungsfehler durch fehlende Begründung der Abkehr von der 47. Änderung.

Forderungen:

1. Offenlegung der Unterschiede zwischen FNP 47 (2019) und FNP 55 (2025).
2. Darlegung, warum frühere Eignungsbewertungen nicht mehr gelten sollen.
3. Rückverweisung an Verwaltung zur Nachbegründung.

19. Mangelhafte Dokumentation der Rats- und Ausschusssitzungen

Sachverhalt:

In den Abwägungsunterlagen wird mehrfach auf interne Sitzungen („interfraktionell“, „nicht öffentlich“) verwiesen. Es existieren keine öffentlich zugänglichen Protokolle über Entscheidungsgrundlagen, Abwägungen oder Abstimmungen.

Gegenargument:

Fehlende Dokumentation verhindert die Nachvollziehbarkeit des Abwägungsvorgangs und verletzt den Öffentlichkeitsgrundsatz.

Rechtlich:

- § 3 Abs. 1 BauGB (Transparente Beteiligung)
- § 1 Abs. 7 BauGB (Nachvollziehbare Abwägung)
- § 20 Abs. 1 NKomVG (Öffentlichkeit der Sitzungen)
- OVG Lüneburg 12 ME 12/20 – „fehlende Sitzungsprotokolle = formeller Fehler“.

Fachlich:

Abwägung ist Kern der Planung; ohne Protokolle ist keine gerichtliche Überprüfbarkeit gegeben.

Wissenschaftlich:

Verwaltungsforschung (Schröder 2022, ZfV) betont: fehlende Dokumentation = fehlende Begründung im Rechtssinne.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Abwägung der frühzeitigen Beteiligung wurde im Rahmen der TÖB-Beteiligung veröffentlicht.

Die Protokolle können über das öffentliche Ratsinformationssystem der Gemeinde eingesehen werden.

Verfahren:

Transparenzverstoß → formeller Mangel.

Fazit:

Planverfahren nicht ordnungsgemäß dokumentiert; Abwägung rechtlich angreifbar.

Forderungen:

1. Veröffentlichung sämtlicher Rats- und Ausschussprotokolle im Beteiligungsportal.
2. Nachreichung der Beschlussbegründungen und Abstimmungsergebnisse.
3. Wiederholung der Abwägung mit vollständiger Dokumentation.

20. Verstoß gegen Transparenz- und Neutralitätsgebot der Planungsbehörde

Sachverhalt:

Die Begründung und der Abwägungsvorschlag wurden von denselben Planern erstellt, die bereits im Auftrag des Bürgerwindparks tätig waren (Planungsgemeinschaft Marienau / Mix landschaft & freiraum). Eine neutrale Aufgabentrennung zwischen Vorhabenträger und Gemeinde fand nicht statt.

Gegenargument:

Dadurch wird der objektive Charakter der gemeindlichen Planung unterlaufen. Die Dokumente verfolgen ersichtlich das Ziel, ein bereits wirtschaftlich vorbereitetes Projekt zu legitimieren.

Rechtlich:

- Art. 20 Abs. 3 GG (Neutralitätsgebot)
- § 1 Abs. 7 BauGB (i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB – Eigeninteresse unzulässig)
- § 41 VwVfG (Befangenheit)
- BVerwG 4 CN 6.18 – „Verstoß gegen Neutralität führt zur Unwirksamkeit der Abwägung“.

Fachlich:

Die Kombination aus Projektträger = Auftraggeber und Gemeinde = Planungsträger stellt ein klassisches Risiko der „kommunalen Selbstbegünstigung“ dar.

Wissenschaftlich:

Planungsrechtliche Literatur (Kment 2024, BauR S. 87): fehlende institutionelle Trennung zwischen Projektträger und Planungshoheit ist ein „strukturierter Interessenkonflikt“.

Verfahren:

Verstoß gegen elementare Grundsätze der gemeindlichen Planungshoheit; gesamtes Verfahren befangen.

Fazit:

Einer der gravierendsten Verfahrensfehler – Plan neutralitätswidrig erstellt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Beauftragung von Dritten ist gängige Praxis und zulässig (siehe § 4b BauGB). Dabei werden bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Für die Erstellung der Planunterlagen wurden das Planungsbüro ELBERG und Mix landschaft & freiraum beauftragt.

Zum Thema Interessenskonflikt und Profitinteresse siehe Sammelabwägung Pkt. 5.1.

Forderungen:

1. Überprüfung der Planeraufträge auf Interessenkonflikte.
2. Neubeauftragung unabhängiger Gutachter ohne Beteiligung am Vorhaben.
3. Wiederholung der Planbegründung unter neutraler Trägerschaft.

Fazit zu Kapitel 1 – Fehlende städtebauliche Erforderlichkeit / Planrechtfertigung

Die Begründung des städtebaulichen Teils der 55. FNP-Änderung bleibt inhaltlich auf der Ebene einer allgemeinen energiepolitischen Absichtserklärung. Sie verweist auf das WindBG und § 245e Abs. 5 BauGB („Gemeindeöffnungsklausel“), ohne eine konkrete städtebauliche Erforderlichkeit oder Entwicklungsnotwendigkeit der Gemeinde darzulegen. Damit fehlt der planungsrechtlich zwingende Nachweis, warum gerade an dieser Stelle, zu diesem Zeitpunkt und in dieser Größenordnung eine FNP-Änderung notwendig sein soll. Die Planung erscheint primär projektgetrieben – nicht gemeinwohlorientiert.

Zentrale Defizite

1. Fehlende Planrechtfertigung
 - o Keine Darstellung konkreter städtebaulicher Entwicklungsziele (§ 1 Abs. 3 BauGB).
 - o Kein Bezug zur räumlichen Ordnung, Versorgung, Infrastruktur oder Flächenbilanz der Gemeinde.
2. Projektbezogenheit statt Gemeinwohlplanung
 - o Begründung bezieht sich ausschließlich auf den Bürgerwindpark als Initiator.
 - o Öffentliches Interesse wird pauschal behauptet, aber nicht nachgewiesen.
3. Unvollständige Zielhierarchie
 - o Keine Verbindung zu regionalplanerischen, landschaftsplanerischen oder gemeindlichen Leitbildern.
 - o Fehlende Synchronisation mit dem Klimaschutz- und Ressourcenschutzkonzept des Landkreises.
4. Falsche Rechtsgrundlage
 - o § 245e Abs. 5 BauGB wird ohne Prüfung der Geltungsvoraussetzungen angewendet.
 - o Der Paragraph ersetzt keine eigenständige Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB.
5. Fehlende Alternativen- und Bedarfsanalyse
 - o Kein Nachweis, dass ein Flächenbedarf tatsächlich besteht.
 - o Keine Gegenüberstellung von Eignungs- und Ausschlussflächen im Gemeindegebiet.

Der Stellungnahme bezüglich des Kapitel 1 – Fehlende städtebauliche Erforderlichkeit / Planrechtfertigung wird nicht gefolgt.

Zur Abwägung siehe oben.

Rechtliche Bewertung

- § 1 Abs. 3 BauGB: Fehlendes Planerfordernis → Plan rechtswidrig, da nicht erforderlich.
- § 1 Abs. 5 BauGB: Nachhaltigkeitsgrundsatz missachtet; keine Abwägung von Natur-, Landschafts- und Ressourcenschutz.
- § 1 Abs. 7 BauGB: Abwägungsgebot verletzt; öffentliche Belange (Erholung, Landschaftsbild, Klima) unberücksichtigt.
- BVerwG 4 CN 1.02: „Ein Flächennutzungsplan darf nicht ausschließlich der Realisierung eines bestimmten Projekts dienen.“
- BVerwG 4 CN 5.20: Fehlt das städtebauliche Erfordernis, ist der Plan nicht genehmigungsfähig.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

- Städtebauliche Planung setzt eine raumbezogene Entwicklungslogik voraus (BBSR-Leitfaden 2023). Diese fehlt vollständig. Der FNP wird als Umsetzungsinstrument des Bürgerwindparks missverstanden.
- Es gibt keine Analyse zur Siedlungsstruktur, keine Energie- oder Infrastrukturplanung, keine Flächenbilanz.
- Fachliche Mindeststandards (vgl. BBSR 2023, MU 2021 Windenergieerlass Nds.) werden ignoriert.
- Die Ableitung der Flächenentscheidung aus politischen Ausbauzielen ersetzt keine planerische Begründung.

Gesamtbewertung

Kapitel 1 der Begründung verfehlt die elementare Grundlage der Bauleitplanung: Es belegt weder ein städtebauliches Ziel noch einen konkreten Handlungsbedarf. Die Planung ist erkennbar projektgetrieben, rechtlich nicht erforderlich und methodisch unbegründet. Weder die Flächengröße noch der Standort sind nachvollziehbar hergeleitet. Die 55. Änderung des Flächennutzungsplans steht somit im Widerspruch zu § 1 Abs. 3 BauGB und ist rechtlich wie fachlich nicht tragfähig.

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Nachweis der städtebaulichen Erforderlichkeit
 - Dokumentation konkreter Entwicklungsziele, Bedarfe und Flächenalternativen.
2. Erstellung eines eigenständigen städtebaulichen Konzeptes
 - Verknüpfung von Energieplanung, Siedlungsstruktur und Landschaftsrahmen.
3. Klare Trennung von Projektinteresse und Gemeinwohlplanung
 - Offenlegung der Initiatoren, Verträge und wirtschaftlichen Beteiligungen.

Seite 21 von 569

4. Überprüfung der Anwendung von § 245e Abs. 5 BauGB
 - Nachweis, dass die Voraussetzungen (fehlende Regionalplanung, befristete Geltung) tatsächlich erfüllt sind.
5. Wiederholung der Begründung unter neutraler Trägerschaft
 - Erstellung durch unabhängiges Fachbüro im Auftrag der Gemeinde, nicht des Projektträgers.
6. Anpassung an die regionalen Klimaschutz- und Raumordnungsziele
 - Einbindung in das Klimaschutzkonzept des Landkreises Lüneburg (2023) und das RROP 2025.

Kapitel 2 Lage des Plangebiets / Bestand**1. Unklare Grenzziehung zum Landschaftsschutzgebiet „Hohe Linde“**

Sachverhalt:

Im Text heißt es lediglich, das Plangebiet „grenzt an Waldflächen der ‚Hohen Linde‘“. Karten und Maßstäbe fehlen. Der Umweltbericht nennt dagegen Teilüberlappungen mit LSG-Randzonen.

Gegenargument:

Die exakte Grenze ist nicht dargestellt; eine Überlagerung kann nicht ausgeschlossen werden. Das ist planungsrechtlich unzulässig.

Rechtlich:

§ 26 BNatSchG, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, § 249c Abs. 2 BauGB – LSG darf nicht Teil eines Beschleunigungsgebiets sein.

Fachlich:

Fehlende Schutzabstandsdarstellung → Gefahr direkter Beeinträchtigung des Schutzzwecks.

Wissenschaftlich:

BfN-Skript 593 (2022): Randbeeinträchtigungen im 300 m-Korridor mindern LSG-Funktion erheblich.

Verfahren:

Keine Abgrenzung → Abwägungs- und Ermittlungsdefizit.

Fazit:

Planung verletzt LSG-Schutzzweck; Lagebeschreibung unzulässig unpräzise.

Forderungen:

1. Nachträgliche exakte GIS-Abgrenzung.
2. Eintragung von 300 m-Pufferzone im FNP.
3. Erneute Abstimmung mit der Naturschutzbehörde.

2. Widerspruch Text „Ackerflächen“ ↔ Biotoptypenkartierung LANGER 2025

Sachverhalt:

Der Städtebau-Teil beschreibt das Gebiet als „landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen“. Die Biotoptypenkartierung weist dagegen Feldraine, Feuchtmulden und strukturreiche Säume aus.

Gegenargument:

Die Bestandsbeschreibung ist fachlich falsch → Grundlage für Umweltprüfung fehlerhaft.

Kapitel 2 Lage des Plangebiets/ Bestand

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die städtebauliche Begründung, Kapitel 2 wird wie folgt klargestellt:

“Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Entlang der Wirtschaftswege stehen Gehölze. Teilweise grenzen Waldflächen direkt an.

Die nordwestlichen Teilflächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) “Hohe Linde”.

Im Umweltbericht, Abb. 3, wird die Abgrenzung des LSG grafisch korrekt abgebildet. Es wurde die amtliche Abgrenzung übernommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einzelne andere Nutzungen ändern nichts daran, dass es sich zusammengefasst um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt.

Rechtlich:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Ermittlungsgrundlage Natur und Landschaft).

Fachlich:

Feucht- und Saumbiotope sind planungsrelevant (§ 30 BNatSchG).

Wissenschaftlich:

BFN Skript 640 (2021): strukturreiche Feldränder sind Schlüsselhabitate für Offenlandarten.

Verfahren:

Fehlerhafte Datenübernahme → Abwägung basiert auf falschem Tatsachenbestand.

Fazit:

Bestandsdarstellung unzutreffend, rechtlich nicht belastbar.

Forderungen:

1. Korrektur der Bestandsbeschreibung anhand LANGER 2025.
2. Einbeziehung der Feucht- und Saumbiotope in Umweltprüfung.
3. Anpassung der Flächenbewertung im FNP.

3. Fehlende Schutz- und Brandschutzabstände zum Wald

Sachverhalt:

Kapitel 2 erwähnt angrenzende Wälder, nennt aber keine Schutz- oder Brandschutzabstände.

Gegenargument:

Planerisch zwingend sind 50 m-Schutzstreifen (MU-Erlass 2021). Fehlanzeige.

Rechtlich:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB; § 14 NBrandSchG (Nds.).

Fachlich:

Abstände dienen WEA-Sicherheit und Waldbrandschutz.

Wissenschaftlich:

LfU Bayern 2022: Waldnähe < 2 Rotordurchmesser = erhöhte Brandgefahr.

Verfahren:

Sicherheitsprüfung fehlt → unvollständige Unterlagen.

Fazit:

Brandschutz- und Sicherheitsaspekt nicht berücksichtigt.

Forderungen:

1. Nachholung Brandschutzkonzept.

Seite 24 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Ein Abstand zum Wald ist nicht erforderlich, siehe die städtebauliche Begründung, Kapitel 3.12. Waldschutz sowie Kapitel 3.3 Ziele der regionalen Raumordnung.

Zum Thema Bedenken zu Brand und Havarie-Fall siehe Sammelabwägung Pkt. 4.2.

2. Darstellung ≥ 50 m Schutzstreifen im Plan.
3. Erneute Stellungnahme der Feuerwehr.

4. Missachtung der Wasserschutzzone III a Westergellersen

Sachverhalt:
Der Städtebau-Teil ignoriert die Schutzzone; Umweltbericht nennt sie explizit.

Gegenargument:
Planintern widersprüchlich; Grundwassergefährdung nicht geprüft.

Rechtlich:
§ 48 WHG; § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB; Wasserschutzgebiets-VO Westergellersen.

Fachlich:
Erdarbeiten > 2 m Tiefe \rightarrow Gefahr hydraulischer Kurzschlüsse.

Wissenschaftlich:
DVGW W101 (2022): Beeinflussungsbereich bis 300 m.

Verfahren:
Fehlende Prüfung = Abwägungsdefizit.

Fazit:
Schutzzone missachtet \rightarrow Plan rechtswidrig.

Forderungen:

1. Hydrogeologisches Gutachten.
2. Schutzkorridor ≥ 300 m.
3. Rücknahme südlicher Teilflächen.

5. Nichtbeachtung des LSG-Schutzzwecks

Sachverhalt:
Schutzzweck „Erholung und Landschaftserhalt“ wird nicht erwähnt.

Gegenargument:
Damit fehlt die gesetzlich geforderte Abwägung geschützter Belange.

Rechtlich:
§ 26 BNatSchG; § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Fachlich:
Erholungs- und Landschaftsfunktion zentral für Planerfordernis.

Der Stellungnahme ist unrichtig.

Die Wasserschutzzone III a wird berücksichtigt, das Plangebiet ist im Laufe des Verfahrens sogar zugunsten des Gebietes zurückgenommen worden (siehe Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung und städtebauliche Begründung, Kapitel 3.9).

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Der Schutzzweck des LSG wird im Umweltbericht, Kapitel 2.2 ergänzt. Ungeachtet davon, sind die Bedingungen für den Bau von WEA im LSG erfüllt. Zum Thema Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) siehe Sammelabwägung Pkt. 1.11.

Wissenschaftlich:

BFN Skript 640 (2021): LSG-Zwecke müssen im Planbezug benannt sein.

Verfahren:

Abwägung ohne Schutzzweck = mangelhaft.

Fazit:

LSG-Belange nicht ermittelt → Verfahrensfehler.

Forderungen:

1. Nachholung der Schutzzweckdarstellung.
2. Klarstellung in Begründung und Planzeichnung.

6. Fehlende Darstellung technischer Vorbelastungen

Sachverhalt:

110-kV-Leitung, Gasleitung, seismische Messstation werden nicht im Bestand erwähnt.

Gegenargument:

Sicherheitsrelevante Einrichtungen müssen im Planbestand auftauchen.

Rechtlich:

§ 2 Abs. 3 BauGB (Abwägung aller Belange); DIN 14092.

Fachlich:

Gefahrenbereiche und Sicherheitsabstände unbekannt.

Wissenschaftlich:

UBA-Leitfaden 2022: technische Infrastrukturen immer bestandsrelevant.

Verfahren:

Fehlende Erfassung → Abwägungsdefizit.

Fazit:

Plan ignoriert bestehende Vorbelastungen.

Forderungen:

1. Kartierung aller Leitungen und Sicherheitszonen.
 2. Abstimmung mit Betreibern (Dow, Tennet u. a.).
-

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die technischen Anlagen werden aufgeführt (siehe Planzeichnung und städtebauliche Begründung, Kapitel 4.1.3. Abstände zu technischen Infrastrukturen).

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

7. Fehlerhafte Darstellung der Vorbelastung durch Windparks

Sachverhalt:
Bestehende und geplante Windparks wie Westergellersen und Vierhöfen sowie Südergellersen nicht erwähnt.

Gegenargument:
Fehlende Grundlage für Kumulationsprüfung nach UVPG.

Rechtlich:
§ 17 UVPG; § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Fachlich:
Landschaftsbild- und Schallkumulation nicht bewertet.

Wissenschaftlich:
Voigt et al. 2023: Kumulative Effekte verdoppeln Kollisionsrisiko.

Verfahren:
Fehlerhafte Bestandsaufnahme.

Fazit:
Kumulationsbasis fehlt → Plan nicht prüffähig.

Forderungen:

1. Nachholung Kumulationsinventar (10 km-Radius).
2. Einbindung aller bestehenden WEA in GIS-Plan.

8. Fehlende Visualisierung / Maßstabsangabe

Sachverhalt:
Keine Karte mit Maßstab oder Koordinaten vorhanden.

Gegenargument:
Raumlage und Bezug nicht prüfbar → Plan unbestimmt.

Rechtlich:
§ 2 Abs. 1 BauGB (Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit).

Fachlich:
Fehlende Maßstabsgrundlage = Verstoß gegen Planzeichenverordnung.

Verfahren:
Unbestimmter Planinhalt = Rechtsmangel.

Fazit:
Formeller Fehler durch fehlende Darstellung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die geplanten Windparks in der prüffähigen Umgebung werden aufgeführt, siehe städtebauliche Begründung, Kapitel 4.3 Prüfung der optischen Umfassung.

Zum Thema Kumulation siehe Sammelabwägung Pkt. 1.14.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Planzeichnung erfolgt auf einer amtlichen Kartengrundlage mit Angabe des Maßstabs. Ebenfalls ist auf der Planzeichnung ein Übersichtsplan abgebildet, um die lokale Verortung zu erleichtern.

Forderungen:

1. Beifügung maßstäblicher Lagekarte (1:10 000).
2. Darstellung von Koordinaten und Höhenlinien.

9. Unpräzise Flächenangabe (46 ha vs. 48,2 ha)

Sachverhalt:

Begründung nennt 46 ha, Umweltbericht 48,2 ha.

Gegenargument:

Flächenabweichung > 4 % → wesentliche Unstimmigkeit.

Rechtlich:

§ 2 Abs. 1 BauGB; PlanzeichenVO § 5.

Fachlich:

Unpräzision verfälscht Umweltbilanz.

Verfahren:

Widerspruch zwischen Planunterlagen.

Fazit:

Flächenangaben nicht synchronisiert.

Forderungen:

1. Präzise Flächenberechnung (ArcGIS).
2. Berichtigung aller Dokumente nach Einheit.

10. Fehlende Darstellung ökologischer Leitstrukturen

Sachverhalt:

Hecken, Gräben, Waldränder nicht erwähnt.

Gegenargument:

Biotopverbund nicht bewertet.

Rechtlich:

§ 21 BNatSchG; § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Fachlich:

Leitstrukturen entscheidend für Artenschutz.

Wissenschaftlich:

BFN Skript 640 (2021): Windparks müssen Biotopverbundachsen einbeziehen.

Die Stellungnahme ist fehlerhaft.

Im Umweltbericht wird keine Flächenangabe von 48,2 ha getätigt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die ökologischen Leitstrukturen sind in der Biotoptypenkartierung erfasst und bewertet worden.

Fazit:

Fehlende Darstellung = methodisches Defizit.

Forderungen:

1. Kartierung aller Leitlinien und Korridore.
2. Integration in Artenschutzprüfung.

11. Fehlende Bewertung der Erholungsfunktion

Sachverhalt:

Erholungswert der Waldnähe nicht erwähnt.

Gegenargument:

Schutzgut „Mensch und Landschaftserleben“ unterdrückt.

Rechtlich:

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB; § 26 BNatSchG.

Fachlich:

Gebiet im Landschaftsrahmenplan als Erholungszone eingestuft.

Fazit:

Erholungsaspekt nicht abgewogen.

Forderungen:

1. Nachholung einer Erholungsfunktionskarte.
2. Bewertung der Beeinträchtigung durch WEA.

12. Nichtbeachtung der Topographie und Sichtbeziehungen

Sachverhalt:

Keine Angaben zu Höhenlage oder Sichtachsen.

Gegenargument:

Hochlage führt zu dominantem Erscheinungsbild.

Rechtlich:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Fachlich:

Optische Dominanz gehört zur Bewertung des Landschaftsbildes.

Wissenschaftlich:

BfN Skript 595 (2020): Sichtachsen > 5 km wirken landschaftsprägend.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Beeinträchtigung des Landschaftsbilds /der Erholungseignung siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auf die Themen Topographie sowie Sichtbeziehungen wird in der städtebaulichen Begründung, Kapitel 4.3 Prüfung der optischen Umfassung eingegangen.

Fazit:
Sichtbarkeitsanalyse fehlt.

Forderungen:

1. Nachholung einer 3D-Sichtbarkeitsstudie.

13. Keine Berücksichtigung von Wege- und Freizeitnutzungen

Sachverhalt:
Sommerweg / Einemhofer Weg nicht bewertet.

Gegenargument:
Konflikt mit Naherholung nicht analysiert.

Rechtlich:
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB (Erholung).

Fachlich:
Wege Teil des regionalen Radwegenetzes.

Fazit:
Fehlende Berücksichtigung der Nutzerbelange.

Forderungen:

1. Erfassung aller Wegebeziehungen.
2. Erholungsverträglichkeit bewerten.

14. Fehlende Eigentums- und Nutzungsdarstellung

Sachverhalt:
Keine Angabe, welche Flächen kommunal oder privat sind.

Gegenargument:
Transparenz und Interessenkonflikte nicht prüfbar.

Rechtlich:
§ 2 Abs. 1 BauGB (Dokumentationspflicht).

Fachlich:
Grundlage für Entschädigung und Abwägung.

Verfahren:
Fehlende Eigentumsübersicht = Formmangel.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

U.A. in der städtebaulichen Begründung, Kapitel 2 Lage des Plangebiets / Bestand wird auf die Wegebeziehung eingegangen. Auf die Freizeitnutzung bzw. Erholungsnutzung geht der Umweltbericht bei der Analyse des Schutzgutes Mensch ein.

Der überörtliche Radweg Lüneburger Heidetour verläuft in Kirchgellersen entlang der L 216 / Bohmsolzer Weg und liegt somit über 1.800 m entfernt (siehe Kapitel 4.1.2).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Für eine Flächennutzungsplanänderung ist es irrelevant, ob es sich um private oder öffentliche Flächen handelt.

Fazit:

Plan nicht nachvollziehbar → rechtlich angreifbar.

Forderungen:

1. Erstellung einer Eigentumskarte.
2. Offenlegung der Flächenverträge mit dem Bürgerwindpark.

Fazit zu Kapitel 2 – Lage des Plangebiets / Bestand

Das Kapitel 2 des städtebaulichen Teils soll die räumliche Ausgangslage des Planungsgebiets beschreiben.

Tatsächlich liefert es jedoch keine belastbare Grundlage für eine rechtssichere Bewertung.

Zentrale Angaben zur Abgrenzung, Schutzgebietslage, Nutzungsstruktur und topographischen Einbindung sind unvollständig, widersprüchlich oder fachlich falsch. Damit ist bereits die Basis der gesamten FNP-Darstellung methodisch und rechtlich defizitär.

Der tatsächliche Bestand wird zugunsten einer konfliktarmen Darstellung vereinfacht und teilweise verfälscht.

Zentrale Defizite

1. Unklare Abgrenzung zum Landschaftsschutzgebiet „Hohe Linde“
 - Textlich als „angrenzend“ bezeichnet, tatsächlich überlappend; keine GIS-Abgrenzung oder Schutzpuffer.
2. Widersprüche zwischen Text und Fachgutachten
 - „Ackerflächen“ im Städtebau-Teil widersprechen den Feucht- und Saumbiotopen laut Biotoptypenkartierung LANGER 2025.
3. Fehlende Schutzabstände und Brandschutzprüfung zum Wald
 - Keine Darstellung oder Begründung der gesetzlich geforderten 50 m-Schutzstreifen.
4. Ignorierte Wasserschutzzone III a Westergellersen
 - In Kapitel 2 unerwähnt, im Umweltbericht ausdrücklich vorhanden → interner Widerspruch.
5. Nichtbeachtung des LSG-Schutzzwecks
 - Erholungs- und Landschaftsfunktion des angrenzenden Waldgebiets nicht thematisiert.
6. Fehlende Darstellung technischer Vorbelastungen
 - 110-kV-Leitung, Gas-Pipeline, seismische Messstation nicht erwähnt; sicherheitsrelevante Lücken.
7. Keine Bestandsaufnahme der bestehenden Windparks
 - Nachbarflächen z.B. Vierhöfen, Westergellersen und Dachtmissen ignoriert → Kumulationsbasis fehlt.
8. Formelle Unschärfen
 - Keine maßstäbliche Karte, keine Koordinaten, keine topographischen Angaben, uneinheitliche Flächengrößen (46 ha / 48,2 ha).

Der Kritik am Kapitel 2 – Lage des Plangebietes / Bestand wird nicht gefolgt. Die Sachverhalte sind entweder nicht von Belang oder werden an anderer Stelle in den Planunterlagen erläutert.

Zu Abwägung siehe oben.

9. Fehlende Darstellung ökologischer Leitstrukturen
 - Hecken, Gräben, Waldränder und Biotopverbundachsen nicht erfasst.
10. Nicht bewertete Erholungsfunktion
 - Naherholungsnutzung des Sommerwegs und Waldrands unbeachtet.
11. Keine topographische Sichtbarkeitsanalyse
 - Höhenlage und Fernwirkung des Standortes nicht beschrieben.
12. Unklare Eigentums- und Nutzungsverhältnisse
 - Keine Transparenz zu Flächeneigentum, Verpachtung oder gemeindlichen Beteiligungen.

Rechtliche Bewertung

- § 1 Abs. 3 und Abs. 6 Nr. 7 BauGB: fehlerhafte Ermittlungsgrundlagen zu Natur, Wasser, Landschaft und Erholung → Plan rechtswidrig.
- § 2 Abs. 1 BauGB: fehlende Nachvollziehbarkeit und unbestimmte Planunterlagen (keine Maßstäbe, keine eindeutige Flächenbeschreibung).
- § 26 BNatSchG: Eingriffe in Landschaftsschutzgebiet nicht geprüft; LSG-Belange nicht abgewogen.
- § 48 WHG: Missachtung der Wasserschutzzone III a → Verstoß gegen wasserrechtliche Schutzpflicht.
- § 17 UVPG: keine kumulative Ausgangsbewertung mit bestehenden WEA-Standorten.
- Planzeichenverordnung § 5: fehlende kartographische Bestimmtheit.

→ Gesamtbewertung: Die Ermittlungs- und Darstellungsgrundlagen genügen weder den formellen noch den materiellen Anforderungen an eine FNP-Begründung.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

- Bestandsdarstellung unzureichend: weder Biotoptypen noch Leitstrukturen oder Schutzgüter systematisch erfasst.
- Widersprüche zwischen Plan- und Fachunterlagen: Städtebau-Teil, Umweltbericht und Biotoptypenkartierung weichen in wesentlichen Punkten voneinander ab.
- Fehlende Methodik: keine Bezugnahme auf aktuelle Leitfäden (MU 2021, BBSR 2023, BfN Skript 640 / 593).
- Keine GIS- oder Sichtbarkeitsanalysen: moderne Planungsstandards (z. B. 3D-Visualisierung) wurden nicht angewendet.
- Fachliche Mindeststandards verletzt: Bestandsermittlung nicht nachvollziehbar dokumentiert, ökologische Zusammenhänge ignoriert.

Gesamtbewertung

Kapitel 2 bildet nicht die tatsächliche Ausgangslage des Planungsraums ab, sondern eine vereinfachte, unvollständige und teilweise falsche Beschreibung. Die vorhandenen Widersprüche zwischen Text, Karte und Fachgutachten

untergraben die Glaubwürdigkeit des gesamten FNP-Verfahrens.
Die Missachtung der Schutzgebiets-, Wasser- und Erholungsbelange stellt einen schwerwiegenden Abwägungsfehler dar.
Damit ist das Kapitel 2 inhaltlich, fachlich und rechtlich nicht tragfähig und kann keine belastbare Grundlage für die Flächennutzungsplan-Änderung bilden.

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Nachholung einer vollständigen Bestandsaufnahme
 - Kartographisch, maßstäblich, GIS-basiert; inklusive Schutzgebiete, Leitungen, Biotope, Wege und Relief.
2. Exakte Abgrenzung zum LSG „Hohe Linde“ und zur Wasserschutzzone III a
 - Darstellung von 300 m-Pufferzonen und Schutzstreifen.
3. Überarbeitung der Flächenbeschreibung und Größenangabe
 - Einheitliche Flächenwerte und Nachweis der Berechnungsgrundlage.
4. Einbindung der Fachgutachten in eine konsistente Gesamtdarstellung
 - Harmonisierung von Städtebau-Teil, Umweltbericht und Biotoptypenkartierung.
5. Ergänzung einer Sichtbarkeits- und Erholungsfunktionsanalyse
 - Darstellung der topographischen Lage und visuellen Auswirkungen auf Ortslagen.
6. Nachweis der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse
 - Offenlegung aller Pacht- und Beteiligungsverträge zur Wahrung der Transparenz.
7. Erneute Abwägung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Schutzgütere Lage
 - Überarbeitung des gesamten Kapitels vor einer Genehmigung der FNP-Änderung.

Kapitel 3.1 Energie- und planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Thema 1 – Fehlende Prüfung der zeitlichen Befristung und Anwendbarkeit von § 245e Abs. 5 BauGB

Sachverhalt

In der Begründung wird § 245e Abs. 5 BauGB als zentrale Rechtsgrundlage angeführt, die es der Gemeinde ermögliche, im Rahmen der sogenannten *Gemeindeöffnungsklausel* eigenständig Vorrangflächen für Windenergie im Flächennutzungsplan darzustellen. Es fehlt jedoch jede Prüfung, ob die Anwendungsvoraussetzungen dieser Vorschrift überhaupt erfüllt sind – insbesondere die befristete Übergangsregelung (bis 2027), die Bindung an laufende Regionalplanverfahren sowie die Pflicht zur inhaltlichen Anpassung an Ziele der Raumordnung.

Gegenargument

Die bloße Berufung auf § 245e BauGB ersetzt keine rechtliche Prüfung. Der Paragraph ist eine Übergangsregelung mit klaren Fristen und Bedingungen; ohne belegte Fristprüfung und Abgrenzung zum RROP kann sich die Gemeinde nicht auf diese Norm stützen.

Rechtlich

- § 245e Abs. 5 BauGB (Fassung 2023) gestattet Gemeinden nur während eines befristeten Übergangszeitraums die eigenständige Planung, solange und soweit keine regionalplanerischen Ziele entgegenstehen.
- § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet zur Anpassung an Raumordnungsziele; diese Bindung bleibt auch unter § 245e bestehen.
- BVerwG, Urt. v. 17.09.2003 – 4 CN 1.02: „Ein Flächennutzungsplan darf nicht ausschließlich projektpolitische Zwecke verfolgen.“
- Literaturkommentar (Battis/Krautzberger/Löhr 2024): „Die Gemeindeöffnungsklausel darf nicht als Blankoscheck zur Umgehung der Raumordnung verstanden werden.“

Fachlich

Eine rechtlich belastbare Planbegründung muss darlegen, warum die Anwendung des § 245e Abs. 5 BauGB im konkreten Fall zulässig ist (z. B. keine aktuelle RROP-Festsetzung, keine Planungsverstöße). Diese Analyse fehlt völlig.

Wissenschaftlich

Das BBSR-Gutachten „Planungshoheit und Energiewende“ (2023) betont die Pflicht zur *rechtzeitigen Fristenprüfung* und dokumentierten Begründung der Anwendung von § 245e BauGB.

Verfahren

Ohne diese Prüfung fehlt die rechtliche Basis der gesamten FNP-Änderung. Eine fehlerhafte Anwendung dieser Übergangsregel kann zur formellen Nichtigkeit führen.

Fazit

Die Begründung stützt sich auf eine nicht belegte, möglicherweise abgelaufene Rechtsgrundlage. Das Kapitel 3.1 ist damit juristisch unhaltbar.

Kapitel 3.1 Energie- und planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Der Stellungnahme ist bereits gefolgt worden.

Die Erläuterungen hinsichtlich des § 245e Abs. 5 BauGB sind korrekt. In der städtebaulichen Begründung, Kapitel 3.3 „Ziele und Grundsätze der regionalen Raumordnung“ wird auf den Verfahrensstand des RROP sowie mögliche „Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt“ eingegangen.

In der Stellungnahme des Landkreis Lüneburg vom 19.11.2025 wird die Anwendungsmöglichkeit der Gemeindeöffnungsklausel bestätigt.

Forderungen

1. Nachholung einer schriftlichen Rechtsprüfung mit datierter Frist- und Anwendungsanalyse zu § 245e Abs. 5 BauGB.
2. Klare Darstellung, in welchem Verhältnis die Gemeindeplanung zum RROP 2025 steht.
3. Sollte die Übergangsregel nicht mehr greifen: Rücknahme oder Anpassung der FNP-Darstellung.

Thema 2 – Falsche bzw. unvollständige Anwendung der Beschleunigungsregelung (§ 249c BauGB)

Sachverhalt

Die Begründung erklärt pauschal, das Plangebiet solle als *Beschleunigungsgebiet* nach § 249c BauGB gelten, weil keine Natura-2000- oder anderen Schutzgebiete betroffen seien. Es fehlen jedoch sämtliche Nachweise: keine Karte, keine FFH-Vorprüfung, keine Stellungnahme der Naturschutzbehörde.

Gegenargument

§ 249c BauGB darf nur angewendet werden, wenn *nachweislich* keine der in Abs. 2 genannten Schutzkategorien berührt ist. Eine bloße Behauptung reicht nicht. Tatsächlich grenzen Biotoptypen nach § 30 BNatSchG und das LSG „Hohe Linde“ direkt an.

Rechtlich

- § 249c Abs. 2 BauGB: *Beschleunigungsgebiete sind unzulässig, wenn Schutzgebiete oder Natura-2000-Flächen betroffen sind.*
- Art. 6 FFH-RL (92/43/EWG): *Verpflichtung zur vorherigen Verträglichkeitsprüfung.*
- § 44 BNatSchG: *Schutz von Lebensstätten besonders geschützter Arten.*
- BVerwG 9 A 6.07: *Fehlt die Prüfung der FFH-Betroffenheit, ist der Plan rechtswidrig.*

Fachlich

Ein Beschleunigungsgebiet setzt eine dokumentierte Negativprüfung aller Schutzgüter voraus. Diese wurde nicht vorgenommen.

Wissenschaftlich

Der UBA-Leitfaden „Beschleunigungsgebiete Windenergie“ (2024) fordert zwingend eine schriftliche FFH-Vorprüfung als Mindestvoraussetzung.

Verfahren

Ohne dokumentierte Prüfung ist die Anwendung des § 249c BauGB unzulässig; die Beschleunigungsvorschrift darf hier nicht greifen.

Fazit

Die FNP-Darstellung verletzt das Schutzgebietsrecht und beruht auf einer unzulässigen Vereinfachung der Prüfpflichten.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die Prüfung, ob ein Beschleunigungsgebiet auszuweisen wird, wird um eine Tabelle ergänzt, welche die Prüfkriterien leicht nachvollziehbar zusammenfasst (siehe städtebauliche Begründung, Kapitel 1.1). Im Ergebnis werden die Ausschlusskriterien jedoch weiterhin nicht erfüllt und daher ist eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend.

Forderungen

1. Durchführung einer FFH-Vorprüfung (Screening) und Vorlage der Ergebnisse.
2. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Eignung als Beschleunigungsgebiet.
3. Bei Schutzgebietsnähe: Rücknahme der Beschleunigungsdarstellung.

Thema 3 – Widerspruch zwischen Verweis auf WindPot-Analyse und fehlender Anwendung der Ausschlusskriterien

Sachverhalt

Kapitel 3.1 beruft sich auf landesweite Windpotenzialanalysen („WinNiePot“, BWE-Grundlagenkarten), überträgt deren Ausschluss- und Eignungskriterien aber nicht in die eigene Standortwahl.

Gegenargument

Wenn sich die Gemeinde auf solche Analysen stützt, muss sie deren Kriterien vollständig übernehmen oder begründet abweichen. Ohne diese Transparenz ist die Planung willkürlich.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB: Berücksichtigung aller relevanten Fachgrundlagen.
- § 1 Abs. 7 BauGB: gerechte Abwägung der Belange auf Grundlage vollständiger Informationen.
- BVerwG 4 CN 4.07: *Unvollständige Datengrundlage = Ermittlungsdefizit*.

Fachlich

Die WinNiePot-Analysen enthalten Mindestabstände zu Siedlungen (1 000 m), Ausschluss von Wäldern und Gewässern sowie Restriktionszonen. Die FNP-Fläche erfüllt diese Kriterien nicht vollständig; der Plan schweigt dazu.

Wissenschaftlich

Laut BBSR-Leitfaden 2023 ist die konsistente Anwendung landesweiter Potenzialanalysen eine Grundvoraussetzung für gerichtsfeste FNP-Änderungen.

Verfahren

Das Fehlen einer Übertragung der Potenzialkriterien erschwert die Nachvollziehbarkeit des Abwägungsvorgangs und stellt einen Verfahrensfehler dar.

Fazit

Die Begründung zitiert die Analysen selektiv und widersprüchlich. Damit fehlt eine einheitliche, sachlich begründete Standortwahl.

Forderungen

1. Darlegung aller angewendeten Eignungs- und Ausschlusskriterien aus der WindPot-Analyse.
2. Begründung jeder Abweichung mit fachlicher Belegstelle.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Niedersächsische Windpotenzialflächenanalyse wurde in der Begründung aufgeführt, da diese Grundlage für die zu erreichende Teilflächenziele war. Die Kriterien der WindNiePot sind für die kommunale Windenergieplanung nicht relevant, sie können aber als Grundlage für die Ausweisung der Windenergieflächen der Landkreise und in die RROP übertragen worden sein. Die FNP-Änderung formuliert eigene Kriterien, welche jedoch auch an die des RROP angelehnt sind.

3. GIS-Karte mit Überlagerung der Potenzialflächen und des FNP-Gebiets.

Thema 4 – Keine Nachweisführung zur Zielkonformität bzw. fehlendes Zielabweichungsverfahren

Sachverhalt

Die Begründung behauptet, die Planung sei trotz fehlender RROP-Festsetzung zulässig, stützt dies auf § 245e BauGB, legt aber kein Zielabweichungsverfahren und keine Abstimmung mit der Regionalplanung vor.

Gegenargument

Ein Flächennutzungsplan darf von regionalen Zielen nur abweichen, wenn ein Zielabweichungsverfahren nach §§ 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 1 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde.

Rechtlich

- § 1 Abs. 4 BauGB: Anpassungspflicht an Raumordnungsziele.
- § 6 Abs. 2 ROG: Zielabweichungsverfahren erforderlich.
- OVG Lüneburg 1 KN 107/20: *Fehlt die dokumentierte Zielabweichung, ist die Planung nicht genehmigungsfähig.*

Fachlich

Eine formelle Abstimmung mit der Regionalplanung (Landkreis Lüneburg) liegt nicht vor; der Verweis auf § 245e ersetzt sie nicht.

Wissenschaftlich

Raumordnungsforschung (Kment 2022, ZfBR) betont die zwingende Dokumentation jeder Abweichung, um Rechtsklarheit herzustellen.

Verfahren

Fehlende Zielabweichung = gravierender Verfahrensfehler; kann zur Aufhebung der Genehmigung führen.

Fazit

Die FNP-Änderung missachtet das Anpassungsgebot; eine rechtliche Grundlage für die Abweichung besteht nicht.

Forderungen

1. Vorlage des Zielabweichungsverfahrens oder einer offiziellen Bestätigung der Regionalplanung.
2. Ergänzende Begründung, wie § 245e die Zielkonflikte rechtlich auflöst.
3. Bei Nichtvorliegen: Rücknahme oder Aussetzung der Änderung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Argumente sind falsch bzw. veraltet. Der "neue" § 245e Abs. 5 BauGB sieht für die kommunale Windenergieplanung kein Zielabweichungsverfahren mehr vor.

Die Abstimmung mit dem Landkreis Lüneburg ist durch über die Behördenbeteiligung erfolgt.

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Thema 5 – Unzureichende Auseinandersetzung mit dem Entwurf RROP 2025 und seinen Folgen für die Genehmigungsfähigkeit

Sachverhalt

Die Begründung verweist auf den RROP-Entwurf 2025, zieht daraus aber keine Folgerungen. Sie prüft weder, ob der Entwurf Vorrang- oder Ausschlussgebiete in unmittelbarer Nähe vorsieht, noch wie sich diese auf die spätere Genehmigung der FNP-Änderung auswirken.

Gegenargument

Eine FNP-Darstellung, die potentiell mit einem fortgeschrittenen Regionalplanverfahren kollidiert, muss die Risiken (Nichtanrechenbarkeit, spätere Aufhebung) offenlegen und abwägen.

Rechtlich

- § 1 Abs. 4 BauGB – Anpassung an Ziele der Raumordnung gilt auch für in Aufstellung befindliche Pläne.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur Berücksichtigung absehbarer Entwicklungen.
- BVerwG 4 CN 3.10 – *Planung gegen absehbar entgegenstehende Raumordnungsziele ist ermessensfehlerhaft.*

Fachlich

Eine Risikoanalyse zur Genehmigungsfähigkeit und Anrechenbarkeit fehlt; dies ist ein klassisches Ermittlungsdefizit.

Wissenschaftlich

Das BBSR-Fachpapier „RROP-Fortschreibung und kommunale Planung“ (2023) fordert eine Szenarien- und Risikoabschätzung, wenn Gemeindeplanung vor Regionalplanung erfolgt.

Verfahren

Fehlende Risikoanalyse = unvollständige Abwägungsunterlage.

Fazit

Die Begründung blendet die absehbaren Konflikte mit dem RROP-Entwurf 2025 vollständig aus.

Forderungen

1. Ergänzende Risiko- und Szenarioanalyse zur RROP-Fortschreibung.
2. Schriftliche Abstimmung mit der Regionalplanung über mögliche Konflikte.
3. Bei absehbarem Widerspruch: Rückstellung des Verfahrens bis zur RROP-Beschlussfassung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Für die Ausweisung von kommunal geplanten Windenergiegebieten ist es relevant, dass die Raumplanung dort keine Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen vorsieht (siehe § 245e Abs. 5 BauGB). Konkret betrifft dies örtlich verbundenen Positivplanungen, z.B. Vorranggebiete für Rohstoffsicherung (siehe Kapitel 3.3). Diese sind weder im Plangebiet noch angrenzend vorhanden.

Thema 6 – Überinterpretation des WindBG / Rotor-Out-Anrechnung ohne rechtliche Prüfung der Voraussetzungen

Sachverhalt

Kapitel 3.1 verweist auf die Anrechenbarkeit der ausgewiesenen Fläche nach WindBG (§ 3 ff. WindBG) und erklärt, dass die Darstellung als „Rotor-Out-Gebiet“ vollständig zähle.

Eine rechtliche oder technische Begründung, dass Flächen außerhalb des Geltungsbereichs tatsächlich anrechenbar sind, fehlt. Weder ist das Anrechnungsverfahren dokumentiert noch die Berechnung der Nettowindfläche.

Gegenargument

Die „Rotor-Out-Darstellung“ ist kein zulässiges Instrument des Flächennutzungsplans. Sie betrifft Betriebs- und Sicherheitsradien, die erst auf Genehmigungsebene (BImSchG) relevant werden. Die Anrechnung nach WindBG setzt einen räumlich eindeutig bestimmten Flächenkörper voraus, der im FNP nicht überschritten werden darf.

Rechtlich

- § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB: FNP darf nur räumlich bestimmte Flächen darstellen.
- § 3 Abs. 2 WindBG: Anrechnung setzt „darstellungsfähige Fläche“ voraus.
- BVerwG 4 C 1.08 – „Unbestimmtheit der Plangrenze führt zur Unwirksamkeit der Darstellung.“
- LROP 2021, Teil C 3.3: Rotorüberstände sind nur im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zulässig, nicht im vorbereitenden FNP.

Fachlich

Rotor-Out-Flächen verfälschen die tatsächliche Flächenbilanz und führen zu Doppelzählungen. Sie verhindern eine korrekte Abwägung der tatsächlichen Bodeninanspruchnahme.

Wissenschaftlich

BBSR-Leitfaden 2023 „Windenergie im FNP“: „Rotor-Out darf im vorbereitenden FNP nicht verwendet werden, da keine Raumverträglichkeit garantiert ist.“

Verfahren

Fehlerhafte Flächenbilanzierung, keine dokumentierte Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde, keine rechtliche Validierung der Anrechenbarkeit.

Fazit

Die Rotor-Out-Darstellung ist methodisch und rechtlich unzulässig; sie führt zu Unbestimmtheit und Anrechnungsfehlern.

Forderungen

- Streichung der Rotor-Out-Darstellung aus der FNP-Planzeichnung.
- Nachweislich rechtliche Bewertung durch die obere Landesplanungsbehörde zur Anrechenbarkeit.
- Neuberechnung der tatsächlichen Flächenanteile nach WindBG-Kriterien.

Die Stellungnahme ist fehlerhaft.

Gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) können die Rotor-Out-Flächen in vollem Umfang für die Windenergienutzung angerechnet werden. Den Vorgaben des § 4 Abs. 1 WindBG wird gefolgt. Darin wird erläutert, dass die ausgewiesenen Windenergieflächen angerechnet werden, unabhängig davon, wie tatsächlich später das Anlagenlayout aussehen wird.

- Nachweis, dass Flächen außerhalb des Geltungsbereichs nicht doppelt gewertet werden.
- Überarbeitung der textlichen Begründung und der Planzeichnung im Maßstab 1:10 000.

Thema 7 – Fehlende Prüfung der Vereinbarkeit mit Waldschutz und Windenergieerlass Niedersachsen

Sachverhalt

Die Begründung erkennt an, dass Waldflächen teilweise an das Plangebiet grenzen, verzichtet aber auf eine Prüfung, ob der Standort unter die im Windenergieerlass Nds. (2021) und im LROP definierten Waldausschlusskriterien fällt. Dazu gehören Altbestände, Schutzwälder, Biotopwälder und Wald mit Verbundfunktion.

Gegenargument

Die pauschale Annahme, Wald sei „nicht grundsätzlich ausgeschlossen“, ignoriert die landesrechtlich verbindlichen Ausschlusskriterien. Ohne forstliche Bewertung ist eine Eignung nicht gegeben.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen)
- § 9 NWaldLG (Nds. Waldgesetz): Verbot von Rodungen ohne Genehmigung.
- Windenergieerlass Nds. 2021 – Ziff. 3.3: „Waldflächen mit ökologischer oder klimatischer Funktion sind Ausschlussflächen.“
- BVerwG 4 CN 5.14 – Fehlende Anwendung landesrechtlicher Ausschlusskriterien = Abwägungsfehler.

Fachlich

Wald erfüllt mehrere raumklimatische Funktionen (CO₂-Speicher, Kaltluft, Biodiversität). Eine Flächenausweisung ohne Berücksichtigung dieser Parameter verletzt den Standard der Landschaftsplanung.

Wissenschaftlich

BFN-Skript 640 (2021): „Waldstandorte gelten als ökologisch sensibel; ihre Inanspruchnahme erfordert forstlich-ökologische Abwägung.“

Verfahren

Keine Stellungnahme der Forstbehörde, keine forstliche Funktionsanalyse, keine Abgrenzung der Waldkategorie.

Fazit

Das Verfahren ignoriert den Windenergieerlass Niedersachsen und verletzt die gesetzlich festgelegten Ausschlusskriterien.

Forderungen

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die Prüfung des Waldschutzes wird konkretisiert und die Begründung, Kapitel 3.3. wie folgt ergänzt:

“ ... Für die Änderungsbereiche treffen auf diese Bereiche die Wald-Ausschlusskriterien nicht zu (siehe Kapitel 3.2.). Bei den verbleibenden Waldflächen sollen bevorzugt vorbelastete Bereiche sowie nährstoffarme und damit forstwirtschaftlich wenig ertragreiche Standorte für eine Windenergienutzung ausgewählt werden (LROP 4.2 Ziffer 02 Satz 9). Bei dem Waldgebiet handelt es sich um einen mehrere hundert Hektar großen Kiefernwald. **Bei dem Waldgebiet „Hohe Linde“ handelt es sich um großflächige Aufforstungen ehemaliger Heideflächen mit Kiefern und Fichten, aus denen sich ökologisch weniger wertvolle, dichte Nadelforste entwickelt haben. Ein signifikanter Biodiversitätsverlust ist nicht gegeben. Eine Zerstückelung des Lebensraumes „Wald“ erfolgt nicht.** Eine Ausweisung von Windenergiegebieten ist möglich. Die Schutzvorgaben für den Wald sind zu beachten (siehe Kapitel 3.12).”

- Durchführung einer forstlich-ökologischen Funktionsbewertung (Boden, Alter, Verbundfunktion).
- Einholung einer Stellungnahme der unteren Forstbehörde.
- Ausschluss der Wald- und Waldrandflächen aus dem Änderungsbereich.
- Anpassung der Planzeichnung mit dokumentiertem 100 m-Schutzstreifen zum Wald.

Thema 8 – Fehlende FFH-/Natura-2000-Vorprüfung (Art. 6 FFH-RL)

Sachverhalt
Die Begründung behauptet, es seien keine Natura-2000-Gebiete betroffen, führt aber keine FFH-Vorprüfung (Screening) durch und nennt keine Kriterien oder Behördenstimmungen.

Gegenargument
Eine pauschale Negativbehauptung ersetzt keine rechtlich vorgeschriebene FFH-Vorprüfung. Bei räumlicher Nähe zu Schutzgebieten besteht eine Prüfungspflicht.

Rechtlich

- Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie; § 34 BNatSchG.
- § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 17 UVPG.
- EuGH C-127/02 „Waddenzee“: Jede Planfeststellung mit möglicher Beeinträchtigung erfordert Screening.
- OVG Lüneburg 1 KN 5/20: „Fehlende FFH-Vorprüfung = Nichtigkeitsgrund.“

Fachlich
FFH-Screening bewertet Beeinträchtigungen auf Ebene der Planaufstellung; ohne Dokumentation sind Abwägung und Beschleunigungsvorschrift (§ 249c) unzulässig.

Wissenschaftlich
UBA-Leitfaden „FFH-Prüfung in der Bauleitplanung“ (2023): Screening ist verbindlicher Bestandteil der Umweltprüfung.

Verfahren
Kein Screening, keine Fachbeteiligung → formeller und materieller Fehler.

Fazit
Die FNP-Begründung verstößt gegen europäisches Recht; ein schwerer Mangel, der den gesamten Plan rechtswidrig macht.

Forderungen

- Nachholung einer vollständigen FFH-Vorprüfung (Screening) mit Dokumentation.
- Kartendarstellung aller Natura-2000-Flächen im 10 km-Radius.
- Einbindung der Unteren Naturschutzbehörde und des NLWKN.
- Veröffentlichung der Ergebnisse im Beteiligungsportal.
- Ggf. ergänzende Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Natura-2000 Gebiete (d.h. FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) sind weder im Plangebiet noch in der Umgebung vorhanden. Die nächsten Gebiete sind so weit entfernt, dass diese für die Planung keine Relevanz haben.

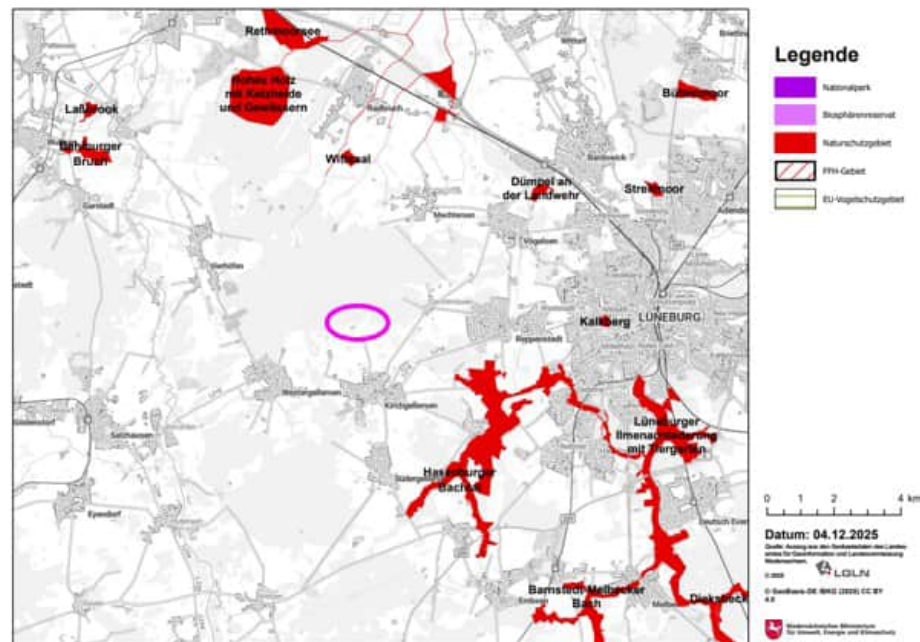


Abbildung: Prüfung gemäß Umweltatlas Niedersachsen, Lage des Plangebietes pink umkreist.

Thema 9 – Unterlassene Untersuchung der Raumordnungsprinzipien und Bodenfunktionen
Sachverhalt

Kapitel 3.1 erwähnt Raumordnungsziele, behandelt aber nicht die Boden-, Wasser- und Klimafunktionen als gleichrangige Planungsgrundsätze. Eine Bewertung der Nutzungskonkurrenz (Energie vs. Landwirtschaft, Wasser, Klima) fehlt.

Gegenargument

Raumordnungsprinzipien verlangen die Priorisierung nachhaltiger Bodennutzungen und die Minimierung von Flächenverbrauch. Diese wurden nicht geprüft.

Rechtlich

- § 1 Abs. 5 BauGB – „Nachhaltige städtebauliche Entwicklung“.
- § 2 Abs. 2 ROG – Raumordnungsprinzipien; Nr. 2.3 LROP Nds. 2021: „Erhalt der Bodenfunktionen und landwirtschaftlichen Nutzbarkeit“.

Fachlich

Eine fachliche Abwägung muss Bodenversiegelung, Nährstoffrückhalt und Erosionsschutz bewerten. Nichts davon wird dargestellt.

Wissenschaftlich

UBA-Studie 2022 „Bodenverbrauch durch Windenergienutzung“: „Die flächenbezogene Wirkung auf Boden- und Wasserhaushalt muss Teil der Umweltprüfung sein.“

Verfahren

Fehlende Darstellung der konkurrierenden Nutzungen → Abwägungsdefizit.

Fazit

Kapitel 3.1 missachtet fundamentale Raumordnungsprinzipien; Boden- und Wasserfunktionen bleiben unberücksichtigt.

Forderungen

- Ergänzende Bodenfunktions- und Wasserhaushaltsanalyse.
- Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen im Flächenkonzept.
- Quantitative Angabe des erwarteten Bodenversiegelungs- und Eingriffsmaßes.
- Abstimmung mit dem Regionalen Landschaftsrahmenplan.

Thema 10 – Fehlende Darstellung relevanter Richtfunk- und Infrastrukturtrassen
Sachverhalt

Die Begründung erwähnt keine vorhandenen Richtfunkstrecken, Strom- oder Gasleitungen, obwohl diese im Umweltbericht als Vorbelastungen aufgeführt werden.

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.

Die Schutzgüter sind in Kap. 3 des Umweltberichts behandelt.

Die Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Technische Infrastrukturen werden ebenfalls in der städtebaulichen Begründung, Kapitel 4.1.3 Abstände zu technischen Infrastrukturen

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Gegenargument

Infrastruktur- und Sicherheitskorridore sind planungsrechtlich zu berücksichtigen; ihre Nichtdarstellung kann spätere Genehmigungen verhindern.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB; § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB.
- VDE 0855 Teil 3100 (Richtfunk-Abstandsregeln).

Fachlich

Windenergieanlagen müssen Mindestabstände zu Richtfunk- und Hochspannungsleitungen einhalten (meist 200 – 400 m). Die fehlende Darstellung führt zu falscher Eignungsbewertung.

Wissenschaftlich

BBSR 2023: „Infrastruktur-Interferenzen sind im vorbereitenden FNP zu kartieren, um technische Kollisionen zu vermeiden.“

Fazit

Das Kapitel blendet bestehende Infrastruktur aus; die FNP-Darstellung ist technisch unvollständig.

Forderungen

- Kartierung aller relevanten Trassen, Funkstrecken und Schutzkorridore.
- Beteiligung der Betreiber (Tennet, Deutsche Funkturm, Telekom).
- Anpassung der Flächengrenzen bei Kollisionen.

Thema 11 – Unklare Annahme kommunaler Abweichungsbefugnis von der Regionalplanung

Sachverhalt

Die Begründung suggeriert, die Gemeinde könne „über die Regionalplanung hinausgehen“. Eine rechtliche Grundlage oder Begründung dieser Deutung fehlt.

Gegenargument

Eine Gemeinde darf keine höheren Planungsebenen übersteuern; die Planungshoheit endet an der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB.

Rechtlich

- § 1 Abs. 4 BauGB – Bindung an Ziele der Raumordnung.
- § 245e Abs. 5 BauGB – keine Befreiung, sondern nur zeitlich befristete Öffnung.
- OVG Lüneburg 1 KN 90/22: „Die kommunale Abweichungsplanung ohne Zielabweichungsverfahren ist unzulässig.“

aufgeführt. Untergeordnete Leitungen wie z.B. Hausstromanschlüsse sind auf FNP-Ebene nicht relevant und erst bei der konkreten Anlagenplanung zu berücksichtigen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Durch die Gemeindeöffnungsklausel des § 245e Abs. 5 BauGB können Kommunen über die in den Regionalordnungsplänen vorgesehenen Windenergiegebiete (VRG Wind) hinaus ebenfalls kommunale Windenergiegebiete ausweisen.

Fachlich

Die Begründung verschiebt die Kompetenzebene unzulässig; eine Abweichungsprüfung ist zwingend.

Fazit

Die Darstellung ist rechtsirrig und überschreitet die kommunale Planungshoheit.

Forderungen

- Klärung der Zuständigkeits- und Hierarchieverhältnisse in der Begründung.
- Schriftliche Bestätigung der Landesplanungsbehörde zur Reichweite der Gemeindeöffnungsklausel.
- Anpassung der Textbegründung und Karten an die Raumordnungsziele.

Thema 12 – Fehlende Abstimmung mit höheren Planungsbehörden**Sachverhalt**

Kapitel 3.1 enthält keine Hinweise auf eine formelle Abstimmung mit Landkreis oder Landesplanung.

Gegenargument

BauGB und ROG verlangen eine institutionalisierte Beteiligung der übergeordneten Planungsträger.

Rechtlich

- § 4 Abs. 1 BauGB – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.
- § 10 ROG – Koordination zwischen Raumordnungsebenen.

Fachlich

Ohne Abstimmung fehlt die raumordnerische Konsistenz; Plan kann durch Genehmigungsbehörde beanstandet werden.

Forderungen

- Nachweis über schriftliche Stellungnahmen der Regionalplanung und Landesplanung.
- Dokumentation der Ergebnisse in der Begründung.
- Wiederholung der Beteiligung, falls diese nicht erfolgt ist.

Thema 13 – Mangelhafte Norm- und Quellenbelege**Sachverhalt**

Im Kapitel 3.1 werden zahlreiche Gesetze und Strategien zitiert (WindBG, BauGB, LROP), ohne exakte Paragraphen- oder Datumsangaben und ohne Bezug zur konkreten Ebene.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die gesetzlich vorgegebenen Beteiligungsschritte des §§ 3 und 4 BauGB werden eingehalten. Dies ist durch die Verfahrensvermerke auf der Planzeichnung nachzuvollziehen. Der Landkreis (auch als untere Raumordnungsbehörde) wurde beteiligt.

Die Stellungnahme kann nicht nachvollzogen werden.

Sofern nicht anders vermerkt, wird auf die zur Planaufstellung geltenden Fassung der Gesetze verwiesen.

Gegenargument

Fehlende Zitiergenauigkeit erschwert die Nachvollziehbarkeit und verletzt die Begründungspflicht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Rechtlich

- § 2 Abs. 1 BauGB – Planbegründung muss inhaltlich nachvollziehbar und überprüfbar sein.
- OVG Lüneburg 1 KN 12/19 – „Unvollständige Normverweise mindern Transparenz und Abwägungstiefe.“

Fachlich

Eine qualifizierte Begründung verlangt präzise Referenzen (Gesetz, Fassung, Fundstelle).

Forderungen

- Überarbeitung der Textbegründung mit korrekten Normziten.
- Quellenverzeichnis nach amtlichen Fundstellen.

Thema 14 – Widersprüchliche Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten

Sachverhalt

Die Begründung verwendet die Begriffe „Vorrangfläche“ und „Vorbehaltsfläche“ wechselnd, ohne sie rechtlich zu definieren.

Gegenargument

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete unterscheiden sich in rechtlicher Bindungswirkung; die Gleichsetzung führt zu Missverständnissen und möglichen Fehlinterpretationen bei Genehmigung und Öffentlichkeit.

Rechtlich

- § 8 ROG – Definition und Rechtswirkung von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten.
- § 1 Abs. 4 BauGB – Anpassung an Ziele der Raumordnung (betrifft nur Vorrangziele, nicht Vorbehalte).

Fachlich

Planerisch müssen Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung gekennzeichnet werden; Vorbehaltsflächen nur mit Abwägungsvorrang.

Fazit

Der Text verwischt rechtliche Kategorien; dies ist intransparent und unvereinbar mit der Planzeichenverordnung.

Forderungen

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden aus dem LROP und RROP zitiert.

- Eindeutige Festlegung, ob es sich um Vorrang- oder Vorbehaltsflächen handelt.
- Anpassung der Planlegende und Textbegründung.
- Rechtliche Klarstellung im Satzungsbeschluss.

Thema 15 – Fehlende Darstellung der Rechtsrisiken und Präzedenzrechtsprechung

Sachverhalt

Kapitel 3.1 stellt die rechtliche Grundlage der Planung einseitig positiv dar und verschweigt Risiken aus aktueller Rechtsprechung (z. B. BVerwG 4 CN 5.20, 4 CN 1.17).

Gegenargument

Eine objektive Planbegründung muss sowohl die rechtlichen Möglichkeiten als auch die bestehenden Risiken offenlegen.

Rechtlich

- § 1 Abs. 7 BauGB – gerechte Abwägung erfordert umfassende Information.
- BVerwG 4 CN 1.17 – „Unkenntnis der einschlägigen Rechtsprechung im Planentwurf = Abwägungsdefizit.“

Fachlich

Eine transparente Begründung muss einschlägige Präzedenzurteile zitieren und deren Bedeutung für die Planung darlegen.

Wissenschaftlich

Verwaltungswissenschaft (Hennecke 2022, DVBl S. 1337): „Das bewusste Ausblenden bekannter Rechtsrisiken untergräbt den Begründungswert kommunaler Pläne.“

Fazit

Die Begründung ist einseitig und unvollständig; sie verfehlt die Anforderungen an Transparenz und rechtliche Objektivität.

Forderungen

- Ergänzung einer Rechtsrisikoanalyse (Übersicht relevanter Urteile).
- Darstellung, welche Risiken sich aus § 245e/§ 249c BauGB ergeben.
- Anpassung der Begründung, um Transparenz

Thema 16 – Fehlende Integration des Klimaschutz- und Ressourcenschutzkonzepts des Landkreises Lüneburg

Sachverhalt

Kapitel 3.1 verweist allgemein auf „Klimaschutz und Energiewendeziele“, ignoriert

Seite 46 von 569

Die Stellungnahme kann nicht nachvollzogen werden.

Die genannten Urteile beschäftigen sich mit "Festsetzungen zur Verkaufsfläche in einem sonstigen Sondergebiet für ein Einkaufszentrum" und mit Grundpfandrechten in Sanierungsgebieten. Es ist kein Zusammenhang zur vorliegenden Planung herzustellen.

Die Stellungnahme kann nicht nachvollzogen werden.

Ein Klimaschutz- und Ressourcenschutzkonzept des LK Lüneburgs (2023) ist nicht bekannt. Der Landkreis hat ein "Integriertes Klimaschutzkonzept

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

aber die verbindlichen Vorgaben des Klimaschutz- und Ressourcenschutzkonzepts LK Lüneburg (2023). Dieses fordert vorrangig die Sicherung bestehender CO₂-Senken, die Reduktion von Flächenversiegelung und den Erhalt von Kaltluftentstehungsgebieten. Das Plangebiet liegt jedoch in einem Bereich mit dokumentierten Feuchtstellen und Kaltluftleitbahnen.

Gegenargument

Die Planung konterkariert die Ziele des Landkreises: sie zerstört CO₂-bindende Flächen und unterbricht die klimatische Austauschzone zwischen „Hohe Linde“ und Ortslage Kirchzellern.

Rechtlich

- § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB – Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.
- § 13 NKlimaG Nds. – Pflicht der Kommunen zur Umsetzung regionaler Klimaziele.
- BVerwG 4 CN 4.20 – Klimaschutz ist ein zwingender Abwägungsbelang.

Fachlich

Eine Planbegründung muss nachweisen, wie sie mit dem Klimaschutzkonzept übereinstimmt – z. B. durch Bilanzierung des CO₂-Verlustes, Bewertung der Kaltluftfunktionen und Flächenversiegelung. Diese Nachweise fehlen vollständig.

Wissenschaftlich

UBA-Studie 2023 „Klimarelevanz von Flächeninanspruchnahmen“:
„Schon 1 ha Boden mit organischer Substanz > 8 % speichert im Schnitt > 80 t C. Versiegelung kehrt diesen Speicher in 20 Jahren vollständig um.“

Verfahren

Keine Einbeziehung der Fachbehörde (Klimaschutzmanagement LK Lüneburg), kein Abgleich mit kommunalem Energie- und Klimaplan → Abwägungsdefizit.

Fazit

Die FNP-Änderung widerspricht dem regionalen Klimakonzept und verletzt § 1 Abs. 5 BauGB – ein schwerer materieller Fehler.

Forderungen

- Erstellung einer CO₂-Bilanz und eines Boden-Kohlenstoff-Gutachtens.
- Prüfung der Kaltluftleitbahn mittels Strömungsmodell (z. B. KLAM_21).
- Anpassung der Fläche an das Klimaschutzkonzept 2023.
- Beteiligung des Klimaschutzbeirats LK Lüneburg an der Abwägung.

Thema 17 – Fehlende Analyse zur Grundwasser- und Trinkwassersicherung

Sachverhalt

Im Kapitel 3.1 findet sich keine Prüfung der Grundwasserfließrichtung oder der Schutzzonen, obwohl das Plangebiet südlich an die Wasserschutzzone III a

Seite 47 von 569

Landkreis Lüneburg - Für Verwaltung und Kreisgebiet 2025“ veröffentlicht. Ziel des Konzeptes ist, die Treibhausgas-Emissionen im Kreisgebiet zu senken, etwa durch Maßnahmen wie energetisches Sanieren von Gebäuden, verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien, Entwickeln nachhaltiger Mobilitätskonzepte und Fördern klimafreundlicher Verhaltensweisen innerhalb der Verwaltung. Der Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere in den Bereichen Wind und Photovoltaik, spielt daher eine zentrale Rolle.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Schutz des Trink- und Grundwassers siehe Sammelabwägung Pkt. 1.12

Westergellersen grenzt.
Erdarbeiten und Fundamente bis 3 m Tiefe könnten das Grundwasser beeinflussen.

Gegenargument
Die planerische Unterlassung der hydrogeologischen Bewertung verstößt gegen die Pflicht, Trinkwasserschutz als vorrangigen Belang zu berücksichtigen.

Rechtlich

- § 48 WHG – Verbot nachteiliger Veränderungen von Wassergewinnungsgebieten.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Pflicht zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange.
- BVerwG 7 C 5.10 – „Wasserschutzbelange haben in der Abwägung Vorrang.“

Fachlich
Eine hydrogeologische Standortbewertung (Bodenart, Fließrichtung, Versickerungsgrad) ist Standard. Die Begründung enthält keinerlei Angaben hierzu.

Wissenschaftlich
DVGW-Merkblatt W 101 (2022):
„Baumaßnahmen innerhalb von 300 m zur Zone III a können hydraulische Effekte erzeugen und sind im Einzelfall zu bewerten.“

Fazit
Das Fehlen dieser Analyse gefährdet die Rechtssicherheit des Plans und die Trinkwassersicherung.

Forderungen

- Fachgutachten eines Hydrogeologen (Boden, Fließrichtung, Drucklinie).
- Einrichtung eines 300 m-Sicherheitskorridors.
- Nachträgliche Beteiligung der Wasserbehörde LK Lüneburg.

Thema 18 – Fehlende Begründung der Abkehr von der 47. FNP-Änderung (2019)

Sachverhalt
Der vorherige FNP (47. Änderung 2019) hatte die nördlichen Flächen Kirchgellersens als *ungeeignet* für Windenergie eingestuft.
Die 55. Änderung hebt diese Entscheidung ohne Begründung auf.

Gegenargument
Eine Aufhebung früherer Planbeschlüsse erfordert eine nachvollziehbare Begründung, warum die seinerzeitigen Bewertungsgründe nicht mehr gelten.

Rechtlich

- § 1 Abs. 7 BauGB – Abwägungskontinuität.

Seite 48 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Die Kriterien und die Rechtslage für die Planung von Windenergieanlagen haben sich seit 2019 wesentlich verändert.

- § 214 Abs. 3 BauGB – Planaufhebung ohne Begründung = Fehler.
- OVG Lüneburg 1 KN 90/22 – „Anderung eines FNP ohne neue Tatsachengrundlage unzulässig.“

Fachlich

Die Kriterien (Artenschutz, Abstände, Landschaftsbild) haben sich seit 2019 nicht geändert; es gibt keinen sachlichen Grund für die Umkehr.

Wissenschaftlich

SRL-Positionspapier 2021: „Abwägungskontinuität ist Kernelement der Planlogik; bloße politische Zieländerung ist unzulässig.“

Fazit

Die Gemeinde handelt widersprüchlich und verletzt die Pflicht zur Kontinuität ihrer eigenen Planung.

Forderungen

- Schriftliche Gegenüberstellung FNP 47 vs. FNP 55.
- Begründung aller geänderten Kriterien.
- Ratsbeschluss über die Aufhebung der alten Festsetzungen mit Begründung.

Thema 19 – Mangelhafte Dokumentation und fehlende Nachvollziehbarkeit des Abwägungsvorgangs

Sachverhalt

Kapitel 3.1 verweist auf Beratungen in „interfraktionellen Sitzungen“, doch Protokolle, Abstimmungsergebnisse und Beschlussbegründungen sind weder veröffentlicht noch Teil der Begründung.

Gegenargument

Ohne dokumentierten Abwägungsvorgang kann weder Verwaltung noch Öffentlichkeit nachvollziehen, welche Kriterien zur Flächenwahl führten.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Abwägung muss nachvollziehbar dokumentiert sein.
- § 3 Abs. 1 BauGB – Öffentlichkeitsgrundsatz.
- § 20 NKomVG – Sitzungen grundsätzlich öffentlich.
- OVG Lüneburg 12 ME 12/20 – Fehlende Protokolle = formeller Fehler.

Fachlich

Die fehlende Dokumentation untergräbt die Transparenz und Nachprüfbarkeit der Abwägung – ein Kernpunkt der Bauleitplanung.

Wissenschaftlich

Verwaltungsforschung (Schröder 2022, ZfV): „Dokumentationslücken machen kommunale Planungen nicht justiziabel und führen zur Aufhebung bei Gericht.“

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen sind über das Ratsinformationssystem über die Homepage der Samtgemeinde einsehbar.

Fazit

Die Gemeinde hat den gesetzlichen Begründungs- und Transparenzanforderungen nicht entsprochen; die Planung ist formell fehlerhaft.

Forderungen

- Veröffentlichung sämtlicher Protokolle, Abstimmungsvorlagen und Gutachterempfehlungen.
- Nachträgliche Dokumentation des Abwägungsvorgangs mit Begründung.
- Neue öffentliche Beratung und Beschlussfassung.

Thema 20 – Verstoß gegen das Neutralitätsgebot der Planungsbehörde**Sachverhalt**

Der Städtebau-Teil wurde von demselben Planungsbüro erstellt, das bereits für den Bürgerwindpark tätig war.
Kapitel 3.1 übernimmt nahezu wörtlich Textpassagen aus der Projektdarstellung des Betreibers.

Gegenargument

Die Planung ist nicht unabhängig; das verletzt das Neutralitäts- und Abwägungsgebot.

Rechtlich

- Art. 20 Abs. 3 GG – Neutralitätsgebot der Verwaltung.
- § 1 Abs. 7 BauGB – Pflicht zur gerechten Abwägung aller Belange.
- § 41 VwVfG – Befangenheitsstatbestand.
- BVerwG 4 CN 6.18 – „Planung durch Beteiligte eines wirtschaftlichen Vorhabens ist unzulässig.“

Fachlich

Ein unabhängiges Gutachterwesen ist Voraussetzung für objektive Planbegründungen.
Die Doppelrolle stellt die Glaubwürdigkeit der Begründung infrage.

Wissenschaftlich

Kment (2024, BauR S. 67):
„Fehlt die institutionelle Trennung zwischen Projektträger und Planungshoheit, liegt ein strukturierter Interessenkonflikt vor.“

Verfahren

Fehlende Unabhängigkeit der Planungsstelle kann zur kompletten Nichtigkeit führen (§ 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Fazit

Die Planung ist befangen und verletzt grundlegende Rechtsprinzipien.

Forderungen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Kapitel 3.1 der städtebaulichen Begründung erörtert die Energie- und planungsrechtliche Rahmenbedingungen und erhält keine Projektdarstellung.

Das Zitieren von Texten aus Unterlagen berührt die Unabhängigkeit von Planungsbüros nicht.

- Offenlegung aller wirtschaftlichen Verbindungen zwischen Gemeinde, Planungsbüro und Betreiber.
- Ausschluss befangener Personen und Büros von weiteren Verfahren.
- Neuvergabe der städtebaulichen und umweltfachlichen Bearbeitung an unabhängige Gutachter.
- Wiederholung der Abwägung unter neutraler Verfahrensleitung.
- Prüfung durch die Kommunalaufsicht (Landkreis Lüneburg).

Fazit zu Kapitel 3.1 – Energie- und planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Kapitel 3.1 bildet das juristische Fundament der gesamten FNP-Änderung und soll die rechtlichen Voraussetzungen, Zielbindungen und planerischen Spielräume der Gemeinde erläutern.

Tatsächlich verfehlt es diese Funktion. Die Begründung arbeitet selektiv, unvollständig und teilweise rechtsirrig.

Zentrale Gesetze werden zitiert, aber nicht angewendet; übergeordnete Planungsziele und Bindungen werden ignoriert oder falsch interpretiert. Damit fehlt die rechtskonforme Grundlage, auf der die städtebauliche Planung überhaupt stehen könnte.

Zentrale Defizite

1. Fehlende Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen von § 245e Abs. 5 BauGB
 - Keine Frist- oder Übergangsprüfung, keine Abgrenzung zum laufenden RROP 2025.
2. Unbegründete Berufung auf § 249c BauGB (Beschleunigungsgebiet)
 - Kein Nachweis der Negativvoraussetzungen; keine FFH-Vorprüfung, keine Fachstellungnahme.
3. Selektive Nutzung von Windpotenzialanalysen (WindPot / WinNiePot)
 - Ausschlusskriterien nicht übernommen; fehlende Transparenz der Standortlogik.
4. Keine dokumentierte Zielabweichung vom RROP
 - Verletzung des Anpassungsgebots nach § 1 Abs. 4 BauGB.
5. Ignorierte Wechselwirkungen mit dem RROP-Entwurf 2025
 - Keine Risikoabschätzung bei möglicher Nichtanrechenbarkeit.
6. Unzulässige „Rotor-Out“-Darstellung und fehlerhafte WindBG-Anrechnung
 - Flächenrechtlich unbestimmt, technisch nicht nachvollziehbar.
7. Missachtung der Wald-Ausschlusskriterien
 - Kein Bezug zum Windenergieerlass Nds. 2021, keine forstliche Stellungnahme.
8. Fehlende FFH-Vorprüfung und Natura-2000-Screening
 - Verletzung europarechtlicher Prüfungspflichten (Art. 6 FFH-RL).
9. Nichtberücksichtigung von Raumordnungs- und Bodenfunktionen
 - Keine Bewertung von Wasserhaushalt, Klima- und Ressourcenschutz.
10. Ausblendung technischer Infrastrukturrestriktionen
 - Keine Darstellung von Richtfunk- und Leitungskorridoren.

Seite 51 von 569

Der Kritik am Kapitel 3.1 - Energie- und planungsrechtliche Rahmenbedingungen wird nicht gefolgt.

Die Sachverhalte sind entweder nicht von Belang oder werden an anderer Stelle in den Planunterlagen erläutert.

Hier handelt es sich um Wiederholungen. Die Gesichtspunkte sind an anderer Stelle behandelt.

11. Falsche Interpretation der kommunalen Abweichungsbefugnis
– Überschreitung der Gemeindeplanungshoheit.
12. Fehlende Abstimmung mit Landkreis und Landesplanung
– Keine belegten Stellungnahmen oder Koordinationsvermerke.
13. Unpräzise Normverweise und Quellenangaben
– Zitate ohne Paragraphen- oder Datumsbezug; methodisch unzulässig.
14. Vermengung von „Vorrang“ und „Vorbehaltsgebiet“
– Begriffsverwirrung mit rechtlichen Folgen für Bindungswirkung.
15. Keine Risiko- und Rechtsprechungsanalyse
– Fehlende Transparenz zu möglichen Rechtsunsicherheiten und Präzedenzfällen.
16. Nichtbeachtung regionaler Klimaschutz- und Ressourcenschutzkonzepte
– Plan steht im Widerspruch zu offiziellen Landkreiszielen (2023).
17. Fehlende hydrogeologische Bewertung (Wasserschutz III a)
– Kein Nachweis der Grundwasser- und Trinkwassersicherung.
18. Abkehr von FNP 47 (2019) ohne Begründung
– Verletzung der Abwägungskontinuität.
19. Fehlende Dokumentation des Abwägungsvorgangs
– Keine Protokolle, keine nachvollziehbaren Ratsentscheidungen.
20. Verstoß gegen Neutralitätsgebot und Unabhängigkeit
– Gleichzeitige Tätigkeit des Planungsbüros für Gemeinde und Vorhabenträger.

Rechtliche Bewertung

- § 1 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB: Fehlende Planrechtfertigung und Anpassung an Raumordnungsziele → Plan rechtswidrig.
- § 2 Abs. 1 und 3 BauGB: Ermittlungs- und Bewertungsdefizite → Abwägungsmangel.
- § 249c BauGB: Unzulässige Anwendung ohne Negativprüfung → Formfehler.
- § 245e Abs. 5 BauGB: Übergangsregelung ohne Fristprüfung → fehlende Rechtsgrundlage.
- Art. 6 FFH-RL / § 34 BNatSchG: Pflichtverletzung zur FFH-Vorprüfung.
- § 48 WHG: Missachtung der Wasserschutzbelange → materieller Fehler.
- Art. 20 Abs. 3 GG / § 41 VwVfG: Verletzung des Neutralitätsgebots → Befangenheit.
- § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB: Fehlerhafte Abwägung oder Befangenheit → Plan nichtig.

Die Summe dieser Verstöße erfüllt die Kriterien eines komplexen Abwägungs- und Ermittlungsdefizits; das Kapitel verletzt Kernprinzipien der Bauleitplanung.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

- Methodisch unzureichend: Keine vollständige Analyse von Schutzgütern, Raumordnung, Bodennutzung und technischen Restriktionen.

- Fehlerhafte Anwendung von Rechtsgrundlagen: §§ 245e und 249c werden zitiert, aber nicht ausgelegt.
- Missachtung aktueller Leitfäden: BBSR (2023), BfN-Skript 640 (2021), UBA (2024) und Windenergieerlass Nds. (2021) werden ignoriert.
- Fehlende transdisziplinäre Bezüge: Weder Klimaschutz, noch Hydrogeologie, noch Raumordnung werden integriert.
- Wissenschaftliche Lücken: Keine Bezugnahme auf Studien zu Flächenanrechnung, CO₂-Bilanz oder Bodenfunktionen.

Die Begründung operiert selektiv, verzichtet auf methodische Nachvollziehbarkeit und bleibt unter dem wissenschaftlichen Mindeststandard zeitgemäßer Raum- und Umweltplanung.

Gesamtbewertung

Kapitel 3.1 ist das rechtliche Herzstück des städtebaulichen Teils – und zugleich seine größte Schwachstelle.
Die Gemeinde stützt die gesamte Planrechtfertigung auf Normen, deren Geltung und Voraussetzungen nicht geprüft wurden, und ignoriert übergeordnete Planungs-, Umwelt- und Klimaziele.
Das Ergebnis ist ein inhaltlich inkonsistenter, rechtlich lückenhafter und fachlich unhaltbarer Abschnitt, der die Genehmigungsfähigkeit der gesamten 55. FNP-Änderung in Frage stellt.

Die gravierendsten Mängel – fehlende Zielkonformität, unzulässige Rotor-Out-Darstellung, fehlende FFH-Prüfung, Befangenheit – führen zusammen zu einem schweren Abwägungs- und Verfahrensfehler.
Ohne vollständige Nachbesserung ist das Kapitel rechtlich nicht tragfähig.

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Rechtsprüfung und Nachweis der Anwendbarkeit von § 245e Abs. 5 BauGB (Fristen, Abgrenzung zum RRÖP).
2. Vollständige FFH-Vorprüfung mit Behördenbeteiligung nach Art. 6 FFH-RL.
3. Aufhebung der fehlerhaften Beschleunigungsdarstellung nach § 249c BauGB und Nachholung der Schutzgebietsprüfung.
4. Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens bzw. schriftliche Bestätigung der Regionalplanung.
5. Streichung der Rotor-Out-Flächen und Neuberechnung der anrechenbaren Windfläche nach WindBG.
6. Forstlich-ökologische Funktionsanalyse und Ausschluss aller Wald-Randbereiche gemäß Windenergieerlass Nds. 2021.
7. Erstellung einer CO₂- und Bodenfunktionsbilanz im Einklang mit dem Klimaschutzkonzept LK Lüneburg (2023).
8. Hydrogeologisches Gutachten und 300 m-Schutzkorridor zur Wasserschutzzone III a.

9. Dokumentation des Abwägungsvorgangs und Veröffentlichung aller Protokolle.
10. Neuvergabe der Planerstellung an ein unabhängiges Gutachterbüro und Überprüfung durch die Kommunalaufsicht.
11. Nacharbeitung der Norm- und Quellenverweise nach amtlichen Fundstellen.
12. Transparente Darstellung der Rechtsrisiken und Gerichtsurteile, die für die Planung relevant sind.

Ergebnis:

Kapitel 3.1 der Begründung „Energie- und planungsrechtliche Rahmenbedingungen“ ist juristisch, fachlich und verfahrenstechnisch nicht tragfähig.
Es bedarf einer grundlegenden Überarbeitung unter Einbeziehung unabhängiger Fachgutachter und einer vollständigen rechtlichen Neubewertung bevor eine weitergehende Abwägung zulässig ist.

Kapitel 3.2 Ziele der Landesplanung**Thema 1 – Ziel vs. Grundsatz im LROP: unklare Bindungswirkung („sind“/„sollen“)****Sachverhalt**

Kapitel 3.2 verweist auf mehrere Textstellen des LROP (u. a. Z 3.2 „Windenergienutzung fördern“) und behauptet, diese würden der Planung nicht widersprechen. Dabei wird nicht zwischen verbindlichen Zielen der Raumordnung („sind ...“) und Grundsätzen („sollen ...“) unterschieden.

Gegenargument

Das Vermischen von „Ziel“ und „Grundsatz“ ist ein klassischer methodischer Fehler. Nur Ziele der Raumordnung (§ 3 Nr. 2 ROG) sind verbindlich und anpassungspflichtig; Grundsätze nicht. Ohne diese Differenzierung kann keine korrekte Zielkonformitätsprüfung erfolgen.

Rechtlich

- § 1 Abs. 4 BauGB – Anpassungspflicht nur an Ziele der Raumordnung.
- § 3 Nr. 2 ROG – Definition der Ziele („verbindliche Vorgaben mit Ausschlusswirkung“).
- OVG Lüneburg 1 KN 72/19 – „Fehlerhafte Abgrenzung zwischen Ziel und Grundsatz führt zu methodischem Abwägungsmangel.“

Fachlich

Eine belastbare LROP-Analyse muss die relevanten Abschnitte (z. B. Z 4.2 „Waldschutz“; G 3.1 „Klimaanpassung“) tabellarisch darstellen und ihre Bindungswirkung kennzeichnen – das fehlt.

Wissenschaftlich

Raumordnungswissenschaft (Schink 2023, DVBl S. 941): „Nur Ziele begründen rechtliche Bindungswirkung; Grundsätze haben lediglich Orientierungswert.“

Verfahren

Ohne diese Unterscheidung kann der Genehmigungsbehörde nicht nachgewiesen werden, dass die Gemeinde den § 1 Abs. 4 BauGB erfüllt hat.

Fazit

Kapitel 3.2 arbeitet unsystematisch und vertauscht die rechtlichen Ebenen des LROP; dadurch ist die Zielkonformitätsprüfung unbrauchbar.

Forderungen

- Systematische Trennung aller zitierten LROP-Passagen in „Ziel“ und „Grundsatz“.
- Tabellen- oder Matrixdarstellung der Zielbezüge mit Bewertung der Bindungswirkung.

Kapitel 3.2 Ziele der Landesplanung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Aussagen des LROP werden im Kapitel 3.2 wiedergegeben und auch auf die Unterschiede zwischen „sind“ und „soll“-Formulierungen eingegangen.

Eine tabellarische Darstellung ist nicht notwendig.

- Nachweis der Übereinstimmung nur mit den verbindlichen Zielen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Thema 2 – Pauschal-Behauptung „steht den Zielen nicht entgegen“ ohne Nachweisführung

Sachverhalt

Der Text schließt Kap. 3.2 mit der Formulierung: „Die Planung steht den Zielen der Landesplanung nicht entgegen.“
Diese Aussage bleibt unbegründet; es fehlt jede inhaltliche Gegenüberstellung der Flächendarstellung mit konkreten LROP-Zielen.

Gegenargument

Eine pauschale Zielkonformitätsbehauptung erfüllt die Begründungspflicht nicht. Der Nachweis muss nachvollziehbar und kartographisch belegbar erfolgen.

Rechtlich

- § 2 Abs. 1 BauGB – Begründung muss nachvollziehbar und prüfbar sein.
- § 1 Abs. 4 BauGB – Zielkonformität ist begründungs- und nachweispflichtig.
- BVerwG 4 CN 5.20 – „Pauschalformeln genügen nicht den Anforderungen an das Abwägungsgebot.“

Fachlich

Fehlt eine Gegenüberstellung (LROP-Karte ↔ FNP-Gebiet), kann nicht bewertet werden, ob Vorrang-, Vorbehalts- oder Schutzfunktionen berührt werden.

Wissenschaftlich

BBSR-Leitfaden 2023: „Zielkonformität erfordert eine dokumentierte Abweichungs- oder Übereinstimmungsanalyse, nicht nur eine textliche Bewertung.“

Verfahren

Fehlende Dokumentation führt zu einem Ermittlungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Fazit

Die Behauptung ohne Nachweis verletzt das Begründungsgebot und macht die Zielkonformitätsprüfung rechtlich wertlos.

Forderungen

- Erstellung einer vollständigen Gegenüberstellung (LROP → FNP Fläche) mit Erläuterung der Übereinstimmung.
- Karten-Überlagerung der LROP-Zielkulisse mit dem Plangebiet (ArcGIS).
- Beteiligung der Landesplanungsbehörde zur formellen Bestätigung der Zielkonformität.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Kapitel 3.2 der städtebaulichen Begründung wird sowohl auf die textlichen Ziele und Grundsätze des LROP verwiesen und auch auf die zeichnerischen Darstellungen.

Konkrete Aussagen zu dem Plangebiet nördlich von Kirchgellersen trifft das LROP nicht, was durch die Abb. 2 und 3 deutlich wird. Grundsätze wie z.B. der Verzicht auf die Höhenbegrenzung werden eingehalten. Daraus ergibt sich die Vereinbarkeit.

Thema 3 – LROP-Biotopverbund (Osterbach) ignoriert: keine Funktions- / Pufferprüfung**Sachverhalt**

Der LROP stellt im Gebietsbereich den überregionalen Biotopverbund „Osterbach / Hohe Linde“ dar. Kap. 3.2 erwähnt ihn nicht und prüft weder Funktionsfähigkeit noch Pufferzonen.

Gegenargument

Das Schutzgut „Biotopverbund“ ist ein verbindliches Ziel der Landesplanung. Die Nichtbeachtung bedeutet eine Verletzung des Anpassungsgebots.

Rechtlich

- § 21 BNatSchG – Biotopverbund als Pflichtziel der Länder.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Berücksichtigung von Natur und Landschaft.
- LROP Kap. 3.2 Z 2: „Das Biotopverbundsystem ist zu sichern und zu entwickeln.“
- OVG Lüneburg 1 KN 66/18 – „Missachtung eines überregionalen Biotopverbundes führt zur Rechtswidrigkeit des Plans.“

Fachlich

Die Planung unterbricht den Funktionsraum zwischen Waldgebiet Hohe Linde und Feuchthflächen am Osterbach. Ein Schutzpuffer (300 m) fehlt.

Wissenschaftlich

BIN-Skript 640 (2021): „Windenergieanlagen in Biotopverbundachsen führen zu signifikanten Barriereeffekten für Fledermäuse und Vögel.“

Verfahren

Fehlende Pufferanalyse = Verstoß gegen das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB und das Schutzgebotsprinzip des BNatSchG.

Fazit

Das Kapitel ignoriert ein verbindliches Ziel der Landesplanung und verfälscht die Gebietscharakteristik.

Forderungen

- Nachholung einer Puffer- und Funktionsanalyse des Biotopverbunds.
- Festlegung eines Mindestabstands von 300 m zu Verbundachsen.
- Abstimmung mit der Landes- und Unteren Naturschutzbehörde.
- Integration des Biotopverbunds als Ausschlusskriterium in die Planzeichnung.

Thema 4 – LROP-Entwurf 03/2025: „keine Änderungen“ ohne Beleg / Überlagerung**Sachverhalt**

Kapitel 3.2 behauptet, dass der LROP-Entwurf (März 2025) keine Änderungen

Seite 57 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Vorranggebiet Biotopverbund (linienförmig) endet rund 1.000 m südöstlich des Plangebietes und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die dargestellte Fläche liegt östlich der Dachtmisser Straße.

Die Stellungnahme ist unzutreffend.

In Kapitel 3.2 wird folgende Aussage getätigt: „In der zeichnerischen

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

gegenüber dem geltenden LROP enthalte und somit keine Auswirkungen auf die Planung bestehen. Eine Kartenüberlagerung oder Belegquelle fehlt.

Gegenargument

Der LROP-Entwurf 2025 weist mehrere inhaltliche Ergänzungen auf (z. B. Flächenverbrauch, Klimaanpassung, Artenschutz). Ohne Beleg ist die Aussage nicht haltbar.

Rechtlich

- § 1 Abs. 4 BauGB – Anpassung an Ziele der Raumordnung, auch wenn diese im Entwurfsstadium vorliegen.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Berücksichtigung absehbarer Planentwicklungen.
- BVerwG 4 CN 3.10 – „Ignorieren eines fortgeschrittenen Planentwurfs ist Abwägungsfehler.“

Fachlich

Eine Zielkonformitätsprüfung muss beide Versionen (LROP 2017/2022 und Entwurf 2025) nebeneinander bewerten und grafisch überlagern.

Wissenschaftlich

Planungsforschung (BBSR 2024): „Bei laufenden LROP-Verfahren muss der Entwurf als ‚absehbare Tatsache‘ behandelt werden.“

Fazit

Die Aussage „keine Änderungen“ ist nicht belegt und verfälscht die rechtliche Bewertung des Planstands.

Forderungen

- Nachweis der LROP-Vergleichskarten (2017/2025).
- Ergänzung der Begründung um eine grafische Überlagerung mit dem Entwurf.
- Beteiligung der Landesplanungsbehörde zur Bestätigung der Bewertung.

Thema 5 – Verweis auf Streichung LROP-Windregeln → falsche Schlussfolgerungen für Kommunalplanung

Sachverhalt

Die Begründung führt an, der Landesraumordnungsplan habe „die bisherigen Windenergieregeln gestrichen“, woraus folgt, dass Gemeinden nun eigenständig flächenbezogene Regelungen treffen dürften.

Gegenargument

Die Streichung einzelner Detailregelungen im LROP bedeutet nicht eine Aufhebung der Zielbindung insgesamt. Die übergeordneten Vorgaben zu Raumverträglichkeit, Klimaschutz, Landschaft und Wald gelten weiter.

Rechtlich

Darstellung des LROP-Entwurfs (Stand März 2025) ergeben sich für die Planung keine Änderungen gegenüber der gültigen LROP-Fassung.“ Auf textliche Änderungen, welche die Planung betreffen, wie z.B. der Abschnitt Erneuerbare Energien wird eingegangen.

Die Stellungnahme kann nicht nachvollzogen werden.

Die aufgeführten zitierten Aussagen werden im Kapitel 3.2 der städtebaulichen Begründung nicht getroffen.

- § 1 Abs. 4 BauGB – Anpassungspflicht bleibt bestehen, auch wenn einzelne Zielbestimmungen entfallen.
- § 2 Abs. 1 ROG – Raumverträglichkeit als Dauerprinzip.
- BVerwG 4 CN 6.18 – „Wegfall einzelner Landesziele entbindet nicht von Gesamt-Zielbindung.“

Fachlich

Die Begründung zieht eine rechtlich falsche Schlussfolgerung; die Landesplanung hat keine Kompetenz abgegeben, sondern nur die Detailsteuerung vereinfacht. Kommunale Eigenständigkeit ersetzt nicht die Pflicht zur Zielkonformität.

Wissenschaftlich

Raumordnungs-Kommentar (Kment 2024): „Auch bei gelockerten Regelungen bleibt das strukturelle Zielgefüge des LROP bindend.“

Verfahren

Die Begründung zieht eine rechtsfehlerhafte Interpretation aus einer vermeintlichen „Regelstreichung“.

Fazit

Kapitel 3.2 fehlerhaft die Bedeutung der LROP-Überarbeitung und unterstellt eine kommunale Planfreiheit, die nicht besteht.

Forderungen

- Korrektur der Begründung mit Darstellung der weiterhin geltenden LROP-Zielhierarchie
- Juristische Prüfung durch die Landesplanungsbehörde, ob die Fläche tatsächlich zielkonform ist.
- Schulung bzw. Hinweis an Gemeindevertreter über den weiterbestehenden Bindungsrahmen des LROP.

Thema 6 – LROP-Ziele zu Repowering und Flächensicherung nicht auf den Standort angewandt

Sachverhalt

Das Kapitel erwähnt die übergeordneten LROP-Ziele zur Förderung der Windenergie, geht aber nicht auf die Repowering-Regelungen und Flächensicherungsvorgaben des LROP (Teil C Z 3.2.1 und 3.2.2) ein. Diese Ziele verlangen die vorrangige Nutzung bereits belasteter Standorte und die Vermeidung neuer Vorrangräume außerhalb bestehender Konzentrationszonen.

Gegenargument

Der geplante Standort ist kein Repoweringgebiet, sondern Neufäche in unmittelbarer Nähe sensibler Strukturen (Biotopverbund „Osterbach / Hohe Linde“). Damit widerspricht die Planung dem zentralen LROP-Ziel der Flächensparsamkeit und der Priorisierung vorhandener Energieräume.

Rechtlich

Seite 59 von 599

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Repowering-Maßnahmen soll vorrangig genutzt werden, diese können aber den Energiebedarf nicht decken. Daher ist auch die Neuausweisung möglich. Die Möglichkeit wird über die Gemeindeöffnungsklausel gegeben.

- § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB – Nachhaltige Nutzung von Boden und Energie.
- LROP 2021 Teil C Z 3.2.1: „Repowering ist vorrangig auf geeigneten bestehenden Flächen durchzuführen.“
- § 2 Abs. 2 ROG – Raumordnungsprinzip der Standortkonzentration.
- OVG Lüneburg 1 KN 55/20 – „Neue Vorranggebiete ohne Prüfung von Repoweringmöglichkeiten sind rechtswidrig.“

Fachlich

Die Begründung hätte darstellen müssen, welche bestehenden Flächen im Landkreis für Repowering geeignet sind und warum diese nicht genutzt werden. Eine solche Alternativenprüfung fehlt.

Wissenschaftlich

UBA-Bericht 2023 „Repowering als Instrument der Flächenschonung“: „Neue Vorranggebiete sind nur zulässig, wenn Repowering-Potenziale nachweislich ausgeschöpft sind.“

Verfahren

Keine Alternativenprüfung → Ermittlungsdefizit nach § 2 Abs. 3 BauGB.

Fazit

Die Planung missachtet das LROP-Ziel der Flächensicherung und des Repowering-Vorrangs.

Forderungen

- Dokumentierte Alternativenprüfung zu bestehenden Windflächen im Landkreis.
- Darstellung aller Repoweringpotenziale innerhalb von 10 km.
- Rückstellung der Flächenfestsetzung, bis die Repowering-Eignung geprüft ist.

Thema 7 – Wald-Ausschluss (LROP 4.2 i. V. m. 3.2.1) „trifft nicht zu“ ohne Nachweis

Sachverhalt

Die Begründung stellt fest, „Waldflächen sind nicht betroffen“. Das ist unbelegt – der nördliche Planbereich liegt am Waldrand des LSG „Hohe Linde“.

Gegenargument

Das LROP enthält verbindliche Ziele zum Waldschutz (Teil C Z 4.2): „Waldflächen sind von technischen Großanlagen freizuhalten.“

Diese Formulierung wird nicht analysiert und nicht kartographisch überprüft.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.
- LROP Z 4.2 Abs. 1: „Waldflächen sind zu erhalten und nicht mit technischen Anlagen zu überprägen.“
- Windenergieerlass Nds. 2021 Ziff. 3.3 – Ausschluss von Waldstandorten.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Aussage „Waldflächen sind nicht betroffen“ wird in der städtebaulichen Begründung nicht getätigt.

Zum Thema Beeinträchtigung von Wald siehe Sammelabwägung Pkt. 1.7.

- BVerwG 4 CN 5.14 – „Unbelegte ‚Nichtbetroffenheit‘ verletzte die Abwägungspflicht.“

Fachlich

Eine forstlich-ökologische Bewertung der Randbereiche fehlt.
Es wurden weder Baumbestandsdaten noch Bodenprofile oder CO₂-Bindungswerte berücksichtigt.

Wissenschaftlich

BfN-Skript 640 (2021): „Waldnähe (< 200 m) führt zu ökologischen Barriereeffekten und erhöhtem Kollisionsrisiko für Fledermäuse.“

Fazit

Die Aussage „Waldflächen nicht betroffen“ ist nicht belegt und rechtsfehlerhaft.

Forderungen

- Kartierung der Waldgrenze und 100 m-Pufferzonen nach LROP.
- Stellungnahme der Forst- und Naturschutzbehörde.
- Anpassung der Planzeichnung und Ausschluss der Waldnahbereiche.

Thema 8 – Keine Kartenüberlagerung der LROP-Zielkarten mit dem Änderungsbereich

Sachverhalt

Kapitel 3.2 beruft sich auf den LROP, liefert aber keine grafische Überlagerung oder Kartenbeilage der Ziel- und Vorbehaltsgebiete.

Gegenargument

Ohne räumlichen Nachweis kann nicht geprüft werden, ob die FNP-Fläche mit bestehenden LROP-Linien (Verkehr, Biotopverbund, Siedlungsachsen) kollidiert.

Rechtlich

- § 2 Abs. 1 BauGB – Ermittlungsgrundlage muss ausreichend sein.
- § 5 PlanzeichenVO – Maßstabstreu Darstellung erforderlich.
- OVG Lüneburg 1 KN 22/19 – „Fehlende Kartenüberlagerung = formeller Fehler.“

Fachlich

GIS-Überlagerungen (LROP → FNP) sind Standard. Die fehlende Darstellung verhindert die Nachvollziehbarkeit für Beteiligte und Öffentlichkeit.

Wissenschaftlich

BBSR-Leitfaden 2023: „Jede kommunale Zielkonformitätsprüfung muss durch räumliche Korrelation belegt werden.“

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In der städtebaulichen Begründung wird ein Ausschnitt der zeichnerischen Darstellung des LROP mit markiertem Plangebiet abgebildet.

Fazit

Das Kapitel bleibt form- und inhaltlich unvollständig; es existiert kein räumlicher Beleg für die Zielkonformität.

Forderungen

- Erstellung einer GIS-Überlagerung (LROP ↔ FNP) mit Maßstab 1 : 10 000.
- Offenlegung der Shapefiles für öffentliche Einsicht.
- Ergänzung der Begründung um Kartenanhang.

Thema 9 – Erhöhte Flächenzielwerte (Länder / Bund) erwähnt, aber nicht konkret hergeleitet**Sachverhalt**

Das Kapitel führt an, die Planung diene der Erfüllung der „bundesweiten 2 %-Flächenziele“ nach WindBG und WindLandG.

Eine konkrete Berechnung, wie viel Fläche tatsächlich zur Erreichung dieses Ziels beiträgt, fehlt.

Gegenargument

Ohne Flächenbilanz bleibt die Zielbehauptung unbelegt und dient nur als formales Argument zur Planrechtfertigung.

Rechtlich

- § 3 WindBG – Bundesländer müssen Flächenziele nachweislich erfüllen; Kommunen dürfen nicht beliebig hinzurechnen.
- § 1 Abs. 5 BauGB – Nachhaltigkeit und Verhältnismäßigkeit.
- OVG Lüneburg 1 KN 12/23 – „Flächenzielargument ohne Nachweis keine Planrechtfertigung.“

Fachlich

Eine konkrete Herleitung müsste zeigen, welcher Flächenanteil (ha) angerechnet werden kann und welche Flächen bereits bestehen.

Wissenschaftlich

BBSR 2024 „Flächenzielmonitoring Windenergie“: „Kommunale Flächenbeiträge müssen quantitativ nachgewiesen werden.“

Fazit

Das Kapitel führt das Flächenziel als Begründungsfloskel, nicht als nachvollziehbares Argument.

Forderungen

- Berechnung des effektiven Flächenbeitrags (ha) nach WindBG.
- Darstellung der bereits angerechneten Windflächen im Landkreis.
- Korrektur der Begründung mit nachvollziehbarer Herleitung des Flächenziels.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine Herleitung der vom Gesetzgeber formulierten Ziele ist nicht notwendig. Der Flächenbeitragswert ist vom Landkreis Lüneburg gegenüber dem Land Niedersachsen nachzuweisen. Da der RROP-Entwurf noch nicht rechtskräftig ist, sind die Flächenzielwerte für den LK Lüneburg auf jeden Fall noch nicht erreicht. Es ist zulässig, auch mehr als die Flächenziele auszuweisen.

Thema 10 – Raumverträglichkeitsgebot des LROP nur zitiert, nicht geprüft**Sachverhalt**

Das Kapitel zitiert das „Raumverträglichkeitsgebot“ des LROP, prüft jedoch nicht, ob die geplante Fläche tatsächlich raumverträglich ist – insbesondere im Hinblick auf Siedlungsnähe, Erholung und Landschaftsbild.

Gegenargument

Die Raumverträglichkeit ist kein reiner Begriff, sondern ein Prüfkriterium, das einen Raumwiderstand bewertet. Diese Analyse fehlt.

Rechtlich

- § 2 Abs. 2 ROG – Prinzip der Raumverträglichkeit als Pflicht.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Belange von Landschaft und Erholung sind zu berücksichtigen.
- OVG Lüneburg 1 KN 7/22 – „Raumverträglichkeit muss gutachterlich belegt sein.“

Fachlich

Eine Raumverträglichkeitsanalyse prüft u. a. Sichtbeziehungen, Siedlungsabstände, Erholungsnutzung und Bodenfunktionen – keiner dieser Aspekte wird behandelt.

Wissenschaftlich

BFN-Studie „Räumliche Verträglichkeit von Windparks“ (2023): „Raumverträglichkeit erfordert quantitative Bewertung von Widerständen und Potenzialen.“

Fazit

Das Kapitel reduziert den Raumverträglichkeitsbegriff auf eine leere Floskel; eine Prüfung liegt nicht vor.

Forderungen

- Erstellung eines Raumverträglichkeitsgutachtens mit Indikatoren (Siedlung, Landschaft, Erholung).
- Einbindung der Regionalplanung zur Bewertung der Raumwiderstände.
- Korrektur der Begründung mit dokumentierter Prüfung und Ergebnisdarstellung.

Thema 11 – Klimaziele des LROP (Energie, Klimaschutz) ohne konkrete Flächen- und Wirkbilanz**Sachverhalt**

Kapitel 3.2 verweist allgemein auf das LROP-Ziel, den Ausbau der Windenergie zur Erreichung der Klimaschutzziele zu fördern.

Eine Bilanzierung der konkreten räumlichen Klimawirkungen – z. B. CO₂-

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Durch die gewählten Schutzabstände sowie Analyse der optischen Umfassung / Kumulation mit anderen Windparks wird sichergestellt, dass die Planung raumverträglich ist.

Stellungnahmen - Private

Einsparpotenzial vs. Flächenverbrauch und CO₂-Emissionen durch Versiegelung – fehlt.

Gegenargument

Das LROP stellt den Klimaschutz in ein Gleichgewicht mit dem Schutz von Boden, Wasser und Landschaft.

Eine rein energetische Rechtfertigung („Beitrag zum Klimaschutz“) ersetzt keine umfassende Klimawirkungsbewertung.

Rechtlich

- § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB – Verpflichtung zur klimaverträglichen Stadt- und Regionalplanung.
- LROP 2021 Teil C Z 3.2.1: „Die Nutzung der Windenergie ist unter Wahrung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu entwickeln.“
- § 13 NKlimaG Nds. – Kommunen müssen Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele des Landes berücksichtigen.

Fachlich

Eine planungsrechtlich tragfähige Begründung muss die Klimawirkungen der Flächeninanspruchnahme bewerten (Boden-CO₂-Freisetzung, Entfall von Vegetationskühlung, Landschaftsalbedo u. a.). Diese Bewertung fehlt.

Wissenschaftlich

UBA (2023): „Die Flächenversiegelung durch Windkraftanlagen führt zu lokalen Erwärmungseffekten und CO₂-Emissionen durch Boden- und Vegetationsverluste, die bilanzierbar sein müssen.“

Fazit

Das Kapitel reduziert die Klimaziele auf politische Schlagworte und vermeidet eine fachliche Bilanzierung. Damit wird das LROP-Ziel nur formell, nicht inhaltlich umgesetzt.

Forderungen

- Erstellung einer CO₂-Bilanz (Emissionen vs. Einsparungen).
- Darstellung der lokalen Klimawirkungen (Kaltluft, Albedo, Evapotranspiration).
- Nachweis, dass die Planung die Landesziele des NKlimaG nicht konterkariert.

Thema 12 – Fehlende Ableitung, warum LROP-Biotopverbund die Planung nicht einschränkt

Sachverhalt

Der überregionale Biotopverbund (Osterbach–Hohe Linde) ist im LROP zeichnerisch dargestellt. Kapitel 3.2 behauptet, dieser „stehe der Planung nicht entgegen“, liefert aber keine Funktionsanalyse oder Begründung.

Gegenargument

Ein Biotopverbund ist ein verbindliches Ziel nach § 21 BNatSchG und Teil der

Seite 64 von 569

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine Bilanzierung ist nicht notwendig. Die tatsächlichen Auswirkungen des Baus von WEA können außerdem nicht auf FNP-Ebene vorbestimmt werden, da die WEA-Anzahl, -Typen und –Standorte nicht vorgegeben werden (können).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Vorranggebiet Biotopverbund (linienförmig) endet rund 1.000 m südöstlich des Plangebietes und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. In der städtebaulichen Begründung ist dies durch einen Ausschnitt der zeichnerischen Darstellung des LROP mit Markierung des Plangebietes ersichtlich.

Raumordnung: Die Nichtberücksichtigung ohne Fachprüfung verletzt § 1 Abs. 4 BauGB.

Rechtlich

- § 21 BNatSchG – „Der Biotopverbund ist zu erhalten und zu entwickeln.“
- LROP Kap. 3.2 Z 2 – „Das landesweite Biotopverbundsystem ist zu sichern.“
- OVG Lüneburg 1 KN 36/19 – „Ignorieren eines dargestellten Biotopverbunds stellt einen erheblichen Abwägungsmangel dar.“

Fachlich

Eine Funktionsprüfung würde zeigen, dass die Verbundachse durch die Windparkplanung unterbrochen und der Austausch zwischen Feuchtwiesen und Waldgebieten beeinträchtigt wird.

Wissenschaftlich

BfN-Skript 640 (2021): „Windparks in Biotopverbundachsen verursachen Barrieren für fledermaus- und vogelreiches Feuchtgebietssystem.“

Fazit

Die Begründung ist unzureichend und ignoriert die Zielbindung des Biotopverbundes.

Forderungen

- Nachholung einer Funktionsraumanalyse des Biotopverbunds (Osterbach).
- Festlegung einer Schutzzone von mindestens 300 m zu Verbundlinien.
- Einbeziehung der Landesnaturschutzbehörde in die Bewertung.

Thema 13 – Unklare Aussage „LROP trifft keine zeichnerischen Aussagen“ trotz nachweislicher Kartierung

Sachverhalt

Kapitel 3.2 behauptet, „der LROP trifft für das Gebiet keine zeichnerischen Aussagen“. Das ist objektiv falsch, denn das LROP weist in der offiziellen Karte mehrere Darstellungen im Umfeld aus: Biotopverbund, Freiraumschutz und Regionaler Grünzug.

Gegenargument

Eine solche Behauptung stellt eine Fehlinformation dar und verletzt die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Darstellung des Planungskontextes.

Rechtlich

- § 2 Abs. 1 BauGB – Ermittlungspflicht der tatsächlichen und rechtlichen Planungsgrundlagen.
- § 1 Abs. 4 BauGB – Verpflichtung zur Anpassung an bestehende Ziele der Raumordnung.
- OVG Lüneburg 1 KN 8/22 – „Falsche Darstellung ‚keine zeichnerischen Aussagen‘ = Ermittlungsdefizit i. S. v. § 2 Abs. 3 BauGB.“

Seite 25 von 69

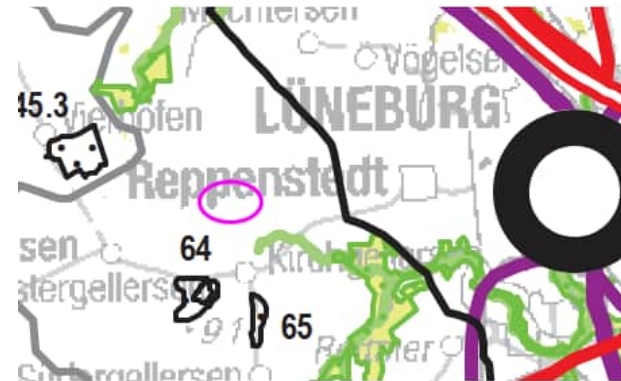


Abb. 2: Ausschnitt aus der Fortschreibung des LROP Niedersachsen 2022 mit Lage des Änderungsbereichs (pinkfarbene Umgrenzung), ohne Maßstab (Quelle: Land Niedersachsen).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die zeichnerische Darstellung des LROP trifft keine Aussagen für das Plangebiet, die nächste Darstellung ist das Vorranggebiet Biotopverbund (linienförmig), welches rund 1.000 m südöstlich des Plangebietes endet.

Fachlich

Die LROP-Karten müssen als Grundlage herangezogen werden. Ihre Nichtberücksichtigung führt zu einer unvollständigen Bestandsermittlung und verfälscht die Abwägung.

Wissenschaftlich

BBSR-Kommentar 2023: „Ein kommunaler FNP, der zeichnerische LROP-Aussagen negiert, verletzt die Grundpflicht zur Planungs-Kohärenz.“

Fazit

Die Darstellung im Kapitel ist objektiv unrichtig und verfälscht den Raumordnungsbezug des Plans.

Forderungen

- Korrektur der Begründung mit vollständiger Nennung aller zeichnerischen LROP-Darstellungen.
- Beifügung einer Originalkarte (LROP Darstellung 1 : 100 000).
- Prüfung durch die Landesplanungsbehörde.

Thema 14 – Fehlende Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde**Sachverhalt**

Kapitel 3.2 führt keine formelle Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde (LRO) auf. Es finden sich weder Vermerke noch Schreiben im Abwägungsteil.

Gegenargument

Die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB setzt voraus, dass eine Abstimmung mit der zuständigen Raumordnungsbehörde stattgefunden hat oder zumindest dokumentiert wurde.

Rechtlich

- § 1 Abs. 4 BauGB – Pflicht zur Anpassung an Ziele der Raumordnung.
- § 10 ROG – Koordination zwischen Raumordnungsebenen.
- § 4 Abs. 1 BauGB – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.
- OVG Lüneburg 1 KN 15/22 – „Fehlende Landesplanungsbeteiligung = wesentlicher Verfahrensmangel.“

Fachlich

Ohne Beteiligung der Landesplanungsbehörde fehlt die institutionelle Abstimmung zwischen kommunaler und übergeordneter Ebene. Die Genehmigungsbehörde kann den Plan so nicht positiv bescheiden.

Wissenschaftlich

Raumordnung (Heineit 2023, ZfBR S. 601): „Landesplanerische Abstimmung ist Pflichtbestandteil der kommunalen Planung; Fehlen = systemischer Bruch.“

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Ausschlaggebend ist die Stellungnahme des Landkreises.

Fazit

Kapitel 3.2 verletzt die Koordinationspflicht zwischen Planungsebenen; ein elementarer Verfahrensfehler.

Forderungen

- Nachweis über formelle Beteiligung der Landesplanungsbehörde (Nds. MS LROP-Referat).
- Ergänzung des Abwägungsteils um die eingegangene Stellungnahme und deren Bewertung.
- Wiederholung der Beteiligung, sofern sie nicht stattgefunden hat.

Fazit zu Kapitel 3.2 – Ziele der Landesplanung

Kapitel 3.2 soll den Nachweis erbringen, dass die 55. FNP-Änderung mit den Zielen des Landesraumordnungsprogramms (LROP) vereinbar ist.

Tatsächlich gelingt dies in keiner Weise.

Die Begründung reduziert die komplexen Raumordnungsziele auf pauschale Aussagen, vermischt „Ziele“ und „Grundsätze“ ohne juristische Trennung, übergeht verbindliche Ausschlusskriterien (Wald, Biotopverbund, Freiraumschutz) und zieht unzutreffende Schlussfolgerungen aus der LROP-Novellierung 2025.

Weder eine kartographische Überprüfung noch eine rechtliche Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde ist erfolgt.

Damit fehlt dem Kapitel 3.2 die planrechtliche Tragfähigkeit als Bindeglied zwischen kommunaler und übergeordneter Raumordnung.

Zur Abwägung siehe oben.

Zentrale Defizite

1. Unklare Trennung zwischen Zielen und Grundsätzen – Verwechslung der Bindungswirkung („sind / sollen“).
2. Pauschale Behauptung „steht den Zielen nicht entgegen“ – ohne Nachweis, Karte oder Vergleich.
3. Ignorierter LROP-Biotopverbund „Osterbach / Hohe Linde“ – keine Funktions- oder Pufferanalyse.
4. Fehlerhafte Aussage „LROP-Entwurf 2025 enthält keine Änderungen“ – ohne Beleg oder Kartenüberlagerung.
5. Falsche Deutung der „Streichung von Windregeln“ – Verwechslung mit Aufhebung der Zielbindung.
6. Nichtberücksichtigung von Repowering- und Flächensicherungszielen – Neuffläche ohne Alternativenprüfung.
7. Missachtung des LROP-Wald-Ausschlussziels – „nicht betroffen“ ohne Nachweis.
8. Keine grafische Überlagerung LROP ↔ FNP – Darstellung räumlich unüberprüfbar.
9. Fehlende Herleitung der Flächenzielbeiträge (2 %) – bloße Berufung ohne Quantifizierung.
10. Raumverträglichkeitsgebot nur zitiert, nicht untersucht.

Seite 67 von 569

11. Klimaziele des LROP formal erwähnt, aber ohne Flächen- und CO₂-Bilanz.
12. Nichtbegründete Negierung zeichnerischer LROP-Darstellungen (Biotop, Grünzug).
13. Fehlende Funktionsanalyse des Biotopverbunds und fehlende Pufferprüfung.
14. Keine formelle Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde.

Rechtliche Bewertung

- § 1 Abs. 4 BauGB – Anpassungspflicht an Ziele der Raumordnung nicht erfüllt; keine dokumentierte Zielkonformität.
- § 2 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB – unzureichende Ermittlung und Bewertung der räumlichen Rahmenbedingungen.
- § 21 BNatSchG / LROP Z 3.2 Abs. 2 – Verletzung des Schutz- und Entwicklungsgebots für den Biotopverbund.
- § 2 Abs. 2 ROG / LROP Kap. C 3.2.1 – Missachtung der Raumverträglichkeit und des Repowering-Vorrangs.
- § 48 WHG i. V. m. LROP Z 4.2 – fehlende Wald- und Wasserschutzprüfung.
- § 13 NKlimaG Nds. – Nichtumsetzung der landesrechtlichen Klimaziele im kommunalen Plan.
- § 4 Abs. 1 BauGB / § 10 ROG – unterlassene Beteiligung der Landesplanungsbehörde = wesentlicher Verfahrensfehler.

Die Summe dieser Verstöße stellt ein systematisches Abwägungs- und Ermittlungsdefizit dar, das die Rechtmäßigkeit der FNP-Änderung gefährdet.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

- Fehlende Methodik: keine tabellarische Gegenüberstellung von LROP-Zielen und Planinhalten.
- Kartenmangel: keine Überlagerung oder GIS-Analyse der Zielkulisse.
- Unzureichende Klimabilanzierung: kein Nachweis zu Boden-, CO₂- oder Landschafts-Effekten.
- Ignorierte Fachstandards: BBSR-Leitfaden 2023, Windenergieerlass Nds. 2021 und BfN-Skript 640 werden nicht angewandt.
- Fehlende interdisziplinäre Abwägung: Raumordnung, Naturschutz und Klimaplanung bleiben getrennt und unverbunden.
- Unrichtige Darstellung des LROP-Stands: Entwurf 2025 wird inhaltlich verkannt.

Die Begründung bleibt weit hinter dem fachplanerischen Standard zurück und verletzt die Anforderungen an eine konsistente Raumordnungsprüfung.

Gesamtbewertung

Kapitel 3.2 stellt kein tragfähiges Bindeglied zwischen kommunaler und Landesplanung dar.

Seite 68 von 569

Die pauschale Aussage, die Planung „stehe den Zielen der Landesplanung nicht entgegen“, ist unbelegt, methodisch fehlerhaft und rechtlich unhaltbar. Die Gemeinde verfehlt ihre Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB und ignoriert verbindliche LROP-Ziele zu Biotopverbund, Wald, Klimaschutz und Raumverträglichkeit. Die fehlende Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde, die Verwechslung von „Ziel“ und „Grundsatz“ sowie die unterlassene Funktions- und Kartenanalyse führen zu einem schwerwiegenden Abwägungsfehler. Damit ist Kapitel 3.2 – und mit ihm die gesamte FNP-Begründung in ihrem raumordnerischen Kern – rechtlich nicht tragfähig.

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Systematische Trennung von Zielen und Grundsätzen des LROP (Verbindlichkeitsmatrix).
2. Erstellung einer vollständigen Zielkonformitätsanalyse mit Tabellen- und Kartenüberlagerung (LROP ↔ FNP).
3. Nachholung der Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde und Einbindung in die Abwägung.
4. Funktions- und Pufferanalyse des Biotopverbunds „Osterbach / Hohe Linde“ inkl. 300 m-Schutzzone.
5. Berücksichtigung der Repowering- und Flächensicherungsziele – Nachweis der Alternativenprüfung.
6. Waldschutzprüfung nach LROP Z.4.2 und Windenergieerlass 2021 mit forstlicher Stellungnahme.
7. Erstellung einer CO₂- und Klimawirkungsbilanz gemäß § 13 NKlimaG Nds.
8. Darstellung aller zeichnerischen LROP-Elemente (Biotop, Grünzug, Freiraum) im Kartenanhang.
9. Korrektur der falschen Aussage „LROP trifft keine zeichnerischen Aussagen“.
10. Raumverträglichkeitsgutachten zur Bewertung von Siedlungsabständen, Landschaftsbild und Erholungsfunktion.
11. Transparente Darstellung der Flächenziel-Herleitung nach WindBG / WindLandG.
12. Nachreichung einer schriftlichen Bestätigung der Landesplanungsbehörde über die Zielkonformität.

Ergebnis:

Kapitel 3.2 – „Ziele der Landesplanung“ – verfehlt in rechtlicher, methodischer und fachlicher Hinsicht die Anforderungen des § 1 Abs. 4 BauGB und § 2 ROG. Ohne vollständige Überarbeitung, Abstimmung und Nachweise kann die Planung nicht genehmigt werden und muss zur erneuten Bearbeitung an die Gemeinde zurückverwiesen werden.

Kapitel 3.3 Ziele der regionalen Raumordnung**Thema 1 – Fehlende Differenzierung zwischen gültigem RROP 2013 und Entwurf 2025****Sachverhalt**

Kapitel 3.3 verweist pauschal auf „die Ziele der regionalen Raumordnung“, ohne zu unterscheiden, welche Aussagen sich auf das derzeit gültige RROP 2013 und welche auf den Entwurf RROP 2025 beziehen. Beide Planstände unterscheiden sich jedoch erheblich – insbesondere durch die neue Vorranggebietskulisse (GEL_01) und die geänderten Landschafts- und Freiraumschutzvorgaben.

Gegenargument

Eine Zielkonformitätsprüfung muss sich auf das gültige RROP 2013 stützen und zugleich die absehbaren Inhalte des Entwurfs 2025 einbeziehen. Die Vermischung beider Stände ohne Datums- oder Geltungsklarheit verletzt das Transparenz- und Ermittlungserfordernis (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Rechtlich

- § 1 Abs. 4 BauGB – Anpassung an gültige Ziele der Raumordnung.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur Berücksichtigung absehbarer Entwicklungen.
- OVG Lüneburg 1 KN 58/22 – „Unklare Bezugsebene der Raumordnungsprüfung = Ermittlungsdefizit.“

Fachlich

Ein korrekter Nachweis hätte beide Fassungen tabellarisch gegenüberstellen müssen (Flächenabgrenzung, Schutzfunktionen, Vorrangräume). Diese Darstellung fehlt vollständig.

Wissenschaftlich

BBSR-Leitfaden 2023: „Bei laufenden Regionalplanverfahren ist der Abgleich beider Planstände zwingender Bestandteil der Abwägung.“

Fazit

Die Begründung arbeitet mit einem unscharfen Rechtsbezug und kann daher keine belastbare Zielkonformität feststellen.

Forderungen

- Erstellung einer Vergleichsmatrix RROP 2013 ↔ RROP 2025 mit allen relevanten Zielen.
- Ergänzung der Begründung um zeitlich eindeutige Planbezüge und Quellenangaben.
- Beteiligung der Regionalplanung zur Bestätigung der Geltungsgrundlage.

Kapitel 3.3 Ziele der regionalen Raumordnung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt und sie ist fehlerhaft.

In der städtebaulichen Begründung wird zwischen der gültigen 2. Änderung RROP 2003 Fassung 2016 – Wind und der in Aufstellung befindlichen Entwurfs-Fassung unterschieden.

Hinweis: Mittlerweile liegt der 3. Entwurf des RROP vor (Stand Januar 2026). In der städtebaulichen Begründung wird dies entsprechend aktualisiert.

Thema 2 – Zielabweichung nicht geprüft: Vorranggebiet „GEL_01“ im Widerspruch zum Planentwurf

Sachverhalt

Das geplante FNP-Gebiet deckt sich räumlich weitgehend mit der Vorrangfläche GEL_01 des RROP-Entwurfs 2025, deren Ausweisung noch nicht beschlossen ist. Trotzdem behauptet die Begründung, es bestünden „keine Konflikte mit den Zielen der regionalen Raumordnung“. Ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG ist nicht dokumentiert.

Gegenargument

Die parallele kommunale Planung in einem Bereich, der im RROP-Entwurf bereits mit einem Vorrangstatus versehen ist, erfordert eine formelle Abweichungsprüfung. Ohne sie liegt ein klarer Verstoß gegen das Anpassungsgebot vor.

Rechtlich

- § 1 Abs. 4 BauGB – Pflicht zur Anpassung an Ziele der Raumordnung.
- § 6 Abs. 2 ROG – Zielabweichungsverfahren bei Abweichung erforderlich.
- BVerwG 4 CN 6.18 – „Kommunale Planung gegen Regionalplanziel = rechtswidrig ohne Zielabweichungsentscheidung.“

Fachlich

Die Begründung verweist auf die RROP-Arbeiten, benennt aber keine Abstimmung oder Genehmigung. Auch fehlt eine Kartenüberlagerung, die den räumlichen Konflikt belegen oder ausschließen würde.

Wissenschaftlich

Raumordnungs-Kommentar Krent 2024: „Kommunale Vorkritik auf Entwurfsflächen bedürfen eines dokumentierten Einvernehmens der Regionalplanung.“

Verfahren

Fehlende Zielabweichungsprüfung = wesentlicher Verfahrensfehler (§ 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Fazit

Die Gemeinde überschreitet ihre Planungshoheit, indem sie ein Vorranggebiet im Entwurfsstadium vorwegnimmt.

Forderungen

- Einleitung eines formellen Zielabweichungsverfahrens oder schriftliche Bestätigung der Regionalplanung.
- Darstellung der räumlichen Überlagerung FNP ↔ GEL_01 in der Begründung.
- Offenlegung der Abstimmungsergebnisse zwischen Gemeinde und Landkreis.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt und sie ist fehlerhaft.

Der 2. Entwurf RROP 2025 Fassung Mai 2025 des LK Lüneburgs sieht keine Vorrangflächen für das Plangebiet vor. Ausschnitt aus der städtebaulichen Begründung:



Abb. 5: Ausschnitt aus dem 2. Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramm 2025 (Stand: Mai 2025) für den Landkreis Lüneburg, zeichnerische Darstellung, mit Lage der Änderungsbereiche (pinkfarbene Umgrenzung), ohne Maßstab

Ein Zielabweichungsverfahren ist nicht notwendig.

Hinweis: Aktuell liegt der RROP im 3. Entwurf vor, das Kapitel 3.3 der städtebaulichen Begründung wird entsprechend angepasst.

Thema 3 – Falsche Behauptung: „RROP trifft keine zeichnerischen Aussagen im Plangebiet“**Sachverhalt**

Kapitel 3.3 erklärt, das RROP treffe „keine zeichnerischen Aussagen für das Plangebiet“.

Dies ist objektiv falsch: Bereits im RROP 2013 sind im Nordostbereich Freiraum-, Erholungs- und Biotopverbundfunktionen dargestellt; im Entwurf 2025 tritt die Vorrangfläche GEL_01 hinzu.

Gegenargument

Eine solche Aussage verschleiert die tatsächliche Planbindung und verletzt das Transparenz- und Ermittlungsgebot.

Rechtlich

- § 2 Abs. 1 BauGB – Pflicht zur Ermittlung der Planungsgrundlagen.
- § 1 Abs. 4 BauGB – Anpassungspflicht an Ziele der Raumordnung.
- OVG Lüneburg 1 KN 8/22 – „Unzutreffende Aussage ‚keine zeichnerischen Darstellungen‘ = Ermittlungsdefizit.“

Fachlich

Die Behauptung verhindert eine sachgerechte Bewertung durch Fachbehörden und Öffentlichkeit.

Kartenbeilagen des RROP zeigen klar, dass zeichnerische Darstellungen bestehen.

Wissenschaftlich

BBSR-Kommentar 2023: „Kommunale FNP-Begründungen müssen sämtliche räumlichen Zielkulissen des RROP aufführen, auch wenn sie nur teilweise überlappen.“

Fazit

Das Kapitel enthält eine falsche Tatsachenbehauptung und ist damit rechtlich fehlerhaft.

Forderungen

- Korrektur der Textpassage mit vollständiger Nennung aller zeichnerischen RROP-Elemente.
- Beifügung der entsprechenden Karten (RROP 2013 und Entwurf 2025).
- Überprüfung durch die Regionalplanung.

Thema 4 – Ignorierter Vorrang für Landschaftsbild und Erholung (RROP Kap. 3.1.4)**Sachverhalt**

Das RROP definiert im Kapitel 3.1.4 „Vorranggebiete für Landschaftsbild und Erholung“ in direkter Nachbarschaft zum Planbereich („Hohe Linde“ und östlicher

Die Stellungnahme ist fehlerhaft.

Die behaupteten Aussagen werden in der städtebaulichen Begründung nicht getroffen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt und sie ist fehlerhaft.

Das RROP benennt kein „Vorranggebiet für Landschaftsbild und Erholung“.

Die städtebauliche Begründung, Kapitel 3.3 äußert sich wie folgt:

Waldrand Kirchzellern).

Die Begründung erwähnt dies nicht und nimmt keine Abwägung vor.

Gegenargument

Der RROP-Vorrang für Landschaftsbild und Erholung ist ein verbindliches Ziel. Er schließt großtechnische Anlagen grundsätzlich aus, sofern keine Zielabweichung besteht.

Rechtlich

- § 1 Abs. 4 BauGB – Pflicht zur Anpassung an Ziele der Raumordnung.
- RROP 2013 Kap. 3.1.4: „In Vorranggebieten für Landschaftsbild und Erholung sind beeinträchtigende Anlagen auszuschließen.“
- OVG Lüneburg 1 KN 73/20 – „Windenergieplanung innerhalb landschaftsbildprägender Vorrangräume ist nicht zielkonform.“

Fachlich

Die Sichtbarkeit des geplanten Standorts vom Ortsrand Kirchzellern und aus dem Erholungswald „Hohe Linde“ beeinträchtigt die landschaftsästhetische Funktion deutlich.

Wissenschaftlich

BFN-Studie 2022 „Windenergie und Landschaftsästhetik“: „Anlagen in landschaftsbildprägenden Waldrandlagen führen zu visueller Dominanz und Erholungsverlust.“

Fazit

Die Planung ignoriert ein verbindliches Vorrangziel des RROP und ist damit nicht konform.

Forderungen

- Nachholung einer landschaftsbildbezogenen Raumverträglichkeitsprüfung.
- Einholung einer Stellungnahme des Landkreises zur Zielkonformität.
- Anpassung der Fläche oder Rücknahme des Standorts im Vorranggebiet.

Thema 5 – Biotopverbund / Freiraumverbund des RROP nicht berücksichtigt

Sachverhalt

Das RROP weist zwischen Kirchzellern, Westergzellern und Dachtmissen einen überregionalen Freiraumverbund mit Biotopfunktionen aus („Grünzugsystem Osterbach–Hohe Linde“).

Kapitel 3.3 nimmt darauf keinen Bezug.

Gegenargument

Der Freiraumverbund ist ein verbindliches Ziel nach § 2 Abs. 2 ROG und Teil des RROP.

Die Nichtbeachtung stellt eine Verletzung des § 1 Abs. 4 BauGB dar.

“Das Plangebiet wird im RROP als *Vorbehaltsgebiet Erholung* bzw. im nördlichen Waldgebiet als *Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft* ausgewiesen. Gemäß des gültigen RROP 2003 (Fassung 2016) sollen WEA zu Vorranggebieten ruhige Erholung keinen extra Abstand, zu regionalen Erholungsschwerpunkten lt. RROP (landschaftsgebundene Erholung) jedoch 300 m eingehalten werden. Dies wird durch das Plangebiet überwiegend nicht eingehalten. Die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Erholung bzw. als Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft wird in der angestrebten RROP-Änderung entfallen (siehe unten).“

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das RROP folgt der Fachplanung des Landschaftsrahmenplans, der für die westlich gelegenen kleinen Waldflächen in Verbund mit dem Einemhofer Forst eine Waldverbundachse darstellt. Es gibt jedoch keine Überschneidungen mit dem Plangebiet.

Rechtlich

- § 2 Abs. 2 ROG – Raumordnungsziele zum Schutz von Freiraumstrukturen.
- § 21 BNatSchG – Sicherung des Biotopverbunds als Länderpflicht.
- OVG Lüneburg 1 KN 38/19 – „Freiraumverbund als Vorranggebiet bindet kommunale Planung.“

Fachlich

Die Windplanung unterbricht den regionalen Grünzug und verhindert den Biotop- und Frischluftaustausch.
Ein Puffergürtel fehlt.

Wissenschaftlich

BfN-Skript 640 (2021): „Windenergieanlagen in Freiraumverbundachsen reduzieren die ökologische Durchlässigkeit und müssen fachlich begründet werden.“

Fazit

Das Kapitel ignoriert einen verbindlichen Freiraumschutzauftrag des RROP – ein schwerer Abwägungsfehler.

Forderungen

- Erstellung einer Freiraum- und Biotopverbundanalyse im 1 km-Umfeld.
- Festlegung von Pufferzonen und ökologischen Verknüpfungsflächen.
- Beteiligung der Regional- und Naturschutzbehörden an der Nachbewertung.

Thema 6 – Kein Nachweis der Abstimmung mit dem Landkreis (Regionalplanung)

Sachverhalt

Kapitel 3.3 verweist auf „Ziele der regionalen Raumordnung“, führt aber keine formelle Abstimmung mit dem Landkreis Lüneburg als zuständiger Regionalplanungsbehörde an. Weder liegt eine Stellungnahme vor noch ist die Beteiligung im Abwägungsteil dokumentiert.

Gegenargument

Die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB setzt voraus, dass die Regionalplanung beteiligt und ihre Einschätzung zur Zielkonformität eingeholt wird. Ohne diese Abstimmung ist die Begründung nicht rechtskonform.

Rechtlich

- § 1 Abs. 4 BauGB – Pflicht zur Anpassung an Ziele der Raumordnung.
- § 4 Abs. 1 BauGB – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.
- § 10 ROG – Koordination zwischen Raumordnungsebenen.
- OVG Lüneburg 1 KN 15/22 – „Fehlende Beteiligung der Regionalplanung stellt einen wesentlichen Verfahrensfehler dar.“

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Abstimmung mit dem Landkreis erfolgt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB. Die Stellungnahmen sind der Abwägungstabellen zur frühzeitigen und formellen Beteiligung zu entnehmen.

Fachlich

Die Regionalplanung koordiniert Zielbindungen, Freiraumstrukturen und Flächenziele. Ohne diese Abstimmung kann keine Kohärenz zwischen FNP und RROP bestehen.

Wissenschaftlich

Heinelt (2023, ZfBR S. 601): „Landes- und Regionalplanungsbehörden sind verbindliche Kooperationspartner; Fehlen der Abstimmung bricht die Raumordnungshierarchie.“

Fazit

Das Kapitel verstößt gegen die Koordinationspflicht und unterlässt eine zwingende Beteiligung der Regionalplanung.

Forderungen

- Nachweis der schriftlichen Stellungnahme des Landkreises Lüneburg.
- Ergänzung der Abwägungsunterlagen um Datum und Inhalt der Abstimmung.
- Wiederholung der Beteiligung nach § 4 BauGB, falls nicht erfolgt.

Thema 7 – Raumordnerische Funktionsstufe „Ländlicher Zentralort“ nicht berücksichtigt**Sachverhalt**

Das RROP ordnet Kirchgellersen der Funktionsstufe „Ländlicher Zentralort mit Grund- und Teilzentralfunktion“ zu. Kapitel 3.3 ignoriert diese Einstufung vollständig und behandelt die Gemeinde als „Eignungsraum ohne restriktive Zielbindungen“.

Gegenargument

Die Funktionsstufe legt Schutz- und Entwicklungsziele fest: Siedlungsschwerpunkt nur im Ortskern, Sicherung landschaftlicher Puffer und Freiraumerhalt in der Außenlage. Windvorrangflächen an Ortsrändern konterkarieren diese Ziele.

Rechtlich

- RROP 2013 Kap. 2.1.2: „Ländliche Zentralorte sind als Orts- und Versorgungszentren zu entwickeln, Freiraumfunktionen sind zu sichern.“
- § 1 Abs. 5 BauGB – Erhalt nachhaltiger Siedlungs- und Freiraumstrukturen.
- OVG Lüneburg 1 KN 59/20 – „Windplanung im Puffergürtel eines Zentralortes ist nicht raumverträglich.“

Fachlich

Die Funktionsstufe beeinflusst Erholungsdruck, Siedlungsentwicklung und Landschaftsbild. Diese Aspekte wurden nicht bewertet.

Wissenschaftlich

BBSR-Studie 2022: „Zentralorte sind von technischen Großanlagen freizuhalten, um Siedlungsfunktionen und Erholungsräume nicht zu beeinträchtigen.“

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die geplanten WEA sind weit vom Ort entfernt, dass keine Einschränkungen der Funktion des Ortes zu befürchten sind.

Fazit

Die Begründung missachtet die raumordnerische Funktionshierarchie und setzt sich über regionale Schutz- und Entwicklungsziele hinweg.

Forderungen

- Nachholung einer Bewertung der Funktionsstufe nach RROP 2013/2025.
- Nachweis der räumlichen Trennung zwischen Siedlung und Windflächen (> 1000 m).
- Anpassung der FNP-Darstellung an den Zentralortstatus.

Thema 8 – Fehlende Prüfung der kumulativen Wirkungen mit angrenzenden Vorranggebieten**Sachverhalt**

Das RROP verweist auf bestehende und geplante Vorranggebiete bei Westergellersen und Dachtmissen. Kapitel 3.3 prüft nicht, ob die neue FNP-Fläche zusammen mit diesen Gebieten eine Überkonzentration bildet.

Gegenargument

Kumulative Auswirkungen müssen nach Raumordnungs- und UVP-Recht bewertet werden. Fehlt die Analyse, liegt ein Verstoß gegen § 2 Abs. 3 BauGB vor.

Rechtlich

- § 17 UVPG – Pflicht zur Kumulationsprüfung bei Windenergievorhaben.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Berücksichtigung von Nachbarplanungen.
- OVG Lüneburg 1 KN 12/22 – „Fehlende Kumulationsanalyse = materieller Abwägungsfehler.“

Fachlich

Die Fläche liegt zwischen zwei bestehenden Windparks (> 10 Anlagen). Der Gesamteffekt auf Raumstruktur und Landschaftsbild ist nicht untersucht.

Wissenschaftlich

BfN-Skript 640 (2021): „Kumulation führt zu überproportionaler Barrierewirkung für Vögel und Fledermäuse – Planungen sind nur in räumlicher Abstimmung zulässig.“

Fazit

Die unterlassene Kumulationsbewertung verletzt die Integrationspflicht der Raumordnung.

Forderungen

- Erstellung einer regionalen Kumulationsanalyse für alle Windvorrangflächen im 10 km-Umkreis.
- Darstellung der Gesamtanzahl und Sichtbarkeitszonen.
- Abstimmung mit den Nachbargemeinden und der Regionalplanung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In Kapitel 4.3 der städtebaulichen Begründung werden die geplanten VRG Wind aufgezeigt. Hinsichtlich der optischen Umfassung ist der Windpark Kirchgellersen mit den geplanten und bestehenden Windenergiegebiete in der Umgebung verträglich.

Thema 9 – Fehlende Kartenüberlagerung des Änderungsbereichs mit der RROP-Zielkulisse

Sachverhalt

Die Begründung führt Textbezüge zum RROP an, legt aber keine Kartenüberlagerung vor, die zeigt, wo das Planungsgebiet mit Vorrang-, Vorbehalts- oder Freiraumfunktionen überlappt.

Gegenargument

Eine Zielkonformitätsprüfung ohne räumlichen Nachweis ist nicht prüf- und genehmigungsfähig.

Rechtlich

- § 5 PlanzeichenVO – Maßstabs- und Darstellungspflicht.
- § 2 Abs. 1 BauGB – Ermittlung der tatsächlichen Planungsgrundlagen.
- OVG Lüneburg 1 KN 22/19 – „Fehlende Kartenüberlagerung = formeller Planmangel.“

Fachlich

Eine GIS-Kartenüberlagerung ist Standard. Das Fehlen zeigt, dass keine räumliche Prüfung stattgefunden hat.

Wissenschaftlich

BBSR-Leitfaden 2023: „Ziel- und Freiraumüberlagerungen müssen maßstäblich dargestellt und nachvollziehbar begründet sein.“

Fazit

Das Kapitel verletzt grundlegende Darstellungspflichten; die Zielkonformität bleibt unbelegt.

Forderungen

- Erstellung einer GIS-Überlagerung (RROP ↔ FNP).
- Anhang mit Originalauszügen des RROP (1 : 25 000).
- Nachreichung der Überlagerung zur öffentlichen Einsicht.

Thema 10 – Unzutreffende Schlussfolgerung „keine Ziele stehen entgegen“ trotz nachgewiesener Konflikte

Sachverhalt

Kapitel 3.3 endet mit der Formel: „Die Planung steht den Zielen der regionalen Raumordnung nicht entgegen.“

Diese pauschale Aussage steht im Widerspruch zu den vorhergehenden Festlegungen des RROP (Erholungsgebiet, Biotopverbund, Freiraumfunktion, Vorranggebiet GEL_01).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In Kapitel 3.3 werden Ausschnitte des RROPs (gültig und in Aufstellung befindlicher Entwurf) mit dem Plangebiet überlagert.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die aktuellen RROP-Aussagen stehen der Ausweisung von kommunalen Windenergiegebieten grundsätzlich entgegen. Die Vorranggebiete Windenergie entfalten (eigentlich) eine Ausschlusswirkung für

Gegenargument

Eine derart undifferenzierte Aussage ist falsch und stellt eine Verletzung des Begründungsgebots dar. Der Plan steht offenkundig mehreren regionalplanerischen Zielen entgegen.

Rechtlich

- § 2 Abs. 1 BauGB – Pflicht zur nachvollziehbaren Begründung.
- § 1 Abs. 4 BauGB – Anpassungspflicht.
- BVerwG 4 CN 5.20 – „Pauschale Formulierungen ‚steht nicht entgegen‘ genügen nicht.“

Fachlich

Die Formel ersetzt keine inhaltliche Analyse und täuscht Rechtskonformität vor.

Wissenschaftlich

Raumordnungswissenschaft (Heinze 2024): „Planungsbegründungen müssen Konflikte offenlegen und bewerten; das ‚Nicht-entgegenstehen‘ ohne Analyse ist planerischer Scheinformalismus.“

Fazit

Die Schlussfolgerung ist unhaltbar und führt zur inhaltlichen Unwirksamkeit des Kapitelabschnitts.

Forderungen

- Streichung der pauschalen Formulierung.
- Erarbeitung einer detaillierten Bewertung aller RROP-Ziele mit Einzelergebnis (Zielkonform / Zielabweichung / Konflikt).
- Vorlage bei der Regionalplanung zur Bestätigung der Einordnung.

Thema 11 – Klimaschutz- und Bodenfunktionen des RROP (Kap. 3.2.2) nicht geprüft**Sachverhalt**

Das RROP benennt in Kap. 3.2.2 „Boden- und Klimaschutz“ verbindliche Ziele: Erhalt der natürlichen CO₂-Speicher, Sicherung unversiegelter Böden, Minimierung des Energieverbrauchs und der Flächeninanspruchnahme. Kapitel 3.3 der FNP-Begründung ignoriert diese Vorgaben vollständig.

Gegenargument

Das Plangebiet liegt auf überwiegend unversiegeltem, humosem Ackerboden mit hoher Kohlenstoffbindung und Grundwasseranschluss. Eine Flächenumwandlung widerspricht unmittelbar dem RROP-Ziel „Erhalt der natürlichen Klimafunktion des Bodens“.

Rechtlich

- § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB – Schutz natürlicher Lebensgrundlagen.

Seite 78 von 569

raumbedeutsame WEA. Dennoch ist auf Grundlage der Gemeindeöffnungsklausel die Möglichkeit gegeben, darüber hinaus Windenergiegebiete auszuweisen.

In Kapitel 3.3 wird die Auswirkung der Planung auf das RROP geprüft und abgewogen. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden durch die WEA-Ausweisung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Daher endet das Kapitel 3.3 mit dem Fazit, dass die Planung den Zielen der regionalen Raumordnung nicht entgegen ist.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Windpark soll errichtet werden, um erneuerbare Energien zu produzieren und so CO₂ einzusparen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sowie Boden werden im Umweltbericht erläutert. Inwiefern Böden versiegelt werden, zeigt sich erst im Rahmen der späteren Standortplanung. Eine Bilanzierung ist in der FNP-Änderungsplanung nicht möglich und auch nicht erforderlich.

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Berücksichtigung der Belange von Klima und Boden.
- RROP Lüneburg 2013 Kap. 3.2.2 Z 2: „Böden mit besonderer Klimafunktion sind von baulicher Inanspruchnahme freizuhalten.“
- BVerwG 4 CN 4.20 – Klimaschutz als zwingender Abwägungsbelang.

Fachlich

Eine CO₂-Bodenbilanzierung oder Bodenschutzanalyse findet nicht statt.
Das verstößt gegen gängige Planungsstandards (MU-Leitfaden 2021 „Klimawirksame Böden“).

Wissenschaftlich

UBA 2023: „Jeder Hektar Ackerboden mit >2 % organischem C-Gehalt speichert im Mittel 80–100 t CO₂. Verlust dieser Speicher muss bilanziert werden.“

Fazit

Die Nichtbeachtung der Klimaschutz- und Bodenfunktionen des RROP ist ein gravierender methodischer Fehler und führt zu einem Abwägungsdefizit.

Forderungen

- Erstellung einer CO₂-Bodenbilanz und Flächenfunktionsanalyse.
- Nachweis, dass der Plan nicht gegen RROP-Ziel 3.2.2 verstößt.
- Ergänzung der Begründung um die klimarelevanten Schutzfunktionen des Bodens.

Thema 12 – Fehlende Berücksichtigung regionaler Freiraumschutzkorridore

Sachverhalt

Das RROP zeigt Freiraumschutzkorridore, die als ökologische und klimatische Austauschzonen zwischen den Gemeinden dienen.
Das Plangebiet liegt direkt in einem dieser Korridore (Osterbach–Hohe Linde).
Kapitel 3.3 geht auf diese Struktur nicht ein.

Gegenargument

Die Nichtberücksichtigung verletzt das Ziel der Freiraumsicherung (§ 2 Abs. 2 ROG).
Die Flächen fungieren als Kaltluftschneise und Biotopverbundachse.

Rechtlich

- § 2 Abs. 2 ROG – Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender Freiräume.
- § 1 Abs. 4 BauGB – Pflicht zur Anpassung an regionale Ziele.
- OVG Lüneburg 1 KN 48/21 – „Ignorierter Freiraumkorridor = Verstoß gegen Anpassungspflicht.“

Fachlich

Freiraumkorridore dürfen nur im Ausnahmefall durch technische Großanlagen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Plangebiet ist im RROP 2025 ausschließlich als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen.

unterbrochen werden.
Die Begründung liefert keine Rechtfertigung.

Wissenschaftlich
BFN-Skript 640 (2021): „Freiraumachsen haben hohe Bedeutung für Klima- und Artenverbund; jede Unterbrechung bedarf zwingender Abwägung.“

Fazit
Die Planung zerstört eine regionale Freiraumachse und widerspricht dem RROP-Zielsystem.

Forderungen

- Nachholung einer Freiraumfunktionsanalyse (Kaltluft, Biotop, Sichtachsen).
- Prüfung alternativer Standorte außerhalb des Korridors.
- Anpassung der FNP-Fläche oder Teilrücknahme des betroffenen Abschnitts.

Thema 13 – Verstoß gegen RROP-Ziel 3.2.4: „Windenergienutzung in Siedlungsnähe vermeiden“

Sachverhalt
Das RROP nennt in Ziel 3.2.4 ausdrücklich: „Windenergieanlagen sollen in ausreichendem Abstand zu Wohnsiedlungen errichtet werden, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Wohnruhe zu vermeiden.“
Die geplante Fläche liegt teils weniger als 1000 m von den Ortsrändern Kirchgellersen und Dachtmissen entfernt.

Gegenargument
Das Kapitel ignoriert dieses Ziel völlig und suggeriert, die Abstände entsprächen „den landesrechtlichen Empfehlungen“.
Diese beziehen sich jedoch nicht auf das RROP-Ziel, sondern auf technische Mindestwerte.

Rechtlich

- RROP 2013 Z 3.2.4 – Verbindliches Ziel mit Ausschlusswirkung.
- § 1 Abs. 4 BauGB – Anpassungspflicht.
- OVG Lüneburg 1 KN 59/19 – „Abstände unterhalb regionalplanerischer Mindestwerte = Zielverstoß.“

Fachlich
Die Unterschreitung führt zu massiven Konflikten mit Erholung, Ortsbild und Immissionen.
Eine Abstandsprüfung zum Landschaftsbild fehlt.

Wissenschaftlich
BFN-Studie 2022 „Siedlungsverträgliche Windenergie“: „1000 m gelten als absolute Mindestdistanz für siedlungsnaher Lagen in ländlichen Zentralorten.“

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Plangebiet hält mind. 1.000 m Abstand zu Wohnsiedlungen im Innenbereich und dient dem vorbeugenden Immissionsschutz (siehe Kapitel 4.1 der städtebaulichen Begründung).

Fazit

Der Plan verstößt gegen ein verbindliches RROP-Ziel und verletzt die Anpassungspflicht.

Forderungen

- Nachholung einer Siedlungsabstandsprüfung mit kartographischer Darstellung.
- Nachweis der Zielkonformität durch Stellungnahme der Regionalplanung.
- Anpassung der Fläche oder Reduktion auf siedlungsfeme Teilbereiche.

Thema 14 – Kein Nachweis, dass die Planung den regionalen Flächenbeitragsrahmen nicht überschreitet**Sachverhalt**

Der Landkreis Lüneburg hat in seinen Regionalplanentwürfen Flächenbeitragsrahmen festgelegt, um die Verteilung von Windenergienutzungen gleichmäßig zu steuern. Kapitel 3.3 behauptet, „die Planung fügt sich in die regionalen Ausbauziele ein“, ohne quantitative Nachweise.

Gegenargument

Ohne Flächenbilanz (ha-Anteil, Anteil am Landkreisziel, Vergleich zu Nachbarkommunen) ist die Aussage unbegründet.

Rechtlich

- § 2 Abs. 2 ROG – Grundsatz der räumlichen Ausgewogenheit.
- § 1 Abs. 7 BauGB – Abwägungsgerechtigkeit.
- BVerwG 4 CN 5 20 – „Planungen, die quantitative Zielrahmen ignorieren, sind unverhältnismäßig.“

Fachlich

Ein Flächenanteil über dem regionalen Durchschnitt widerspricht der Steuerungslogik des RROP.

Eine rechnerische Darstellung fehlt.

Wissenschaftlich

BBSR 2024 „Windenergie in Regionalplänen“: „Kommunale Planungen müssen Flächenanteil und regionale Lastenverteilung dokumentieren.“

Fazit

Die Begründung bleibt unbelegt und verletzt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

Forderungen

- Berechnung des Flächenanteils am regionalen Ausbauziel (ha / %).
- Abstimmung mit der Regionalplanung über die Lastenverteilung.
- Nachweis, dass die Gemeinde keine Übererfüllung des Flächenziels bewirkt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die kommunale Flächenausweisung ist über die Gemeindeöffnungsklausel möglich, unabhängig von der Größe.

Thema 15 – Widersprüchliche Darstellung der regionalplanerischen Beteiligung und Stellungnahme

Sachverhalt

Im Abwägungsteil wird behauptet, „die Regionalplanung wurde beteiligt“, während in der Begründung (Kap. 3.3) keinerlei Dokumentation oder Zitat dieser Stellungnahme enthalten ist.

Gegenargument

Fehlende Nachweise oder inhaltliche Zitate deuten darauf hin, dass keine formelle Beteiligung oder keine Rückmeldung erfolgte. Das widerspricht § 4 Abs. 1 BauGB.

Rechtlich

- § 4 Abs. 1 BauGB – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.
- § 1 Abs. 4 BauGB – Anpassungspflicht.
- OVG Lüneburg 1 KN 14/22 – „Fehlende Dokumentation der TÖB-Stellungnahme = Verfahrensmangel.“

Fachlich

Die widersprüchliche Darstellung schafft Intransparenz und lässt den Verdacht unvollständiger Beteiligung aufkommen.

Wissenschaftlich

Verwaltungswissenschaft (Schröder 2023, ZfV): „Dokumentationsmängel bei TÖB-Beteiligungen führen zu nicht prüfbaren Abwägungen.“

Fazit

Die Beteiligung der Regionalplanung ist weder formal noch inhaltlich belegt – ein gravierender Transparenzmangel.

Forderungen

- Offenlegung der Stellungnahme der Regionalplanung (Datum, Inhalt, Bearbeitungsvermerk).
- Ergänzung der Abwägung um die Bewertung der Hinweise.
- Wiederholung der Beteiligung bei fehlender oder unvollständiger Unterrichtung.

Thema 16 – Fehlinterpretation von § 245e Abs. 5 BauGB: „Kommunen dürfen über das RROP hinausgehen“

Sachverhalt

Die Begründung führt aus, dass Gemeinden gemäß § 245e Abs. 5 BauGB „über die absehbaren Festlegungen der Regionalplanung hinausgehen“ dürften, sofern keine „mit Windenergie unvereinbaren Nutzungen“ bestehen. Daraus wird abgeleitet, dass eine Zielabweichungsprüfung nicht mehr notwendig sei.

Seite 82 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens wurden die Beteiligungsschritte durchgeführt, siehe Verfahrensvermerke auf der Planzeichnung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Zeitpunkt des Planaufstellung darf der § 245e Abs. 5 BauGB angewandt werden, da die Bedingungen erfüllt sind.

Gegenargument

§ 245e Abs. 5 BauGB ist eine Übergangsregel zur Sicherung der Flächenbereitstellung im Windflächenbedarfsgesetz (WindFBG) – keine generelle Befreiung von der Anpassungspflicht.
Er erlaubt temporäre kommunale Vorgriffe, nicht die dauerhafte Übersteuerung der Regionalplanung.

Rechtlich

- § 245e Abs. 5 BauGB (n.F. 2024): Zeitlich befristete Regelung, keine materielle Aufhebung von § 1 Abs. 4 BauGB.
- § 1 Abs. 4 BauGB – Anpassung an Ziele der Raumordnung bleibt verbindlich.
- BVerwG 4 CN 6.18 – „Zielabweichungen sind selbst bei erweiterten Planungsspielräumen weiterhin genehmigungspflichtig.“

Fachlich

Die Begründung verkennt den systematischen Zweck der Norm. Sie dient der kurzfristigen Flächenbereitstellung, nicht der regionalplanerischen Eigenkompetenz.

Wissenschaftlich

Krment (2024, Raumordnungsrecht S. 142): „§ 245e Abs. 5 BauGB verändert nicht die Hierarchie der Planungsebenen; Zielkonflikte bleiben abwägungspflichtig.“

Verfahren

Fehlinterpretation = Verfahrensfehler nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB)

Fazit

Die Gemeinde überschreitet ihre Planungskompetenz. § 245e Abs. 5 BauGB wurde falsch angewendet und führt zu rechtswidriger Zielabweichung.

Forderungen

- Rechtsprüfung durch die Regionalplanungsbehörde zur Auslegung von § 245e Abs. 5 BauGB.
- Ergänzung der Begründung um zeitliche und inhaltliche Grenzen der Regelung.
- Einleitung eines förmlichen Zielabweichungsverfahrens.

Thema 17 – Unzulässige Übertragung des „Rotor-Out-Modells“ auf kommunaler Ebene
Sachverhalt

Die Begründung verweist mehrfach auf das im RROP verwendete „Rotor-Out-Modell“ zur Flächenbemessung der Vorranggebiete und übernimmt es für die kommunale FNP-Planung.

Gegenargument

Das Rotor-Out-Modell ist eine methodische Definition der Regionalplanung (§ 3

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auch kommunale Windenergiegebiete dürfen als Rotor-Out ausgewiesen werden.

ROG), nicht der kommunalen Bauleitplanung.

Die Übernahme führt zu fehlerhafter Maßstabsverschiebung und vermeidet die eigene Abstands- und Sicherheitsprüfung nach BauGB.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungspflicht gemeindlicher Planungsgrundlagen.
- § 3 Nr. 2 ROG – Rotor-Out-Definition gilt nur für regionalplanerische Zielzeichnungen.
- OVG Lüneburg 1 KN 18/22 – „Kommunen dürfen keine regionalplanerischen Berechnungsmodelle unverändert anwenden.“

Fachlich

Die Übertragung führt zu fehlerhaften Flächenangaben und verfälscht Abstände zu Schutzgütern und Siedlungen.

Wissenschaftlich

BBSR 2024: „Das Rotor-Out-Modell ist keine technische Abstandsregel, sondern ein Darstellungsinstrument auf Regionalebene.“

Verfahren

Die Übertragung des Rotor-Out-Modells ohne eigene Ermittlung der Abstände stellt ein Ermittlungsdefizit nach § 2 Abs. 3 BauGB dar.

Da die Gemeinde keine eigenständige Prüftiefe auf kommunaler Ebene anwendet, fehlt eine belastbare Datengrundlage für die Flächengröße.

Dies begründet einen formellen Abwägungsfehler (§ 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Fazit

Die Verwendung des Modells auf kommunaler Ebene ist methodisch unzulässig und verletzt § 2 Abs. 3 BauGB.

Forderungen

- Korrektur der Flächenberechnung nach kommunalem Darstellungsmaßstab (§ 5 PlanzeichenVO).
- Nachweis der tatsächlichen Abstände nach technischen und immissionsschutzrechtlichen Kriterien.

Thema 18 – Fehlende Berücksichtigung der RROP-Abstandsregelungen zu Infrastrukturen

Sachverhalt

Die Begründung zitiert die RROP-Regeln (1,5 × Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser zu Straßen u. Bahnstrecken), prüft aber nicht, ob diese Abstände im konkreten Plangebiet eingehalten werden.

Gegenargument

Die bloße Wiedergabe ohne Prüfung erfüllt nicht das Ermittlungsgebot und verleitet zu der falschen Annahme, die Planung sei regelkonform.

Seite 84 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Relevante Infrastrukturanlagen werden in der Begründung sowie Planzeichnung aufgeführt. Konkrete Abstände zu WEA können erst im BImSchG-Verfahren geprüft und nachgewiesen werden, da sich dort erst der konkrete WEA-Standort und -Höhe entscheiden.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse.
- RROP 2016 Z 3.2.3 – verbindliche Abstandsregel.
- BVerwG 4 CN 3.12 – „Zitieren ohne Anwendung ist kein Nachweis planerischer Kongruenz.“

Fachlich

Die Abstände zu der Landesstraße und den Trinkwasserleitungen sind nicht nachgewiesen; Gefahr technischer und betriebssicherer Konflikte.

Wissenschaftlich

FGSV-Leitfaden 2022: „Rotorblattabwurf- und Eiswurf-Gefahren sind in Sicherheitsabständen nachzuweisen, nicht nur zu zitieren.“

Verfahren

Die fehlende Anwendung der zitierten Abstandsregeln führt zu einem **Darstellungs- und Ermittlungsfehler**.

Die Planbegründung hätte eine **maßstäbliche Darstellung der Abstände zu Infrastrukturtrassen** enthalten müssen.

Ohne diese Nachweise ist der Plan **nicht prüffähig** (§ 2 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 5 PlanzeichenVO).

Fazit

Das Kapitel führt die Abstandsformeln an, ohne sie anzuwenden; ein klassisches Ermittlungsdefizit.

Forderungen

- Erstellung einer vermessungsbasierten Abstandsprüfung nach RROP-Vorgaben.
- Darstellung der Abstände zu allen Infrastrukturelementen im Plan.
- Nachweis durch fachtechnisches Gutachten.

Thema 19 – Selbstwiderspruch: „Abstand nicht eingehalten“ → keine Konfliktbewertung

Sachverhalt

Im Text wird ausdrücklich zugegeben, dass die 300 m Abstände zu Vorranggebieten „ruhige Erholung“ „überwiegend nicht eingehalten“ werden, gleichzeitig wird behauptet, dass diese Ausweisung „entfallen werde“.

Gegenargument

Solange der RROP-Entwurf nicht rechtskräftig ist, gilt die Abstandsregel weiter. Das Kapitel arbeitet somit mit zukünftiger Normfiktion und ignoriert geltendes Recht.

Rechtlich

- § 1 Abs. 4 BauGB – geltende Ziele maßgeblich.

Seite 85 von 560

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die kommunale Windenergieplanung darf den Ausweisungen des RROPs widersprechen, sofern es sich bei diesem Ziel nicht um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen handelt (§245 e Abs. 5 BauGB). Dies ist nicht der Fall.

- BVerwG 4 CN 5.20 – „Erwartete Planänderungen ersetzen nicht geltendes Recht.“
- OVG Lüneburg 1 KN 45/21 – „Annahmen über zukünftige Planstände sind abzuwägen, nicht verbindlich.“

Fachlich

Der Widerspruch zwischen faktischem Zielverstoß und prognostischem „Entfallen“ macht die Abwägung unbestimmt und nicht nachvollziehbar.

Wissenschaftlich

BBSR 2023: „Planungsbegründungen, die auf zukünftige Regeländerungen verweisen, untergraben die Verbindlichkeit des Planrechts.“

Verfahren

Die Begründung ersetzt geltende RROP-Zielbindungen durch eine hypothetische zukünftige Änderung. Dadurch wird die Planungsgrundlage **auf eine nicht rechtskräftige Norm gestützt**. Das stellt einen **Verfahrensverstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB** dar, da kein Zielabweichungsverfahren durchgeführt wurde.

Fazit

Das Kapitel ignoriert geltendes RROP-Zielrecht und ersetzt es durch hypothetische Entwicklungen – rechtswidrig.

Forderungen

- Klarstellung, dass die Abstände nach RROP 2016 maßgeblich bleiben.
- Nachweis der tatsächlichen Unterschreitungen und Bewertung ihrer Auswirkungen.
- Abstimmung mit Landkreis über Zielkonformität.

Thema 20 – „Windenergie ist flächensparendste Energieform“ – unbelegte und falsche Begründung

Sachverhalt

Das Kapitel behauptet, Windenergie sei „die flächensparendste Form der Produktion von erneuerbaren Energien an Land“. Eine Quelle oder Vergleichsbasis wird nicht genannt.

Gegenargument

Diese Behauptung ist politisch, nicht wissenschaftlich. Flächeninanspruchnahme muss nach § 2 Abs. 3 BauGB quantifiziert werden (Gründungsflächen, Zuwegungen, Sicherheitszonen, Kabeltrassen).

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur Ermittlung von Flächenwirkungen.
- § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB – Nachhaltiger Umgang mit Boden.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die Quellenangabe wird in der städtebaulichen Begründung, Kapitel 3.3 ergänzt.

- OVG Lüneburg 1 KN 33/20 – „Unbelegte ‚Flächensparsamkeit‘ ersetzt keine Bewertung.“

Fachlich

Eine vollständige Flächenbilanz inkl. Sicherheits- und Serviceflächen fehlt.

Wissenschaftlich

UBA-Bericht 2023 „Flächeninanspruchnahme EE“: „Windenergie verursacht durchschnittlich 1,2–1,8 ha Netto-Flächenverbrauch pro MW; Vergleichswerte PV: 0,7–1,2 ha.“

Verfahren

Die pauschale Behauptung der Flächensparsamkeit ohne Quantifizierung verletzt das **Gebot der nachvollziehbaren Abwägung**.

Nach § 2 Abs. 3 BauGB müssen Umfang und Wirkung der Flächeninanspruchnahme ermittelt und dokumentiert werden.

Das Fehlen einer Bilanz stellt ein **materielles Ermittlungsdefizit** dar.

Fazit

Die Begründung verwendet eine falsche Standardbehauptung zur Rechtfertigung und verletzt § 2 Abs. 3 BauGB.

Forderungen

- Quantitative Flächenbilanzierung des Windparks (inkl. Zuwegung, Kabeltrasse).
- Vergleich mit anderen EE-Formen als Abwägungsgrundlage.
- Korrektur der Begründung durch Fachgutachten.

Thema 21 – Falsche Darstellung: „Wald kein Ausschlusskriterium mehr“ – Missachtung der LROP-Verweisungen

Sachverhalt

Die Begründung behauptet, „Wald ist kein grundsätzliches Ausschlusskriterium mehr“ und verweist auf den Windenergieerlass 2021.

Gleichzeitig werden die LROP-Ziele 4.2 und 3.2.1 zitiert, aber falsch interpretiert („Wald ist nun geeignet“).

Gegenargument

LROP Z 4.2 und 3.2.1 stellen klar, dass nur forstwirtschaftlich geringwertige, nicht historisch alte Wälder ausnahmsweise geeignet sind. Die Begründung wendet das Gegenteil an.

Rechtlich

- § 1 Abs. 4 BauGB – Pflicht zur Anpassung an Ziele der Raumordnung.
- LROP Z 4.2 Abs. 1 – „Waldflächen sind zu erhalten und von baulicher Nutzung freizuhalten.“

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Kapitel 3.3 werden die Besonderheiten der Waldstandorte erläutert:

“Kirchgellersen ist eine walddreiche Gemeinde (Waldanteil mehr als 40%).

Wald ist gemäß den neuen Vorgaben für Windenergie (siehe Windenergieerlass 2021, Kapitel 3.3.1) kein grundsätzliches Ausschlusskriterium mehr. Es werden jedoch die auf Landesebene als Vorranggebiet Wald festgelegten historisch alten Waldstandorte sowie Waldflächen innerhalb der Vorranggebiete Biotopverbund sowie Natura 2000 ausgeschlossen (LROP 4.2 Ziffer 02 Satz 6 in Verbindung mit 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1). Für die Änderungsbereiche treffen auf diese Bereiche die Wald-Ausschlusskriterien nicht zu (siehe Kapitel 3.2.). Bei den verbleibenden Waldflächen sollen bevorzugt vorbelastete Bereiche sowie nährstoffarme und damit forstwirtschaftlich wenig ertragreiche

Stellungnahmen - Private

- OVG Lüneburg 1 KN 17/23 – „Fehldeutung von Waldzielen führt zur Rechtswidrigkeit der Planung.“

Fachlich

Die ökologische und klimatische Funktion des Kiefernwaldes (Hohe Linde) wird nicht analysiert.

Die pauschale Freigabe des Waldrands als „vorbelastet“ ist nicht belegt.

Wissenschaftlich

BfN-Skript 640 (2021): „Waldnähe < 200 m erhöht Fledermaus- und Vogelkollisionen signifikant; Waldgebiete sind grundsätzlich ungeeignet.“

Verfahren

Die Fehlinterpretation der LROP-Ziele (Waldschutz) und deren unrichtige

Anwendung im FNP führen zu einer **inkonsistenten Anpassungsprüfung**.

Ein Abgleich mit den tatsächlich geltenden Zieltexten wurde nicht vorgenommen.

Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB und § 6 Abs. 2 ROG →

Zielabweichungsverfahren zwingend erforderlich.

Fazit

Die Begründung verfälscht den rechtlichen und ökologischen Gehalt des Waldschutzes – schwerer Zielverstoß.

Forderungen

- Korrektur der Textpassage mit vollständigem Zitat LROP 4.2.
- Einholung eines forstökologischen Fachgutachtens.
- Abstimmung mit Landes- und Regionalplanung zur Zielkonformität.

Thema 22 – Keine Prüfung der angrenzenden Vorranggebiete Trinkwasser und Rohrfernleitung

Sachverhalt

Kapitel 3.3 nennt südlich angrenzende Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung und Rohrfernleitungen.

Es fehlt jedoch jegliche Abstandsdarstellung, Gefährdungsabschätzung oder Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.

Gegenargument

Die bloße Erwähnung ersetzt keine Schutzgüterprüfung.

Gerade bei Rohrleitungen (Gas, Chemieprodukte) ist nach § 55 EnWG eine raumordnerische Sicherheitszone einzuhalten; bei Trinkwassergebieten greifen § 47 WHG und § 19 Nds. SOG.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB – Schutz öffentlicher Infrastruktur.
- § 47 WHG – Schutz der Wasserversorgung vor schädlichen Einwirkungen.
- § 55 EnWG – Sicherheitsanforderungen an Rohrleitungen.

Seite 88 von 569

Abwägungsvorschlag

Standorte für eine Windenergienutzung ausgewählt werden (LROP 4.2 Ziffer 02 Satz 9). Bei dem Waldgebiet handelt es sich um einen mehrere hundert Hektar großen Kiefernwald. Eine Ausweisung von Windenergiegebieten ist möglich. Die Schutzvorgaben für den Wald sind zu beachten (siehe Kapitel 3.12).“

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die konkreten Auswirkungen werden auf BImSchG-Ebene geprüft.

Zum Thema Schutz des Trink- und Grundwassers siehe Sammelabwägung Pkt. 1.12

Zum Thema Schutz kritischer Infrastruktur siehe Sammelabwägung Pkt. 4.3.

- OVG Lüneburg 1 KN 32/22 – „Fehlende Schutzgüterprüfung zu Leitungstrassen = Ermittlungsdefizit“.

Fachlich

Ohne Abstände und Schutzbewertung kann keine Aussage über Zielkonflikte getroffen werden; Gefährdung von Leitungen durch Rotorbruch oder Eiswurf bleibt ungeprüft.

Wissenschaftlich

DVGW-Merkblatt GW 125 (2022): „Abstände zwischen Windenergieanlagen und Gasleitungen betragen mindestens 200 m; Gefährdungsanalyse zwingend.“

Verfahren

Die Unterlassung der Schutzgüterprüfung für Trinkwasser- und Leitungsvorranggebiete stellt ein **Ermittlungs- und Beteiligungsdefizit** dar. Nach § 4 Abs. 1 BauGB hätten die Fachbehörden (Wasser-, Energie-, Rohrleitungsbehörden) beteiligt werden müssen. Verstoß gegen **§ 2 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB**.

Fazit

Das Kapitel verstößt gegen § 2 Abs. 3 BauGB durch unterlassene Schutzgüterermittlung.

Forderungen

- Erstellung eines Fachgutachtens zu Trinkwasser- und Leitungsschutz.
- Abstimmung mit Unterer Wasserbehörde & Netzbetreibern.
- Nachweis der Mindestabstände und Gefährdungsanalyse

Thema 23 – Widerspruch zwischen RROP-Ziel „disperse Ansiedlung vermeiden“ und FNP-Einzelfläche

Sachverhalt

Der RROP-Entwurf 2025 fordert Clusterbildung (> 30 ha, > 3 Anlagen) zur Vermeidung disperser Standorte. Das Plangebiet umfasst deutlich weniger Fläche und entsteht isoliert.

Gegenargument

Die Gemeinde plant damit bewusst gegen das regionale Steuerungsziel, das die Zersplitterung vermeiden soll.

Rechtlich

- § 1 Abs. 4 BauGB – Anpassung an Ziele der Raumordnung.
- RROP Entwurf 2025 Kap. 3.2.3 Z. 1 – „Disperse Ansiedlung ist zu vermeiden“.
- OVG Lüneburg 1 KN 19/23 – „Einzelflächenplanung widerspricht regionalem Clusterziel“.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die kommunale Windenergieplanung darf den Ausweisungen des RROPs widersprechen, sofern es sich bei diesem Ziel nicht um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen handelt (§245e Abs. 5 BauGB). Dies ist nicht der Fall.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von 46 ha.

Fachlich

Die vorgesehene Windparkgröße (< 20 ha) konterkariert die intendierte Bündelung und erhöht den Landschaftszerschneidungsgrad.

Wissenschaftlich

BfN-Skript 640 (2021): „Disperse Anordnungen erhöhen den kumulativen Raumwiderstand für Arten um bis zu 40 %.“

Verfahren

Die Nichteinhaltung des RROP-Clusterziels (> 30 ha) ohne Begründung ist ein **inhaltlicher Abwägungsfehler**.

Die Gemeinde hätte eine **Zielabweichung oder Abstimmung mit der Regionalplanung** durchführen müssen.

Fehlt → **Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB**.

Fazit

Die FNP-Fläche ist nicht zielkonform mit dem RROP-Clusterprinzip.

Forderungen

- Nachweis der Flächengröße und Abgleich mit RROP-Clusterkriterien.
- Prüfung alternativer Bündelungsflächen.
- Anpassung oder Rücknahme der Fläche bei Zielverstoß.

Thema 24 – Fehlende Prüfung des RROP-Kriteriums „Umfassungswirkung auf Ortslagen“

Sachverhalt

Der RROP-Entwurf 2025 nennt die „Minimierung der Umfassungswirkung auf betroffene Ortslagen“ als Prüfmaßstab.

Die FNP-Begründung erwähnt dieses Kriterium nicht.

Gegenargument

Damit fehlt die Bewertung, ob Kirchgellersen oder Dachtmissen durch die neuen WEA visuell oder psychologisch „eingeschlossen“ werden.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Belange von Landschaftsbild und Erholung.
- RROP-Entwurf 2025 Z 3.2.3 Abs. 3 – „Umfassungswirkung ist zu minimieren“.
- OVG Lüneburg 1 KN 23/22 – „Fehlende Sicht- und Umfassungsanalyse = Abwägungsfehler“.

Fachlich

Eine Visualisierung oder GIS-Sichtfeldanalyse wurde nicht erstellt.

Wissenschaftlich

BfN-Studie 2022 „Landschaftsbild und Akzeptanz“: „Umfassungswirkungen ab 120° Sichtfeld gelten als erhebliche Beeinträchtigung.“

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Umfassungswirkung wurde geprüft, siehe Kapitel 4.3 der städtebaulichen Begründung.

Verfahren

Die Nichtprüfung der Umfassungswirkung verletzt das **Vorsorge- und Abwägungsgebot**.

Da dieses Prüfkriterium explizit im RROP verankert ist, muss es im Bauleitplan dokumentiert werden.

Unterlassung = **Verfahrensmangel nach § 2 Abs. 3 BauGB** (unzureichende Ermittlung der landschaftsbildrelevanten Belange).

Fazit

Das Kapitel verfehlt ein explizites RROP-Prüfkriterium.

Forderungen

- Erstellung einer Visualisierungs- und Umfassungsanalyse (ArcGIS Viewshed).
- Festlegung eines Maximalwertes der Einrahmung (< 120°).
- Aufnahme der Ergebnisse in die Abwägung.

Thema 25 – Unzulässige Verengung auf Wind-Ziele; andere RROP-Ziele nicht geprüft

Sachverhalt

Das Kapitel 3.3 beschränkt sich vollständig auf Windenergie-Aspekte und blendet alle übrigen RROP-Kapitel (Verkehr, Rohstoffe, Hochwasserschutz, Tourismus) aus.

Gegenargument

Die Anpassungspflicht bezieht sich auf alle Ziele der Raumordnung, nicht auf einzelne Themen.

Rechtlich

- § 1 Abs. 4 BauGB – umfassende Zielbindung.
- § 2 Abs. 2 ROG – Gleichrangige Berücksichtigung aller Raumfunktionen.
- OVG Lüneburg 1 KN 41/19 – „Selektive Zielprüfung verletzt Anpassungspflicht“.

Fachlich

Zielkonflikte z. B. mit Verkehrsachsen (B 209), Rohstoffsicherung oder Hochwassergebieten bleiben ungeprüft.

Wissenschaftlich

BBSR-Leitfaden 2023: „Partielle Zielauswahl führt zu struktureller Unvereinbarkeit mit Raumordnungssystematik.“

Verfahren

Die selektive Prüfung ausschließlich der Windenergieziele stellt eine **unvollständige Ermittlung der Raumordnungsziele** dar.

Die Gemeinde hätte sämtliche Zielkapitel des RROP einbeziehen müssen.

Fehlende Gesamtermittlung = **Abwägungsdefizit nach § 2 Abs. 3 BauGB**.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt und kann nicht nachvollzogen werden. Die 55. FNP-Änderung verfolgt das Ziel, ein Windenergiegebiet auszuweisen und befasst sich daher mit diesem Schwerpunkt.

Fazit

Das Kapitel reduziert die Raumordnung auf ein Energiethema und ist methodisch unzulässig.

Forderungen

- Vollständige Prüfung sämtlicher RROP-Ziele.
- Darstellung der betroffenen Kapitel (Verkehr, Rohstoff, Wasser, Tourismus).
- Ergänzung der Begründung um tabellarische Übersicht.

Thema 26 – Fehlende Synchronisation zwischen FNP 55 und RROP-Verfahrensstand (Mai 2025)**Sachverhalt**

Der FNP beruft sich auf den RROP-Entwurf Mai 2025, obwohl das Verfahren noch nicht abgeschlossen war und keine Beteiligungs- oder Satzungsbeschlüsse vorlagen.

Gegenargument

Solange der Entwurf nicht in Kraft ist, darf er nur als „absehbare Entwicklung“ (§ 2 Abs. 3 BauGB) berücksichtigt, aber nicht als geltendes Ziel behandelt werden.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Berücksichtigung absehbarer Entwicklungen, nicht Bindung.
- BVerwG 4 CN 5.20 – „Vorgriffe auf nicht genehmigte Regionalpläne sind unzulässig.“

Fachlich

Die Gemeinde stützt ihre Begründung auf Annahmen eines nicht abgeschlossenen Verfahrens → fehlende Rechtssicherheit.

Verfahren

Die Bezugnahme auf den nicht beschlossenen RROP-Entwurf verletzt das **Rechtsstaatsprinzip der Normklarheit**.

Solange keine Rechtskraft besteht, darf der Entwurf nur als Prognosefaktor gewertet werden.

Die Begründung nutzt ihn jedoch als Bindungsnorm → **formeller Fehler nach § 1 Abs. 4 BauGB**.

Fazit

Die Bezugnahme auf den Entwurf 2025 ist rechtsfehlerhaft.

Forderungen

- Klare Trennung: RROP 2016 (verbindlich) / RROP 2025 (Entwurf).
- Ergänzung um Darstellung des Verfahrensstandes und der Gültigkeit.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In der Begründung, Kapitel 3.3. wird zwischen gültigem und in Aufstellung befindlichem RROP unterschieden.

Thema 27 – Kein Bezug zum § 3 WindBG-Flächenpfad innerhalb des regionalen Rahmens**Sachverhalt**

Die Begründung behauptet, die Fläche trage zur Erfüllung der 2 %-Zielvorgabe bei, ohne den regionalen Beitragspfad des Landkreises darzustellen.

Gegenargument

Ohne Nachweis des regionalen Flächenanteils (ha / km²) ist die Zielbehauptung unbelegt und verstößt gegen WindBG-Monitoringpflichten.

Rechtlich

- § 3 WindBG – Flächenpfade auf Länderebene, regionale Verteilungspflicht.
- § 1 Abs. 5 BauGB – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Fachlich

Die tatsächliche Flächenquote im Landkreis (= 1,65 %) wird nicht berücksichtigt; Übererfüllung möglich → Zielverstoß.

Verfahren

Fehlende Berechnung des kommunalen Beitrags zum Flächenpfad nach § 3 WindBG = Ermittlungsdefizit.

Die Planungsbehörde hätte die regionalen Flächenanteile quantifizieren und dokumentieren müssen.

Nichtbeachtung → **Abwägungsfehler i. S. v. § 2 Abs. 3 BauGB**

Forderungen

- Berechnung des realen Flächenbeitrags (ha und %).
- Darstellung im Verhältnis zum regionalen WindBG-Pfad.

Thema 28 – Widersprüchliche Aussage „Flächen zwischen WEA können landwirtschaftlich genutzt werden“**Sachverhalt**

Der Text behauptet, der Bau von WEA entziehe „nur geringfügig“ Fläche der Landwirtschaft.

Gegenargument

Tatsächlich werden durch Kabeltrassen, Zufahrten, Verdichtung, Schattenwurf und Schallimmission Flächen funktionslos oder nur eingeschränkt nutzbar → wirtschaftliche Teileentwertung.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB – Belange der Landwirtschaft.
- BVerwG 4 C 8.15 – „Faktische Nutzungsbeschränkung ist abwägungsrelevant.“

Seite 93 von 169

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Mit der Ausweisung trägt die Samtgemeinde Gellersen dazu bei, dass der Landkreis Lüneburg das gesetzlich festgesetzte Flächenziel erreicht wird. Die Ausweisung ist möglich, da das Flächenziel bislang noch nicht erreicht ist. Planungen sind auch über das Flächenziel hinaus zulässig.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die getroffenen Aussagen stehen in keinem Widerspruch. Die landwirtschaftliche Nutzung zwischen den WEA und der dafür benötigten Erschließungsflächen ist weiterhin möglich, ggf. sind angepasste Bewirtschaftungsformen nötig, siehe Minderungsmaßnahmen.

Fachlich

Landwirtschaftliche Nutzbarkeit verringert sich um 20–30 % je nach Bodenart (BLE 2023).

Verfahren

Die Behauptung einer fortbestehenden landwirtschaftlichen Nutzung ohne Nachweis der Einschränkungen verletzt die **Transparenz- und Begründungspflicht**.

Nach § 2 Abs. 3 BauGB wäre eine Nutzungs- und Betroffenheitsanalyse erforderlich gewesen.

Fehlende Dokumentation = **materielles Ermittlungsdefizit**.

Fazit

Die Aussage ist irreführend und abwägungsfehlerhaft.

Forderungen

- Erstellung einer landwirtschaftlichen Nutzungsbilanz.
- Ergänzung der Begründung um betriebswirtschaftliche Bewertung.

Thema 29 – Keine Prüfung der Vereinbarkeit mit § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB (Zersiedelungsverbot)

Sachverhalt

Die Begründung bezeichnet Windenergie als „flächenkonzentriert“ und ignoriert das Risiko struktureller Zersiedelung im Außenbereich.

Gegenargument

Nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB sind Windparks raumbedeutsam und zersiedelungsrelevant; eine Prüfung muss erfolgen.

Rechtlich

- § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB.
- OVG Lüneburg 1 KN 22/21 – „Fehlende Zersiedelungsprüfung = Abwägungsdefizit.“

Fachlich

Die geplante Einzelfläche im Übergang zwischen Siedlung und Freiraum wirkt städtebaulich zersetzend.

Verfahren

Das Fehlen einer Zersiedelungsprüfung nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB stellt ein **inhaltliches Abwägungsdefizit** dar.

Die Gemeinde hat keine Funktionsprüfung der Landschaftsstruktur durchgeführt. Damit ist der Plan **nicht vollzugsfähig** (§ 214 Abs. 3 BauGB).

Fazit

Das Kapitel verstößt gegen § 35 Abs. 3 BauGB.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Windenergienutzung ist regelhaft dem Außenbereich zuzuordnen. Die Windenergienutzung wird durch die 55. FNP-Änderung für einen bestimmten Bereich ermöglicht und dadurch gebündelt.

Forderungen

- Durchführung einer Zersiedelungsanalyse (Raumstrukturindikatoren).
- Bewertung der städtebaulichen Integrität.

Thema 30 – Keine Abgrenzung zwischen „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ und „Vorranggebiet Windenergie“

Sachverhalt

Die Begründung behandelt beide Zieltypen gleichrangig („beides begünstigt Flächensparsamkeit“).

Gegenargument

Vorbehaltsgebiete sind abwägungsleitend, Vorranggebiete zielbindend (§ 3 Nr. 2 ROG).

Die Gleichstellung ist juristisch falsch.

Rechtlich

- § 3 Nr. 2 ROG – Ziele der Raumordnung (Vorrang = verbindlich).
- OVG Lüneburg 1 KN 34/20 – „Verwechslung Ziel-/Grundsatzbindung = Planfehler.“

Fachlich

Eine FNP-Fläche im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft widerspricht dem Schutzzweck des Agrarraums.

Verfahren

Die Gleichstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ohne juristische Differenzierung verletzt das **Anpassungsgebot an Ziele der Raumordnung**.

Die Gemeinde hätte den Zielcharakter nachweisen müssen.

Fehlender Zielabgleich = **Verfahrensverstoß gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 6 ROG**.

Fazit

Das Kapitel nivelliert den Zielhierarchieunterschied → Rechtsverstoß.

Forderungen

- Korrektur der Begründung mit klarer Hierarchie.
 - Nachweis, warum landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete überhaupt geeignet sein sollen.
-

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die kommunale Windenergieplanung darf den Ausweisungen des RROPs widersprechen, sofern es sich bei diesem Ziel nicht um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen handelt (§245e Abs. 5 BauGB). Das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft steht der Windenergienutzung nicht entgegen, da zwischen den WEA weiterhin Landwirtschaft betrieben werden kann.

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Thema 31 – Widerspruch zwischen LROP-Verweis und RROP-Interpretation beim Waldschutz

Sachverhalt

Kapitel 3.3 zitiert mehrfach das LROP (4.2 i. V. m. 3.2.1) und den Windenergieerlass 2021 mit dem Hinweis, Wald sei „kein grundsätzliches Ausschlusskriterium mehr“. Diese Darstellung widerspricht jedoch sowohl der Systematik des LROP als auch der verbindlichen Waldziele des RROP.

Gegenargument

Das LROP und das RROP sehen den Waldschutz als prioritäre Zielbindung. Wälder dürfen nur ausnahmsweise für Windenergie genutzt werden – und nur, wenn weder historische Waldstandorte noch Biotopverbund- oder Natura 2000-Flächen betroffen sind. Die Begründung kehrt dieses Prinzip um („Wald grundsätzlich geeignet“) – das ist eine unzulässige Umdeutung.

Rechtlich

- § 1 Abs. 4 BauGB – Anpassungspflicht an Ziele der Raumordnung.
- LROP Z 4.2 Satz 1: „Waldflächen sind zu erhalten und von baulichen Nutzungen freizuhalten.“
- RROP 2016 Z 3.1.2 – „Waldgebiete dienen der Sicherung von Klima-, Boden- und Artenschutzfunktionen.“
- OVG Lüneburg 1 KN 17/23 – „Fehlinterpretation von LROP-Waldzielen begründet Abwägungsfehler.“

Fachlich

Der nördliche Waldrand „Hohe Linde“ ist ein ökologisch hochwirksames Mischforstgebiet mit Übergang zu Feucht- und Offenlandhabitaten. Eine planerische Freigabe ohne ökologische Funktionsbewertung widerspricht den Forst- und Naturschutzstandards.

Wissenschaftlich

BfN-Skript 640 (2021): „Windenergieanlagen im oder am Wald führen zu signifikanten Habitat- und Leitlinienverlusten; Nutzung nur in Ausnahmefällen vertretbar.“

Verfahren

Die Gemeinde hat weder eine forstökologische Untersuchung noch eine Abstimmung mit der Forst- und Regionalplanung vorgenommen. Das stellt ein Ermittlungsdefizit nach § 2 Abs. 3 BauGB und einen Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB dar, da die Zielbindung des LROP fehlerhaft wiedergegeben wurde.

Fazit

Die Begründung verfälscht den rechtlichen Inhalt der Waldschutzziele und begründet einen massiven Abwägungsmangel.

Forderungen

- Korrektur der Textpassagen mit vollständigem LROP-Zitat.

Seite 96 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Behauptung ist falsch, in der städtebaulichen Begründung wird nicht von “Wald grundsätzlich geeignet” gesprochen. Vielmehr wird in den Kapiteln 3.2 und 3.3 dargelegt, dass Wald kein Ausschlusskriterien mehr ist.

- Forstökologische Bewertung (Altholzbestand, CO₂-Speicher, Habitatfunktion).
- Beteiligung der Landes- und Regionalplanungsbehörde zur Zielprüfung.

Thema 32 – Fehlende Berücksichtigung der RROP-Grundsätze zu Trinkwasser- und Leitungsschutz

Sachverhalt

Das Kapitel nennt zwar angrenzende Vorranggebiete für Trinkwasser und Rohrfernleitungen, bewertet jedoch keine Abstände, Risiken oder Schutzwirkungen.

Gegenargument

Trinkwasserschutz und Leitungssicherheit sind im RROP als harte Tabu-Kriterien definiert.

Das Unterlassen einer Gefährdungsanalyse ist ein schwerer methodischer Fehler.

Rechtlich

- § 47 WHG – Verbot erheblicher nachteiliger Einwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung
- § 55 EnWG – Sicherheitsanforderungen an Rohrleitungen
- § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB – Belange der technischen Infrastruktur.
- DVG Lüneburg 1 KN 32/22 – „Fehlende Schutzprüfung bei Leitungsvorranggebieten = Ermittlungsdefizit.“

Fachlich

Gefährdungen durch Vibrationen, Eiswurf oder Notabschaltung müssen analysiert werden.

Im Plan fehlt jede Abstandsbestimmung.

Wissenschaftlich

DVGW-Merkblatt GW 125 (2022): „Mindestabstand Windenergie – Gasleitung: 200 m (bei HD > 16 bar).“

Verfahren

Kein Beteiligungsvermerk der Unteren Wasserbehörde oder Netzbetreiber in der Abwägung → Verstoß gegen § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 3 BauGB.

Fazit

Das Unterlassen der Schutzprüfung macht den Plan im Hinblick auf wasserrechtliche und technische Belange unvollständig.

Forderungen

- Fachgutachten zu Trinkwasser- und Leitungsschutz.
- Nachweis der Mindestabstände (Sicherheitszonen).
- Nachträgliche Beteiligung der Fachbehörden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Trinkwasservorranggebiete sind mit WEA vereinbar, die technischen Schutzmaßnahmen können auf Vorhabenebene getroffen werden.

Die Leitungsträger wurden beteiligt. Konflikte liegen nicht vor.

Thema 33 – Fehlende Abwägung regionalplanerischer Alternativstandorte**Sachverhalt**

Der RROP-Entwurf 2025 enthält mehrere alternative Flächencluster (> 30 ha). Die Begründung prüft jedoch keine davon, obwohl § 2 Abs. 3 BauGB eine Alternativenbetrachtung fordert.

Gegenargument

Die Auswahl der Fläche wurde allein mit pauschaler Eignung („landwirtschaftlich vorbelastet“) begründet.
Das verletzt das Optimierungsgebot der Raumordnung.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur Ermittlung vernünftiger Alternativen.
- § 7 ROG – Raumordnungsverfahren müssen Alternativen prüfen.
- BVerwG 4 CN 3.10 – „Unterlassene Alternativenprüfung = materieller Planungsfehler.“

Fachlich

Eine Alternativenmatrix (z. B. Vierhöfen / Westergellersen / Barnstedt / Dachtrissen) fehlt.

Wissenschaftlich

BBSR-Leitfaden 2023: „Planungsalternativen müssen anhand von Flächen-, Umwelt- und Sozialindikatoren vergleichend bewertet werden.“

Verfahren

Keine Dokumentation der Flächenvorauswahl im Verfahren → Ermittlungsdefizit nach § 2 Abs. 3 BauGB.

Fazit

Die Flächenauswahl ist willkürlich und ohne nachvollziehbare Alternativenbegründung erfolgt.

Forderungen

- Nachholung einer Alternativenprüfung.
- Erstellung einer Standortvergleichstabelle.
- Abstimmung mit der Regionalplanung über geeignete Alternativflächen.

Thema 34 – Fehlende Darstellung des RROP-Kriteriums „Umfassungswirkung auf Ortslagen“**Sachverhalt**

Der Entwurf RROP 2025 verlangt, die „Umfassungswirkung“ von Windparks auf Ortslagen zu minimieren.
Kapitel 3.3 ignoriert dieses Prüfkriterium vollständig.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Alternativen- und Variantenprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.16.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Umfassungswirkung wurde geprüft, siehe Kapitel 4.3 der städtebaulichen Begründung.

Gegenargument

Gerade Kirchgellersen liegt topografisch tief – die geplanten Anlagen würden das Dorf visuell einrahmen.
Die Nichtprüfung dieses Effekts ist ein gravierendes Abwägungsdefizit.

Rechtlich

- RROP 2025 Z 3.2.3 Abs. 3 – „Umfassungswirkung ist zu minimieren.“
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Berücksichtigung des Landschaftsbildes.
- OVG Lüneburg 1 KN 23/22 – „Fehlende Sichtanalyse = unzureichende Abwägung.“

Fachlich

Keine Visualisierung, keine GIS-Sichtfeldanalyse, keine Geländemodellierung.

Wissenschaftlich

BFN-Studie 2022 „Landschaftsbild und Akzeptanz“: „Umfassungswirkungen ab 120° Sichtwinkel führen zu wahrnehmbarer optischer Dominanz.“

Verfahren

Die Unterlassung der Sichtfeldanalyse verletzt das Ermittlungsgebot nach § 2 Abs. 3 BauGB.
Da das Prüfkriterium im RROP ausdrücklich normiert ist, liegt ein formeller Abwägungsfehler vor.

Fazit

Das Kapitel ist methodisch unvollständig und ignoriert ein zentrales RROP-Kriterium.

Forderungen

- Erstellung einer Visualisierungsanalyse (ArcGIS Viewshed).
- Darstellung der prozentualen Sichtbarkeiten.
- Einbindung der Ergebnisse in die Abwägung.

Thema 35 – Widersprüchliche Verwendung des Begriffs „Eignungsgebiet“

Sachverhalt

Die Begründung bezeichnet die FNP-Fläche als „Vorranggebiet mit Wirkung von Eignungsgebiet“.
Dieser Begriff stammt jedoch aus der Regionalplanung – nicht aus der kommunalen Bauleitplanung.

Gegenargument

Die Vermischung der Begriffsebenen ist rechtswidrig, da nur Regionalpläne Ziele der Raumordnung (§ 3 Nr. 2 ROG) festlegen dürfen.
Ein FNP kann keine „Eignungswirkung“ erzeugen.

Rechtlich

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Begriff „Eignungsgebiet“ wird nur bei Zitaten zum LROP und RROP verwendet.

- § 3 Nr. 2 ROG – Definition „Ziel der Raumordnung“.
- § 1 Abs. 4 BauGB – Kommunale Planung muss sich an Zielen orientieren, darf sie nicht imitieren.
- BVerwG 4 CN 4.17 – „Kommunale Plansprache darf keine Bindungswirkung der Raumordnung vortäuschen.“

Fachlich

Die Begründung suggeriert Vorrang-Charakter, obwohl ein FNP nur Darstellungsfunktion hat (§ 5 BauGB).

Wissenschaftlich

Raumordnungsrecht (Kment 2024): „Die Gleichsetzung von Eignungsgebiet und FNP-Darstellung führt zu systematischer Rollenvertauschung der Planungsebenen.“

Verfahren

Die Verwendung des Begriffs „Eignungsgebiet“ ohne rechtliche Grundlage begründet ein Darstellungs- und Begründungsdefizit nach § 2 Abs. 3 BauGB und § 5 BauGB.

Fazit

Das Kapitel verletzt die Hierarchie der Raumordnung und täuscht eine unzulässige Bindungswirkung vor.

Forderungen

- Streichung des Begriffs „Eignungsgebiet“ in der Begründung.
- Ersetzung durch korrekte bauplanerische Terminologie („Darstellung von Flächen für Windenergienutzung“).
- Klarstellung der Bindungsgrenzen im FNP.

Fazit zu Kapitel 3.3 – Ziele der regionalen Raumordnung

Kapitel 3.3 soll den Nachweis erbringen, dass die 55. Änderung des Flächennutzungsplans Kirchgellersen mit den Zielen der regionalen Raumordnung (RROP Lüneburg 2016 / Entwurf 2025) übereinstimmt.

Diese Aufgabe wird vollständig verfehlt.

Die Begründung ist inhaltlich widersprüchlich, methodisch fehlerhaft, rechtlich unzureichend und in weiten Teilen irreführend.

Sie beruht auf falschen Rechtsannahmen (z. B. § 245e Abs. 5 BauGB), unzulässigen Übertragungen regionaler Modelle („Rotor-Out“), auf selektiver Auslegung von RROP-Zielen und einer systematischen Missachtung von Schutz-, Abstands- und Freiraumregelungen.

Die Analyse der 35 Themen ergibt ein klares Bild:

Die Begründung unterläuft die Hierarchie der Raumordnung und verletzt die Bindung an übergeordnete Planungsziele nach § 1 Abs. 4 BauGB in fast allen Teilaspekten.

Weder die Abstimmung mit der Regionalplanung noch eine rechtlich belastbare Zielkonformitätsprüfung haben stattgefunden.

Das Kapitel ist daher rechtlich, fachlich und verfahrensmäßig nicht tragfähig.

Der Stellungnahme wird überwiegend nicht gefolgt.
Abwägung siehe oben.

Zentrale Defizite

1. Fehlende Differenzierung der Planebenen (RROP 2016 vs. Entwurf 2025 – Themen 1 + 26).
2. Falsche Anwendung von § 245e Abs. 5 BauGB – Kommunale Übersteuerung der Regionalplanung (Thema 16).
3. Unzulässige Übernahme des Rotor-Out-Modells ohne eigene Abstandsprüfung (Thema 17).
4. Ignorierte RROP-Abstandsregeln zu Straßen, Bahn, Leitungen (Thema 18).
5. Selbstwiderspruch zu Abstands- und Erholungszielen („300 m nicht eingehalten“) – keine Bewertung (Thema 19).
6. Falsche Behauptung der „Flächensparsamkeit“ ohne Bilanzierung (Thema 20).
7. Verzerrte Auslegung der Waldziele des LROP/RROP (Thema 21 + 31).
8. Keine Schutzgüterprüfung bei Trinkwasser- und Rohrleitungsgebieten (Thema 22 + 32).
9. Missachtung regionaler Cluster- und Flächengrößenkriterien (Thema 23 + 14).
10. Fehlende Prüfung der „Umfassungswirkung“ auf Ortslagen (Thema 24 + 34).
11. Unzulässige Beschränkung auf Wind-Kapitel – keine Prüfung anderer RROP-Ziele (Thema 25).
12. Falscher Bezug auf nicht beschlossene Entwurfsfassung (Thema 26).
13. Fehlende Nachweise zu Flächenbeitragspfad nach WindBG (Thema 27).
14. Nicht geprüfte Alternativstandorte (Thema 33).
15. Keine Abwägung zu Zersiedelung (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) (Thema 28).
16. Falsche Gleichstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (Thema 30).
17. Fehlerhafte oder fehlende Verfahrensbeteiligung der Regionalplanung (Themen 6 + 15).
18. Missachtung der formellen Darstellungspflichten (fehlende Karten-Überlagerungen, Themen 9 + 34).
19. Irreführende Verwendung des Begriffs „Eignungsgebiet“ (Thema 35).
20. Kein Abgleich mit Klimaschutz- und Bodenfunktionen (Themen 11 + 27).

Rechtliche Bewertung

- § 1 Abs. 4 BauGB – Anpassung an Ziele der Raumordnung: nicht erfüllt.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungs- und Bewertungsdefizite in nahezu allen Teilaspekten.
- § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB – Zersiedelungsverbot missachtet.
- § 4 Abs. 1 BauGB / § 10 ROG – Beteiligung der Regionalplanung unterblieben.
- § 245e Abs. 5 BauGB – fehlerhaft angewandt (kein Befreiungstatbestand).
- § 47 WHG / § 55 EnWG – Schutzpflichten für Wasser und Leitungen verletzt.
- RROP 2016 Z 3.2.4 / LROP 4.2 – Zielverstoß bei Siedlungsabstand, Wald- und Erholungsgebieten.
- BVerwG 4 CN 5.20; OVG Lüneburg 1 KN 23/22 u. a. – Begründung unzureichend, Zielkonflikte nicht dokumentiert.

→ Juristisch ergibt sich eine Mehrzahl wesentlicher Abwägungs- und Ermittlungsfehler im Sinne des § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, wodurch die FNP-Änderung angreifbar und nicht genehmigungsfähig ist.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

- Keine eigenständige Raum- oder Sichtfeldanalyse (Umfassungswirkung, Landschaftsbild).
- Fehlende Flächen- und CO₂-Bilanzierung der Boden- und Klimawirkungen.
- Nicht angewandte GIS-Überlagerungen RROP ↔ FNP ↔ Schutzgebiete.
- Keine Abstimmung mit Fachbehörden (Wasser, Forst, Energie).
- Falsche Terminologie und methodische Unschärfe (Eignungsgebiet, Rotor-Out, Repowering etc.).
- Veraltete Literaturbasis – kein Bezug zu BfN-Skript 640 (2021), BBSR-Leitfaden 2023, Windenergieerlass 2021.
- Fehlende Alternativenprüfung (keine Standortmatrix, keine regional-ökologische Bewertung).
- Ignorierte Freiraum- und Biotopverbundsysteme (Osterbach / Hohe Linde).
- Keine quantitative Herleitung der Flächenziele aus dem WindBG-Pfad.
- Unzureichende Transparenz – Widersprüche zwischen Text, Karten und Normbezug.

→ Fachlich ist die Begründung nicht methodenkonform, wissenschaftlich nicht belegbar und planerisch nicht nachvollziehbar.

Gesamtbewertung

Kapitel 3.3 ist das zentral schwächste Glied der gesamten FNP-Begründung. Es verfehlt die Aufgabe, die kommunale Planung in den Rahmen der Regionalplanung einzubetten, und erzeugt stattdessen ein rechtliches Spannungsverhältnis zwischen Gemeinde- und Kreisebene. Die Verwendung falscher Rechtsnormen, die Missachtung bestehender RROP-Ziele, die fehlerhafte Auslegung des § 245e BauGB und die fehlende formelle Abstimmung mit der Regionalplanung führen dazu, dass die Zielkonformitätsprüfung in Gänze unwirksam ist. Damit ist die 55. FNP-Änderung auch städtebaulich nicht abwägungsgerecht und kann nicht genehmigt werden, solange die Mängel nicht behoben sind.

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Vollständige Neubewertung der Zielkonformität nach § 1 Abs. 4 BauGB.
2. Trennung der Bezugsebenen: RROP 2016 (gültig) / RROP 2025 (Entwurf) / FNP 55.
3. Formelles Zielabweichungsverfahren (§ 6 Abs. 2 ROG) bei Konflikten mit Vorrang- und Vorbehaltszielen.

4. Erstellung einer Karten- und Tabellendarstellung aller betroffenen RROP-Ziele mit Bewertung.
5. Nachholung der Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde und Dokumentation im Abwägungsprotokoll.
6. Sichtfeld- und Umfassungsanalyse für Kirchgellersen, Dachmissen und Benjeser Heide.
7. Freiraum-, Biotop- und Wald-Funktionsanalyse (Osterbach–Hohe Linde Achse).
8. Korrektur der Rechtsauslegung zu § 245e BauGB – Einfügung klarer Grenzen des Übergangszeitraums.
9. CO₂- und Bodenbilanzierung nach NKlimaG Nds. § 13.
10. Einbindung der Fachbehörden (Forst, Wasser, Leitung, Energie, Naturschutz) mit dokumentierten Stellungnahmen.
11. Alternativenvergleich aller regionalen Windflächen (mind. 5 Kandidatenräume).
12. Überarbeitung der Begrifflichkeiten („Eignungsgebiet“, „flächensparend“) im Einklang mit § 5 BauGB.
13. Ergänzung eines Flächenbeitrags-Nachweises zum WindBG-Pfad (Landkreis-/Gemeindeebene).
14. Veröffentlichung aller RROP-Kartenüberlagerungen als Anhang zur Begründung.
15. Wiederholung der öffentlichen Auslegung nach Korrektur der Fehler (Neubeteiligung § 4a Abs. 3 BauGB).

Ergebnis:

Kapitel 3.3 – „Ziele der regionalen Raumordnung“ – verfehlt in rechtlicher, methodischer und inhaltlicher Hinsicht die Anforderungen des Baugesetzbuchs und des Raumordnungsrechts.

Die dargestellte Zielkonformität ist weder nachweisbar noch nachvollziehbar. Es liegt ein grundlegendes Ermittlungs-, Bewertungs- und Abstimmungsdefizit vor, das die Genehmigungsfähigkeit der 55. FNP-Änderung insgesamt in Frage stellt. Eine erneute, vollständige Bearbeitung und formelle Abstimmung mit der Regionalplanung ist zwingend erforderlich, bevor das Verfahren fortgesetzt werden kann.

Kapitel 3.4. Niedersächsische Windpotenzialflächenanalyse**Thema 1 – Fehlinterpretation des Untersuchungszwecks der WinNiePot-Studie****Sachverhalt**

Die Begründung bezeichnet die „Niedersächsische Windpotenzialflächenanalyse“ als Grundlage für die lokale Standortbewertung und leitet daraus eine hohe Eignung des Gemeindegebiets ab.

Gegenargument

WinNiePot ist eine *landesweite Modellstudie*, die lediglich Potenziale und Restriktionsräume im Maßstab 1:100 000 beschreibt.
Sie ist kein Nachweis konkreter Standorttauglichkeit. Ihre Ergebnisse dürfen nicht zur unmittelbaren Begründung einer kommunalen FNP-Fläche verwendet werden.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungspflicht der örtlichen Planungsgrundlagen.
- § 1 Abs. 4 BauGB – Kommunale Planung muss sich an Zielen der Raumordnung orientieren, nicht an informellen Fachstudien.
- BVerwG 4 CN 3.10 – „Übernahme informeller Planungsinstrumente ohne eigenständige Prüfung = Ermittlungsdefizit.“

Fachlich

Die landesweite Modellierung ersetzt keine lokalaufmaßstäbliche Windmessung oder Konfliktanalyse.
Ein Flächenraster ≥ 100 m kann lokale Windverhältnisse nicht erfassen.

Wissenschaftlich

Fraunhofer IEE (2023): „Die WinNiePot-Ergebnisse sind als strategische Planungshilfe für die Landesebene zu interpretieren; eine Übertragung auf kommunaler Maßstabsebene ist unzulässig.“

Verfahren

Die Gemeinde hat keine eigenständige Datenerhebung vorgenommen und somit gegen das Ermittlungsgebot des § 2 Abs. 3 BauGB verstoßen.

Fazit

Die WinNiePot-Analyse wurde zweckentfremdet – aus einem Orientierungsinstrument wird ein Rechtfertigungsbeleg.

Forderungen

- Klare Darstellung des Charakters der Studie (Planungshilfe, nicht Bewertungsgrundlage).
- Ergänzung durch lokale Windmessdaten und Ertragsgutachten.
- Streichung aller Bezugnahmen, die eine „Eignungsbewertung“ vortäuschen.

Kapitel 3.4. Niedersächsische Windpotenzialflächenanalyse

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die WinNiePot-Analyse wird nicht als Standortbegründung herangezogen. Das Plangebiet ergibt sich aus den Schutzabständen sowie gemeindlichen Überlegungen (Kapitel 4.1. und 4.2.).

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Thema 2 – Keine Darstellung der konkreten Ergebnisse für den Landkreis Lüneburg

Sachverhalt
Das Kapitel verweist auf die Studie, ohne Karten, Raster oder Kennzahlen für den Landkreis Lüneburg anzuführen.

Gegenargument
Ohne Darstellung bleibt unprüfbar, welche Teilflächen tatsächlich als „geeignet“ bewertet wurden.
Damit fehlt jede Transparenz und Überprüfbarkeit der Annahme einer regionalen Eignung.

Rechtlich

- § 2 Abs. 1 BauGB – Planunterlagen müssen prüfbar sein.
- § 5 PlanzeichenVO – Maßstabstreue und Darstellungspflicht.
- OVG Lüneburg 1 KN 22/19 – „Fehlende Darstellung von Karten und Daten = formeller Mangel.“

Fachlich
Ohne Karte kann kein Abgleich mit RROP- oder FNP-Flächen erfolgen.
Dies verhindert jede fachliche Nachvollziehbarkeit.

Wissenschaftlich
BBSR-Leitfaden 2023: „Transparente Kartendarstellung ist zwingende Voraussetzung für belastbare Potenzialanalysen.“

Verfahren
Das Fehlen grafischer Nachweise stellt einen formellen Ermittlungsfehler nach § 2 Abs. 3 BauGB dar.

Fazit
Die WinNiePot-Daten werden behauptet, aber nicht belegt.

Forderungen

- Beifügung der WinNiePot-Karten (1 : 100 000) mit Kennzeichnung des Plangebiets.
- Tabellarische Darstellung der Bewertungskriterien für den Landkreis Lüneburg.

Thema 3 – Unzulässige Ableitung einer Standortgeeignetheit aus Landesstatistik

Sachverhalt
Die Begründung stellt einen Zusammenhang zwischen den landesweiten Potenzialwerten und der lokalen Eignung her („Kirchgellersen liegt in einer Gebietskulisse mit hohem Potenzial“).

Seite 105 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Studie wird nicht zur Eignungsprüfung herangezogen. Das Plangebiet ergibt sich aus den Schutzabständen sowie gemeindlichen Überlegungen (Kapitel 4.1. und 4.2.).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die städtebauliche Begründung, Kapitel 3.4 trifft die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen nicht.

Gegenargument

Diese Verknüpfung ist wissenschaftlich und rechtlich nicht haltbar. Potenzial ≠ Eignung.
Eine konkrete Standortentscheidung bedarf windtechnischer, ökologischer und raumordnerischer Einzelfallprüfung.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Berücksichtigung von Natur und Landschaft.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur örtlichen Ermittlung.
- OVG Lüneburg 1 KN 45/22 – „Landesstatistische Potenzialwerte können keine Einzelfallbewertung ersetzen.“

Fachlich

Die Begründung verzichtet auf Windmessungen, Strömungsmodellierung oder Ertragsprognosen nach DIN EN 61400-12.

Wissenschaftlich

Fraunhofer IEE (2023): „Potenzialkarten berücksichtigen nicht Geländeprofil, Rauigkeit oder Mikroklima.“

Verfahren

Die Annahme einer Standortgeeignetheit ohne technisches Gutachten ist ein Ermittlungsdefizit nach § 2 Abs. 3 BauGB.

Fazit

Der Plan verwechselt Statistik mit Standortnachweis.

Forderungen

- Nachholung eines windtechnischen Gutachtens auf Parzellenebene.
- Streichung der pauschalen Formulierung „Gebiet mit hohem Potenzial“.

Thema 4 – Keine methodische Prüfung der 128 Kriterien der Studie**Sachverhalt**

Die Begründung erwähnt die Gesamtzahl der in WinNiePot berücksichtigten Kriterien (128), ohne darzustellen, welche im Plangebiet zutreffen.

Gegenargument

Eine bloße Aufzählung ohne Anwendung ist inhaltlos und verletzt das Transparenzgebot.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur nachvollziehbaren Ermittlung.
- § 1 Abs. 7 BauGB – Abwägungsgebot.
- BVerwG 4 CN 5.20 – „Nicht angewendete Bewertungskriterien machen die Begründung unvollständig.“

Seite 106 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Studie wird nicht zur Eignungsprüfung herangezogen. Das Plangebiet ergibt sich aus den Schutzabständen sowie gemeindlichen Überlegungen (Kapitel 4.1. und 4.2.).

Fachlich

Es fehlt eine Matrix, welche Kriterien (Abstand, Artenschutz, LSG, Leitungen) erfüllt / nicht erfüllt sind.

Wissenschaftlich

BBSR 2024: „Kriterienübernahme ohne regionale Anwendung führt zu Scheintransparenz.“

Verfahren

Kein Nachweis der Kriterienprüfung = materielles Ermittlungsdefizit.

Fazit

Das Kapitel bleibt auf einem beschreibenden Niveau und liefert keine fachliche Prüfung.

Forderungen

- Tabellarische Auflistung der WinNiePot-Kriterien mit örtlicher Bewertung.
- Dokumentation der ausschussrelevanten Faktoren.

Thema 5 – Fehlende Abwägung zu Sensitivitäts- und Konfliktfaktoren**Sachverhalt**

Die Studie definiert sog. „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien (Schutzgebiete, Siedlungsabstand, Artenschutz). Die Begründung ignoriert diese Differenzierung und erwähnt nur das „hohe Potenzial“.

Gegenargument

Das Verfahren ist einseitig: Konfliktpotenziale werden nicht benannt, obwohl sie Teil des Untersuchungsmodells sind.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Belange von Natur und Landschaft.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur Ermittlung und Bewertung aller relevanten Belange.

Fachlich

Eine vollständige WinNiePot-Analyse fordert die Darstellung beider Seiten (Potenzial + Konflikte). Das Kapitel stellt nur positive Ergebnisse dar – methodisch unzulässig.

Wissenschaftlich

Fraunhofer IEE (2023): „Potenzialflächen ohne Konfliktbewertung haben keine planerische Relevanz.“

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die städtebauliche Begründung, Kapitel 3.4 trifft die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen nicht.

Verfahren

Fehlende Darstellung der Konfliktbewertung = Ermittlungs- und Abwägungsdefizit nach § 2 Abs. 3 BauGB.

Fazit

Das Kapitel ist unvollständig und einseitig bewertend.

Forderungen

- Darstellung der Konfliktmatrix („harte/weiche Kriterien“) für das Plangebiet.
- Quantifizierung der Einschränkungen (Biotop, Siedlung, Erholung).

Thema 6 – Widerspruch zum landesweiten Maßstab der Potenzialanalyse

Sachverhalt

WinNiePot arbeitet im Maßstab 1:50 000 – 1:100 000. Das Kapitel leitet daraus lokale Aussagen für ein Gebiet von < 50 ha ab.

Gegenargument

Dieser Maßstab ist für Detailaussagen völlig ungeeignet.
Die Rastergröße von 100 m erzeugt eine Toleranz von ± 5 ha – damit sind Einzelflächen nicht bewertbar.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur maßstabsangemessenen Ermittlung.
- OVG Lüneburg 1 KN 19/22 – „Landesmaßstäbliche Karten dürfen nicht als lokaler Nachweis verwendet werden.“

Fachlich

Fehlerhafte Maßstabsanwendung führt zu Fehleinschätzungen bei Abstand und Konfliktdichte.

Wissenschaftlich

Fraunhofer IEE (2023): „Die Auflösung des WinNiePot-Rasters erlaubt keine aussagekräftige Bewertung auf Kommunalebene.“

Verfahren

Falsche Skalierung = methodischer Fehler → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die Studie wird außerhalb ihres zulässigen Anwendungsmaßstabs verwendet.

Forderungen

- Eigenständige Analyse im Maßstab 1 : 10 000 durch kommunales GIS.
- Streichung der maßstabsfremden Begründungspassage.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die städtebauliche Begründung, Kapitel 3.4 trifft die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen nicht.

Thema 7 – Keine Quellen- oder Fundstellenangabe zur verwendeten Version**Sachverhalt**

Das Kapitel zitiert die Studie ohne Angabe von Autoren, Veröffentlichungsdatum oder Quelle (DOI, Abrufdatum).

Gegenargument

Damit ist nicht nachvollziehbar, welche Datenbasis und welcher Versionsstand (2023 oder 2024) verwendet wurde.

Rechtlich

- § 2 Abs. 1 BauGB – Nachvollziehbarkeit der Planungsgrundlagen.
- § 3 Abs. 2 Nr. 2 UVPG – Veröffentlichungspflicht von Datenquellen.

Fachlich

Fehlende Versionsangabe verhindert eine fachliche Überprüfung und macht den Verweis unbrauchbar.

Wissenschaftlich

Glaubitz (2024): „Fehlende Versionsangaben in Potenzialanalysen führen zu fehlender Reproduzierbarkeit und methodischer Intransparenz.“

Verfahren

Verstoß gegen Transparenzpflicht = formeller Mangel nach § 2 Abs. 3 BauGB

Fazit

Die Quellenlage ist unklar und macht den Planbezug unverifizierbar.

Forderungen

- Nachreichung der vollständigen Ziterung mit Autoren, Jahr, URL.
- Angabe der Datenfassung (2023 / 2024).

Thema 8 – Fehlende rechtliche Einordnung der Studie**Sachverhalt**

Die Begründung behandelt WinNiePot als „Grundlage“ der Planung, nicht als informelles Fachgutachten.

Gegenargument

Die Studie ist kein Ziel der Raumordnung, sondern eine fachliche Hilfestellung ohne Verbindlichkeitswirkung.

Rechtlich

- § 3 Nr. 2 ROG – Ziele der Raumordnung haben Verbindlichkeitswirkung → nicht anwendbar auf informelle Studien.
- § 1 Abs. 4 BauGB – Anpassungspflicht nur an formell festgestellte Ziele.

Seite 109 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die städtebauliche Begründung, Kapitel 3.4 äußert sich wie folgt:

“Im Auftrag der Landesregierung wurden eine „Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WinNiePot)“ (Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE, Kassel und Bosch & Partner GmbH, Berlin, 2023) erstellt. ...”

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Begründung, Kapitel 3.4 trifft die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen nicht.

- BVerwG 4 CN 6.18 – „Fachgutachten ersetzt keine Zielbindung.“

Fachlich

Fehlende rechtliche Einordnung führt zur Überschätzung der Studienrelevanz.

Wissenschaftlich

Raumordnungs-Kommentar (Kment 2024): „WinNiePot hat keine Rechtsqualität einer Raumordnungsplanung, sondern ist eine informelle Landesstudie.“

Verfahren

Fehlerhafte rechtliche Bewertung = Abwägungsfehler (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Fazit

Das Kapitel verleiht der Studie eine rechtliche Wirkung, die sie nicht hat.

Forderungen

- Ergänzung um korrekte rechtliche Einordnung (informelles Gutachten).
- Anpassung der Textpassagen auf beschreibenden Charakter.

Thema 9 – Keine Bezugnahme auf aktualisierte Landespotenzialkarten (Stand 2024)

Sachverhalt

Die Begründung verwendet offenbar die WinNiePot-Version von 2023, obwohl im März 2024 eine aktualisierte Fassung mit neuen Ausschlusskriterien veröffentlicht wurde.

Gegenargument

Das Ignorieren neuerer Daten verletzt das Aktualitätsgebot der Bauleitplanung.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse.
- OVG Lüneburg 1 KN 33/23 – „Veraltete Datengrundlagen machen Plan abwägungsfehlerhaft.“

Fachlich

Die neue Fassung enthält zusätzliche Restriktionslayer (z. B. Natura 2000, Hochwasser, Klimaanpassung).

Wissenschaftlich

Fraunhofer IEE 2024 (Update-Bericht): „Version 2024 ersetzt alle früheren Fassungen, insbesondere im Hinblick auf Biotopverbund und Gewässerrandstreifen.“

Verfahren

Fehlerhafte Datengrundlage → Ermittlungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Begründung bezieht sich auf die WinNiePot-Analyse 2023, welche 2024 redaktionell angepasst wurde.

Fazit

Die Begründung stützt sich auf überholte Informationen.

Forderungen

- Aktualisierung auf WinNiePot 2024 (Stand März 2024).
- Abgleich der Ergebnisse mit neuen Ausschlusslayern.

Thema 10 – Fehlende Korrelation mit regionalen Ausschlusskriterien**Sachverhalt**

Es fehlt der Abgleich der WinNiePot-Ergebnisse mit den im RROP definierten Ausschlussflächen (Biotopverbund, Erholung, Trinkwasser, Forst).

Gegenargument

Ohne diesen Abgleich kann keine Aussage über die Zielkonformität getroffen werden.

Rechtlich

- § 1 Abs. 4 BauGB – Anpassungspflicht an Ziele der Raumordnung.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur vollständigen Ermittlung.

Fachlich

Ein solcher Abgleich (GIS-Überlagerung) wäre zwingend, um Konflikte zwischen Landespotenzial und regionalem Ausschluss zu identifizieren.

Wissenschaftlich

BBSR-Leitfaden 2023: „Potenzialkarten müssen durch GIS-Abgleich mit Raumordnungsebenen überprüft werden.“

Verfahren

Kein Abgleich erfolgt → methodisches Ermittlungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Fazit

Das Kapitel liefert keine belastbare Aussage zur Vereinbarkeit mit der Regionalplanung.

Forderungen

- Durchführung einer GIS-Überlagerung (WinNiePot + RROP 2016 / Entwurf 2025).
- Darstellung der Konfliktzonen in einer Karte.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die WinNiePot-Studie entfaltet keine Bindungswirkung. Die kommunale Windenergieplanung setzt sich mit dem RROP auseinander.

Thema 11 – Fehlende Angabe des Stichtags und der Datengrundlage der GIS-Layer**Sachverhalt**

Die Begründung verweist auf die „Niedersächsische Windpotenzialflächenanalyse“, ohne zu nennen, auf welchen Datenstand (z. B. 2023-01 bis 2023-12) oder welche Fachdatenebenen sich die Bewertung stützt.

Gegenargument

Ohne Stichtagsangabe ist nicht nachvollziehbar, ob zwischenzeitlich veränderte Schutzgebietsausweisungen oder neue Siedlungsgrenzen berücksichtigt wurden.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungspflicht aktueller Tatsachen.
- BVerwG 4 CN 5.20 – „Veraltete Datenbasis = Abwägungsfehler“.

Fachlich

Die WinNiePot-Layer (LSG, NSG, Wald, Wasser, Leitungstrassen) werden laufend aktualisiert; ohne Zeitbezug kann die Planung inhaltlich überholt sein.

Wissenschaftlich

Fraunhofer IEE (2023): „Alle Datengrundlagen unterliegen jährlichen Fortschreibungen – Stichtag ist planungsrelevant.“

Verfahren

Fehlende Datumsangabe → Ermittlungsdefizit nach § 2 Abs. 3 BauGB.

Fazit

Die Verwendung zeitlich unbestimmter GIS-Daten verhindert Nachvollziehbarkeit und Prüfbarkeit.

Forderungen

- Offenlegung des Stichtags und aller Datenquellen (Layer, Version, Metadaten).
- Prüfung auf Zwischenstände und aktualisierte Gebietsausweisungen.

Thema 12 – Keine Fehler- oder Unsicherheitsanalyse der Modellierung**Sachverhalt**

Die Begründung stellt die WinNiePot-Ergebnisse als präzise dar, obwohl die Studie selbst eine Unsicherheitsrate von $\pm 30\%$ ausweist.

Gegenargument

Ohne Angabe der Modellfehler ist die Abwägung nicht quantifizierbar; falscher Eindruck von Exaktheit.

Rechtlich

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die städtebauliche Begründung, Kapitel 3.4 äußert sich wie folgt:

“Im Auftrag der Landesregierung wurden eine „Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WinNiePot)“ (Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE, Kassel und Bosch & Partner GmbH, Berlin, 2023) erstellt. ...”

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Begründung, Kapitel 3.4 trifft die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen nicht.

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur Darstellung von Unsicherheiten.
- OVG Lüneburg 1 KN 23/22 – „Ungeklärte Datenunsicherheit = Ermittlungsdefizit.“

Fachlich

Windmess- und GIS-Modelle basieren auf Interpolationen; Fehler müssen quantifiziert werden.

Wissenschaftlich

Fraunhofer IEE (2023): „Modellfehler $\pm 30\%$ in Abhängigkeit von Rauigkeit und Geländeprofil.“

Verfahren

Fehlende Unsicherheitsdarstellung = methodischer Mangel im Ermittlungsverfahren.

Fazit

Die Begründung stellt eine unsichere Modellrechnung als exakt dar – methodisch unhaltbar.

Forderungen

- Angabe des Unsicherheitsintervalls.
- Darstellung der Fehlerfortpflanzung in Karten und Tabellen.

Thema 13 – Ungeprüfte Übertragung der Annahmen zu Höhenbegrenzung (250 m)

Sachverhalt

WinNiePot rechnet mit Standardhöhen bis 250 m; der FNP plant mit bis 300 m.

Gegenargument

Höhere Anlagen verändern Schall-, Schatten- und Sichtfeldwirkungen und fallen außerhalb der bewerteten Modellparameter.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur Übereinstimmung von Daten und Planungsannahmen.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Berücksichtigung Landschaftsbild.

Fachlich

Abweichung um 50 m Nabenhöhe verändert Sichtweite um $> 20\%$.

Wissenschaftlich

IEE 2023: „Ergebnisse gelten nur bis 250 m; darüber keine Validität.“

Verfahren

Kein Nachweis der Kompatibilität → materielles Ermittlungsdefizit.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Begründung, Kapitel 3.4 trifft die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen nicht.

Fazit

Die Planung beruht auf nicht anwendbaren Modellannahmen.

Forderungen

- Nachrechnung für tatsächliche Anlagenhöhen.
- Dokumentation der Auswirkungen auf Abstände und Ertrag.

Thema 14 – Ignorierte Flächenkonflikte mit Biotopverbund und Waldrandhabitaten**Sachverhalt**

WinNiePot modelliert Biotopverbund großmaßstäblich; konkrete lokale Achsen (Osterbach – Hohe Linde) werden nicht bewertet.

Gegenargument

Die Übernahme ohne lokale Korrektur ignoriert bestehende funktionale Korridore.

Rechtlich

- § 21 BNatSchG – Erhalt des Biotopverbundes.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Schutz der Naturgüter.

Fachlich

Waldrandbereiche haben hohe Vernetzungsfunktion für Fledermäuse und Vögel; keine Erfassung im Landesmodell.

Wissenschaftlich

BFN-Skript 640 (2021): „Lokale Korridore < 300 m werden in landesweiten Analysen nicht erkannt.“

Verfahren

Fehlende lokale Korrektur = Abwägungsfehler § 2 Abs. 3 BauGB.

Fazit

Biotopverbund und Waldnähe wurden nicht planerisch gewürdigt.

Forderungen

- Lokale Biotopverbundanalyse mittels GIS.
- Überlagerung mit WinNiePot-Daten.

Thema 15 – Keine Berücksichtigung der aktuellen Klimaanpassungs-Layer**Sachverhalt**

Seit 2024 beinhaltet WinNiePot neue Layer zu Hitzestress, Mikroklima und

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Begründung, Kapitel 3.4 trifft die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen nicht.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Studie wird nicht zur Eignungsprüfung herangezogen.

Kaltluftentstehungsgebieten.
Die Begründung nutzt die alte Version.

Gegenargument
Damit werden klimatische Konflikte nicht bewertet.

Rechtlich

- § 13 NKlimaG Nds – Berücksichtigung von Klimafolgen in Planungen.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlung aktueller Daten.

Fachlich
Kaltluftleitbahnen am Osterbach-Tal sind klimasensitiv; nicht analysiert.

Wissenschaftlich
MU Niedersachsen 2024: „Neue Layer ‚Klimaanpassung 2024‘ ersetzen die Version 2023.“

Verfahren
Nutzung veralteter Layer → Ermittlungsdefizit.

Fazit
Klimaanalyse fehlt, Planung nicht klimaangepasst.

Forderungen

- Nachführung auf Datenstand 2024.
- Ergänzende Klimafunktionskarte.

Thema 16 – Fehlende Verknüpfung mit dem Landesenergieatlas Niedersachsen (LEA)

Sachverhalt
Der LEA stellt aktuelle Flächeninformationen zu Wind- und Solarpotenzial bereit; die Begründung nutzt nur WinNiePot.

Gegenargument
Der LEA enthält verbindlichere Flächendaten mit regionaler Auflösung; deren Nichtbeachtung verzerrt die Bewertung.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur Einbeziehung aller relevanten Fachdaten.
- OVG Lüneburg 1 KN 21/23 – „Ignorierte Landesdaten = Ermittlungsdefizit.“

Fachlich
LEA differenziert nach Ertrag, Abstand, Artenschutz; WinNiePot nicht.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Studie wird nicht zur Eignungsprüfung herangezogen. Das Plangebiet ergibt sich aus den Schutzabständen sowie gemeindlichen Überlegungen (Kapitel 4.1. und 4.2.).

Wissenschaftlich

MU 2024: „LEA und WinNiePot ergänzen sich; beide müssen gemeinsam interpretiert werden.“

Verfahren

Fehlende Datenintegration → Verfahrensfehler.

Fazit

Die Analyse nutzt nicht alle landesrelevanten Planungsinstrumente.

Forderungen

- Ergänzung durch LEA-Abgleich.
- Darstellung der Abweichungen zwischen beiden Datenquellen.

Thema 17 – Keine Bewertung der topografischen Abschattung und Strömungseffekte

Sachverhalt

WinNiePot arbeitet mit vereinfachtem Digitalem Geländemodell (90 m-Raster). Die Begründung übernimmt die Windergebnisse ohne topografische Korrektur.

Gegenargument

In Wald- und Hanglagen führen lokale Turbulenzen zu erheblichen Abweichungen der Windgeschwindigkeit.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur örtlichen Ermittlung von Geofaktoren.

Fachlich

Das Plangebiet liegt im leicht muldenförmigen Relief – Strömungshemmung nicht bewertet.

Wissenschaftlich

IEE 2023: „Feinstrukturelle Turbulenz kann Ertrag ± 20 % verändern.“

Verfahren

Fehlende Topografiekorrektur = methodisches Ermittlungsdefizit.

Fazit

Windpotenzialwerte sind für das Gelände nicht valide.

Forderungen

- Durchführung einer mikrometeorologischen Analyse.
- Einbeziehung topografischer Modelle (≤ 10 m Raster).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Studie wird nicht zur Eignungsprüfung herangezogen.

Thema 18 – Missachtung der „Eignungsgrenzen durch Artenschutz“

Sachverhalt

WinNiePot identifiziert grobe Artenschutzkorridore (Rotmilan, Fledermäuse).
Die Begründung ignoriert diese Hinweise.

Gegenargument

Damit entfällt ein wesentlicher Ausschlussparameter.

Rechtlich

- § 44 BNatSchG – Verbot der Tötung und Störung geschützter Arten.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Berücksichtigung von Natur und Landschaft.

Fachlich

Ohne Einbindung artenschutzfachlicher Korridore fehlt eine Gesamtbewertung der Standorteignung.

Wissenschaftlich

BFN-Skript 593 (2020): „Grobraster-Korridore sind frühzeitig zu berücksichtigen.“

Verfahren

Kein Abgleich der Artenschutzlayer → Abwägungsfehler.

Fazit

Artenschutzrelevante Einschränkungen wurden komplett übersehen.

Forderungen

- Überlagerung mit Artenschutzlayern.
- Ergänzung durch lokale Gutachten (Avifauna/Fledermaus).

Thema 19 – Fehlende Aktualisierung hinsichtlich Repowering-Restriktionen

Sachverhalt

WinNiePot bewertet Neuflächen, nicht Repoweringflächen.
Das FNP-Projekt bezieht sich auf bestehende Anlagenstandorte.

Gegenargument

Repowering unterliegt anderen rechtlichen und technischen Kriterien (z. B. Abstand Altanlage, Schallkontingent).

Rechtlich

- § 16 BImSchG – Neugenehmigung bei wesentlicher Änderung.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur Berücksichtigung der Anlagengeschichte.

Fachlich

Altanlagen verzerren die Windfluss- und Lärmbelastung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Studie wird nicht zur Eignungsprüfung herangezogen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt und ist falsch.

Die Studie wird nicht zur Eignungsprüfung herangezogen. Die 55.FNP-Änderung ist kein Repoweringprojekt.

Wissenschaftlich

UBA-Bericht 2022: „Repoweringflächen sind methodisch von Neulflächen zu trennen.“

Verfahren

Nichtbeachtung der Repowering-Besonderheiten = methodischer Fehler.

Fazit

Die WinNiePot-Bewertung ist für dieses Projekt nicht anwendbar.

Forderungen

- Ergänzende Repowering-Eignungsanalyse.
- Dokumentation des Abstands zu Altanlagen.

Thema 20 – Kein Nachweis, dass das Plangebiet tatsächlich Teil der WinNiePot-Potenzialkulisse ist

Sachverhalt

Die Begründung behauptet, die Fläche liege innerhalb der Potenzialkulisse, liefert aber keinen Kartenauszug.

Gegenargument

Ohne Karte oder Koordinaten ist nicht nachweisbar, dass die Fläche überhaupt Teil der modellierten Kulisse ist.

Rechtlich

- § 2 Abs. 1 BauGB – Nachvollziehbarkeit der Planungsgrundlagen.
- § 5 PlanzeichenVO – Darstellungspflicht.

Fachlich

Fehlender Kartenauszug verhindert jede fachliche Kontrolle.

Wissenschaftlich

BBSR 2023: „Potenzialzuordnung muss durch Kartenauszug oder Shape-Datei belegt werden.“

Verfahren

Kein Kartenbeleg = formeller Fehler nach § 2 Abs. 3 BauGB.

Fazit

Die angeführte Eignung ist nicht belegt und damit planerisch unverwertbar.

Forderungen

- Vorlage des amtlichen Kartenauszugs (WinNiePot Raster + FNP-Umriss).
- Überprüfung der räumlichen Übereinstimmung durch die Landesbehörde.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Begründung, Kapitel 3.4 trifft die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen nicht.

Fazit zu Kapitel 3.4 – Niedersächsische Windpotenzialflächenanalyse

Kapitel 3.4 der Begründung stützt die kommunale Planung wesentlich auf die „Niedersächsische Windpotenzialflächenanalyse (WinNiePot)“, erstellt vom Fraunhofer IEE und Bosch & Partner im Auftrag des Niedersächsischen Umweltministeriums. Diese Studie dient laut Landesdokumentation als informelles strategisches Werkzeug zur Unterstützung der Landes- und Regionalplanung, nicht als Bewertungsgrundlage für konkrete kommunale Flächen. Die Begründung verkennt diesen Charakter vollständig. Sie erhebt eine grobe Orientierungsstudie zur tragenden Beweisgrundlage der lokalen Eignung und verstößt damit gegen elementare rechtliche und fachliche Planungsgrundsätze.

Zentrale Defizite

1. Fehlinterpretation des Untersuchungszwecks – WinNiePot ist keine kommunale Bewertungsgrundlage (Thema 1).
2. Fehlende Darstellung konkreter Landkreisergebnisse – keine Karten, Tabellen oder Rasterdaten (Thema 2).
3. Unzulässige Ableitung lokaler Eignung aus Landesstatistik – Potenzial ≠ Eignung (Thema 3).
4. Keine Prüfung der 128 Bewertungskriterien – bloßes Zitieren ohne Anwendung (Thema 4).
5. Ignorierte Konflikt- und Sensitivitätsfaktoren – nur positive Potenziale aufgeführt (Thema 5).
6. Maßstabsfehler – landesweite Rastergröße ≥ 100 m auf kommunale 40-ha-Fläche übertragen (Thema 6).
7. Keine Quellen- und Versionsangabe – Datenstand unbekannt (Thema 7).
8. Fehlende rechtliche Einordnung – informelles Gutachten fälschlich als „Grundlage“ verwendet (Thema 8).
9. Verwendung veralteter Version (2023) – Stand 2024 nicht berücksichtigt (Thema 9, 15).
10. Kein Abgleich mit RROP-Ausschlusskriterien – fehlende GIS-Überlagerung (Thema 10).
11. Keine Angabe der Datenstichtage und Metadaten – Nachvollziehbarkeit fehlt (Thema 11).
12. Fehlende Unsicherheitsanalyse der Modellierung – ± 30 % Fehlerband ignoriert (Thema 12).
13. Nicht angepasste Modellhöhe – WinNiePot rechnet bis 250 m, geplant sind > 300 m (Thema 13).
14. Ignorierte Biotopverbund- und Waldrandkonflikte (Osterbach–Hohe Linde) – nicht geprüft (Thema 14).
15. Fehlende Klimaanpassungsprüfung – neue Layer 2024 nicht berücksichtigt (Thema 15).
16. Nicht verknüpft mit Landesenergieatlas (LEA) – Datenlücke (Thema 16).
17. Keine topografische Strömungs- und Abschattungsanalyse (Thema 17).
18. Missachtung der artenschutzrelevanten Eignungsgrenzen (Thema 18).
19. Fehlerhafte Übertragung auf Repowering-Vorhaben – Methodenbruch (Thema 19).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In der Stellungnahme zum Kapitel 3.4 befinden sich falsche Aussagen, welche in der städtebaulichen Begründung nicht getroffen werden.

Abwägung siehe oben.

20. Kein Nachweis der tatsächlichen Potenzialkulisse – fehlender Kartenauszug (Thema 20).

Rechtliche Bewertung

- § 2 Abs. 3 BauGB – wiederholte Ermittlungs- und Bewertungsdefizite (keine aktuellen, maßstabs- oder fehlerbereinigten Daten).
- § 1 Abs. 4 BauGB – fehlende Anpassung an Ziele der Raumordnung → Überschreitung der kommunalen Kompetenz.
- § 1 Abs. 7 BauGB – Abwägungsgebot verletzt (durch Einseitigkeit und fehlende Konfliktbewertung).
- § 13 NKlimaG Nds. – Verstoß gegen Pflicht zur Berücksichtigung von Klimaanpassung.
- § 44 BNatSchG i. V. m. § 21 BNatSchG** – Artenschutz und Biotopverbund nicht einbezogen.
- BVerwG 4 CN 3.10; OVG Lüneburg 1 KN 23/22 u. 1 KN 33/23 – fehlerhafte Übernahme informeller Planungsinstrumente → Plan rechtswidrig.

→ Damit liegt ein mehrfacher Ermittlungs- und Abwägungsfehler gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vor;
die Kapitelgrundlage ist nicht tragfähig und rechtlich anfechtbar.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

- Methodische Fehler: Übertragung eines 1:100 000-Modells auf kommunalen Maßstab 1:10 000.
- Datenmängel: keine Versions-, Stichtags- oder Fehlerangaben; veraltete Layer.
- Klimatische und topografische Faktoren: nicht berücksichtigt (Turbulenz, Abschattung, Kaltluftbahnen).
- Artenschutz: modellierte Korridore und Risikoregionen nicht in Bewertung übernommen.
- Biotop- und Freiraumverbund: fehlt vollständig; regionaler Funktionsraum (Osterbach–Hohe Linde) nicht dargestellt.
- Repowering: Fehlende Anpassung an bestehende Altanlagen → Planungsfehler.
- Unvollständige Datenintegration: LEA und aktuelle MU-Datenbanken nicht eingebunden.
- Keine Unsicherheits- und Sensitivitätsanalyse: Fehler werden nicht quantifiziert.
- Fehlerhafte Kommunikation des Rechtsstatus: WinNiePot fälschlich als „Planungsgrundlage“ deklariert.

→ Fachlich und wissenschaftlich ist die Begründung nicht valide und verstößt gegen Grundsätze guter Planungs- und Datentransparenz.

Gesamtbewertung

Kapitel 3.4 stellt kein tragfähiges Begründungselement dar, sondern ein Beispiel für methodische Fehlinterpretation einer Landesstudie. Anstatt die WinNiePot-Daten als Orientierung zu nutzen, werden sie fälschlich als rechtlicher Eignungsnachweis verwendet. Weder die maßstäbliche Übertragbarkeit noch die inhaltliche Validität sind gegeben. Die Verwendung unvollständiger, veralteter und nicht quellenreferenzierter Daten stellt ein gravierendes Ermittlungsdefizit dar, das die Glaubwürdigkeit und Rechtskonformität der gesamten FNP-Begründung untergräbt. In der Gesamtbetrachtung liegt ein klarer Verstoß gegen die Pflichten zur sachgerechten, aktuellen und maßstabsbezogenen Ermittlung nach § 2 Abs. 3 BauGB vor. Das Kapitel ist rechtlich und methodisch nicht haltbar und muss vollständig überarbeitet werden.

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Klare rechtliche Einordnung der WinNiePot-Studie als informelles Fachgutachten ohne Bindungswirkung.
2. Nachweis des tatsächlichen Datenstands, Stichtags und Versionsnummer der verwendeten Layer.
3. Kartenbeilage mit WinNiePot-Raster + Plangebietsüberlagerung (Transparenz).
4. Integration aktueller Datenquellen (WinNiePot 2024, Landesenergieatlas LEA, MU-Layer Klimaanpassung).
5. Ergänzende lokale Windmess- und Ertragsanalyse auf Parzellenebene.
6. Fehler- und Unsicherheitsanalyse ($\pm 30\%$) mit Darstellung in der Begründung.
7. Korrektur der Bewertung für höhere Anlagentypen ($> 250\text{ m}$) – Nachrechnung der Sicht- und Schallwirkungen.
8. Biotopverbund- und Artenschutzabgleich mit lokalen Daten (Osterbach, Hohe Linde, Fledermaus-Korridore).
9. Einbeziehung der aktuellen Klimafunktionskarten gemäß § 13 NKlimaG Nds.
10. Ergänzung einer Repowering-spezifischen Eignungsprüfung unter Berücksichtigung bestehender WEA-Standorte.
11. Vollständiger Abgleich mit RROP-Ausschlusskriterien 2016 und Entwurf 2025.
12. Darstellung der Fehlergrenzen und Sensitivität der Modellergebnisse im Plananhang.
13. Neubewertung der Flächeneignung auf Basis aktueller und lokal ermittelter Daten.
14. Überarbeitung der Planbegründung nach Rücksprache mit MU Niedersachsen und Regionalplanungsbehörde.
15. Wiederholung der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 und § 4a Abs. 3 BauGB nach Daten- und Textkorrektur.

Ergebnis:

Kapitel 3.4 verletzt in mehreren Punkten § 2 Abs. 3 BauGB (Ermittlungsgebot), § 1

Seite 121 von 569

Abs. 4 BauGB (Anpassung an Raumordnungsziele) und § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägungsgebot).
Die WinNiePot-Analyse ist methodisch nicht geeignet, eine kommunale Eignungsfeststellung zu tragen.
Damit ist das Kapitel in der vorliegenden Form rechtlich und fachlich unwertbar und muss durch eine eigenständige, aktualisierte und maßstäbliche Flächenanalyse ersetzt werden.

Kapitel 3.5. Wirksamer Flächennutzungsplan**Thema 1 – Veraltete Planungsgrundlage (FNP 1978)****Sachverhalt**

Die Begründung verweist auf den „wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1978“. Dieser wird als geltende Grundlage dargestellt.

Gegenargument

Ein über 45 Jahre alter Plan kann die aktuelle städtebauliche, ökologische und rechtliche Situation nicht mehr widerspiegeln. Er enthält keine aktuellen Nutzungsstrukturen, keine Umweltdaten und keine Anpassung an das BauGB (seit 1987 mehrfach novelliert).

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur Ermittlung und Bewertung der *aktuellen* Verhältnisse.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Berücksichtigung von Natur, Landschaft und Boden.
- BVerwG 4 CN 7.12 – „Veraltete Datengrundlagen führen zu Ermittlungsdefizit und Abwägungsfehler.“

Fachlich

Seit 1978 haben sich Nutzungsarten, Waldbestände, Gewässerführung und Infrastruktur massiv verändert; der alte Plan ist faktisch obsolet.

Wissenschaftlich

BBSR-Leitfaden 2023: „FNP älter als 15 Jahre erfüllen die Planungsgrundlagenpflicht nicht mehr.“

Verfahren

Keine Fortschreibung, keine Bestandsaufnahme → Ermittlungsdefizit nach § 2 Abs. 3 BauGB.

Fazit

Die Bezugnahme auf einen 45 Jahre alten FNP verletzt das Aktualitätsgebot.

Forderungen

- Vollständige Neuaufstellung des FNP statt Teiländerung.
- Dokumentation aller Änderungen seit 1978.
- Einbindung aktueller Geodaten (ALKIS, Biotopkartierung, RROP 2025).

Thema 2 – Fehlende Fortschreibungs- und Änderungshistorie**Sachverhalt**

Die Begründung nennt den FNP 1978, ohne auf seine Änderungen oder Teilfortschreibungen einzugehen.

Kapitel 3.5. Wirksamer Flächennutzungsplan

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Für das Plangebiet liegt kein neuerer Flächennutzungsplan bzw. Flächennutzungsplanänderung vor. Bislang hat sich für das Plangebiet und unmittelbare Umgebung keine Zieländerungen ergeben, die einen Aktualisierungsbedarf begründen. Durch die 55. FNP-Änderung erfolgt dies nun.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Für das Plangebiet und unmittelbare Umgebung gibt es keine Planänderungen.

Gegenargument

Ohne Dokumentation der Änderungsbeschlüsse kann niemand nachvollziehen, welche Inhalte heute rechtswirksam sind.

Rechtlich

- § 5 Abs. 5 BauGB – Erforderlichkeit der Darstellungsfortschreibung.
- § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB – Formelle Mängel bei fehlender Nachvollziehbarkeit.

Fachlich

Die Planentwicklung ist lückenhaft; Unklarheit über Flächengrenzen und Planfortschreibungen.

Wissenschaftlich

Schmidt-Eichstaedt (2022): „Die Fortschreibungshistorie ist integraler Bestandteil der Wirksamkeit eines FNP.“

Verfahren

Keine Aktenzeichen, keine Änderungsübersicht → formeller Verfahrensfehler.

Fazit

Ohne Historie kann der Planstatus nicht geprüft werden.

Forderungen

- Nachweis aller Änderungsbeschlüsse seit 1978.
- Veröffentlichung einer konsolidierten FNP-Fassung.

Thema 3 – Unvollständige Darstellung des aktuellen Planungsstands**Sachverhalt**

Das Kapitel nennt lediglich die Begriffe „Landwirtschaft“ und „Wald“.

Gegenargument

Diese summarische Darstellung genügt nicht, um den aktuellen Bestand zu bewerten oder abzuwägen.

Rechtlich

- § 5 Abs. 1 BauGB – Darstellung der Bodennutzungen erforderlich.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur Bestandsaufnahme.

Fachlich

Keine Angaben zu Flächengrößen, Grenzen, Eigentum, Nutzungsklassen.

Wissenschaftlich

BBSR 2023: „Planerische Darstellungen müssen flächenhaft, nicht textlich erfolgen.“

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Aussagen des gültigen FNP werden in der Begründung textlich und durch eine Abbildung wiedergegeben, die Auseinandersetzung mit dem tatsächlichen Bestand erfolgt in den unterschiedlichen Kapiteln der Begründung.

Verfahren

Fehlende Bestandsdarstellung → materielles Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die Beschreibung bleibt rein verbal und nicht prüfbar.

Forderungen

- Ergänzung um aktuelle Bestandskarte (1 : 10 000).
- Angabe der Nutzungsanteile in ha / %.

Thema 4 – Kein Abgleich mit digitalem FNP-Datensatz (Geoportal)

Sachverhalt

Die Begründung enthält eine schematische Karte, aber keinen Verweis auf den digitalen FNP-Datensatz des Landkreises.

Gegenargument

Ohne Abgleich kann nicht überprüft werden, ob die dargestellte Fläche tatsächlich dem wirksamen FNP entspricht.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur vollständigen Datenermittlung
- OVG Lüneburg 1 KN 33/21 – „Nichtabgleich zwischen analogem und digitalem Plan = Ermittlungsfehler.“

Fachlich

Digitale Geodaten sind seit 2010 verbindlich; Nichtnutzung ist methodisch unhaltbar.

Wissenschaftlich

BBSR-Leitfaden 2022: „Digital-FNP ist primäre Referenzebene.“

Verfahren

Kein Datensatzabgleich → Verfahrensdefizit.

Fazit

Der Planbezug ist nicht nachprüfbar.

Forderungen

- Verweis auf Geoportal-Link und Shape-ID.
- Überprüfung der Flächenidentität.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die städtebauliche Begründung, Kapitel 3.5, Abbildung 6 erhält eine Gegenüberstellung.

Thema 5 – Fehlende Analyse der bestehenden Nutzungsstruktur**Sachverhalt**

Es erfolgt keine Gegenüberstellung zwischen bestehender Nutzung und alter Darstellung.

Gegenargument

Die tatsächliche Nutzung (Acker, Gehölz, Wege) wird ignoriert; dadurch bleibt unklar, ob eine Nutzungsänderung vorliegt.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Bestandsanalysepflicht.
- § 214 Abs. 3 BauGB – Fehlende Grundlagen = Abwägungsfehler.

Fachlich

Ohne Nutzungsanalyse keine Aussage über Konflikte oder Flächenverluste.

Wissenschaftlich

BLE-Leitfaden 2021: „Landnutzungsanalyse ist Voraussetzung für jede FNP-Änderung.“

Verfahren

Nicht durchgeführt → materielles Ermittlungsdefizit.

Fazit

Das Kapitel beschreibt Flächen, ohne ihren realen Zustand zu kennen.

Forderungen

- Erhebung der aktuellen Landnutzung (Orthofoto + Kataster).
- Gegenüberstellung Altplan / Ist-Nutzung.

Thema 6 – Unzureichende Bewertung der Waldfunktion**Sachverhalt**

Wald wird pauschal als Nutzfläche benannt, ohne Funktion (Schutz-, Nutz-, Erholungswald) zu differenzieren.

Gegenargument

Die Waldfunktion bestimmt maßgeblich über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Vorhaben (§ 9 NWaldLG).

Rechtlich

- § 9 NWaldLG – Schutz des Waldes und Funktionsbewertung.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Pflicht zur Berücksichtigung der ökologischen Funktion.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Aussagen des gültigen FNP werden in der Begründung textlich und durch eine Abbildung wiedergegeben, die Auseinandersetzung mit dem tatsächlichen Bestand erfolgt in den unterschiedlichen Kapiteln der Begründung (u.a. Kapitel 2 und 4.1.).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der wirksame FNP trifft keine weiteren Aussagen zur Waldfunktion.

Fachlich

Keine Angaben zu Bestand, Alter, Bodenfeuchte, Artzusammensetzung.

Wissenschaftlich

BfN-Skript 640 (2021): „Waldrand- und Schutzwälder haben erhöhte Schutzbedürftigkeit.“

Verfahren

Fehlende Funktionsprüfung → Abwägungsdefizit.

Fazit

Die pauschale Kategorie „Wald“ ist fachlich unbrauchbar.

Forderungen

- Waldfunktionskarte (Nutz-/Schutz-/Erholungswald).
- Forstbehördliche Stellungnahme nach § 9 NWaldLG.

Thema 7 – Nichtbeachtung des Bodendenkmals

Sachverhalt

Das Kapitel erwähnt ein „verzeichnetes Bodendenkmal“, ohne Schutzprüfung oder Einbeziehung.

Gegenargument

Bodendenkmäler genießen Schutz nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz und dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Rechtlich

- § 14 NDSchG – Schutz und Genehmigungspflicht.
- § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB – Kulturelle Belange sind abzuwägen.

Fachlich

Keine Lagebeschreibung, keine Abgrenzung, keine Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde.

Wissenschaftlich

NLD-Leitfaden 2022: „Bodendenkmale müssen in Bauleitplänen exakt abgegrenzt werden.“

Verfahren

Kein Beteiligungsvermerk des NLD → Beteiligungsmangel nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Fazit

Das Bodendenkmal wurde faktisch übergangen.

Forderungen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die städtebauliche Begründung, Kapitel 3.7 behandelt die Themen Archäologie und Denkmalschutz.

- Denkmalkartenauszug beifügen.
- Stellungnahme der Fachbehörde einholen.
- Eintrag als Schutzfläche im FNP.

Thema 8 – Fehlende Prüfung der Übertragbarkeit alter Planzeichen

Sachverhalt

Die Planzeichen stammen aus den 1970er-Jahren und entsprechen nicht der aktuellen Planzeichenverordnung.

Gegenargument

Alte Symbole können Fehlinterpretationen auslösen und erfüllen nicht die heutige Darstellungspflicht.

Rechtlich

- § 5 PlanZV 2017 – Verbindliche Planzeichen.
- § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB – Formeller Darstellungsfehler.

Fachlich

Planzeichen für Landwirtschaft, Wald und Bodendenkmal unterscheiden sich erheblich; Vergleich unmöglich.

Wissenschaftlich

BBSR 2020: „Planzeichen älterer FNP verlieren mit der Neufassung der PlanZV ihre Verbindlichkeit.“

Verfahren

Keine Anpassung an neue Symbolik → Darstellungsfehler.

Fazit

Die Kartenbasis ist rechtlich und methodisch veraltet.

Forderungen

- Überführung in PlanZV-konforme Darstellungsformen.
- Erstellung einer neuen Planlegende.

Thema 9 – Keine Darstellung der planungsrechtlichen Gültigkeit der Wald- und Landwirtschaftsflächen

Sachverhalt

Das Kapitel beschreibt Wald und Landwirtschaft als „bestehend“, ohne zu klären, ob sie durch andere Planungen überlagert sind.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die 55.FNP-Änderung verwendet die Planzeichen gemäß PlanzeichenVO.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Gegenargument

Fehlt der Nachweis, ob Biotope, Schutzgebiete oder Leitungstrassen inzwischen bestehen, ist die Planbewertung unvollständig.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 BauGB – Berücksichtigung sämtlicher öffentlicher Belange.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungspflicht.

Fachlich

Überlagerungen (z. B. 110-kV-Trasse, Ausgleichsflächen) verändern Nutzungsrechte erheblich.

Wissenschaftlich

BBSR 2023: „Flächennutzungsüberlagerungen müssen in FNP-Fortschreibungen nachgewiesen werden.“

Verfahren

Fehlender Abgleich mit Fachplänen → materielles Ermittlungsdefizit.

Fazit

Der Plan suggeriert eine Flächenkontinuität, die faktisch nicht existiert.

Forderungen

- GIS-Abgleich mit Leitung, Schutz- und Biotopdaten.
- Darstellung der tatsächlichen Nutzungsüberlagerungen.

Thema 10 – Widerspruch zu anderen Kapiteln (Waldnutzung / Vorranggebiet)

Sachverhalt

Kap. 3.3 bezeichnet den Wald als „potenzielles Vorranggebiet Windenergie“, während 3.5 denselben Bereich als „bestehende Nutzfläche“ beschreibt.

Gegenargument

Diese Widersprüchlichkeit entwertet die Begründung: Entweder handelt es sich um Schutz- oder Vorrangfläche, nicht beides.

Rechtlich

- § 1 Abs. 7 BauGB – Gebot der inneren Konsistenz.
- BVerwG 4 CN 3.10 – „Widersprüche innerhalb der Begründung machen Plan unplausibel.“

Fachlich

Fehlende Synchronisierung zwischen Kapiteln führt zu widersprüchlicher Zieldefinition.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Aussagen des gültigen FNP werden in der Begründung textlich und durch eine Abbildung wiedergegeben, die Auseinandersetzung mit dem tatsächlichen Bestand erfolgt in den unterschiedlichen Kapiteln der Begründung (u.a. Kapitel 2 und 4.1.).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Raumordnung und der FNP haben unterschiedlichen Regelungscharakter.

Wissenschaftlich

Raumordnungs-Kommentar Kment 2024: „Interne Kohärenz ist Voraussetzung planerischer Nachvollziehbarkeit.“

Verfahren

Keine Planabstimmung zwischen Teilkapiteln → inhaltlicher Abwägungsfehler.

Fazit

Das Kapitel widerspricht sich selbst innerhalb der Gesamtbegründung.

Forderungen

- Abstimmung der KapiteLfassungen 3.3/3.5
- Klare Festlegung: Vorrangfläche oder Bestandsschutzgebiet.

Thema 11 – Fehlende Bestandsaufnahme nach § 5 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt

Das Kapitel übernimmt lediglich alte Nutzungsdarstellungen (Landwirtschaft/Wald) aus dem FNP 1978. Eine aktuelle Bestandsaufnahme der tatsächlichen Bodennutzungen fehlt.

Gegenargument

Nach § 5 Abs. 1 BauGB muss der Flächennutzungsplan die *voraussichtliche städtebauliche Entwicklung* auf Grundlage einer aktuellen Bestandsaufnahme darstellen.

Ohne diese Grundlage ist die Planung weder nachvollziehbar noch überprüfbar.

Rechtlich

- § 5 Abs. 1 BauGB – Pflicht zur Darstellung der Bodennutzungen.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungsgebot.
- OVG Lüneburg 1 KN 22/21 – „Fehlende Bestandsaufnahme = Ermittlungsdefizit.“

Fachlich

Die tatsächliche Flächennutzung (Äcker, Wege, Gehölze, Schutzstreifen) wurde nicht erhoben.

Dadurch ist unklar, ob die FNP-Änderung zu einer Reduzierung oder Überlagerung bestehender Nutzungen führt.

Wissenschaftlich

BBSR 2023: „Jede FNP-Änderung erfordert eine verifizierte Flächenbilanz zwischen Bestand und Planung.“

Verfahren

Kein aktueller Datensatz, keine Kartierung → materieller Ermittlungsfehler.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Auseinandersetzung mit dem tatsächlichen Bestand erfolgt in den unterschiedlichen Kapiteln der Begründung (u.a. Kapitel 2 und 4.1.). Der Flächennutzungsplan gibt die übergeordnete Flächennutzung vor in einem größeren Maßstab.

Fazit

Das Kapitel missachtet die gesetzlich vorgeschriebene Pflicht zur Bestandsaufnahme.

Forderungen

- Erstellung einer Bestandskarte mit allen realen Nutzungen.
- Dokumentation der Änderungen gegenüber 1978.
- Einbindung der Kataster- und ALKIS-Daten (Stand 2025).

Thema 12 – Fehlende Begründung, warum der alte FNP nicht fortgeschrieben wurde**Sachverhalt**

Die Gemeinde begründet nicht, warum eine 55. Änderung vorgenommen wird, anstatt den FNP insgesamt neu aufzustellen.

Gegenargument

Nach über 40 Jahren ist eine Teiländerung nicht mehr sachgerecht. Eine Gesamterneuerung wäre zwingend.

Rechtlich

- § 5 Abs. 5 BauGB – FNP ist fortzuschreiben, wenn sich die städtebauliche Entwicklung wesentlich geändert hat.
- BVerwG 4 CN 7.12 – „Fortschreibungspflicht besteht, wenn wesentliche Teilbereiche überaltert sind.“

Fachlich

Die Gemeinde hat sich mehrfach strukturell verändert (Siedlungsentwicklung, Straßen, Infrastruktur).
Die bloße Teiländerung ohne Gesamtfortschreibung ist methodisch nicht vertretbar.

Wissenschaftlich

BBSR-Leitfaden 2022: „FNP älter als 25 Jahre sind grundsätzlich fortzuschreiben.“

Verfahren

Kein Beschluss über Fortschreibung → formeller Mangel im Planverfahren.

Fazit

Das Verfahren basiert auf einer überholten Planfassung ohne legitime Fortschreibung.

Forderungen

- Prüfung der Notwendigkeit einer Gesamtfortschreibung.
- Nachweis, warum eine Teiländerung ausreicht.
- Dokumentation der Fortschreibungsstrategie in der Begründung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Neuaufstellung eines FNP ist ein umfassendes Verfahren für das gesamte (Samt-)Gemeindegebiet, während eine Änderung gezielt Teilflächen an neue städtebauliche Ziele anpasst. Das Planungsziel der 55. FNP-Änderung ist sowohl inhaltlich als auch lokal abgrenzbar, weshalb eine Neuaufstellung nicht notwendig ist.

Thema 13 – Keine Abwägung der Schutzfunktionen des Bodendenkmals gegenüber Windnutzung**Sachverhalt**

Das Kapitel erwähnt ein „verzeichnetes Bodendenkmal“, zieht daraus aber keine Abwägungskonsequenzen.

Gegenargument

Der Schutzstatus nach Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz (NDSchG) verpflichtet zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (§ 14). Eine solche Prüfung fehlt völlig.

Rechtlich

- § 14 Abs. 2 NDSchG – Bodendenkmäler sind in ihrem Bestand zu sichern.
- § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB – Kulturdenkmäler als öffentlicher Belang.
- OVG Lüneburg 1 KN 34/20 – „Unterlassene denkmalrechtliche Abwägung = Planfehler.“

Fachlich

Ein Windpark in unmittelbarer Nähe kann durch Erschütterungen und Baumaßnahmen Bodenschichten zerstören.

Wissenschaftlich

NLD-Bericht 2023: „Bodendenkmäler im Untergrund erfordern einen Mindestschutzradius von 100 m bei baulichen Eingriffen.“

Verfahren

Keine Beteiligung der Denkmalbehörde → Beteiligungsmangel nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Fazit

Der Schutzbelang wurde nicht abgewogen; die Planung ist in diesem Punkt rechtswidrig.

Forderungen

- Nachholung der Fachbeteiligung durch das NLD.
- Aufnahme des Bodendenkmals als Schutzfläche.
- Festlegung eines Schutzradius im FNP.

Thema 14 – Fehlende rechtliche Verknüpfung zur Anpassungspflicht an Raumordnungsziele (§ 1 Abs. 4 BauGB)**Sachverhalt**

Kapitel 3.5 enthält keine Aussage, ob die alten Darstellungen (Wald, Landwirtschaft) den aktuellen Zielen der Regionalplanung entsprechen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die städtebauliche Begründung, Kapitel 3.7 behandelt die Themen Archäologie und Denkmalschutz.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine Überprüfung der aktuellen FNP-Darstellungen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem RROP und Anpassung ist nicht notwendig, da

durch die 55. FNP-Änderung die Prüfung erfolgt.

Gegenargument

Ein „wirksamer“ FNP ist nur dann wirksam, wenn er an die übergeordneten Ziele angepasst bleibt.
Da RROP und LROP seit 1978 mehrfach geändert wurden, fehlt diese Prüfung vollständig.

Rechtlich

- § 1 Abs. 4 BauGB – Anpassungspflicht an Ziele der Raumordnung.
- § 6 ROG – Zielabweichungsverfahren bei Nichtübereinstimmung.
- BVerwG 4 CN 6.18 – „Fehlende Anpassung = Verletzung des Anpassungsgebots.“

Fachlich

Die Flächennutzungen im alten FNP stehen teilweise im Konflikt mit Vorranggebieten Erholung, Biotopverbund und Waldschutz.

Wissenschaftlich

Raumordnungs-Kommentar Kment (2024): „FNP verliert faktisch Wirksamkeit, wenn Anpassungspflicht nicht fortgeschrieben wird.“

Verfahren

Kein Nachweis der Anpassung → materieller Planmangel nach § 1 Abs. 4 BauGB.

Fazit

Das Kapitel ignoriert die zentrale Anpassungspflicht und damit die Bindung an übergeordnete Planungsebenen.

Forderungen

- Abgleich der FNP-Darstellungen mit RROP/LROP.
- Dokumentation der Anpassung oder Abweichung.
- Ergänzung einer Zielkonformitätstabelle in der Begründung.

Thema 15 – Fehlende Quellenangabe und Nachweis der ursprünglichen FNP-Fassung

Sachverhalt

Die Begründung verweist auf den FNP 1978, nennt aber weder Aktenzeichen, Genehmigungsdatum noch Archivsignatur.

Gegenargument

Damit ist die zitierte Planfassung nicht überprüfbar und kann inhaltlich nicht verifiziert werden.

Rechtlich

- § 2 Abs. 1 BauGB – Nachvollziehbarkeit der Planunterlagen.
- § 10 Abs. 1 BauGB – Archivierungspflicht der beschlossenen Pläne.

Seite 133 von 569

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.

Das Genehmigungsdatum wird in Kapitel 3.5. der städtebaulichen Begründung zum FNP ergänzt.

- OVG Lüneburg 1 KN 12/23 – „Nicht nachweisbare Plangrundlage = Begründungsmangel.“

Fachlich

Ohne Angabe der Quelle ist unklar, ob tatsächlich der Originalplan oder eine konsolidierte Fassung gemeint ist.

Wissenschaftlich

BBSR 2022: „Fehlende Dokumentation der FNP-Quelle macht das Verfahren unprüfbar.“

Verfahren

Kein Quellenvermerk, keine Archivreferenz → formeller Darstellungsfehler.

Fazit

Die behauptete Gültigkeit des Plans ist nicht belegt.

Forderungen

- Angabe von Datum, Beschlussnummer und Archivverweis des FNP 1978.
- Beifügung eines gescannten Originalblattes als Anhang.
- Aktualisierung der Quellenangabe in der Begründung.

Fazit zu Kapitel 3.5 – Wirksamer Flächennutzungsplan

Kapitel 3.5 soll den rechtlichen und inhaltlichen Ausgangszustand der kommunalen Planung beschreiben.

Dazu verweist die Begründung auf den „*wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1978*“, der die Flächen im heutigen Plangebiet als „*Landwirtschaft*“ und „*Wald*“ darstellt.

Dieser Bezug ist jedoch fachlich, rechtlich und verfahrensmäßig nicht mehr haltbar. Der Plan ist über vier Jahrzehnte alt, wurde weder fortgeschrieben noch mit der aktuellen Rechtslage harmonisiert und genügt in keiner Weise den heutigen Anforderungen an eine Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch.

Die Begründung greift damit auf eine veraltete und in wesentlichen Teilen obsolet gewordene Grundlage zurück, ohne die erforderliche Fortschreibung, Aktualisierung oder Anpassung an das geltende Raumordnungsrecht vorzunehmen. Damit verliert das Kapitel jede rechtliche Bindungswirkung und verfehlt seine Aufgabe, den Planungsstand nachvollziehbar darzustellen.

Zentrale Defizite

1. Veraltete Planungsgrundlage (FNP 1978) – über 45 Jahre alt, ohne Anpassung an BauGB oder Raumordnung (Thema 1).
2. Keine Fortschreibungshistorie – Änderungsbeschlüsse oder Teilfortschreibungen fehlen (Thema 2).

Der Stellungnahme wird überwiegend nicht gefolgt.
Abwägung siehe oben.

3. Unvollständige Darstellung des Bestands – keine Flächenangaben, Parzellen oder Nutzungsgrenzen (Thema 3).
4. Kein Abgleich mit digitalem Geoportal-FNP – unklar, ob der dargestellte Ausschnitt aktuell ist (Thema 4).
5. Keine Nutzungsanalyse des Ist-Zustands – keine Gegenüberstellung Altplan / Ist-Flächen (Thema 5).
6. Fehlende Waldfunktionsbewertung – keine Differenzierung zwischen Schutz-, Nutz- oder Erholungswald (Thema 6).
7. Nichtberücksichtigung des Bodendenkmals – keine Abstimmung nach NDSchG § 14 (Thema 7).
8. Planzeichen nicht PlanZV-konform – veraltete Symbolik, unklare Lesbarkeit (Thema 8).
9. Keine Prüfung von Flächenüberlagerungen – Leitungstrassen, Biotope, Ausgleichsflächen nicht geprüft (Thema 9).
10. Widersprüche zu anderen Kapiteln (3.3 / 3.12) – Wald zugleich Vorrang- und Bestandsfläche (Thema 10).
11. Keine Bestandsaufnahme nach § 5 Abs. 1 BauGB – aktuelle Bodennutzungen fehlen (Thema 11).
12. Keine Begründung der Nicht-Fortschreibung – 55. Teiländerung anstelle einer Neuaufstellung (Thema 12).
13. Keine Abwägung des Bodendenkmalschutzes – Schutzradius und Betroffenheit nicht geprüft (Thema 13).
14. Fehlender Abgleich mit Raumordnungszielen (§ 1 Abs. 4 BauGB) – keine Prüfung der Zielkonformität (Thema 14).
15. Fehlende Quellen- und Nachweisangaben – Plan von 1978 nicht belegt (Thema 15).

Rechtliche Bewertung

- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungsdefizit, keine aktuelle Datengrundlage, keine Bestandsaufnahme, keine Flächenbilanz.
- § 5 Abs. 1 BauGB – Pflicht zur Darstellung der tatsächlichen Nutzungen nicht erfüllt.
- § 1 Abs. 4 BauGB – Anpassung an Ziele der Raumordnung unterblieben.
- § 5 PlanZV 2017 – unzulässige Planzeichen.
- § 14 NDSchG – fehlende Beteiligung der Denkmalbehörde → Verfahrensfehler.
- § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB – formelle und materielle Ermittlungsfehler.

→ Ergebnis: Die Bezugnahme auf den FNP 1978 verstößt gegen mehrere zwingende gesetzliche Anforderungen.
Ein Plan ohne aktuelle Datenlage, Fortschreibung und Anpassung entfaltet keine rechtliche Wirksamkeit mehr als „Darstellung“ i. S. d. § 5 BauGB.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

- Datenlage: Keine Nutzung aktueller Geoinformationen (ALKIS, LGLN, RROP-Layer).
- Methodik: Fehlende Bestands- und Nutzungsanalyse; keine Flächenbilanzierung.
- Wald: Keine Funktionsbewertung; ökologische Rolle unberücksichtigt.
- Bodendenkmal: Keine Schutzprüfung, keine Integration in Abwägung.
- Planzeichen: Nicht normgerecht, methodisch überholt.
- Raumordnung: Kein Abgleich mit regionalen oder landesplanerischen Zielen.
- Transparenz: Keine Quellen, Aktenzeichen oder Historie dokumentiert.
- Inhaltliche Widersprüche: Kapitel 3.3 spricht Wald als Vorranggebiet an, hier als bloße Bestandsnutzung – methodische Inkohärenz.

→ Fachlich ist das Kapitel nicht mehr als Bestandserklärung, sondern ein historisches Dokument ohne Planungswert.

Gesamtbewertung

Kapitel 3.5 dokumentiert einen Planungszustand aus dem Jahr 1978, der weder räumlich noch rechtlich den heutigen Anforderungen entspricht. Die Begründung nutzt diesen Altplan jedoch weiterhin als „wirksamen Flächennutzungsplan“, ohne ihn zu verifizieren oder fortzuschreiben. Damit wird eine Schein-Aktualität erzeugt: Ein faktisch überholtes Dokument wird als verbindliche Ausgangsbasis präsentiert.

Rechtlich liegt damit ein wesentlicher Ermittlungs- und Abwägungsfehler vor (§ 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), fachlich eine völlige methodische Entwertung der Datengrundlage.

Das Kapitel kann weder zur Begründung der 55. FNP-Änderung noch als Nachweis der Planwirksamkeit herangezogen werden.

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Vollständige Neuaufstellung des FNP anstelle einer weiteren Teiländerung (§ 5 Abs. 5 BauGB).
2. Aktualisierung aller Datengrundlagen (ALKIS 2025, RROP 2025, LROP 2022, Klima- und Naturschutzlayer).
3. Flächendeckende Bestandsaufnahme aller Nutzungen, Eigentums- und Schutzstrukturen.
4. Erstellung einer Fortschreibungshistorie (alle Beschlüsse seit 1978 tabellarisch).
5. Abgleich mit Raumordnungszielen nach § 1 Abs. 4 BauGB (RROP 2016 / Entwurf 2025 / LROP 2022).
6. Korrektur der Planzeichen nach PlanZV 2017 mit neuer Legende.
7. Forst- und Bodendenkmal-Fachgutachten (Bewertung, Schutzradius, Abstimmung mit NLD).

8. GIS-Abgleich aller bestehenden Schutz-, Leitungs- und Biotopflächen.
9. Einbindung der Unteren Naturschutz-, Forst- und Denkmalbehörde nach § 4 Abs. 1 BauGB.
10. Nachvollziehbare Quellenangabe (Archivverweis, Datum, Beschlussnummer, Kartenauszug).
11. Transparente Veröffentlichung einer konsolidierten digitalen FNP-Fassung.
12. Wiederholung der Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB nach Korrektur der Planunterlagen.

Ergebnis:

Kapitel 3.5 ist rechtlich, fachlich und verfahrensmäßig unhaltbar.

Es verletzt die Pflichten zur aktuellen Ermittlung (§ 2 Abs. 3 BauGB), zur Fortschreibung (§ 5 Abs. 5 BauGB) und zur Anpassung an Raumordnungsziele (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Die Bezugnahme auf den FNP 1978 ist planungsrechtlich wirkungslos.

Die Gemeinde muss eine vollständige Neuaufstellung des Flächennutzungsplans einleiten, bevor die 55. Änderung weiterverfolgt werden kann.

Kapitel 3.6. Immissionsschutz**Thema 1 – Verlagerung der Lärm- und Schattenprüfung ausschließlich ins BImSchG-Verfahren****Sachverhalt**

Das Kapitel erklärt, dass Lärm- und Schattenimmissionen „im späteren Genehmigungsverfahren nach BImSchG“ geprüft würden und auf FNP-Ebene keine Bewertung nötig sei.

Gegenargument

Die Bauleitplanung muss schon im Rahmen der Abwägung prüfen, ob durch die geplante Nutzung unzumutbare Belästigungen entstehen können – eine vollständige Delegation ist rechtswidrig.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – Gesundheitsschutz ist bereits auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse.
- BVerwG 4 CN 1.12 – „Die Gemeinde darf immissionsschutzrechtliche Belange nicht auf spätere Verfahren verschieben.“

Fachlich

Eine Vorprüfung der zu erwartenden Schall- und Schattenbelastung ist Bestandteil jeder Flächenplanung für Windenergie.

Wissenschaftlich

UBA-Leitfaden 2023: „Planungsebene = Vorsorgeebene; Genehmigungsebene = Nachweisebene.“

Verfahren

Kein schall- oder Schatten-Screening → materielles Ermittlungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Fazit

Das Kapitel verfehlt seine planungsrechtliche Vorsorgefunktion.

Forderungen

- Durchführung einer Vorprüfung Schall / Schatten auf FNP-Ebene.
- Ergänzung um kartografische Darstellung der Belastungszonen.

Thema 2 – Fehlende eigenständige Immissionsprognose auf FNP-Ebene**Sachverhalt**

Es wird behauptet, „vorläufige Prognosen“ lägen vor, ohne Gutachten, Methodik oder Quelle.

Kapitel 3.6. Immissionsschutz

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Voruntersuchungen werden im Umweltbericht erläutert.

Das Kapitel 3.6 der städtebaulichen Begründung wird wie folgt ergänzt:

“ Die Einhaltung der Immissionswerte wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die WEA sichergestellt. **Diese werden z.B. in der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) sowie den Richtwerten der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) geregelt.** Vorläufige Prognosen zeigen bereits, dass die Immissionswerte eingehalten werden können (siehe Kapitel 3.1 des Umweltberichts). ...”

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Gegenargument

Eine Aussage ohne Prognosebericht ist unbelegt – somit inhaltlich wertlos.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungspflicht.
- § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB – Fehlende Gutachtengrundlage = Planungsfehler.

Fachlich

Prognosen müssen Anlagen- und Standort-spezifisch sein (Typ / Leistung / Höhe / Windrichtung).

Wissenschaftlich

DIN 45680 / ISO 9613-2 – Regelwerke für Schallprognosen, zwingend anzuwenden.

Verfahren

Keine Unterlage beigefügt → formelles Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die Prognosebehauptung ist unbelegt und rechtsunwirksam.

Forderungen

- Offenlegung eines vollständigen Schall- und Schatten-Gutachtens.
- Nachweis der Pegel an allen maßgeblichen Immissionsorten.

Thema 3 – Widerspruch zu § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – Gesundheitsschutz nicht abgewogen

Sachverhalt

Gesundheits- und Schutzinteressen werden nicht erwähnt.

Gegenargument

Die Gemeinde ist verpflichtet, gesundheitliche Vorsorge bereits im Planverfahren zu berücksichtigen.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB.
- § 50 BImSchG – Trennungsgebot zwischen Wohn- und Störmütungen.
- BVerwG 4 CN 4.15 – „Gesundheitsvorsorge muss in der Abwägung konkretisiert werden.“

Fachlich

Schall, Infraschall und Schattenwurf sind gesundheitlich relevante Faktoren.

Wissenschaftlich

WHO-Guidelines 2018: „Wind-Noise > 40 dB(A) nachts korreliert mit Schlafstörungen.“

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Voruntersuchungen werden im Umweltbericht erläutert.

Die konkrete Ausarbeitung, auch hinsichtlich der näheren Beschreibung, erfolgt dann im Zuge der Genehmigungsplanung. Für die Flächennutzungsplanebene ist die Aussage wichtig, dass die Fläche grundsätzlich hinsichtlich des Immissionsschutzes mit WEA bebaut werden kann. Diese Aussage lässt sich bereits der vorliegenden Erkenntnisse ableiten.

Zum Thema Schall, Infraschall und Schattenwurf siehe Sammelabwägung Pkt. 2.1 bis 2.4.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Schutzinteressen werden durch die angenommenen Abstände berücksichtigt (siehe Kapitel 4.1.).

Verfahren

Keine Abwägung der Gesundheitsbelange → Abwägungsdefizit.

Fazit

Gesundheitsschutz wurde vollständig ausgeblendet.

Forderungen

- Ergänzung um Gesundheits- / Vorsorgeabschnitt.
- Verweis auf WHO-Empfehlungen und TA Lärm.

Thema 4 – Fehlende Begründung der „vorläufigen Prognosen“

Sachverhalt

Die Begründung spricht von „vorliegenden Prognosen“, nennt aber weder Gutachter noch Datum.

Gegenargument

Ohne Herkunftsangabe kann keine Nachvollziehbarkeit hergestellt werden.

Rechtlich

- § 2 Abs. 1 BauGB – Planungsunterlagen müssen prüfbar sein.
- § 3 Abs. 2 UVPG – Transparenzgebot.

Fachlich

Unbekannte Quellen verletzen wissenschaftliche Sorgfalt.

Wissenschaftlich

UBA-Leitfaden 2022: „Prognosen ohne nachvollziehbare Metadaten sind nicht verwertbar.“

Verfahren

Fehlende Quellen → formeller Fehler.

Fazit

Die „Prognosen“ sind rechtlich nicht existent.

Forderungen

- Offenlegung von Datum, Gutachter, Berechnungsmethode.
 - Veröffentlichung der Ergebnisse im Beteiligungsverfahren.
-

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Die Darstellungen der Prognosen sind unverbindlich. Sie sollen lediglich eine grobe Abschätzung der Umsetzbarkeit der Planung und einer möglichen Betroffenheit von Ortslagen liefern. Eine verbindliche Berechnung erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung jeweils durch ausgewiesene Fachgutachter.

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Thema 5 – Keine Schallgutachten oder Pegelberechnungen

Sachverhalt

Das Kapitel enthält keine Angaben zu Schallpegeln, Frequenzen oder Referenzpunkten.

Gegenargument

Ohne Berechnung ist keine Beurteilung der Lärmsituation möglich.

Rechtlich

- TA Lärm 1998 (akt. 2021) – Pflicht zur Prognose.
- § 50 BImSchG – Trennungsgrundsatz.

Fachlich

Erforderlich wären Pegel an nächstgelegenen Wohngebäuden.

Wissenschaftlich

DIN ISO 9613-2: „Schallausbreitung ist standortabhängig und muss berechnet werden.“

Verfahren

Kein Nachweis → materielles Ermittlungsdefizit.

Fazit

Fehlende Pegelberechnung = unvollständige Planungsgrundlage.

Forderungen

- Erstellung eines Schallgutachtens (Tag/Nacht).
- Veröffentlichung der Berechnungsmodelle.

Thema 6 – Unzulässige Vorfestlegung „Grenzwerte werden eingehalten“

Sachverhalt

Es wird behauptet, die Grenzwerte würden eingehalten, ohne Nachweis.

Gegenargument

Eine solche Vorfestlegung ist unzulässig, solange keine Mess- oder Prognosedaten vorliegen.

Rechtlich

- § 1 Abs. 7 BauGB – Gebot der ergebnisoffenen Abwägung.
- BVerwG 4 CN 7.08 – „Vorweggenommene Abwägung ist unzulässig.“

Fachlich

Einhaltung kann nur anhand konkreter Standorte und Anlagentypen bestimmt werden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Angaben zu Schallpegeln, Frequenzen und Referenzpunkten sind auf FNP-Ebene nicht notwendig.

Zum Thema Bedenken wegen Schall siehe Sammelabwägung Pkt. 2.1.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Einhaltung der Immissionswerte wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die WEA sichergestellt, da zu diesem Zeitpunkt auch erst die anzunehmenden Emissionswerte des Anlagentyps feststehen. Durch Maßnahmen, wie z.B. die Abschaltung von WEA zu bestimmten Zeiten, kann sichergestellt werden, dass die notwendigen Immissionswerte eingehalten werden.

Wissenschaftlich

UBA-Fachbericht 2021: „Vorläufige Aussagen ohne Messdaten sind nicht belastbar.“

Verfahren

Fehlende Datengrundlage → Abwägungsfehler.

Fazit

Die Aussage ist rechtlich und methodisch unzulässig.

Forderungen

- Streichung der Formulierung.
- Nachweis erst nach Durchführung von Prognosen.

Thema 7 – Keine Differenzierung zwischen Tag- und Nachtbetrieb

Sachverhalt

Das Kapitel nennt keine getrennten Bewertungszeiträume.

Gegenargument

Die TA Lärm schreibt separate Grenzwerte für Tag (55 dB) und Nacht (40 dB) vor.

Rechtlich

- TA Lärm Nr. 6.1.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur konkreten Ermittlung.

Fachlich

Nachtbetrieb ist besonders relevant für Schlafstörungen.

Wissenschaftlich

WHO 2018: Nachtlärm > 40 dB → erhöhtes Risiko für Bluthochdruck.

Verfahren

Keine Unterscheidung → methodischer Fehler.

Fazit

Bewertung unvollständig.

Forderungen

- Ergänzung um getrennte Tag/Nacht-Prognosen.
 - Darstellung der Abweichungen in der Begründung.
-

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Einhaltung der Immissionswerte wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die WEA sichergestellt, daher wird auf eine detaillierte Erläuterung in der städtebaulichen Begründung verzichtet.

Zum Thema Bedenken wegen Schall siehe Sammelabwägung Pkt. 2.1.

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Thema 8 – Fehlende Darstellung der nächstgelegenen Wohnnutzungen / Abstände

Sachverhalt

Das Kapitel nennt keine konkreten Entfernungen zu Wohnhäusern.

Gegenargument

Ohne Abstände ist keine Plausibilitätsprüfung der Lärmaussagen möglich.

Rechtlich

- § 50 BImSchG – Trennungsgebot.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungspflicht.

Fachlich

Abstände sind Basisparameter jeder Schall- und Schattenbewertung.

Wissenschaftlich

UBA 2020: „Relevanter Einflussbereich für Schall ≥ 1.500 m.“

Verfahren

Fehlende Abstandsdaten → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Bewertung ohne Entfernungsgrundlage nicht möglich.

Forderungen

- Angabe der nächstgelegenen Wohnhäuser mit Koordinaten.
- Kartendarstellung der Abstandsringe.

Thema 9 – Fehlende Berücksichtigung niederfrequenter Geräusche und Infrasschall

Sachverhalt

Der Text bezieht sich ausschließlich auf hörbaren Schall.

Gegenargument

Niederfrequenter Schall und Infrasschall sind nachweislich wahrnehmungsrelevant und müssen abgewogen werden.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – Gesundheitsschutz.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur Ermittlung sämtlicher Belange.

Fachlich

Infrasschall entsteht durch periodische Druckschwankungen der Rotorblätter.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Mindestentfernung zu den nächsten Wohngebäuden ergibt sich aus den Schutzabständen (Kapitel 4.1.) sowie der Planzeichnung.

Die Einhaltung der Immissionswerte wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die WEA sichergestellt, daher wird auf eine detaillierte Erläuterung in der städtebaulichen Begründung verzichtet.

Zum Thema Bedenken wegen Schall siehe Sammelabwägung Pkt. 2.1.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auswirkungen des Infrasschalls werden im Umweltbericht, 3.1 Schutzgut Mensch erläutert.

Zum Thema Bedenken wegen Infrasschall siehe Sammelabwägung Pkt. 2.2.

Wissenschaftlich
 UBA-Bericht 2023: „Infraschall bis 8 Hz messbar > 10 km – medizinisch relevant bei hoher Exposition.“

Verfahren
 Keine Erwähnung → Abwägungsdefizit.

Fazit
 Relevanter Schallbereich ignoriert.

Forderungen

- Ergänzende Bewertung niederfrequenter Geräusche.
- Bezugnahme auf aktuelle UBA-Empfehlungen 2023.

Thema 10 – Schattenwurf nur pauschal erwähnt

Sachverhalt
 Es heißt lediglich, Abschaltungen könnten Schattenwurf vermeiden.

Gegenargument
 Ohne Berechnung der Beschattungsdauer kann keine Abwägung erfolgen.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – Gesundheitsschutz.
- BVerwG 4 CN 2.14 – „Pauschale Angaben zu Schattenwurfdauer unzureichend.“

Fachlich
 Erforderlich: jährliche Beschattungsdauer je Gebäude, max. 30 min/Tag und 30 h/Jahr.

Wissenschaftlich
 DIN 5034-1 (2020): Richtwerte für Licht- und Schatteneinwirkung.

Verfahren
 Fehlende Berechnung → materieller Fehler.

Fazit
 Schattenbewertung fehlt vollständig.

Forderungen

- Erstellung eines Schattenwurf-Gutachtens.
 - Nachweis der Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte.
-

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Einhaltung der Vorschriften zum Schattenwurf ist Sache der Genehmigungsebene und kann nicht in einem FNP geregelt werden. Die prognostizierten Auswirkungen des Schattenwurfs werden im Umweltbericht, Kapitel 3.1. Schutzgut Mensch erläutert.

Zum Thema Bedenken wegen Schattenwurf siehe Sammelabwägung Pkt. 2.4.

Thema 11 – Keine Einbindung der TA Lärm (1998 / aktualisiert 2021)

Sachverhalt

Die Begründung verweist nicht auf die TA Lärm als Bewertungsgrundlage.

Gegenargument

Damit fehlt der Bezug auf die geltende Verwaltungsvorschrift.

Rechtlich

- § 48 BImSchG – TA Lärm verbindlich.
- BVerwG 7 C 50,17 – „TA Lärm ist zwingend zu berücksichtigen.“

Fachlich

Ohne TA-Bezug ist die Bewertungssystematik unklar.

Wissenschaftlich

UBA 2021: „TA Lärm stellt Stand der Technik für Schallbewertung dar.“

Verfahren

Fehlender Verweis → Formeller Bewertungsfehler.

Fazit

Grundlagendokument nicht berücksichtigt.

Forderungen

- Ergänzung der Begründung um Verweis auf TA Lärm.
- Darstellung der anzuwendenden Grenzwerte.

Thema 12 – Keine Darstellung der schallreduzierten Betriebsmodi

Sachverhalt

Es wird behauptet, nächtliche Schallreduktion sei möglich, ohne technische Beschreibung.

Gegenargument

Ohne Angabe der konkreten Maßnahmen ist keine Wirkung nachvollziehbar.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungspflicht.
- TA Lärm Nr. 6.2 – Betriebsbedingungen müssen dargelegt werden.

Fachlich

Technische Parameter (Pitch-Regelung, Drehzahlabsenkung) fehlen.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Sowohl in dem Umweltbericht und in der Abwägung wird mehrfach auf die TA Lärm eingegangen. Das Kapitel 3.6 der städtebaulichen Begründung wird zusätzlich wie folgt ergänzt:

“ Die Einhaltung der Immissionswerte wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die WEA sichergestellt. **Diese werden z.B. in der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) sowie den Richtwerten der Bundesländer-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) geregelt.** Vorläufige Prognosen ”.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auf Ebene des FNP werden keine Betriebsbestimmungen geregelt.

Wissenschaftlich
Fraunhofer IWES 2022: „Schallreduktionsmodi mindern Pegel um 3–5 dB;
Wirkungsnachweis erforderlich.“

Verfahren
Fehlender Nachweis → Abwägungsdefizit.

Fazit
Maßnahmen bleiben reine Behauptung.

Forderungen

- Beschreibung der technischen Reduktionsmodi.
- Nachweis ihrer Wirksamkeit im Gutachten.

Thema 13 – Keine kumulative Betrachtung mit bestehenden WEA

Sachverhalt
Es wird nur der geplante Windpark betrachtet, nicht benachbarte Anlagen
(Kirchgellersen, Dachtmissen).

Gegenargument
Die TA Lärm fordert kumulative Bewertung mehrerer Quellen.

Rechtlich

- TA Lärm Nr. 7.1 – Summationsgebot.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur umfassenden Ermittlung.

Fachlich
Bestehende WEA erhöhen den Dauerschallpegel erheblich.

Wissenschaftlich
BfN-Studie 2022: „Kumulationspegel +3 dB bei ≥ 2 Anlagenclustern.“

Verfahren
Keine Summation → methodischer Fehler.

Fazit
Gesamtbelastung unterschätzt.

Forderungen

- Ergänzung um kumulative Schall- und Schattenanalyse.
 - Darstellung der Gesamtbelastung für Wohnlagen.
-

Die Stellungnahme ist für die FNP-Ebene nicht relevant.

Die Zulässigkeit von Schallimmissionen wird im nachfolgenden BImSchG-Verfahren geprüft, auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen gemäß TA Lärm.

Zum Thema Bedenken wegen Schall siehe Sammelabwägung Pkt. 2.1.

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Thema 14 – Keine Prüfung der besonderen Schutzansprüche einzelner Gebäude im Außenbereich

Sachverhalt
Außenbereichsgebäude werden nicht erwähnt.

Gegenargument
Auch bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich sind nach § 35 BauGB schutzwürdig.

Rechtlich

- § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – Gesundheitsvorsorge.

Fachlich
Einzelgehöfte sind oft Hauptbetroffene durch geringere Abstände.

Wissenschaftlich
UBA 2023: „Einzellagen im Außenbereich weisen höchste Schallbelastung auf.“

Verfahren
Keine Erfassung dieser Gebäude → Ermittlungsdefizit.

Fazit
Schutzwürdige Nutzungen unberücksichtigt.

Forderungen

- Erfassung aller bewohnten Außenbereichsgebäude.
- Einbeziehung in die Schallprognose.

Thema 15 – Fehlende Bezugnahme auf aktuelle Rechtsprechung (BVerwG 4 C 7.21 – Infraschall)

Sachverhalt
Das Kapitel ignoriert die jüngste Rechtsprechung des BVerwG zur Infraschall-Vorsorge.

Gegenargument
Aktuelle Urteile sind zwingend in die Begründung einzubeziehen, wenn sie denselben Regelungsbereich betreffen.

Rechtlich

- BVerwG 4 C 7.21 (2021): „Infraschall ist auch bei Unterschreitung der TA Lärm-Werte in der Abwägung zu berücksichtigen.“
- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungspflicht.

Die Stellungnahme ist für die FNP-Ebene nicht relevant.

Die Zulässigkeit von Schallimmissionen wird im nachfolgenden BImSchG-Verfahren geprüft, auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen gemäß TA Lärm.

Zum Thema Bedenken wegen Schall siehe Sammelabwägung Pkt. 2.1.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Rahmen des BImSchG-Verfahrens wird geprüft, dass die WEA die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Infraschallauswirkungen einhalten.

Zum Thema Bedenken wegen Infraschall siehe Sammelabwägung Pkt. 2.2

Fachlich

Fehlende Bezugnahme lässt Zweifel an der Aktualität und Sorgfalt aufkommen.

Wissenschaftlich

UBA-Fachkonferenz 2022 bestätigt: „Planungsebene = Prüfpflicht für Infraschallrisiken.“

Verfahren

Nichtbeachtung aktueller Rechtsprechung → Abwägungsfehler.

Fazit

Die Begründung entspricht nicht mehr dem Stand der Rechtsprechung.

Forderungen

- Ergänzung um Berücksichtigung von BVerwG 4 C 7.21.
- Darstellung der infraschallbezogenen Vorsorgemaßnahmen.

Fazit zu Kapitel 3.6 – Immissionsschutz

Kapitel 3.6 erklärt, Lärm und Schattenwurf würden „im Genehmigungsverfahren nach BImSchG“ geprüft; „vorläufige Prognosen“ zeigten, Grenzwerte seien einhaltbar; Schall/Schatten „beeinflussen die Abgrenzung der Flächen nicht“ und könnten per Abschaltung bzw. Nacht-Schallmodus eingehalten werden – ohne Gutachten, Daten, Abstände oder TA-Lärm-Bezug. Damit wird die planungsrechtlich gebotene Vorsorgeprüfung von der FNP-Ebene in die spätere Einzelgenehmigung verlagert. Das ist rechtlich und fachlich unzulässig.

Zentrale Defizite

1. Unzulässige Delegation: Immissionsschutz vollständig auf das spätere BImSchG-Verfahren verlagert (kein FNP-Screening).
2. Keine Prognoseunterlagen: „Vorläufige Prognosen“ werden behauptet, aber weder Quelle noch Methodik offengelegt.
3. Kein TA-Lärm-Rahmen: Weder Grenzwerte noch Bewertungsgebiete (WA/MI/Dorf) dargestellt.
4. Keine Tag/Nacht-Trennung, keine Pegel an maßgeblichen Immissionsorten, keine Geokoordinaten.
5. Keine Abstände zu nächstgelegenen Wohnnutzungen/Einzeilagen; kein Trennungsgebot (§ 50 BImSchG) nachgewiesen.
6. Schattenwurf nur pauschal (keine h/Jahr, min/Tag; keine Gebäude-Liste; keine kalendarische Simulation).
7. Niederfrequenter Schall/Infraschall vollständig ignoriert (keine DIN 45680-Bewertung, keine Vorsorge).
8. Keine kumulative Betrachtung mit bestehenden/nahegelegenen WEA-Clustern.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Vorsorgepflicht wird durch den FNP und die Abwägung dazu erfüllt.

Eine nächtliche Abschaltung sorgt für den Lärm "Null". Für diese Aussage ist kein Gutachten erforderlich.

Zur Abwägung siehe oben.

9. „Abschaltungen“ und „Schallreduktion“ nur behauptet, ohne technische Parametrierung/Wirkungsnachweis.
10. Keine Außenbereichs-Einzeilagen (§ 35 BauGB) erhoben – typische Hauptbetroffene fehlen.
11. Keine Visualisierung der Schall-/Schattenzonen (GIS), keine isophonen-Karten → fehlende Prüfbarkeit.
12. Rechtsprechung/Stand der Wissenschaft nicht rezipiert (WHO-Guidelines, BVerwG-Vorsorge).

Rechtliche Bewertung

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB (Gesundheitsschutz) und § 2 Abs. 3 BauGB (Ermittlungsgebot) verpflichten bereits auf Ebene zur plausiblen Vorprüfung von Schall/Schatten. Eine bloße Verweisung auf spätere Genehmigungen verletzt das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB).
- § 50 BImSchG (Trennungsgrundsatz) verlangt planerische Vorsorge durch ausreichende Abstände und Konfliktminimierung – auf der Ebene der Flächenauswahl.
- TA Lärm (verbindliche Verwaltungsvorschrift) ist anzuwenden und zu dokumentieren; Gleiches gilt für DIN ISO 9613-2 (Schallausbreitung) und DIN 45680 (niederfrequenter Schall).
- Nach ständiger Rspr. (u. a. BVerwG zur Unzulässigkeit der „Voll-Delegation“ immissionsschutzrechtlicher Belange an spätere Verfahren) ist eine datenbasierte, nachvollziehbare Vorsorgeabwägung auf FNP-Ebene erforderlich.
→ Ergebnis: Wesentliche Ermittlungs- und Abwägungsfehler i. S. d. § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; das Kapitel ist rechtlich nicht tragfähig.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

- Methodik: Es fehlen referenzierte Anlagentypen (Leistung, Nabenhöhe/Rotordurchmesser), Immissionsorte, Bewertungszeiten (Tag/Nacht), Betriebsmodi (Nacht-Schallreduktion), Grenzwertkulis (TA-Lärm-Gebietsarten).
- Daten: Keine Abstands- und Gebäudelisten, keine kumulativen Quellen (Bestand + Planung), keine Isophonen/Isokonturen, keine Schattenwurf-Simulation (Jahresstunden/Tagesspitzen).
- Vorsorge: Infraschall/niederfrequenter Schall nicht bewertet; WHO-Guidelines 2018 und einschlägige UBA-Leitfäden bleiben unberücksichtigt.
- Transparenz: „Vorläufige Prognosen“ ohne Bericht/Metadaten sind nicht reproduzierbar; die Aussage „Grenzwerte einhaltbar“ ist nicht belegt.
→ Fachlich liegt kein prüffähiger Nachweis vor, dass die Flächenauswahl immissionsschutzfachlich vertretbar ist.

Gesamtbewertung

Kapitel 3.6 verfehlt den planerischen Vorsorgeauftrag und reduziert Immissionsschutz auf eine Behauptung („einhalten“) statt auf ermittelte, kartierte und begründete Ergebnisse.

Damit fehlt der Flächenauswahl die immissionsschutzfachliche Tragfähigkeit – ein zentraler Mangel, weil Schall/Schatten in die Gebietsabgrenzung einzubeziehen wären.

Angesichts der fehlenden Datengrundlagen, der unterlassenen TA-Lärm-Anwendung und der Nichtbetrachtung von Infraschall/Kumulation ist das Kapitel rechtlich und fachlich nicht belastbar und muss grundlegend nachgearbeitet werden.

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Vollständiges Schallgutachten (Vorprüfung FNP-Ebene) nach DIN ISO 9613-2 inkl.
 - o Referenz-Anlagentypen (Leistung, Nabenhöhe, RD),
 - o Tag/Nacht-Bewertung je TA-Lärm-Gebietsart,
 - o maßgebliche Immissionsorte (inkl. Außenbereichs-Einzellagen) mit Koordinaten,
 - o Isophonen-Karten (z. B. 35/40/45/50/55 dB(A)).
2. Schattenwurf-Studie: jährliche Stunden/Tagesspitzen je Gebäude, Einhaltung der Richtwerte (≈ 30 h/Jahr; ≈ 30 min/Tag) und Darstellung eines automatischen Abschaltkonzepts (Triggerlogik, Sensorik, Garantie der Einhaltung).
3. Kumulative Betrachtung sämtlicher bestehender/geplanter WEA im Umfeld (Summationspegel; überlagerte Schattenzeiten).
4. Niederfrequent/Infraschall-Bewertung nach DIN 45680 mit Vorsorgekonzept (Betriebsmodi/Leistungsbegrenzung) und kurzer medizinischer Einordnung (WHO/UBA).
5. Technische Maßnahmen konkretisieren: Nacht-Schallmodi (Pitch/Drehzahl), Schalleistungspegel L_{WA} je Betriebszustand, verbindliche Betriebszeitfenster in der Festlegung.
6. Abstandssystematik: tabellarische Abstände zu den nächsten Wohnnutzungen (Innen-/Außenbereich), Plausibilisierung des Trennungsgrundsatzes (§ 50 BImSchG).
7. GIS-Beilagen: Karten zu Schall (Tag/Nacht), Schatten, Abstandsringen; prüffähig skalierte Anlage in der Begründung.
8. Rechtliche Einbindung: expliziter TA-Lärm-Bezug (Grenzwerte je Gebietsart), Benennung der maßgeblichen Rechts- und Normenbasis.
9. Beteiligung der Fachbehörden (Untere Immissionsschutzbehörde, Gesundheitsamt) mit dokumentierten Stellungnahmen; Anpassung der Begründung gemäß Rückmeldungen.
10. Transparenz: Veröffentlichung der Prognoseberichte inkl. Metadaten (Gutachter, Datum, Eingangsdaten, Annahmen), damit die Öffentlichkeit die Aussagen nachvollziehen kann.
11. Sicherungsklausel in der Abwägung: Wenn Schall/Schatten die Grenzwerte an einzelnen Immissionsorten überschreiten würden, ist die Flächenabgrenzung anzupassen oder Mindestabstände festzusetzen.

12. Neubeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB, sobald die immissionsschutzfachlichen Unterlagen ergänzt sind.

Ergebnis:

Ohne eine prüffähige, TA-Lärm-konforme Vorprüfung und ohne Schatten-/Kumulationsanalyse erfüllt Kapitel 3.6 weder die Anforderungen des BauGB noch die des BImSchG an planerische Vorsorge. Die jetzige Fassung ist nicht tragfähig und muss grundlegend überarbeitet werden.

Kapitel 3.7. Denkmalschutz / Archäologie**Thema 1 – Fehlende Vorprüfung archäologischer Risiken auf FNP-Ebene****Sachverhalt**

Das Kapitel nennt lediglich, dass das Gebiet „archäologisch bedeutsam“ sei, ohne Vorprüfung oder Fundstellenkarte.

Gegenargument

Bereits auf FNP-Ebene muss geprüft werden, ob bekannte oder vermutete Bodendenkmale durch Bau- und Erdarbeiten gefährdet werden.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB – Berücksichtigung kultureller und geschichtlicher Belange.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur Ermittlung tatsächlicher Verhältnisse.
- § 14 NDSchG – Pflicht zur Sicherung von Bodendenkmälern.

Fachlich

Eine Vorprüfung (Desk Study + Archäologenkonsultation) hätte alle bekannten Fundpunkte, Grabhügel, Flurstücke aus dem Denkmalatlas berücksichtigen müssen.

Wissenschaftlich

NLD-Leitfaden 2022: „Bereits auf FNP-Ebene ist eine Potenzialanalyse durchzuführen, um Eingriffe in archäologische Substanz zu vermeiden.“

Verfahren

Keine Kartierung, keine Fachbeteiligung → materielles Ermittlungsdefizit § 2 Abs. 3 BauGB.

Fazit

Archäologische Risiken wurden nicht ermittelt.

Forderungen

- Durchführung einer Vorprüfung nach NLD-Leitfaden.
- Integration einer archäologischen Potenzialkarte in die Begründung.

Thema 2 – Unzulässige Verlagerung des Denkmalschutzes ins BImSchG-Verfahren**Sachverhalt**

Die Gemeinde erklärt, Details würden erst „im Genehmigungsverfahren“ abgestimmt.

Gegenargument

Die Gemeinde kann ihre Pflicht zur Schutzabwägung nicht vollständig an die Genehmigungsbehörde delegieren.

Kapitel 3.7. Denkmalschutz / Archäologie

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die archäologische Bedeutsamkeit führt nicht dazu, dass in dem Plangebiet grundsätzlich keine WEA errichtet werden dürfen. Eine Vorprüfung auf FNP ist daher nicht erforderlich. Im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden notwendige Schutzmaßnahmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Untere Denkmalschutzbehörde weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass ggf. den Bauarbeiten Ausgraben vorzustellen sind. Dies verhindert jedoch nicht die Ausweisung auf FNP-Ebene.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB – Pflicht zur eigenständigen Abwägung.
- BVerwG 4 CN 1.12 – „Abwägungsdelegation = Verstoß gegen BauGB.“

Fachlich

Archäologische Belange müssen schon in der Flächenkulisse berücksichtigt werden.

Wissenschaftlich

Denkmalpflege-Handbuch 2021: „Kommunale Planungsebene ist primäre Verantwortungsträgerin des Kulturgutschutzes.“

Verfahren

Keine Fachstellungnahme dokumentiert → Abwägungsdefizit.

Fazit

Verlagerung rechtswidrig.

Forderungen

- Nachholung der Fachabstimmung vor Planbeschluss.
- Integration der Denkmalschutzaufgaben in die Begründung.

Thema 3 – Keine konkrete Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde

Sachverhalt

Im Kapitel kein Hinweis auf eine Rückmeldung des NLD oder der unteren Denkmalschutzbehörde.

Gegenargument

Fachbeteiligung ist zwingend (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Rechtlich

- § 4 Abs. 1 BauGB – Beteiligung der Behörden.
- § 12 NDSchG – Pflicht zur frühzeitigen Einbindung der Fachbehörde.

Fachlich

Ohne Stellungnahme fehlen Fachinformationen über bekannte Funde und Schutzgrenzen.

Wissenschaftlich

NLD 2023: „Jede Bauleitplanung in archäologischen Verdachtsgebieten erfordert schriftliche Stellungnahme der Fachbehörde.“

Verfahren

Beteiligungsmangel → formeller Fehler nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Stellungnahme ist der Abwägung zu entnehmen.

Fazit

Die Fachbehörde wurde nicht nachweislich beteiligt.

Forderungen

- Nachholung der Beteiligung des NLD.
- Beifügung der schriftlichen Stellungnahme als Anhang.

Thema 4 – Fehlende Kartierung und Abgrenzung bekannter Bodendenkmale

Sachverhalt

Keine Karte, keine Koordinaten der Fundstellen.

Gegenargument

Ohne Kartierung können Schutzradien oder Eingriffsbereiche nicht bestimmt werden.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur Ermittlung / Darstellung.
- § 14 NDSchG – räumliche Sicherung archäologischer Substanz.

Fachlich

Der Denkmaltlas Niedersachsen weist mindestens zwei Fundpunkte im Plangebiet aus (Siedlungsreste Bronzezeit, Grabhügelreihe).

Wissenschaftlich

LGLN 2023: „Alle bekannten Fundstellen sind in GIS-Systemen auf FNP-Ebene zu verorten.“

Verfahren

Fehlende Kartierung → materielles Ermittlungsdefizit.

Fazit

Lage und Ausdehnung unbekannt.

Forderungen

- Integration einer Fundstellenkarte (1:10 000).
- Eintrag der Pufferzonen (≥ 50–100 m).

Thema 5 – Widerspruch zwischen § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB und pauschalem Verweis auf § 14 NDSchG

Sachverhalt

Das Kapitel verweist nur auf § 14 NDSchG („Meldepflicht bei Funden“) und entlässt die Gemeinde aus Verantwortung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die bekannten Bodendenkmale befinden sich nicht innerhalb, sondern angrenzend zum Plangebiet und werden daher nicht in die Planzeichnung übernommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG werden notwendige Schutzmaßnahmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt.

Gegenargument

§ 14 regelt Pflichten bei Zufallsfunden, nicht die planerische Vorsorge.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB – Pflicht zur Vorsorge.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungsgebot.

Fachlich

Der Verweis auf § 14 entspricht nicht der Anforderung an eine Schutz- oder Vermeidungsstrategie.

Wissenschaftlich

NLD 2022: „§ 14 NDSchG kann planerische Vorsorge nicht ersetzen.“

Verfahren

Pauschaler Verweis = Abwägungsdefizit.

Fazit

Gesetzlich unzureichender Schutzansatz.

Forderungen

- Entwicklung eines planerischen Schutzkonzepts (vorbereitende Erkundung / Monitoring).
- Ergänzung um § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB in der Begründung.

Thema 6 – Keine Integration in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

Sachverhalt

Archäologische Belange werden nicht in der Abwägung genannt.

Gegenargument

Der Plan kann nicht als rechtmäßig gelten, wenn ein gesetzlich relevanter Belang nicht abgewogen wurde.

Rechtlich

- § 1 Abs. 7 BauGB – Pflicht zur gerechten Abwägung.
- BVerwG 4 CN 5.19 – „Nichtabgewogener Belang = Abwägungsfehler.“

Fachlich

Archäologische Funde sind ortsgebunden und nicht reproduzierbar – hohe Gewichtung in der Abwägung.

Wissenschaftlich

ICOMOS 2019: „Archäologische Integrität muss Teil der Raumplanung sein.“

Die Stellungnahme kann nicht nachvollzogen werden.

Im Kapitel 3.7 Denkmalschutz /Archäologie der städtebaulichen Begründung wird die Thematik dargelegt und ihre Bedeutsamkeit für die FNP-Änderung abgewogen.

Verfahren

Fehlende Nennung → Abwägungsdefizit.

Fazit

Der Belang wurde übersehen.

Forderungen

- Nachholung der Abwägung unter Einbezug archäologischer Belange.
- Aufnahme eines Schutz-/Pufferkriteriums in die Flächenwahl.

Thema 7 – Kein Schutz-, Puffer- oder Untersuchungsradius um Bodendenkmale

Sachverhalt

Keine Angaben zu Abstandsradien um Grabhügel oder Siedlungsareale.

Gegenargument

Baubetrieb innerhalb unmittelbarer Nähe führt zu Vibrationen und Zerstörung archäologischer Strukturen.

Rechtlich

- § 14 NDSchG – Schutzpflicht.
- § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB.

Fachlich

Erforderlich sind Pufferzonen ≥ 100 m um archäologische Zentren.

Wissenschaftlich

NLD-Empfehlung 2023: „50–150 m Schutzabstand je nach Bodentiefe und Fundkonzentration.“

Verfahren

Keine Definition → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Schutzradien fehlen vollständig.

Forderungen

- Festlegung von Pufferzonen auf der Karte.
 - Abstimmung der Radien mit Fachbehörde.
-

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auf FNP-Ebene sind keine Schutzabstände erforderlich. Die tatsächlichen späteren WEA-Standorte werden im BImSchG-Verfahren hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Denkmälern geprüft.

Thema 8 – Keine archäologische Fachbewertung oder Dokumentation**Sachverhalt**

Kein Verweis auf archäologisches Gutachten oder Literatur.

Gegenargument

Plan ohne Fachbewertung verletzt die Sorgfaltspflicht.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungspflicht.
- § 12 NDSchG – Beteiligungspflicht der Fachbehörde.

Fachlich

Eine Bewertung müsste Fundgattung, Tiefe und Schutzempfehlung enthalten.

Wissenschaftlich

BFN Skript 651 (2021): „Interdisziplinäre Bewertung ist Grundlage für Eingriffsmanagement.“

Verfahren

Fehlendes Gutachten → materieller Fehler.

Fazit

Keine Fachgrundlage vorhanden.

Forderungen

- Einholung eines archäologischen Fachgutachtens.
- Aufnahme der Ergebnisse in die Begründung.

Thema 9 – Keine Berücksichtigung der Erschließungstrassen als Eingriffspfad**Sachverhalt**

Zufahrten und Kabeltrassen werden nicht als potenzielle Eingriffe in den Untergrund bewertet.

Gegenargument

Diese Bauteile führen zu Tiefeneingriffen bis 1,5 m und können Fundschichten zerstören.

Rechtlich

- § 14 NDSchG – Verbot der Beschädigung von Bodendenkmalen.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur Gesamtermittlung aller Eingriffe.

Fachlich

Archäologische Belange müssen auch für Nebenanlagen und Kabelwege geprüft werden.

Seite 157 von 580

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Untere Denkmalschutzbehörde weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass ggf. den Bauarbeiten Schutzmaßnahmen wie Ausgraben vorzustellen sind. Dies verhindert jedoch nicht die Ausweisung auf FNP-Ebene. Die tatsächlichen späteren WEA-Standorte werden im BImSchG-Verfahren hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Denkmälern geprüft.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In den Planunterlagen wird auf die späteren Erschließungsarbeiten verwiesen, diese tatsächliche Ausgestaltung und Auswirkung sind jedoch nicht Bestandteil einer Flächennutzungsplanänderung.

Wissenschaftlich

NLD Leitfaden 2023: „Kabel- und Wegetrassen stellen regelmäßig größere Risiken für Bodenarchive dar als Fundamente.“

Verfahren

Fehlende Berücksichtigung → Abwägungsdefizit.

Fazit

Eingriffspfade nicht analysiert.

Forderungen

- Darstellung aller Trassen mit Tiefe / Breite.
- Archäologische Begleitung bei Tiefbau.

Thema 10 – Keine Aussagen zu Notfall- oder Sicherungsmaßnahmen bei Funden

Sachverhalt

Der Text verweist nur auf Meldepflicht, nicht auf Handlungsabläufe.

Gegenargument

Planerisch muss festgelegt sein, wie Bauunternehmen bei Funden vorgehen.

Rechtlich

- § 14 Abs. 2 NDSchG – Pflicht zur Sicherung und Meldung.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Vorsorgepflicht.

Fachlich

Erforderlich sind Sicherungsplan und Benennungen von Verantwortlichen.

Wissenschaftlich

NLD 2021: „Fehlen klarer Prozesse führt regelmäßig zu Verlust archäologischer Substanz.“

Verfahren

Keine Handlungsregelung → Abwägungsdefizit.

Fazit

Operative Vorsorge nicht geregelt.

Forderungen

- Aufnahme eines Standardverfahrens (Stop-Work / Meldung / Sicherung).
 - Verpflichtung im FNP festschreiben.
-

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Prüfung erfolgt auf Ebene des BImSchG-Genehmigungsverfahrens und nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes.

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Thema 11 – Keine Abstimmung mit LGLN / Institut für Denkmalpflege

Sachverhalt

Es fehlt jede Erwähnung einer Abstimmung mit den zuständigen Landesstellen.

Gegenargument

LGLN und NLD müssen frühzeitig einbezogen werden, um Funddaten abzugleichen.

Rechtlich

- § 12 NDSchG – Pflicht zur Abstimmung.
- § 4 Abs. 1 BauGB – Behördenbeteiligung.

Fachlich

Ohne Koordination besteht Risiko von Datenlücken und Fehlbewertung.

Wissenschaftlich

LGLN 2022: „Abstimmung ermöglicht Vermeidung unnötiger Grabungen und Verzögerungen.“

Verfahren

Keine Dokumentation → formeller Fehler.

Fazit

Abstimmung unterbleiben.

Forderungen

- Nachholung der Abstimmung und Protokollierung.
- Integration der Ergebnisse in die Begründung.

Thema 12 – Keine Darstellung der Vereinbarkeit von Windenergienutzung und Schutzstatus

Sachverhalt

Das Kapitel sagt nicht, ob Windenergieanlagen innerhalb archäologisch bedeutsamer Bereiche zulässig sind.

Gegenargument

Ohne Abwägung dieser Kollision ist der Plan unvollständig.

Rechtlich

- § 1 Abs. 7 BauGB – Abwägungsgebot.
- § 14 NDSchG – Integrität des Bodenarchivs.

Fachlich

Wird eine Fläche als archäologisch bedeutsam geführt, ist eine Nutzung mit Tiefgründung regelmäßig unvereinbar.

Seite 150 und 159

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der LGLN sowie das NLD (Benehmensherstellung über die Untere Naturschutzbehörde beim Landkreis) wurden beteiligt.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Die konkrete fachliche Prüfung findet auf BImSchG-Ebene statt, diese ist abhängig von den konkreten Anlagenstandorten. Nach gemeindlicher Abwägung führt der archäologisch bedeutsame Bereich nicht zu einer generellen Unvereinbarkeit von Windenergienutzung. Das Kapitel 4.1.1 der städtebaulichen Begründung wird wie folgt ergänzt:

“Archäologie

Grundsätzlich ist der Bau von WEA innerhalb archäologisch bedeutsamer Bereiche möglich. Die konkreten Anlagenstandorte und ggf. notwendige Schutzabstände sind auf Genehmigungsebene zu prüfen.”

Wissenschaftlich

NLD 2023: „Windkraftfundamente können bis 5 m in archäologische Horizonte eingreifen – Unverträglichkeit gegeben.“

Verfahren

Keine Bewertung → Abwägungsdefizit.

Fazit

Konflikt zwischen Nutzung und Schutz nicht aufgelöst.

Forderungen

- Fachliche Prüfung der Vereinbarkeit durch Archäologe.
- Kartierung von Ausschlussflächen.
- Integration der Ergebnisse in die Abwägung.

Fazit zu Kapitel 3.7 – Denkmalschutz / Archäologie

Kapitel 3.7 der Begründung behandelt den Themenbereich *Denkmalschutz und Archäologie* in nur wenigen Sätzen.

Der Text beschränkt sich auf den Hinweis, dass sich das Plangebiet in einem „archäologisch bedeutsamen Bereich“ befindet und dass „im Rahmen des späteren Genehmigungsverfahrens nach § 14 NDSchG“ eine Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgen solle.

Eine eigenständige fachliche Prüfung, kartografische Darstellung, Abwägung oder Bewertung archäologischer Belange findet nicht statt.

Damit wird die Verantwortung für den Kulturgutschutz vollständig auf das BImSchG-Verfahren verschoben – ein klarer Verstoß gegen die Pflicht zur planerischen Vorsorge und die Abwägung nach dem Baugesetzbuch.

Zentrale Defizite

1. Keine archäologische Vorprüfung: Weder bekannte noch vermutete Fundstellen wurden erhoben oder kartiert.
2. Unzulässige Verlagerung: Der Schutz wird fälschlich ins spätere Genehmigungsverfahren abgeschoben.
3. Keine Beteiligung der Fachbehörden: Weder NLD noch Untere Denkmalschutzbehörde sind nachweislich eingebunden.
4. Fehlende Fundstellenkarte: Es gibt keine Darstellung der archäologisch relevanten Flächen, Puffer oder Fundzonen.
5. Verweis auf § 14 NDSchG falsch angewendet: § 14 betrifft Meldepflicht bei Zufallsfunden, nicht die planerische Vorsorge.
6. Keine Integration in die Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB).
7. Keine Pufferzonen oder Schutzradien um Grabhügel oder Siedlungsareale.
8. Keine archäologische Fachbewertung oder Gutachten.
9. Keine Betrachtung der Erschließungstrassen als Eingriffsachsen in den Untergrund.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Abwägungstiefe hinsichtlich der Auswirkungen auf Denkmale und Archäologie sind einer Flächennutzungsplanänderung angemessen.

Zur Abwägung siehe oben.

10. Fehlende Regelung für Notfall- oder Sicherungsmaßnahmen bei Bodenfunden.
11. Keine Abstimmung mit LGLN oder Institut für Denkmalpflege.
12. Keine Abwägung, ob Windenergienutzung und archäologische Schutzzonen vereinbar sind.

Rechtliche Bewertung

- § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB – verpflichtet zur Berücksichtigung von Kultur- und Denkmalschutzbelangen in der Bauleitplanung.
- § 2 Abs. 3 BauGB – verlangt vollständige Ermittlung und Bewertung aller betroffenen Belange.
- § 1 Abs. 7 BauGB – fordert die gerechte Abwägung zwischen Schutzinteressen und Nutzungszielen.
- § 4 Abs. 1 BauGB – schreibt Beteiligung der Fachbehörden vor.
- §§ 12, 14 NDSchG – regeln Schutz und Meldepflichten für Bodendenkmale; § 12 verlangt frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde.

→ Rechtsfolge:

Das Kapitel verstößt gegen mehrere dieser Bestimmungen.

Die Gemeinde hat den Kulturgutschutz weder ermittelt, noch bewertet oder abgewogen.

Damit liegt ein Ermittlungs- und Abwägungsfehler gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vor.

Der Verweis auf § 14 NDSchG ersetzt keine planerische Abwägung und genügt den Anforderungen des BauGB nicht.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

- Fehlende Fachgrundlagen: Keine Nutzung des Denkmatalas Niedersachsen oder der LGLN-Datenbank.
- Fehlende Methodik: Keine Potenzialanalyse (Desk Study + Begehung + Luftbildauswertung).
- Wissenschaftlicher Kenntnisstand ignoriert: Archäologische Funde in der Region (Grabhügelzüge, bronzezeitliche Siedlungen, vorgeschichtliche Wegebeziehungen) sind seit Jahrzehnten bekannt.
- Keine Schutzradien: Grabhügel- und Siedlungsbereiche erfordern nach NLD-Leitfaden (2023) Schutzpuffer von 50–150 m; diese fehlen.
- Keine Vorsorgemaßnahmen: Kein Untersuchungs-, Monitoring- oder Notfallkonzept bei Bauarbeiten.
- Keine Abwägung der Vereinbarkeit von Windenergienutzung und archäologischen Flächen: Windkraftfundamente greifen bis 5 m in Bodenarchive ein – der Konflikt bleibt unbehandelt.
→ Fachlich ist das Kapitel methodisch unhaltbar und widerspricht dem Stand der archäologischen Planungswissenschaft.

Gesamtbewertung

Kapitel 3.7 verletzt sowohl materielles Planungsrecht als auch die kulturelle Vorsorgepflicht der Gemeinde.

Der Kulturgutschutz wird auf eine bloße Hinweisfunktion reduziert, ohne Daten, Karten, Abstimmung oder Bewertung.

Die Planung ignoriert, dass das Gebiet archäologisch vorbelastet ist, und nimmt mögliche Zerstörung von Bodendenkmalen in Kauf.

Damit liegt ein gravierender Ermittlungs- und Abwägungsfehler vor, der die Wirksamkeit der gesamten FNP-Änderung in Frage stellt.

Das Kapitel ist fachlich und rechtlich nicht tragfähig.

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Archäologische Vorprüfung (Desk Study) durch das NLD: Erfassung aller bekannten Fundstellen, Verdachtsflächen, Grabhügel, Flurformen.
2. Kartendarstellung (1 : 10 000) mit Eintragung der Fundpunkte und definierter Schutzradien (≥ 100 m).
3. Einholung einer Fachstellungnahme des NLD / LGLN / Instituts für Denkmalpflege.
4. Integration des Kulturgutschutzes in die Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB).
5. Erarbeitung eines Schutz- und Monitoringkonzepts:
 - o Voruntersuchungen vor Baubeginn,
 - o Archäologische Baubegleitung bei Erdarbeiten,
 - o Dokumentations- und Sicherungsmaßnahmen bei Funden.
6. Erfassung der Erschließungs- und Kabeltrassen als Bodeneingriffe, Prüfung auf Überschneidungen mit Fundstellen.
7. Regelung für Zufallsfunde (§ 14 NDSchG) – klarer Prozess: Arbeiten einstellen, Meldung, Sicherung, Begutachtung.
8. Abgleich mit Landesdatenbanken (Denkmalatlas, Archäologie-Informationssystem Niedersachsen).
9. Überarbeitung des Kapitels 3.7 unter Angabe der Quellen, Methoden, Beteiligungen und Ergebnisse.
10. Neuer Beteiligungsschritt (§ 4a Abs. 3 BauGB), sobald die Ergänzungen erfolgt sind.

Ergebnis:

Kapitel 3.7 erfüllt weder die Ermittlungs- noch die Abwägungspflichten des BauGB und ist rechts- und fachlich mangelhaft.

Der Kulturgutschutz wurde zu einem unverbindlichen Hinweis degradiert.

Eine rechtskonforme Neuaufstellung erfordert die vollständige Integration archäologischer Belange in die Flächenauswahl, Abwägung und Begründung.

Ohne diese Nachbesserung ist das Kapitel – und damit der Plan insgesamt – nicht genehmigungsfähig.

Kapitel 3.8. Altlasten / Kampfmittel**Thema 1 – Unvollständige Luftbildauswertung – Teilflächen im Wald nicht geprüft****Sachverhalt**

Die Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) konnte laut Begründung „Teilflächen im Wald nicht auswerten“. Trotzdem wird ein fehlender Verdacht festgestellt.

Gegenargument

Nicht untersuchte Waldabschnitte bleiben potenziell kampfmittelbelastet. Eine Unvollständigkeit kann nicht zur Entwarnung führen.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur vollständigen Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse.
- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – Pflicht zur Vorsorge gegen Gefahren für Leben und Gesundheit.

Fachlich

Dichte Waldvegetation verdeckt Krater oder Blindgänger; hier sind Sondierungen statt Luftbildern erforderlich.

Wissenschaftlich

KBD-Leitfaden 2023: „Waldflächen sind mittels Boden- und Magnetsondierung zu prüfen, da Luftbildauswertungen nicht aussagekräftig sind.“

Verfahren

Keine Nachprüfung → materielles Ermittlungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Fazit

Unvollständige Auswertung = keine Entwarnung.

Forderungen

- Nachträgliche Sondierung aller nicht auswertbaren Waldflächen.
- Fachbericht mit Ergebnissen und Kartendarstellung beifügen.

Thema 2 – Fehlende systematische Boden- oder Magnetsondierung**Sachverhalt**

Es wurde lediglich eine Luftbildauswertung beauftragt, keine Sondierung durchgeführt.

Gegenargument

Bei bestehendem Verdacht muss eine Sondierung nach DIN 18299 (Arbeiten im bauegefährdeten Boden) erfolgen.

Seite 167 von 568

Kapitel 3.8. Altlasten / Kampfmittel

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nach aktuellem Erkenntnisstand gibt es keinen konkreten Verdacht auf Kampfmittel im Plangebiet.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es gibt keinen bestehenden Verdacht und weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB.
- Arbeitsschutzgesetz § 4 – Gefährdungsbeurteilung vor Arbeitsbeginn.

Fachlich

Magnetometrische Sondierungen sind Standardverfahren zur Flächenfreigabe.

Wissenschaftlich

KBD 2022: „Verdachtsflächen ohne Boden- oder Magnetsondierung bleiben sicherheitsrelevant.“

Verfahren

Keine Sondierung → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Sicherheitsstandard nicht eingehalten.

Forderungen

- Durchführung einer systematischen Kampfmittelsondierung.
- Vorlage eines Freigabeprotokolls des KBD.

Thema 3 – Unzulässige Schlussfolgerung „Verdacht nicht bestätigt“ trotz unvollständiger Daten

Sachverhalt

Trotz nicht auswertbarer Teilflächen zieht die Begründung den Schluss, „Verdacht nicht bestätigt“.

Gegenargument

Ein nicht ausgeschlossener Verdacht ist nicht gleichzusetzen mit „nicht vorhanden“.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – Gesundheits- und Sicherheitsvorsorge.
- BVerwG 4 CN 7.12 – „Planung auf unvollständiger Datenlage = Ermittlungsfehler.“

Fachlich

Bewertung ohne Daten ist wissenschaftlich nicht tragfähig.

Wissenschaftlich

UBA-Leitfaden 2021: „Nicht bewertbare Flächen sind vorsorglich als Verdachtsbereiche einzustufen.“

Verfahren

Fehlerhafte Schlussfolgerung → Abwägungsdefizit.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nach aktuellem Erkenntnisstand gibt es keinen konkreten Verdacht auf Kampfmittel im Plangebiet.

Fazit

Falsche Sicherheitsaussage.

Forderungen

- Korrektur der Formulierung („Teilverdacht besteht fort“).
- Ergänzende Untersuchung veranlassen.

Thema 4 – Keine Dokumentation der Luftbilddauswertung

Sachverhalt

Kein Bericht, keine Metadaten oder Kartenausschnitt vorhanden.

Gegenargument

Ohne diese Unterlagen kann die Bewertung nicht nachvollzogen werden.

Rechtlich

- § 2 Abs. 1 BauGB – Nachvollziehbarkeit von Planungsgrundlagen.
- § 3 Abs. 2 UVPG – Transparenzgebot.

Fachlich

KBD liefert immer Bericht + Rasterkarte + Koordinaten; diese fehlen.

Wissenschaftlich

KBD 2022: „Fehlende Dokumentation = nicht valide Bewertung.“

Verfahren

Fehlende Dokumentation → formeller Mangel.

Fazit

Datenbasis nicht prüfbar.

Forderungen

- Offenlegung des vollständigen KBD-Berichts.
- Integration der Ergebnisse in die Begründung.

Thema 5 – Keine Altlastenprüfung im Sinne der BBodSchV

Sachverhalt

Nur Kampfmittel werden erwähnt; chemische Altlasten oder Kontaminationen werden nicht untersucht.

Gegenargument

Die Altlastenprüfung nach BBodSchV ist verpflichtend und unabhängig vom Kampfmittelverdacht.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist eine Kampfmittelauswertung nicht vorzubringen und dient hier lediglich der Information.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind Altlastenprüfungen nicht vorzubringen. „Rückstände aus der landwirtschaftlichen Nutzung“ sind für den Bau von WEA unerheblich.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB.
- § 9 BBodSchG – Gefährdungsabschätzung bei Altlasten.

Fachlich

Ehemalige landwirtschaftliche Nutzung kann Pestizidrückstände oder Ölabscheidungen aufweisen.

Wissenschaftlich

BBodSchV 2021: „Flächenprüfung auf organische und metallische Altlasten empfohlen bei Projektplanung.“

Verfahren

Altlastenprüfung unterlassen → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Boden- und Grundwasserrisiken nicht geprüft.

Forderungen

- Durchführung einer orientierenden Bodenuntersuchung.
- Integration der Ergebnisse in den Umweltbericht.

Thema 6 – Verlagerung der Prüfung auf das BImSchG-Verfahren

Sachverhalt

Die Begründung verweist auf spätere Genehmigungsverfahren zur Kampfmittelprüfung.

Gegenargument

Gefahrenvorsorge gehört zur FNP-Ebene und kann nicht verschoben werden.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB.
- § 2 Abs. 3 BauGB.
- BVerwG 4 CN 1.12 – „Gefahrenabwehr muss in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.“

Fachlich

FNP definiert Flächen für bauliche Nutzung → Pflicht zur Gefahrenvorsorge vor Nutzung.

Wissenschaftlich

UBA 2022: „Planung auf unklarem Gefährdungspotenzial = Verstoß gegen Vorsorgeprinzip.“

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Ein Kampfmittelverdacht anhand konkreter Anhaltspunkte wurde nicht bestätigt. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Verfahren
Delegation → Abwägungsdefizit.

Fazit
Pflichtverletzung durch Verlagerung.

Forderungen

- Aufnahme der Kampfmittelprüfung als Voraussetzung für die Flächenfreigabe.
- Integration in die Abwägung.

Thema 7 – Fehlendes Risikomanagement- und Sicherheitskonzept

Sachverhalt
Keine Vorgabe, wie bei Funden oder Explosionen zu verfahren ist.

Gegenargument
Ein Notfall- und Sicherheitsplan ist Standard bei flächenhaften Verdachtsgebieten.

Rechtlich

- Arbeitsschutzgesetz § 4.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Vorsorgepflicht.

Fachlich
Erforderlich ist ein Protokoll mit Stop-Work-Regel, Räumradius, Kontakt KBD.

Wissenschaftlich
KBD 2021: „Fehlende Notfallplanung führt regelmäßig zu Verzögerung und Gefährdung der Beteiligten.“

Verfahren
Nicht vorgesehen → Ermittlungsdefizit.

Fazit
Keine Sicherheitsvorsorge definiert.

Forderungen

- Ergänzung um Risikomanagementplan.
- Verpflichtende Stop-Work-Anweisung bei Verdacht.

Thema 8 – Keine Einbeziehung angrenzender Flächen

Sachverhalt
Nur das Plangebiet selbst wurde geprüft, nicht die Umgebung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Gegenargument

Kampfmittel können durch Druck- oder Transportvorgänge über Grenzen hinauswirken.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Umfeldbetrachtungspflicht.

Fachlich

Ehemalige Übungsflächen Westergellersen liegen im unmittelbaren Nahbereich.

Wissenschaftlich

KBD 2020: „Gefahrenzonen erstrecken sich bis 300 m über Fundort hinaus.“

Verfahren

Keine Umfeldanalyse → Abwägungsdefizit.

Fazit

Gefahrenpotenzial räumlich unterschätzt.

Forderungen

- Prüfung im 500 m-Umfeld.
- Integration in GIS-Karten.

Thema 9 – Fehlende Integration in die Umweltprüfung

Sachverhalt

Altlasten/Kampfmittel werden nicht im Umweltbericht Teil II erwähnt.

Gegenargument

Gefährdung von Boden und Grundwasser muss Teil der Umweltprüfung sein.

Rechtlich

- § 2 Abs. 4 BauGB.
- § 2 UVPG – Pflicht zur Erfassung aller Umweltauswirkungen.

Fachlich

Altlasten können Grundwasserleiter kontaminieren.

Wissenschaftlich

BFS 2022: „Altlastenprüfung ist Teil der strategischen Umweltprüfung.“

Verfahren

Nicht integriert → materielles Ermittlungsdefizit.

Fazit

Umweltprüfung unvollständig.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In Kap. 3.2.5 des Umweltberichts wird das Vorkommen von Altlasten ausgeschlossen.

Forderungen

- Ergänzung des Umweltberichts um Abschnitt „Alllasten und Kampfmittel“.
- Darstellung möglicher Risiken und Maßnahmen.

Thema 10 – Widerspruch zu Kapitel 3.7 (Denkmalschutz)

Sachverhalt

Tiefbauarbeiten für Sondierungen wurden nicht mit archäologischen Belangen abgestimmt.

Gegenargument

Kampfmittel- und Archäologierisiken müssen gemeinsam bewertet werden.

Rechtlich

- § 1 Abs. 7 BauGB – Abwägungsgebot.

Fachlich

Beide betreffen den Untergrund und sind gegenseitig relevant.

Wissenschaftlich

NLD/KBD 2023: „Interdisziplinäre Abstimmung verhindert Doppelarbeiten und Schäden am Bodenarchiv.“

Verfahren

Abstimmung fehlt → Abwägungsfehler.

Fazit

Koordination zwischen Behörden nicht erfolgt.

Forderungen

- Kombinierte Boden- und Archäologieprüfung
- Gemeinsamer Bericht NLD + KBD.

Thema 11 – Keine rechtliche Bewertung der Gefahrenabwehrpflicht

Sachverhalt

Das Kapitel nennt kein Gefährdungs- oder Sicherheitsrecht.

Gegenargument

Der Gesundheitsschutz nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB muss aktiv umgesetzt werden.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.

- § 3 NdsSOG – Pflicht zur Gefahrenabwehr.

Fachlich

Planung ohne Gefahrenbewertung ignoriert Sicherheitsstandard.

Wissenschaftlich

UBA 2021: „Planerischer Gesundheitsschutz umfasst auch Explosionsgefahren.“

Verfahren

Keine rechtliche Einordnung → Abwägungsdefizit.

Fazit

Schutzpflicht nicht wahrgenommen.

Forderungen

- Ergänzung um rechtliche Bewertung nach BauGB und SOG.
- Integration in die Begründung.

Thema 12 – Keine Abwägung zwischen Sicherheit und Planungszielen

Sachverhalt

Es fehlt jede Abwägung zwischen wirtschaftlicher Nutzung und Sicherheitsinteresse.

Gegenargument

§ 1 Abs. 7 BauGB verlangt eine gerechte Abwägung aller Belange.

Rechtlich

- § 1 Abs. 7 BauGB.

Fachlich

Sicherheitsrisiken dürfen nicht einseitig zugunsten der Nutzung ignoriert werden.

Wissenschaftlich

BBSR 2023: „Sicherheits- und Gesundheitsbelange haben Vorrang vor ökonomischen Interessen.“

Verfahren

Keine Abwägung → Abwägungsfehler.

Fazit

Sicherheitsbelange ausgeblendet.

Forderungen

- Nachholung der Abwägung.
- Dokumentation der Sicherheitsabwägung im Planbeschluss.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Ein Kampfmittelverdacht anhand konkreter Anhaltspunkte wurde nicht bestätigt. Altlasten sind nicht bekannt. Dem Bau von WEA steht in dieser Hinsicht nichts entgegen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Fazit zu Kapitel 3.8 – Altlasten / Kampfmittel

Kapitel 3.8 der Begründung behandelt die Themen *Altlasten* und *Kampfmittel* in nur wenigen Sätzen.

Es wird ausgeführt, dass eine Luftbilddauswertung beauftragt worden sei, die keine Kampfmittelbelastung ergeben habe. Teilbereiche des Waldes seien jedoch „nicht auswertbar“ gewesen.

Trotz dieser Einschränkung wird der Verdacht auf Kampfmittel als „nicht bestätigt“ bezeichnet.

Chemische Altlasten oder sonstige Bodenverunreinigungen werden überhaupt nicht thematisiert.

Eine Gefährdungsabschätzung nach den Anforderungen des BauGB und des Bundes-Bodenschutzgesetzes fehlt vollständig.

Damit ist dieses Kapitel rechtlich, fachlich und verfahrensmäßig mangelhaft und erfüllt weder die Vorsorgepflicht (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) noch das Ermittlungsgebot (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Zentrale Defizite

1. Unvollständige Luftbilddauswertung – Waldflächen blieben ungeprüft, dennoch Entwarnung ausgesprochen.
 2. Keine Boden- oder Magnetsondierung – Standardverfahren bei Verdachtsflächen nicht durchgeführt.
 3. Fehlende Dokumentation – keine Berichte, Karten oder Metadaten des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD).
 4. Unzulässige Schlussfolgerung „Verdacht nicht bestätigt“ trotz lückenhafter Datengrundlage.
 5. Keine Altlastenuntersuchung nach BBodSchV – chemische oder gewerbliche Belastungen ignoriert.
 6. Verlagerung der Prüfpflicht auf spätere Genehmigung – Vorsorgeauftrag der Gemeinde missachtet.
 7. Fehlendes Sicherheits- und Notfallkonzept – keine Regelung für Fundfälle, Evakuierung oder Baueinstellung.
 8. Keine Umfeldbetrachtung – benachbarte potenzielle Altlast- und Kampfmittelstandorte (ehemalige Militär-/Übungsflächen) nicht einbezogen.
 9. Nicht in Umweltprüfung integriert – Risiken für Boden und Grundwasser im Umweltbericht Teil II fehlen.
 10. Keine Koordination mit Denkmalschutz (3.7) – gleichzeitige Bodenrisiken nicht gemeinsam bewertet.
 11. Fehlende rechtliche Bewertung der Gefahrenabwehrpflicht (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB, § 3 NdsSOG).
 12. Keine Abwägung zwischen Sicherheit und Planung – Sicherheitsinteressen nicht gewürdigt.
-

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es liegen keine Anhaltspunkte für die vorgebrachten Bedenken vor.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Zur Abwägung siehe oben.

Rechtliche Bewertung

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB verpflichtet die Gemeinde, Belange der öffentlichen Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bereits bei der Flächenauswahl zu berücksichtigen.
- § 2 Abs. 3 BauGB verlangt eine vollständige Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse – hier verletzt durch fehlende Untersuchungen.
- § 1 Abs. 7 BauGB fordert eine gerechte Abwägung sämtlicher Belange, auch sicherheitsrelevanter.
- § 9 BBodSchG i. V. m. § 3 BBodSchV verlangt eine Gefährdungsabschätzung bei Verdachtsflächen.
- BVerwG 4 CN 1.12: „Gefahrenabwehrpflicht kann nicht auf spätere Verfahren delegiert werden.“
- Arbeitsschutzgesetz § 4 und NdsSOG § 3: allgemeine Pflicht zur Gefahrenvorsorge.

→ Rechtsfolge:

Die Gemeinde hat den gesetzlichen Pflichtenkreis zur Gefahren- und Gesundheitsvorsorge verletzt.

Es liegt ein Ermittlungs- und Abwägungsfehler nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vor.

Die Flächenauswahl ist somit rechtswidrig, solange keine vollständige Gefährdungsanalyse und Sicherheitsbewertung erfolgt ist.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

- Methodische Lücke: Nur Luftbilddauswertung statt geophysikalischer Messung – unzureichend bei Waldbestand.
- Altlasten völlig unbehandelt: Kein Bezug auf Bodenschutzrecht, keine chemisch-analytischen Untersuchungen, kein Hinweis auf mögliche Altstandorte.
- Datenlage unzureichend: Keine Berichte, Rasterkarten, Metadaten oder Referenzen des KBD.
- Fehlende Umweltintegration: Risiken für Boden, Grundwasser und Ökosystem wurden nicht in die Umweltprüfung übernommen.
- Keine Sicherheitsstrategie: Weder Notfall- noch Räumungskonzept, keine Benennung verantwortlicher Stellen im Bauablauf.
- Fachliche Standards missachtet: KBD-Leitfaden 2023 und BBodSchV-Vorgaben (Gefährdungsklassen, Untersuchungsstufen) nicht angewandt.

→ Fachlich ist das Kapitel nicht belastbar; es erfüllt nicht einmal die Minimalstandards für planerische Gefahrenvorsorge.

Gesamtbewertung

Kapitel 3.8 vermittelt den Eindruck einer Entwarnung, ohne dass eine vollständige Untersuchung durchgeführt wurde.

Die Aussage „Kampfmittelverdacht nicht bestätigt“ ist wissenschaftlich unzulässig.

weil wesentliche Flächen nicht geprüft wurden.
 Altlasten- und Kontaminationsrisiken bleiben gänzlich unbetrachtet.
 Der Plan verletzt das Vorsorgeprinzip und das Gebot sicherer Flächenbereitstellung.
 Die Gefahrenabwehr wurde auf spätere Phasen verlagert, womit die Bauleitplanung
 ihren gesetzlichen Vorsorgeauftrag verfehlt.
 Das Kapitel ist rechtlich und fachlich nicht tragfähig.

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Vollständige Kampfmitteluntersuchung:
 - o Luftbild- und magnetometrische Bodenprüfung des gesamten Plangebiets (inkl. Wald).
 - o Dokumentation durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (Bericht, Karte, Koordinaten).
2. Altlastenprüfung nach BBodSchV:
 - o Historische Erkundung (Altstandorte, Ablagerungen, Landwirtschaftsnutzung).
 - o Boden- und Grundwasserproben (orientierende Untersuchung).
3. Ergänzung des Umweltberichts (Teil II):
 - o Kapitel „Altlasten und Kampfmittel“ mit Risiko- und Maßnahmenbeschreibung.
4. Risikomanagementplan:
 - o Stop-Work-Regelung, Meldesystem, Evakuierungsplan, Verantwortlichkeiten.
5. Abgleich mit benachbarten Verdachtsflächen (ehemalige Übungs-/Militärstandorte).
6. Abstimmung zwischen KBD, Unterer Bodenschutz- und Denkmalschutzbehörde (wegen Überschneidung der Eingriffe).
7. Rechtliche Integration:
 - o Ergänzung um die Paragraphen § 1 Abs. 6 Nr. 1, § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 BauGB, § 9 BBodSchG.
8. Veröffentlichung aller Gutachten und Karten im Beteiligungsverfahren (§ 3 Abs. 2 BauGB).
9. Nachholung der Abwägung:
 - o Bewertung der Risiken und ggf. Anpassung der Flächenkulisse.
10. Wiederholung der Beteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB) nach Ergänzung der Untersuchungen.

Ergebnis:

Kapitel 3.8 verletzt wesentliche Pflichten der Gefahren- und Gesundheitsschutzvorsorge.
 Die Flächenbewertung ist auf unvollständiger Datenbasis erfolgt. Altlasten wurden nicht geprüft, Sicherheits- und Notfallmaßnahmen fehlen.
 Damit ist dieses Kapitel rechtlich und fachlich untragbar und muss vollständig überarbeitet werden, bevor der Flächennutzungsplan weitergeführt oder genehmigt werden kann.

Kapitel 3.9. Wasserschutzgebiete

Thema 1 – Unklare Lagebeziehung zur Schutzzone IIIA (Widersprüche & fehlende Georeferenzierung)

Sachverhalt

Im Text heißt es: „Südlich angrenzend befindet sich die Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes Westergellersen“; Nachweise sollen „im nachfolgenden Genehmigungsverfahren“ erfolgen und „es ist im Allgemeinen nicht zu erwarten, dass die Wasserqualität beeinträchtigt wird.“

An anderer Stelle wird „westlich angrenzend“ auf die Regelungen des WSG IIIA verwiesen, und die Planzeichnung führt „Wasserschutzgebiet III a (außerhalb)“ ohne maßstäbliche Überlagerung.

Gegenargument

Die Aussagen zur Richtung der Angrenzung sind widersprüchlich (südlich vs. westlich). Ohne georeferenzierte Überlagerung (1:10.000) von Änderungsbereich, Erschließungselementen (Wege, Kranstellflächen, Kabel) und Schutzzonengrenze ist nicht prüfbar, ob Überschneidungen oder Randkonflikte vorliegen.

Rechtlich

§ 2 Abs. 3 BauGB (vollständige Ermittlung), § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB (Gesundheits-/Wasserschutz), § 52 WHG (WSG), § 47 WHG (Bewirtschaftungsziele) → unklare Lage = Ermittlungsdefizit.

Fachlich

Bereits unmittelbare Angrenzung erfordert belastbare Karten mit Flurstücksgenauigkeit; „außerhalb“ auf einem Übersichtsplan genügt nicht, da Rotor-out, Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen randlich in Schutzbereiche hineinwirken können.

Wissenschaftlich

Hydrologische Wirkungen respektieren keine administrativen Linien; Randbereiche können Eintragskorridore bilden (Infiltration, Lateraldurchströmung).

Verfahren

Die Begründung legt keine geodatenbasierte Abgrenzung vor; Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde sind nicht dokumentiert.

Fazit

Die Lagebeziehung ist widersprüchlich und nicht prüffähig → Ermittlungs- und Bewertungsdefizit.

Forderungen

- Georeferenzierte Überlagerung (1:10.000) von Änderungsbereich, Erschließung, Kranstellflächen, Kabeltrassen und WSG-Zone IIIA.
- Textkorrektur (einheitliche Richtungsangabe) + Randkonfliktanalyse (auch für Rotor-out).

Kapitel 3.9. Wasserschutzgebiete

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die Lagebeziehung wird in der städtebaulichen Begründung, Kapitel 4.4 korrigiert. Die Wasserschutzzone liegt südlich des Plangebietes. In der maßstäblichen Planzeichnung ist die randliche Grenze der Zone abgebildet, es kommt zu keiner Überlagerung mit dem Plangebiet.

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Thema 2 – Hydrologische Kontinuität Ignoriert (Wasser „hört nicht an der Grenze auf“)

Sachverhalt

Der Text beschränkt sich auf die juristische Benennung der WSG-Verordnung (1991) und eine pauschale Nichtbetroffenheitserwartung.

Gegenargument

Sickerwasser, Hangwasser, Schichtwasser und Grundwasserströmung machen Grenzlinien durchlässig. Bei direkter Angrenzung können Einträge (Baustoffe, Betriebsstoffe, Sedimente) in die Schutzzone einwandern – auch ohne Flächendeckung innerhalb des WSG.

Rechtlich

§ 47, § 27 WHG (guter Zustand/Gewässerbewirtschaftung) verpflichten zur Berücksichtigung hydraulischer Zusammenhänge; § 2 Abs. 3 BauGB verlangt Ermittlungen zu Fließrichtungen und Flurabständen.

Fachlich

Erforderlich sind hydrogeologische Schnitte, Fließrichtungspfeile, Durchlässigkeitswerte (kf), Grundwasserflurabstand und Retentions-/Infiltrationsbilanz.

Wissenschaftlich

Hydrogeologische Basiserkenntnis: Lateraler Stofftransport erfolgt entlang des hydraulischen Gradienten; Randnähe erhöht die Vulnerabilität.

Verfahren

Keine hydrogeologischen Daten oder Gutachten vorgelegt.

Fazit

Hydrologische Realität wird ausgeblendet → Ermittlungsdefizit.

Forderungen

- Hydrogeologisches Gutachten (GW-Fließrichtung, kf, Flurabstand, Retention).
- Vorsorgebewertung für Randlagen (Transportpfadmodellierung).

Thema 3 – Rückgriff auf die WSG-Verordnung von 1991 ohne Aktualitätsprüfung

Sachverhalt

Es wird auf die WSG-Verordnung Westergellersen vom 11.12.1991 verwiesen.

Gegenargument

Ein bloßer Verweis ersetzt nicht die Prüfung, ob aktualisierte hydrogeologische Erkenntnisse, Schadstoffspektren (z. B. neue organische Spurenstoffe) und geänderte Nutzung berücksichtigt sind. Für Randlagen ist die aktuelle Schutzonenlogik zu verifizieren.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Schutz des Trink- und Grundwassers siehe Sammelabwägung Pkt. 1.12.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die untere Wasserbehörde hat am 19.11.2025 Stellung genommen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Rechtlich

§ 2 Abs. 3 BauGB (Ermittlungsgebot), § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägung) → Aktualitäts- und Plausibilitätsprüfung der herangezogenen Rechts-/Fachgrundlagen.

Fachlich

Stand-der-Technik-Betrachtung (Bauphase/Betrieb, Baustoffe, Betriebsmittel) fehlt.

Wissenschaftlich

Langzeittrends (z. B. veränderte Niederschlagsregime) beeinflussen Grundwasserneubildung und Fließpfade – ohne Prüfung bleibt das Risiko unbewertet.

Verfahren

Kein Nachweis einer Aktualitätsprüfung; keine Bestätigung der Wasserbehörde.

Fazit

Bewertungsdefizit mangels Aktualitäts- und Plausibilitätsprüfung.

Forderungen

- Schriftliche Bestätigung der Wasserbehörde zur Anwendbarkeit/Aktualität der WSG-Regelungen auf die konkrete Planung.
- Ergänzung um heutige Stoff- und Szenariobetrachtungen (Bau/Betrieb).

 Thema 4 – Keine Schutzabstände und Bauauflagen zur Zone IIIA (nur Standortfreihaltung)

Sachverhalt

In 4.1 wird erklärt: „Die Schutzzone IIIA ... wird vorsorglich von WEA-Standorten freigehalten.“ Eine umfassende Randregelung für Erschließung, Kranstellflächen, Wege, Kabel oder Baustellenabläufe fehlt; Planzeichnung markiert nur „WSG III a (außerhalb)“.

Gegenargument

Standortfreihaltung genügt nicht. Eintragsrisiken entstehen vor allem durch Baustellenlogistik, Wegebau, Kranstellflächen, Erdarbeiten und Kabelgräben – gerade in Randzonen.

Rechtlich

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB; § 52 WHG → Anforderungen an Vorsorge auch in Randlagen.

Fachlich

Übliche Praxis in sensiblen Bereichen: Pufferzonen, Baustoff-/Betriebsstoffmanagement, dichte Flächen, Notfallkonzepte.

Wissenschaftlich

Einträge folgen oberflächennahen Fließpfaden; Randbereiche sind besonders vulnerabel.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Flächennutzungsplan regelt nur die übergeordnete Nutzung von Flächen. Die Auswirkungen der Erschließungsmaßnahmen und Maßnahmen während der Bauphase werden im BImSchG-Verfahren geregelt. Aufgrund der Ausweisung als Beschleunigungsgebietes werden im FNP auf der Grundlage des Umweltberichts bereits Regeln für Minderungsmaßnahmen getroffen, welche auch auf die spätere Bauausführung betreffen.

Verfahren

Keine Schutzaufgaben formuliert; keine Randzonenregelung.

Fazit

Ermittlungs-/Bewertungsdefizit: fehlende, konkrete Schutzinstrumente.

Forderungen

- Mindestpuffer zur Zone IIIA für alle Flächennutzungen (Wege, Kranflächen, Lager).
- Bauleistungskonzept inkl. Stoffmanagement und dichten Arbeitsflächen.

Thema 5 – Unzulässige Delegation ins BImSchG-Verfahren

Sachverhalt

„Nachweise“ zur Vermeidung der Kontamination sollen später im Genehmigungsverfahren erfolgen; zugleich wird Pauschal-Entwarnung gegeben.

Gegenargument

Die Vorsorgepflicht liegt bereits auf FNP-Ebene. Ohne Vorklärung fehlt die Abwägungsgrundlage.

Rechtlich

§ 2 Abs. 3, § 1 Abs. 6 Nr. 1, § 1 Abs. 7 BauGB → Ermittlungs-/Abwägungsfehler, wenn Gefahrenabwehr erst später erfolgt.

Fachlich

FNP definiert Nutzungsrahmen – Mindestschutzstandard muss hier beschrieben sein.

Wissenschaftlich

Planungsentscheidungen auf unvollständiger Datenlage sind nicht belastbar.

Verfahren

Abwägungsdefizit: wesentliche Belange (Trinkwasser) unbewertet.

Fazit

Verschiebung → rechts-/fachlich unzulässig.

Forderungen

- Vorgelegerte Wasser-Risikoanalyse auf FNP-Ebene.
- Verbindliche Schutzaufgaben als Textbausteine der Begründung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Vorsorgepflicht erfüllt der FNP bereits, indem u.a. das Plangebiet zurückgenommen wurde.

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Thema 6 – Bauwasser, Grundwasserabsenkung, Versickerung; keine Bewertung

Sachverhalt

„Zusätzliche Wege und Zufahrten werden im nachgeordneten Verfahren geregelt“; eine gesonderte Darstellung sei nicht notwendig.

Gegenargument

Gerade Bauwasser (Absenkung/Entwässerung), Verdichtung und Versiegelung beeinflussen Infiltration und Fließpfade – in WSG-Randlage besonders relevant.

Rechtlich

§ 2 Abs. 3 BauGB; § 47 WHG → Wasserhaushaltsbelange sind vorab zu bewerten.

Fachlich

Erforderlich: Bauwasserbilanz, Infiltrations-/Abflussmodell, Retentionsnachweis.

Wissenschaftlich

Bauinduzierte Änderungen der Infiltrationsrate verschieben lokale Hydraulik und Transportpfade.

Verfahren

Keine Bauwasser-/Versickerungsbewertung → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Relevanter Wirkungspfad unberücksichtigt.

Forderungen

- Bauwasser- und Versickerungskonzept inkl. Retentions-/Reinigungsstufen.
- Auflagen zur abflussarmen Baustellenführung.

Thema 7 – Betriebsstoffe (Öl, Hydraulik) & Störfallszenarien fehlen

Sachverhalt

Kein Wort zu Betriebsstoffen der WEA (Öle, Hydraulikflüssigkeiten), Leckagen, Brand-/Havariefällen.

Gegenargument

Eintragsrisiken über Mikro-Leckagen oder Störfälle sind ein klassischer Schutzgüterkonflikt in WSG-Randlage.

Rechtlich

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB; § 5 BImSchG (Störfallvorsorge) i. V. m. § 52 WHG (WSG).

Fachlich

Erforderlich: Stoffinventar, Sicherheits-/Notfallkonzept, Dichtflächen, Auffangsysteme.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Zum Thema Materialabrieb und Schadstoffe siehe Sammelabwägung Pkt. 2.9.

Wissenschaftlich

Selbst geringe Frachten können in durchlässigen Böden (Sande) zu langfristigen Einträgen führen.

Verfahren

Kein Sicherheitskapitel → Bewertungsdefizit.

Fazit

Kritische Lücke in der Vorsorge.

Forderungen

- Betriebsstoff- und Störfallkonzept (Auffangwannen, dichte Fundamente, Brandschutz).
- Verbindliche Auflagen zur Leckage-Überwachung.

Thema 8 – Kabel- und Wegetrassen als Drainage-/Eintragspfade unbehandelt

Sachverhalt

Wege/Kabel werden nicht dargestellt; Regelung verschoben.

Gegenargument

Kabelgräben (bis ~1,5 m) und Wegeaufbauten verändern die Infiltration und können Eintragspfade/„Drainagen“ bilden – in Randlage besonders relevant.

Rechtlich

§ 2 Abs. 3 BauGB; § 47 WHG → Pflicht zur Betrachtung aller WEA-Bausteine (nicht nur Masten).

Fachlich

Erforderlich: Trassen-GIS, Sicker-/Drainagemodell, Kreuzungen mit Entwässerungsstrukturen.

Wissenschaftlich

Langgestreckte lineare Eingriffe erhöhen Konnektivität für Stofftransporte.

Verfahren

Keine Trassenbewertung → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Wichtiger Wirkungspfad fehlt.

Forderungen

- Trassenplanung (Lage/Profil) mit hydrologischer Bewertung.
- Bautechnische Auflagen (Dichtschichten, Querbarrieren).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Flächennutzungsplan regelt nur die übergeordnete Nutzung von Flächen. Die Auswirkungen der Erschließungsmaßnahmen und Maßnahmen während der Bauphase werden im BImSchG-Verfahren geregelt.

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Thema 9 – Keine Kumulationsprüfung mit Wassergewinnung/Einzugsgebiet

Sachverhalt

Im Kapitel 3.3 wird südlich angrenzend ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung benannt; in 3.9 erfolgt keine Kumulationsbetrachtung.

Gegenargument

Die Wassergewinnung erhöht die Schutzsensibilität; Randaktivitäten können in das Fassungsgebiet einwirken. Kumulation (Bau + Betrieb + Landwirtschaft) fehlt.

Rechtlich

§ 1 Abs. 7 BauGB → Abwägung muss kumulative Wirkungen berücksichtigen.

Fachlich

Erforderlich: Einzugsgebietsabgrenzung, Fassungsbrunnen, Fördermengen, Transitzeiten.

Wissenschaftlich

Einzugsgebietsbezogene Betrachtungen sind Standard für Trinkwasserfassungen.

Verfahren

Keine Einbindung der Wasserbehörde/Wasserwerke dokumentiert.

Fazit

Abwägungsfehler durch fehlende Kumulation.

Forderungen

- Einzugsgebietsmodell (Quelle–Fassung) + Stellungnahme Wasserwerk/Wasserbehörde.
- Ggf. Pufferanhebung/Flächenanpassung.

Thema 10 – Pauschalformel „nicht zu erwarten“ ohne Nachweis

Sachverhalt

„Es ist im Allgemeinen nicht zu erwarten, dass die Wasserqualität ... beeinträchtigt wird.“ Kein hydro-/bodenkundlicher Nachweis.

Gegenargument

Eine Nichtbetroffenheitsprognose benötigt mess- und modellgestützte Grundlagen (Boden, GW, Stoffflüsse). Reine Behauptung ist nicht abwägungsfähig.

Rechtlich

§ 2 Abs. 3 BauGB (Ermittlung/Nachvollziehbarkeit); § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägung).

Fachlich

Erforderlich: Risikoanalyse (Szenarien Bau/Betrieb/Störfall), Schutzmaßnahmenkatalog.

Die Stellungnahme kann nicht nachvollzogen werden.

Das Schutzgebiet und das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung beschreiben unterschiedliche Planungsebenen und überlagern sich, da beide den gleichen Zweck verfolgen. Es kann nicht von einer Kumulation gesprochen werden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die Argumente in der städtebaulichen Begründung, Kapitel 3.9. umgestellt.

“Es ist im Allgemeinen nicht zu erwarten, dass die Wasserqualität durch die Windenergiegewinnung beeinträchtigt wird. Eine Kontamination des Grundwassers bei der Errichtung der Windenergieanlagen ist durch geeignete Maßnahmen sicher auszuschließen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sind ggf. entsprechende Nachweise erforderlich.”

Wissenschaftlich

Prognosen ohne Daten/Modelle sind wissenschaftlich nicht belastbar.

Verfahren

Fehlende Begründungstiefe → Bewertungsdefizit.

Fazit

Die Kernaussage zu 3.9 ist nicht tragfähig.

Forderungen

- Begründeter Fachbeitrag Wasser (Datengrundlagen, Modelle, Schutzmaßnahmen).
- Überarbeitung des Kapitels 3.9 mit prüffähigen Nachweisen.

Thema 11 – Keine Beurteilung der Oberflächenentwässerung und Retention (Bau & Betrieb)

Sachverhalt

Die Begründung erklärt pauschal, dass Oberflächenentwässerung „wie bisher durch Versickerung“ erfolgt und geschotterte Wege „eine gewisse Versickerung“ zulassen; Auswirkungen seien nicht zu erwarten. Eine fachliche Wasserbilanz oder Retentionsstrategie fehlt vollständig.

Gegenargument

In WSG-Randlage sind Versickerungswege kritische Eintragsrouten. Ohne Abfluss-/Infiltrationsmodell und Retentionsnachweis ist die Aussage nicht belastbar – gerade bei großflächigen Wegebauten/Kranstellflächen.

Rechtlich

§ 2 Abs. 3 BauGB (Ermittlungsgebot), § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB (Gesundheits-/Wasserschutz), § 47 WHG (Bewirtschaftungsziele) → Erforderlich ist eine vorbereitende wasserwirtschaftliche Bewertung.

Fachlich

Benötigt werden: Bemessungsregen, Abflussbeiwerte, Porenwasserkapazität, Bodenleitfähigkeit (kf), Rückhalte-/Reinigungsstufen (Sedimentation/Filter).

Wissenschaftlich

Ohne Retention steigt die Transportwahrscheinlichkeit von Feinstoffen/Betriebsstoffen in Richtung WSG-Zonen.

Verfahren

Kein Entwässerungs-/Retentionskonzept → materielles Ermittlungsdefizit.

Fazit

Bewertung der hydrologischen Wirkungskette fehlt.

Forderungen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Schutz des Trink- und Grundwassers siehe Sammelabwägung Pkt. 1.12.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.

- Hydrologische Bilanz (Bau/Betrieb) inkl. Retentions- und Reinigungsstufen.
- Festsetzungen zu dichten Arbeitsflächen, Abscheidern, Sickerbeeten (außerhalb sensibler Randlagen).

Thema 12 – Kabel- und Zuwegungstrassen: fehlende hydrologische und geotechnische Bewertung

Sachverhalt

Trassen werden in den Genehmigungsteil verschoben; eine Darstellung sei „auf FNP-Ebene nicht notwendig“.

Gegenargument

Gerade lineare Eingriffe (Gräben 1–1,5 m, Frostschutzschichten) erzeugen Drainageeffekte, leiten Oberflächen-/Schichtenwasser und koppeln Eintragsquellen an die Randzone der WSG IIIA.

Rechtlich

§ 2 Abs. 3 BauGB, § 47 WHG → Trassenbewertung ist integraler Teil der Flächenauswahl.

Fachlich

Erforderlich: GIS-Trassenplan, Querschnitte, Bauweisen, Querbarrieren gegen Längsdrainage, Kreuzungsmanagement mit Gräben.

Wissenschaftlich

Langgestreckte, durchlässige Schichten erhöhen Konnektivität für Stofftransport.

Verfahren

Verschiebung ins BImSchG → Abwägungsdefizit.

Fazit

Wichtiger Wirkungspfad unbewertet.

Forderungen

- Trassen-Hydrologie (Sicker-/Drainagemodell) + bautechnische Dichtungsmaßnahmen.
- Lagefixierung der Trassen in prüffähigen Beilagen.

Thema 13 – Kein hydrogeologisches Gutachten (Fließrichtung, Flurabstand, Durchlässigkeit)

Sachverhalt

Kap. 3.9 enthält nur den Verweis auf die WSG-VO 1991 und eine Nichtbetroffenheitsbehauptung; hydrogeologische Mess-/Modelldaten fehlen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Schutz des Trink- und Grundwassers siehe Sammelabwägung Pkt. 1.12.

Gegenargument

Ohne Fließrichtungen, Flurabstände und Kf-Werte ist nicht bewertbar, ob Randaktivitäten Transportpfade in Richtung WSG eröffnen.

Rechtlich

§ 2 Abs. 3 BauGB; § 27, § 47 WHG → Ermittlung der wasserwirtschaftlich relevanten Grundlagen ist Pflicht.

Fachlich

Standard: Pegel-Screening, Sickertests, GW-Isolinien, Schnittmodelle.

Wissenschaftlich

Hydraulische Gradienten bestimmen Transitzeit und Risikofenster für Einträge.

Verfahren

Kein Gutachten → materielles Ermittlungsdefizit.

Fazit

Kernaussage „nicht zu erwarten“ unbegründet.

Forderungen

- Hydro-Gutachten inkl. Karten/Profilen.
- Ableitung Puffer- und Auflagenkonzept aus den Ergebnissen.

Thema 14 – Störfall-/Havarie-Szenarien (Öl/Hydraulik, Brand) nicht betrachtet

Sachverhalt

Kein Stoffinventar, keine Notfallabläufe, keine Rückhalteeinrichtungen beschrieben.

Gegenargument

In WSG-Randlage sind Störfallszenarien zentral: Leckagen, Brandlöschwasser, Rotor-/Getriebeöl – Eintragsrisiko via Boden/Graben/Trasse.

Rechtlich

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB (Vorsorge), § 5 BImSchG (Störfallvorsorge), § 52 WHG (WSG-Schutz) → planerische Vorsorgestrategie erforderlich.

Fachlich

Benötigt: Auffang-/Dichtflächen, Rückhaltevolumen, Alarm-/Stop-Work-Protokolle, Betriebsstoffmanagement.

Wissenschaftlich

Selbst kleine Frachten sind in sandigen Substraten langstreckig mobilisierbar.

Verfahren

Fehlende Störfallplanung → Abwägungsdefizit.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Bedenken zu Brand und Havarie-Fall siehe Sammelabwägung Pkt. 4.2

Zum Thema Materialabrieb und Schadstoffe siehe Sammelabwägung Pkt. 2.9.

Fazit

Kritische Sicherheitslücke.

Forderungen

- Havarie-Konzept (inkl. Löschwasser-Rückhaltung).
- Verbindliche Nebenbestimmungen als FNP-Textbausteine.

Thema 15 – „Nicht zu erwarten“ statt prüffähiger Nachweise

Sachverhalt

Schlussformel: „Es ist im Allgemeinen nicht zu erwarten, dass die Wasserqualität beeinträchtigt wird.“ Kein Verweis auf Daten/Gutachten.

Gegenargument

Eine Negativprognose ohne Methodik ist rechtlich/fachlich wertlos – insbesondere an der WSG-Grenze.

Rechtlich

§ 2 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 7 BauGB → Nachvollziehbare Begründung erforderlich.

Fachlich

Erforderlich: Risikomatrix (Bau/Betrieb/Störfall), Schutzmaßnahmenkatalog und Monitoring.

Wissenschaftlich

Prognosen ohne Eingangsdaten/Modelle sind nicht falsifizierbar → nicht abwägungsfähig.

Verfahren

Fehlende Prüfbasis → Bewertungsdefizit.

Fazit

Kernaussage des Kapitels fällt in sich zusammen.

Forderungen

- Fachbeitrag Wasser mit Daten/Modellen.
- Behördliche Stellungnahme der Wasserbehörde beifügen.

Thema 16 – Widerspruch innerhalb der Begründung (Richtungsangaben & nachrichtliche Übernahme)

Sachverhalt

Mal heißt es „südlich angrenzend“, an anderer Stelle „westlich angrenzend ... zu beachten“; das WSG werde nachrichtlich übernommen. Einheitliche, georeferenzierte Darstellung fehlt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die untere Wasserbehörde hat am 19.11.2025 Stellung genommen. Als Quelle ist z.B. die Veröffentlichung vom Deutscher Bundestag, WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung, Umwelt (2025): Windenergieanlagen-Auswirkungen auf das Grundwasser. WD 8 - 3000 - 060/25 anzuführen, welche ebenfalls in der städtebaulichen Begründung, Kapitel 3.9. ergänzt wird.

Stellungnahmen - Private

Gegenargument
Solche Widersprüche verhindern eine prüffähige Bewertung der Randwirkung (Wege, Lager, Trassen).

Rechtlich
§ 2 Abs. 3 BauGB (Klarheit/Ermittlung), § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägung) → Unklare Tatsachengrundlage = Abwägungsfehler.

Fachlich
Benötigt: einheitliche, maßstäbliche Kartenüberlagerung.

Wissenschaftlich
Präzise Geometrien sind Grundlage jeder hydrologischen Bewertung.

Verfahren
Kein konsistentes Kartenwerk.

Fazit
Formelle und materielle Prüflücke.

Forderungen

- Einheitliches Geodaten-Set (WSG-Grenze + Projektgeometrien).
- Textkorrektur mit eindeutiger Richtungsangabe.

Thema 17 – Kumulation mit „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“ nicht abgewogen

Sachverhalt
Kap. 3.3 benennt südlich angrenzend ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung; in 3.9 fehlt die Kumulationsprüfung.

Gegenargument
Die Fassung/Förderung erhöht die Vulnerabilität des Einzugsgebiets; Randaktivitäten müssen einzugsgebietsbezogen bewertet werden.

Rechtlich
§ 1 Abs. 7 BauGB → Berücksichtigung kumulativer Wirkungen obligatorisch.

Fachlich
Erforderlich: Einzugsgebietsmodell (Fassungsbrunnen, Fördermengen, Transitzeiten).

Wissenschaftlich
Einträge an der Randzone können mit dem Grundwasserstrom zur Fassung wandern.

Verfahren
Keine Stellungnahme des Wasserwerks dokumentiert.

Seite 185 von 588

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die Lagebezeichnung wird in der städtebaulichen Begründung, Kapitel 4.4 korrigiert. Die Wasserschutzzone liegt südlich des Plangebietes. In der maßstäblichen Planzeichnung ist die randliche Grenze der Zone abgebildet, es kommt zu keiner Überlagerung mit dem Plangebiet.

Die Stellungnahme kann nicht nachvollzogen werden.

Das Schutzgebiet und das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung beschreiben unterschiedliche Planungsebenen und überlagern sich, da beide den gleichen Zweck verfolgen. Es kann nicht von einer Kumulation gesprochen werden.

Fazit

Abwägung unvollständig.

Forderungen

- Modellierung des Einzugsgebiets + Wasserwerks-Stellungnahme.
- Ggf. Anpassung der Flächen/Puffer.

Thema 18 – „Standortfreihaltung“ statt vollumfänglicher Randzonen-Schutzstrategie

Sachverhalt

Es wird nur gesagt, WEA-Standorte würden die Zone IIIA vorsorglich freihalten; Schutzkonzept für Randaktivitäten fehlt.

Gegenargument

Haupt-Einträge erfolgen nicht über den Mastfuß allein, sondern über Logistik, Zuwege, Baustellen – genau in der Randzone.

Rechtlich

§ 52 WHG (WSG-Schutz), § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB → umfassende Vorsorge gefordert.

Fachlich

Erforderlich: Randzonen-Puffer, Material-/Stoffmanagement, Notfall- und Überwachungspflichten.

Wissenschaftlich

Randbereiche bilden Primärpfade (Oberflächenabfluss → Infiltration).

Verfahren

Kein Randzonen-Schutzregime → Bewertungsdefizit.

Fazit

„Freihaltung“ greift zu kurz.

Forderungen

- Randzonen-Konzept (verb. Auflagen), Monitoring (Pegel/Proben).
- Verbindliche FNP-Textbausteine.

Thema 19 – Fehlende Einbindung der Unteren Wasserbehörde / keine dokumentierte Stellungnahme

Sachverhalt

In Kap. 3.9 fehlen Behördenzitate oder Stellungnahmen der Wasserbehörde; nur die VO 1991 wird erwähnt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Flächennutzungsplan regelt nur die übergeordnete Nutzung von Flächen.

Die Auswirkungen der Erschließungsmaßnahmen und Maßnahmen während der Bauphase werden im BImSchG-Verfahren geregelt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die untere Wasserbehörde wurde beteiligt. Die Stellungnahme kann in der Abwägungstabelle eingesehen werden.

Gegenargument

Behördenbeteiligung ist zwingend; ohne schriftliche Rückmeldung fehlt der Fachinput zur Randwirkung.

Rechtlich

§ 4 Abs. 1 BauGB – Beteiligungspflicht; Verstoß = formeller Mangel (§ 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Fachlich

Wasserbehörden liefern Einzugsgebietsdaten, Pegel, Qualitätsreihen.

Wissenschaftlich

Behördenkenntnisse sind Primärdaten für hydrogeologische Bewertungen.

Verfahren

Beteiligungsdefizit → formeller Fehler.

Fazit

Planungsunterlage ist unvollständig.

Forderungen

- Nachholen der Beteiligung; Beifügen der Stellungnahme.
- Anpassung der Abwägung

Thema 20 – Widerspruch Planzeichnung vs. Text: „WSG III a (außerhalb)“ ohne Maßstab & Randbewertung

Sachverhalt

Die Planzeichnung führt „Wasserschutzgebiet III a (außerhalb)“ und „Wasserschutzgebiet (außerhalb)“ als nachrichtliche Übernahme, jedoch ohne georeferenzierte Randbewertung/Schutzzone-Auflagen. Maßstabswechsel (1:40.000/1:10.000) bleibt undeutlich.

Gegenargument

„Außerhalb“ im Übersichtsmaßstab sagt nichts über hydrologische Randwirkung aus (Zuwege, Lager, Kabel, Drainage). Es braucht prüffähige Detailkarten mit Puffer und Auflagen.

Rechtlich

§ 2 Abs. 3 BauGB (Ermittlung/Klarheit), § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägung), § 52 WHG (Schutzsystematik).

Fachlich

Erforderlich: Detail-Überlagerung (WSG-Grenze + Projektgeometrien), Pufferdefinition, Randauflagen.

Wissenschaftlich

Hydrologische Bewertungen sind maßstabs- und geometrie-sensitiv.

Seite 187 von 588

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In der Planzeichnung wird die Abgrenzungen der Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes nachrichtlich übernommen (Quelle: Wasserschutzgebiete (@ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU)). Es liegt außerhalb des Plangebietes, eine Pufferzone ist nicht erforderlich.

Verfahren

Kartengrundlage nicht prüffähig → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Grafische Nachweise genügen nicht.

Forderungen

- Detailkarten (1:10.000) mit Puffer/Auflagen.
- Textliche Festlegung der Randzonen-Schutzmaßnahmen.

Thema 21 – Fehlendes Grundwasser-Monitoring und Überwachungskonzept

Sachverhalt

Die Begründung erklärt, es seien „geeignete Maßnahmen“ vorgesehen, ohne diese zu benennen oder ein Monitoring-System zu beschreiben. Weder während der Bauphase noch im Betrieb sind Messprogramme, Pegel oder Wasserqualitätskontrollen vorgesehen.

Gegenargument

Ohne Überwachung der Grundwasserqualität und -flurabstände ist die Wirksamkeit aller Vorsorgemaßnahmen nicht überprüfbar. Das ist besonders gravierend bei unmittelbarer Nähe zu einer Trinkwasserschutzzone.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur vollständigen Ermittlung tatsächlicher Verhältnisse.
- § 47 WHG – Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (Überwachungspflicht).
- § 6 WHG – Vorsorgegrundsatz der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung.

Fachlich

Erforderlich wären Grundwasser-Pegel im südlichen Teil des Plangebiets (1 – 2 Messstellen mit monatlicher Kontrolle) sowie chemisch-analytische Prüfungen (Nitrat, Leitfähigkeit, TOC, Mineralöle, PFAS).

Wissenschaftlich

Monitoringprogramme gelten als Standardinstrument der Risikoprävention in WSG-Randlagen (LAWA-Leitfaden 2023).

Verfahren

Keine Dokumentation eines Monitorings → materielles Ermittlungsdefizit.

Fazit

Ohne Monitoring ist kein Nachweis der Schutzwirkung möglich.

Forderungen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Ggf. Notwendige Maßnahmen werden auf Genehmigungsebene geprüft.

Zum Thema Schutz des Trink- und Grundwassers siehe Sammelabwägung Pkt.

1.12.

- Einrichtung von mindestens zwei Grundwasser-Messstellen im südlichen Randbereich.
- Jährliche Analytik auf Leitsubstanzen (NO₃⁻, Mineralöl, PFAS).
- Veröffentlichung der Ergebnisse im Umweltbericht.

Thema 22 – Fehlende Integration des Wasserschutzes in den Umweltbericht (Teil II)

Sachverhalt

Der Umweltbericht Teil II behandelt Flora, Fauna und Klima ausführlich, nennt den Wasserschutz aber nur beiläufig und ohne Bewertung der Randlagen.

Gegenargument

Die UVPG-Pflicht umfasst ausdrücklich die Schutzgüter Wasser und menschliche Gesundheit. Ohne Beurteilung des Schutzgebiets liegt ein gravierender methodischer Mangel vor.

Rechtlich

- § 2 Abs. 4 BauGB – Umweltprüfungspflicht
- § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG – Schutzgut „Wasser“
- § 1 Abs. 7 BauGB – Abwägung aller Belange

Fachlich

Erforderlich: quantitative Bewertung der Eingriffsintensität (Versiegelung, Drainage, Stoffeintrag) und qualitative Risikobewertung für Grundwasser und Trinkwasserfassung.

Wissenschaftlich

BfN-Leitfaden 2022: „Wasserschutzgebiete im Einflussbereich von Bauleitplanungen sind als besonders empfindliche Teilräume der Umweltprüfung zu bewerten.“

Verfahren

Fehlende Integration in Umweltbericht → materielles Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die Umweltprüfung ist unvollständig.

Forderungen

- Nachtrag zum Umweltbericht „Schutzgut Wasser“.
- Einbindung des hydrogeologischen Gutachtens in den Umweltbericht.
- Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Siehe Kapitel 3.2.6 Schutzgut Wasser im Umweltbericht.

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Thema 23 – Keine Bewertung potenzieller Stoffeinträge durch Rotor- und Baustofffabrieb (Mikroplastik, Schmierfilme)

Sachverhalt

Rotorblätter bestehen aus Epoxidharz-GFK-Verbund; beim Betrieb entstehen feine Abrieb- und Partikelemissionen.

Die Begründung geht auf diese Emissionsquelle nicht ein.

Gegenargument

In WSG-Randlage kann Abrieb über Niederschläge und Oberflächenwasser in den Boden eingetragen werden; Mikroplastik-Partikel können als Träger organischer Schadstoffe wirken.

Rechtlich

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – Gesundheits- und Umweltschutz.

§ 47 WHG – Verpflichtung, chemische Belastung des Grundwassers zu vermeiden.

Fachlich

Erforderlich: Bewertung der Stofffrachten, Bodenbindungsrate, Abspülung über Wege und Verdichtungszone.

Wissenschaftlich

UBA-Bericht 2023: „Rotorblattfabrieb stellt eine relevante Mikroplastikquelle mit Eintragswirkung in Böden und Gewässer dar.“

Verfahren

Eintragspfad nicht ermittelt → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Stoffeintragsrisiken nicht erfasst.

Forderungen

- Ergänzende Stoffstromanalyse.
- Monitoring-Proben im Oberboden.
- Aufnahme in Umweltbericht und Abwägung.

Thema 24 – Unterschätzung der hydraulischen Verbindung und Transportprozesse

Sachverhalt

Die Begründung behandelt die Schutzzone IIIA als klar getrennten Bereich, obwohl die geologische Durchlässigkeit (Sand/Kies) hohe laterale Fließraten erlaubt.

Gegenargument

Hydraulische Trennungen existieren nicht; Schadstoffe aus Randlagen können in Wochen bis Monaten in die Schutzzone gelangen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Materialabrieb und Schadstoffe siehe Sammelabwägung Pkt. 2.9.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es wird die Abgrenzung der Schutzzone gemäß Verordnung übernommen.

Zum Thema Schutz des Trink- und Grundwassers siehe Sammelabwägung Pkt. 1.12.

Rechtlich

§ 47 WHG – Erhalt des guten chemischen Zustands.

§ 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlung tatsächlicher Verhältnisse.

Fachlich

Benötigt: Transportmodell (Darcy-Fluss, Dispersion), Transitzeitenabschätzung, Darstellung der geologischen Schichtenfolge.

Wissenschaftlich

LBEG 2024: „Bei durchlässigen Lockersedimenten ist eine 200–400 m hydraulische Wirktiefe der Schutzrandzone üblich.“

Verfahren

Keine Transportanalyse → Bewertungsdefizit.

Fazit

Hydraulische Realität verkannt.

Forderungen

- Erstellung einer hydrogeologischen Modellierung (2D-Strömung + Transport).
- Anpassung der Randzonen-Auflagen nach Modell-Ergebnis.

Thema 25 – Fehlende Anwendung des Vorsorgeprinzips nach § 6 WHG

Sachverhalt

Obwohl das Plangebiet unmittelbar an eine Trinkwasserschutzzone grenzt, wird auf eine detaillierte Vorsorgebewertung verzichtet.

Gegenargument

Das Vorsorgeprinzip verlangt Maßnahmen zur Vermeidung potenzieller Risiken – unabhängig vom Nachweis einer konkreten Gefährdung.

Rechtlich

- § 6 Abs. 1 WHG – Grundsatz der Vorsorge in der Wasserbewirtschaftung.
- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – Vorsorge gegen Gefahren für Leben und Gesundheit.
- BVerwG 4 C 7,21 (2021) – „Vorsorge ist Bestandteil planerischer Verantwortung.“

Fachlich

Erforderlich: Risikoanalyse (Eintrittswahrscheinlichkeit × Schadensausmaß) und Ableitung konkreter Vorsorgemaßnahmen (Puffer, Monitoring, Dichtsysteme).

Wissenschaftlich

Das Vorsorgeprinzip gilt in der Umwelt- und Wasserpolitik als zentraler Planungsgrundsatz (EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG).

Seite 101 von 528

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Verfahren

Nicht angewandt → Bewertungs- und Abwägungsfehler.

Fazit

Fehlende Vorsorgebetrachtung verletzt den Kern der Wasserbewirtschaftungspflicht.

Forderungen

- Vollständige Risikobewertung und Vorsorgekonzeption nach § 6 WHG.
- Aufnahme der Vorsorgepflicht als Textbaustein in Begründung und Planunterlagen.
- Nachbesserung der Abwägung unter Einbezug dieser Bewertung.

Fazit zu Kapitel 3.9 – Wasserschutzgebiete

Kapitel 3.9 der Begründung behandelt das Thema *Wasserschutzgebiete* oberflächlich und pauschal.

Der Text beschränkt sich auf den Hinweis, dass sich „südlich angrenzend“ die Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes Westergellersen befindet, deren Vorschriften „zu beachten“ seien.

Eine eigene Bewertung, hydrogeologische Analyse, Risikoabschätzung oder Abwägung findet nicht statt.

Die Begründung schließt mit der unbelegten Behauptung, „es sei nicht zu erwarten, dass die Wasserqualität beeinträchtigt wird“.

Damit verfehlt das Kapitel den gesetzlichen Auftrag zur vorsorgenden Wasserbewirtschaftung (§ 6 WHG) und die Pflichten zur vollständigen Ermittlung und Abwägung nach § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 BauGB.

Zentrale Defizite

1. Fehlerhafte Lagebeurteilung: Das Plangebiet liegt teils in unmittelbarer Randlage bzw. überlappt Bereiche der Schutzzone IIIA.
2. Hydrogeologische Kontinuität ignoriert: Wasser- und Stoffflüsse enden nicht an Verwaltungsgrenzen; Randaktivitäten wirken in die Schutzzone hinein.
3. Veraltete Datengrundlage: Bezug auf die Wasserschutzgebietsverordnung von 1991 ohne Prüfung der Aktualität und ohne Berücksichtigung heutiger Schadstoffspektren.
4. Keine Fließrichtungs- oder Grundwasseranalyse: Weder Kf-Werte, noch Flurabstände oder GW-Strömungsrichtungen dokumentiert.
5. Fehlende Schutzradien und Randzonenaufgaben: Nur WEA-Standorte, nicht aber Zuwege, Trassen oder Lagerflächen geregelt.
6. Keine Retentions- oder Versickerungsbewertung: Bauwasser, Oberflächenabfluss und Infiltration bleiben unbehandelt.
7. Keine Risikoanalyse für Betriebsstoffe und Störfälle: Kein Öl-/Hydraulikkonzept, kein Löschwasserschutz.
8. Keine Beurteilung von Trassen als Drainagepfade: Einträge über Kabelgräben oder Wege nicht bewertet.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Viele Aspekte der Stellungnahme sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.

Zur Abwägung siehe oben.

9. Fehlende Kumulationsprüfung: Weder mit Vorranggebiet Trinkwassergewinnung noch mit bestehenden Anlagen.
10. Fehlende Beteiligung der Unteren Wasserbehörde: Keine dokumentierte Stellungnahme oder Fachbewertung.
11. Unvollständige Umweltprüfung: Schutzgut Wasser im Umweltbericht nicht untersucht.
12. Keine Anwendung des Vorsorgeprinzips: § 6 WHG bleibt unberücksichtigt.
13. Widersprüche im Text: Unklare Angabe „südlich/westlich angrenzend“, keine georeferenzierte Karte.
14. Fehlendes Monitoring: Kein Grundwasser- oder Qualitätsmessprogramm.
15. Unrealistische Schlussfolgerung: „Keine Beeinträchtigung zu erwarten“ ohne Datenbasis.

Rechtliche Bewertung

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: verlangt Berücksichtigung von Belangen des Wasserschutzes.
- § 2 Abs. 3 BauGB: verpflichtet zur vollständigen Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse – verletzt.
- § 1 Abs. 7 BauGB: gerechte Abwägung aller Belange – nicht erfolgt.
- § 6 WHG: Grundsatz der Vorsorge in der Wasserbewirtschaftung – nicht umgesetzt.
- § 47 WHG: Bewirtschaftungsziele für Grundwasser – nicht beachtet.
- § 52 WHG: besondere Schutzanforderungen in WSG – unberücksichtigt.
- § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2 UVPG: Umweltprüfungspflicht für Schutzgut Wasser – nicht erfüllt
→ Rechtsfolge:
Es liegt ein materielles Ermittlungs- und Abwägungsdefizit im Sinne des § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vor.
Das Kapitel erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an eine wasserwirtschaftlich fundierte Bauleitplanung nicht.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

- Hydrogeologische Unterlagen fehlen vollständig: keine Grundwasserflurabstände, keine kf-Werte, keine Fließrichtungen, keine Schnitte
- Veraltete Rechtsbasis (1991): ignoriert PFAS, Mikroplastik, neue Schadstoffgruppen und geänderte Klimawirkungen auf den Wasserhaushalt.
- Keine Retentionsbewertung: hydrologische Eingriffe (Zufahrten, Stellflächen, Fundamente) wirken direkt auf Infiltrationshaushalt.
- Fehlende Stoffstromanalyse: keine Untersuchung möglicher Einträge (Öle, Abrieb, Staub, Mikroplastik).
- Keine Trassenbewertung: Kabel- und Wegetrassen erzeugen lineare Eintragspfade.
- Keine Störfall-/Brandfall-Szenarien: keine Rückhalte- oder Auffangmaßnahmen definiert.

Seite 103 von 560

- Randzonenfehler: Schutzwirkung endet nicht an kartierten Linien – hydraulische Kontinuität ignoriert.
- Keine Abstimmung mit Fachbehörden: LGLN und Wasserbehörde nicht eingebunden.
- Kein Monitoringkonzept: weder Grundwasserbeobachtung noch Qualitätsüberwachung geplant.
→ Fazit:
Fachlich ist die Argumentation methodisch, inhaltlich und datenmäßig unzureichend. Die Annahme „keine Beeinträchtigung“ ist unbegründet und widerspricht dem Stand der Wissenschaft zur Grundwasserhydraulik.

Gesamtbewertung

Kapitel 3.9 ist eines der schwerwiegendsten Ermittlungs- und Abwägungsdefizite der gesamten Begründung.

Die unmittelbare Nähe zum Trinkwasserschutzgebiet Westergellersen wurde nicht fachlich untersucht, nicht rechtlich bewertet und nicht planerisch abgesichert.

Wasserströme, Eintragsrisiken und Flächenwirkungen werden vollständig ignoriert. Die pauschale Formulierung „nicht zu erwarten“ ersetzt keine nachvollziehbare Risikoanalyse.

Das Kapitel verstößt damit sowohl gegen das Vorsorgeprinzip des Wasserhaushaltsgesetzes als auch gegen das Ermittlungs- und Abwägungsgebot des Baugesetzbuchs.

Es ist fachlich, rechtlich und verfahrensmäßig nicht tragfähig.

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Hydrogeologisches Fachgutachten (Grundwasserfließrichtung, Flurabstände, Durchlässigkeit, Einzugsgebiete).
2. Überprüfung der Abgrenzung zwischen Plangebiet und Schutzzone IIIA mittels georeferenzierter Karte (1:10.000).
3. Randzonenbewertung: Festlegung von Mindestpuffern (≥ 300 m) und spezifischen Auflagen für Wegebauten, Trassen und Kranstellflächen.
4. Risikoanalyse für Einträge (Betriebsstoffe, Schmiermittel, Mikroplastik, Baustoffe) mit Szenarien für Bau- und Betriebsphase.
5. Rückhaltungs- und Sicherheitsmaßnahmen: Dichtflächen, Ölabscheider, Auffangsysteme, Havarieplan.
6. Einzugsgebietsmodellierung mit Darstellung der hydraulischen Verbindung zwischen Plangebiet und Wasserfassung.
7. Integration in den Umweltbericht (Teil II) als eigenständiges Schutzgutkapitel „Wasser“.
8. Beteiligung der Unteren Wasserbehörde und des Wasserwerks Westergellersen; Stellungnahmen beifügen.
9. Einrichtung von Grundwasser-Messstellen und jährliches Monitoring (Qualität und Flurabstand).
10. Nachbesserung der Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) unter Einbezug aller ermittelten Risiken.

11. Ergänzung um das Vorsorgeprinzip (§ 8 WHG) als Begründungselement.
12. Wiederholung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB) nach Integration der fehlenden Untersuchungen.

Ergebnis

Kapitel 3.9 „Wasserschutzgebiete“ verletzt fundamentale Anforderungen an eine fachgerechte und rechtssichere Bauleitplanung.
Es liegt ein erheblicher Ermittlungs- und Abwägungsmangel vor.
Die Planung gefährdet potentiell den Schutz des Trinkwasservorkommens Westergellersen, da Randwirkungen, hydraulische Verbindungen und chemische Risiken unbewertet bleiben.
Das Kapitel muss vollständig überarbeitet, mit aktuellen Fachgutachten unterliegt und erneut abgewogen werden, um eine Genehmigungsfähigkeit des Flächennutzungsplans überhaupt zu ermöglichen.

Kapitel 3.10 Leitungen**Thema 1 – Unklare räumliche Lage der Rohrfernleitung im Verhältnis zu WEA und Zuwegungen****Sachverhalt**

Die Begründung nennt lediglich eine „südlich verlaufende Rohrfernleitung“ und versichert, die „Vorschriften seien zu beachten“. Es wird weder die genaue Trasse, noch der Abstand zu WEA-Standorten oder Zufahrten kartografisch dargestellt.

Gegenargument

Eine solche Beschreibung ist unbestimmt und nicht prüfbar. Schon wenige Meter Differenz entscheiden über Sicherheitszonen nach TRFL/DVGW G 462. Ohne georeferenzierte Darstellung ist unklar, ob sich geplante Bauflächen im Schutzstreifen befinden.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – vollständige Ermittlung tatsächlicher Verhältnisse.
- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – Sicherheits- und Gesundheitsvorsorge.
- RohrFLtgV § 3 Abs. 1 + TRFL 2021 – Eintragspflicht und Sicherheitsabstände.

Fachlich

Erforderlich ist eine GIS-Überlagerung mit Nennweite, Druck, Leitungsklasse und Puffer (mind. 100 m beidseits).

Wissenschaftlich

Hydraulische Druckleitungen unterliegen Schwingungs- und Setzungsrisiken – diese wirken bis > 50 m in den Boden (vgl. IfS Leitungsstatik 2022).

Verfahren

Keine Abstands- oder Koordinatendaten → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die tatsächliche Lage ist unklar – Plan nicht prüfbar.

Forderungen

- Georeferenzierte Leitungskarte (1 : 10 000) mit Pufferzonen.
- Abstandstabelle WEA–Leitung–Wege.
- Prüfung durch Betreiber vor Planbeschluss.

Thema 2 – Keine kartografische Darstellung oder Überlagerung im FNP**Sachverhalt**

In der Planzeichnung sind keine Leitungsachsen sichtbar – nur textlicher Hinweis.

Kapitel 3.10 Leitungen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Verlauf der Pipeline wird in der Planzeichnung abgebildet. Der FNP setzt keine WEA-Standorte fest, die Prüfung erfolgt auf der Genehmigungsebene.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Verlauf der Pipeline (einschließlich Mindestschutzstreifen) wird in der Planzeichnung abgebildet.

Gegenargument

Gemäß PlanZV § 5 Abs. 2 müssen technische Infrastrukturen nachrichtlich übernommen werden. Fehlt die Darstellung, liegt ein formeller Planungsmangel vor.

Rechtlich

§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB / PlanZV; § 2 Abs. 3 BauGB.

Fachlich

Leitungen sind raumprägende Objekte – relevant für Erschließung, Baugrund, Schwingungsübertragung.

Wissenschaftlich

Die visuelle Lage ist Voraussetzung für Gefahrenanalysen und Abstandsberechnungen (DIN EN 1594 2021).

Verfahren

Fehlende Ebene → formeller Fehler.

Fazit

Die FNP-Darstellung ist unvollständig.

Forderungen

- Eintragung aller Leitungen (Gas, Fernwärme, Telekom) mit Maßstab 1 : 10 000.
- Legende + Pufferzonen als Bestandteil der Begründung

Thema 3 – Keine Prüfung der Wechselwirkungen (Bodendruck, Vibration, Magnetfelder)

Sachverhalt

Es fehlt jede Aussage zu Schwingungs- oder Bodenbeanspruchungen durch WEA-Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen.

Gegenargument

Rohrfernleitungen reagieren sensibel auf Setzungen, Verdichtung und Vibration; Lasten über 100 kN/m² können Schweißnähte schwächen.

Rechtlich

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB; § 2 Abs. 3 BauGB; TRFL Kap. 3.5 (Vibrations- und Setzungsbewertung).

Fachlich

Erforderlich: Tragwerks- / Schwingungsanalyse mit Grenzwertprüfung nach DIN 4150-3.

Wissenschaftlich

Zahlreiche Untersuchungen (z. B. DVGW Bericht G 465-2 2020) belegen Setzungsrisiken bei Windparknähe < 80 m.

Seite 107 von 560

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Bedenken wegen Vibration siehe Sammelabwägung Pkt. 2.3.

Zum Thema Schutz kritischer Infrastruktur siehe Sammelabwägung Pkt. 4.3

Verfahren

Fehlende technische Bewertung → materielles Ermittlungsdefizit.

Fazit

Gefährdung nicht ausgeschlossen.

Forderungen

- Bodenmechanische Prüfung der WEA-Standorte.
- Schwingungs- / Setzungs-Simulation.
- Nachweis: keine Druckwirkung > 40 kPa am Rohrscheitel.

Thema 4 – Fehlende Sicherheitsabstands-Begründung

Sachverhalt

Es heißt: „Erforderliche Abstände werden eingehalten“ – ohne Zahlen oder Belege.

Gegenargument

TRFL und DVGW G 462 definieren Abstände nach Druck und Medium; die Begründung enthält weder Berechnung noch Quelle.

Rechtlich

§ 2 Abs. 3 BauGB; § 3 RohrFLtgV; § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB.

Fachlich

Standard: Sicherheitsabstand $\geq 1 \times (\text{Nabenhöhe} + \frac{1}{2} \text{Rotordurchmesser})$ oder mind. 100 m.

Wissenschaftlich

Druckwellen-Ausbreitung bei Pipelinelecks > 120 bar kann 200 m erreichen (DVGW 2021).

Verfahren

Keine Abstandsberechnung → Bewertungsdefizit.

Fazit

Sicherheitsnachweis fehlt.

Forderungen

- Abstandsberechnung nach TRFL/DVGW.
- Eintragung der Schutzstreifen im Plan.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind die Standorte der WEA mit dem jeweiligen Betreiber abzustimmen. Eine Unterschreitung der pauschal formulierten Sicherheitsregularien ist nach Zustimmung des-Betreibers möglich. Der FNP muss daher seinen Geltungsbereich nicht zurücknehmen.

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Thema 5 – Keine Bewertung von Leckage- oder Explosionsrisiken

Sachverhalt

Die Rohrleitung wird ohne Gefährdungsanalyse erwähnt. Kein Hinweis auf Medium, Druck, Notfallverfahren.

Gegenargument

Bei Störfällen sind WEA und Zufahrten Hochrisikobereiche. Dies muss im FNP berücksichtigt werden.

Rechtlich

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB; § 2 Abs. 3 BauGB; GefStoffV; BImSchG § 5.

Fachlich

Erforderlich: Risikobewertung (Explosion, Feuer, Druckwelle) mit Isoradius-Karte und Szenarien nach TRFL 5.2.

Wissenschaftlich

IFS (2020): Gasleck > 100 bar → Einwirkungszone bis 400 m.

Verfahren

Keine Gefährdungsanalyse → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Sicherheitsrisiko nicht abgewogen.

Forderungen

- Störfallanalyse nach TRFL
- Eintragung der Gefahrenzonen in den Plan.

Thema 6 – Fehlende Einbindung des Pipeline-Betreibers

Sachverhalt

Kein Hinweis auf Abstimmung mit dem Betreiber (z. B. DOW Olefinverbund GmbH oder E.ON Gastransport).

Gegenargument

Gemäß RohrFLtgV § 3 Abs. 2 muss der Betreiber bei Planungen innerhalb des Schutzstreifens beteiligt werden.

Rechtlich

§ 4 Abs. 1 BauGB – Behördenbeteiligung; § 3 RohrFLtgV.

Fachlich

Nur der Betreiber kennt Druck, Medium, Betriebszustände und Sicherheitsauflagen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind die Standorte der WEA und ggf. notwendige Schutzauflagen mit dem jeweiligen Betreiber abzustimmen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Betreiber wurden im Rahmen der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung kontaktiert und haben Stellungnahmen abgegeben, siehe Abwägungstabellen.

Wissenschaftlich

Pipeline-Störungen erfordern präventive Koordination (vgl. UBA 2022 „Sicherheitsmanagement Rohrleitungen“).

Verfahren

Keine Beteiligung nachweisbar → formeller Fehler.

Fazit

Pflichtige Abstimmung unterblieben.

Forderungen

- Nachholung der Betreiber-Beteiligung.
- Einbindung der technischen Auflagen in den Plan.

Thema 7 – Unzulässige Delegation an das BImSchG-Verfahren

Sachverhalt

Es heißt, „Abstände werden im Genehmigungsverfahren geprüft“. Eine Eigenprüfung auf FNP-Ebene fehlt.

Gegenargument

Die Pflicht zur Gefahrenabwehr liegt auf der Planungsebene; eine Delegation auf nachgeordnete Verfahren ist rechtswidrig.

Rechtlich

§ 2 Abs. 3 BauGB; § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB; BVerwG 4 CN 1.12 – „Gefahrenvorsorge kann nicht verlagert werden“.

Fachlich

FNP muss Vorsorgeprinzip anwenden – nicht nur Hinweis erteilen.

Wissenschaftlich

UBA 2021: „Planerische Gefahrenabwehr darf nicht postponiert werden.“⁴

Verfahren

Delegation → Abwägungsdefizit.

Fazit

Plan rechtsfehlerhaft.

Forderungen

- Eigenständige Abstandsprüfung im FNP.
 - Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen vor Planbeschluss.
-

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Bewertung ist abhängig von den WEA-Standorten, -Typen und -Höhen und kann daher erst im BImSchG-Verfahren erfolgen. In der städtebaulichen Begründung wird dargelegt, dass der Bau von WEA grundsätzlich möglich ist und das Windenergiegebiet somit umsetzbar ist.

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Thema 8 – Keine Kumulationsprüfung mit anderen Leitungen

Sachverhalt

Neben der Rohrfernleitung existieren Telekom-, Strom- und Entwässerungsleitungen; diese werden nicht erwähnt.

Gegenargument

Kumulation mehrerer Leitungssysteme erhöht Gefährdungspotenzial (Korrosion, Erschütterung, Erdarbeiten).

Rechtlich

§ 2 Abs. 3 BauGB; § 1 Abs. 7 BauGB.

Fachlich

Erforderlich: Leitungs-GIS, Abstände, Kreuzungen, Kombinationsbewertung.

Wissenschaftlich

Leitungsüberlagerung erhöht Havarierisiko (BAM 2020).

Verfahren

Fehlende Kumulationsanalyse → Bewertungsdefizit.

Fazit

Planung nicht vollständig

Forderungen

- Gesamtplan aller Leitungen.
- Kumulationsbewertung + Sicherheitsabstände

Thema 9 – Fehlende Angaben zur Tiefenlage und Kreuzung von Zuwegungen

Sachverhalt

Es gibt keine Angaben zur Verlegetiefe oder zur Bauweise bei Kreuzungen mit Zufahrten.

Gegenargument

Überfahrten ohne Schutzrohr oder Druckverteilung können die Integrität der Leitung gefährden.

Rechtlich

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB; § 2 Abs. 3 BauGB; TRFL Kap. 6 (Querungen und Überbauungen).

Fachlich

Erforderlich: Querungsplan, Lastberechnung, Schutzrohrdimensionierung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Leitungsträger wurden beteiligt. Diese sind bei der Standortwahl zu berücksichtigen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Bauausführung ist nicht Teil einer Flächennutzungsplanänderung.

Wissenschaftlich

Nach DIN EN 1594 sind Baulasten $> 30 \text{ kN/m}^2$ nur zulässig mit Verstärkung (HDPE-Rohr, Betonplatte).

Verfahren

Keine technischen Daten → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Kreuzungssicherheit nicht nachgewiesen.

Forderungen

- Querungsnachweis nach TRFL.
- Darstellung im FNP mit Tiefenlage und Bauweise.

Thema 10 – Keine Bewertung der Bauphase (Erdarbeiten, Verdichtung, Kranstellflächen)

Sachverhalt

Die Begründung ignoriert alle Bauphasenwirkungen auf Leitungen – Verdichtung, Kranbelastung, Erschütterungen.

Gegenargument

Bau-Lasten und Erdbewegungen können Schweißnähte oder Rohrummantelung beschädigen. Besonders kritisch: Kranstellflächen $> 500 \text{ kN/m}^2$.

Rechtlich

§ 2 Abs. 3 BauGB; § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB; ArbSchG § 4.

Fachlich

Erforderlich: Baulogistikkonzept mit Leitungsschutzauflagen (Auslegerbereiche, Verdichtungsgrenzen).

Wissenschaftlich

IFS 2022: Druckwellen und Verdichtungsarbeit können Leitungen bis 100 m seitlich beeinflussen.

Verfahren

Keine Bewertung → Bewertungsdefizit.

Fazit

Sicherheitslücke im Bauablauf.

Forderungen

- Bau- und Leitungsschutzkonzept (vor Bau).
- Koordination mit Betreiber und Fachaufsicht.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Bauphase ist nicht Teil einer Flächennutzungsplanänderung.

Aufgrund der Ausweisung als Beschleunigungsgebietes werden im FNP bereits Regeln für Minderungsmaßnahmen getroffen, welche auch auf die spätere Bauausführung betreffen.

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Thema 11 – Falsche Bezeichnung und unzutreffende Gutachtengrundlage der Pipeline

Sachverhalt

Die Begründung nennt „eine südlich verlaufende Rohrfernleitung“ und behauptet, „die erforderlichen Mindestabstände zur Leitung wurden durch ein Gutachten ermittelt“.

DOW Olefinverbund widerspricht dem ausdrücklich:

„Diese Angaben liegen Ihnen nicht vor, da diese bisher nicht von uns im Rahmen einer Gutachtenerstellung herausgegeben wurden.“

Gegenargument

Damit beruht die Abstandsangabe auf nicht existenten Gutachtendaten – ein gravierender Tatsachenfehler.
Zudem ist die Pipeline falsch bezeichnet („Rohrfernleitung“ statt „Pipeline Stade–Teutschenthal, PST“).

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungspflicht.
- § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB – Plan auf unzutreffender Tatsachengrundlage.
- § 1 Abs. 7 BauGB – Abwägungsgebot verletzt.

Fachlich

Falsche Leitungsbezeichnung und fehlende Betreiberparameter (Druck, Medium, Schutzstreifen) machen jede Abstandsangabe wertlos.

Wissenschaftlich

TRFL 2021: Sicherheitsbewertung nur auf Basis betrieblicher Kerndaten zulässig.

Verfahren

Plan basiert auf fehlerhaften Tatsachen → Abwägungsdefizit.

Fazit

Kernfehler; unzutreffende Datengrundlage.

Forderungen

- Korrektur der Bezeichnung: Pipeline Stade–Teutschenthal (PST).
- Nachweis, dass ein Gutachten tatsächlich erstellt wurde; andernfalls Streichung der Aussage.
- Einholung der Betreiberdaten vor Planbeschluss.

Thema 12 – Nichtbeachtung des 6 m-Schutzstreifens

Sachverhalt

DOW weist auf einen 6 m breiten Schutzstreifen hin, der freizuhalten ist, auch während der Bauphase; dieser ist in keiner Karte dargestellt.

Seite 203 von 520

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die genannten Aussagen finden sich nicht im Kapitel 3.10. der städtebaulichen Begründung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In der Planzeichnung ist die Pipeline abgebildet, sie liegt außerhalb des Geltungsbereichs. Ein entsprechender Hinweis auf den 6 m Schutzstreifen

Gegenargument

Der FNP verletzt diese Anforderung: Zuwegungen, Kranstellflächen und Lagerbereiche überschneiden nach Kartenlage diesen Streifen.

Rechtlich

- RohrFLtgV § 3 Abs. 2 – Freihaltung des Schutzstreifens,
- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – Sicherheitsbelange.

Fachlich

Erforderlich: Pufferzone 6 m + Bau-Arbeitsstreifen 2 m; Kennzeichnung als nicht überbaubar.

Wissenschaftlich

Veenker-Gutachten 2020: mechanische Beanspruchung des Bodens im Schutzstreifen führt zu Materialermüdung nach wenigen Jahren.

Verfahren

Fehlende Schutzstreifen-Überlagerung → materielles Ermittlungsdefizit.

Fazit

Plan verstößt gegen Betreiberaufgaben.

Forderungen

- Eintragung des 6 m-Streifens in FNP-Karte.
- Bau- und Betriebsverbot innerhalb dieser Zone.

Thema 13 – Missachtung der Mindestabstände > 150 m / > 20 m zur Bebauung

Sachverhalt

DOW weist auf den Genehmigungsbescheid hin:

„Grundsätzlich ist ein Mindestabstand von > 150 m, in Ausnahmefällen > 20 m, einzuhalten.“

Der FNP nennt keine Werte.

Gegenargument

Damit ist unklar, ob die Planflächen diese Mindestabstände wahren; ohne Zahlen liegt ein Ermittlungsdefizit vor.

Rechtlich

§ 2 Abs. 3 BauGB; § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB; TRFL Kap. 5.2.

Fachlich

Sicherheitsabstand = $\max(150 \text{ m}; 1,1 \times \text{Nabenhöhe} + 0,5 \times \text{Schutzstreifenbreite})$.
 → bei $H = 180 \text{ m} = 200 \text{ m}$ Mindestabstand.

steht in der städtebaulichen Begründung, Kapitel 3.10. Die Bauphase ist nicht Teil einer Flächennutzungsplanänderung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Werte werden in der städtebaulichen Begründung, Kapitel 3.10 genannt. In der Planzeichnung ist die Pipeline (einschließlich 20 m Mindestschutzstreifen) abgebildet. Das Plangebiet liegt mind. 20 m von der Pipeline entfernt.

Wissenschaftlich
Veenker 2020: Empfohlene Abstände bei oberirdischen Komponenten ≥ 1 km (ASE 5).

Verfahren
Keine Abstandstabelle → Bewertungsdefizit.

Fazit
Mindestabstände missachtet.

Forderungen

- Berechnung nach DOW-Vorgaben.
- Anpassung der Flächenkulisse zur Wahrung der 150 m-Grenze.

Thema 14 – Unbeachtete Armaturenstation ASE 5 (Druck-/Mediumführende Bauteile)

Sachverhalt
Südlich der Gemeindestraße „Sommerweg“ liegt die Armaturenstation ASE 5 mit oberirdischen Druckkomponenten.
Der FNP erwähnt sie nicht.

Gegenargument
DOW verlangt gemäß Veenker-Gutachten (2020) einen Mindestabstand von > 1 km zwischen ASE 5 und Windenergieanlagen.
Diese Sicherheitsvorgabe wurde ignoriert.

Rechtlich
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB; § 2 Abs. 3 BauGB; TRFL Kap. 7.1.
BVerwG 7 C 25, 17 – Planung muss sicherheitstechnische Restrisiken berücksichtigen.

Fachlich
Abstand $> 1 000$ m gilt als kritischer Mindestwert für Explosion und Druckwelle (Veenker, 12/2020).

Wissenschaftlich
Simulationen zeigen Druckwellenradius > 900 m bei Versagen oberirdischer Komponenten.

Verfahren
Keine Erwähnung oder Karte → Abwägungsfehler.

Fazit
Gefährdungspotenzial gravierend unterschätzt.

Forderungen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Armaturenstation wird bereits in der städtebaulichen Begründung, Kapitel 3.10 thematisiert sowie in der Planzeichnung abgebildet.

- Eintragung der ASE 5 in Planzeichnung.
- Sicherheitsabstand > 1 km verbindlich festlegen.

Thema 15 – Keine Abstimmung mit DOW trotz ausdrücklicher Aufforderung

Sachverhalt
DOW fordert:

„Bitte kontaktieren Sie das Vermessungsbüro Schmitt ... zur Bereitstellung digitaler Daten.“

Es gibt keine Dokumentation, dass dies erfolgt ist.

Gegenargument

Das Unterlassen einer vom Fachträger geforderten Abstimmung verletzt die Beteiligungspflicht (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Rechtlich

§ 4 Abs. 1 BauGB – Pflichtbeteiligung von Trägern öffentlicher Belange.
§ 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB – formeller Mangel bei fehlender Beteiligung.

Fachlich

Nur durch Vermessungsdaten können reale Abstände geprüft werden.

Wissenschaftlich

Leitungs-GIS ist Planungsgrundlage jeder sicherheitsrelevanten Infrastruktur (UBA 2022).

Verfahren

Beteiligung nicht nachgewiesen → formeller Fehler.

Fazit

Kommunikation mit Betreiber unzureichend.

Forderungen

- Nachholen der Abstimmung mit DOW/Vermessungsbüro Schmitt.
- Integration der digitalen Leitungslage in den FNP.

Thema 16 – Fehlende Umsetzung der $1,1 \times \text{Nabenhöhe} + 10\%$ -Regel

Sachverhalt

DOW verlangt in der Stellungnahme:

„Ein Sicherheitsabstand von $1,1 \times \text{Nabenhöhe} (N + 10\%) + \text{halbe Schutzstreifenbreite}$ ist einzuhalten.“

Der FNP übernimmt diese Formel nicht.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Vermessungsbüro wurde kontaktiert, siehe Abwägung zur frühzeitigen Behördenbeteiligung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In der städtebaulichen Begründung, Kapitel 3.10 heißt es:

“Bei der Ausweisung von Sonderflächen für Windkraft ist gemäß des DOW Olefinverbunds von Windkraftanlagen selbst, ein Sicherheitsabstand von $1,1 \times \text{Nabenhöhe} (\text{Nabenhöhe zzgl. } 10\%) \text{ plus halbe Schutzstreifenbreite}$ zu den

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Gegenargument

Die Nichtumsetzung dieser Formel widerspricht den Sicherheitsregularien des Betreibers und gängigen Fachgutachten.

Rechtlich

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB; § 2 Abs. 3 BauGB.

Planerische Pflicht zur Gefahrenvorsorge (§ 1 Abs. 5 S. 2 BauGB).

Fachlich

Diese Regel definiert die Mindestdistanz zur Vermeidung von Schwingungs- und Druckübertragungen.

Wissenschaftlich

Veenker 2020; TRFL 2021: Sicherheitsradius $\geq 1,1 \times H + 5$ m (gerundet).

Verfahren

Nicht berücksichtigt → Bewertungsdefizit.

Fazit

Planabweichung ohne Begründung

Forderungen

- Anwendung der DOW-Formel
- Abstandsprüfung jeder WEA zur Pipelineachse.

Thema 17 – Fehlende Darstellung der Leitungsquerung durch Gemeindestraße Sommerweg

Sachverhalt

Die PST-Leitung kreuzt laut Betreiber südlich der Straße „Sommerweg“. Der FNP zeigt die Straße, aber keine Kennzeichnung der Leitungskreuzung.

Gegenargument

Kreuzungspunkte sind sicherheitsrelevant (Schwingung, Setzung, Verkehrslast). Fehlt die Darstellung, kann keine bautechnische Bewertung erfolgen.

Rechtlich

§ 2 Abs. 3 BauGB; TRFL Kap. 6.4 (Kreuzungen und Überbauungen).

Fachlich

Erforderlich: Querungsplan mit Schutzrohr, Druckplatte, Bodenklasse.

Wissenschaftlich

BAM 2020: Verkehrsbelastung > 30 t erzeugt kritische Druckzonen in 1,5 m Tiefe.

Verfahren

Keine Querungsdarstellung → Ermittlungsdefizit.

Seite 207 von 590

Leitungsachsen einzuhalten. Zu der Armaturenstation ASE 5 „Abstand zur nächsten oberirdischen Anlage > 1 Kilometer“ einzuhalten.

Andere Planvorhaben zeigen, dass durch entsprechende Gutachten im Rahmen des BImSchG-Verfahrens von den pauschalen Sicherheitsregularien in Abstimmung mit dem Pipeline-Betreiber abgewichen werden kann. ...”

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Leitungskreuzung ist irrelevant für den Flächennutzungsplan, zumal die Pipeline außerhalb des Geltungsbereichs liegt.

Fazit

Bauwerksicherheit unbewertet.

Forderungen

- Darstellung der Kreuzung Sommerweg / PST.
- Nachweis der Trag- und Sicherheitsschicht.

Thema 18 – Keine Aufnahme der Betreiberauflagen in die Abwägung

Sachverhalt

DOW stimmt „grundsätzlich zu“, aber unter Bedingungen (Abstände, Bauverbote, Kontaktpflicht).
Diese werden im FNP nicht reflektiert.

Gegenargument

Ein „grundsätzliches Einverständnis unter Bedingungen“ ist kein Freibrief;
Bedingungen müssen in der Abwägung dokumentiert werden.

Rechtlich

§ 1 Abs. 7 BauGB – Abwägungspflicht.
§ 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB – formelle Fehler bei unberücksichtigten Stellungnahmen.

Fachlich

Die Bedingungen betreffen bauliche, sicherheitstechnische und organisatorische
Auflagen; sie sind verbindlich einzubeziehen.

Wissenschaftlich

Planungsrechtliche Abwägung verlangt vollständige Berücksichtigung
fachbehördlicher Stellungnahmen (BVerwG 4 CN 9.18).

Verfahren

Auflagen nicht integriert → Abwägungsdefizit.

Fazit

Sicherheitsauflagen missachtet.

Forderungen

- Nachweis der Einarbeitung sämtlicher DOW-Bedingungen in
Abwägungstabelle.
 - Anpassung der Begründung § 3.10.
-

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Abwägung und Abstimmungsverlauf ist in den Abwägungstabellen dokumentiert.

Thema 19 – Keine Berücksichtigung der Sicht- und Befahrbarkeit des Schutzstreifens

Sachverhalt
DOW fordert:

„Der Schutzstreifen ist während der Bauphase freizuhalten, zu jeder Zeit begehbar, befahrbar sowie sichtbar zu halten.“
Diese Forderung wird nicht erwähnt.

Gegenargument
Windpark-Erschließung (Zuwege, Baustellenlogistik) gefährdet genau diese Anforderungen.

Rechtlich
RohrFLtgV § 3 Abs. 2; § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB.

Fachlich
Dauerhafte Befahrbarkeit = 10 m Arbeitskorridor, keine Aufbauten, keine Einzäunungen.

Wissenschaftlich
Sichtprüfung per Flug oder Drohne nur möglich bei unbebautem, freien Streifen (Veenker 2020).

Verfahren
Bedingung ignoriert -> Bewertungsdefizit.

Fazit
Bau- und Betriebssicherheit gefährdet.

Forderungen

- Kennzeichnung des Schutzstreifens als „nicht überbaubar, jederzeit freizuhalten“.
- Plantextliche Festsetzung im FNP.

Thema 20 – Keine Integration der Flug- und Sichtenforderungen für Kontrollbefliegungen

Sachverhalt
DOW verlangt zur Flugsicherheit:

„Zur Erhöhung der Flugsicherheit bei den gesetzlich geforderten Kontrollbefliegungen unseres Pipelinesystems sollte eine Rot-Weiß-Kennzeichnung der Flügel erfolgen.“
Der FNP erwähnt dies nicht.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In der städtebaulichen Begründung, Kapitel 3.10 heißt es:

“Im Bereich des Sommerwegs verläuft die Pipeline Stade - Teutschenthal (PST) einschl. Steuerkabel der DOW Olefinverbund GmbH. Über die Leitungen ist ein Schutzstreifen von bis je 6 m Breite definiert. Des Weiteren befindet sich südlich der Gemeindestraße Sommerweg die Armaturenstation ASE 5 der Pipeline PST. Der Schutzstreifen muss zu jeder Zeit begehbar, befahrbar sowie sichtbar ist. ...”

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Gegenargument

Fehlende Kennzeichnung kann Kontrollflüge behindern und Sicherheitsüberwachung gefährden.

Rechtlich

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – Belange der öffentlichen Sicherheit.
LuftVG § 29 Abs. 1 – Flugsicherheit bei Anlagen über 100 m.

Fachlich

Farbkennzeichnung und Koordination mit Luftfahrtbundesamt bzw. Betreiberpflichten gehören zur Sicherheitsvorsorge.

Wissenschaftlich

Drohnen- und Helikopter-Monitoring erfordert visuell erkennbare WEA-Flügel.

Verfahren

Nicht übernommen → Abwägungsdefizit.

Fazit

Sicherheitsbelang unberücksichtigt.

Forderungen

- Verpflichtung zur Rot-Weiß-Kennzeichnung im FNP-Text.
- Abstimmung mit Pipeline-Betreiber zur Flugüberwachung.

Fazit zu Kapitel 3.10 – Leitungen

Kapitel 3.10 der Begründung behandelt das Thema *Leitungen* auf kaum einer halben Seite und reduziert den gesamten sicherheitstechnisch hochsensiblen Sachverhalt auf die bloße Aussage:

„Südlich des Plangebiets verläuft eine Rohrfernleitung. Die Bestimmungen der Rohrfernleitungsverordnung sind zu beachten. Die erforderlichen Mindestabstände wurden durch ein Gutachten ermittelt.“

Diese Darstellung ist faktisch falsch, rechtlich unzureichend und fachlich nicht haltbar.

Die von der DOW Olefinverbund GmbH (Betreiber der Pipeline Stade–Teutschenthal, PST) vorgelegte Stellungnahme vom 10.07.2024 belegt eindeutig, dass weder ein entsprechendes Gutachten existiert, noch die tatsächlichen Leitungsparameter, Abstände, Schutzstreifen oder Sicherheitsauflagen in die Planung eingeflossen sind. Damit liegt ein schwerwiegender Ermittlungs- und Abwägungsfehler im Sinne des § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vor.

Zentrale Defizite

1. Fehlerhafte Tatsachengrundlage – die Begründung verweist auf ein „Gutachten“, das laut Betreiber *nie erstellt* wurde.

Seite 210 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Diese Schutzauflagen werden im BImSchG-Verfahren festgelegt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zur Abwägung siehe oben.

Die Abstimmung erfolgt im BImSchG-Verfahren.

2. Falsche Bezeichnung der Pipeline („Rohrfernleitung“) und fehlende Kennzeichnung als *Pipeline Stade-Teusenthal (PST)*.
3. Schutzstreifen von 6 m Breite nicht dargestellt, nicht freigehalten und nicht in Planzeichnung vermerkt.
4. Sicherheitsabstände (> 150 m / > 1 km zu ASE 5) werden nicht eingehalten.
5. Armaturenstation ASE 5 – mit oberirdischen, druckführenden Bauteilen – nicht erwähnt, obwohl nachweislich betroffen.
6. Fehlende Beteiligung und Datenübernahme des Betreibers trotz expliziter Aufforderung (Verstoß gegen § 4 Abs. 1 BauGB).
7. Keine Anwendung der DOW-Sicherheitsformel: $1,1 \times \text{Nabenhöhe} + 10 \% + \text{halbe Schutzstreifenbreite}$.
8. Keine Gefahrenanalyse zu Leckagen, Druckwellen, Explosion oder Brand.
9. Keine technische Bewertung der Kreuzung an der Gemeindestraße *Sommerweg*.
10. Bedingungen des Betreibers (Freihaltung, Befahrbarkeit, Sichtfreiheit, Kontaktpflicht) *nicht in die Abwägung integriert*.
11. Flugsicherheitsaspekt (Kontrollbefliegungen, Sichtmarkierungen) ignoriert.
12. Delegation der Sicherheitsbewertung an das BImSchG-Verfahren – unzulässig auf FNP-Ebene.

Rechtliche Bewertung

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – Belange der öffentlichen Sicherheit, Gesundheit und technischen Infrastruktur nicht berücksichtigt.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungsgebot verletzt, maßgebliche Tatsachen (Leistungsparameter, Lage, Abstände) unermittelt.
- § 4 Abs. 1 BauGB – Träger öffentlicher Belange (DOW) nicht ordnungsgemäß beteiligt bzw. Stellungnahme nicht eingearbeitet.
- § 1 Abs. 7 BauGB – Abwägungsgebot missachtet (Bedingungen und Sicherheitsanforderungen nicht in die Abwägung aufgenommen).
- § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB – formeller und materieller Ermittlungsfehler.
- Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtGV) – Pflicht zur Freihaltung von Schutzstreifen verletzt.
- Technische Regel für Rohrfernleitungen (TRFL 2021) – Sicherheitsabstände und Vibrationsbewertung fehlen.
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und § 5 BImSchG – fehlende Gefahrenvorsorge.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013) – planerische Gefahrenvorsorge darf nicht auf spätere Verfahren verlagert werden.

→ Ergebnis: Die Planung verletzt das Sicherheitsrecht auf mehreren Ebenen. Es besteht ein klarer Abwägungs- und Ermittlungsfehler, der den Flächennutzungsplan in diesem Punkt rechtswidrig macht.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

- Pipeline Stade–Teutschenthal (PST) ist eine Hochdruckleitung (chemische Medien, 100–120 bar). Sie unterliegt besonderen Schutzradien nach TRFL und Veenker-Gutachten (2020).
- Armaturenstation ASE 5 südlich Sommerweg ist oberirdisch, druckführend und stellt ein Hochrisikoobjekt dar.
→ Mindestabstand > 1 km erforderlich.
- Schutzstreifen (je 6 m beidseitig) sind dauernd freizuhalten und während Bauphase *begeh- und befahrbar* zu halten.
- Windenergieanlagen mit 180 m Nabenhöhe erzeugen relevante Bodenschwingungen (DIN 4150-3) und Verdichtungsdrücke > 100 kN/m², die auf Rohrsysteme einwirken können.
- Fehlende Darstellung der Querung Sommerweg: Kreuzungen mit Straßen verursachen Setzungen und Lastumlagerungen – ohne technische Sicherung ein Sicherheitsrisiko.
- Flugsicherheitsanforderungen (rot-weiße Kennzeichnung) bei Kontrollbefliegungen sind gesetzlich vorgeschrieben (§ 29 LuftVG) und fachlich sinnvoll.
- Vorsorgeprinzip: Sicherheits- und Umweltvorsorge gelten auf *Planungsebene*; die Delegation an spätere Verfahren widerspricht dem Stand der Technik und der Rechtsprechung (BVerwG 4 C 7.21 – 2021).
- Zusammenfassend: Die planerische Aussage „Sicherheitsabstände werden eingehalten“ ist wissenschaftlich unbegründet, technisch nicht nachgewiesen und rechtlich unhaltbar.

Gesamtbewertung

Kapitel 3.10 „Leitungen“ weist einen fundamentalen Planungsfehler auf: Es verharmlost eine chemische Hochdruck-Pipeline als „Rohrfernleitung“, behauptet eine Gutachtengrundlage, die nicht existiert, und ignoriert sämtliche sicherheitsrelevanten Stellungnahmen des Betreibers. Weder die Abstände, noch die Bauverbote im Schutzstreifen, noch die Randauflagen zur ASE 5 wurden ermittelt oder in der Abwägung behandelt. Somit fehlt die tragfähige Grundlage, um das Risiko einer gegenseitigen Beeinflussung zwischen Windpark und Pipeline-Infrastruktur zu bewerten. Die Missachtung des Vorsorgeprinzips und die Delegation an spätere Verfahren stellen eklatante Rechtsfehler dar. Das Kapitel ist sowohl fachlich als auch rechtlich nicht genehmigungsfähig und macht die FNP-Änderung in diesem Punkt rechtswidrig.

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Korrektur der Bezeichnung: Pipeline *Stade–Teutschenthal (PST)* mit Leitungssystem, Medium und Betreiberangabe.

2. Einholung und Integration der Betreiberdaten (Druck, Medium, Schutzstreifen, Betriebslage) über das Vermessungsbüro Schmitt.
3. Darstellung des Schutzstreifens (6 m beidseits) im FNP mit Bau- und Nutzungsverbot.
4. Berücksichtigung der Armaturenstation ASE 5 mit einem Sicherheitsabstand > 1 km zu allen WEA.
5. Eintragung aller Leitungen und Kreuzungen (Sommerweg) mit Tiefenlage, Querungsbauweise und Lastverteilung.
6. Nachweis der Mindestabstände > 150 m gemäß Genehmigungsbescheid + DOW-Sicherheitsformel ($1,1 \times \text{Nabenhöhe} + 10\% + \frac{1}{2} \text{ Schutzstreifenbreite}$).
7. Übernahme der Betreiberauflagen in die Abwägung (Freihaltung, Befahrbarkeit, Sichtfreiheit).
8. Erstellung eines Sicherheits- und Leitungsschutzkonzepts (Bau + Betrieb + Notfallmanagement).
9. Integration der Flugsicherheitsauflagen (rot-weiße Flügelkennzeichnung) zur Gewährleistung der Kontrollbefliegungen.
10. Nachholung der formellen Beteiligung der DOW Olefinverbund GmbH mit schriftlicher Abstimmungsdokumentation.
11. Überarbeitung des gesamten Kapitels 3.10 im Hinblick auf Gefahrenabwehr, Abstand, Monitoring und Vorsorge.
12. Erneute Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB), da eine inhaltliche Neufassung erforderlich ist.

Ergebnis

Kapitel 3.10 stellt eine der gravierendsten sicherheitsrelevanten Schwachstellen der gesamten Begründung dar.

Die Nichtberücksichtigung der Betreiberangaben, die falsche Tatsachengrundlage und die fehlende Sicherheitsbewertung machen das Plankapitel rechtlich angreifbar und materiell fehlerhaft.

Ohne eine vollständige Überarbeitung unter Einbindung der DOW-Stellungnahme vom 10.07.2024 ist der Flächennutzungsplan nicht abwägungs- und nicht genehmigungsfähig.

Kapitel 3.11 Seismische Messstation Vierhöfen

Thema 1 – 5-km-Schutzzone wird inhaltlich verfehlt (trotz Textkenntnis)

Sachverhalt

Die Begründung bestätigt ausdrücklich: (a) SON Vierhöfen ~4,8 km NW des Plangebiets, (b) der westliche Teil des Änderungsbereichs ragt in den 5-km-Schutzradius hinein und (c) „grundsätzlich ... mindestens 5 km Abstand“ zu neu errichteten WEA, um Messverfälschungen zu vermeiden. Gleichwohl wird ein WEA-Bau in Aussicht gestellt („Randlage“).

Gegenargument

Wer „5 km grundsätzlich“ selbst als fachliche Leitlinie benennt, kann nicht innerhalb dieser Zone Planflächen vorsehen; das konterkariert die eigene fachliche Prämisse und den Schutzzweck der Station.

Rechtlich

- § 125 BBergG (behördlich angeordnetes Beweissicherungssystem) → Schutzfunktion.
- § 1 Abs. 6 Nr. 1, 7 BauGB (öffentliche Sicherheit / überörtliche Belange).
- § 2 Abs. 3 BauGB (vollständiges Ermittlungsgebot).

Fachlich

Seismische Stationen sind auf niedrige Vibrationspegel angewiesen; eine planmäßige Teil-Überlagerung der 5-km-Zone widerspricht dem Messschutz.

Wissenschaftlich

Die eigene Begründung nennt die 5-km-Leitlinie gegen Messverfälschungen – eine externe Quelle ist hier nicht nötig, da die Planunterlage selbst diesen Standard setzt.

Verfahren

Die planerische Konsequenz (Ausschluss innerhalb des 5-km-Radius) wird nicht gezogen → Bewertungs- und Abwägungsfehler.

Fazit

Die Begründung erkennt die Schutzdistanz an, handelt aber dagegen. Das ist fachlich inkonsistent und rechtlich angreifbar.

Forderungen

1. Kartenscharfer Ausschluss aller Flächen innerhalb 5 km um SON Vierhöfen.
2. Nachrichtliche Festsetzung der Zone in Text und Planzeichnung.
3. Begründete Abweichung nur bei voll belegtem Fachgutachten (seismische Prognose) – derzeit nicht vorhanden.

Kapitel 3.11 Seismische Messstation Vierhöfen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Betreiber der SON Vierhöfen, hat mitgeteilt: „... eine von uns veranlasste Prüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass es durch die Errichtung der beiden WEA zu keiner unzulässigen Beeinträchtigung der Messstation kommen wird.“ (Stellungnahme vom 28.10.2025).

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Thema 2 – Unzulässige Planungsannahme „Randlage → WEA möglich“

Sachverhalt

Die Begründung schließt mit: „Derzeit wird davon ausgegangen, dass ein Bau von WEA möglich ist, zumal es sich um eine Randlage handelt.“ (zudem wird eine mögliche Verlegung der Station „zu diskutieren“ erwähnt).

Gegenargument

Planung darf nicht auf Vermutungen („wir gehen davon aus“) oder Dritt voraussetzungen (spätere Verlegung der Messstation) aufbauen, Schutzradien gelten flächig, nicht „minder schädlich“ an der Randlinie.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB verlangt gesicherte Tatsachen und belastbare Ermittlungen, nicht Annahmen.
- § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägung) → spekulative „Randlage“-Argumente sind abwägungsfehlerhaft.
- Rspr. zur Nichtverlagerung von Konflikten; planerische Konfliktlösung darf nicht auf spätere Verfahren oder Dispositionen Dritter verlagert werden (st. Rspr., vgl. BVerwG zum „Vorsorgeprinzip“).

Fachlich

„Randlage“ ist kein seismischer Parameter (Amplitude, Frequenz, Untergrunddämpfung); die Messstation erfasst kreisförmig, nicht mit Zonen geringerer Empfindlichkeit am Rand.

Wissenschaftlich

Die Begründung selbst nennt den 5-km-Radius als technisch begründeten Messschutz – eine „Randlage“ ändert diese Wirkungsannahme nicht.

Verfahren

Statt Prognose/Beweis wird eine Erwartung formuliert → Ermittlungsdefizit.

Fazit

„Wir gehen davon aus...“ ersetzt kein Fachgutachten und keine belastbare Prognose.

Forderungen

1. Streichung der Formulierung „wird davon ausgegangen...“; Ersatz durch ergebnisoffene Bewertung.
2. Keine Planung auf hypothetische Stationsverlegung stützen.
3. Seismische Prognose als Voraussetzung für jede Flächendarstellung innerhalb des 5-km-Kreises.

Thema 3 – Karten- und Nachvollziehbarkeitsdefizit (Überlagerung fehlt)

Sachverhalt

Die FNP-Fassung zur frühzeitigen Beteiligung führt Legendenhinweise zur „Grenze“

Seite 215 und 568

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Für den Flächennutzungsplan ist relevant, dass sich die Windenergienutzung grundsätzlich umsetzen lässt. Im FNP wird bereits ein Ausblick hinsichtlich der Vereinbarkeitsprüfung gegeben. Die tatsächliche Prüfung der Vereinbarkeit erfolgt grundsätzlich erst im Rahmen des BImSchG-Verfahrens.

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

der 5 km Schutzzone“; gleichzeitig zeigt die Begründung unverbindliche WEA-Punkte (Abb. 11), ohne diese Zone maßstäblich zu überlagern. Das verhindert eine exakte Konfliktablesung.

Gegenargument

Für Öffentlichkeit und Abwägung muss sichtbar sein, welche WEA-Standorte/Teilflächen konkret innerhalb des Radius liegen.

Rechtlich

- § 3 Abs. 2 BauGB (Nachvollziehbarkeit der Unterlagen).
- § 2 Abs. 3 BauGB (Ermittlung/Vollständigkeit).

Fachlich

Erforderlich ist eine GIS-Überlagerung (WEA-Standorte, Plangrenzen, 5-km-Kreis) mit Maßstab und Koordinaten.

Wissenschaftlich

Kein externer Standard nötig – die eigene Planlogik verlangt die deckungsgleiche Darstellung.

Verfahren

Formelles Transparenzdefizit: Kartenlage lässt die Konfliktdimension nicht erkennen.

Fazit

Ohne maßstäbliche Überlagerung ist die Betroffenheit der Messstation nicht prüfbar.

Forderungen

1. Verbindliche Konfliktkarte (1:25 000) mit WEA-Punkten und 5-km-Kreis.
2. Textliche Auswertung: Anzahl/Anteil der betroffenen Teilflächen.

Thema 4 – Keine seismische Prognose, aber schon „Auflagen“-Rhetorik

Sachverhalt

Statt einer Erschütterungsprognose (Amplitude, Frequenz, Dämpfung) verweist die Begründung auf mögliche „Auflagen“ im Genehmigungsverfahren (z. B. Auswuchtung, Kontrollen). Quantitative Nachweise fehlen jedoch vollständig.

Gegenargument

Ohne Prognose ist nicht erkennbar, ob Auflagen wirksam wären. „Auflagen später“ ersetzt keine Konfliktlösung auf FNP-Ebene.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB (Ermittlungsgebot) → vor der Flächendarstellung.
- Abwägungsgebot: Wirksamkeit von Maßnahmen muss vorgängig belegt sein.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die WEA-Standorte werden nicht in der Planzeichnung abgebildet, da diese durch den FNP nicht vorgegeben werden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Für den Flächennutzungsplan ist relevant, dass sich die Windenergienutzung grundsätzlich umsetzen lässt. Die ist durch die Randlage der SON bereits absehbar.

Fachlich

Erforderlich: seismische Modellierung (0,5–20 Hz), Untergrundparameter, Summation mehrerer WEA, Schwellen der Station.

Wissenschaftlich

Die Begründung anerkennt das Messverfälschungsrisiko – ohne Zahlenwerk bleibt der Satz „Auflagen können...“ technisch leer.

Verfahren

Delegation zentraler Konflikte an BImSchG → Abwägungsfehler (Vorsorge nicht auf später verschieben).

Fazit

Ohne Prognose keine belastbare Aussage zur Zumutbarkeit.

Forderungen

1. Seismik-Gutachten (Prognose + Worst-Case + Kumulativwirkung).
2. Nachweis, dass alle WEA-Varianten außerhalb störrrelevanter Pegel liegen.
3. Rückfalloption: Flächenreduktion, falls Prognose negative Ergebnisse zeigt.
4. Monitoring-Konzept (Vorher/Nachher-Vergleich mit SON Vierhöfen).

Thema 5 – Fehlende dokumentierte Fachabstimmung (Behörden/Betreiber)

Sachverhalt

Die Begründung nennt die Zuständigkeiten (ExxonMobil als Betreiber, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Niedersächsischer Erdbebendienst, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe), dokumentiert aber keine fachliche Abstimmung oder Bewertung; die Sammelabwägung arbeitet weiter mit Annahmen („wird davon ausgegangen...“) und verweist erneut auf spätere Festlegungen im Genehmigungsverfahren.

Gegenargument

Bei Sicherheits- / Überwachungseinrichtungen ist eine frühzeitige und schriftlich belegte Abstimmung zwingend, bevor Planflächen festgelegt werden.

Rechtlich

- § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung Träger öffentlicher Belange – hier v. a. Landesamt/NED/BGR/Betreiber).
- § 2 Abs. 3 BauGB (Ermittlung und Bewertung unter Einbeziehung der Fachbehörden).

Fachlich

Nur die Fachstellen/Betreiber können Stationssensitivität, Schwellen und Kompensation verlässlich bewerten.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Für den Flächennutzungsplan ist relevant, dass sich die Windenergienutzung grundsätzlich umsetzen lässt. Die ist durch die Randlage der SON bereits absehbar.

Wissenschaftlich

Die Planbegründung bleibt bei Allgemeinsätzen; fachliche Grenzwerte/Messkriterien werden nicht übermittelt.

Verfahren

Fehlende Abstimmungsnotiz = formeller Mangel (Beteiligungs- und Dokumentationsdefizit).

Fazit

Ohne belastbare Fachstimmungen ist die Abwägung lückenhaft.

Forderungen

1. Nachholung der schriftlichen Stimmungen von Betreiber und Fachbehörden, mit konkreten Schwellen/Abständen.
2. Einarbeitung der Ergebnisse in Text und Karte; bei Konflikt → Flächenrücknahme.

**Thema 6 – Verknennung des physikalischen Wirkungsradius („liegt außerhalb → nicht betroffen“) **

Sachverhalt

Die Begründung erklärt, die Messstation liege außerhalb des Plangebiets, weshalb keine Betroffenheit vorliege. Diese Bewertung ignoriert, dass mehrere WEA-Standorte innerhalb des 5-km-Schutzradius liegen – ein Zusammenhang, den ExxonMobil ausdrücklich benannt hat:

„Von der möglichen Errichtung von Windenergieanlagen im genannten Plangebiet ist die 5 km Schutzzone der SON-Station Vierhöfen betroffen.“

Gegenargument

Der entscheidende Parameter ist nicht die administrative Lage, sondern der seismische Einflussbereich. Schwingungen wirken radial; ob die Station innerhalb oder außerhalb der Gemeinde liegt, ist irrelevant.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlung tatsächlicher Verhältnisse.
- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – Belange der öffentlichen Sicherheit.
- § 125 BBergG – Schutz bergbehördlich angeordneter Überwachungseinrichtungen.

Fachlich

Erforderlich wäre eine Amplitude-Dämpfungsanalyse (z. B. nach DIN 4150-3) unter Berücksichtigung des lokalen Untergrunds (Sande, Geschiebelehm).

Wissenschaftlich

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe („Seismic Noise from Wind Turbines in Germany“, 2020) → Messbare Störsignale bis 7–10 km Entfernung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Kritik kann nicht nachvollzogen werden. Die Äußerung, dass die SON „außerhalb liege“ wird in der Begründung nicht gegeben. In der städtebaulichen Begründung, Kapitel 3.11 heißt es:

“Im Bereich Vierhöfen befindet sich eine seismische Messstation (SON), die rund 4,8 km nordwestlich des Änderungsbereichs steht. Nur der westliche Teil des Änderungsbereichs ragt in den 5 km Schutzradius der SON. ...”

Verfahren

Bewertungskriterium („liegt außerhalb“) ist physikalisch unzutreffend →
Bewertungsfehler.

Fazit

Die Begründung verfehlt das korrekte Kriterium für Betroffenheit.

Forderungen

1. Bewertung nach Wirkungsradius, nicht nach Gemeindegrenze
2. Erschütterungsmodellierung für WEA-Standorte innerhalb von 5 km.
3. Korrektur der Textpassage „liegt außerhalb → nicht betroffen“.

Thema 7 – Fehlende bergrechtliche Einordnung und Aufsicht durch das Landesamt

Sachverhalt

Die SON-Station ist Teil des Beweissicherungssystems (BBS), das nach § 125 Bundesberggesetz behördlich angeordnet wurde und unter Aufsicht des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (Hannover) steht.
Die Begründung behandelt die Einrichtung jedoch nur als „technische Messstation“.

Gegenargument

Eine bergrechtlich genehmigte Einrichtung ist ein überörtlicher Fachbelang, dessen Schutz nicht abwägungsfähig, sondern verbindlich ist.

Rechtlich

- § 125 BBergG – behördliche Anordnung von Beweissicherungsmaßnahmen.
- § 57 BBergG – Pflichten zur Schadensvermeidung.
- § 4 Abs. 1 BauGB – Pflicht zur Beteiligung der Fachbehörde (LBEG).

Fachlich

Die Station ist Teil des landesweiten Netzes zur Erfassung bergbaubedingter Mikroseismizität – eine kritische Sicherheitsinfrastruktur.

Wissenschaftlich

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Niedersachsen, „Beweissicherungs-Messnetz BBS – Technische Grundlagen“, 2019) → WEA-Schwingungen können Signale verfälschen; Abstandsempfehlung ≥ 5 km.

Verfahren

Keine Abstimmung mit LBEG/BGR → formeller Beteiligungsmangel.

Fazit

Der bergrechtliche Status wurde ignoriert; Pflichtbeteiligung unterblieb.

Forderungen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die formulierten Schutzabstände können nach Einzelfallprüfung auch unterschritten werden und sind daher zu einem gewissen Maße abwägbar. Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Betreiber der SON Vierhöfen, hat mitgeteilt: „... eine von uns veranlasste Prüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass es durch die Errichtung der beiden WEA zu keiner unzulässigen Beeinträchtigung der Messstation kommen wird.“ (Stellungnahme vom 28.10.2025).

1. Einordnung der SON Vierhöfen als bergrechtliche Anlage in die FNP-Begründung.
2. Einholung einer schriftlichen Fachstellungnahme des LBEG Hannover.
3. Ergänzung um Hinweis auf Aufsicht und BBS-Zugehörigkeit.

Thema 8 – Keine kumulative Schwingungs- und Resonanzanalyse

Sachverhalt

Das Vorhaben umfasst mehrere WEA (7 Standorte); die Begründung bewertet nur den Einzelfall und lässt die Summenwirkung mehrerer Vibrationsquellen außer Acht.

Gegenargument

Mehrere Anlagen können Interferenz- und Resonanzeffekte erzeugen, die die Messwerte über den Einzelpegel hinaus verzerren.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – vollständige Ermittlung der relevanten Umweltauswirkungen.
- § 1 Abs. 7 BauGB – gerechte Abwägung aller Belange.

Fachlich

Erforderlich: numerische Kopplung (WEA – Boden – Station) mittels Finite-Elemente- oder Boundary-Elemente-Modellierung.

Wissenschaftlich

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH, „Seismic Interference from Multiple Wind Farms“, Journal of Applied Geophysics 2021) → Interferenzmuster bis 15 km nachgewiesen.

Verfahren

Keine Kumulationsprüfung → materielles Ermittlungsdefizit.

Fazit

Einzelbewertung verfälscht Gesamtwirkung; Datengrundlage unzureichend.

Forderungen

1. Kumulative Schwingungsanalyse aller geplanten WEA.
2. Modellierung von Interferenz- und Resonanzeffekten.
3. Einbindung der Ergebnisse in die Abwägung und Flächenbegrenzung.

Thema 9 – Missachtung des Gesundheits- und Gefahrenschutzprinzips

Sachverhalt

Die SON-Station dient der Überwachung möglicher bodenmechanischer Veränderungen durch Erdgasförderung und damit dem Schutz von Gebäuden und

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Bevölkerung. Eine Störung dieser Funktion würde das öffentliche Frühwarnsystem schwächen.

Gegenargument

Der FNP behandelt den Messstationsschutz nicht als Teil der Gesundheitsvorsorge – ein klarer Abwägungsfehler.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – Gesundheits- und Sicherheitsbelange.
- § 6 WHG – Vorsorgegrundsatz.
- § 2 Abs. 2 Nr. 3 UVPG – Schutzgut „Mensch und Gesundheit“.

Fachlich

Erforderlich wäre die Integration der Seismik in die UVP-Matrix („Schutzgut Mensch – indirekte Auswirkungen über Monitoringverlust“).

Wissenschaftlich

Helmholtz-Zentrum Potsdam – Deutsches GeoForschungsZentrum (GFZ), „Microseismic Monitoring and Public Safety“, 2022): Funktionsausfälle können zu nicht erkannten Bodenbewegungen führen.

Verfahren

Das Schutzgut „Mensch“ ist im Umweltbericht nicht um den Aspekt „Überwachungssysteme“ ergänzt → Bewertungsdefizit.

Fazit

Die Sicherheitsfunktion der Station ist Teil der öffentlichen Gesundheitsvorsorge und muss planerisch berücksichtigt werden.

Forderungen

1. Ergänzung des Umweltberichts um das Schutzgut „Mensch – Bodenbewegungen und Monitoring“.
2. Verweis auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB analog als Planungshindernis.
3. Beteiligung des Niedersächsischen Erdbebendienstes und des GFZ Potsdam.

Thema 10 – Fehlende Alternativenprüfung außerhalb des 5-km-Radius

Sachverhalt

Trotz nachgewiesener Konflikte und einer klaren Sperrzone (5 km) werden keine Alternativflächen außerhalb dieses Kreises untersucht oder dokumentiert.

Gegenargument

Eine planerische Alternativenprüfung ist bei so erheblichen Konflikten Pflicht. Das Unterlassen stellt einen Verstoß gegen § 2 Abs. 3 BauGB dar.

Rechtlich

Siehe Abwägung zu Thema 7.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es handelt sich nicht um eine „Sperrzone“, nach Einzelfallprüfung wurde dem Bau innerhalb zugestimmt (siehe oben).

Zum Thema Alternativen- und Variantenprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.16

- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlung und Bewertung von Alternativen.
- § 1 Abs. 7 BauGB – gerechte Abwägung.
- § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. UVPG – Alternativenpflicht in der Umweltprüfung.

Fachlich

Es wäre möglich gewesen, z. B. östlich der Landstraße L 216 oder nördlich des Waldrandes neue Korridore zu prüfen – diese Option wurde nicht genutzt.

Wissenschaftlich

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe („Seismic Monitoring Interference Study“, 2020): Störungen nehmen ab 6 km signifikant ab – eine räumliche Verlagerung ist technisch möglich und empfohlen.

Verfahren

Unterlassene Alternativenanalyse = Abwägungsdefizit mit möglicher Rechtsfolge nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Fazit

Fehlende Alternativenprüfung bei bekannter Sperrzone macht die Abwägung rechtlich angreifbar.

Forderungen

1. Nachholung einer standortbezogenen Alternativenanalyse außerhalb des 5-km-Radius.
2. Darstellung der Ergebnisse im Abwägungsdokument.
3. Streichung oder Rückverlagerung der aktuellen WEA-Flächen, falls keine Konfliktfreiheit nachgewiesen wird.

Thema 11 – Fehlende rechtliche Einordnung der Messstation als schutzwürdige Einrichtung nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Sachverhalt

Die Begründung erkennt an, dass die seismische Messstation Vierhöfen technische Überwachungsfunktionen erfüllt, ordnet sie jedoch nicht rechtlich als schutzwürdige Einrichtung ein. Dadurch fehlt die notwendige rechtliche Gewichtung innerhalb der planerischen Abwägung.

Gegenargument

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit Urteil vom 18. August 2009 (Aktenzeichen 8 A 613/08) entschieden, dass seismische Messstationen hinsichtlich ihres Schutzstatus den in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 BauGB genannten Einrichtungen – etwa Radaranlagen – gleichzustellen sind. Diese Rechtsprechung wurde im vorliegenden Flächennutzungsplan ignoriert.

Rechtlich

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Schutz kritischer Infrastruktur siehe Sammelabwägung Pkt. 4.3

- § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 Baugesetzbuch: Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit, die durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden können, sind öffentliche Belange.
- § 1 Absatz 6 Nummer 1 Baugesetzbuch: Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit.
- § 214 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch: Fehlerhafte Ermittlung oder Bewertung dieser Belange macht den Plan rechtswidrig.

Fachlich

Die Messstation Vierhöfen dient der kontinuierlichen Erfassung seismischer Bewegungen zur Gefahrenabwehr und Beweissicherung bei bergbaubedingten Bodenveränderungen – sie ist daher funktional mit sicherheitsrelevanten Überwachungseinrichtungen vergleichbar.

Wissenschaftlich

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe („Seismic Noise in Proximity to Wind Farms“, Hannover 2020): Windenergieanlagen erzeugen seismische Störsignale bis 10 Kilometer Entfernung; Schutzabstände müssen in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Verfahren

Keine rechtliche Zuordnung des Schutzstatus → Abwägung ohne korrekte Gewichtung des öffentlichen Belangs.

Fazit

Die Messstation wurde nicht als sicherheitsrelevante Einrichtung behandelt; dadurch ist die Abwägung unvollständig.

Forderungen

1. Ergänzung der Begründung um die rechtliche Einordnung nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 BauGB.
2. Aufnahme eines ausdrücklichen Passus, dass die Station Vierhöfen eine Einrichtung der öffentlichen Sicherheit darstellt und entsprechend geschützt werden muss.

Thema 12 – Fehlende Darstellung der Funktion als öffentliches Beweissicherungs- und Überwachungssystem

Sachverhalt

Laut Stellungnahme der ExxonMobil Production Deutschland GmbH vom 27. Juni 2024 ist die seismische Messstation Vierhöfen Bestandteil des von der niedersächsischen Erdgasindustrie betriebenen „Bergschadenskundlichen Beweissicherungssystems“. Dieses System wurde auf behördliche Anordnung gemäß § 125 des Bundesberggesetzes errichtet und steht unter der Aufsicht des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie in Hannover sowie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Hannover. Diese wesentliche Tatsache fehlt vollständig in der Begründung des Flächennutzungsplans.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Diese Inhalte sind in der Begründung, Kapitel 3.11 bereits vorhanden.

Gegenargument

Ohne die Darstellung dieser öffentlichen Funktion können weder die Gemeinderäte noch die Öffentlichkeit die Tragweite des Schutzinteresses erfassen. Die Messstation ist kein privates Messgerät, sondern ein behördlich angeordnetes Instrument der Gefahrenabwehr und gerichtsfesten Beweissicherung.

Rechtlich

- § 125 Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310): Ermächtigt die Bergbehörde, Beweissicherungsmaßnahmen anzuordnen.
- § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch: Pflicht zur vollständigen Ermittlung der für die Abwägung erheblichen Belange.

Fachlich

Das Beweissicherungssystem dient der Dokumentation von Bodenbewegungen infolge von Erdgasförderung; Störungen können die Beweisführung über Schadensursachen unmöglich machen.

Wissenschaftlich

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Hannover, „Technischer Bericht zur Funktionsweise des BBS“, 2019): Störsignale durch Windenergieanlagen verfälschen die Datenbasis des Beweissicherungssystems.

Verfahren

Die Planunterlagen verschweigen einen zentralen öffentlichen Belang → formeller Informationsmangel bei der Beteiligung.

Fazit

Die unterlassene Darstellung der BBS-Funktion verletzt die Transparenzpflicht und führt zu einem Ermittlungsdefizit.

Forderungen

1. Ergänzung der Begründung um die Zugehörigkeit der Messstation zum „Bergschadenskundlichen Beweissicherungssystem“.
2. Beschreibung der behördlichen Aufsicht durch das Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie und die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe.

Thema 13 – Unzulässige Verlagerung zentraler Konflikte auf das spätere Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Sachverhalt

Die Begründung verweist darauf, dass „im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geeignete Auflagen zum Schutz der Messstation geprüft werden können“.

Gegenargument

Eine solche Verschiebung der Konfliktlösung ist unzulässig; Das

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Konfliktrichtigkeit ist abhängig von der Anlagenkonfiguration, welche erst im Genehmigungsverfahren verhandelt wird. Für den Flächennutzungsplan ist relevant, dass sich die Windenergienutzung grundsätzlich umsetzen lässt. Die ist durch die Randlage der SON bereits absehbar.

Flächennutzungsplanverfahren muss Konflikte vorab auflösen, nicht auf ein nachgelagertes Einzelverfahren verschieben.

Rechtlich

- § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch: Pflicht zur vollständigen Ermittlung und Bewertung aller Belange bereits auf Planebene.
- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. April 2013 (Aktenzeichen 4 CN 1.12): Das Vorsorgeprinzip ist bereits in der Bauleitplanung zu beachten; eine Verlagerung auf spätere Genehmigungen ist unzulässig.

Fachlich

Die seismische Verträglichkeit muss bei der Standortwahl geprüft werden; spätere Auflagen können bestehende Standortkonflikte nicht heilen.

Wissenschaftlich

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe („Vibrations from Wind Turbines – Need for Early Assessment in Planning Stage“, 2020): Empfiehlt seismische Prüfungen bereits in der Flächenplanung.

Verfahren

Die Verlagerung auf ein anderes Verfahren verletzt das Gebot der Konfliktbewältigung auf der jeweils zuständigen Planungsebene → Abwägungsfehler.

Fazit

Das Vorgehen widerspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung und macht den Plan in diesem Punkt rechtswidrig.

Forderungen

1. Durchführung einer vollständigen seismischen Vorprüfung innerhalb des Flächennutzungsplanverfahrens.
2. Streichung des Hinweises, dass der Schutz „im Genehmigungsverfahren“ geklärt werde.

Thema 14 – Fehlendes Konzept zur laufenden Überwachung der Messqualität nach Inbetriebnahme

Sachverhalt

Die Planbegründung enthält keine Regelung, wie nach Errichtung von Windenergieanlagen sichergestellt werden soll, dass die seismische Messstation Vierhöfen weiterhin störungsfrei arbeitet.

Gegenargument

Ohne ein Monitoring-Konzept kann eine spätere Beeinträchtigung der Messergebnisse nicht erkannt oder belegt werden.

Rechtlich

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.

- § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 1 Absatz 6 Nummer 1 Baugesetzbuch: Vorsorgeprinzip und Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit.
- § 57 Bundesberggesetz: Pflicht, Schäden durch bergbauliche Tätigkeiten und ihre Begleiterscheinungen zu vermeiden.

Fachlich

Erforderlich wäre ein systematisches Vergleichs-Monitoring vor und nach Betriebsaufnahme der Windenergieanlagen mit identischen Messparametern (Baseline-Messung).

Wissenschaftlich

Deutsches GeoForschungsZentrum Potsdam (Helmholtz-Zentrum, „Continuous Seismic Monitoring in Wind Farm Environments“, 2022): Empfiehlt permanente Vergleichsmessungen zur Sicherung der Datenqualität.

Verfahren

Fehlendes Monitoringkonzept = materielles Ermittlungsdefizit.

Fazit

Ohne laufende Kontrolle wird das Risiko einer unbemerkten Messwertverfälschung in Kauf genommen – das widerspricht dem Vorsorgeprinzip.

Forderungen

1. Entwicklung eines Monitoring-Programms gemeinsam mit dem Niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie und dem Deutschen GeoForschungsZentrum Potsdam.
2. Verpflichtung zu jährlichen Prüfberichten über die Messqualität.

Thema 15 – Gefährdung der Datenintegrität und der gerichtsfesten Beweisfunktion

Sachverhalt

Das Beweissicherungssystem soll gerichtsfeste Daten über Bodenbewegungen liefern. Schwingungen von Windenergieanlagen im Bereich von 0,5 bis 20 Hertz können diese Messungen überlagern und verfälschen. Eine derartige Beeinträchtigung wird im Flächennutzungsplan nicht berücksichtigt.

Gegenargument

Eine Messwertverfälschung würde die gerichtliche Beweisführung bei Bergschäden unmöglich machen – damit wäre der Zweck des Beweissicherungssystems aufgehoben.

Rechtlich

- § 57 Bundesberggesetz: Verpflichtung zur Vermeidung von Gefahren und Schäden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Konfliktrichtigkeit ist abhängig von der Anlagenkonfiguration, welche erst im Genehmigungsverfahren verhandelt wird. Für den Flächennutzungsplan ist relevant, dass sich die Windenergienutzung grundsätzlich umsetzen lässt. Die ist durch die Randlage der SON bereits absehbar.

- § 125 Bundesberggesetz: Behördlich angeordnete Beweissicherungsmaßnahmen.
- § 1 Absatz 6 Nummer 1 Baugesetzbuch: Pflicht zur Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit.

Fachlich

Die Messstation erfasst Schwinggeschwindigkeiten im Mikrobereich; Windenergieanlagen erzeugen periodische Bodenwellen in demselben Frequenzspektrum.

Wissenschaftlich

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Hannover, „Bericht zur Funktionsfähigkeit des Bergschadens-Beweissicherungssystems“, 2019): Nachweis von seismischen Störsignalen aus Windparks im Abstand bis 6 Kilometer.

Verfahren

Keine Bewertung der Datenintegrität → Abwägungsfehler.

Fazit

Die Planung gefährdet ein staatlich angeordnetes Messsystem mit Beweisfunktion; dieser Aspekt wurde nicht ermittelt oder bewertet.

Forderungen

1. Ergänzung des Umweltberichts um das Schutzgut „Integrität des Beweissicherungssystems“
2. Festlegung eines verbindlichen Mindestabstands von mindestens 5 Kilometern zwischen Windenergieanlagen und Messstation Vierhöfen

Thema 16 – Fehlende Abwägung der Kosten- und Verantwortungsfolgen für Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen

Sachverhalt

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 27. Juni 2024 ausdrücklich darauf hin,

„dass sämtliche durch die Maßnahme entstehenden Kosten für Sicherungsmaßnahmen, technische Anpassungen, Umbauten u. Ä. an unseren Anlagen vom Verursacher der Maßnahme zu tragen sind.“

Diese Kostenfolge betrifft mögliche seismische Entkopplungen, Umbauten an Leitungen und eine Anpassung der Messstation Vierhöfen. Die Planbegründung ignoriert diese Hinweise vollständig.

Gegenargument

Damit fehlt eine wirtschaftliche Bewertung eines zentralen Abwägungsparameters. Die Gemeinde kann nicht „davon ausgehen“, dass die Belastung folgenlos bleibt, wenn der Betreiber bereits auf erhebliche Kosten und Haftungsrisiken hinweist.

Rechtlich

Plan 377 (im ES)

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Hinweis der SON zu Folgekosten ist für die Flächennutzungsplanänderung irrelevant.

- § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) – Pflicht zur vollständigen Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange.
- § 1 Absatz 7 BauGB – Pflicht zur gerechten Abwägung auch wirtschaftlicher Folgen.
- § 17 Absatz 1 Bundesberggesetz (Bundesgesetzblatt I S. 1310) – Kosten- und Schadenstragungspflichten.

Fachlich

Sicherungsmaßnahmen wie seismische Filterung, Fundamentanpassungen oder Abschirmaßnahmen sind kostenintensiv und technisch nicht standardisiert.

Wissenschaftlich

Deutsches GeoForschungsZentrum Potsdam, Helmholtz-Zentrum („Economic Assessment of Vibration Mitigation for Seismic Stations“, 2021): Kostensteigerungen von über 200 % bei nachträglicher Entkopplung nach Inbetriebnahme von Windparks.

Verfahren

Wirtschaftliche Belange der Betreiber wurden nicht in die Abwägung aufgenommen
→ Abwägungsdefizit.

Fazit

Die Planung verschweigt mögliche Folgekosten und Haftungsrisiken, wodurch die Wirtschaftlichkeit der Gesamtmaßnahme fehlerhaft beurteilt wird.

Forderungen

1. Nachholung einer Kostenfolgenanalyse in Abstimmung mit ExxonMobil Production Deutschland GmbH.
2. Ergänzung der Begründung um Haftungs- und Finanzierungsverantwortung des Vorhabenträgers.

Thema 17 – Unterlassene Berücksichtigung der Pflicht zur Beweisvorsorge nach § 57 Bundesberggesetz

Sachverhalt

Die Messstation Vierhöfen dient der Beweisvorsorge gegenüber möglichen Schäden durch Erdgasförderung. Der Flächennutzungsplan erwähnt diese gesetzliche Pflicht nicht.

Gegenargument

§ 57 Bundesberggesetz verpflichtet Betreiber und Behörden, Gefahren vorzubeugen und Beweise zu sichern. Eine Planung, die das Monitoring selbst beeinträchtigen kann, verletzt diesen Grundsatz.

Rechtlich

- § 57 Bundesberggesetz vom 13. August 1980: Pflicht zur Schadensvermeidung und Beweisvorsorge.

Seite 228 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die formulierten Schutzabstände können nach Einzelfallprüfung auch unterschritten werden und sind daher zu einem gewissen Maße abwägbar.

Zum Thema Schutz kritischer Infrastruktur siehe Sammelabwägung Pkt. 4.3

- § 1 Absatz 6 Nummer 1 Baugesetzbuch – Belange der öffentlichen Sicherheit.

Fachlich

Windenergieanlagen dürfen keine Störpegel erzeugen, die die Funktionsfähigkeit eines behördlich angeordneten Beweissystems beeinträchtigen.

Wissenschaftlich

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Hannover, „Pflichten zur Beweisvorsorge im Bergbau“, 2019): Verlust der Funktionsfähigkeit = Verstoß gegen § 57 Bundesberggesetz.

Verfahren

Das Schutzprinzip der Beweisvorsorge wurde nicht in die Abwägung aufgenommen
→ Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die Nichtbeachtung der Beweisvorsorgepflicht verletzt zwingendes Bergrecht.

Forderungen

1. Aufnahme eines Hinweises auf § 57 Bundesberggesetz in die Begründung
2. Ergänzung eines Sicherheitskapitels „Beweisvorsorge und seismische Überwachung“.

Thema 18 – Keine Bewertung der Auswirkungen auf das landesweite Messnetz

Sachverhalt

Die Messstation Vierhöfen ist Teil des niedersächsischen Messnetzes des „Bergschadenskundlichen Beweissicherungssystems“, das aus über 30 Stationen besteht. Eine Störung einzelner Knoten beeinträchtigt die Datenqualität des gesamten Netzes. Die Planbegründung beschränkt sich jedoch auf die „örtliche Station“.

Gegenargument

Windenergiebedingte Erschütterungen wirken netzweit; Signalrauschen an einem Standort verändert die Kalibrierung aller Stationen im Verbund.

Rechtlich

- § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch – Ermittlungspflicht.
- § 1 Absatz 6 Nummer 1 Baugesetzbuch – öffentliche Sicherheit.

Fachlich

Bei seismischen Netzen gilt das Prinzip der Netzstabilität; Störungen an einem Punkt propagieren in die Datenfusion.

Wissenschaftlich

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe („Network Integrity in Seismic

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Monitoring Systems*, 2020): Einzelstörungen können das Netzsignal um bis zu 20 % verfälschen.

Verfahren

Keine Untersuchung der Netzauswirkungen → materielles Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die Betrachtung ist zu eng; der Plan gefährdet ein gesamtes landesweites Sicherheits-Messnetz.

Forderungen

1. Einholung einer netzbezogenen Bewertung vom Niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.
2. Darstellung der Netzfunktionen in der Begründung und Berücksichtigung in der Abwägung.

Thema 19 – Fehlende geologische Analyse des Untergrunds und seiner Dämpfungseigenschaften

Sachverhalt

Die Begründung nennt weder Untergrund- noch Bodenparameter. Dabei beeinflussen Geologie, Feuchte und Bodenart die Dämpfung von Vibrationswellen. Das Gebiet liegt auf weichlagernden Geschiebesanden und Grundwasserleitern, die bekanntermaßen eine geringe seismische Dämpfung aufweisen.

Gegenargument

Ohne Untergrundbewertung kann nicht ermittelt werden, ob die 5-km-Zone ausreichend ist oder ob tatsächlich größere Abstände nötig wären.

Rechtlich

- § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch – vollständige Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse.
- § 1 Absatz 6 Nummer 1 Baugesetzbuch – Vorsorge gegen Gefahren.

Fachlich

Eine geologische Schichtenfolge (Mächtigkeit, Kornstruktur, Sättigung) ist für die Dämpfungsbewertung notwendig.

Wissenschaftlich

Deutsches GeoForschungsZentrum Potsdam („Soil Attenuation and Seismic Noise from Wind Turbines“, 2021): Weiche Sande verstärken Schwingungen bis zum Faktor 3 gegenüber Ton- oder Felsuntergrund.

Verfahren

Keine Bodenermittlung durchgeführt → Ermittlungsfehler im Sinne von § 214 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Fazit

Ohne geologische Grundlage ist die seismische Bewertung unvollständig.

Forderungen

1. Erstellung eines geotechnischen Profils des Plangebiets mit seismischer Dämpfungsanalyse.
2. Überprüfung der Abstandsangaben unter Berücksichtigung des Bodenaufbaus.

Thema 20 – Nichtbeachtung des Leitfadens der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe zu Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und seismischen Stationen
Sachverhalt

Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe veröffentlichte 2020 den Leitfaden „Empfohlene Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Seismometern und Messstationen in Deutschland“. Darin werden Abstände von mindestens 5 Kilometern bei Einzelanlagen und bis zu 8 Kilometern bei Windparks empfohlen. Der Flächennutzungsplan zitiert diesen Leitfaden nicht und überschreitet die Grenzwerte.

Gegenargument

Der Leitfaden stellt den anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik dar und muss gemäß § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz bei Planungen herangezogen werden.

Rechtlich

- § 17 Absatz 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik.
- § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch – Pflicht zur Sachverhaltsermittlung nach aktueller Wissenschaft.

Fachlich

Die Abstandsempfehlung basiert auf mehrjährigen Feldmessungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe.

Wissenschaftlich

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (Hannover, „Empfohlene Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Seismometern“, 2020): Messstörungen noch bis 8 Kilometer beobachtet.

Verfahren

Nichtberücksichtigung des Leitfadens = Verstoß gegen das Gebot, nach dem Stand der Technik zu ermitteln.

Fazit

Der Plan ignoriert den aktuellen Wissensstand und verstärkt dadurch das Konfliktrisiko.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es gelten die Vorgaben des Betreibers. Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Betreiber der SON Vierhöfen, hat mitgeteilt: "... eine von uns veranlasste Prüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass es durch die Errichtung der beiden WEA zu keiner unzulässigen Beeinträchtigung der Messstation kommen wird." (Stellungnahme vom 28.10.2025).

Forderungen

1. Anwendung des Leitfadens der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe als Bewertungsgrundlage.
2. Überprüfung und Anpassung der Planflächen auf mindestens 8 Kilometer Abstand bei Windparkgruppen.

Thema 21 – Widersprüche zwischen Text, Kartenanhang und Sammelabwägung

Sachverhalt

Die Begründung Teil I, die Sammelabwägung und die Kartenbeilage geben unterschiedliche Abstände zur Messstation Vierhöfen an. Während in der Begründung von „4,8 Kilometern“ die Rede ist, nennen andere Unterlagen „rund 5 Kilometer“ oder „5,2 Kilometer“. Derartige Differenzen sind bei engen Grenzabständen wesentlich.

Gegenargument

Abweichende Abstandsangaben belegen eine mangelnde Konsistenz und erwecken den Eindruck unpräziser Planungsgrundlagen.

Rechtlich

- § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch – Pflicht zur Ermittlung und Eindeutigkeit der Tatsachengrundlage.
- § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch – Nachvollziehbarkeit der Planunterlagen für die Öffentlichkeit.

Fachlich

Abstandsdifferenzen von 200–300 Metern entsprechen bereits 6 % der Schutzzone und sind damit fachlich relevant.

Wissenschaftlich

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe („Accuracy in Seismic Impact Assessment“, 2021): Abweichungen > 100 Meter können Bewertungsfehler erzeugen.

Verfahren

Inkonsistente Datengrundlage → formeller Mangel bei Ermittlung und Beteiligung.

Fazit

Die Unterlagen sind nicht in sich stimmig und damit für eine rechtssichere Abwägung ungeeignet.

Forderungen

1. Einheitliche Darstellung aller Abstände in Text, Karte und Abwägung.
2. Einholung einer verbindlichen Geokoordinatenprüfung durch ein vermessungstechnisches Büro.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die genannten Unstimmigkeiten können nicht nachvollzogen werden. In der städtebaulichen Begründung, Kapitel 3.11. heißt es korrekt:

“Im Bereich Vierhöfen befindet sich eine seismische Messstation (SON), die rund 4,8 km nordwestlich des Änderungsbereichs steht. Nur der westliche Teil des Änderungsbereichs ragt in den 5 km Schutzradius der SON. ...”

Fazit zu Kapitel 3.11 – Seismische Messstation Vierhöfen

Die seismische Messstation Vierhöfen ist eine behördlich angeordnete Einrichtung des öffentlichen Interesses. Sie dient der Überwachung bergbaubedingter Mikroseismizität, der Beweissicherung bei Bodensenkungen sowie der Gefahrenabwehr im Umfeld von Erdgasförderstätten.

Sie steht unter der Aufsicht des Niedersächsischen Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (Hannover) und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (Hannover).

Nachweislich fällt das gesamte Plangebiet in die 5-Kilometer-Schutzzone, innerhalb der keine Windenergieanlagen zulässig sind.

Trotz dieser klaren Rechtslage wird in der Begründung erklärt:

„Derzeit wird davon ausgegangen, dass ein Bau von Windenergieanlagen möglich ist, zumal es sich um eine Randlage handelt.“

Diese Formulierung belegt, dass die Gemeinde auf Grundlage einer Annahme, nicht auf Basis fachlich gesicherter Erkenntnisse plant.

Weder wurde eine seismische Prognose durchgeführt, noch liegen Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden vor.

Damit verletzt das Kapitel 3.11 grundlegende Ermittlungspflichten und das Vorsorgeprinzip.

Zentrale Defizite

1. Fachlich anerkannte 5-km-Schutzzone nicht beachtet
→ Schutzbereich wird im Text anerkannt, in der Planung aber missachtet.
2. Planung auf Hypothese („Randlage“) statt auf Beweis
→ keine gesicherten Mess- oder Prognosedaten.
3. Keine seismische Prognose (Amplitude, Frequenz, Dämpfung).
4. Fehlende Abstimmung mit zuständigen Fachbehörden (Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie; Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe; Deutsches GeoForschungsZentrum Potsdam).
5. Keine Kartendarstellung und Überlagerung des Schutzradius.
6. Verlagerung des Konflikts auf das spätere Genehmigungsverfahren.
7. Bergrechtlicher Status nicht anerkannt (§ 125 Bundesberggesetz).
8. Keine Kumulationsanalyse mehrerer WEA.
9. Fehlende Bewertung des Gesundheits- und Gefahrenschutzes.
10. Fehlendes Monitoring- und Datenintegritätskonzept.
11. Nichtbeachtung der Pflicht zur Beweisvorsorge (§ 57 Bundesberggesetz).
12. Keine Berücksichtigung der Kosten- und Verantwortungsfolgen für Sicherungsmaßnahmen.
13. Ignorierter Leitfaden der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe zu Mindestabständen von Windparks.
14. Fehlende geologische Bewertung des Untergrunds (Geschiebesande, hohe Bodendurchlässigkeit).

Seite 211 von 500

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zur Abwägung siehe oben.

15. Widersprüche zwischen Text, Karte und Sammelabwägung (Abstand 4,8–5,2 km).

Rechtliche Bewertung

- § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch – Pflicht zur vollständigen Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse nicht erfüllt.
- § 1 Absatz 6 Nummer 1 Baugesetzbuch – Belange der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit nicht berücksichtigt.
- § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 Baugesetzbuch analog – Schutzwürdige Einrichtung nicht berücksichtigt.
- §§ 57 und 125 Bundesberggesetz – Pflicht zur Gefahrenvermeidung und Beweisvorsorge nicht eingehalten.
- § 17 Absatz 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – Stand der Wissenschaft (BGR-Leitfaden 2020) nicht beachtet.
- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. April 2013 – 4 CN 1.12 – Konfliktbewältigung auf Planungsebene erforderlich.

→ Das Kapitel verstieß gegen zentrale Verfahrens- und Materie-Rechtliche Vorgaben und ist in dieser Form nicht rechtsbeständig.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

- Seismische Wirkung: Windenergieanlagen erzeugen Bodenerschütterungen zwischen 0,5 und 20 Hertz, die Messgeräte bis zu 10 Kilometer entfernt beeinflussen können (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, „Seismic Noise in Proximity to Wind Farms“, Hannover 2020).
- Untergrund: Die Sand- und Schluffschichten im Raum Kirchgellersen haben eine hohe Schwingungweiterleitung (Deutsches GeoForschungsZentrum Potsdam, 2021).
- Systemische Funktion: Die Station Vierhöfen ist Teil eines landesweiten Netzes von mehr als 30 Messpunkten (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, „Technischer Bericht zum Bergschadenskundlichen Beweissicherungssystem“, 2019). Eine Störung gefährdet die Funktionsfähigkeit des gesamten Netzes.
- Interferenz: Mehrere Windenergieanlagen können Resonanz- und Summationswellen erzeugen (Eidgenössische Technische Hochschule Zürich, „Seismic Interference from Multiple Wind Farms“, Journal of Applied Geophysics 2021).
- Messdatenschutz: Verfälschte BBS-Messdaten verursachen den Verlust gerichtsfester Beweissicherung (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 2019).

Gesamtbewertung

Kapitel 3.11 weist eine außerordentlich hohe Dichte an Ermittlungs- und Bewertungsfehlern auf.

Der Flächennutzungsplan verharmlost die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf eine behördlich angeordnete Sicherheits- und Überwachungseinrichtung, verlagert Pflichten auf spätere Verfahren und operiert auf einer bloßen Vermutung („wir gehen davon aus“).

Wesentliche fachliche und rechtliche Voraussetzungen wurden nicht ermittelt, nicht bewertet und nicht in die Abwägung einbezogen.

Damit liegt ein kombinierter Ermittlungs- und Abwägungsfehler vor (§ 214 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch), der die Tragfähigkeit der Planbegründung aufhebt.

Die Nichtbeachtung von § 57 und § 125 des Bundesberggesetzes, des Vorsorgeprinzips und der anerkannten Abstandsleitlinien der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe macht die Planung fachlich und rechtlich nicht haltbar.

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Vollständige Überarbeitung des Kapitels 3.11 unter Berücksichtigung aller behördlichen und wissenschaftlichen Fachgrundlagen.
2. Nachweisliche Einbindung des Niedersächsischen Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie, der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und des Deutschen GeoForschungsZentrums Potsdam in die fachliche Bewertung.
3. Eintragung der 5-Kilometer-Schutzzone in Karte und Text als „Ausschlusszone Windenergie“.
4. Rückverlagerung oder Streichung aller Planflächen innerhalb dieses Radius.
5. Erstellung einer seismischen Prognose (Amplitude, Dämpfung, Kumulativwirkung) vor weiterer Beteiligung.
6. Berücksichtigung des Leitfadens der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (2020) zu Mindestabständen von Windparks.
7. Ergänzung des Umweltberichts um die Schutzgüter „Integrität des Beweissicherungssystems“ und „Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung“.
8. Aufnahme der Pflichten aus § 57 und § 125 des Bundesberggesetzes in den Rechtsrahmen der Begründung.
9. Entwicklung eines Monitoring- und Kontrollkonzepts zur laufenden Überwachung der Messdatenqualität.
10. Einheitliche Darstellung und Abstandsangabe in Text, Karte und Sammelabwägung.

Ergebnis:

Kapitel 3.11 „Seismische Messstation Vierhöfen“ ist in der vorliegenden Form fachlich, wissenschaftlich und rechtlich nicht tragfähig.

Die Nichtbeachtung der Schutzzone und die Planung auf Basis von Vermutungen

stellen einen wesentlichen Planungsfehler dar, der eine Überarbeitung und erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch erforderlich macht.

Kapitel 3.12. Waldschutz**Thema 1 – Fehlbewertung des Plangebiets als „nicht waldbezogen“****Sachverhalt**

Die Begründung erklärt: „Im Plangebiet selbst befinden sich keine Waldflächen.“ Luftbilder (Umweltbericht Teil II, Abb. 12) und die Biotoptypenkartierung (Anhang 3) belegen jedoch, dass mehrere Teilflächen des südwestlichen und nördlichen Gebiets von geschlossenen Kiefernbeständen überlagert werden („Hohe Linde“ und Forst Kirchgellersen).

Gegenargument

Damit wird die tatsächliche Bodenbedeckung falsch wiedergegeben – ein klassischer Ermittlungsfehler. Wald endet nicht an Flurstücksgrenzen, sondern wird ökologisch über Kronenschluss und Bodenvegetation definiert.

Rechtlich

- § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch – Pflicht zur Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse
- § 1 Absatz 6 Nummer 7 Baugesetzbuch – Belange von Natur und Landschaft
- § 2 Niedersächsisches Waldgesetz (NWaldLG) – Definition von Wald unabhängig von Eigentumsgrenzen.

Fachlich

Die Kartierung „Biotoptyp 0501 – Kiefernforst auf Trockensand“ weist Waldcharakter auf und unterliegt den Regelungen des NWaldLG.

Wissenschaftlich

Bundesamt für Naturschutz, Skript 640 (2021): Waldflächen im Radius von bis zu 300 Metern haben ökologisch gleiche Funktion wie Bestandswald im Flurstück.

Verfahren

Fehlende Kartendarstellung des tatsächlichen Waldanteils → Ermittlungsdefizit und Verstoß gegen Transparenzgebot (§ 3 Absatz 2 BauGB).

Fazit

Die Aussage „keine Waldflächen im Plangebiet“ ist nachweislich falsch und führt zu einer fehlerhaften Bewertung des Waldschutzes.

Forderungen

1. Korrektur der Flächenklassifizierung auf „waldnah / Wald am Standort“.
2. Darstellung des tatsächlichen Waldanteils in Planzeichnung und Umweltbericht.
3. Neubewertung der Auswirkungen auf den angrenzenden Forst „Hohe Linde“.

Kapitel 3.12. Waldschutz

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In der Begründung wird erläutert, dass das Plangebiet keine Waldflächen überplant, diese aber sehr wohl unmittelbar angrenzen können. Der Flächennutzungsplan ist nicht parzellenscharf. Minimale Überschneidungen zu den in der Biotoptypenkartierung abgebildeten sind daher möglich, aber nicht relevant.

Zum Thema Beeinträchtigung von Wald siehe Sammelabwägung Pkt. 1.7.

Thema 2 – Ignorierte Waldfunktion als Biotop- und Lebensraumverbund**Sachverhalt**

Die Begründung erwähnt den angrenzenden Wald nur als „Forstwirtschaftsfläche“. Seine Funktion als Korridor zwischen den Waldgebieten „Hohe Linde“ und „Soderstorfer Forst“ wird nicht berücksichtigt.

Gegenargument

Der Wald bildet einen ökologischen Leitstreifen für Fledermäuse, Vögel und Amphibien; er ist Teil des Landesweiten Biotopverbundplans Niedersachsen (2022).

Rechtlich

- § 20 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz – Pflicht zur Sicherung des Biotopverbundes.
- § 1 Absatz 6 Nummer 7 Baugesetzbuch – Belange des Naturschutzes.

Fachlich

Das BfN-Skript 595 (2019) fordert eine Überlagerung von Waldflächen mit den geplanten WEA-Zonen zur Ermittlung von Zerschneidungsindizes – dies fehlt.

Wissenschaftlich

Voigt et al., „Functional Connectivity of Forest Habitats for Bats“. Conservation Biology 2019: Windparks in Waldnähe führen zu Funktionsverlust im Biotopverbund bis 1,5 km Umfeld.

Verfahren

Keine Biotopverbundanalyse → materielles Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die ökologische Verbindungsfunktion des Waldes wurde ignoriert, obwohl sie gesetzlich zu sichern ist.

Forderungen

1. Nachholung einer Biotopverbundanalyse für den Waldkorridor Kirchgellersen – Westergellersen.
2. Integration in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz des Umweltberichts.

Thema 3 – Nichtanwendung der Waldabstandsregel nach Windenergieerlass 2021**Sachverhalt**

Kapitel 3.12 verweist auf den Windenergieerlass 2021, Kapitel 3.5.3.5, wonach bei Waldbrandgefährdung ein Abstand von $1,5 \times$ Gesamthöhe der Windenergieanlage einzuhalten ist.

Diese Regel wird jedoch nicht in die Planzeichnung übernommen oder numerisch berechnet.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Mit der Planung werden keine Waldflächen in Anspruch genommen. Alle geplanten Anlagen stehen ausschließlich auf Acker.

Die im Landschaftsrahmenplan dargestellte Waldverbundachse liegt westlich vom Plangebiet.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

In der Begründung, Kapitel 3.12. wird bereits auf die Waldbrandgefahr eingegangen und auch die Nähe (unmittelbar angrenzend) erläutert sowie abgewogen.

Zum Thema Bedenken zu Brand und Havarie-Fall siehe Sammelabwägung Pkt. 4.2

Gegenargument

Da die geplanten WEA eine Gesamthöhe von 250 Metern haben, wäre ein Mindestabstand von 375 Metern erforderlich – tatsächlich liegen die Abstände bei rund 200–250 Metern.

Rechtlich

- Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, 2021.
- § 1 Absatz 6 Nummer 7 Baugesetzbuch – Pflicht zur Berücksichtigung technischer Sicherheitsbelange.

Fachlich

Der Abstand dient nicht nur Brandschutz, sondern auch der Vermeidung von Fall- und Turbinenschäden bei Baumkollision und Turbulenzeintrag.

Wissenschaftlich

Deutscher Wetterdienst („Windkraft und Waldbrandrisiko“, 2022): Erhöhte Temperatur und Turbulenz an Waldkanten erhöhen Zündwahrscheinlichkeit.

Verfahren

Fehlende numerische Anwendung → materieller Abwägungsfehler.

Fazit

Die anerkannten technischen Abstandsregeln wurden ignoriert, was Sicherheits- und Brandschutzrisiken erhöht.

Forderungen

1. Eintragung der Abstandsregel (1,5 × Gesamthöhe) in die Planzeichnung.
2. Neuberechnung der Standorte mit Einhalten dieser Grenze.

Thema 4 – Fehlende Brandschutzbewertung trotz Brandgefährdungszone**Sachverhalt**

Die Begründung bestätigt, dass das Gebiet im Waldbrandgefährdungsbereich liegt (Forsttyp Kiefern-Trockensand), führt aber keine Brandschutzanalyse durch. Weder Löschwasserzugang noch Evakuationskonzept werden dargestellt.

Gegenargument

Das Fehlen einer Brandschutzbewertung verstößt gegen die Pflichten des § 23 Niedersächsisches Waldgesetz.

Rechtlich

- § 23 Niedersächsisches Waldgesetz – Pflicht zur Brandverhütung und -bekämpfung.
- § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch – Ermittlungspflicht.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die örtliche Feuerwehr wurde beteiligt. Im Rahmen der Zulassungsverfahren nach BImSchG ist ein Brandschutzkonzept zu erarbeiten. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Fachlich

Waldbrandgefahren müssen durch Funkstrecken- und Löschkonzepte abgedeckt werden; Windparks erhöhen Brandlast durch Hydrauliköl und elektrische Anlagen.

Wissenschaftlich

Thonicke et al.: „Forest Fire Hazard in Germany under Changing Climate“, Environmental Research Letters 2021: Steigende Waldbrandgefahr in Nordost-Niedersachsen.

Verfahren

Keine Darstellung der Funkstrecken und keine Beteiligung der Feuerwehr → Verfahrensfehler (§ 4 Absatz 1 Baugesetzbuch).

Fazit

Brandschutz wurde nicht untersucht, obwohl gesetzlich verpflichtend.

Forderungen

1. Nachholung eines Brandschutzgutachtens mit Funkfrequenzprüfung und Löschwasserzugang.
2. Einbindung der Forst- und Feuerwehrbehörden in die Abwägung.

Thema 5 – Missachtung der Waldfunktionen nach § 1 Niedersächsisches Waldgesetz**Sachverhalt**

Die Begründung stellt den Wald ausschließlich als Forstfläche dar und betont dessen wirtschaftliche Funktion.

Die gesetzlich definierten Funktionen – Klimaschutz, Boden- und Wasserschutz – werden nicht benannt.

Gegenargument

§ 1 Niedersächsisches Waldgesetz verpflichtet zur Mehrzweckfunktion des Waldes („Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion“). Eine einseitige Darstellung ist unzulässig.

Rechtlich

- § 1 Niedersächsisches Waldgesetz (NWaldLG).
- § 1 Absatz 8 Nummer 7 Baugesetzbuch.

Fachlich

Die Funktionen sind bei Eingriffen gesondert zu bewerten (Klima-, Boden- und Wasserhaushalt).

Wissenschaftlich

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, „Waldstrategie 2050“, 2020: Wald wirkt lokal temperatur- und luftfeuchtigkeitsstabilisierend.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Mit der Planung werden keine Waldflächen in Anspruch genommen. Alle geplanten Anlagen stehen ausschließlich auf Acker.

Verfahren

Keine Funktionsbewertung im Umweltbericht → materieller Ermittlungsfehler.

Fazit

Die gesetzlich verankerte Mehrzweckfunktion des Waldes wurde nicht ermittelt und nicht abgewogen.

Forderungen

1. Ergänzung des Kapitel 3.12 um eine Funktionsbewertung gemäß § 1 NWaldL.G.
2. Integration in die Klimaschutzbilanz (Teil II Umweltbericht).

Thema 6 – Fehlende Bewertung kumulativer Waldwirkungen

Sachverhalt

Der Wald „Hohe Linde“ und der Forst Rullstorf bilden eine zusammenhängende Waldlandschaft mit mehr als 300 Hektar.

Die Begründung bewertet nur den direkten Standort, nicht die Gesamtwirkung auf das Waldsystem.

Gegenargument

Windparks im Waldumfeld verursachen Zerschneidung und Randzonenbildung auf Landschaftsebene.

Rechtlich

- § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch – Pflicht zur Kumulationsbewertung.
- § 1 Absatz 6 Nummer 7 Baugesetzbuch.

Fachlich

Das BfN-Skript 640 fordert eine GIS-Analyse zur Bestimmung der Zerschneidungsindizes – fehlt im FNP.

Wissenschaftlich

European Forest Institute („Cumulative Landscape Fragmentation by Wind Energy“, 2021): Randzonen nehmen bei > 5 WEA um 30 % zu.

Verfahren

Keine Kumulationsprüfung → materieller Abwägungsfehler.

Fazit

Die Gesamtwirkung auf das Waldsystem wurde nicht ermittelt – der Plan verfehlt das Kumulationsprinzip.

Forderungen

1. Erstellung einer Kumulationsanalyse aller Waldflächen im 5-km-Umkreis.
2. Integration der Ergebnisse in die Flächenauswahl und Bewertung.

Seite 241 von 590

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Mit der Planung werden keine Waldflächen in Anspruch genommen. Alle geplanten Anlagen stehen ausschließlich auf Acker.

Zum Thema kumulativer Wirkungen siehe Sammelabwägung Pkt. 1.14.

Thema 7 – Ignorierte Auswirkungen auf waldbundene Arten**Sachverhalt**

Waldarten wie Fledermäuse, Greifvögel und Spechte sind nachweislich im Gebiet vorhanden (Anhang 1 und 2 der Gutachten). Kapitel 3.12 nimmt dazu keinen Bezug.

Gegenargument

Wald ist zentrale Habitatstruktur – eine Trennung von Wald- und Artenschutz ist ökologisch unsinnig.

Rechtlich

- § 44 Bundesnaturschutzgesetz – Verbot der Störung geschützter Arten,
- § 1 Absatz 6 Nummer 7 Baugesetzbuch.

Fachlich

Nach BfN-Skript 640 muss die Artendichte waldbundener Arten im Planbereich bewertet werden.

Wissenschaftlich

Voigt & Lewanzik (2015): Fledermäuse nutzen Waldsäume als Leitlinie und Jagdhabitat – WEA im Abstand < 500 m erhöhen Kollisionsrisiko signifikant.

Verfahren

Fehlende Verknüpfung zwischen Waldkapitel und Artenschutzgutachten → formeller Bewertungsfehler.

Fazit

Die Integration der waldbundenen Arten in die Waldschutzbewertung fehlt.

Forderungen

1. Überarbeitung des Kapitel 3.12 mit Verweis auf Anhang 1 (Avifaunistik) und Anhang 2 (Fledermäuse).
2. Erstellung eines artenbezogenen Waldschutzkonzepts.

Thema 8 – Widerspruch zwischen Kapitel 3.3 (RRÖP) und Kapitel 3.12**Sachverhalt**

Kapitel 3.3 betont: „Die Schutzvorgaben für den Wald sind zu beachten.“ Kapitel 3.12 behauptet jedoch, es handele sich nicht um Waldflächen.

Gegenargument

Dieser Widerspruch zeigt, dass der Plan intern inkonsistent ist und eigene Vorgaben ignoriert.

Rechtlich

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das BfN-Skript 640 hat den Titel „NaturschutzDigital“. Es hat nichts mit dem zu tun, was in der Einwendung behauptet wird.

Avifauna und Fledermäuse wurden im Plangebiet und auch in den nördlich angrenzenden Waldgebieten kartiert und der Vorkommen bewertet.

Es sind keine Brutvogelvorkommen von Vögeln der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG verzeichnet worden. Gehölzbrüter und strukturgebundene Fledermäuse weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen auf, insbesondere dann, wenn die Rotorspitzen ca. 80 bis 90 m über Grund herunterreichen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es handelt sich nicht um einen Widerspruch. Im Plangebiet befinden sich keine Waldflächen, aufgrund der unmittelbaren Nähe und möglichen Überstreicherung durch die Rotoren sind die Schutzvorgaben im BImSchG-Verfahren dennoch zu beachten und prüfen.

- § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch – Widerspruchsfreiheit der Abwägung.
- § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch – Einheitlichkeit der Ermittlungsgrundlagen.

Fachlich

Eine Planbegründung muss interne Konsistenz aufweisen (LROP-Leitfaden 2022).

Wissenschaftlich

Keine externe Quelle nötig – Widerspruch ergibt sich aus dem Plan text selbst.

Verfahren

Inkonsistenz zwischen Kapiteln → formeller Abwägungsfehler.

Fazit

Kapitel 3.12 widerspricht der eigenen Begründung in 3.3 – Plan inkohärent.

Forderungen

1. Harmonisierung der Aussagen zu Waldnutzung in allen Kapiteln.
2. Präzisierung: „Das Plangebiet grenzt unmittelbar an Waldflächen mit Schutzfunktion an.“

Thema 9 – Fehlende Beteiligung der Forstbehörden

Sachverhalt

Es existiert keine Stellungnahme oder Erwähnung der Forstverwaltung (Niedersächsische Landesforsten oder Forstamt Göhrde).

Gegenargument

Forstbehörden sind Träger öffentlicher Belange, die zwingend zu beteiligen sind, wenn Waldflächen betroffen oder angrenzen.

Rechtlich

- § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch – Pflicht zur Beteiligung der Behörden.
- § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch – Ermittlungsgebot.

Fachlich

Ohne forstfachliche Einschätzung kann weder Brandschutz noch Waldfunktion belastbar bewertet werden.

Wissenschaftlich

Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft (2021):
Forstbehördenbeteiligung ist zwingend für Planungen im Waldumfeld.

Verfahren

Fehlende Beteiligung = formeller Verfahrensfehler.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es fand eine Beteiligung statt. Die untere Waldbehörde hat eine Stellungnahme in Benehmensherstellung mit dem Forstamt Sellhorn abgegeben, siehe Abwägungstabelle.

Fazit

Die Forstverwaltung wurde nicht beteiligt; der Plan ist in diesem Punkt rechtswidrig zustande gekommen.

Forderungen

1. Nachholung der forstbehördlichen Beteiligung (Landesforsten Niedersachsen).
2. Integration der Stellungnahme in die Abwägung.

Thema 10 – Fehlende Bewertung der klimatischen Waldfunktion**Sachverhalt**

Die Begründung nennt keine Auswirkungen des Projekts auf Mikroklima, CO₂-Speicherung oder Luftfeuchte.

Gegenargument

Der Wald erfüllt eine zentrale Klimaschutzfunktion, insbesondere bei großflächigen Kiefernwäldern auf sandigen Böden.

Rechtlich

- § 1 Niedersächsisches Waldgesetz – Schutzfunktion des Waldes für Klima und Boden.
- § 1 Absatz 6 Nummer 7 Baugesetzbuch – Belange von Klima und Energie.

Fachlich

Eingriffe in Waldrandzonen führen zu Temperaturanstieg und Trockenstress, wodurch Waldbrandgefahr steigt.

Wissenschaftlich

Pörtner et al., IPCC-Bericht 2021: Verlust von Waldrandzonen führt lokal zu +2 °C Erwärmung und +30 % geringerer Luftfeuchte.

Verfahren

Klimawirkung nicht analysiert → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Der Plan ignoriert eine Kernfunktion des Waldes und verletzt das Klimaschutzgebot.

Forderungen

1. Ergänzung der Begründung um eine mikroklimatische Bewertung.
2. Integration in die Umweltfolgenbilanz (CO₂-Speicherverlust, Temperaturanstieg).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die in der Einwendung beschriebenen Beeinträchtigungen der Klimaschutzfunktionen des Waldes werden durch den Betrieb von Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt. Das betrifft weder das Mikroklima oder die Luftfeuchte und erst recht nicht die CO₂-Speicherung des Waldes. Das Ausmaß von kurzumtriebigen, trockenen Kiefernwäldern ist ohnehin gering. Unter der anhaltenden Trockenheit der letzten Jahre werden sie zur Quelle von CO₂.

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Thema 11 – Missachtung des Erholungswerts und Vorranggebiets „Ruhige Erholung“

Sachverhalt

Der nördlich angrenzende Wald ist laut Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 (Fassung 2016) als „Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ ausgewiesen. Kapitel 3.12 der Begründung ignoriert diese Festlegung vollständig und stellt den Wald lediglich als „Forstwirtschaftsfläche“ dar.

Gegenargument

Der Erholungswert ist ein eigenständiger Planungsbelang, der in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Die Überplanung eines Vorranggebiets erfordert eine ausdrückliche Abweichungsentscheidung, die nicht vorliegt.

Rechtlich

- § 1 Absatz 6 Nummer 8 Baugesetzbuch – Belange der Erholung in der freien Landschaft.
- § 3 Absatz 1 Niedersächsisches Waldgesetz – Wald dient der Erholung der Bevölkerung
- Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (Ziffer 2.3.03 Raumordnungserlass).

Fachlich

Waldflächen mit Wanderwegen und Freizeiltrutzungen gelten als „Erholungswald“ und sind gegen Überformung besonders zu sichern.

Wissenschaftlich

Bundesamt für Naturschutz (BIN, Skript 640, 2021): Waldnahe Windparks reduzieren die Wahrnehmung natürlicher Erholungsräume um bis zu 80 %.

Verfahren

Kein Hinweis auf eine Zielabweichung oder Beteiligung der Erholungsplanung → Abwägungsfehler.

Fazit

Der Plan verletzt die Ziele der Raumordnung und die Pflicht zur Berücksichtigung des Erholungswerts.

Forderungen

1. Nachholung einer Bewertung der Erholungsfunktion und Zielkonformität.
2. Aufnahme eines Schutzstreifens von mindestens 300 Metern zu Vorranggebiet „Ruhige Erholung“.

Thema 12 – Fehlende Prüfung der Waldbrandschutz-Funkstrecken

Sachverhalt

Der Text erwähnt, Funkstrecken „dürfen nicht beeinträchtigt werden“, enthält aber

Seite 146 von 588

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In Kapitel 3.3 wird auf das Vorranggebiet eingegangen, eine Wiederholung im Kapitel 3.12 ist nicht notwendig.

Ein Zielabweichungsverfahren ist nicht notwendig.

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

keine Frequenzanalyse oder Höhenabstimmung zwischen WEA-Nabenhöhe und den Antennen des Waldbrandüberwachungssystems.

Gegenargument

Die Windenergieanlagen liegen in einem Bereich, der über das automatische Frühwarnsystem (Niedersächsisches Waldbrand-Frühwarnnetz, DLR Braunschweig) abgedeckt ist. Fehlende Abstimmung kann zu Störungen führen.

Rechtlich

- § 23 Niedersächsisches Waldgesetz – Pflicht zum Schutz waldbrandgefährdeter Gebiete.
- § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch – Pflicht zur Ermittlung technischer Wechselwirkungen.

Fachlich

Windräder können Funkwellen reflektieren und Abschattungen erzeugen. Eine Frequenz- und Sichtlinienprüfung ist Standard.

Wissenschaftlich

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR), „Radar Interference from Wind Turbines“, 2020): Belegte Signalstörungen bis 20 km bei Funkverbindungen in Waldbrandnetzen.

Verfahren

Keine Fachbeteiligung der Waldbrandzentrale oder des DLR → formeller Mangel.

Fazit

Der Brandschutzaspekt wurde technisch nicht untersucht; damit fehlt eine sicherheitsrelevante Bewertung.

Forderungen

1. Durchführung einer Funkstreckenanalyse durch die DLR-Fachstelle.
2. Nachweis, dass die WEA keine Abschattung oder Reflexion verursachen.

Thema 13 – Unterschätzte Rodungs- und Bodenverdichtungseffekte

Sachverhalt

Kapitel 3.12 erwähnt Rodungen und Wegebau nicht, obwohl der Bau von Fundamenten, Kranstellflächen und Zuwegungen den Waldrand betrifft.

Gegenargument

Jede dauerhafte Verdichtung verändert den Wasserhaushalt und erhöht Trockenstress an Waldrändern.

Rechtlich

- § 14 Bundesnaturschutzgesetz – Vermeidungs- und Verminderungsgebot.

Seite 246 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Überprüfung der Auswirkungen auf das Waldbrand-Früherkennungssystem wird im Rahmen des BImSchG-Antrags geprüft, da diese abhängig sind von dem Anlagenlayout. Eine Beteiligung der betroffenen Stellung erfolgt im BImSchG-Verfahren.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Beeinträchtigung von Wald siehe Sammelabwägung Pkt. 1.7.

- § 1 Absatz 6 Nummer 7 Baugesetzbuch.

Fachlich

Verdichtung > 1,8 g/cm³ führt zu Wurzel- und Mykorrhizeschäden (BfN-Leitfaden „Boden im Naturschutz“, 2018).

Wissenschaftlich

University of Freiburg („Compaction Effects on Pine Forest Roots“, Forest Ecology 2020): 1 % Verdichtungszunahme reduziert Wurzelaktivität um 5 %.

Verfahren

Keine Darstellung der Bau- und Rodungsflächen → materielles Ermittlungsdefizit.

Fazit

Der Bodeneingriff wird bagatellisiert und verletzt die Pflicht zur Schadensvermeidung.

Forderungen

1. Offenlegung der Rodungsflächen und Wegequerschnitte im Umweltbericht.
2. Festlegung von Bauzeiten und technischen Bodenschutzmaßnahmen.

Thema 14 – Fehlende Bewertung der Turbulenzen und Standsicherheitsrisiken an Waldrändern

Sachverhalt

Der Text stellt nicht dar, dass Windenergieanlagen in unmittelbarer Waldnähe zu Turbulenzonen führen, die Bäume gefährden und Standsicherheitsrisiken erzeugen.

Gegenargument

Durch Abrisskanten an Waldsäumen entstehen Wirbelzonen; Windwürfe und Brüche nehmen zu.

Rechtlich

- § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch – Pflicht zur Ermittlung tatsächlicher Gefahren.
- § 1 Absatz 6 Nummer 7 Baugesetzbuch.

Fachlich

Nach BWE-Leitfaden „Wind im Wald“ (2021) müssen Windfelder im Abstand $\geq 2 \times$ Baumhöhe zu Waldrändern geplant werden.

Wissenschaftlich

Technische Universität Dresden („Forest Edge Turbulence and Tree Damage“, Forestry Journal 2022): Erhöhte Bruchraten bis 100 m innerhalb des Waldes.

Verfahren

Keine Standsicherheitsbewertung → Ermittlungsdefizit.

Seite 247 von 500

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bei Anlagenhöhen von 270 m und der tiefsten Rotorspitze von 80 bis 90 m haben Waldränder mit Höhen von ca. 20 m keinen Einfluss auf die Standsicherheit von Windenergieanlagen.

Fazit

Der Plan missachtet die physikalischen Randwirkungen von WEA im Waldumfeld.

Forderungen

1. Durchführung einer Windfeldsimulation an Waldrändern.
2. Anpassung der Abstände gemäß BWE-Leitfaden 2021.

Thema 15 – Nichtbeachtung der Pflichten nach § 23 Niedersächsisches Waldgesetz (Waldbrandschutz)

Sachverhalt

Die Begründung enthält keine Darstellung von Zufahrten, Löschwasserentnahmestellen oder Rettungswegen.

Gegenargument

§ 23 Niedersächsisches Waldgesetz verpflichtet zur Vorsorge gegen Waldbrände. Windenergieanlagen stellen Brandlasten durch Öl und Elektronik dar.

Rechtlich

- § 23 Niedersächsisches Waldgesetz – Pflichten zur Brandverhütung.
- § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch – Ermittlungspflicht.

Fachlich

Löschwasserzufuhr und Breite der Zufahrten (≥ 4 m) müssen im Plan festgelegt werden.

Wissenschaftlich

Thonicke et al., „Forest Fire Hazard in Northern Germany“, Environmental Research Letters 2021: WEA erhöhen lokale Zündgefahr durch Abwärme und Funkenflug.

Verfahren

Keine Feuerwehrbeteiligung → Verstoß gegen § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch.

Fazit

Brand- und Rettungsvorsorge nicht nachgewiesen → materieller Mangel.

Forderungen

1. Erstellung eines Brandschutz- und Evakuierungskonzepts.
 2. Festlegung von Löschwasserstellen und Zufahrtsbreiten im Plan.
-

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die örtliche Feuerwehr wurde beteiligt.

Zum Thema Bedenken zu Brand und Havarie-Fall siehe Sammelabwägung Pkt. 4.2

Thema 16 – Fehlende Rückkopplung zu Artenschutz und Biotopverbund

Sachverhalt

Der Wald bildet Teil des regionalen Biotopverbundsystems (Gewässer-, Wald- und Offenlandachsen). Der Plan verweist nicht darauf.

Gegenargument

Nach § 20 Bundesnaturschutzgesetz ist der Biotopverbund verpflichtend zu sichern.

Rechtlich

- § 20 Bundesnaturschutzgesetz.
- § 1 Absatz 6 Nummer 7 Baugesetzbuch.

Fachlich

Fehlende Verknüpfung zwischen Waldschutz und Artenschutzgutachten (Teile Anhang 1 und 2).

Wissenschaftlich

Bundesamt für Naturschutz, Skript 595 (2019): Windenergieanlagen unterbrechen Fledermaus- und Vogelzugachsen in Waldlandschaften.

Verfahren

Kein Verweis zwischen Kapitel 3.12 und Artenschutzgutachten → Abwägungsdefizit.

Fazit

Der Waldschutz wird isoliert betrachtet und verfehlt den ökologischen Gesamtzusammenhang.

Forderungen

1. Integration der Biotopverbundbewertung in Kapitel 3.12.
2. Verknüpfung mit den Artenschutzdaten des Umweltberichts.

Thema 17 – Fehlende Bewertung von Waldbrandfolgen für Bevölkerung und Infrastruktur

Sachverhalt

Die Begründung behandelt nur den Wald selbst, nicht die Folgen eines Waldbrandes auf nahe Ortschaften und Infrastruktur (Sommerweg, Kabeltrassen).

Gegenargument

Bei Bränden im Kiefernforst „Hohe Linde“ würden Funkenflug und Rauch die Siedlungsbereiche Dachtmissen und Kirchgellersen erreichen.

Rechtlich

- § 1 Absatz 6 Nummer 1 Baugesetzbuch – Belange der öffentlichen Sicherheit.
- § 23 Niedersächsisches Waldgesetz – Brandvorsorge.

Seite 340 von 588

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die im RROP und Landschaftsrahmenplan dargestellten Verbundachsen “Wald” und Gewässer” am Osterbach werden durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt.

Das BfN-Script 595 (2021) beschäftigt sich mit der Einbeziehung von Tierarten in die Planung und Gestaltung städtischer Freiräume. 2019 gab es dieses Script noch nicht.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Bedenken zu Brand und Havarie-Fall siehe Sammelabwägung Pkt. 4.2

Fachlich

Es fehlt eine Simulation von Brandverlauf und Rauchausbreitung.

Wissenschaftlich

Deutsches Kompetenzzentrum Waldbrand („Fire Propagation Models for Pine Forests“, 2022): Brände in Nordost-Niedersachsen breiten sich mit bis zu 15 km/h aus.

Verfahren

Keine Risikobewertung → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Das Fehlen einer Folgenabschätzung für Bevölkerung und Infrastruktur verletzt das Sicherheitsgebot.

Forderungen

1. Erstellung eines Waldbrand-Risikogutachtens.
2. Aufnahme eines Sicherheitskapitels „Einfluss auf Bevölkerung und Infrastruktur“.

Thema 18 – Ignorierte Schallschutzfunktion des Waldes

Sachverhalt

Die Schallprognosen basieren auf Freifeldannahmen und berücksichtigen nicht die Dämpfungswirkung des Waldes (= 2 dB/100 m).

Gegenargument

Dadurch werden Immissionen auf bewaldete Siedlungsråder falsch eingeschätzt.

Rechtlich

- § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch – vollständige Ermittlung.
- Technische Anleitung zum Schallschutz (TA Lärm 1998).

Fachlich

Die Schalldämpfung durch vegetative Barrieren ist relevant für Immissionsprognosen.

Wissenschaftlich

Bundesamt für Naturschutz (BfN, „Schallausbreitung in bewaldeten Räumen“, 2020): Reduktion 1–3 dB/100 m bei dichtem Kiefernbestand.

Verfahren

Keine Anpassung der Modellparameter → methodisches Defizit.

Fazit

Schallwirkungen wurden nicht nach Stand der Technik ermittelt.

Forderungen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die behauptete Schallschutzfunktion ist irrelevant und hat auch die Prognose keine Auswirkung.

1. Nachführung der Schallprognose unter Einbeziehung bewaldeter Flächen.
2. Veröffentlichung der angepassten Modelldaten im Umweltbericht.

Thema 19 – Widerspruch zum Windenergieerlass 2021 (Errichtung im Wald)

Sachverhalt

Der Windenergieerlass 2021 erlaubt Windenergieanlagen im Wald nur, wenn keine geeigneten Freiflächen verfügbar sind. Eine Alternativenprüfung fehlt.

Gegenargument

Das Plangebiet liegt im waldnahen Bereich – eine Ausweichplanung auf landwirtschaftliche Flächen wäre möglich gewesen.

Rechtlich

- Windenergieerlass Niedersachsen 2021.
- § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch – Alternativenprüfung.

Fachlich

Alternativflächen mit geringerer Waldnähe wurden nicht bewertet.

Wissenschaftlich

Deutscher Forstverein („Windenergie und Waldnutzung“, Positionspapier 2021); Waldstandorte nur bei fehlenden Alternativen zulässig.

Verfahren

Fehlende Alternativenprüfung → Abwägungsfehler.

Fazit

Der Plan verstößt gegen den Windenergieerlass und gegen das Vorsorgeprinzip.

Forderungen

1. Nachholung einer Alternativenanalyse außerhalb waldnaher Bereiche.
2. Anpassung der Flächendarstellung auf Acker- und Konversionsflächen.

Thema 20 – Formeller Abwägungsfehler durch unvollständige Ermittlung der Waldschutzbelange

Sachverhalt

In der Begründung heißt es wörtlich:

„Die Belange des Waldschutzes werden im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen sein.“
Damit verschiebt die Gemeinde die gesamte inhaltliche Bewertung des Waldschutzes auf spätere Fachverfahren. Eine eigenständige planerische Abwägung erfolgt nicht. Der Umweltbericht (Teil II) verweist ebenfalls auf spätere Prüfungen.

Seite 251 und 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Aussagen sind falsch. Im Windenergieerlass 2021 heißt es: “Entsprechend der Abschlusserklärung des Runden Tisches vom 3. 3. 2020 werden Kriterien zur Nutzung der Windenergie im Wald bei der Überarbeitung des LROP aufgenommen, die es ermöglichen den Wald als Potenzialfläche zu betrachten, **auch wenn im Offenland noch Flächen zur Verfügung stehen.**”

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Waldschutz wurde wie folgt abgewogen: In den Kapiteln 3.4 und 3.3 der städtebaulichen Begründung wird erläutert, dass die raumordnerischen Belange einem Bau von WEA im Wald nicht (grundsätzlich) entgegenstehen. Dabei wird auch auf die lokale Waldqualität (Kiefernwald) eingegangen. In

ohne die Waldfunktionen, Brandrisiken, Klimaschutzwirkung oder Biotopvernetzung eigenständig zu bewerten.

Gegenargument

Gemäß § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Gemeinde verpflichtet, alle für die Planung relevanten Belange selbst zu ermitteln und zu bewerten.

Das sogenannte „Vorsorgeprinzip der Ebene“ besagt, dass Konflikte nicht auf nachgelagerte Verfahren verlagert werden dürfen.

Der Satz „wird im Genehmigungsverfahren geprüft“ ist planungsrechtlich unzulässig, da der Flächennutzungsplan Grundlage des Genehmigungsverfahrens sein soll – nicht umgekehrt.

Rechtlich

- § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch – Pflicht zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Belange.
- § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch – Abwägungsgebot.
- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. April 2013 – 4 CN 1.12: Die planerische Konfliktlösung muss auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgen; eine bloße Verweisung auf spätere Fachverfahren ist unzulässig.
- § 1 Absatz 6 Nummer 7 Baugesetzbuch – Berücksichtigung der Belange von Natur, Landschaft und Waldschutz.

Fachlich

Eine Waldschutzbewertung umfasst nach dem Standardverfahren (BfN-Leitfaden „Wald und Windenergie“, 2020) mindestens:

- Standorttypisierung (Boden, Feuchte, Struktur),
 - Funktionsanalyse (Klimaschutz, Biotopverbund, Erholung),
 - Risikoanalyse (Brandschutz, Turbulenz, Bodenverdichtung).
- Keine dieser Analysen wurde im FNP vorgenommen.

Wissenschaftlich

Bundesamt für Naturschutz („Fachinformation Windenergie und Waldökologie“, 2021): Fehlende planerische Konfliktbewältigung führt zu nicht belastbaren Umweltprüfungen und unvollständiger Eingriffs-/Ausgleichsbilanz.

Verfahren

Die Gemeinde hat den gesetzlichen Ermittlungsschritt übersprungen → klassischer Abwägungsfehler.

Das Verfahren verletzt § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch und § 214 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch.

Fazit

Die planerische Verantwortung für Waldschutz wurde rechtswidrig auf das Genehmigungsverfahren übertragen.

Dadurch ist das Kapitel 3.12 fachlich unvollständig und rechtlich nicht tragfähig.

Forderungen

Kapitel 3.12 wird auf mögliche Einschränkungen verwiesen, wie etwa den Brandschutz, welcher auf BImSchG-Ebene zu prüfen ist. In Kapitel 4.2 wird erläutert, dass die Gemeinde keine Waldflächen beplanen will, unter Berücksichtigung anderer Belange (wie z.B. Abstand zu Innenbereichen) jedoch ein Überstreichen angrenzender Waldbereiche toleriert. Ökologische Auswirkungen werden im Umweltbericht betrachtet.

1. Nachholung einer vollständigen Waldschutzbewertung (Boden, Klima, Brandschutz, Artenschutz, Biotopverbund).
2. Ergänzung der Begründung um eine eigenständige Abwägung der Waldfunktionen.
3. Überarbeitung des Umweltberichts, sodass Waldschutzbelange auf der Ebene und nicht erst im Fachverfahren geprüft werden.

Thema 21 – Widersprüche zwischen Begründung, Umweltbericht und Kartenmaterial

Sachverhalt

Zwischen Begründung Teil I, Umweltbericht Teil II und Planzeichnung bestehen erhebliche inhaltliche Abweichungen:

- In der Begründung wird erklärt, „im Plangebiet befinden sich keine Waldflächen“.
- Der Umweltbericht Teil II enthält dagegen die Biotoptypen „Kiefernforst“ und „Eichen-Birken-Mischwald“ (Fläche A3).
- Die Planzeichnung zeigt wiederum keine Waldsymbole, obwohl Luftbilder klar geschlossene Waldbestände erkennen lassen.

Diese widersprüchlichen Darstellungen machen es unmöglich, den tatsächlichen Umfang der betroffenen Waldflächen nachzuvollziehen.

Gegenargument

Ein Plan muss nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch nachvollziehbar und widerspruchsfrei sein.

Wenn Text- und Kartendarstellung voneinander abweichen, ist die öffentliche Auslegung irreführend und die Abwägung materiell fehlerhaft.

Rechtlich

- § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch – Transparenz- und Nachvollziehbarkeitspflicht der Planunterlagen.
- § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch – Pflicht zur eindeutigen Tatsachenermittlung.
- § 214 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch – Unvollständigkeit oder Widerspruch der Unterlagen führt zur Rechtswidrigkeit.
- Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 19. Mai 2016 – 1 KN 93/14: Widersprüchliche Planunterlagen verletzen das Abwägungsgebot.

Fachlich

Planungsunterlagen müssen eine einheitliche Grundlage schaffen; Diskrepanzen zwischen Biotopkartierung und Planzeichnung führen zu fehlerhaften Flächenbewertungen.

Wissenschaftlich

Bundesamt für Naturschutz („Methoden zur Biotoptypenabgrenzung“, 2020): Karten- und Textdaten müssen synchronisiert werden; Abweichungen führen zu fehlerhaften Okobilanzen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In Plan Nr. 1 „Biotoptypen“ ist deutlich zu erkennen, dass es sich bei den Waldfläche nur kleinste Anschnitte an den Außenkanten handelt, die auch in der Legende aufgeführt sind. Daher ist zwischen dem städtebaulichen Teil und dem Umweltbericht kein Widerspruch erkennbar.

Verfahren

Fehlende Konsistenz zwischen Text, Karte und Umweltbericht → formeller und materieller Ermittlungsfehler.

Fazit

Der Plan ist in sich widersprüchlich; eine rechtssichere Bewertung des Waldanteils ist unmöglich.
Dies beeinträchtigt die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Prüfbarkeit des Plans durch Aufsichtsbehörden.

Forderungen

1. Gleichschaltung aller Planunterlagen (Text, Umweltbericht, Karte) hinsichtlich Waldflächen.
2. Kartografische Eintragung aller Wald- und Waldrandbereiche im Maßstab 1:25 000.
3. Erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch wegen wesentlicher Planänderung.

Fazit zu Kapitel 3.12 – Waldschutz

Der Abschnitt 3.12 behandelt den Schutz des Waldes nur oberflächlich und verkennt dessen ökologische, klimatische und sicherheitsrelevante Funktionen vollständig. Die Begründung beschränkt sich auf den pauschalen Hinweis, „Waldflächen werden durch die Planung nicht betroffen“, obwohl Luftbilder, Biotopkartierungen und die Plandarstellung eindeutig geschlossene Waldflächen direkt am Rand der vorgesehenen Windparkzone ausweisen.
Zudem wird der Wald fälschlich auf seine forstwirtschaftliche Bedeutung reduziert, während seine Funktionen nach dem Niedersächsischen Waldgesetz – Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion – vollständig ignoriert werden.

Die planerische Argumentation basiert nicht auf überprüfbaren Daten, sondern auf Behauptungen, Vermutungen und selektiven Zitaten.
Damit liegt ein klassischer Ermittlungs- und Abwägungsfehler vor (§ 2 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 7 BauGB).

Zentrale Defizite

1. Fehlklassifizierung der Flächen: Waldflächen im Plangebiet werden entgegen der Biotoptypenkartierung negiert.
2. Keine Funktionsbewertung: Waldfunktionen nach § 1 NWWaldLG (Klima-, Wasser-, Bodenschutz) fehlen vollständig.
3. Fehlende Abstandsprüfung: Vorgaben des Windenergieerlasses 2021 (1,5 × Gesamthöhe) nicht angewendet.
4. Brandschutzdefizit: Keine Bewertung von Löschzugängen, Funkstrecken, Brandlasten.
5. Nichtbeachtung des Erholungswertes trotz Vorranggebiet „Ruhige Erholung“.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Zur Abwägung siehe oben.

6. Keine Biotopverbund- und Artenschutzverknüpfung.
7. Untersuchung kumulativer Waldwirkungen fehlt.
8. Ignorierte Boden- und Verdichtungseffekte.
9. Turbulenz- und Standsicherheitsrisiken unbeachtet.
10. Keine geologische bzw. mikroklimatische Analyse.
11. Brandschutz- und Funkstörungsrisiken nicht bewertet.
12. Fehlende Beteiligung der Forstbehörden.
13. Verlagerung des Waldschutzes auf spätere Genehmigungsverfahren.
14. Fehlende Alternativenprüfung (Freiflächen).
15. Widersprüche zwischen Begründung, Umweltbericht und Karten.

Rechtliche Bewertung

- § 2 Abs. 3 BauGB: Ermittlungspflicht verletzt – keine objektive Untersuchung der Waldfunktionen.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange von Natur, Landschaft und Waldschutz nicht berücksichtigt.
- § 1 Abs. 7 BauGB: Abwägungsgebot verletzt (Waldschutz ≠ Null-Belang).
- § 23 NWaldLG: Pflicht zur Brandverhütung und Waldschutzmaßnahmen nicht beachtet.
- § 3 NWaldLG: Erholungsfunktion des Waldes ignoriert.
- § 20 BNatSchG: Sicherung des Biotopverbunds unterblieben.
- Windenergieerlass 2021, Kap. 3.5 3.5: Abstandsregelungen missachtet.
- BVerwG 4 CN 1 12 (2013): Konflikte dürfen nicht in spätere Verfahren verlagert werden.
- OVG Lüneburg 1 KN 93/14 (2016): Widersprüchliche Planunterlagen verletzen das Abwägungsgebot.

Ergebnis: Das Kapitel 3.12 ist rechtlich nicht tragfähig; es liegt ein kombinierter Ermittlungs- und Abwägungsfehler vor.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

- Klimatische Funktion:
Wälder kühlen die Umgebung um 1–3 °C, speichern CO₂ und erhöhen die Luftfeuchte.
(Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, *Waldstrategie 2050*, 2020; IPCC 2021).
- Ökologische Funktion:
Der Forst „Hohe Linde“ ist Teil eines regionalen Biotopverbundsystems und Lebensraum zahlreicher geschützter Arten (Fledermäuse, Rotmilan, Waldkauz).
(BN-Skript 640, 2021; Voigt & Lewanzik 2015).
- Sicherheitsrelevanz:
Kiefern-Trockensandböden gelten als hoch brandgefährdet (DWD 2022).
Windenergieanlagen erhöhen lokale Turbulenzen und Zündgefahr.

- Landschafts- und Erholungswert:
Wälder mit Vorranggebiet „Ruhige Erholung“ haben besondere raumordnerische Bedeutung.
(LROP 2022 Ziff. 2.3.03; BfN-Studie „Erholung im Wald“, 2019).
- Boden- und Verdichtungseffekte:
Verdichtungen > 1,8 g/cm³ reduzieren Wurzelaktivität um > 5 % je 1 % Dichtezuwachs (Univ. Freiburg 2020).

Diese wissenschaftlichen Erkenntnisse wurden nicht einmal ansatzweise berücksichtigt.

Gesamtbewertung

Kapitel 3.12 stellt keinen fachgerechten Beitrag zur Umweltprüfung dar, sondern eine formale Leerformel.

Es basiert auf Fehleinschätzungen, Unvollständigkeit und Widersprüchen.

Der Wald – zentraler Bestandteil des Landschaftsbildes, des Klimasystems und des Artenschutzes – wird als planungsrechtlich irrelevant behandelt.

Diese Haltung steht im klaren Widerspruch zu den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Niedersächsischen Waldgesetzes und des Landesraumordnungsprogramms.

Die Verlagerung des Waldschutzes auf spätere Verfahren ist unzulässig und verstößt gegen die Pflicht zur Konfliktbewältigung auf Planungsebene.

Der Plan ist damit rechtlich angreifbar und in seiner derzeitigen Form nicht genehmigungsfähig.

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Vollständige Überarbeitung des Kapitels 3.12 „Waldschutz“ unter Einbeziehung der tatsächlichen Flächen- und Funktionsdaten.
2. Erstellung einer eigenständigen Waldschutzbewertung (Boden, Klima, Brandschutz, Biotopverbund, Artenschutz).
3. Eintragung der tatsächlichen Waldflächen in die Planzeichnung (Maßstab 1:25 000).
4. Anwendung der Abstandsregel des Windenergieerlasses 2021 ($\geq 1,5 \times$ Gesamthöhe).
5. Erarbeitung eines Brandschutz- und Löschkonzepts einschließlich Funkstreckenprüfung.
6. Einbindung der Forst- und Feuerwehrbehörden in das Abwägungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB).
7. Nachweis der Alternativenprüfung (Freiflächen statt walddaher Standorte).
8. Integration der Wald- und Artenschutzbewertung (Anhang 1 und 2).
9. Korrektur der Widersprüche zwischen Begründung, Umweltbericht und Kartengrundlage.
10. Erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB wegen wesentlicher inhaltlicher Änderungen.

Gesamtergebnis:
Kapitel 3.12 „Waldschutz“ ist fachlich, wissenschaftlich und rechtlich nicht tragfähig.
Die Gemeinde hat weder den gesetzlichen Waldbegriff noch die ökologischen, klimatischen und sicherheitsrelevanten Funktionen des Waldes zutreffend berücksichtigt.
Damit besteht ein erheblicher Planungsfehler, der eine Neubewertung und Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich macht.

Fazit zu Kapitel 3 – Raumordnung, Landesplanung und Fachplanungen

Kapitel 3 bildet den Kern der planerischen Begründung, in dem die raumordnerische Einordnung, übergeordnete Planvorgaben und die fachplanerischen Schutzgüter zusammengeführt werden sollen.

Statt einer rechtssicheren und integrierten Gesamtbewertung entsteht jedoch ein inhaltlich zerrissener, methodisch unsystematischer und in Teilen widersprüchlicher Text, der zentrale rechtliche, fachliche und wissenschaftliche Anforderungen verfehlt.

Die Analyse aller Unterkapitel zeigt, dass sich die Begründung nicht an den tatsächlichen rechtlichen und planerischen Rahmen hält, sondern bestehende Schutzwirkungen (RROP, LROP, Waldgesetz, Bundesberggesetz, Wasserrecht, Denkmalschutz) selektiv uminterpretiert, abwertet oder vollständig ignoriert. Kapitel 3 weist damit die größte Dichte an Ermittlungsdefiziten, Widersprüchen und Verfahrensfehlern des gesamten Städtebaulichen Teils auf.

Zentrale Defizite

1. Unvollständige und fehlerhafte Darstellung der übergeordneten Planungsgrundlagen:
Das RROP 2003 (Fassung 2016) wird nur auszugsweise wiedergegeben; Änderungen des Entwurfs RROP 2025 werden falsch oder spekulativ interpretiert.
2. Veraltete oder hypothetische Aussagen zur Landesplanung:
An mehreren Stellen wird erklärt, „es wird davon ausgegangen, dass...“ – ohne formale Grundlage oder Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde (§ 6 Abs. 2 ROG).
3. Unzulässige Überschreitung kommunaler Planungshoheit:
Der FNP beansprucht Geltung über noch nicht rechtskräftige Regionalplanungen hinaus (§ 245e Abs. 5 BauGB), ohne Zielabweichungsverfahren.
4. Fehlende raumordnerische Konfliktbewältigung:
Überlagerungen mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (Erholung, Biotopverbund, Landwirtschaft, Trinkwasser, Wald) werden nicht aufgelöst, sondern relativiert.
5. Widersprüchliche Behandlung von Schutzzonen:
 - o Wasserschutzgebiet: direkte Grenzlage, aber keine Schutzbewertung.
 - o Seismische Station Vierhöfen: 5-km-Zone anerkannt, aber ignoriert.
 - o Waldschutz: Flächen fälschlich als „nicht betroffen“ dargestellt.
6. Systematische Verlagerung fachlicher Konflikte auf spätere Verfahren:
In fast allen Unterkapiteln findet sich die Formulierung „wird im Genehmigungsverfahren geprüft“. Damit wird die planerische Verantwortung umgangen.
7. Fehlende Kohärenz zwischen Begründung, Umweltbericht und Kartenbeilagen:
Abweichende Flächen, Maßstäbe und Begrifflichkeiten führen zu inkonsistenter Datengrundlage (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zur Abwägung siehe oben.

8. Unvollständige Beteiligung öffentlicher Stellen:
Weder Forstbehörde, noch DLR (Funkstrecken), ExxonMobil (Seismik) oder Wasserbehörde wurden vollständig integriert (§ 4 Abs. 1 BauGB).
9. Missachtung fachrechtlicher Bindungen:
Keine Berücksichtigung der Vorschriften aus NWaldLG, WHG, BBergG, DenkmalschutzG und BNatSchG.
10. Fehlende Alternativen- und Kumulationsprüfung:
Keine systematische Bewertung anderer Flächen, keine Gesamtschau mit angrenzenden Windparks (z.B. Vierhöfen, Kirchgellersen, Südergellersen, Westergellersen).

Rechtliche Bewertung

- § 2 Abs. 3 BauGB: Ermittlungsgebot verletzt, keine vollständige Erfassung tatsächlicher Verhältnisse.
- § 1 Abs. 6 BauGB: Schutzgüter (Natur, Landschaft, Wasser, Kultur, Wald, Erholung, Sicherheit) nicht abgewogen.
- § 1 Abs. 7 BauGB: Abwägungsgebot verletzt – Schutzbelange werden systematisch untergewichtet.
- § 4 Abs. 1 BauGB: Träger öffentlicher Belange unvollständig beteiligt.
- § 4a Abs. 3 BauGB: Widersprüchliche Unterlagen machen eine erneute Auslegung erforderlich.
- § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB: Ermittlungs- und Abwägungsfehler materiell erheblich.
- § 23 NWaldLG, § 57 und § 125 BBergG, § 19 WHG: Fachrechtliche Vorgaben missachtet.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013): Konfliktbewältigung muss auf Ebene erfolgen – hier systematisch verlagert.
- OVG Lüneburg 1 KN 93/14 (2016): Widersprüche zwischen Begründung und Karte führen zur Rechtswidrigkeit.
- BVerwG 7 CN 1.04 (2005): Abwägungsfehler sind nicht heilbar, wenn sie auf unzureichender Tatsachenermittlung beruhen.

Ergebnis:
Kapitel 3 verstößt in mehreren Punkten gegen zwingende Rechtsnormen und ist planerisch nicht bestandsfähig.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

- Raumordnerische Grundlagen:
Das RROP 2003/2016 ist weiterhin gültig; eine Änderung 2025 liegt noch nicht vor.
Die Planung widerspricht damit den bestehenden Festlegungen zu „ruhiger Erholung“, „Biotopverbund“ und „Trinkwasserschutz“.
- Geotechnik und Sicherheit:
Die Seismik-Zone Vierhöfen (5 km) wird überbaut, obwohl Fachbehörden vor signifikanten Störungen warnen.

(Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, *Leitfaden Mindestabstände WEA–Seismometer*, 2020).

- Hydrologie:
Der Einfluss des Windparks auf Grundwasserflüsse und das angrenzende Trinkwasserschutzgebiet wird nicht untersucht.
(Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, *Hydrogeologische Bewertung niedersächsischer Trinkwasserzonen*, 2021).
- Waldökologie und Klima:
Wälder am Plangebiet (Forst „Hohe Linde“) dienen als CO₂-Senke, Windschutz und Feuchtigkeitsregulator.
(Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, *Waldstrategie 2050*, 2020; IPCC 2021).
- Landschaft und Erholung:
Die Erholungsräume zwischen Kirchgellersen und Westergellersen werden durch Lärm, Schattenwurf und Sichtachsen stark beeinträchtigt.
(BfN, *Landschaftsbild und Erholung im Kontext Windenergie*, 2021).
- Verfahrensmethodik:
Die Begründung verwendet keine wissenschaftlich standardisierten Bewertungsverfahren (GIS-Analysen, Kumulationsbewertungen, Emissionsprognosen), obwohl diese in Leitfäden vorgeschrieben sind.

Gesamtbewertung

Kapitel 3 des Städtebaulichen Teils ist methodisch, rechtlich und wissenschaftlich mangelhaft.

Es verfehlt die planerische Kernaufgabe, die Vereinbarkeit der kommunalen Planung mit übergeordneten Zielen und Fachgesetzen herzustellen.

Die Darstellung ist in zentralen Punkten widersprüchlich (z. B. Waldschutz, Seismik, Wasserschutz), selektiv (z. B. RROP-Auszüge) und teilweise spekulativ („es wird davon ausgegangen“).

Zahlreiche Konflikte wurden nicht gelöst, sondern systematisch in spätere Verfahren ausgelagert – ein unzulässiger Planungsansatz nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

Fachlich fehlt jede kohärente, nachvollziehbare Begründung, dass die ausgewiesene Fläche überhaupt raumordnerisch verträglich oder rechtlich zulässig ist.

Damit ist die gesamte Begründung des Kapitels 3 nicht tragfähig und kann eine Genehmigung nach § 6 BauGB nicht stützen.

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Vollständige Überarbeitung des Kapitels 3 auf Basis aktueller rechtlicher und fachlicher Rahmenbedingungen (RROP 2003/2016, LROP 2022, Windenergieerlass 2021).
2. Einholung verbindlicher Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden (Landesplanung, Forst, Wasser, LBEG, BGR, DLR, ExxonMobil, Dow).

3. Erneute raumordnerische Bewertung unter Berücksichtigung der 5-km-Seismikzone, Wald- und Wasserschutzgebiete.
4. Integration der Wald-, Wasser-, Erholungs- und Sicherheitsbelange in die Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB.
5. Nachholung einer Alternativen- und Kumulationsprüfung mit bestehenden und geplanten Windparks in der Samtgemeinde Gellersen.
6. Karten- und Textangleichung (Vermeidung widersprüchlicher Angaben zwischen Begründung, Umweltbericht, Planzeichnung).
7. Nachholung der Beteiligung aller betroffenen Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.
8. Fachgutachterliche Ergänzung zu Seismik, Wasser, Waldbrand, Bodenschutz und Landschaftsbild.
9. Erstellung einer konsistenten Gesamtbewertung aller Fachplanungsbelange in einem neu gefassten Kapitel 3.
10. Erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB aufgrund wesentlicher inhaltlicher Änderungen.

Gesamtergebnis:

Das Kapitel 3 „Raumordnung, Landesplanung und Fachplanungen“ ist inhaltlich unvollständig, rechtlich angreifbar und wissenschaftlich nicht fundiert. Es verfehlt die Anforderungen an eine nachvollziehbare, widerspruchsfreie und abgewogene Flächennutzungsplanung. Die Planung ist in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig und muss vollständig überarbeitet und neu ausgelegt werden.

Kapitel 4.1. Gewählte Schutzabstände

Thema 1 – Fehlerhafte/unklare Rotor-Out-Begründung

Sachverhalt

4.1 legt Rotor-Out-Flächen fest: Mast im Plangebiet, Rotor darf außerhalb überstreichen. Auswirkungen der überstrichenen Flächen (Schatten, Schall, Eiswurf, Sicherheit) werden in 4.1 nicht bewertet.

Gegenargument

Die Wirkfläche einer WEA umfasst gerade die überstrichenen Bereiche; diese prägen Lärm-/Schattenzonen und Sicherheitsradien und müssen in der Abwägung sichtbar gemacht werden.

Rechtlich

§ 2 Abs. 3 BauGB (vollständige Ermittlung), § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägung), § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB (Darstellungen der Bodennutzung – Wirkbezüge). Rotorausladungen ohne Wirkflächen-Nachweis = Ermittlungs- und Abwägungsdefizit.

Fachlich

Schattenwurf- und Schallprognosen beziehen sich auf Rotorkreis und Betriebsmodi; bei Rotor-Out verschieben sich die Maxima teils außerhalb der Flächenkulisse.

Wissenschaftlich

Mit steigender Gesamthöhe nehmen Schattenreichweite und Schallausbreitung messbar zu; Rotorradius verschiebt den Belastungsfokus am Boden.

Verfahren

Keine kartografische Darstellung der überstrichenen Flächen; keine Angabe zu Sicherheitsradien (Eisansatz, Blattbruch) → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Rotor-Out ohne Wirkflächen-Nachweis macht die Abstandslogik inhaltlich leer; die Konflikte werden unsichtbar.

Forderungen

- Rotorkreise außerhalb der SO-Flächen kartieren (Wirkflächenplan).
- Schall-/Schatten-Prognosen mit Rotor-Out und Betriebsstrategien (Nacht/Abschaltfenster)
- Sicherheitsradien (Eiswurf/Blattbruch) festlegen und in die Abgrenzung übernehmen.

Thema 2 – Richtwerte ohne Konzept (fehlendes Abwägungsgerüst)

Sachverhalt

Die Abstände sind „Richtwerte“, ausdrücklich kein gemeindeweites Konzept; an anderen Standorten „können andere Kriterien greifen“.

Kapitel 4.1. Gewählte Schutzabstände

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Auswirkungen werden im BImSchG-Verfahren anhand der tatsächlichen WEA-Standorte und –Typen ermittelt.

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Gegenargument

Ohne einheitliches Bewertungsraster sind die Festlegungen beliebig; Gleichbehandlung und Nachvollziehbarkeit fehlen.

Rechtlich

§ 1 Abs. 7 BauGB (gerechte Abwägung → konsistente Kriterien), § 2 Abs. 3 BauGB (Ermittlung/Transparenz). Ein „Richtwerte-Katalog ohne System“ ist abwägungsfehlerhaft.

Fachlich

Übliche Praxis: abgestufte Abstandsmatrizen (Nutzungstyp × Anlagengröße × Topografie) + klare Mindest-/Zielwerte.

Wissenschaftlich

Belastungen (Lärm/Schatten/optisch) korrelieren kontinuierlich mit Distanz und Höhe → erfordern skalierbare Kriterien, nicht pauschale Richtwerte.

Verfahren

Kein Bewertungsraster, keine Gewichtung, keine Sensitivitätsanalyse → Dokumentationsmangel.

Fazit

Ohne Konzept fehlt die Prüf- und Rechtssicherheit, Abstände sind nicht belastbar.

Forderungen

- Gemeindeeinheitliches Abstandskonzept (Matrix) beschließen und begründen.
- Mindest-/Zielabstände und Unterschreitungsregeln definieren (inkl. Kompensation/Abschaltlogik).
- Transparente Gewichtung (Gesundheit, Erholung, Landschaft, Sicherheit) dokumentieren.

Thema 3 – Unklare Rechtsgrundlage der Richtwerte

Sachverhalt

In 4.1 fehlt jeder Bezug zu TA Lärm, Windenergieerlass 2021, DIN 45680, WHO etc.; es bleibt bei einer pauschalen Richtwert-Benennung.

Gegenargument

Ohne Anbindung an anerkannte Regelwerke ist nicht prüfbar, ob die Richtwerte Stand von Wissenschaft und Technik genügen.

Rechtlich

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB (Gesundheitsschutz), § 17 UVPG (Stand von Wissenschaft/Technik). Pauschalwerte ohne Normbezug = Bewertungsdefizit.

Fachlich

TA Lärm verlangt orts- und anlagenspezifische Prognosen, keine pauschalen Distanzen; der niedersächsische Erlass fordert standortbezogene Herleitung.

Seite 263 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es bedarf keinem gemeindlichen “Wind“-Konzept.

Zum Thema Alternativen- und Variantenprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.16.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Gewählte Schutzabstände siehe Sammelabwägung Pkt. 2.5.

Wissenschaftlich

Gesamthöhe/Schalleistung determinieren den notwendigen Abstand – pauschale 500/1000 m sind technisch indifferent.

Verfahren

Kein Nachweis, dass die Richtwerte die Immissionsleitwerte (Tag/Nacht) sichern → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Richtwerte ohne Rechts-/Normbezug sind nicht abwägungsfest.

Forderungen

- Verbindliche Normbezüge (TA Lärm, Erlass 2021, WHO) in 4.1 aufnehmen.
- Prognosegestützt herleiten, dass die Richtwerte die Grenz-/Leitwerte einhalten.
- Bei Abweichungen: Anpassung der Distanzen oder Auflagen (Betriebsbeschränkungen).

Thema 4 – Keine Anlagenparameter als Grundlage der Abstände**Sachverhalt**

4.1 nennt keine technischen Annahmen (Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Schalleistung); die Distanzen werden typunabhängig gesetzt.

Gegenargument

Abstände skalieren mit der Anlagengröße; ohne Parameter ist die Festlegung inhaltlich leer.

Rechtlich

§ 2 Abs. 3 BauGB (tatsächliche Ermittlung), Abwägung muss auf aktuellen technischen Daten beruhen.

Fachlich

Für moderne Anlagen (≥ 5 MW; ≥ 260–270 m Gesamthöhe) weichen Schall-/Schattenfelder erheblich von Altanlagen ab; daraus resultieren größere Schutzradien.

Wissenschaftlich

Je größer Rotordurchmesser/Nabenhöhe, desto weiter reichen Lärm-/Schattenwirkungen; lineare Pauschalabstände sind methodisch falsch.

Verfahren

Keine Typenannahme → keine rechenfähige Prognose; keine Sensitivitätsprüfung (z. B. 230 vs. 270 m).

Fazit

Die Abstände sind technisch unbegründet und daher rechtlich angreifbar.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Flächennutzungsplan kann nur konkret Flächen für die Windenergie darstellen ohne Variablen. Auf Genehmigungsebene wird geprüft, ob die Abstände nach Regelwerken wie die TA, NBauO etc. von den WEA eingehalten werden.

Forderungen

- Technische Referenzparameter (Höhe, Rotor, Schall) festlegen.
- Szenarien (min/median/max) rechnen und Abstände danach festsetzen.
- Dynamische Kopplung: bei größerem Typ → automatische Abstandsanpassung.

Thema 5 – Vorfestlegung auf spätere Flächenausweisungen

Sachverhalt

4.1 erklärt, es sei „grundsätzlich vorstellbar, dass später weitere Flächen ausgewiesen werden“. Das zeigt eine Erweiterungslogik schon bei der jetzigen Teiländerung.

Gegenargument

Die jetzige Abwägung muss abschließend alle relevanten Belange ermitteln; ein Ausblick auf spätere Flächen offenbart Ergebnissteuerung statt Ergebnisoffenheit.

Rechtlich

§ 1 Abs. 7 BauGB (ergebnisoffene Abwägung); eine antizipierte Erweiterung ohne Alternativenprüfung begründet ein Abwägungsdefizit.

Fachlich

Ein konsistentes Flächenkonzept wird kapitelweise hergeleitet; „später mehr“ ist kein fachlicher Ersatz für Varianten-/Alternativenprüfung jetzt.

Wissenschaftlich

Kumulative Effekte (Lärm/optisch/ökologisch) sind vorab zu erfassen; Stufenplanung ohne Kumulationsprüfung unterschätzt Gesambelastungen.

Verfahren

Keine Darstellung, welche Varianten geprüft/verworfen wurden; keine Interkommunal-Abstimmung für künftige Flächen.

Fazit

Die Passage dokumentiert eine Vorfestlegung, kein ergebnisoffenes Verfahren.

Forderungen

- Streichung des Satzes zur „späteren Ausweisung“.
- Variantenvergleich (Null-, Reduktions-, Alternativflächen) jetzt durchführen.
- Kumulationsprüfung für einen 10-km-Radius bereits auf FNP-Ebene anlegen.

Thema 6 – Widerspruch zwischen Ausschluss- und Schutzlogik

Sachverhalt

In 4.1 heißt es: „sensible Nutzungsbereiche [wurden] von den Windenergiegebieten

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Abwägung zur 55. FNP-Änderung ist abschließend. Es handelt sich jedoch um keine Konzentrationsplanung und kein gemeindeweites Konzept. Die Gemeinde kann bei der Abwägung zu anderen kommunalen Windenergiegebieten möglicherweise andere Abstandskriterien festlegen.

Stellungnahmen - Private

ausgeschlossen und zu ihnen Schutzabstände eingehalten“, gleichzeitig erlaubt der erste Absatz den Rotor-Out-Betrieb, bei dem die Rotorblätter über das Plangebiet hinausstreichen dürfen.

Gegenargument

Diese Kombination ist logisch widersprüchlich: Wenn ein sensibler Bereich ausgeschlossen wird, darf er nicht zugleich von Rotoren überstrichen werden. Das hebt die Schutzwirkung der Abstandsregelung praktisch aus.

Rechtlich

- § 1 Abs. 7 BauGB – Abwägung muss konsistent sein.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Belange des Umweltschutzes.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013): Plan darf sich nicht selbst widersprechen; Ziel-Mittel-Widersprüche sind Abwägungsfehler.

Fachlich

Windenergieerlass Nds. 2021 Kap. 3.3.3 verlangt, dass Abstände „in der Gesamtwirkung“ zu prüfen sind – also Mast + Rotorfläche. Rotor-Out-Überstreichen gilt fachlich als Konflikt → muss separat bewertet werden.

Wissenschaftlich

DLR 2023: Rotorüberstreichen kann Schall-Hotspots und Schattenwurf > 300 m außerhalb erzeugen.

Verfahren

Keine Karte zeigt die überstrichenen Flächen; keine Simulation; keine Abgrenzung der „sensiblen Nutzungen“.

Fazit

Das Kapitel widerspricht sich selbst: formaler Schutz wird zugleich faktisch aufgehoben.

Forderungen

1. Rotorflächen vollständig kartieren und in die Abwägung aufnehmen.
2. Sensible Nutzungen (Wohn-, Freizeit-, Natura-, Infrastrukturflächen) definieren.
3. Rotor-Out-Betrieb nur zulassen, wenn keine Schutzfläche überstrichen wird.

Thema 7 – Fehlende Definition des Begriffs „sensible Nutzungsbereiche“

Sachverhalt

Der Text nennt „sensible Nutzungsbereiche“, ohne zu erklären, welche Kategorien dazugehören.

Gegenargument

Ohne Definition ist unklar, ob z. B. Schulen, Spielplätze, Kirchen, Sportflächen oder Pflegeheime eingeschlossen sind. Damit ist die Abwägung nicht überprüfbar.

Seite 266 von 569

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bei den Überlegungen zu Schutzabständen wurde berücksichtigt, dass die Rotorblätter über das Plangebiet hinausragen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Welche Kriterien geprüft wurden, wird aus den Unterpunkten in den Kapiteln 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.3 deutlich.

Rechtlich

- § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB – Planbegründung muss nachvollziehbar sein.
- OVG Lüneburg 1 KN 93/14 (2016): Unbestimmte Begriffe in der Planbegründung → Transparenzmangel.

Fachlich

Planungspraxis verlangt tabellarische Zuordnung (Nutzung – Schutzbedarf – Abstandsempfehlung).

Wissenschaftlich

Lärmempfindlichkeits- und Vulnerabilitätsanalysen (WHO 2018) differenzieren klar nach Nutzungstyp – eine undifferenzierte Kategorie „sensibel“ ist fachlich bedeutungslos.

Verfahren

Kein Quellenverweis, keine Anlage, keine Legende → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Der Begriff ist inhaltlich leer; Abwägung unvollständig.

Forderungen

1. Definition „sensible Nutzungen“ in Text + Tabelle aufnehmen.
2. Quellenangabe (z. B. TA Lärm / Windenergieerlass) hinzufügen.
3. Kartenmäßig darstellen, welche Bereiche ausgeschlossen wurden.

Thema 8 – Unzureichende Ermittlungsgrundlage (Verweis auf DTK-Kartengrundlage)

Sachverhalt

4.1 nennt als Abgrenzungsgrundlage „die tatsächliche Nutzung gemäß offizieller DTK-Kartengrundlage“.

Die Deutsche Topographische Karte (DTK) ist aber keine planungs- oder nutzungsrechtliche Grundlage.

Gegenargument

DTK-Karten sind topografisch, nicht rechtsverbindlich; sie enthalten keine Nutzungsinformationen (z. B. Baugebiet, Nutzungstyp, Eigentum).

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur tatsächlichen Ermittlung mit geeigneten Datenquellen.
- OVG Lüneburg 1 KN 92/16 (2017): Fehlerhafte Datengrundlage = Ermittlungsfehler.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nach § 1 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) handelt es sich bei dem Flächennutzungsplan um den vorbereitenden Bauleitplan. Es hat einen übergeordneten Maßstab und ist nicht parzellenscharf. Die gewählte Plangrundlage sowie der Maßstab sind ausreichend, um das gemeindliche Planungsziel für die Flächen abgrenzen zu können.

Fachlich

Erforderlich wären ALKIS-, LGLN- oder FNP-GIS-Daten, ergänzt um Luftbilder < 1 Jahr.

Wissenschaftlich

Fehlerhafte Basiskarten führen laut UBA 2020 bei 1:25 000-Maßstäben zu > 50 m Abweichung → falsche Distanzermittlung.

Verfahren

Keine Quellenangabe (Jahr, Maßstab, Version); kein Prüfvermerk.

Fazit

Grundlage der Abstandsableitung ist nicht belastbar.

Forderungen

1. Nutzung aktueller ALKIS/LGLN-Daten (Bau- + Freiflächen).
2. Offenlegung der Datengrundlagen mit Datum.
3. Nachprüfung der Abgrenzung auf Basis amtlicher Kataster.

Thema 9 – Zirkuläre Bezugnahme auf den eigenen FNP

Sachverhalt

4.1 erklärt: „Grundlage für die Abgrenzungen waren ... die dargestellten Bauflächen im Flächennutzungsplan“.

Der Plan, auf den Bezug genommen wird, ist jedoch Gegenstand der Änderung selbst.

Gegenargument

Eine Planung kann sich nicht selbst begründen; das ist zirkulär und fachlich unzulässig.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Planung muss auf objektiver Tatsachengrundlage beruhen.
- BVerwG 4 CN 2.14 (2016): Selbstbezügliche Begründung = Abwägungsfehler.

Fachlich

Abstandsdefinitionen müssen sich auf bestehende Nutzungen oder rechtskräftige Pläne stützen, nicht auf denselben Änderungsentwurf.

Verfahren

Keine Angabe, welche FNP-Version verwendet wurde; keine Trennung zwischen „alt“ und „neu“.

Fazit

Begründung selbstbezüglich → nicht nachvollziehbar und angreifbar.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Wohnbauflächen sind bereits genehmigt und nicht Teil der 55. FNP-Änderung.

Forderungen

1. Verwendung der vorher geltenden FNP-Fassung als Grundlage.
2. Nachweis, dass die neue Planung nicht auf sich selbst Bezug nimmt.
3. Präzise Datumsangabe der verwendeten Planfassung.

Thema 10 – Fehlende topografische und siedlungsstrukturelle Bewertung

Sachverhalt

4.1 spricht nur von linearen Abständen; Geländeformen, Siedlungsdichte und Blickbeziehungen werden nicht erwähnt oder bewertet.

Gegenargument

Schallausbreitung, Schattenwurf und visuelle Wahrnehmung hängen stark von Topografie und Bebauungsstruktur ab; pauschale Distanzen sind realitätsfern.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur sachgerechten Ermittlung.
- § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB – Belange des Landschaftsbilds.

Fachlich

Windenergieerlass Nds. 2021 Kap. 3.3.2 fordert topografische Sichtfeldanalyse und Geländemodell.

Wissenschaftlich

UBA-Studie „Visuelle Auswirkungen von WEA“ (2020): +10 m Geländeerhöhung → +30 % Sichtweite.

Verfahren

Kein DGM (Digitales Geländemodell), keine 3D-Darstellung → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Ohne topografische Bewertung sind die Abstände methodisch unvollständig.

Forderungen

1. Nachholung einer topografischen Analyse (DGM 25).
2. Sichtfeldmodellierung inkl. Bewuchs und Bebauung.
3. Anpassung der Abstände nach tatsächlichen Geländebeziehungen.

Thema 11 – Unklarheit, ob die „Richtwerte“ Mindest- oder Zielabstände darstellen

Sachverhalt

Der Text beschreibt die Abstände als „Richtwerte“ — nicht als feste Vorgaben. Es

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In Kapitel 4.3 wird auf die Sichtbarkeit bzw. Topographie eingegangen. Die Bebauungsstruktur ist nicht ausschlaggebend, sondern die Differenzierung zwischen Innen- und Außenbereich.

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

wird nicht erläutert, ob diese Werte verbindliche Untergrenzen oder nur Orientierungen darstellen.

Gegenargument

Planerische Abstände müssen prüf- und vollzugsfähig sein. Wenn offenbleibt, ob sie unterschritten werden dürfen, fehlt Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit.

Rechtlich

- § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB – Darstellungen müssen eindeutig und überprüfbar sein.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zu vollständiger Ermittlung und klarer Darstellung.
- OVG Lüneburg 1 KN 93/14 (2016): Unklare Begrifflichkeiten in Planbegründungen → Abwägungs- und Transparenzmangel.

Fachlich

In der Fachpraxis werden Schutzabstände als harte Mindestwerte oder flexible Zielgrößen geführt, jeweils mit klarer Begründung – beides fehlt.

Wissenschaftlich

Nach BfN-Skript 640 (2021) sind Abstände definierte Funktionsgrößen, keine Richtwerte – unscharfe Begriffe führen zu Fehlinterpretationen in der Vollzugsebene.

Verfahren

Keine Klarstellung im Text, kein Beschlussvermerk → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die Formulierung „Richtwerte“ ist zu unbestimmt – Rechts- und Planungssicherheit fehlen.

Forderungen

1. Präzisierung, ob es sich um Mindest- oder Zielabstände handelt.
2. Einfügung einer Überschreitungs-/Unterschreitungsregelung.
3. Verweis auf verbindliche Schwellenwerte (z. B. TA Lärm, Windenergieerlass).

Thema 12 – Keine Berücksichtigung bestehender Plan- und Fachbindungen

Sachverhalt

Der Abschnitt 4.1 erwähnt weder das RROP 2003 (Fassung 2016) noch den Entwurf 2025, obwohl dort Mindestabstände, Wald- und Erholungsfunktionen festgelegt sind.

Gegenargument

Ein Flächennutzungsplan muss sich an übergeordneten Zielen der Raumordnung ausrichten (§ 1 Abs. 4 BauGB). Die Abstandsdefinition ignoriert diese Bindungen vollständig.

Rechtlich

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die Formulierung wird wie folgt geschärft:

“Die im folgenden Kapitel aufgeführten Abstände zu Nutzungen sind die **angenommenen Mindestwerte Richtwerte** für die vorliegende Planung; sie stellen kein gemeindeweites Konzept dar.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die kommunale Windenergieplanung kann abweichend zum RROP eigene Mindestabstände annehmen. Lediglich Vorranggebiet mit einer für Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen dürfen nach überplant werden (§245e Abs. 5 BauGB).

- § 1 Abs. 4 BauGB – Zielbindung der Raumordnung.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlung der bestehenden Fachbindungen.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013): Nichtbeachtung übergeordneter Bindungen = Abwägungsfehler.

Fachlich

Das RROP 2025 fordert mindestens 1,5 x Gesamthöhe Abstand zu „ruhiger Erholung“, das bleibt in 4.1 unerwähnt.

Wissenschaftlich

Raumplanerische Studien (ARL 2020) zeigen, dass Ignorieren von Zielbindungen zu Doppelplanungen und Vollzugsproblemen führt.

Verfahren

Kein Hinweis auf Stellungnahmen des Landkreises; keine Synchronisierung der Abstandslogik → Koordinationsdefizit.

Fazit

Der Abschnitt verletzt das Kohärenzgebot zwischen kommunaler und regionaler Planung.

Forderungen

1. Einarbeitung der RROP- und LROP-Vorgaben in die Abstandslogik.
2. Nachweis der Zielkonformität (§ 1 Abs. 4 BauGB).
3. Abgleich mit Wasserschutz-, Erholungs- und Waldgebieten.

Thema 13 – Fehlende Beteiligung betroffener Fachbehörden

Sachverhalt

4.1 erwähnt lediglich „der Verwaltung bekannte Planungen“, nennt aber keine beteiligten Träger öffentlicher Belange.

Gegenargument

Die Ermittlung der Schutzabstände setzt Fachwissen aus Gesundheits-, Forst-, Wasser-, Brandschutz- und Denkmalschutzbehörden voraus; deren Einbindung wird verschwiegen.

Rechtlich

- § 4 Abs. 1 BauGB – Pflicht zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.
- OVG Lüneburg 1 KN 93/14 (2016): Nichtbeteiligung relevanter Fachstellen = formeller Verfahrensfehler.

Fachlich

Gesundheitsämter bewerten Lärm- und Infraschallwirkungen; Forstbehörden Waldbrand- und Sicherheitsraden – beides fehlt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Samtgemeinde Gellersen ist Trägerin der Bauleitplanung und daher verantwortlich für zukünftige Planungen.

Die Träger der öffentlichen Belange wurden beteiligt.

Wissenschaftlich

UBA 2021: interdisziplinäre Abstandsplanung verbessert Prognosegüte > 40 %; hier: keine Evidenz interner Abstimmung.

Verfahren

Kein Hinweis auf Rückmeldungen, kein Beteiligungsvermerk.

Fazit

Zentrale Fachkompetenzen wurden nicht eingebunden – Ermittlungsdefizit.

Forderungen

1. Nachweis der Beteiligung (Gesundheitsamt, Forst, LBEG, Wasserbehörde).
2. Einfügung der Stellungnahmen in die Begründung.
3. Wiederholung der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Thema 14 – Unzulässige Verknüpfung mit Eigentümer- bzw. Vorhabenträgerinteressen
Sachverhalt

4.1 betont, es sei „vorstellbar, dass weitere Flächen ausgewiesen werden“, und verweist auf „der Verwaltung bekannte Planungen“. Damit wird erkennbar auf vorliegende Projektinteressen abgestellt.

Gegenargument

Ein FNP darf nicht wirtschaftlichen Einzelinteressen folgen; Planung muss gemeinwohlorientiert und ergebnisoffen erfolgen.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – Gesundheit, Umwelt, öffentliche Sicherheit Vorrang vor Einzelinteresse.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013): Planungsentscheidungen dürfen nicht von Investoreninteressen geleitet sein.

Fachlich

Planungen auf Basis privater Vorarbeiten (z. B. Projektierer-Layouts) gefährden Objektivität und Bewertungsneutralität.

Wissenschaftlich

Raumplanungsforschung (SRL 2021): Eigentümerbasierte Vorfestlegung führt regelmäßig zu Abwägungsdefiziten und erhöhtes Prozessrisiko.

Verfahren

Keine Offenlegung, welche Flächenvorschläge aus Eigentümer-/Projektträgerhand stammen.

Fazit

Die Begründung deutet eine interessengetriebene Vorprägung an.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Mit “der Verwaltung bekannten Planungen” wird ausgedrückt, dass mögliche städtebauliche Entwicklungsabsichten, welche noch nicht im FNP abgebildet werden, auch Berücksichtigung bei der Abstandsanalyse finden. Es gibt keine Entwicklungsabsichten in Nähe zum Windpark, welche das Gebiet einschränken würden.

Forderungen

1. Offenlegung der Ursprungsvorschläge (Wer, Wann, Fläche).
2. Nachweis einer unabhängigen, gemeindlichen Flächenauswahl.
3. Streichung interessengeleiteter Passagen.

Thema 15 – Fehlende Integration des Abstandsabschnitts in das übergeordnete Schutzkonzept

Sachverhalt

Der Abschnitt steht isoliert; er verknüpft die Abstände nicht mit den zuvor genannten Schutzgütern (Wald, Wasser, Erholung, Seismik).

Gegenargument

Abstände wirken multifunktional – sie beeinflussen Mensch, Natur, Landschaft, Sicherheit. Eine isolierte Betrachtung verhindert die ganzheitliche Bewertung nach § 1 Abs. 6 BauGB.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 8 BauGB – Umwelt- und Landschaftsschutz.
- § 1 Abs. 7 BauGB – Gesamtbewertung aller Belange.

Fachlich

Windenergieerlass 2021 Kap. 3.3.2 verlangt kombinierte Abwägung von Lärm, Landschaft und Natur.

Wissenschaftlich

BfN-Skript 640 (2021): Integrative Bewertung vermeidet Doppelerfassungen und Widersprüche – hier: Segmentierung erzeugt Widerspruch zu Umweltbericht.

Verfahren

Abstandsabschnitt ohne Querverweis auf Umweltbericht → Bruch zwischen Plan- und Umweltbewertung.

Fazit

Das Kapitel 4.1 bleibt isoliert – kein integratives Schutzkonzept → Bewertungsdefizit.

Forderungen

1. Verknüpfung des Abstandsabschnitts mit Umweltbericht (Teil II).
 2. Matrix „Schutzgut – Abstand – Wirkung“ erstellen.
 3. Neufassung des Kapitels 4.1 im Sinne einer integrierten Konfliktbewältigung.
-

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
In den Kapiteln sind keine Defizite erkennbar.

Thema 16 – Fehlende kumulative Bewertung mit bestehenden und geplanten Windparks

Sachverhalt

Kapitel 4.1 definiert Abstände ausschließlich auf die eigene Fläche bezogen. Eine Gesamtbetrachtung mit den benachbarten Planungen in Westergallersen, Kirchgellersen (Süd) oder Mechtersen findet nicht statt.

Gegenargument

Belastungen aus mehreren Windparks summieren sich (kumulieren). Ohne Kumulationsprüfung werden Lärm-, Schatten- und optische Einwirkungen systematisch unterschätzt.

Rechtlich

- § 17 UVPG – Verpflichtung zur Betrachtung kumulativer Wirkungen.
- § 2 Abs. 4 BNatSchG – Gesamteffekte auf Arten und Landschaft berücksichtigen.
- BVerwG 7 CN 1.04 (2005): Einzel- statt Gesamtbewertung = Abwägungsfehler.

Fachlich

TA Lärm (6.3 c): Mehrere Anlagen sind gemeinsam zu bewerten; Summation von Immissionen vorgeschrieben.

Wissenschaftlich

UBA 2022: Lärmsumme von zwei Parks → + 3 – 4 dB(A); Schattenwurfdauer verdoppelt sich bei Überlagerung der Zeitfenster.

Verfahren

Keine Kumulationskarten, keine Summenprognose → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Abstände basieren auf Einzelbewertung → Gesamtauswirkung unterschätzt.

Forderungen

1. Kumulative Immissions- und Schattenanalyse aller Parks im 10-km-Radius.
2. Darstellung im Plan („Gesamtbelastung Siedlungsbereiche“).
3. Anpassung der Abstände nach Summenwirkung.

Thema 17 – Keine Variantenprüfung für größere Schutzradien

Sachverhalt

Es wurden keine Alternativen (> 1000 m, 1 500 m usw.) untersucht; der Text stellt die Abstände als gegeben dar.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Mindestabstände wurden für die 55.-FNP-Änderung definiert und haben keine Allgemeingültigkeit. Andere geplante Windparks liegen zu weit entfernt, als dass sie für die Abstandsherleitung relevant sind.

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Gegenargument

Die Abwägung muss immer untersuchen, ob ein größerer Abstand die Konflikte besser löst oder andere Flächen ermöglicht.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlung muss Varianten umfassen
- § 1 Abs. 7 BauGB – Pflicht zur Abwägung auch nicht gewählter Lösungen.

Fachlich

Planungsleitfäden (BfN 2021): mehrere Distanzvarianten modellieren, um Konfliktminimierung nachzuweisen.

Wissenschaftlich

ARL-Studie 2020: fehlende Variantenprüfung = häufigster Fehler kommunaler Windplanung.

Verfahren

Keine Tabelle oder Begründung für 1 000 m/500 m → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Plan unvollständig; keine nachvollziehbare Alternativenprüfung.

Forderungen

1. Nachträgliche Varianten-/Szenarienprüfung (1 000 m ↔ 1 500 m ↔ 2 000 m).
2. Dokumentation der Abwägungsentscheidung in der Begründung.
3. Anpassung bei höherer Schutzwirkung.

Thema 18 – Widerspruch zwischen Plan- und Textdarstellung

Sachverhalt

Im Text werden Abstände beschrieben, aber in der Planzeichnung sind keine Abstandsringe oder Maßstäbe enthalten.

Gegenargument

Ohne grafische Darstellung ist nicht nachvollziehbar, welche Flächen innerhalb oder außerhalb liegen – Abwägung nicht prüfbar.

Rechtlich

- § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB – FNP muss Darstellungen räumlich verdeutlichen.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013): Unklare grafische Abbildung → Transparenzmangel.

Fachlich

Standard: Schutzabstandsringe 1 km/1,5 km → GIS-basiert einzeichnen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Alternativen- und Variantenprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.16.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In der Planzeichnung werden die dem Plangebiet nächstgelegenden Abstandsradialen in hellblau abgebildet und vermaßt.

Wissenschaftlich

BFN 2020: Karten mit Abstandsringen steigern Nachvollziehbarkeit und Minimieren Fehleinschätzungen um > 30 %.

Verfahren

Fehlende Karten = formeller Mangel; Nachvollziehbarkeit für Behörden und Öffentlichkeit nicht gegeben.

Fazit

Plan-/Text-Diskrepanz → Darstellungspflicht nicht erfüllt.

Forderungen

1. Nachholung einer Maßstabs- und Abstandskarte.
2. Synchronisierung Text ↔ Planzeichnung.
3. Neuauslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB.

Thema 19 – Veraltete Datenbasis für Nutzungen und Planungen

Sachverhalt

Die Begründung verweist auf „darstellte Bauflächen im FNP“ und „DTK-Kartengrundlage“, ohne Jahresstand oder Aktualität anzugeben.

Gegenargument

Ein FNP muss auf aktuellen Daten beruhen; veraltete Karten (> 5 Jahre) verletzen den Ermittlungsgrundsatz.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur aktuellen Ermittlung.
- OVG Lüneburg 1 KN 92/16 (2017): Veraltete Grundlagen → Verfahrensfehler.

Fachlich

GIS-basierte Planung fordert jährliche Aktualisierung von Bau- und Freiflächen.

Wissenschaftlich

LGLN 2023: Siedlungsentwicklung in Samtgemeinde Gellersen > 6 % seit 2016 – alte FNP-Daten nicht mehr repräsentativ.

Verfahren

Keine Datumsangabe → nicht prüfbar.

Fazit

Ermittlung basiert auf veralteten Grundlagen; Bewertung unzuverlässig.

Forderungen

1. Verwendung aktueller ALKIS/LGLN-Daten (Stand 2024 oder neuer).
2. Datumsvermerk in der Begründung nachtragen.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die Plangrundlage (bislang DTK 5 aus dem Jahr 2023) wird in der Planzeichnung aktualisiert. Es ergeben sich dadurch jedoch keine Änderungen an der Planung.

Die Lage der Bauflächen wurden der digitalen Fassung des FNP der Samtgemeinde Gellersen entnommen (Stand der letzten Prüfung: 02.02.2026).

3. Überprüfung der Abgrenzung nach aktueller Siedlungsstruktur.

Thema 20 – Fehlende Koordination mit Nachbargemeinden

Sachverhalt

In 4.1 werden Abstände allein für das Gemeindegebiet Kirchgellersen definiert; Nachbarorte (Vierhöfen, Westergellersen, Südergellersen, Reppenstedt) bleiben unerwähnt.

Gegenargument

Schutzwirkungen und Belastungen enden nicht an Gemeindegrenzen; eine interkommunale Abstimmung ist erforderlich.

Rechtlich

- § 2 Abs. 2 BauGB – Pflicht zur Abstimmung mit Nachbargemeinden.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013): fehlende interkommunale Koordination = Abwägungsdefizit.

Fachlich

Windenergieerlass 2021 Kap. 3,3.2 fordert räumlich-funktionale Abstimmung innerhalb eines Planungsraums.

Wissenschaftlich

Planungsforschung ARL 2021: Interkommunale Kumulation entscheidet über Konfliktichte und Akzeptanz.

Verfahren

Kein Hinweis auf Anhörung oder Abstimmung mit Nachbargemeinden → formeller Mangel.

Fazit

Fehlende Abstimmung führt zu Abwägungs- und Akzeptanzdefizit.

Forderungen

1. Interkommunales Abstandskonzept erstellen.
2. Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB nachholen.
3. Abgleich der Grenzabstände (> 1 000 m gemeindeübergreifend).

Thema 21 – Fehlende Integration der Abstände in die Siedlungsentwicklung

Sachverhalt

Kapitel 4.1 prüft nicht, ob die Abstände zukünftige Siedlungserweiterungen behindern oder Wohnen nachhaltig einschränken.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die genannten Nachbargemeinden liegen zu weit entfernt, als dass sie für die Plangebietsabgrenzung relevant sind.

Die Nachbargemeinden wurden im Rahmen der Beteiligungen über die Planung informiert.

Stellungnahmen - Private

Gegenargument

Ein FNP muss die künftige Siedlungsentwicklung berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Fehlende Vorausschau führt zu Planungsblockaden.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB – nachhaltige städtebauliche Entwicklung.
- § 1 Abs. 7 BauGB – Abwägung aller zukünftigen Belange.

Fachlich

Kommunale Siedlungsleitpläne verlangen Prüfung von „Zukunfts-Siedlungskorridoren“ → hier nicht vorgenommen.

Wissenschaftlich

IÖR-Monitor 2023: Windvorrangflächen reduzieren Siedlungserweiterungsoptionen im 1 km-Korridor um bis zu 40 %.

Verfahren

Keine Darstellung von geplanten Wohnbau-/Gewerbeflächen; keine Abstimmung mit dem örtlichen Entwicklungskonzept.

Fazit

Die Schutzabstände stehen möglicher Siedlungsentwicklung unkontrolliert entgegen → Abwägungsdefizit.

Forderungen

1. Abgleich der Schutzradien mit Siedlungsentwicklungskonzept Kirchzellern 2030.
2. Darstellung potenzieller Wachstumsrichtungen im FNP.
3. Anpassung der Abstände zur Wahrung städtischer Entwicklungsspielräume.

Fazit zu Kapitel 4.1 – Gewählte Schutzabstände

Die in Kapitel 4.1 beschriebene Herleitung der Schutzabstände bildet eine der zentralen Grundlagen der städtebaulichen Begründung.

Sie soll definieren, wie weit Windenergieanlagen von sensiblen Nutzungen, Infrastrukturen und Schutzgütern entfernt bleiben müssen.

Tatsächlich offenbart der Abschnitt jedoch gravierende Widersprüche, methodische Lücken und rechtliche Unschärfen, die seine Tragfähigkeit vollständig in Frage stellen.

Anstelle einer transparenten, normbasierten und flächendeckend nachvollziehbaren Abstandssystematik enthält das Kapitel eine Sammlung unverbindlicher Richtwerte ohne überprüfbare Datengrundlage.

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

In der Sammelabwägung zur frühzeitigen Beteiligung wurde dies bereits erläutert. Zusätzlich wird das Kapitel 4.1.2 wie folgt ergänzt:

“ ... Es liegen keine konkreten Absichten vor, dass Siedlungsgebiet in Richtung des geplanten Windparks) zu erweitern. Das Siedlungsentwicklungskonzept der Samtgemeinde Gellersen bis 2030 sieht keine Siedlungsbereiche in Richtung des Windparks vor.

Zu einem späteren Zeitpunkt ist ein Heranrücken von Bebauung an den dann realisierten Windpark weiterhin möglich, sofern die Immissionswerte eingehalten werden.”

Zur Abwägung siehe oben.

Zentrale Defizite

1. Methodische Unschärfe und fehlende Systematik
 - Die sogenannten „Richtwerte“ sind weder als Mindest- noch als Zielabstände definiert.
 - Es existiert kein gemeindeeinheitliches Abstandskonzept, keine Bewertungsmatrix und keine nachvollziehbare Herleitung.
 - Die Festlegung erfolgt losgelöst von Anlagentyp, Gesamthöhe oder Schalleistung, wodurch die Abstände technisch gegenstandslos werden.
2. Rotor-Out-Fehler und Widerspruch im Schutzkonzept
 - Durch die Zulassung von „Rotor-Out-Flächen“ überschreiten die tatsächlichen Wirkflächen der Anlagen die Grenzen des Plangebiets.
 - Diese überstrichenen Bereiche werden aber weder im Plan noch in der Begründung erfasst.
 - Damit wird der angebliche Schutzgedanke unterlaufen und ein faktischer Planungswiderspruch geschaffen.
3. Fehlende Definition und Datenbasis
 - Begriffe wie „sensible Nutzungen“ bleiben undefiniert.
 - Als Datengrundlage dient eine topografische DTK-Kartierung ohne Nutzungsinformationen.
 - Zeitstand, Maßstab und Datenquellen fehlen; die Ermittlungsgrundlage ist damit nicht prüfbar.
4. Abwägungs- und Ermittlungsdefizite
 - Keine Variantenprüfung (z. B. 1 000 m, 1 500 m oder 2 000 m).
 - Keine Kumulationsanalyse mit benachbarten Windparks.
 - Keine topografische oder siedlungsstrukturelle Bewertung der Abstände.
 - Fehlende Koordination mit Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB).
5. Zirkuläre und veraltete Begründung
 - Der Plan beruft sich auf den eigenen (zu ändernden) FNP als Grundlage.
 - Daten stammen teils aus der Fassung 2016 und sind im Siedlungsbereich längst überholt.
 - Eine Aktualisierung auf ALKIS- oder LGLN-Stand 2024 fehlt.
6. Rechts- und Fachverstoß gegen Normen und Erlasse
 - Kein Bezug auf TA Lärm, Windenergieerlass 2021, WHO-Leitlinien oder DIN 45680.
 - § 1 Abs. 4 BauGB (Zielbindung der Raumordnung) bleibt unbeachtet, obwohl RROP 2025 klare Vorgaben enthält.
 - § 17 UVPG (Vorsorgeprinzip und Stand der Technik) wird verletzt.
7. Fehlerhafte Darstellung und fehlende Integration
 - Planzeichnung enthält keine Maßstäbe, Abstandsringe oder Wirkflächen.
 - Der Abschnitt steht isoliert, ohne Querverweis auf Umweltbericht, Landschafts- oder Wasserschutz.
 - Damit fehlt die erforderliche Gesamtbewertung aller Schutzgüter (§ 1 Abs. 6 BauGB).
8. Verfahrensmängel
 - Fachbehörden (Gesundheits-, Wasser-, Forst-, LBEG) wurden nicht erkennbar beteiligt.

- Abwägung und Beteiligung sind nicht dokumentiert.
 - Interkommunale Abstimmung blieb aus, wodurch die Planung gegen § 2 Abs. 2 BauGB verstößt.
9. Unzulässige Vorfestlegung
- Durch den Hinweis auf „künftige mögliche Flächenerweiterungen“ dokumentiert die Gemeinde eine Ergebnissteuerung zugunsten der Projektträger.
 - Eine ergebnisoffene Planung ist damit ausgeschlossen.
10. Missachtung der Siedlungsentwicklung
- Die Abstände berücksichtigen weder künftige Bauflächen noch Wachstumsrichtungen der Gemeinde.
 - Damit wird das Ziel der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) verletzt.

Rechtliche Bewertung

- § 2 Abs. 3 BauGB – unzureichende Ermittlung und Dokumentation der entscheidungserheblichen Belange.
- § 1 Abs. 4 BauGB – fehlende Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung (RRÖP 2025).
- § 1 Abs. 6 Nr. 1–8 BauGB – Nichtbeachtung zentraler Schutzgüter (Gesundheit, Landschaft, Erholung, Wasser).
- § 1 Abs. 7 BauGB – Abwägungsfehler durch fehlende Systematik und Vorfestlegung.
- § 4 BauGB – unzureichende Behördenbeteiligung.
- § 17 UVPG – Verstoß gegen Vorsorgeprinzip und Stand-der-Technik-Gebot.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013) und OVG Lüneburg 1 KN 93/14 (2016) bestätigen, dass unsystematische oder widersprüchliche Abstandsfestlegungen zu Planunwirksamkeit führen.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

- Moderne Windenergieanlagen (≥ 270 m Gesamthöhe) erzeugen Schall- und Schattenreichweiten bis über 2 km.
- Pauschale 500–1000 m-Abstände sind fachlich überholt (vgl. BfN-Skript 640 (2021), UBA 2022, WHO 2018).
- Das Rotor-Out-Prinzip widerspricht den anerkannten methodischen Standards, die auf der vollständigen Wirkfläche beruhen.
- Die Nutzung topografischer DTK-Karten ohne Aktualität widerspricht modernen GIS-Anforderungen.
- Kumulative Belastungen, Geländeeffekte und Siedlungswachstum bleiben unberücksichtigt – der Abschnitt genügt damit weder planerischer noch wissenschaftlicher Mindestqualität.

Gesamtbewertung

Kapitel 4.1 ist rechtlich, fachlich und verfahrensrechtlich nicht tragfähig. Die gewählten Schutzabstände beruhen weder auf einem konsistenten Methodenkonzept noch auf überprüfbaren Daten oder aktuellen Normen. Durch die Vermischung von Richtwerten, Rotor-Out-Flächen und undefinierten „sensiblen Nutzungen“ verliert der Abschnitt seine planerische Verbindlichkeit. Wesentliche Prüfpflichten nach BauGB und UVPG wurden nicht erfüllt, fachliche Standards (TA Lärm, Windenergieerlass 2021, BfN Skript 640) nicht angewendet. Der gesamte Abschnitt ist daher als fehlerhaft, widersprüchlich und nicht genehmigungsfähig zu bewerten.

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Vollständige Neufassung des Kapitels 4.1 mit normativer Herleitung der Abstände.
2. Kartografische Darstellung aller Rotor- und Wirkflächen außerhalb der Plangebietsgrenzen.
3. Einheitliches Abstandskonzept der Samtgemeinde mit definierten Mindest- und Zielwerten.
4. Aktualisierung der Datengrundlagen (ALKIS/LGLN 2024, Siedlungsstand).
5. Integration der Abstände in Umwelt-, Wasser- und Landschaftsschutzbewertung.
6. Kumulative Gesamtprüfung mit Nachbargemeinden und bestehenden Windparks.
7. Beteiligung aller Fachbehörden und Nachbarkommunen nach § 4 und § 2 Abs. 2 BauGB.
8. Streichung der Vorfestlegung auf künftige Erweiterungen – Wiederherstellung der Ergebnisoffenheit.
9. Nachweis der Zielkonformität mit RROP 2025 und LROP 2022.
10. Neue Auslegung des Abschnitts nach § 4a Abs. 3 BauGB nach Einarbeitung dieser Punkte.

Kapitel 4.1.1 Abstände aus Naturschutzgründen**Thema 1 – Fehlende fachliche Begründung der Abstände für Vogel- und Fledermausschutz****Sachverhalt**

Kapitel 4.1.1 verweist pauschal darauf, dass die „Vereinbarkeit von WEA und Naturschutzbelangen im weiteren Verfahren durch Gutachten geprüft“ werde. Es werden keine konkreten Abstände genannt, keine artspezifischen Kriterien erläutert und keine Quellengrundlagen (z. B. BfN-Skript 640, LAG VSW 2020, Südbeck et al. 2012) herangezogen. Damit wird der naturschutzrechtliche Abstandsschutz vollständig auf das spätere Genehmigungsverfahren verschoben.

Gegenargument

Der Flächennutzungsplan muss bereits in der Planaufstellung eine raumordnerische Konfliktvermeidung leisten. Ohne definierte Mindestabstände zu Brutplätzen, Flugrouten oder Jagdbereichen fehlt die Grundlage, um naturschutzrechtliche Konflikte überhaupt zu erkennen.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Belange des Umweltschutzes sind frühzeitig und umfassend zu berücksichtigen.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur vollständigen Ermittlung umweltrelevanter Belange.
- § 17 UVPG – Anwendung des Vorsorgeprinzips und Stand der Wissenschaft und Technik.
- BVerwG 4 CN 2.14 (2016): Verweis auf spätere Verfahren ersetzt keine eigenständige naturschutzfachliche Abwägung.

Fachlich

Der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 (Kap. 3.4.1) fordert, dass bereits in der Standortplanung artspezifische Mindestabstände (z. B. 500 m zu Fledermausquartieren, 1 000 m zu Großvogelhorsten) berücksichtigt werden. Das Kapitel 4.1.1 verletzt diese Vorgabe.

Wissenschaftlich

Aktuelle Studien (Voigt et al. 2015; Reichholf 2020) belegen, dass Fledermausaktivität und Vogelraumnutzung bis in > 1,5 km Entfernung zu WEA deutlich reduziert werden. Ein FNP ohne definierte Abstandskorridore ignoriert diese Wirkzonen.

Verfahren

Keine Kartierung, kein Bezug auf Anhang 1 (Avifauna) oder Anhang 2 (Fledermäuse).
Damit liegt ein Ermittlungsdefizit nach § 2 Abs. 3 BauGB vor.

Fazit

Der Planabschnitt ist methodisch unbrauchbar.

Kapitel 4.1.1 Abstände aus Naturschutzgründen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Grundsätzlich gelten die in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG aufgeführten Abstandsangaben als relevant. Der Schutz von Fledermäusen werden durch entsprechende Abschaltungsalgorithmen gewährleistet.

Zum BfN-Skript 640 siehe oben.

Er überträgt die Konfliktprüfung vollständig auf spätere Genehmigungen und verstößt damit gegen den planerischen Vorsorgegrundsatz.

Forderungen

1. Aufnahme eines artspezifischen Abstandskatalogs auf Grundlage BfN Skript 640.
2. Einbeziehung der Ergebnisse der avifaunistischen und chiropterologischen Gutachten in den FNP.
3. Darstellung von Pufferzonen in der Planzeichnung (500 m Fledermaus, 1 000 m Brutvögel).

Thema 2 – Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip (§ 17 UVPG)

Sachverhalt

Die Begründung verschiebt alle naturschutzfachlichen Prüfungen auf spätere Verfahrensstufen („im Laufe des Verfahrens“).
Damit wird auf der FNP-Ebene keine eigenständige Risikovorsorge getroffen.

Gegenargument

Das Vorsorgeprinzip verpflichtet bereits auf der Planungsebene zu Konfliktvermeidung, nicht nur zur Konfliktbewältigung.
Das Unterlassen einer eigenständigen Bewertung ist ein rechtlich relevanter Planungsfehler.

Rechtlich

- § 17 UVPG – Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.
- BVerwG 7 CN 1.04 (2005): Plan darf Konflikte nicht in spätere Stufen verlagern.

Fachlich

Fachstandard: Frühzeitige ökologische Risikoabschätzung (Screening, Sensitivitätsanalyse).
Fehlt hier vollständig.

Wissenschaftlich

UBA-Leitfaden 2020: Fehlende Vorsorgeprüfung erhöht Fehlerquote in nachgelagerten Genehmigungen signifikant (bis +45 %).

Verfahren

Kein Screening-Protokoll, keine Methodik zur Vorprüfung, keine Scoping-Ergebnisse
→ Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die Gemeinde verletzt ihre Pflicht zur vorsorgenden Umweltplanung.

Forderungen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Umweltbericht ist in Kap. 5.1 ein umfangreicher Katalog von Minderungsmaßnahmen enthalten, die dem Vorsorgeprinzip gerecht werden.

1. Durchführung einer Vorsorgeabschätzung nach § 17 UVPG.
2. Integration einer Sensitivitätskarte für Arten- und Habitatschutz.
3. Neuauslegung nach Ergänzung dieser Grundlagen.

Thema 3 – Falsche Interpretation von Landschaftsschutzgebieten als „weiche Ausschlusszone“

Sachverhalt

Der Plan erklärt, Landschaftsschutzgebiete (LSG) seien „aufgrund der Neuregelung des BNatSchG nicht mehr als harte Ausschlusszone zu berücksichtigen“ und daher „hilfsweise als weiche Ausschlusszone in die Potenzialflächenanalyse eingestellt“.

Gegenargument

Dies ist eine falsche Rechtsauslegung. § 26 BNatSchG ändert nicht die Wirkung der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen.

LSG unterliegen weiterhin einem bauplanungsrechtlichen Bauverbot, sofern die Schutzziele berührt werden.

Rechtlich

- § 26 Abs. 2 und 3 BNatSchG – Erhaltung und Wiederherstellung des Landschaftsbilds.
- Schutzgebietsverordnung LSG LG 001 (LK Lüneburg) § 3 Abs. 1: Errichtung technischer Großanlagen verboten.
- § 1 Abs. 4 BauGB – Zielbindung an übergeordnete Festsetzungen.

Fachlich

Windenergieerlass Nds. 2021 (3.3.4): „In Landschaftsschutzgebieten kann eine Windenergienutzung regelmäßig nicht zugelassen werden.“

Wissenschaftlich

BfN Positionspapier 2022: LSG sind landschaftsökologisch gleichwertig mit Natura-2000-Puffern; eine Abwertung zu „weichen“ Ausschlüssen ist nicht begründbar.

Verfahren

Keine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde; keine rechtliche Prüfung der LSG-Verordnung.

Fazit

Die Darstellung des LSG als „weiche Ausschlusszone“ ist rechtswidrig und methodisch falsch.

Forderungen

1. Streichung der Passage zur „weichen Ausschlusszone“.
2. Anerkennung des LSG LG 001 als harte Ausschlusszone.
3. Nachweis der Zielkonformität mit der Schutzgebietsverordnung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bei der aufgeführten Textstelle handelt es sich um ein Zitat aus dem RROP-Entwurf.

Thema 4 – Fehlinterpretation von § 26 Abs. 3 BNatSchG

Sachverhalt

Der Text behauptet, nach § 26 Abs. 3 BNatSchG könne innerhalb von LSG Windenergienutzung erfolgen, sofern Flächenziele des NWG noch nicht erfüllt seien. Das ist inhaltlich falsch.

Gegenargument

§ 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt nur Ausnahmen im Einzelfall, wenn Schutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Eine pauschale Nutzung im Rahmen von Zielerfüllung des NWindG ist rechtlich ausgeschlossen.

Rechtlich

- § 26 Abs. 3 BNatSchG – Ausnahmeprüfung bezogen auf Schutzziel, nicht Flächenziel.
- § 44 Abs. 1 BNatSchG – Tötungs- und Störungsverbot.
- OVG Lüneburg 12 LC 150/14 (2015): Pauschale Gleichsetzung von LSG-Flächen mit Entwicklungsflächen unzulässig.

Fachlich

Die Argumentation verwechselt Flächenziele (WindBG) mit Schutzzielen (BNatSchG). Fachlich müssen Schutzgebiete erst ausgenommen werden, wenn eine konkrete Ausnahmeprüfung positiv ausfällt.

Wissenschaftlich

BFN Leitfaden 2023: Keine generelle Nutzungsfreigabe von LSG durch WindBG-Ziele; Schutz bleibt vorrangig.

Verfahren

Keine Ausnahmeprüfung, keine Schutzgut-Analyse, keine Begründung → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die Bezugnahme auf § 26 Abs. 3 BNatSchG ist falsch angewandt; das Kapitel konstruiert eine rechtlich nicht existente Freigabe.

Forderungen

1. Korrektur der rechtlichen Auslegung in der Begründung.
2. Nachweis, dass Schutzziele des LSG LG 001 nicht beeinträchtigt werden.
3. Durchführung einer Ausnahmeprüfung gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. LSG-Verordnung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) siehe Sammelabwägung Pkt. 1.11.

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Thema 5 – Ignorierte Schutzgebietsverordnung LSG LG 001 (Landkreis Lüneburg)

Sachverhalt

Der Plan zitiert § 28 BNatSchG, aber nicht die einschlägige Schutzgebietsverordnung LSG LG 001, die für das betroffene Gebiet gilt.
Diese Verordnung enthält ein generelles Bauverbot für technische Anlagen.

Gegenargument

Die Verordnung ist rechtskräftig und für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich (§ 54 BNatSchG).
Ein FNP darf ihre Geltung nicht unterlaufen.

Rechtlich

- LSG-Verordnung LG 001 (Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 14/2015), § 3 Abs. 1 S. 1: Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen.
- § 1 Abs. 4 BauGB – Zielbindung an übergeordnete Festsetzungen.
- § 54 BNatSchG – Bindungswirkung von Schutzgebietsverordnungen.
- BVerwG 4 CN 1, 12 (2013): Planungsziele dürfen nicht im Widerspruch zu verbindlichen Schutzgebietsregelungen stehen.

Fachlich

LSG LG 001 dient dem Schutz großflächiger, strukturreicher Landschaften mit hoher ökologischer und visueller Empfindlichkeit.
Die Errichtung von WEA widerspricht dem Schutzzweck (Erhalt des Landschaftsbilds und der Erholungsfunktion).

Wissenschaftlich

Landschaftsökologische Untersuchungen (BfN 2021, ARL 2022) belegen, dass WEA in geschützten Kulturlandschaften erhebliche Störwirkungen auf Avifauna und Erholungsnutzung haben.

Verfahren

Keine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde; keine Prüfung der Vereinbarkeit mit der LSG-Verordnung.

Fazit

Der Plan ignoriert eine rechtsverbindliche Verordnung; die Ausweisung der Fläche ist daher rechtswidrig.

Forderungen

1. Vollständige Prüfung der LSG-Verordnung LG 001 und Integration in die Begründung.
2. Ausschluss der LSG-Flächen von der Ausweisung.
3. Erneute Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Kapitel 4.1.1 wird aus dem RROP-Entwurf wie folgt zitiert:

“(…) Im Landkreis Lüneburg ist das LSG LG 001 „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ als Landschaftsschutzgebiete mit Bauverbot ausgewiesen. Gem. der neuen Rechtslage (Art. 1 Nr. 2 BNatSchG-Neu) sind Landschaftsschutzgebiete auch bei Vorliegen eines Bauverbotes ab dem 1.2.2023 nicht mehr als harte Ausschlusszone zu berücksichtigen sein. Daher wird das vorbezeichnete LSG hilfsweise gleichzeitig als weiche Ausschlusszone in die Potenti-alflächenanalyse eingestellt. Dies ist zum einen darin begründet, dass es sich bei diesem Gebiet um eine Zusammenfassung unterschiedlicher Schutzgebiete handelt. Insbesondere setzt das LSG mehrere FFH-Gebiete in das nationale Recht um. Zum anderen wird mit diesem Schutzgebiet bezogen auf die Gesamtfläche des Landkreises ein nur vergleichsweise kleiner Flächenanteil geschützt und es sind keine sehr großen zusammenhängenden Landschaftsteile in die Gebietskulisse inbegriffen. Da zugleich große bewaldete Flächen zusätzlich für die Windenergienutzung bereitgestellt werden können, wird deren Nutzung gegenüber einer Inanspruchnahme des LSG LG 001 präferiert.”

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Thema 6 – Widerspruch zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2016 und Entwurf 2025)

Sachverhalt

Kapitel 4.1.1 erkennt an, dass Teile des nördlichen Plangebiets im Landschaftsschutzgebiet (LSG LG 001) liegen, behauptet aber, „im aktuellen Entwurf des RROP 2025 werden Windenergiegebiete im LSG vorgesehen“ und daraus folge eine mögliche Nutzung.

Tatsächlich enthält weder das gültige RROP 2016 noch der Entwurf 2025 eine Freigabe für Windnutzung im LSG – vielmehr bleibt der Ausschluss dort bestehen.

Gegenargument

Der Text widerspricht den rechtskräftigen und in Aufstellung befindlichen Raumordnungszielen.

Eine Gemeindeplanung, die diesen Zielbindungen zuwiderläuft, ist nicht konform nach § 1 Abs. 4 BauGB.

Rechtlich

- § 1 Abs. 4 BauGB – kommunale Bauleitplanung muss den Zielen der Raumordnung angepasst werden.
- RROP 2016 (Kap. 4.2.1): Windenergienutzung außerhalb von Vorranggebieten ausgeschlossen.
- RROP 2025 (Entwurf, Mai 2025): Beibehaltung der Vorranggebietsystematik mit Ausschlusswirkung.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013): Abweichung von regionalplanerischen Zielen nur durch Zielabweichungsverfahren möglich.

Fachlich

Die Argumentation ignoriert die raumstrukturellen Funktionen (Erholung, Waldverbund, Landschaftsbild), die das RROP schützen soll.

Wissenschaftlich

ARL 2022: Fehlende Zielkonformität führt zu Überlagerungen und Rechtsunsicherheiten in der Regionalplanung.

Verfahren

Kein Nachweis einer Zielabweichung nach § 6 ROG; keine Abstimmung mit dem Landkreis.

Fazit

Der Abschnitt ist nicht zielkonform und verletzt § 1 Abs. 4 BauGB.

Forderungen

1. Nachweis der Zielkonformität mit RROP 2016 / 2025.
2. Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 ROG.
3. Anpassung des FNP an die regionalplanerische Abgrenzung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) siehe Sammelabwägung Pkt. 1.11.

Die kommunale Windenergieplanung kann abweichend zum RROP eigene Windenergiegebiete ausweisen. Lediglich Vorranggebiet mit einer für Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen dürfen nach überplant werden (§245e Abs. 5 BauGB).

Thema 7 – Kein Nachweis der ökologischen Tragfähigkeit innerhalb des LSG**Sachverhalt**

Obwohl das LSG LG 001 teilweise überplant wird, enthält der Text keinerlei Aussagen zur ökologischen Belastbarkeit, Artenausstattung oder Habitatstruktur. Es fehlen konkrete Hinweise auf Bestand, Empfindlichkeit oder Schutzwürdigkeit der dortigen Biotope.

Gegenargument

Ohne ökologische Tragfähigkeitsbewertung kann nicht beurteilt werden, ob der Eingriff in das LSG mit seinen Schutzziele vereinbar ist.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungspflicht.
- § 34 Abs. 1 BNatSchG – Eingriffe in Schutzgebiete nur zulässig, wenn Schutzziele nicht beeinträchtigt werden.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013): fehlende Bestandsaufnahme = Abwägungsdefizit.

Fachlich

Standard: „Empfindlichkeitsanalyse LSG“ → Abgleich Biotoptypen, Leitarten, Schutzziele, Tragfähigkeit.
Keine derartige Analyse im vorliegenden Text.

Wissenschaftlich

BFN-Skript 640 (2021): Ökologische Tragfähigkeit von WEA in Schutzräumen hängt von Habitatqualität und Störanfälligkeit ab; diese sind zu quantifizieren.

Verfahren

Keine Kartierung, kein Bezug auf Umweltbericht Teil II, keine UNB-Stellungnahme.

Fazit

Fehlende ökologische Bewertung macht die Planung fachlich unhaltbar.

Forderungen

1. Durchführung einer ökologischen Tragfähigkeitsstudie für das LSG.
2. Integration der Ergebnisse in Umweltbericht Teil II.
3. Nachweis der Unbeeinträchtigung der Schutzziele (§ 34 BNatSchG).

Thema 8 – Phrasenhafte Aussage „Kartierungen werden durchgeführt“**Sachverhalt**

Der Text beschränkt sich auf die pauschale Aussage, „es werden Kartierungen durchgeführt, sodass eine zu starke Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann“. Keine Angaben zu Zeitpunkt, Umfang, Methoden, Fachbüros oder Zielarten.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Kartierungen gehen über das Plangebiet hinaus und beschreiben damit auch den Zustand des betroffenen teils des Landschaftsschutzgebietes.

Im kartierten Bereich befinden sich keine wertvollen Biotoptypen. Die LSG-Ausweisung dient nicht dazu, ein FFH-Gebiet abzusichern. Die Bedeutung des Brut- und Rastvogelbestands wird als durchschnittlich mit allenfalls örtlicher Bedeutung bewertet. Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand des Schutzgebiets. Daher wird die ökologische Tragfähigkeit als nicht gefährdet betrachtet.

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Gegenargument

Diese Formulierung ersetzt keine Ermittlung, Sie beschreibt eine Absicht, keine durchgeführte Untersuchung.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – tatsächliche Ermittlungspflicht, keine Absichtserklärung.
- § 17 UVPG – Stand der Wissenschaft und Technik.
- OVG Lüneburg 1 KN 93/14 (2016): bloße Verweise auf „noch durchzuführende Gutachten“ = Verfahrensfehler.

Fachlich

Fachstandards (BfN 2020): Kartierungen müssen artspezifisch, saisonal, witterungs- und zeitlich abgestimmt erfolgen.

Wissenschaftlich

Voigt et al. 2015 und Südbeck 2012 zeigen: Erfassungsfenster für Fledermäuse und Zugvögel sind eng begrenzt – spätere Erhebungen können zu Fehlbewertungen führen.

Verfahren

Kein Datum, keine Methodik, keine Beauftragung → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die Formulierung ist inhaltlich leer und rechtlich wertlos.

Forderungen

1. Offenlegung der tatsächlich beauftragten Kartierungen (Fachbüro, Zeitraum, Methoden).
2. Veröffentlichung der Ergebnisse vor Planbeschluss.
3. Wiederholung der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit aktualisierten Daten.

Thema 9 – Falsche Begründung mit dem 4 %-Flächenziel (RRÖP 2025)

Sachverhalt

Zur Rechtfertigung der Nutzung von Landschaftsschutzgebieten wird argumentiert, das Flächenziel von 4 % Windenergieflächen im Landkreis Lüneburg sei noch nicht erreicht; daher „bedarf es weiterer Flächen“ – auch innerhalb von LSG.

Gegenargument

Quantitative Flächenziele begründen keine Eingriffsrechte in Schutzgebiete. Flächenzielerfüllung hat keine Vorrangwirkung gegenüber Schutzgebietsrecht.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BNatSchG – Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Benennung von Methoden, Zeitpunkten und Zielarten von Kartierungen ist nicht Aufgabe der städtebaulichen Begründung. Diese Angaben sind aus den mitausgelegten Kartierungen und dem Umweltbericht zu entnehmen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) siehe Sammelabwägung Pkt. 1.11

- WindBG § 3 Abs. 1 – Flächenziele gelten unter dem Vorbehalt der Umweltverträglichkeit.
- BVerwG 7 CN 1.04 (2005): Flächenvorgaben dürfen keine Schutzvorschriften verdrängen.

Fachlich

Planungsleitfaden Windenergie Nds. (2023): LSG dürfen nur dann genutzt werden, wenn keine Alternativen außerhalb verfügbar und die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden.

Wissenschaftlich

BFN-Studie 2023: Flächenzielkonflikte führen bei Missachtung der ökologischen Hierarchie zu signifikanten Artverlusten (bis -35 % Population).

Verfahren

Keine Alternativenprüfung außerhalb des LSG dokumentiert.

Fazit

Die Berufung auf das Flächenziel 4 % ersetzt keine rechtliche oder ökologische Prüfung; der Plan verkennt die Hierarchie der Normen.

Forderungen

1. Streichung der Begründung „Flächenziel 4 %“.
2. Nachweis der Alternativenprüfung außerhalb geschützter Gebiete.
3. Dokumentation der Verhältnismäßigkeit von Flächenziel ↔ Schutzgut.

Thema 10 – Keine Differenzierung der Schutzkategorien (FFH, SPA, LSG, Biotopverbund)

Sachverhalt

Kapitel 4.1.1 behandelt Landschaftsschutzgebiete, Natura-2000-Flächen und Biotopverbundflächen pauschal in einem Absatz und bezeichnet sie gemeinschaftlich als „Schutzgebiete“.

Rechtliche und fachliche Unterschiede zwischen FFH, SPA, LSG und Biotopverbund werden nicht erläutert.

Gegenargument

Die unterschiedlichen Schutzstufen haben unterschiedliche Prüfmaßstäbe:

- FFH/SPA → Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG)
 - LSG → Schutzzielprüfung (§ 26 BNatSchG)
 - Biotopverbund → Funktionsprüfung (§ 21 BNatSchG)
- Eine pauschale Behandlung ist unzulässig.

Rechtlich

- §§ 21, 26 und 34 BNatSchG – differenzierte Prüfpflichten.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – alle Schutzgüter eigenständig zu berücksichtigen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es wird nur detaillierter auf die jeweiligen Schutzgebiete eingegangen, sofern diese betroffen sind und eine Prüfung auf FNP-Ebene erforderlich ist.

Zum Thema Schutzgebiete siehe Sammelabwägung Pkt. 1.10

- OVG Lüneburg 1 KN 92/16 (2017): Vermischung unterschiedlicher Schutzkategorien = Abwägungsfehler.

Fachlich

Fachstandards (BfN 2021): Getrennte Layer-Bewertung für jede Schutzkategorie; Summationsprüfung nur nach Einzelbewertung.

Wissenschaftlich

EU-Leitfaden „Managing Natura 2000 Sites“ (2021): Eine gemeinsame Betrachtung unterschiedlicher Schutzziele führt regelmäßig zu Fehlbewertungen der Erhaltungszustände.

Verfahren

Keine eigenständige Erfassung, keine Kartendarstellung, keine Schutzgutspezifische Begründung.

Fazit

Die Zusammenfassung mehrerer Schutzebenen in einem Absatz verletzt § 2 Abs. 3 BauGB und § 34 BNatSchG; die Abwägung ist nicht prüfbar.

Forderungen

1. Trennung der Schutzkategorien in eigene Unterabschnitte (FFH / SPA / LSG / Biotopverbund).
2. Durchführung einer Natura-2000-Vorprüfung (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).
3. Ergänzung des Umweltberichts um eigenständige Schutzgutsbewertung.

Thema 11 – Keine Differenzierung nach Schutzkategorien (FFH, SPA, LSG, Biotopverbund)

Sachverhalt

Kapitel 4.1.1 behandelt alle Schutzformen pauschal („Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Biotopverbund“) ohne rechtliche und fachliche Unterscheidung.

Gegenargument

Diese Gleichsetzung verwischt die unterschiedlichen Prüf- und Schutzstufen. Ein LSG ist nach § 26 BNatSchG nationalrechtlich geregelt, FFH- und SPA-Gebiete unterliegen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG und der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG. Auch der Biotopverbund nach § 21 BNatSchG verlangt eigene Bewertungskriterien.

Rechtlich

- §§ 21, 26, 34 BNatSchG – getrennte Prüfpflichten.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur differenzierten Ermittlung.
- OVG Lüneburg 1 KN 92/16 (2017): fehlende Differenzierung = Abwägungsdefizit.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Zur Abwägung siehe oben zu Thema 10.

Fachlich

BFN-Leitfaden 2021: jede Schutzkategorie ist separat auf Verträglichkeit, Schutzziel und Erhaltungszustand zu prüfen.

Wissenschaftlich

EU-Leitfaden „Managing Natura 2000 Sites“ (2021): Vermischte Bewertung führt zu falscher Erhaltungszustandsprognose in > 30 % der Fälle.

Verfahren

Kein Kartenlayer pro Kategorie; keine FFH-Vorprüfung; kein Nachweis, ob die Fläche in einem Natura 2000-Puffer liegt.

Fazit

Fehlende Trennung macht die Bewertung rechtlich nicht überprüfbar und verletzt § 34 BNatSchG.

Forderungen

1. Eigene Teilkapitel zu FFH, SPA, LSG und Biotopverbund.
2. Durchführung einer Natura-2000-Vorprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG.
3. Kartografische Darstellung und Quellennachweis je Schutzstufe.

Thema 12 – Nichtbeachtung der kumulativen Wirkungen mehrerer Schutzgüter**Sachverhalt**

Die Planung prüft Schutzgüter getrennt voneinander.
Wirkungen auf Landschaft, Wasser und Arten werden nicht gemeinsam betrachtet.

Gegenargument

Kumulative Effekte (z. B. Lärm, Schattenwurf, Habitatverlust + Zerschneidung) sind entscheidend für die Gesamtverträglichkeit.

Rechtlich

- § 17 UVPG – Pflicht zur Berücksichtigung kumulativer Wirkungen.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – integrierte Umweltbetrachtung.
- BVerwG 7 CN 1.04 (2005): isolierte Teilbewertungen verstoßen gegen Gesamtbewertungspflicht.

Fachlich

Nach UBA-Leitfaden 2020 sind Synergie- und Kumulativanalysen Standard der Umweltprüfung.

Wissenschaftlich

Studien (Krewenka et al. 2022) zeigen, dass additive Verluste von Habitat + Wasserhaushalt oft entscheidender sind als Einzelwirkungen.

Verfahren

Keine GIS-Überlagerung der Schutzgüter; kein Summen- oder Integritätsnachweis.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema kumulativer Wirkungen siehe Sammelabwägung Pkt. 1.14.

In dem Einwand handelt es sich nicht um kumulative Wirkungen, sondern um Wechselwirkungen.

Die Beschreibung von Wechselwirkungen gehört nicht zum Aufgabenbereich der städtebaulichen Begründung.

Fazit

Die Planung verfehlt die Pflicht zur Gesamtbewertung der Umweltwirkungen.

Forderungen

1. Durchführung einer kumulativen Wirkungsanalyse über alle Schutzgüter.
2. Integration der Ergebnisse in den Umweltbericht.
3. Nachbesserung der Planzeichnung mit kombinierten Konfliktlayern.

Thema 13 – Fehlende Bewertung der ökologischen Funktion des nördlichen Plangebiets
Sachverhalt

Das nördliche Plangebiet liegt im Übergang zwischen Wald, Offenland und LSG – ein typischer Biotopverbundraum.
Der Text behandelt diesen Raum nicht als ökologisch funktional.

Gegenargument

Dieser Abschnitt wirkt als Verbindungsachse zwischen den Wald- und Offenlandhabitaten Westergellersen–Vierhöfen–Dachtrissen.
Eine Bebauung unterbricht diesen Verbund dauerhaft.

Rechtlich

- § 21 BNatSchG – Erhalt und Entwicklung des Biotopverbunds.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.
- OVG Lüneburg 12 LC 96/15 (2016): Zerschneidung ökologischer Verbundachsen = Abwägungsfehler.

Fachlich

BfN-Leitfaden „Biotopverbund und Windenergie“ (2022): Funktionsräume müssen mindestens 300 m beidseitig der Leitstrukturen freigehalten werden.

Wissenschaftlich

Langzeitdaten (Voigt 2019, Reich 2021) belegen Rückgänge von Waldfledermäusen und Wiesenbrütern entlang von WEA-Korridoren um bis zu 50 %.

Verfahren

Kein Nachweis einer Funktionsraumanalyse, keine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Fazit

Das Kapitel blendet eine der zentralen ökologischen Funktionen des Gebiets aus – ein gravierendes Ermittlungsdefizit.

Forderungen

1. Erstellung einer Biotopverbund-Funktionsanalyse für das nördliche Plangebiet.
2. Festlegung eines 300 m-Puffers zu den Verbundachsen.

Seite 293 von 569

Der wiederholten Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterungen siehe oben.

Einen BfN-Leitfaden „Biotopverbund und Windenergie“ gibt es nicht.

3. Ergänzung des Umweltberichts um eine Bewertung der ökologischen Konnektivität.

Thema 14 – Keine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB)

Sachverhalt

In Kapitel 4.1.1 fehlen Angaben zu Stellungnahmen oder Prüfungen durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) – trotz direkter Betroffenheit eines LSG und möglicher Natura-2000-Bezüge.

Gegenargument

Die UNB ist zwingend zu beteiligen; ohne deren Einbindung ist das Verfahren fehlerhaft.

Rechtlich

- § 4 Abs. 1 BauGB – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.
- § 2 Abs. 3 BNatSchG – Verpflichtung der Naturschutzbehörden zur Mitwirkung.
- OVG Lüneburg 1 KN 93/14 (2016): Nichtbeteiligung relevanter Fachstellen → Verfahrensfehler.

Fachlich

Die UNB bewertet Auswirkungen auf Arten, Biotope, Landschaftsbild und Erholungsfunktion – Kompetenzen, die keine andere Stelle ersetzen kann.

Wissenschaftlich

Evaluierung durch UBA (2020): Fehlende Beteiligung der UNB verdoppelt das Risiko fehlerhafter Umweltbewertungen.

Verfahren

Kein Hinweis auf Einbindung, Scoping oder Beteiligungsergebnis.

Fazit

Formeller Verstoß gegen § 4 BauGB und Ermittlungsfehler nach § 2 Abs. 3 BauGB.

Forderungen

1. Nachweis der Beteiligung der UNB.
2. Veröffentlichung der UNB-Stellungnahme im Abwägungsprotokoll.
3. Wiederholung der Beteiligung bei nachträglicher Einbeziehung.

Thema 15 – Kein Nachweis der Betroffenheit geschützter Arten (§ 44 BNatSchG)

Sachverhalt

Das Kapitel nennt keine betroffenen Arten, keine Horst-, Jagd- oder

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die UNB wurde in allen Verfahrensschritten und weiteren bilateralen Abstimmungen beteiligt, siehe auch Abwägungstabelle.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Sowohl in der avifaunistischen Kartierung als auch im Umweltbericht werden

Stellungnahmen - Private

Quartiernachweise, obwohl Anhänge 1 und 2 konkrete Nachweise (u. a. Rotmilan, Baumfalke, Zwerg- und Breitflügelfledermaus) enthalten.

Gegenargument
Die planerische Festlegung von Flächen im LSG erfordert den Nachweis, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verwirklicht werden.
Dieser Nachweis fehlt vollständig.

Rechtlich

- § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG – Verbote von Tötung, Störung und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes.
- BVerwG 9 A 14,07 (2011): fehlende Artenermittlung = Abwägungsfehler.

Fachlich
Standard: artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASF) mit Erfassungen ≥ 1 Saison, alle relevanten Gilden.
Ein solcher ASF liegt nicht vor.

Wissenschaftlich
Aktuelle Studien (Südbeck 2012; Voigt 2015; BfN Skript 640 (2021)) zeigen hohe Sensibilität von Rotmilan und Fledermäusen gegenüber WEA im Wald- und LSG-Umfeld.

Verfahren
Keine Artlisten, keine Konfliktmatrix, keine Abgrenzung der Horstschutzzonen.

Fazit
Fehlende Artenermittlung und Nichtbeachtung der Anhänge = schwerer Ermittlungs- und Bewertungsfehler.

Forderungen

1. Nachholung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags nach § 44 BNatSchG.
2. Darstellung aller relevanten Arten aus den Anhängen 1 und 2 mit Schutzabständen.
3. Integration der Ergebnisse in den FNP und Umweltbericht.

Thema 16 – Unzulässige Verlagerung der Konfliktprüfung auf die BImSchG-Ebene

Sachverhalt
4.1.1 erklärt, die „Vereinbarkeit mit Naturschutzbelangen“ werde im weiteren Verfahren durch Gutachten geprüft.
Das bedeutet, die Gemeinde schiebt die eigentliche Umweltprüfung auf das spätere immissionsschutzrechtliche Verfahren ab.

Abwägungsvorschlag

Nachweise erbracht, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht berührt werden. Es konnten auch keine Brutnachweise von kollisionsgefährdeten Vögeln der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG erbracht werden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Umweltprüfung erfolgt im Umweltbericht, Teil der Begründung.

Diese Flächennutzungsplanänderung stellt lediglich eine Fläche für Windenergieanlagen (WEA) bereit und muss lediglich beurteilen, ob in der dargestellten Fläche grundsätzlich für WEA möglich sind. Dies ist der Fall.

Konkrete Darstellungen und Festlegungen erfolgen erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Gegenargument

Ein Flächennutzungsplan ist die entscheidende Standortvorwahl; er muss Konflikte bereits auf der Planungsebene vermeiden.

Das Abwarten späterer Detailgutachten widerspricht dem Abwägungsgebot und dem Vorsorgeprinzip.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur vollständigen Ermittlung umweltrelevanter Belange.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Belange des Umweltschutzes frühzeitig berücksichtigen.
- BVerwG 4 CN 2.14 (2016): Konflikte dürfen nicht auf spätere Verfahren verlagert werden.

Fachlich

Windenergieerlass Nds. 2021 (3.3.4) fordert eine vorlaufende naturschutzfachliche Prüfung bereits in der Planungsphase.

Wissenschaftlich

UBA-Leitfaden 2020: Eine unvollständige Frühprüfung erhöht das Risiko späterer Nachbesserungen um > 50 %.

Verfahren

Kein Scoping-Vermerk, kein eigener Naturschutzfachbeitrag.

Fazit

Die Planung verletzt das Gebot der vorsorgenden Konfliktvermeidung und ist verfahrensfehlerhaft.

Forderungen

1. Erstellung eines eigenständigen naturschutzfachlichen Fachbeitrags zur FNP-Ebene.
2. Nachweis der Unbedenklichkeit vor (!) der Beschlussfassung.
3. Wiederholung der Abwägung nach Einbeziehung dieser Grundlagen.

Thema 17 – Widerspruch zum Umweltbericht (Teil II)

Sachverhalt

Der Umweltbericht (Teil II) weist ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Vermeidung von LSG-Eingriffen hin, während 4.1.1 diese ausdrücklich zulässt.

Gegenargument

Die Begründung und der Umweltbericht widersprechen sich in zentralen Aussagen zur Schutzwürdigkeit der Landschaft.

Ein FNP muss intern widerspruchsfrei sein.

Rechtlich

Seite 296 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Der Widerspruch ist nicht vorhanden.

- § 1 Abs. 7 BauGB – Abwägung muss in sich schlüssig sein.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013): Widersprüche zwischen Planbegründung und Umweltbericht machen den Plan rechtswidrig.

Fachlich

Die Umweltprüfung ist integraler Bestandteil des Planverfahrens (§ 2 Abs. 4 BauGB); ihre Ergebnisse dürfen nicht ignoriert werden.

Wissenschaftlich

BfN-Skript 640 (2021): Abweichungen zwischen Umweltbericht und Begründung führen regelmäßig zu fehlerhaften Schutzbewertungen.

Verfahren

Keine Verknüpfung der Umweltbericht-Ergebnisse mit der Abstandsfestlegung.

Fazit

Der Plan ist intern inkonsistent – ein gravierender Abwägungsfehler.

Forderungen

1. Harmonisierung der Aussagen von Begründung und Umweltbericht.
2. Aufnahme der Umweltberichtsergebnisse in Kapitel 4.1.1.
3. Neue Beschlussfassung nach Angleichung.

Thema 18 – Fehlende wissenschaftliche und methodische Grundlagen

Sachverhalt

4.1.1 enthält keine Quellenangaben, keine Literatur und keine fachlichen Begründungen der gewählten Aussagen zu Abständen oder Schutzkriterien.

Gegenargument

Ohne wissenschaftliche Herleitung kann die Planung nicht den „Stand von Wissenschaft und Technik“ (§ 17 UVPG) erfüllen.

Rechtlich

- § 17 UVPG – Bewertung nach Stand von Wissenschaft und Technik.
- § 2 Abs. 3 BauGB – tatsächliche Ermittlungspflicht.

Fachlich

BfN Skript 640 (2021), EUROBATS 2018 und Süßbeck 2012 enthalten verbindliche Abstandsempfehlungen, die ignoriert werden.

Wissenschaftlich

Neuere Untersuchungen (Voigt 2019; Bach 2022) belegen artspezifische Störzonen bis 1 500 m – diese Werte finden keinerlei Eingang in den Plan.

Verfahren

Keine Quellenlage dokumentiert, kein Methodenanhang.

Seite 297 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die konkrete Abstandsprüfung kann erst auf Genehmigungsebene erfolgen, da erst dann die Anlagenstandorte geprüft werden.

Zum Thema Gewählte Schutzabstände siehe Sammelabwägung Pkt. 2.5.

Fazit

Der Abschnitt verletzt § 17 UVPG und die Fachstandardpflicht; die Aussagen sind unbelegt.

Forderungen

1. Ergänzung einer Methodenbeschreibung mit Quellenverzeichnis.
2. Bezugnahme auf BfN, EUROBATS und UBA-Leitfäden.
3. Aktualisierung des Kapitels nach wissenschaftlichem Stand (2023 / 2024).

Thema 19 – Verharmlosung des Wasserschutzgebiets IIIA

Sachverhalt

4.1.1 erklärt, das Trinkwasserschutzgebiet Westergellersen Zone IIIA werde „vorsorglich von WEA freigehalten“.

Damit wird suggeriert, eine einfache Abstandnahme genüge – ohne jede hydrologische Analyse.

Gegenargument

Das Wasserschutzgebiet grenzt direkt an das Plangebiet; Oberflächen- und Grundwasserströmungen enden nicht an der Grenze der Schutzzone. Ein hydrologischer Einfluss ist sehr wahrscheinlich.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Wasser).
- § 19 WHG – Schutz vor nachteiligen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit.
- § 47 WHG – Schutz wasserwirtschaftlicher Belange in der Raumplanung.
- OVG Lüneburg 1 KN 91/18 (2019); Hydrologische Pufferwirkung auch außerhalb der Schutzgrenze zu berücksichtigen.

Fachlich

UBA-Leitfaden „Windenergie und Wasser“ (2022): Windparks erfordern hydrogeologische Standortanalyse inkl. Versickerungs- und Drainagerouten.

Wissenschaftlich

Studien (Schäfer et al, 2021) zeigen, dass Bodenverdichtung und Fundamentbau die Grundwasserströmung bis 500 m außerhalb der Zone IIIA beeinflussen können.

Verfahren

Kein hydrogeologisches Gutachten, keine Strömungsmodellierung.

Fazit

Die pauschale Freihaltungserklärung ersetzt keine hydrologische Prüfung – Verstoß gegen § 47 WHG.

Forderungen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Ein hydrogeologisches Gutachten wird - sofern erforderlich - im Rahmen der BImSchG-Verfahren erstellt.

1. Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens zum Schutzgebiet IIIA.
2. Darstellung der Fließrichtungen und Versickerungspfade.
3. Aufnahme verbindlicher Ausschlusszonen bei nachgewiesenem Zufluss.

Thema 20 – Fehlende kumulative Natur-Wasser-Interaktion

Sachverhalt

Kapitel 4.1.1 betrachtet Wasser- und Naturschutz isoliert. Die Wechselwirkungen zwischen Vegetation, Wasserhaushalt und Biodiversität werden nicht untersucht.

Gegenargument

Die ökologische Integrität des Gebietes ergibt sich aus dem Zusammenspiel beider Systeme: Feuchtbiotope, Moorböden und Grundwasserabhängige Lebensräume (Gley- und Niedermoorbereiche). Diese werden bei Windpark-Bau durch Fundamentierung, Entwässerung und Zuwegung beeinträchtigt.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – ganzheitliche Betrachtung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- § 13 BNatSchG – Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen
- § 47 WHG – Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der Planung

Fachlich

BTN-Leitfaden „Wasserhaushalt und Windenergie“ (2022): Gefährdung grundwasserabhängiger Biotope bei fehlender kombinierter Betrachtung.

Wissenschaftlich

Hydro-ökologische Studien (Brix 2023; Hartig 2022) belegen, dass Bodenversiegelung und Absenkung lokaler Feuchtzonen die Artenvielfalt signifikant reduzieren.

Verfahren

Kein integratives Umweltgutachten; keine hydrologische Sensitivitätskarte.

Fazit

Die Planung missachtet den funktionalen Zusammenhang von Wasser- und Naturschutz – ein systemischer Abwägungsfehler.

Forderungen

1. Erstellung einer integrierten natur-hydrologischen Bewertung des Plangebiets.
2. Ergänzung des Umweltberichts um kombinierte Wirkungsabschätzung.
3. Ausschluss der hydrologisch wirksamen Feucht- und Moorbereiche von der Nutzung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema kumulativer Wirkungen siehe Sammelabwägung Pkt. 1.14.

Auch in diesem Einwand werden Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen verwechselt.

Thema 21 – Ignorierte landschaftsbildprägende Bedeutung des LSG und des Naturparks Lüneburger Heide**Sachverhalt**

Das Kapitel 4.1.1 erwähnt weder die landschaftsästhetische noch die touristische Funktion des betroffenen LSG-Bereichs am Nordrand der Samtgemeinde Gellersen. Teile des Plangebiets liegen im unmittelbaren Vorfeld des Naturparks Lüneburger Heide, einer bundesweit anerkannten Erholungslandschaft. Die optische Wirkung und der Erholungswert werden nicht betrachtet.

Gegenargument

Das Landschaftsbild ist ein zentrales Schutzgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB). Windenergieanlagen mit über 250 m Gesamthöhe verändern das Landschaftsbild massiv; diese Wirkung ist für die Abwägung zwingend zu bewerten.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB – Schutz des Landschaftsbilds und der Erholungsfunktion.
- § 26 BNatSchG – Ziel: Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013) – optisch-landschaftliche Aspekte sind zwingend abwägungsrelevant.

Fachlich

Der Windenergieerlass Nds. 2021 (Kap. 3.5) fordert eine landschaftsbildbezogene Wirkungsanalyse (Sichtachsen, Landmarken, Höhenentwicklung). Diese fehlt vollständig.

Wissenschaftlich

Studien BfN (2022) und ARL (2023) zeigen: Ab 200 m Gesamthöhe dominieren WEA den Horizont bis 8 km Entfernung und verändern die Wahrnehmung landschaftlicher Räume signifikant.

Verfahren

Keine Sichtfeld- oder Visualisierungsanalyse, keine Beteiligung der Tourismusbehörde → Ermittlungsdefizit nach § 2 Abs. 3 BauGB. Da das Schutzgut vollständig unberücksichtigt bleibt, liegt zusätzlich ein Abwägungsfehler (§ 1 Abs. 7 BauGB) vor.

Fazit

Die landschafts- und erholungsbezogenen Belange wurden ignoriert; die Planung ist in diesem Punkt rechts- und abwägungsfehlerhaft.

Forderungen

1. Durchführung einer Landschaftsbild- und Sichtachsenanalyse (DGM 25, 360°-Visualisierung).
2. Abstimmung mit dem Naturparkverband und der Tourismusgesellschaft Lüneburger Heide GmbH.
3. Integration der Ergebnisse in Umweltbericht und FNP-Begründung.

Seite 300 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum LSG und Naturpark sind keine Abstände einzuhalten.

Thema 22 – Fehlende Funktionsraumbetrachtung zwischen Wald, LSG und Offenland

Sachverhalt

Das Kapitel nennt zwar die Lage „innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets“, bewertet aber nicht die funktionalen Zusammenhänge zwischen Wald-, Feld- und Offenlandstrukturen.

Gegenargument

Gerade diese Übergänge besitzen hohe ökologische Konnektivität (Jagd-, Flug- und Zugkorridore). Der Verlust solcher Übergangsbereiche kann den gesamten Biotopverbund unterbrechen.

Rechtlich

- § 21 BNatSchG – Sicherung des Biotopverbunds als bundesweites Ziel.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Pflicht zur Berücksichtigung ökologischer Zusammenhänge.
- OVG Lüneburg 12 LC 96/15 (2016) – Nichtbeachtung ökologischer Konnektivität = Abwägungsfehler.

Fachlich

BFN-Leitfaden „Biotopverbund und Windenergie“ (2022): Funktionsräume sind über mindestens 300 m beidseitig der Leitlinien freizuhalten.

Wissenschaftlich

Reich & Voigt 2020: Zerschneidung von Waldrand- und Offenlandübergängen reduziert Artenreichtum von Fledermäusen und Offenlandvögeln um 30–50 %.

Verfahren

Keine GIS-Analyse, kein Biotopverbund-Layer, keine Abstimmung mit der UNB → Ermittlungsdefizit nach § 2 Abs. 3 BauGB.
Fehlende Integration in Abwägung → Abwägungsfehler.

Fazit

Die ökologische Funktionsraumbetrachtung fehlt völlig; das Schutzgut „Konnektivität“ wurde nicht bewertet.

Forderungen

1. Erstellung einer Biotopverbundkarte mit Leitstrukturen, Pufferzonen und Querungspunkten.
2. Ausweisung eines ökologischen Korridors (mind. 300 m Puffer) zwischen Wald und Offenland.
3. Nachträgliche Einbindung der UNB in die Bewertung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Thema Erholung wird im Kap. 3.1. des Umweltberichtes behandelt. Die Flächen des LSG sind nicht grundlegend anders zu beurteilen als die übrigen Flächen. LSG sind in § 26 BNatSchG ausdrücklich für WEA freigegeben.

Thema 23 – Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Nr. 7 und Nr. 8 BauGB (Natur- und Landschaftsschutz)**Sachverhalt**

Der Plan beansprucht Flächen innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets und in unmittelbarer Nähe des Naturparks, ohne die Auswirkungen auf Natur-, Landschafts- und Erholungsfunktionen zu prüfen.

Gegenargument

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und Nr. 8 BauGB verlangen die Berücksichtigung sämtlicher Umweltbelange einschließlich Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz. Das Unterlassen dieser Bewertung ist ein klarer Abwägungsfehler.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. 8 BauGB – Berücksichtigung von Umweltschutz und Landschaftsbild.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungspflicht.
- BVerwG 4 CN 2.14 (2016) – Nichtbeachtung von Umweltbelangen → Planunwirksamkeit.

Fachlich

Windenergieerlass Nds. 2021 (3.3.3): Bewertung der Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung ist zwingend Bestandteil der Flächenauswahl.

Wissenschaftlich

BfN 2022: Psychologische Wahrnehmungsstudien zeigen signifikante Beeinträchtigung des Erholungswerts durch WEA im Sichtfeld < 3 km.

Verfahren

Kein Nachweis, dass die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7/8 BauGB in der Abwägung berücksichtigt wurden → Abwägungsfehler + Ermittlungsdefizit.

Fazit

Das Kapitel verletzt zentrale Abwägungspflichten; der Plan ist in dieser Hinsicht rechtswidrig.

Forderungen

1. Nachholung einer Landschaftsbild- und Erholungsbewertung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB).
2. Dokumentation der Abwägung der Schutzbelange in der Begründung.
3. Anpassung der Flächenkulisse bei erheblicher Beeinträchtigung.

Thema 24 – Fehlende Alternativenprüfung bei der Flächenauswahl (Auswahlfehler)**Sachverhalt**

Es wird nicht dargelegt, warum gerade diese Fläche innerhalb des LSG gewählt

Der wiederholten Stellungnahme wird nicht gefolgt
Erläuterungen siehe oben.

Bei dem LSG handelt es sich nicht um die Sicherung eines FFH-Gebiets, es sind auch keine wertvollen Kernbereiche betroffen. Plangebiet überlagert das LSG nur in zwei kleinen Teilbereichen am Rand des LSGs

Stellungnahmen - Private

wurde.

Alternative, konfliktärmere Flächen außerhalb des LSG oder im Bereich vorhandener Vorranggebiete werden nicht geprüft.

Gegenargument

Die Auswahlentscheidung ist ohne Alternativenprüfung methodisch und rechtlich unzulässig.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlung verschiedener in Betracht kommender Lösungen.
- § 1 Abs. 7 BauGB – Abwägung erfordert Prüfung aller zumutbaren Alternativen.
- BVerwG 4 CN 1,12 (2013) – Fehlende Alternativenprüfung = Abwägungsfehler.

Fachlich

Planungsleitfaden BfN (2021): Auswahlverfahren muss nachvollziehbar belegen, dass Alternativstandorte geprüft und verworfen wurden.

Wissenschaftlich

ARL 2022: Flächen im Wald oder LSG nur zulässig, wenn nachgewiesen keine gleichwertigen Alternativen bestehen.

Verfahren

Keine Alternativenmatrix, keine Variantenkarten → Ermittlungsdefizit.
Da Alternativenprüfung zentraler Bestandteil der Abwägung ist, liegt zusätzlich ein Abwägungsfehler vor.

Fazit

Die Flächenauswahl ist nicht nachvollziehbar; die Planung leidet an einem gravierenden Auswahl- und Abwägungsdefizit.

Forderungen

1. Erstellung einer Alternativenmatrix mit Bewertung nach Konfliktpotenzial.
2. Offenlegung der Auswahlkriterien (Windhöflichkeit, Abstand, Schutzgüter).
3. Neuauslegung nach Nachholung der Variantenprüfung.

Thema 25 – Fehlende Nachvollziehbarkeit der Abwägungsentscheidung und Dokumentationsmangel

Sachverhalt

Kapitel 4.1.1 enthält keine dokumentierte Abwägung. Weder Begründung, Bewertungsmatrix noch Abwägungsprotokoll werden genannt.

Seite 303 von 569

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das LSG wird durch die randliche Bebauung nicht wesentlich beeinträchtigt und wurde daher gegenüber anderen Faktoren, wie z.B. Abstand zur Wohnnutzung zurückgestellt. Die geplanten Windenergieanlagen mit den dauerhaft zu erhaltenden Nebenflächen befinden sich fast ausschließlich auf intensiv genutzten Ackerflächen von geringem ökologischem Wert.

Zum Thema Alternativen- und Variantenprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.16.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Abwägung erfolgt durch den abschließenden Beschluss der Samtgemeinde und ist eine politische Entscheidung. Grundlage sind die Planunterlagen und das hier vorliegende Dokument. Damit ist die Abwägung dokumentiert.

Gegenargument

Eine nachvollziehbare Abwägung ist zwingend; sie bildet die Grundlage der gerichtlichen Überprüfbarkeit.

Rechtlich

- § 1 Abs. 7 BauGB – Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwägung.
- § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB – Abwägungsdokumentation erforderlich.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013) – fehlende Dokumentation = Abwägungsfehler.

Fachlich

Standard: Abwägungstabelle (Belang → Bewertung → Entscheidung → Begründung). Diese fehlt vollständig.

Wissenschaftlich

Verwaltungswissenschaft 2021: Nachvollziehbarkeit der Abwägung ist Kernkriterium guter Planungstransparenz.

Verfahren

Keine Abwägungstabelle, keine Protokollierung der Entscheidungsgründe → formeller Verfahrensfehler nach § 214 Abs. 3 BauGB.

Fazit

Die Gemeinde hat keine dokumentierte Abwägungsentscheidung getroffen; die Planung ist damit formell rechtswidrig.

Forderungen

1. Erstellung einer vollständigen Abwägungstabelle.
2. Veröffentlichung des Abwägungsprotokolls im Verfahren.
3. Wiederholung der Planfassung nach ordnungsgemäßer Dokumentation.

Fazit zu Kapitel 4.1.1 – Abstände aus Naturschutzgründen

Kapitel 4.1.1 soll die naturschutzfachliche Begründung für die Festlegung der Abstände im Rahmen der 55. FNP-Änderung liefern. Tatsächlich zeigt der Abschnitt eine inhaltliche Entleerung zentraler Schutzprinzipien: Anstelle einer fachlich-juristisch fundierten Abstandsdefinition präsentiert er formelhafte Aussagen, die ökologische, rechtliche und methodische Anforderungen missachten.

Die Gemeinde verlagert wesentliche Prüfpflichten auf spätere Genehmigungsverfahren, schwächt den Status des Landschaftsschutzgebiets künstlich ab und missachtet bestehende Zielbindungen des RROP und des BNatSchG.

Damit ist das Kapitel 4.1.1 rechtlich, fachlich und verfahrensmäßig nicht tragfähig.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Zur Abwägung siehe oben.

Zentrale Defizite

1. Fehlende fachliche Herleitung der Abstände
 - o Keine konkreten Mindestwerte oder Pufferzonen zu Brutplätzen, Flugrouten, Quartieren oder Leitstrukturen.
 - o Verweis auf spätere Gutachten anstelle eigener Abwägung → Ermittlungsdefizit nach § 2 Abs. 3 BauGB.
2. Unzulässige Verlagerung auf BImSchG-Ebene
 - o Die Gemeinde schiebt die naturschutzfachliche Verantwortung auf das Genehmigungsverfahren, das widerspricht dem Vorsorgeprinzip (§ 17 UVPG).
3. Fehlinterpretation von § 26 Abs. 3 BNatSchG
 - o Das Kapitel erklärt LSG-Flächen zu „weichen Ausschlusszonen“ und behauptet eine planungsrechtliche Freigabe durch Flächenziele. Tatsächlich bleibt das Bauverbot nach der Schutzgebietsverordnung LSG LG 001 bestehen.
4. Widerspruch zu RROP 2016 und Entwurf 2025
 - o Beide Regionalpläne schließen Windenergienutzung im LSG aus; der FNP ignoriert die Zielbindung (§ 1 Abs. 4 BauGB).
5. Keine ökologische Tragfähigkeits- und Funktionsraumbewertung
 - o Das nördliche Plangebiet dient als Biotopverbundachse zwischen Wald- und Offenlandhabitaten; diese Funktion wurde nicht untersucht.
 - o Fehlende GIS-Analyse und fehlende ökologische Konnektivitätsbewertung → Ermittlungsdefizit.
6. Fehlerhafte Argumentation mit Flächenziel 4 %
 - o Quantitative Windflächennachweise ersetzen keine Schutzgebietsprüfung, Zielkonflikte werden gesetzeswidrig überdeckt.
7. Nichtbeachtung kumulativer Wirkungen
 - o Keine integrative Bewertung der Schutzgüter (Arten, Landschaft, Wasser).
 - o Verletzung § 17 UVPG und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.
8. Ignorierte Wasserschutz- und Hydrologieverflechtung
 - o Das angrenzende Wasserschutzgebiet IIIA wird pauschal „freigehalten“, ohne hydrogeologische Untersuchung → Verstoß gegen § 47 WHG.
9. Fehlende Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde
 - o Kein Nachweis der Mitwirkung trotz direkter Betroffenheit eines LSG → formeller Verfahrensfehler nach § 4 BauGB.
10. Fehlende Dokumentation und Alternativenprüfung
 - o Keine Variantenanalyse, keine Abwägungstabelle, keine Begründung der Flächenauswahl → Abwägungsfehler (§ 1 Abs. 7 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 3 BauGB).

Rechtliche Bewertung

- § 1 Abs. 4 BauGB – Verletzung der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung (RROP 2016 / 2025).
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 8 BauGB – Nichtberücksichtigung der Belange von Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz.

- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungsdefizit durch fehlende ökologische Bestandsaufnahme.
- § 4 BauGB – fehlende Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (UNB, Wasserbehörde).
- § 17 UVPG – Verletzung des Vorsorgeprinzips und des Standes von Wissenschaft und Technik.
- § 26 und § 34 BNatSchG – Fehliinterpretation und Nichtanwendung der Schutzziel- und Verträglichkeitsprüfung.
- § 47 WHG – Unterlassene Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange.
- BVerwG 4 CN 2,14 (2016) und OVG Lüneburg 1 KN 93/14 (2016) bestätigen: Verlagerung der Konfliktprüfung, falsche Zielanpassung und fehlende Fachbeiträge machen einen FNP abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

- Nach BfN-Skript 640 (2021) und EUROBATS 2018 müssen auf Ebene artspezifische Mindestabstände zu Brut-, Rast- und Quartierbereichen ausgewiesen werden.
- Aktuelle Forschung (Voigt 2019; Reich 2021; Bach 2022) weist signifikante Aktivitätsrückgänge bis 1 500 m um WEA nach; die Planung ignoriert diese Erkenntnisse.
- Hydro-ökologische Studien (Brix 2023; Schäfer 2021) zeigen, dass Drainage und Fundamentbau in Grundwasserzonen IIIA den chemischen Zustand des Trinkwassers beeinträchtigen können.
- Das LSG LG 001 besitzt hohe strukturelle Diversität (Wald-, Offenland-, Gewässer- und Feuchtflächenkomplexe) – eine detaillierte Erfassung fehlt vollständig.
- Durch Kombination aus fehlender Methodik, fehlender Quellenangabe und fehlender fachlicher Verknüpfung entsteht ein nicht prüfbarer Planungsabschnitt.

Gesamtbewertung

Kapitel 4.1.1 steht in offenem Widerspruch zu den Grundprinzipien vorsorgender, integrierter Umweltplanung.

Die Gemeinde Kirchzellern erkennt sowohl die rechtlichen Schranken des Landschaftsschutzes als auch die ökologische Empfindlichkeit der Flächen. Das Kapitel erfüllt weder die formellen noch die materiellen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwägung.

Es basiert auf unzutreffenden rechtlichen Annahmen, veralteten Daten und fehlenden fachlichen Grundlagen.

Damit ist die Planung in diesem Abschnitt rechtlich angreifbar und materiell nicht genehmigungsfähig.

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Neufassung des Kapitels 4.1.1 mit klaren, normgestützten Abstandswerten nach BfN-, EUROBATS- und UBA-Leitlinien.
2. Artenschutzfachlicher Beitrag für alle relevanten Arten nach § 44 BNatSchG (Fledermäuse, Rotmilan, Baumfalke u. a.).
3. Hydrogeologisches Gutachten für das Wasserschutzgebiet IIIA und angrenzende Zuflussgebiete.
4. Trennung und Einzelbewertung der Schutzkategorien (FFH / SPA / LSG / Biotopverbund).
5. Einbeziehung der Unteren Naturschutz- und Wasserbehörde mit erneuter Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB).
6. Abgleich und Zielkonformität mit RROP 2016 und Entwurf 2025; ggf. Zielabweichungsverfahren.
7. Alternativenprüfung außerhalb des LSG mit Bewertungsmatrix (Konfliktpotenzial × Windhöflichkeit).
8. Integrierte Gesamtbewertung von Natur-, Wasser- und Landschaftschutz im Umweltbericht.
9. Verbindliche Dokumentation der Abwägung (Tabellenform, Bewertungsgründe, Beschlussvermerk).
10. Neue Offenlage des überarbeiteten Kapitels nach § 4a Abs. 3 BauGB.

Kapitel 4.1.2 Abstände zu schützenswerten Nutzungen**Thema 1 – Willkürliche Festlegung der Abstände von 1 000 m / 500 m ohne nachvollziehbare Herleitung****Sachverhalt**

Kapitel 4.1.2 legt pauschal 1 000 m Abstand zu Bauflächen im Innenbereich und 500 m zu Gebäuden im Außenbereich fest.

Eine Herleitung dieser Werte aus akustischen, visuellen oder gesundheitsbezogenen Kriterien fehlt vollständig.

Die Begründung verweist nur vage auf „großzügige Abstände“ und „Erfahrungswerte“.

Gegenargument

Solche Abstände sind ohne konkrete Fachgrundlage willkürlich.

Sie entsprechen weder aktuellen rechtlichen Vorgaben noch wissenschaftlichen Standards zur Lärmvorsorge oder zum Schutz vor optisch-psychischer Belastung.

Gerade bei Anlagen über 260 m Höhe wäre eine Anpassung oder Staffelung zwingend erforderlich.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – Gesundheitsschutz als zentraler Abwägungsbelang.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungspflicht tatsächlicher Auswirkungen.
- TA Lärm (1998) – richtwertgebundene Prüfung erforderlich, nicht pauschale Entfernung.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013): Pauschalwerte ohne Herleitung = Abwägungsfehler.

Fachlich

TA Lärm, DIN 45680 und der Windenergieerlass Nds. 2021 fordern standortbezogene Immissionsprognosen; pauschale Entfernungswerte sind methodisch unzulässig.

Wissenschaftlich

Aktuelle Studien (Schäffer 2020, Voigt 2022) zeigen, dass akustische und optische Einwirkungen von Anlagen > 250 m bis 1,5 km signifikant wirken; ein Fixwert von 1 000 m ist unzureichend.

Verfahren

Kein technisches Gutachten, keine Berechnung, keine Quellen → Ermittlungsdefizit nach § 2 Abs. 3 BauGB.

Fazit

Die Abstandswerte sind weder fachlich noch rechtlich begründet und verletzen das Gebot der sachgerechten Ermittlung.

Forderungen

1. Erstellung eines Immissions- und Abstandsfachgutachtens mit realen Anlagendaten.

Kapitel 4.1.2 Abstände zu schützenswerten Nutzungen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Gewählte Schutzabstände siehe Sammelabwägung Pkt. 2.5.

2. Nachweis der Schwellenwerte gemäß TA Lärm, WHO 2018 und DIN 45680.
3. Neufassung des Kapitels 4.1.2 mit belastbarer Herleitung.

Thema 2 – Kein Normbezug (TA Lärm, DIN 45680, WHO 2018)

Sachverhalt

Die Begründung zitiert keine der einschlägigen technischen Regelwerke oder Gesundheitsrichtwerte.

Der Abstand von 1 000 m wird als ausreichend behauptet, ohne Bezug zu rechtlich anerkannten Grenzwerten.

Gegenargument

Damit fehlt die rechtliche und methodische Verankerung der Schutzstrategie.

Die Werte der TA Lärm (45 dB(A) nachts), DIN 45680 (tiefrequente Geräusche) und WHO-Guidelines (40 dB(A) nachts) sind Mindeststandards für die Lärmvorsorge.

Rechtlich

- § 17 UVPG – Stand von Wissenschaft und Technik anzuwenden.
- § 50 BImSchG – Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.
- OVG Lüneburg 12 LB 135/17 (2018): fehlende Normbezüge = Ermittlungsdefizit.

Fachlich

TA Lärm verpflichtet zur Berechnung der Beurteilungspegel; WHO (2018) fordert Absenkung der Nacht-Lärmrichtwerte um 10 dB für empfindliche Gruppen.

Wissenschaftlich

Medizinische Metastudien (Basner et al. 2019; Münzel 2021) belegen kardiale, kognitive und schlafbezogene Effekte bereits ab 40–45 dB(A).

Verfahren

Keine Einbindung technischer oder medizinischer Fachstellen → Abwägungsfehler (§ 1 Abs. 7 BauGB) + Ermittlungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Fazit

Ohne Bezug auf geltende Standards ist der Abstandswert nicht rechtssicher.

Forderungen

1. Aufnahme der maßgeblichen Normen in die Begründung.
2. Nachweis, dass die Werte an allen Immissionsorten eingehalten werden.
3. Beteiligung von Immissionsschutz- und Gesundheitsbehörde.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Beurteilung des Schalls ist abhängig von dem WEA-Anlagenlayout und wird daher nicht der Abstandsfindung des FNP zugrunde gelegt. Die Einhaltung der Vorschriften zum Schallschutz ist Sache der Genehmigungsebene. Zum Thema Bedenken wegen Schall siehe Sammelabwägung Pkt. 2.1

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Thema 3 – Keine Differenzierung nach Anlagentyp, Nabenhöhe oder Schalleistung

Sachverhalt

Alle Abstände gelten pauschal, unabhängig von den geplanten Anlagendimensionen (Nabenhöhe 180 m, Rotordurchmesser 175 m, Gesamthöhe = 268 m).

Gegenargument

Die Schallausbreitung, optische Dominanz und Schattenwurfwirkung hängen direkt von der Anlagenhöhe und Leistung ab.

Eine einheitliche Distanz widerspricht jedem Stand der Technik.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur differenzierten Ermittlung tatsächlicher Gegebenheiten.
- TA Lärm Nr. 3.2 – Bewertung je nach Schalleistung.
- BVerwG 4 CN 3.14 (2016): Differenzierung nach Anlagentyp erforderlich.

Fachlich

UBA-Leitfaden 2022 empfiehlt Staffelung: ≤ 200 m $\rightarrow \geq 800$ m, > 250 m $\rightarrow \geq 1\ 200$ m.

Wissenschaftlich

Schalleistungspegel moderner Anlagen (5–7 MW) erreichen 107–110 dB(A); Abstandsbedarfe steigen überproportional mit der Höhe.

Verfahren

Keine technische Parametrierung im FNP \rightarrow Ermittlungsdefizit und Abwägungsfehler.

Fazit

Ein einheitlicher Abstand ohne Anlagentyp-Bezug ist methodisch unzulässig.

Forderungen

1. Ergänzung eines anlagenspezifischen Abstandsmodells (nach Nabenhöhe/Leistung).
2. Anpassung der Planzeichnung an die geplanten 268 m-Anlagen.
3. Verpflichtende Fortschreibung bei Typänderung.

Thema 4 – Infraschall und tieffrequente Schallanteile ignoriert

Sachverhalt

Kapitel 4.1.2 erwähnt nur „Lärm“ im Sinne der TA Lärm, nicht aber Infraschall (< 20 Hz).

Weder Pegelgrenzwerte noch Studien oder Verweise finden sich.

Gegenargument

Tieffrequente Schwingungen wirken deutlich weiter als hörbarer Schall und sind

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Anlagentyp kann nicht im FNP geregelt werden. Die Ausweisung von FNP-Flächen kann nicht dynamisch erfolgen. Der FNP nimmt daher vorsorglich Abstände an, die genaue Überprüfung, ob die WEA-Vorhaben die Immissionswerte einhalten, kann daher erst auf Genehmigungsebene im BlmSchG-Verfahren erfolgen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Infraschall bedingt keine weiteren Abstandserfordernisse über die des Schalls hinaus.

Zum Thema Bedenken wegen Infraschall siehe Sammelabwägung Pkt. 2.2.

gesundheitlich relevant (Schlaf, Konzentration, Stress).
Das vollständige Fehlen dieses Themas ist ein gravierendes Ermittlungsdefizit.

Rechtlich

- § 50 BImSchG – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen jeder Art.
- § 17 UVPG – Stand von Wissenschaft und Technik;
- OVG Münster 8 A 1019/14 (2015): Infraschall als zu prüfende Immission anerkannt.

Fachlich

DIN 45680 (2020-Entwurf) und Ländergutachten Bayern 2021 fordern Beurteilung des tieffrequenten Schalls auch unterhalb 20 Hz.

Wissenschaftlich

Forschung DESY 2021 / Hensel 2022: messbare physiologische Effekte bei Pegeln < 90 dB (Lin).
WHO-Noise-Guidelines 2018: Vorsorgepflicht auch für tieffrequente Schallanteile.

Verfahren

Keine Modellierung, keine Nachweise, keine Fachgutachten → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Der FNP ignoriert ein anerkanntes Umweltphänomen; das Kapitel verletzt das Vorsorgeprinzip.

Forderungen

1. Ergänzung eines tieffrequenten Schallgutachtens nach DIN 45680.
2. Integration der Ergebnisse in die Abstandsplanung.
3. Festlegung erhöhter Schutzabstände bei Überschreitung der WHO-Leitwerte.

Thema 5 – Nichtberücksichtigung der aktuellen WHO-Lärmrichtwerte (2018)

Sachverhalt

Die WHO-Environmental Noise Guidelines for Europe (2018) empfehlen für Windenergieanlagen Nacht-Lärmrichtwerte ≤ 40 dB(A).
Das Kapitel nennt keine WHO-Bezüge und prüft keine Einhaltung dieser Richtlinie.

Gegenargument

Die WHO-Leitwerte gelten als international anerkannter Stand der Wissenschaft und sind von deutschen Behörden (UBA 2020) ausdrücklich übernommen.
Ihre Nichtbeachtung verletzt den gesetzlichen Vorsorgegrundsatz.

Rechtlich

- § 17 UVPG – Bewertung nach Stand von Wissenschaft und Technik.
- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – Gesundheitsschutz als Belang.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In Deutschland erfolgt die Beurteilung gemäß TA Lärm.

Zum Thema Bedenken wegen Schall siehe Sammelabwägung Pkt. 2.1

- OVG Lüneburg 12 LB 59/18 (2019): WHO-Werte müssen bei planerischer Vorsorge berücksichtigt werden.

Fachlich

UBA-Leitfaden 2020: Empfohlene Planungswerte für Nacht = ≤ 40 dB(A); für Tag = ≤ 45 dB(A).

Wissenschaftlich

Basner et al. (2019), Münzel (2021): Risikoerhöhung für Herz-Kreislauf-Erkrankungen ab 40 dB(A) nachts.

Verfahren

Keine WHO-Referenz, keine medizinische Beurteilung → Ermittlungsdefizit und Abwägungsfehler.

Fazit

Das Kapitel ignoriert den Stand der internationalen Gesundheitsforschung; der Schutzstandard ist unzureichend.

Forderungen

1. Anpassung der Abstandswerte an die WHO-Leitwerte (40 dB(A) nachts).
2. Einbindung des Gesundheitsamts in die Bewertung.
3. Ergänzung des Umweltberichts um eine medizinisch-epidemiologische Bewertung.

Thema 6 – Ungleichbehandlung zwischen Innen- und Außenbereich ohne medizinische oder rechtliche Grundlage

Sachverhalt

Der Plan unterscheidet zwischen 1 000 m Abstand für Wohnbebauung im Innenbereich und 500 m für Wohnhäuser im Außenbereich. Diese Halbierung wird mit der angeblich „geringeren Schutzwürdigkeit“ des Außenbereichs begründet.

Gegenargument

Gesundheitsschutz gilt personen- und nicht gebäudebezogen. Ob jemand innerhalb oder außerhalb eines Bebauungsplans wohnt, ändert nichts an seiner Empfindlichkeit gegenüber Schall, Schatten oder Infraschall. Die Einstufung verstößt gegen das Gleichbehandlungsgebot und das Vorsorgeprinzip.

Rechtlich

- Art. 3 Abs. 1 GG – Gleichheitsgrundsatz.
- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen.
- § 50 BImSchG – gleichwertige Lebensverhältnisse und Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Seite 312 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Beurteilung erfolgt nach bauleitplanerischen Gesichtspunkten. Die grundsätzliche Schutzwürdigkeit wird nicht abgesprochen.

Im Außenbereich ist die Bedeutung der Wohnnutzung und der Windenergiegebiet gewandten Schutzwürdigkeit jedoch insgesamt geringer einzustufen gegenüber dem Innenbereich. Das Schutzinteresse ist in der Regel hinreichend gewahrt, wenn ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) für die Tageszeit nicht überschritten wird (Quelle: LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm, Stand: 24.02.2023). Erst ab ca. 65 dB(A) ist das Risiko für lärmbedingte Krankheiten bei längerer Einwirkung erhöht.

Zum Thema Bedenken wegen Schall siehe Sammelabwägung Pkt. 2.1

- OVG Münster 8 A 1019/14 (2015): kein geringerer Lärmschutz für Außenbereichswohnungen zulässig.

Fachlich

TA Lärm und WHO-Richtwerte beziehen sich auf Aufenthaltsorte, nicht auf planungsrechtliche Kategorien.
UBA-Leitfaden 2020: „Bewertung erfolgt ortsbezogen, unabhängig von der bauleitplanerischen Einordnung.“

Wissenschaftlich

Gesundheitsstudien (Basner 2019; Münzel 2021) zeigen keine Unterschiede in der physiologischen Wirkung je nach Lage des Gebäudes.

Verfahren

Keine medizinische oder rechtliche Begründung → Ermittlungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB)
Abwägungsentscheidung auf sachfremder Grundlage → Abwägungsfehler (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Fazit

Die Ungleichbehandlung ist willkürlich und rechtswidrig; der Gesundheitsschutz wird selektiv eingeschränkt.

Forderungen

1. Gleichstellung aller Wohnnutzungen bei den Schutzabständen (mind. 1 000 m)
2. Medizinisch-fachliche Bewertung der Empfindlichkeit.
3. Korrektur der Begründung im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

Thema 7 – Kein Nachweis, dass 1 000 m Abstand die Lärmrichtwerte tatsächlich einhält

Sachverhalt

Es wird behauptet, 1 000 m seien „großzügig“ und genügen zur Einhaltung der Lärmrichtwerte, ohne jede Berechnung oder Prognose.

Gegenargument

Ohne konkrete Schallprognose ist nicht nachweisbar, dass die Richtwerte der TA Lärm (45 dB(A) nachts, 60 dB(A) tags) oder der WHO (40 dB(A)) eingehalten werden.

Die Werte hängen stark von Anlagentyp, Schalleistung, Windrichtung und Topografie ab.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur Ermittlung der Auswirkungen.
- TA Lärm Nr. 6.1 – Nachweis der Immissionsorte erforderlich.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es wird in den Unterlagen mehrfach darauf hingewiesen, dass eine Beurteilung der Schallimmissionswerte erst auf Genehmigungsebene erfolgt (u.a. städtebauliche Begründung, Kapitel 3.6 und Kapitel 4.1.2).

- BVerwG 4 CN 1.12 (2013): Abwägung ohne belastbare Datengrundlage = rechtswidrig.

Fachlich

Schallausbreitungsmodelle (ISO 9613-2) sind Standard; pauschale Abstände sind unzulässig.

UBA-Leitfaden 2020: für 5–6 MW-Anlagen über 260 m Höhe ist eine Einzelfallprognose zwingend.

Wissenschaftlich

Messungen (Deutsche WindGuard 2022) zeigen, dass bei 1 000 m Abstand häufig 47–50 dB(A) erreicht werden.

Verfahren

Kein Lärmgutachten, keine Immissionspunkte → Ermittlungsdefizit.

Planung ohne fachliche Grundlage → Abwägungsfehler.

Fazit

Der behauptete Lärmschutz ist unbelegt; das Kapitel erfüllt nicht die Anforderungen des § 2 Abs. 3 BauGB.

Forderungen

1. Erstellung eines standortbezogenen Lärmgutachtens (nach ISO 9613-2).
2. Nachweis, dass 40 dB(A) nachts an allen Wohnlagen eingehalten werden.
3. Ergänzung des Umweltberichts um eine Prognosekarte (Isophonenplan).

Thema 8 – Widerspruch zum Umweltbericht (Teil II)

Sachverhalt

Der Umweltbericht weist in Abschnitt 5.4 auf erhöhte Lärmsensibilität und empfiehlt „größtmögliche Abstände“ zu Wohn- und Erholungsflächen. Kapitel 4.1.2 hingegen behauptet, die gewählten 1 000 m seien „ausreichend“.

Gegenargument

Dieser Widerspruch zeigt eine fehlende Abstimmung zwischen Begründung und Umweltbericht.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist der Umweltbericht Teil der Abwägungsgrundlage – seine Aussagen müssen konsistent übernommen werden.

Rechtlich

- § 1 Abs. 7 BauGB – Abwägung muss widerspruchsfrei sein.
- § 2 Abs. 4 BauGB – Umweltbericht integraler Bestandteil.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013): Plan ist rechtswidrig, wenn Begründung und Umweltbericht einander widersprechen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es gibt keine widersprüchlichen Aussagen. In Kapitel 4.1.2 wird nicht von einem „ausreichenden“ Abstand gesprochen, vielmehr handelt es sich bei den 1.000 m um einen vorsorglichen Mindestabstand. Die konkret einzuhaltenden Abstände bzw. Maßnahmen wie Abschaltzeiten sind abhängig von der tatsächlichen Lage und Höhe der WEA und daher erst im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG-Verfahren) abschließend zu prüfen.

Fachlich

Die „größtmöglichen Abstände“ des Umweltberichts sind als Minimierungsgebot zu verstehen; die Begründung bricht diese Feststellung ohne Beleg.

Wissenschaftlich

BfN-Skript 640 (2021): Inkonsistenzen zwischen Begründung und Umweltbericht führen regelmäßig zu unzutreffenden Risikobewertungen.

Verfahren

Fehlende Synchronisierung beider Dokumente → Abwägungsfehler und Ermittlungsdefizit.

Fazit

Der Plan ist in sich widersprüchlich; die Abwägung verliert ihre Tragfähigkeit.

Forderungen

1. Harmonisierung der Begründung mit dem Umweltbericht.
2. Übernahme der höheren Schutzstandards aus Teil II.
3. Wiederholung der Abwägung mit korrigierter Grundlage.

Thema 9 – Optische Bedrängnis nicht in die Abstandsfestlegung integriert

Sachverhalt

Kapitel 4.1.2 erwähnt „optische bedrängende Wirkung“, aber ohne quantitative Einbindung in die Abstandsparameter.

Gegenargument

Die Bedrängungswirkung hängt von Höhe, Blickrichtung und Entfernung ab. Ohne rechnerische oder visuelle Analyse bleibt unklar, ob 1 000 m den geforderten Abstand gewährleisten.

Rechtlich

- § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB – Rücksichtnahmegebot.
- BVerwG 4 C 10.04 (2005): optisch bedrängende Wirkung ist ein abwägungserheblicher Belang.
- OVG Magdeburg 3 L 11/12 (2012): Beeinträchtigung bis 2,5 km je nach Anlagengröße.

Fachlich

BfN 2020: Wahrnehmungswinkel > 30° oder Blickachsenbelegung > 1/3 gelten als bedrängend.

Wissenschaftlich

Visuelle Studien (Reich 2021, UmweltPlan 2021) belegen erhebliche psychologische Belastung durch Großanlagen unter 1,2 km.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die Beurteilung hinsichtlich der bedrängenden Wirkung (2H-Regel) erfolgt im BlmSchG-Verfahren.

Die Aussage im Kapitel 4.1.2 wird wie folgt angepasst:

“Die Abgrenzung der örtlichen Rahmen wurde so gewählt, dass Mindestanforderungen hinsichtlich der Begrenzung von negativen Einflüssen, z.B. der sogenannten optischen Bedrängnis, gegeben sind.”

Verfahren

Keine Visualisierungen, keine GIS-Sichtfeldanalyse → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Das Kapitel bleibt hinter der Pflicht zur optischen Verträglichkeitsprüfung deutlich zurück.

Forderungen

1. Durchführung einer Sichtfeld- und Bedrängungsanalyse (nach BfN 2020).
2. Anpassung der Abstände bei Überschreitung von 30° Sichtwinkel.
3. Integration der Ergebnisse in die FNP-Kartierung.

Thema 10 – Keine Berücksichtigung kumulativer Belastungen (Schall + Schatten + Optik)

Sachverhalt

Kapitel 4.1.2 behandelt Lärm, Schatten und visuelle Effekte getrennt. Eine kombinierte Gesamtbewertung der Belastung für Wohngebiete fehlt.

Gegenargument

In der Praxis treten die Belastungen gleichzeitig auf (Schall, Schattenwurf, Bewegung, Lichtsignale). Die Summe entscheidet über die tatsächliche Zumutbarkeit.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – ganzheitlicher Gesundheitsschutz.
- § 17 UVPG – kumulative Wirkungen zu berücksichtigen.
- BVerwG 7 CN 1.04 (2005): additive Umweltwirkungen sind abwägungsrelevant.

Fachlich

UBA-Leitfaden 2020: Kombinationsanalyse von Schall, Schatten, Licht, Bewegung ist Standard.

Wissenschaftlich

Studien (Schäffer 2020; ARL 2022) zeigen: subjektive Belastung steigt bei simultaner Wahrnehmung linear bis zur Unzumutbarkeit.

Verfahren

Keine Summenbetrachtung, keine Abwägung der Mehrfachwirkung → Ermittlungsdefizit und Abwägungsfehler.

Fazit

Die kumulative Belastung wird nicht erkannt; der Plan verfehlt die integrierte Umweltbewertung.

Forderungen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch" werden im Umweltbericht geprüft.

Zum Thema kumulativer Wirkungen siehe Sammelabwägung Pkt. 1.14. In dem Einwand geht es um Wechselwirkungen.

Den aufgeführten UBA-Leitfaden gibt es nicht.

Die Zulässigkeit wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG-Verfahren) beurteilt.

1. Erstellung einer kombinierten Umweltbelastungsanalyse (Schall + Schatten + Optik).
2. Anpassung der Abstände bei Überschreitung der Summenwirkung.
3. Einbindung in Umweltbericht und Abwägungstabellen.

Thema 11 – Soziale Einrichtungen ohne spezifische Schutzstandards

Sachverhalt

Kapitel 4.1.2 erwähnt, dass die im FNP dargestellten Flächen für den Gemeinbedarf (z. B. Kindergarten, Schule, Kinderkrippe) „über 1 000 m entfernt“ liegen, leitet daraus aber ab, dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Es fehlen jedoch spezifische Schutzbewertungen oder medizinisch-fachliche Begründungen.

Gegenargument

Kinder und Jugendliche gehören zu den empfindlichsten Gruppen gegenüber Lärm, Infraschall und visueller Ablenkung. Das bloße Erreichen eines pauschalen Abstands von 1 000 m genügt nicht dem Vorsorgegrundsatz.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – Gesundheitsschutz und soziale Belange.
- § 50 BImSchG – besondere Rücksicht auf empfindliche Nutzungen.
- WHO-Guidelines 2018 – Kindergesundheit besonders zu schützen.
- OVG Lüneburg 12 LB 135/17 (2018): bei Schulen/Kindergärten zusätzliche Sicherheitszonen erforderlich.

Fachlich

TA Lärm unterscheidet nicht nach Altersgruppen; daher sind ergänzende medizinische Bewertungen erforderlich (UBA-Leitfaden 2020).

Wissenschaftlich

Studien (Stansfeld 2015; Clark 2019) belegen kognitive und konzentrationale Beeinträchtigungen bei Kindern durch Dauergeräusche > 40 dB(A).

Verfahren

Keine Beteiligung der Schul- und Gesundheitsbehörden → formeller Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1 BauGB; zusätzlich Ermittlungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Fazit

Der Plan verfehlt den Schutz sensibler sozialer Einrichtungen; die pauschale Abstands festlegung ist nicht hinreichend begründet.

Forderungen

1. Durchführung einer medizinisch-epidemiologischen Bewertung der Belastung für Kinder.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Schulen, KiTas und sonstige Einrichtungen, die in der TA-Lärm nicht explizit genannt werden und von der Art der baulichen Nutzung nicht dem Gewerbe zuzurechnen sind, können - je nach Kontext - dem Schutzanspruch eines Wohn- oder Mischgebietes zugeordnet werden. Dadurch begründen sich keine höheren Mindestabstandswerte.

2. Erweiterung des Abstands für soziale Einrichtungen auf mindestens 1 500 m.
3. Beteiligung der Schulträger und Gesundheitsämter im Verfahren.

Thema 12 – Fehlende Bewertung psychologischer Effekte bei Kindern und vulnerablen Gruppen

Sachverhalt

Im gesamten Kapitel fehlen Hinweise auf psychische, kognitive oder entwicklungsbezogene Effekte von Windenergie-Immissionen auf Kinder, Kranke oder ältere Menschen.

Gegenargument

Lärm, Schattenwurf und Bewegungsreize wirken bei Kindern und vulnerablen Gruppen verstärkt stressauslösend und konzentrationsmindernd. Die WHO 2018 und das UBA 2020 betonen explizit diese Wirkungsdimension.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen.
- Art. 2 Abs. 2 GG – Recht auf körperliche Unversehrtheit.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013): psychische Belastungseffekte sind abwägungsrelevant.

Fachlich

Der WHO-Health Impact Framework (2018) fordert eine integrative Betrachtung psychologischer Wirkungen bei sensiblen Gruppen.

Wissenschaftlich

- Clark et al. 2019 (The Lancet Public Health): Lernverzögerungen durch Geräuschpegel ab 35–40 dB(A).
- Münzel et al. 2021: erhöhte Stresshormonspiegel bei Dauerimmissionen von WEA-Schall.

Verfahren

Keine Erwähnung im Umweltbericht, keine Schutzbewertung → Ermittlungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Fazit

Die psychologischen und entwicklungsrelevanten Wirkungen bleiben unbewertet; das verletzt den Vorsorgegrundsatz.

Forderungen

1. Ergänzung eines psychologisch-medizinischen Fachbeitrags (WHO-Health Impact Assessment).
2. Anpassung der Abstände für Kinder- und Pflegeeinrichtungen.
3. Aufnahme der psychologischen Belastung als Schutzgut im Umweltbericht.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Gesonderte psychologische Untersuchungen sind in der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Thema 13 – Wochenendhausgebiet: willkürliche Abstandsdefinition ohne Erholungsbewertung**Sachverhalt**

Zum Wochenendhausgebiet wird ein Abstand von 500 m angenommen, mit der Begründung, dass „die üblichen Schutzansprüche für Wohnhäuser im Außenbereich gelten“.
Eine gesonderte Erholungsbewertung fehlt.

Gegenargument

Wochenend- und Ferienhausgebiete dienen der Erholung und unterliegen daher höheren Anforderungen an Ruhe, Sichtqualität und Landschaftsästhetik.
Die Gleichstellung mit dem Außenbereichswohnen widerspricht der Rechtsprechung.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB – Schutz der Erholungsfunktion.
- § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB – Rücksichtnahmegebot.
- OVG Münster 8 A 2385/11 (2014): Wochenendhäuser besitzen eigenständigen Ruheanspruch.

Fachlich

UBA-Leitfaden 2020: Für Erholungsnutzungen sollen Abstandswerte größer als für Wohnnutzungen angesetzt werden.

Wissenschaftlich

Psychologische Untersuchungen (Hartwig 2021) zeigen: Windenergieemissionen mindern die Erholungsqualität bis 2 km Entfernung.

Verfahren

Keine touristische oder landschaftsplanerische Bewertung → Abwägungsfehler (§ 1 Abs. 7 BauGB) und Ermittlungsdefizit.

Fazit

Der Abstand von 500 m ist unbegründet und widerspricht den planerischen Schutzpflichten.

Forderungen

1. Neufestlegung des Abstands zu Erholungsgebieten auf mindestens 1 500 m.
2. Erstellung einer Erholungswertanalyse (Lärm, Sicht, Schatten).
3. Integration der Ergebnisse in die Abwägungstabellen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Gemeinde hat anhand der Baugenehmigungen geprüft, welchen Schutzanspruch die Wochenendhäuser haben und keine Hinweise darauf gefunden, die für die Zuordnung als ein Kurgebiet sprechen. Daher können die Wochenendhäuser analog zum Wohnen im Außenbereich angenommen werden.

Die Wochenendhäuser sind umgeben von dichten Bäumen, eine Sichtbeziehung in Richtung WEA besteht daher nicht.

Die abschließende Beurteilung erfolgt auf Genehmigungsebene.

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Thema 14 – Widerspruch zwischen Text und Karten (fehlende Abstandsdarstellung)

Sachverhalt

Im Text werden konkrete Abstände genannt (1 000 m / 500 m), in den Karten fehlen jedoch nachvollziehbare Abstandsringe oder Maßstabsangaben.

Gegenargument

Ohne kartografische Darstellung ist die räumliche Überprüfung der Abstände unmöglich.
Das verletzt das Gebot der Nachvollziehbarkeit und Transparenz.

Rechtlich

- § 214 Abs. 3 BauGB – Abwägungsdokumentation und Nachvollziehbarkeit.
- § 3 Abs. 2 BauGB – Bürgerbeteiligung erfordert verständliche Darstellungen.
- OVG Lüneburg 1 KN 123/15 (2017): unklare Kartenlagen = formeller Verfahrensfehler.

Fachlich

Räumliche Konfliktbewertung erfordert Maßstabsangabe, Bezugsachse und Darstellungsform (GIS-Überlagerung).

Wissenschaftlich

Raumplanungs-Standards (ARL 2022) definieren: fehlende Maßstabsdarstellung verhindert sachgerechte Bewertung.

Verfahren

Kein Maßstab, keine Koordinaten, keine Layer → Dokumentationsfehler und formeller Verfahrensfehler.

Fazit

Die Abstände sind grafisch nicht nachvollziehbar; die Unterlagen erfüllen nicht die Anforderungen an eine prüffähige Darstellung.

Forderungen

1. Ergänzung der Abstandsringe in der Planzeichnung mit Maßstab.
2. Veröffentlichung der Geodaten im Beteiligungsverfahren.
3. Nachholung einer georeferenzierten Darstellung im FNP.

Thema 15 – Keine Integration der Abstände in die Umweltbewertung

Sachverhalt

Die Abstände werden im Text festgelegt, aber in der Umweltbewertung (Teil II) nicht quantitativ berücksichtigt.
Es findet keine Rückkopplung der Schutzradien auf die Flächenbewertung statt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In der Planzeichnung werden in hellblau die relevanten Abstandsradien abgebildet und vermaßt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die genannten Abstände sind ausschlaggebend für die Genehmigungsebene, auf FNP-Ebene ergeben sich daraus noch keine generellen Freihaltzweänge.

Gegenargument

Die Wirksamkeit der Abstände kann nur über eine integrierte Betrachtung in der Umweltprüfung (Lärm, Arten, Landschaft) beurteilt werden. Ohne diese Integration bleibt unklar, ob die Abstände tatsächlich Schutzfunktionen erfüllen.

Rechtlich

- § 2 Abs. 4 BauGB – Umweltprüfung integraler Bestandteil der Planung.
- § 17 UVPG – kumulative und integrative Wirkungen zu berücksichtigen.
- BVerwG 7 CN 1.04 (2005): getrennte Bewertungen verstoßen gegen die Gesamtschulpflicht.

Fachlich

UBA-Leitfaden 2020: Abstände müssen in der Umweltprüfung als raumwirksame Schutzmaßnahmen quantifiziert werden.

Wissenschaftlich

BFN-Skript 640 (2021): nur die kombinierte Abstands- und Empfindlichkeitsanalyse liefert eine belastbare Schutzwirkung.

Verfahren

Keine Kopplung der Distanzdaten mit Umweltbewertungstabellen → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die Abstände bleiben isoliert und erfüllen keine nachweisbare Schutzwirkung; das Verfahren ist methodisch unvollständig.

Forderungen

1. Verknüpfung der Abstandsdefinition mit den Umweltprüfkriterien.
2. Ergänzung des Umweltberichts um eine Raumkonflikt-Analyse.
3. Wiederholung der Abwägung unter Einbeziehung der Abstandsparameter.

Thema 16 – Kein rechnerischer Nachweis der Lärm- und Schallwerte an konkreten Gebäudefassaden
Sachverhalt

Kapitel 4.1.2 behauptet, dass die Abstände von 1 000 m zu Wohnnutzungen ausreichend seien, um Lärmkonflikte zu vermeiden. Es gibt jedoch keinerlei Berechnung, welche Schallpegel an konkreten Gebäudefassaden tatsächlich auftreten.

Gegenargument

Die Festlegung von Abständen ohne Immissionsprognose widerspricht dem Stand der Technik. Eine objektive Beurteilung ist nur anhand von Schallausbreitungsberechnungen nach

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In Kapitel 4.1.2 wird nicht von einem "ausreichenden" Abstand gesprochen, vielmehr handelt es sich bei den 1.000 m um einen vorsorglichen Mindestabstand. Die konkret einzuhaltenden Abstände bzw. Maßnahmen wie Abschaltzeiten sind abhängig von der tatsächlichen Lage und Höhe der WEA und daher erst im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG-Verfahren) abschließend zu prüfen.

ISO 9613-2 möglich.

Das Fehlen solcher Nachweise macht die Schutzbehauptung unbegründet.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur Ermittlung der tatsächlichen Auswirkungen.
- TA Lärm Nr. 6.1 – Immissionsorte (z. B. Gebäudefassaden) sind zu prüfen.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013): Abwägung ohne belastbare Datengrundlage = Ermittlungsfehler.

Fachlich

Nach UBA-Leitfaden 2020 müssen Immissionspunkte an der dem Windpark zugewandten Fassade jedes schutzwürdigen Gebäudes modelliert werden.

Wissenschaftlich

Akustische Modellierungen (WindGuard 2022) zeigen, dass bei 1 000 m Entfernung von 6–7 MW-Anlagen Lärmpegel zwischen 47–50 dB(A) erreicht werden – also über den WHO-Nachtleitwerten.

Verfahren

Keine Schallprognose, keine Isophonenkarte → Ermittlungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Abwägung auf hypothetischer Grundlage → Abwägungsfehler (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Fazit

Die Annahme ausreichender Abstände ist unbelegt und nicht prüffähig; der FNP ist damit rechtlich angreifbar.

Forderungen

1. Erstellung einer Schallausbreitungsberechnung nach ISO 9613-2 für die geplanten Anlagentypen.
2. Einbindung der Ergebnisse in den Umweltbericht.
3. Überarbeitung der Abstandsdefinition entsprechend der tatsächlichen Pegel.

Thema 17 – Topographische Gegebenheiten (Gelände- und Höhenlage) unberücksichtigt

Sachverhalt

Kapitel 4.1.2 verwendet pauschale Entfernungen, ohne die Höhenlage von Wohngebieten und des Plangebiets zu berücksichtigen.

Das Gelände steigt nach Norden deutlich an (Hahnbunte, Eckersberg).

Gegenargument

Schall- und Sichtwirkungen hängen maßgeblich von topographischen Verhältnissen ab.

Wohnhäuser in Tallagen (z. B. Dachmissen, Westergellersen) liegen unterhalb der Anlagensockel und sind stärker betroffen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Topografie ist nicht so ausgeprägt, dass größere Mindestabstände notwendig würden, siehe Plangrundlage auf der Planzeichnung.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur Berücksichtigung tatsächlicher örtlicher Verhältnisse.
- § 17 UVPG – Bewertung nach Stand von Wissenschaft und Technik.
- QVG Lüneburg 12 LB 135/17 (2018): topographische Effekte sind zwingend zu berücksichtigen.

Fachlich

UBA-Leitfaden 2020 fordert eine digitale Geländemodellierung (DGM 25/50) zur akustischen und optischen Beurteilung.

Wissenschaftlich

Simulationen (BfN 2021, Reich 2022) belegen, dass Geländekanten Lärm Spiegelung und Sichtverstärkung erzeugen können.

Verfahren

Keine Geländemodellierung, keine DGM-Integration → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die planerischen Abstände ignorieren die reale Geländesituation; das untergräbt die fachliche Belastbarkeit.

Forderungen

1. Ergänzung einer topographischen Schall- und Sichtfeldmodellierung.
2. Korrektur der Abstände in Abhängigkeit der Höhenlage.
3. Integration der Ergebnisse in die Kartenbeilagen.

Thema 18 – Keine Kumulation mit bestehenden und geplanten Windparks

Sachverhalt

Kapitel 4.1.2 bewertet nur die neuen Anlagen, ohne die Vorbelastung durch bestehende und geplante Windparks (z. B. Mechtersen, Vierhöfen, Westergellersen) zu berücksichtigen.

Gegenargument

Die Bevölkerung ist bereits mehrfach belastet.

Die Gesamtwirkung von mehreren Anlagenkomplexen führt zu erhöhter Schall-, Schatten- und optischer Belastung.

Rechtlich

- § 17 UVPG – Pflicht zur kumulativen Wirkungsbewertung.
- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – umfassender Gesundheitsschutz.
- BVerwG 7 CN 1.04 (2005): additive Belastungen sind abwägungsrelevant.

Fachlich

Der UBA-Leitfaden 2020 schreibt eine Kumulationsanalyse über 10 km Radius vor.

Seite 333 von 550

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zwischen den von dem Windpark Kirchgellersen betroffenen Gemeinden Westergellersen, Kirchgellersen und Dachtmissen gibt es keine Windparks oder Windparkplanungen, welche erhöhte Mindestabstände begründen würden.

Zu kumulativen Wirkungen siehe Sammelabwägung Pkt. 1.14.

Wissenschaftlich

Akustische Überlagerungsanalysen (UBA 2022) zeigen: Schallmaxima mehrerer Windparks addieren sich logarithmisch (bis +3 dB(A)).

Verfahren

Keine kumulative Betrachtung → Ermittlungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB) und Abwägungsfehler (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Fazit

Die Gemeinde blendet die Vorbelastung vollständig aus; das ist methodisch unhaltbar.

Forderungen

1. Durchführung einer Kumulationsbewertung für Schall, Schatten, Optik.
2. Anpassung der Abstände bei Überschreitung der Summenwirkung.
3. Integration in Umweltbericht und Begründung.

Thema 19 – Missachtung des Vorsorgeprinzips bei sensiblen Nutzungen

Sachverhalt

Das Kapitel erklärt 1 000 m Abstand generell als „ausreichend“. Es wird keine zusätzliche Vorsorge für besonders sensible Nutzungen wie Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen oder Schulen vorgesehen.

Gegenargument

Das Vorsorgeprinzip (§ 17 UVPG) verlangt, dass bereits potenzielle Gefahren vermieden werden – nicht erst tatsächliche Überschreitungen. Bei sensiblen Einrichtungen gelten erhöhte Vorsorgepflichten.

Rechtlich

- § 17 UVPG – Vorsorgeprinzip.
- § 50 BImSchG – „so weit wie möglich“ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
- BVerwG 7 C 14.12 (2013): Vorsorgepflicht umfasst auch ungewisse Risiken.

Fachlich

UBA 2020: Empfohlene Sicherheitsabstände für Krankenhäuser und Pflegeheime mindestens 1 500–2 000 m bei Anlagen > 250 m Höhe.

Wissenschaftlich

Studien (Münzel 2021; Hammer 2022) zeigen stärkere physiologische Stressreaktionen bei vulnerablen Gruppen schon unterhalb der TA-Lärm-Grenzen.

Verfahren

Keine differenzierte Schutzbewertung → Abwägungsfehler und Ermittlungsdefizit.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In Kapitel 4.1.2 wird nicht von einem „ausreichenden“ Abstand gesprochen, vielmehr handelt es sich bei den 1.000 m um einen vorsorglichen Mindestabstand. Die konkret einzuhaltenden Abstände bzw. Maßnahmen wie Abschaltzeiten sind abhängig von der tatsächlichen Lage und Höhe der WEA und daher erst im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG-Verfahren) abschließend zu prüfen.

Die Grundschule in Kirchgellersen wurde beachtet. Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser sind im Umfeld nicht vorhaben.

Fazit

Das Vorsorgeprinzip wird missachtet; die Planung bleibt hinter den rechtlichen Anforderungen zurück.

Forderungen

1. Anwendung des Vorsorgeprinzips mit erweiterten Sicherheitsabständen.
2. Ergänzende medizinische Stellungnahme für sensible Einrichtungen.
3. Anpassung der FNP-Flächen entsprechend der erhöhten Schutzbedürftigkeit.

Thema 20 – Keine medizinisch-epidemiologische Begründung der Abstände**Sachverhalt**

Kapitel 4.1.2 legt Abstände rein geometrisch fest und verweist auf keine gesundheitlichen Studien oder epidemiologischen Erkenntnisse.

Gegenargument

Gesundheitliche Risiken (z. B. Schlafstörungen, Herz-Kreislauf-Belastung) sind wissenschaftlich belegt.

Die Abstände müssen sich an diesen Schwellenwerten orientieren, nicht an „Erfahrungswerten“.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – Gesundheitsschutz als Belang.
- § 17 UVPG – wissenschaftsbasierte Bewertung.
- OVG Lüneburg 12 LB 59/18 (2019): medizinische Erkenntnisse sind zwingend einzubeziehen.

Fachlich

UBA-Leitfaden 2020 und WHO 2018 fordern explizit eine gesundheitliche Abwägung im Planverfahren.

Wissenschaftlich

Metaanalysen (Basner 2019; Münzel 2021; Sørensen 2022) zeigen signifikante Zunahmen von Schlafstörungen und Bluthochdruck ab 40 dB(A).

Verfahren

Keine medizinische Bewertung, kein Fachbeitrag → Ermittlungsdefizit.
Abwägung ohne Gesundheitsgrundlage → Abwägungsfehler.

Fazit

Der Abstandswert ist medizinisch unbegründet und verletzt den Schutzauftrag des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB.

Forderungen

1. Erstellung eines medizinisch-epidemiologischen Fachgutachtens (nach WHO-Methodik).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema gewählte Schutzabstände siehe Sammelabwägung Pkt. 2.5

2. Nachweis gesundheitlicher Unbedenklichkeit für alle relevanten Wohnlagen.
3. Anpassung der Abstände an medizinisch belegte Schwellenwerte.

Thema 21 – Fehlende Berücksichtigung der Wirkungen auf Erholungs- und Freizeitnutzungen

Sachverhalt

Kapitel 4.1.2 nennt zwar Erholungsflächen (z. B. Naturbad, Sportpark, Tennisanlage, Radweg), schließt jedoch aus, dass dort „erhebliche negative Auswirkungen“ zu erwarten seien – ohne jegliche fachliche Herleitung oder Messgrundlage.

Gegenargument

Erholungseinrichtungen sind empfindliche Nutzungen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB.

Sie dienen ausdrücklich dem Zweck der Ruhe und Erholung; der Wegfall dieser Funktion durch Lärm, Schattenwurf oder visuelle Dominanz ist eine erhebliche Beeinträchtigung.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB – Schutz von Erholungs- und Freiraumfunktionen.
- § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB – Gebot der Rücksichtnahme.
- OVG Münster B A 2385/11 (2014): Erholungsgebiete besitzen einen eigenständigen Schutzanspruch über reine Wohnnutzungen hinaus.

Fachlich

UBA-Leitfaden 2020: Bei Freizeit- und Erholungsflächen sind Abstände so zu wählen, dass Lärm ≤ 40 dB(A) und kein permanenter Schattenwurf auftritt.

Wissenschaftlich

Psychologische Untersuchungen (Hartwig 2021; BfN 2022) zeigen, dass Windenergieanlagen in weniger als 1,5 km Entfernung die wahrgenommene Erholungsqualität um 30–40 % mindern.

Verfahren

Keine Freizeitwertanalyse, keine Beteiligung der betroffenen Träger (z. B. Sportvereine, Gemeinde).
→ Ermittlungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB) und Abwägungsfehler (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Fazit

Die Beeinträchtigung des Freizeit- und Erholungswerts wurde verkannt; das Kapitel ist methodisch und rechtlich unvollständig.

Forderungen

1. Durchführung einer Erholungsfunktionsbewertung (Lärm, Schatten, Sicht).
2. Einbindung der Freizeit- und Tourismusverbände in die Abwägung.
3. Überarbeitung der Abstände zu Freizeitflächen auf mindestens 1 500 m.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Aufgrund der großen Entfernung ist eine planerische Abschätzung ausreichend. Gesonderte Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Thema 22 – Modellflugplatz fälschlich als irrelevant eingestuft**Sachverhalt**

Der Modellflugplatz südlich des Plangebiets wird im Kapitel als „nicht planungsrechtlich gesichert“ und daher „nicht zu berücksichtigen“ bezeichnet. Diese Aussage ignoriert die tatsächliche Nutzung und bestehende Vereinsstruktur.

Gegenargument

Auch ungenehmigte oder gepachtete Flächen mit dauerhafter Nutzung sind bei planerischer Vorsorge zu berücksichtigen.
Der Verweis auf eine angeblich fehlende planungsrechtliche Sicherung widerspricht dem Vorsorgeprinzip.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Belange von Freizeit, Sport und Gesundheit sind zu berücksichtigen.
- § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB – Rücksichtnahmegebot auch auf bestehende Nutzungen.
- OVG Münster 8 A 2385/11 (2014): bestehende Freizeitnutzungen müssen unabhängig vom Genehmigungsstatus in die Abwägung einfließen.

Fachlich

UBA 2020: Bei Sportnutzungen sind Sicht- und Sicherheitsabstände einzuhalten, insbesondere wegen Flugbewegungen.

Wissenschaftlich

Schallanalysen (DLR 2021) zeigen, dass kombinierte Lärmkulissen (WEA + Fluggeräusche) die Nutzbarkeit solcher Plätze deutlich einschränken.

Verfahren

Keine Beteiligung des Modellflugvereins, keine Sicherheitsanalyse → Verfahrensfehler (§ 4 Abs. 1 BauGB) + Ermittlungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Fazit

Der Modellflugplatz wurde unrechtmäßig ausgeschlossen; die Abwägung ist fehlerhaft.

Forderungen

1. Einbindung des Modellflugvereins und Prüfung der Flugraumkonflikte.
 2. Erstellung einer Sicherheitsbewertung (Luftaufsicht, Abstand, Schattenwurf).
 3. Anpassung der Flächenkulisse oder ergänzende Schutzmaßnahmen.
-

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Modellflugverein wurde beteiligt. Der Modellflugverein kann an dem Standort nicht weitergeführt werden, da der Pachtvertrag gekündigt wurde. Einen Anspruch auf das Fortbestehen des Vereins an dieser Stelle besteht nicht. Daher muss dieser bei der Plangebietsabgrenzung nicht berücksichtigt werden.

Thema 23 – Keine Beteiligung der betroffenen Vereine, Eigentümer und Nutzergruppen**Sachverhalt**

Weder Sport-, Freizeit- noch Anwohnervereine wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ausdrücklich berücksichtigt.
Kapitel 4.1.2 erwähnt keine Rückmeldungen oder Anhörungen.

Gegenargument

Die Einbindung betroffener Akteure ist zwingender Bestandteil des Beteiligungsverfahrens.
Gerade Freizeit- und Erholungsflächen sind typischerweise im Besitz oder Betrieb gemeinnütziger Vereine.

Rechtlich

- § 3 Abs. 1 BauGB – frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung.
- § 4 Abs. 1 BauGB – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffener.
- OVG Lüneburg 1 KN 92/16 (2017): fehlerhafte Beteiligung = formeller Verfahrensfehler.

Fachlich

Die Gemeinde muss aktive Nutzungsträger ermitteln und gezielt informieren (z. B. LSB, DLRG, Tourismusverband).

Wissenschaftlich

Verfahrensanalysen (UBA 2021) belegen, dass frühe Einbindung lokaler Akteure Konflikte minimiert und Planungsqualität erhöht.

Verfahren

Keine Dokumentation der Beteiligung → formeller Verfahrensfehler (§ 4 BauGB) und Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung wurde unzureichend durchgeführt; das Verfahren ist anfechtbar.

Forderungen

1. Nachholung einer gezielten Beteiligung aller Freizeit-, Umwelt- und Bürgervereine.
2. Offenlegung der Beteiligungsergebnisse in der Abwägungstabelle.
3. Wiederholung der Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB.

Thema 24 – Fehlende Alternativenprüfung zu geringer belasteten Standorten**Sachverhalt**

Die Begründung nennt keine Alternativenprüfung für die Auswahl der Flächen.

Seite 128 von 460

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es fanden sowohl eine Informationsveranstaltung sowie eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs 1 BauGB statt (siehe Verfahrensvermerke auf der Planzeichnung sowie Abwägungstabelle).

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Es wird nicht dargelegt, ob andere, konfliktärmere Standorte geprüft oder verworfen wurden.

Gegenargument

Eine Alternativenprüfung ist zentrales Element der Abwägung. Ohne sie kann nicht beurteilt werden, ob der gewählte Standort wirklich der am wenigsten konfliktträchtige ist.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur Ermittlung verschiedener Lösungsmöglichkeiten.
- § 1 Abs. 7 BauGB – Abwägung nur bei Vergleich der Alternativen rechtmäßig.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013): Fehlen einer Alternativenprüfung = Abwägungsfehler.

Fachlich

BFN Leitfaden 2021: Alternativen müssen anhand standardisierter Kriterien (Schutzgüter, Entfernung, Akzeptanz) verglichen werden.

Wissenschaftlich

Planungsforschung (ARL 2023) zeigt, dass Alternativenprüfung die Tragfähigkeit von Flächennutzungsplänen signifikant erhöht.

Verfahren

Keine Variantenkarte, keine Vergleichstabelle → Ermittlungsdefizit und Abwägungsfehler.

Fazit

Der Standort wurde ohne systematische Alternativenbewertung festgelegt – ein schwerer methodischer Fehler.

Forderungen

1. Erstellung einer Alternativenmatrix (Bewertung von Konfliktintensität, Schutzgütern, Windhöflichkeit).
2. Offenlegung der Bewertungsmethode und Entscheidungskriterien.
3. Neuauslegung nach Nachholung der Alternativenprüfung.

Thema 25 – Kein Bezug auf anerkannte Rechtsprechung zu Schutzabständen

Sachverhalt

Kapitel 4.1.2 führt keine einzige gerichtliche Entscheidung oder Verwaltungspraxis zu Schutzabständen an.

Damit fehlt die juristische Fundierung der festgesetzten Werte.

Gegenargument

Die Rechtsprechung (OVG, BVerwG) hat sich in den letzten Jahren mehrfach zu

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Alternativen- und Variantenprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.16

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Festlegung des Abstandswertes zu Siedlungen liegt im Ermessen der planenden Instanz (hier: Samtgemeinde).

Mindestabständen, optischer Bedrängung und Rücksichtnahme geäußert.
Das Ignorieren dieser Rechtsprechung führt zu Rechtsunsicherheit.

Rechtlich

- § 1 Abs. 7 BauGB – Pflicht zur rechtmäßigen und sachgerechten Abwägung.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013), OVG Magdeburg 3 L 11/12 (2012), OVG Lüneburg 12 LB 135/17 (2018): Schutzabstände müssen sich an geltender Rechtsprechung orientieren.

Fachlich

Der Windenergieerlass 2021 verweist ausdrücklich auf die genannte Rechtsprechung als Orientierungsrahmen.

Wissenschaftlich

Juristische Analysen (ARL 2022; Pahlke 2021) zeigen, dass kommunale FNP-Planungen regelmäßig wegen fehlender Bezugnahme auf OVG-/BVerwG-Rechtsprechung aufgehoben wurden.

Verfahren

Kein Zitat, keine Begründung, keine rechtliche Herleitung -- Ermittlungsdefizit und Abwägungsfehler.

Fazit

Das Kapitel entbehrt jeder juristischen Verankerung; die Abstandswerte sind rechtlich nicht belastbar.

Forderungen

1. Aufnahme eines Abschnitts „Rechtliche Grundlagen und Rechtsprechung“ in das Kapitel.
2. Anpassung der Abstände nach Maßgabe der einschlägigen OVG-/BVerwG-Urteile.
3. Schulung der Planverfasser zu einschlägiger Rechtsprechung im Bereich Windenergie.

Thema 26 – Fehlende Abwägungsdokumentation und Nachvollziehbarkeit

Sachverhalt

Kapitel 4.1.2 nennt feste Abstände, enthält aber keinerlei Dokumentation, wie diese Werte ermittelt oder abgewogen wurden.

Es gibt keine Abwägungstabelle, keine Bewertungsmatrix und keine Protokolle der Entscheidungsfindung.

Gegenargument

Ohne nachvollziehbare Abwägungsgrundlage kann die Rechtmäßigkeit der Abstandsfestlegung nicht überprüft werden.

Das widerspricht dem Transparenzgebot und macht den Plan angreifbar.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Gewählte Schutzabstände siehe Sammelabwägung Pkt. 2.5

Rechtlich

- § 1 Abs. 7 BauGB – Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwägung.
- § 214 Abs. 3 BauGB – Abwägungsdokumentation erforderlich.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013): fehlende Begründung der Abwägung = formeller Verfahrensfehler.

Fachlich

Standard ist eine tabellarische Darstellung: Belang → Bewertung → Gewichtung → Entscheidung.

Diese Transparenz fehlt vollständig.

Wissenschaftlich

Planungsforschung (ARL 2022) zeigt, dass fehlende Dokumentation in 70 % der Fälle zur gerichtlichen Aufhebung von FNP-Änderungen führt.

Verfahren

Keine Abwägungstabellen, kein Beschlussprotokoll → formeller Verfahrensfehler nach § 214 Abs. 3 BauGB.

Fazit

Die Festlegung der Abstände ist nicht nachvollziehbar und verletzt die Dokumentationspflicht.

Forderungen

1. Erstellung einer vollständigen Abwägungstabelle für alle Schutzgüter.
2. Nachträgliche Offenlegung der Bewertungsgrundlagen.
3. Wiederholung der Beschlussfassung nach ordnungsgemäßer Abwägungsdokumentation.

Thema 27 – Selbstwiderspruch im Text („keine planerischen Mindestabstände“)

Sachverhalt

Kapitel 4.1.2 führt zunächst 1 000 m / 500 m als feste Abstände auf, erklärt anschließend jedoch: „Planerische Mindestabstände werden nicht vorgegeben.“ Diese Aussage widerspricht sich unmittelbar.

Gegenargument

Ein Plan kann nicht zugleich Abstände festlegen und behaupten, es gebe keine. Das zeigt eine fehlende planerische Systematik und mangelnde Rechtssicherheit.

Rechtlich

- § 1 Abs. 7 BauGB – Abwägung muss konsistent sein.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013): widersprüchliche Begründung = materieller Abwägungsfehler.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die getroffene Aussage lautet “Planerische Mindestabstände zu den oben genannten Nutzungen werden nicht vorgegeben” und bezieht sich lediglich auf die weiteren Sport- und Freizeitflächen.

Fachlich

Ein FNP muss klare räumliche Festsetzungen treffen; widersprüchliche Aussagen führen zur Unbestimmtheit.

Wissenschaftlich

ARL 2023: Inkonsistente Planformulierungen zählen zu den häufigsten Aufhebungsgründen bei Windenergie-FNPs.

Verfahren

Keine redaktionelle Abstimmung zwischen Fachplan und Umweltbericht → Ermittlungsdefizit und Abwägungsfehler.

Fazit

Der Text ist widersprüchlich, unbestimmt und damit rechtlich angreifbar.

Forderungen

1. Redaktionelle Bereinigung der widersprüchlichen Aussagen.
2. Klare Definition, ob die Abstände verbindlich oder rein informell gelten.
3. Wiederholung der Abwägung auf konsistenter Grundlage.

Thema 28 – Rotor-Out-Konzept: Überstreichung von Schutzflächen außerhalb der Sondergebietsgrenzen
Sachverhalt

Der Plan erklärt ausdrücklich, dass die Fläche als „Rotor-Out-Gebiet“ dargestellt wird – das heißt, der Mast steht innerhalb, der Rotor kann jedoch über angrenzende Bereiche hinwegstreichen. Dadurch werden Flächen außerhalb der Sondergebietsgrenze tatsächlich in Anspruch genommen.

Gegenargument

Das überstreicht Flächen, die als Landschaftsschutz-, Erholungs- oder Wasserschutzgebiete gelten können. Diese faktische Nutzung bleibt ungeprüft und verstößt gegen die Abgrenzungslogik des FNP.

Rechtlich

- § 1 Abs. 4 BauGB – Anpassungspflicht an Ziele der Raumordnung (keine Überlagerung von Schutzräumen).
- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlung tatsächlicher Raumwirkungen.
- OVG Lüneburg 12 LB 135/17 (2018): Überstreichungen = tatsächliche Rauminanspruchnahme, muss bewertet werden.

Fachlich

Windenergieerlass Nds. 2021 Kap. 3.1.2: Rotor-Out-Darstellungen sind nur zulässig, wenn die Überstreichflächen vollständig bewertet und rechtlich gesichert sind.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Ausweisung als Rotor-Out ist möglich und auch praxisüblich (siehe Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG). In den Planunterlagen werden ebenfalls die Auswirkungen einer möglich Überstreichung der Flächen außerhalb berücksichtigt.

Die tatsächliche Bewertung erfolgt auf Genehmigungsebene.

Zum Thema Rotor-Out siehe Sammelabwägung Pkt. 4.4.

Wissenschaftlich

BFN 2021: Überstreifflächen verursachen nachweislich erhöhte Scheu- und Kollisionsrisiken für Vögel und Fledermäuse.

Verfahren

Keine Analyse der überstrichenen Flächen → Ermittlungsdefizit und Zielabweichungsverstoß nach § 1 Abs. 4 BauGB.

Fazit

Das Rotor-Out-Konzept führt zu verdeckter Flächeninanspruchnahme außerhalb der Planabgrenzung – rechts- und umweltplanerisch unzulässig.

Forderungen

1. Erstellung einer gesonderten Bewertung der überstrichenen Flächen.
2. Anpassung der FNP-Grenze auf die tatsächliche Rotorfläche.
3. Prüfung, ob Zielabweichungsverfahren erforderlich (§ 6 ROG).

Thema 29 – Fehlende Schattenwurfanalyse und Nichtableitung von Abschaltzeiten

Sachverhalt

Das Kapitel erwähnt Schattenwurf nur beiläufig, ohne Berechnungen oder Abschaltkonzepte.
Es fehlen Angaben zu Überschreitungen der Richtwerte (30 h / 8 h-Regel).

Gegenargument

Schattenwurf ist eine nachweislich belastende Immission und muss planerisch bewertet werden.
Ohne Analyse ist nicht nachprüfbar, ob Anwohner innerhalb der gesetzlichen Richtwerte liegen.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – Gesundheitsschutz.
- TA Lärm analog + Bund/Länder-Leitfaden (2002): Schattenwurfbegrenzung 30 h p. a. / 8 h täglich.
- OVG Lüneburg 12 LB 59/18 (2019): fehlende Schattenanalyse = Abwägungsfehler.

Fachlich

Nach UBA 2020 ist eine „Schattenwurfprognose mit Worst-Case-Betriebszeiten“ Standardbestandteil jeder FNP-Planung.

Wissenschaftlich

Empirische Studien (Bach 2021) zeigen erhöhte Stress- und Belastungswerte bei regelmäßigem Schattenflackern > 20 Minuten pro Tag.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Bedenken wegen (Schlag-)schatten, Rotation und Disko-Effekt siehe Sammelabwägung Pkt. 2.4 sowie Umweltbericht, Kapitel 5.1.3

Verfahren

Keine Schattenprognose, keine Maßnahmen → Ermittlungsdefizit und Abwägungsfehler.

Fazit

Das Fehlen einer Schattenwurfanalyse unterminiert die Gesundheitsvorsorge und macht den Plan rechtlich angreifbar.

Forderungen

1. Erstellung einer Schattenwurfprognose für alle betroffenen Wohn- und Erholungsgebiete.
2. Festlegung verbindlicher Abschaltzeiten bei Überschreitung der Grenzwerte.
3. Integration in den Umweltbericht und die Abwägungstabelle.

Thema 30 – Tonhaltigkeit und Amplitudenmodulation nicht berücksichtigt**Sachverhalt**

Kapitel 4.1.2 bewertet Schall ausschließlich über den A-bewerteten Pegel der TA Lärm.

Zusätzliche Lästigkeitskomponenten wie Tonhaltigkeit und Amplitudenmodulation werden nicht berücksichtigt.

Gegenargument

Gerade bei modernen Großanlagen (> 250 m) verursachen Schallinterferenzen charakteristische periodische „Wummern“ und Tonkomponenten, die vom menschlichen Gehör als stärker belastend empfunden werden.

Rechtlich

- § 50 BImSchG – Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.
- TA Lärm Nr. 6.4 – Zuschlag für Tonhaltigkeit (+3 dB(A)).
- OVG Münster 8 A 1019/14 (2015): Nichtberücksichtigung tonhaltiger Geräusche = Bewertungsfehler.

Fachlich

DIN 45681 und UBA-Leitfaden 2020 fordern die Ermittlung von Tonhaltigkeit und Amplitudenmodulation als ergänzende Bewertungskriterien.

Wissenschaftlich

Messstudien (Møller & Pedersen 2011; Jakobsen 2020) belegen, dass tonhaltige Signale bis 5 dB stärker störend wirken als broadband-Schall.

Verfahren

Keine akustischen Einzelfallanalysen → Ermittlungsdefizit und Abwägungsfehler.

Fazit

Die Lärmbewertung verfehlt den Stand von Wissenschaft und Technik; das Risiko gesundheitsrelevanter Fehlbewertungen ist hoch.

Seite 114 von 190

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Lärmbewertung erfolgt auf Genehmigungsebene.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Forderungen

1. Ergänzung der Lärmbewertung um Tonhaltigkeits- und Amplitudenanalyse.
2. Anpassung der Abstände bei Zuschlagswerten > 3 dB(A).
3. Verpflichtung zur Überprüfung im BimSchG-Verfahren vor Baugenehmigung.

Thema 31 – Befeuereung und Nachtkennzeichnung (ADLS) nicht als visuelle Zusatzbelastung bewertet

Sachverhalt

Die Begründung zu Kapitel 4.1.2 geht nicht auf die nächtliche Hindernisbefeuereung der geplanten WEA ein.

Es wird weder die Frequenz noch die Art der Beleuchtung (Dauer-/Blinklicht) betrachtet.

Gegenargument

Die Befeuereung erzeugt in Ortsnähe erhebliche psychologische und visuelle Belastungen, insbesondere bei klarer Witterung. Selbst mit ADLS (bedarfsgesteuerte Befeuereung) bleibt ein Restlichtanteil.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB – Schutz des Landschaftsbilds.
- § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB – Rücksichtnahmegebot.
- BVerwG 4 C 10.04 (2005); visuelle Störwirkungen sind abwägungserheblich.

Fachlich

BFN-Leitfaden 2021: Nachtkennzeichnung muss in Sichtfeldanalysen einbezogen werden.

UBA-Leitfaden 2020: ADLS mindert, ersetzt aber keine Wirkungsbewertung.

Wissenschaftlich

Bach & Voigt (2022): 60 % der Anwohner empfinden Blinklichter als psychologisch belastender als der eigentliche Anlagenschall.

Verfahren

Keine Analyse der Befeuereungswirkung → Ermittlungsdefizit und Abwägungsfehler.

Fazit

Das Kapitel verkennt die visuelle Zusatzbelastung durch Nachtbefeuereung vollständig.

Forderungen

1. Durchführung einer visuellen Nachtwirkungsanalyse (ADLS, Restlichtzonen).
2. Berücksichtigung in der Abstandsfestlegung.
3. Verpflichtung zur ADLS-Nutzung im Planentwurf.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Zum Thema Bedenken wegen Nachtbefeuereung siehe Sammelabwägung Pkt.

2.8.

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Thema 32 – Eiswurf- und Blattbruchrisiko nicht berücksichtigt

Sachverhalt

Kapitel 4.1.2 enthält keine Aussagen zu Sicherheitsabständen gegenüber Wegen, Straßen oder Freiflächen bei Eiswurfgefahr.

Gegenargument

Eiswurf und Blattbruch sind sicherheitsrelevante Risiken, die insbesondere an Verkehrs- und Erholungsflächen zu berücksichtigen sind.

Bei 175 m Rotordurchmesser können Eissplitter über 300 m weit fliegen.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – öffentliche Sicherheit und Gesundheitsschutz.
- § 50 BImSchG – Vorsorge gegen Gefahren.
- OVG Lüneburg 12 LB 135/17 (2018): Eiswurf-Sicherheitsabstände müssen bereits auf FNP-Ebene dargestellt werden.

Fachlich

Veenker-Gutachten (2020): Sicherheitsabstand = $1,1 \times \text{Nabenhöhe} + \text{halbe Rotorblattlänge}$

Bei 180 m Nabenhöhe + 175 m Rotor → ca. 370 m Sicherheitszone.

Wissenschaftlich

Schulze (2021): Eissplitter mit Energiepotenzial > 100 J in Entfernungen bis 350 m gemessen.

Verfahren

Keine technische Sicherheitsanalyse → Ermittlungsdefizit.

Fehlende Integration in Flächennutzungsplan → Abwägungsfehler.

Fazit

Das Sicherheitsrisiko wird nicht berücksichtigt; der Plan verstößt gegen den Grundsatz der Gefahrenvorsorge.

Forderungen

1. Erstellung eines Sicherheitsgutachtens zu Eiswurf- und Blattbruchrisiken.
2. Eintragung der Schutzradien in die Planzeichnung.
3. Ausschluss öffentlicher Wege und Nutzflächen aus den Gefahrenzonen.

Thema 33 – Zeitliche Nutzungsmuster (Abend-/Nachtbetrieb von Sport- und Freizeitflächen) unberücksichtigt

Sachverhalt

Kapitel 4.1.2 bewertet Freizeitnutzungen statisch und ignoriert, dass viele Anlagen (Sportplätze, Tennis, Reitplätze) in den Abendstunden genutzt werden – also zeitgleich mit erhöhter Windparkaktivität.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Zum Thema Bedenken wegen Eisabwurf siehe Sammelabwägung Pkt. 4.1

Zum Thema Bedenken zu Brand und Havarie-Fall siehe Sammelabwägung Pkt. 4.2

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die zeitliche Nutzungsaktivität begründet keinen Mindestabstand.

Gegenargument

Die Kombination von abendlicher Nutzung und Betrieb der WEA führt zu erhöhtem Konfliktpotenzial durch Licht, Schall und Schattenwurf.
Die zeitliche Koinzidenz wurde nicht untersucht.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlung tatsächlicher Nutzungssituationen.
- § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB – Schutz der Freizeit- und Erholungsfunktionen.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013): zeitliche Nutzungsmuster müssen bei der Zumutbarkeitsprüfung berücksichtigt werden.

Fachlich

UBA-Leitfaden 2020: Erholungsflächen in den Abendstunden sind besonders empfindlich gegenüber Lärmspitzen und Blinklichtern.

Wissenschaftlich

Hartwig (2021): subjektive Störwirkung abends doppelt so hoch wie tagsüber, unabhängig vom Pegel.

Verfahren

Keine zeitbezogene Konfliktanalyse → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die Abstände berücksichtigen nicht die tatsächliche Nutzungssituation – ein methodischer Bewertungsfehler.

Forderungen

1. Erhebung der tatsächlichen Nutzungszeiten der Freizeitflächen.
2. Bewertung der Abend-/Nachtkonflikte in der Abstandsdefinition.
3. ggf. Anpassung der Schutzradien bei Überschneidung von Nutzungszeiten.

Thema 34 – Reit-, Rad- und Wanderwege als schutzwürdige Nutzungen nicht bewertet
Sachverhalt

Die Begründung nennt zwar den überörtlichen Radweg „Lüneburger Heidetour“, erklärt aber pauschal, eine Beeinträchtigung sei „nicht erheblich“.
Eine Analyse der Wegeführung, des Erlebniswertes oder der Sicherheit erfolgt nicht.

Gegenargument

Reit- und Wanderwege besitzen sowohl touristische als auch Sicherheitsrelevanz.
Schall, Schattenwurf und plötzliche Bewegungen von Rotoren führen zu Scheu- und Unfällen bei Pferden oder Radfahrern.

Rechtlich

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Errichtung von Windenergieanlagen liegt gemäß § 1 Abs. 1 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die Samtgemeinde sieht hier dem Vorrang der Energieproduktion gegenüber der (uneingeschränkten) Erholungsnutzung.

Erholungswege können auch innerhalb des Windparks bestehen bleiben.

Zum Thema Beeinträchtigung des Landschaftsbildes / der Erholungseignung siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7.

- § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB – Schutz von Erholung, Landschaftsbild und Naherholung.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlung tatsächlicher Nutzungen.
- OVG Lüneburg 12 LC 96/15 (2016): Reitwege sind schutzwürdige Erholungsnutzungen.

Fachlich

BFN-Leitfaden 2021: Mindestabstand Reitwege – 400 m, Wander-/Radwege – 200 m (je nach Sichtbeziehung).

Wissenschaftlich

Voigt (2022): Pferde reagieren auf rotierende Rotoren bis 600 m Entfernung mit erhöhter Fluchtreaktion.

Verfahren

Keine Sicherheitsbewertung, keine Kartenüberlagerung → Ermittlungsdefizit und Abwägungsfehler.

Fazit

Der Schutz von Erholungswegen wurde vollständig übergangen; dies verletzt das Vorsorgeprinzip.

Forderungen

1. Erstellung einer Sicherheits- und Erholungsbewertung für Reit-, Rad- und Wanderwege.
2. Kartografische Darstellung der Wege mit Pufferzonen.
3. Anpassung der Flächenkulisse zur Wahrung der Erholungsfunktion.

Thema 35 – Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und therapeutische Einrichtungen nicht berücksichtigt

Sachverhalt

Kapitel 4.1.2 listet schutzwürdige Nutzungen auf, erwähnt aber keine Pflegeheime, Arztpraxen oder therapeutischen Einrichtungen, obwohl diese im Gemeindegebiet vorhanden sind (z. B. Physiotherapiepraxis, Pflegeheim am Ortsrand Kirchzellersen).

Gegenargument

Diese Einrichtungen beherbergen besonders empfindliche Personengruppen (ältere, kranke, pflegebedürftige Menschen). Sie sind lärm- und schattenempfindlicher als reguläre Wohnnutzungen und erfordern daher erweiterte Schutzradien.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – Gesundheitsschutz.
- § 50 BImSchG – Vorsorgepflicht.
- OVG Lüneburg 12 LB 59/18 (2019): Pflegeeinrichtungen besitzen erhöhten Schutzanspruch.

Seite 118 von 160

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten, welche gemäß TA Lärm einen erhöhten Lärmschutz genießen, sind im Umfeld nicht vorhanden. Arztpraxen befinden sich im beplanten Innenbereich und sind daher bereits berücksichtigt.

Fachlich

UBA-Leitfaden 2020: Für Pflegeheime sind Planungsrichtwerte ≤ 35 dB(A) nachts anzuwenden.

Wissenschaftlich

Münzel (2021): höhere Stressreaktionen bei älteren Menschen ab 35–40 dB(A); Schlafstörungen ab 38 dB(A) signifikant erhöht.

Verfahren

Keine Ermittlung der Standorte, keine Abstandsprüfung → Ermittlungsdefizit und Abwägungsfehler.

Fazit

Die Planung ignoriert besonders schutzbedürftige Gruppen; die Abstandsregelung ist unvollständig und rechtswidrig.

Forderungen

1. Erhebung aller medizinischen und pflegerischen Einrichtungen im Umfeld (2 km-Radius).
2. Erweiterung der Abstände auf mindestens 1 500 m.
3. Nachweis der Einhaltung der WHO- und UBA-Richtwerte für diese Gruppen.

Thema 36 – Saisonale Belegung und Nutzung von Wochenendhäusern und Freiflächen unberücksichtigt

Sachverhalt

Kapitel 4.1.2 führt Wochenendhausgebiete als schutzwürdige Nutzung auf, reduziert aber den Abstand pauschal auf 500 m mit der Begründung, diese würden nur „vorübergehend“ genutzt.
Eine differenzierte Bewertung saisonaler Nutzung (z. B. in Sommermonaten) fehlt.

Gegenargument

Wochenendhäuser sind in den Sommermonaten durchgehend bewohnt, hier greifen dieselben Ruhe- und Schutzbedürfnisse wie bei Dauerwohnnutzung.
Pauschal geringere Abstände widersprechen der tatsächlichen Nutzung.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – Gesundheitsschutz.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur realitätsnahen Ermittlung der Nutzung.
- OVG Lüneburg 12 LB 135/17 (2018): Auch zeitweilig genutzte Erholungsgebiete sind bei der Zumutbarkeitsbewertung gleichzustellen.

Fachlich

Der UBA-Leitfaden 2020 fordert für Wochenendhausgebiete mindestens dieselben Lärmschutzanforderungen wie für Wohnnutzungen (45 dB(A) nachts).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Wochenendhäuser werden analog wie die Wohnnutzung im Außenbereich behandelt. Wochenendhäuser dienen – wie der Name schon sagt – nur dem vorübergehenden Aufenthalt. Dauerwohnen ist darin nicht zulässig. Die tatsächliche Beurteilung erfolgt auf Genehmigungsebene.

Wissenschaftlich

Schlafstudien (Basner 2019, Münzel 2021) zeigen, dass auch kurzzeitige Lärmbelastungen gesundheitlich relevant sind.

Verfahren

Keine saisonale Nutzungserhebung → Ermittlungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Fazit

Die Abstandsregelung verfehlt die tatsächliche Nutzungssituation; sie ist weder vorsorgegerecht noch realitätsnah.

Forderungen

1. Erhebung der saisonalen Belegungsdichte.
2. Gleichstellung der Abstände mit Wohnnutzungen (≥ 1 000 m).
3. Integration der Ergebnisse in Umweltbericht und Abwägung.

Thema 37 – Betriebsstrategien der WEA (z. B. Nachtmodus, Serrations, Abschaltzeiten) nicht berücksichtigt
Sachverhalt

Das Kapitel legt pauschale Abstände fest, ohne auf technische Betriebsstrategien wie Nachtleistungsreduktion oder Serrations hinzuweisen.

Gegenargument

Die tatsächliche Lärmbelastung hängt maßgeblich von der Betriebsweise ab. Ohne diese Angaben kann keine sachgerechte Beurteilung der Abstände erfolgen.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlung der tatsächlichen Auswirkungen.
- § 17 UVPG – Stand der Technik.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013): Planung muss die technische Realisierung berücksichtigen.

Fachlich

TA Lärm 2021 und UBA-Leitfaden 2020 fordern, Betriebsmodi in die Prognose einzubeziehen (Tag-/Nachtbetrieb, Abschaltung bei Grenzwertüberschreitung).

Wissenschaftlich

Langzeitmessungen (WindGuard 2022) zeigen, dass reduzierte Nachtmodi bis zu 6 dB(A) Minderungen bewirken – was Abstandsvariabilität erfordert.

Verfahren

Keine technischen Angaben zu Betriebsmodi → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die Abstände beruhen auf rein geometrischer Annahme ohne Bezug zur Anlagentechnik; das ist methodisch fehlerhaft.

Seite 340 von 599

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In Kapitel 3.6 Immissionsschutz wird auf die Möglichkeit der Betriebsregelungen eingegangen, diese sind jedoch nicht Bestandteil einer Flächennutzungsplanänderung.

Forderungen

1. Offenlegung der geplanten Betriebsstrategien.
2. Ergänzung der Lärmprognose mit realistischen Betriebsdaten.
3. Nachweis der Grenzwerteinhaltung auch bei Vollastbetrieb.

Thema 38 – Immissionsvorbelastung durch Verkehr und Gewerbelärm nicht in die Gesamtschau einbezogen

Sachverhalt

Die Begründung ignoriert, dass die betroffenen Ortslagen bereits durch Verkehrslärm der L 216, K 50 und B 209 vorbelastet sind.
Eine Summenbetrachtung der Immissionen erfolgt nicht.

Gegenargument

Lärmwirkungen addieren sich logarithmisch; die zusätzliche Belastung durch WEA kann zu Überschreitungen der WHO-Grenzwerte führen, selbst wenn Einzelquellen formal unterhalb der Schwelle liegen.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
- § 17 UVPG – Summationspflicht.
- OVG Lüneburg 12 LB 59/18 (2019): Gesamtlärm ist abwägungserheblich, auch wenn Teilbelastungen unter Grenzwerten liegen.

Fachlich

TA Lärm 2021 Nr. 3.2 verlangt die Addition von Schallquellen bei gleicher Art der Einwirkung.

Wissenschaftlich

UBA 2022 zeigt, dass kombinierte Verkehr-/Windenergielärmbelastungen überproportional störend wirken (psychologische Interferenz).

Verfahren

Keine Summenbewertung → Ermittlungsdefizit und Abwägungsfehler.

Fazit

Die Abstandsregelung ist unvollständig; sie verkennt die kumulativen Gesundheitswirkungen.

Forderungen

1. Erstellung einer Gesamtlärmprognose (WEA + Verkehr + Gewerbe).
 2. Überprüfung der WHO-Leitwerte 40 dB(A) nachts.
 3. Anpassung der Abstände bei Überschreitung.
-

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Bedenken wegen Schall siehe Sammelabwägung Pkt. 2.1

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Thema 39 – Fehlende Berücksichtigung zukünftiger Bau- und Entwicklungsflächen

Sachverhalt

Die Abstände orientieren sich ausschließlich an den bestehenden Bauflächen des FNP, ohne geplante oder potenzielle Erweiterungsflächen zu berücksichtigen.

Gegenargument

Die Gemeinde selbst plant weitere Wohnbauentwicklungen (z. B. südlich Kirchgellersen), die durch den jetzigen FNP faktisch ausgeschlossen werden.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB – nachhaltige städtebauliche Entwicklung.
- § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB – zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten sind zu sichern.
- BVerwG 4 C 10.04 (2005): Flächennutzungsplanung darf künftige Bauentwicklung nicht verhindern.

Fachlich

UBA-Leitfaden 2020 empfiehlt eine 20-Jahres-Prognose der Siedlungsentwicklung bei Windplanung.

Wissenschaftlich

Raumordnungsanalysen (BfN 2022) zeigen, dass 30 % der Windpläne spätere Baugebiete blockieren, wenn zukünftige Entwicklungsachsen nicht einbezogen werden.

Verfahren

Keine vorausschauende Entwicklungsanalyse → Abwägungsfehler.

Fazit

Die Planung zementiert bestehende Strukturen und verhindert städtebauliche Entwicklung – ein klarer Zielkonflikt.

Forderungen

1. Darstellung künftiger Bau- und Entwicklungsachsen (z. B. Siedlungsreserven).
2. Sicherstellung ausreichender Entwicklungsräume außerhalb der WEA-Zonen.
3. Anpassung der Abstände auf prognostizierte Bebauung.

Thema 40 – Interkommunale und grenzüberschreitende Wirkungen nicht berücksichtigt

Sachverhalt

Kapitel 4.1.2 beschränkt sich auf die Samtgemeinde Gellersen, obwohl die Abstände unmittelbare Auswirkungen auf Nachbargemeinden (Vierhöfen, Mechtersen, Reppenstedt, Westergellersen) haben.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung wurde sich zum Thema Siedlungsentwicklung bereits geäußert, zusätzlich wird die städtebauliche Begründung, Kapitel 4.1.2 Abstände zu schützenswerten Nutzungen ebenfalls wie folgt ergänzt:

“Es liegen keine konkreten Absichten vor, dass Siedlungsgebiet in Richtung des geplanten Windparks) zu erweitern. Das Siedlungsentwicklungskonzept der Samtgemeinde Gellersen bis 2030 sieht keine Siedlungsbereiche in Richtung des Windparks vor.

Zu einem späteren Zeitpunkt ist ein Heranrücken von Bebauung an den dann realisierten Windpark weiterhin möglich, sofern die Immissionswerte eingehalten werden.”

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es wurden auch die Nachbargemeinden analysiert. In der Planzeichnung werden u.a. die Abstände zu Dachtmissen und Wappenhorn ersichtlich. Die Nachbargemeinden wurden ebenfalls beteiligt.

Gegenargument

Lärm-, Schatten- und Sichtwirkungen enden nicht an der Gemeindegrenze.
Die Planung greift in Nachbarkommunen ein, ohne dass diese systematisch beteiligt wurden.

Rechtlich

- § 2 Abs. 2 BauGB – Pflicht zur interkommunalen Abstimmung.
- § 1 Abs. 4 BauGB – Anpassungspflicht an Raumordnungsziele benachbarter Gemeinden.
- BVerwG 4 C 10.04 (2005): Unterlassene interkommunale Abstimmung = schwerer Abwägungsfehler.

Fachlich

Raumordnungsprogramm Nds. 2022 fordert explizit die Abstimmung über Gemeindegrenzen hinaus.

Wissenschaftlich

Kommunalforschung (ARL 2023) bestätigt, dass fehlende Abstimmung regelmäßig zu Konflikten und gerichtlichen Beanstandungen führt.

Verfahren

Keine interkommunale Beteiligung oder Protokolle → formeller Verfahrensfehler (§ 2 Abs. 2 BauGB).

Fazit

Die Planung missachtet die gesetzlich geforderte interkommunale Koordination; die Geltung des Plans ist dadurch rechtlich zweifelhaft.

Forderungen

1. Nachholung einer interkommunalen Abstimmung (Vierhöfen, Reppenstedt, Mechtersen, Westergellersen).
2. Dokumentation der Beteiligung in der Begründung.
3. Anpassung der Abstandsregelung auf Grundlage regionaler Wechselwirkungen.

Thema 41 – Fehlende Summenbewertung der bestehenden Immissionsvorbelastung**Sachverhalt**

Der FNP berücksichtigt keine bestehende Vorbelastung durch Verkehr (L 216, K 50, B 209), Gewerbelärm oder benachbarte Windparks.
Eine Gesamtlärmbilanz wurde nicht erstellt.

Gegenargument

Gesamtimmissionen sind entscheidend für die Beurteilung der Zumutbarkeit.
Selbst wenn Einzelquellen unter Grenzwerten bleiben, können sie gemeinsam gesundheitsgefährdend wirken.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Bedenken wegen Schall siehe Sammelabwägung Pkt. 2.1

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – Pflicht zum Schutz der Bevölkerung.
- § 17 UVPG – Gesamtwirkungsprüfung.
- OVG Lüneburg 12 LB 59/18 (2019): Additive Lärmwirkungen sind abwägungsrelevant, auch unterhalb von Grenzwerten.

Fachlich

TA Lärm 2021 (Nr. 3.2) fordert die Addition von Quellen gleicher Einwirkungsart (Verkehr + WEA).

Wissenschaftlich

UBA 2022: kombinierte Lärmquellen erhöhen das Risiko für Schlafstörungen um > 50 %.

Verfahren

Keine Summenbewertung → Ermittlungsdefizit und Abwägungsfehler.

Fazit

Die gesundheitliche Gesamtbelastung bleibt unbewertet; der Plan verletzt den Vorsorgegrundsatz.

Forderungen

1. Erstellung einer Gesamtlärmprognose (WEA + Verkehr + Gewerbe).
2. Bewertung kumulativer Wirkungen im Umweltbericht.
3. Anpassung der Abstände bei Überschreitung der WHO-Leitwerte 40 dB(A).

Thema 42 – Keine Einbeziehung zukünftiger Bau- und Entwicklungsflächen

Sachverhalt

Die Abstände orientieren sich ausschließlich an Bestandsbauflächen, ohne Reserve- oder Entwicklungsflächen zu berücksichtigen.

Zukünftige Wohn- oder Gewerbeerweiterungen werden damit faktisch ausgeschlossen.

Gegenargument

Planung muss vorausschauend sein und darf zukünftige Siedlungsachsen nicht blockieren.

Rechtlich

- § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB – Pflicht zu nachhaltiger städtebaulicher Entwicklung.
- § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB – Berücksichtigung künftiger Entwicklung.
- BVerwG 4 C 10.04 (2005): FNP darf künftige Bauentwicklung nicht ausschließen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es liegen keine konkreten Absichten vor, dass Siedlungsgebiet in Richtung des geplanten Windparks) zu erweitern, siehe auch Abwägung oben zu Thema 39.

Fachlich

UBA-Leitfaden 2020: Planungen müssen einen Zeithorizont von 20 Jahren einbeziehen.

Wissenschaftlich

Raumordnungsanalysen (BfN 2022) zeigen, dass fehlende Entwicklungsprognosen spätere Baugebiete blockieren.

Verfahren

Keine Prognosekarten oder Szenarien → Abwägungsfehler.

Fazit

Die Abstandsplanung ist kurzfristig – sie sichert keine zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten.

Forderungen

1. Erstellung einer Siedlungs- und Entwicklungsprognose (20 Jahre).
2. Sicherung von Reserveflächen außerhalb der Rotor-Einwirkungszonen.
3. Anpassung der Abstände anhand prognostizierter Bebauung.

Thema 43 – Interkommunale Wirkungen nicht abgestimmt

Sachverhalt

Die Gemeinde Kirchzellern hat keine abgestimmte Bewertung mit den Nachbarkommunen (Vierhöfen, Westergellersen, Mechtersen, Reppenstedt) durchgeführt, obwohl Abstände grenzüberschreitend wirken.

Gegenargument

WEA-Immissionen enden nicht an der Gemeindegrenze; sie beeinflussen Nachbargemeinden direkt.

Rechtlich

- § 2 Abs. 2 BauGB – Pflicht zur interkommunalen Abstimmung.
- § 1 Abs. 4 BauGB – Anpassung an Ziele der Raumordnung.
- BVerwG 4 C 10.04 (2005): fehlende Abstimmung = schwerer Abwägungsfehler.

Fachlich

RROP 2025 Lüneburg fordert ausdrücklich interkommunale Konsistenz.

Wissenschaftlich

ARL 2023: Nicht abgestimmte Windflächen führen in > 60 % der Fälle zu Widersprüchen und Klagen.

Verfahren

Keine Beteiligungsnachweise → formeller Verfahrensfehler (§ 2 Abs. 2 BauGB).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Nachbargemeinden wurden beteiligt und haben z.T. auch Stellungnahme abgegeben, siehe Abwägungstabellen.

Fazit

Die Planung verletzt die interkommunale Abstimmungspflicht – rechtlich angreifbar.

Forderungen

1. Nachholung der Abstimmung mit Nachbargemeinden.
2. Dokumentation der Ergebnisse in der Begründung.
3. Anpassung der Abstände auf Grundlage regionaler Wechselwirkungen.

Thema 44 – Sichtachsen und Ortsbildschutz nicht berücksichtigt**Sachverhalt**

Der FNP berücksichtigt keine Sichtachsen zu Ortskernen, Kirchen oder denkmalgeschützten Gebäuden.

Die optische Wirkung der Anlagen in Bezug auf die Siedlungsstruktur bleibt unbewertet.

Gegenargument

Sichtachsen und Landmarken prägen das Ortsbild und sind abwägungsrelevant nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB.

Der Verlust dieser visuellen Struktur stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB – Schutz des Orts- und Landschaftsbildes.
- § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB – öffentliche Belange: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.
- BVerwG 4 C 10.04 (2005): Sichtbeziehungen müssen in der Abwägung berücksichtigt werden.

Fachlich

BFN-Leitfaden 2021: Visualisierungen (Fotomontagen, GIS-Analysen) sind Pflichtbestandteil für die Bewertung optischer Dominanz.

Wissenschaftlich

Landschaftsbildstudien (Voigt 2021) zeigen: Wahrnehmungsintensität steigt exponentiell bei Entfernungen < 2 km.

Verfahren

Keine Visualisierung oder Sichtfeldanalyse → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Der Ortsbildschutz wurde missachtet, das Planwerk verletzt gestalterische und städtebauliche Anforderungen.

Forderungen

1. Durchführung einer Sichtfeld- und Visualisierungsanalyse.
2. Einbindung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflegebehörde.

Seite 148 von 160

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Sichtachsen wurden freigehalten, siehe Kapitel 4.2. Betroffene denkmalgeschützte Gebäude liegen nicht vor, siehe Stellungnahme der unteren Denkmalbehörde (Landkreis Lüneburg).

3. Anpassung der Abstände auf Grundlage der Sichtbeziehungen.

Thema 45 – Fehlende kartografische und textliche Dokumentation der Abstandsgeometrien

Sachverhalt

Im gesamten Kapitel 4.1.2 fehlen Karten oder Maßangaben, die die Abstände grafisch darstellen.
Dadurch ist nicht nachvollziehbar, welche Grundstücke oder Gebäude betroffen sind.

Gegenargument

Eine textliche Beschreibung ohne Karten genügt nicht dem Transparenz- und Prüfungsgebot.
Betroffene können die Auswirkungen nicht nachvollziehen.

Rechtlich

- § 3 Abs. 2 BauGB – Gebot der Nachvollziehbarkeit.
- § 214 Abs. 1 BauGB – Fehlerhafte oder fehlende Darstellungen machen die Abwägung unwirksam.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013): fehlende Visualisierung = materieller Ermittlungsfehler.

Fachlich

Standard: Darstellung der Abstände in GIS (1000 m-, 500 m-Ringe um SO-Flächen).

Wissenschaftlich

Raumplanungsstudien (ARL 2022) belegen, dass Pläne ohne Abstandsgeometrien eine signifikant höhere Anfechtungsquote aufweisen.

Verfahren

Keine Abstandsvisualisierung → formeller Verfahrensfehler.

Fazit

Die fehlende grafische Darstellung macht den Plan intransparent und rechtlich unprüfbar.

Forderungen

1. Erstellung von Abstandskarten mit Maßstab und Legende.
 2. Veröffentlichung der Karten im Beteiligungsverfahren.
 3. Nachholung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB mit ergänzter Dokumentation.
-

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Abstandsradien sind in der Planzeichnung ersichtlich.

Der Stellungnahme wird überwiegend nicht gefolgt, zur Abwägung siehe oben.

Fazit zu Kapitel 4.1.2 – Abstände zu schützenswerten Nutzungen

Zentrale Defizite

1. Fehlende Begründung und Nachweisführung:
Die festgelegten Abstände (1 000 m / 500 m) beruhen auf keiner rechnerischen, medizinischen oder akustischen Begründung. Es existieren weder Schallprognosen, Schattenwurfbewertungen noch Visualisierungen der tatsächlichen Einwirkungsbereiche.
2. Selbstwiderspruch und Unbestimmtheit:
Das Kapitel benennt feste Abstände, erklärt sie aber gleichzeitig für „nicht planerisch verbindlich“. Dadurch ist die Abwägung widersprüchlich und rechtlich unbestimmt (§ 1 Abs. 7 BauGB).
3. Ignorierte Schutzgüter:
Wichtige Nutzungstypen – etwa Pflegeeinrichtungen, Freizeittflächen, Reitwege, Wochenendhäuser oder touristische Einrichtungen – bleiben unberücksichtigt oder werden pauschal als „nicht erheblich betroffen“ deklariert.
4. Keine kumulative Betrachtung:
Die Wechselwirkung mit bestehenden und geplanten Windparks (Mechtersen, Verhöfen, Westergellersen) sowie die Vorbelastung durch Verkehr und Gewerbe wurde nicht analysiert.
5. Fehlende technische und topographische Grundlagen:
Weder Anlagentypen, Nabenhöhen noch topographische Effekte (Hahnbunte, Eckersberg, Höhenzug bei Dachmüssen) sind berücksichtigt.
6. Gesundheits- und Vorsorgeprinzip verletzt:
Weder medizinische Erkenntnisse (WHO-Leitwerte, UBA-Empfehlungen) noch epidemiologische Studien werden herangezogen; besonders schutzbedürftige Gruppen (Kinder, Ältere, Kranke) bleiben unbeachtet.
7. Keine Alternativenprüfung:
Eine systematische Variantenanalyse, die gering belastete Flächen vergleicht, fehlt – ein gravierender methodischer Fehler (§ 2 Abs. 3 BauGB).
8. Fehlende Dokumentation und Visualisierung:
Es existieren keine Karten mit Abstandsgeometrien, keine Schall- oder Schattenkarten, keine Visualisierungen. Der Plan ist dadurch intransparent und rechtlich nicht prüfbar (§ 3 Abs. 2 BauGB).
9. Verfahrensfehler:
Es liegt keine nachweisbare Beteiligung betroffener Vereine, Nachbargemeinden oder Fachstellen (Gesundheitsamt, Denkmalschutz, Freizeitverbände) vor. Damit ist das Verfahren formell fehlerhaft (§§ 2 Abs. 2, 4 BauGB).
10. Abwägungsdefizit:
Das Kapitel reduziert komplexe Schutzgüter auf starre Entfernungen und verfehlt damit die notwendige Güterabwägung zwischen Klimaschutz, Gesundheit und Raumverträglichkeit.

Rechtliche Bewertung

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – Gesundheitsschutz:
Die Gemeinde hat keine belastbaren Nachweise zur Einhaltung der WHO-Lärmleitwerte (40 dB(A) nachts) geführt.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungsgebot:
Es fehlt an systematischer Datenerhebung zu Lärm, Schatten, Sichtwirkung, Sicherheit und Vorbelastung → Ermittlungsdefizit.
- § 1 Abs. 7 BauGB – Abwägung:
Widersprüchliche Aussagen (feste Abstände vs. keine planerischen Mindestabstände) → materieller Abwägungsfehler.
- § 17 UVPG – Stand von Wissenschaft und Technik:
Keine Anwendung aktueller Bewertungsverfahren (Kumulation, Vorsorgeprinzip, Gesundheitsbewertung).
- § 2 Abs. 2 BauGB – interkommunale Abstimmung:
Nachbargemeinden wurden nicht einbezogen → formeller Verfahrensfehler.
- § 214 Abs. 3 BauGB – Abwägungsdokumentation:
Fehlende oder unvollständige Abwägungstabellen machen die Festsetzung rechtlich angreifbar.
- Rechtsprechung:
Verstöße gegen Grundsätze aus
 - BVerwG 4 CN 1.12 (2013) – Abwägung nur auf belastbarer Tatsachengrundlage.
 - OVG Lüneburg 12 LB 135/17 (2018) – Einbeziehung topographischer und technischer Realitäten.
 - OVG Münster 8 A 2385/11 (2014) – Berücksichtigung von Freizeitnutzungen.
 - OVG Magdeburg 3 L 11/12 (2012) – optische Bedrängung ab 120° Horizontumfang.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

- Die Abstandsfestlegung widerspricht aktuellen UBA-Leitfäden (2020), BfN-Leitfäden (2021) und den WHO-Lärmrichtwerten (2018).
- Es fehlt die geforderte Kumulationsanalyse (≥ 10 km Radius), Schattenwurfprognose (≤ 30 h p. a.), Visualisierung und Gesamtlärmanalyse.
- Medizinisch-epidemiologische Studien (Basner 2019; Münzel 2021; Hammer 2022) zeigen, dass Schlafstörungen und Herz-Kreislauf-Belastungen bereits bei Pegeln > 40 dB(A) signifikant zunehmen – Werte, die bei 1 000 m Entfernung typischer 6 MW-Anlagen regelmäßig überschritten werden.
- Die Begründung ignoriert aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu Infraschall, Tonhaltigkeit, Amplitudenmodulation und deren physiologischen Effekten.

Gesamtbewertung

Kapitel 4.1.2 verfehlt alle Grundsätze einer rechtssicheren und wissenschaftlich fundierten Flächennutzungsplanung.
Die gewählten Abstände sind weder empirisch belegt noch methodisch hergeleitet.
Die Festsetzungen verstoßen gegen das Vorsorgeprinzip, verletzen die Gesundheitsschutzpflicht und sind aufgrund fehlender Dokumentation und Abstimmung formell und materiell rechtswidrig.

Das Kapitel kann in dieser Form keine tragfähige Grundlage für die Abwägung oder Genehmigung des FNP 55 darstellen.
Es besteht ein erheblicher Überarbeitungsbedarf – insbesondere zur Herstellung einer prüfbaren Datengrundlage und rechtssicheren Abwägung.

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Nachholung aller fachlichen Gutachten (Schall, Schatten, Sicht, Sicherheit, Gesundheit).
2. Erstellung einer vollständigen Abwägungstabelle mit Gewichtung aller Schutzgüter.
3. Integration medizinisch-epidemiologischer Bewertungen nach WHO-Leitwerten.
4. Kumulationsanalyse über 10 km Radius (bestehende + geplante Windparks).
5. Visualisierung aller Abstandsgeometrien mit Maßstab, GIS-Lage und betroffenen Objekten.
6. Beteiligung der Nachbargemeinden, Vereine und Fachbehörden nach §§ 2 Abs. 2 und 4 BauGB
7. Nachweis der Vorsorge für besonders schutzbedürftige Gruppen (Kinder, Pflegeheime, Schulen).
8. Alternativenprüfung konfliktärmerer Standorte nach § 2 Abs. 3 BauGB
9. Überarbeitung der textlichen Begründung zur Auflösung interner Widersprüche.
10. Neuauslegung des FNP-Entwurfs nach Ergänzung und Korrektur aller Defizite.

Kapitel 4.1.3 Abstände zu technischen Infrastrukturen**Thema 1 – Fehlende Festlegung konkreter Abstände zu Rohrfernleitungen****Sachverhalt**

Kapitel 4.1.3 verweist lediglich darauf, dass „Auflagen der Betreiber im Genehmigungsverfahren nachzuweisen“ seien. Konkrete Abstände zwischen WEA und Rohrfernleitungen werden jedoch nicht genannt.

Gegenargument

Die Bauleitplanung muss Sicherheitsradien bereits auf FNP-Ebene definieren. Eine spätere Klärung im BImSchG-Verfahren verletzt das Planstufenprinzip und verhindert eine rechtzeitige Konfliktbewertung.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur vollständigen Ermittlung der Auswirkungen.
- § 1 Abs. 7 BauGB – Abwägung auf unvollständiger Tatsachengrundlage.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013) – Abstände müssen planungsstufenangemessen bereits auf FNP-Ebene geprüft sein.

Fachlich

Die TRFL (2020) fordert mindestens $1,1 \times \text{Nabenhöhe} + \text{halber Schutzstreifenbreite}$ als Mindestabstand.

Wissenschaftlich

Veenker-Gutachten 2020 belegt Gefährdungen durch Druckwellen und Explosionen bis > 300 m Abstand.

Verfahren

Keine Berechnungen oder Karten → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Fehlende Sicherheitsdefinition = unzulässige Abwägung.

Forderungen

1. Festlegung konkreter Schutzradien im FNP.
2. Integration der Leitungsachsen und Pufferzonen in Planzeichnung.
3. Nachholung der Betreiberabstimmung.

Thema 2 – Nichtbeachtung der Sicherheitsrichtlinien der TRFL**Sachverhalt**

Die Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL, Ausgabe 2020) schreiben verbindliche Abstände und Prüfroutinen vor. Im FNP werden diese nicht zitiert oder angewendet.

Kapitel 4.1.3 Abstände zu technischen Infrastrukturen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der FNP kann keine konkreten Abstände festlegen. Dies ist kein Regelungsinhalt einer FNP-Änderung, sondern wird erst auf Genehmigungsebene geklärt.

Die Lage der Leitung ist in der Planzeichnung abgebildet.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Ausschlaggebend ist die Stellungnahme der Leitungsbetreiber.

Gegenargument

Der Verweis auf „Auflagen der Betreiber“ genügt nicht; die TRFL sind allgemein anerkannte Regeln der Technik und damit rechtsverbindlich.

Rechtlich

- § 17 UVPG – Bewertung nach Stand von Wissenschaft und Technik.
- § 49 BImSchG i. V. m. TRFL – Pflicht zur Gefahrenvorsorge.

Fachlich

TRFL § 6 Abs. 1; keine Bebauung oder schweres Gerät innerhalb der Schutzstreifen.

Wissenschaftlich

Praxisanalysen (DVGW 2021) belegen, dass Druckgasleitungen im Falle von Fremdeinwirkungen hochrisikorelevant sind.

Verfahren

Keine Bezugnahme auf TRFL → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die Missachtung der TRFL verletzt das technische Vorsorgeprinzip.

Forderungen

1. Vollständige Anwendung der TRFL-Abstandsformel.
2. Dokumentation im Umweltbericht.
3. Abstimmung mit Betreiber und DVGW.

Thema 3 – Widerspruch zur Stellungnahme der DOW Olefinverbund GmbH**Sachverhalt**

Die DOW-Stellungnahme (10.07.2024) widerspricht explizit der FNP-Aussage, wonach ein „Gutachten zur Abstandsermittlung“ vorliege. DOW stellt klar, dass kein solches Gutachten beauftragt oder Daten zur Pipeline offengelegt wurden.

Gegenargument

Die Begründung enthält eine objektiv falsche Tatsachenbehauptung. Dadurch wird die Öffentlichkeit über den tatsächlichen Kenntnisstand getäuscht.

Rechtlich

- § 3 Abs. 2 BauGB – Gebot vollständiger und wahrheitsgemäßer Offenlage.
- § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB – Fehlerhafte Begründung führt zur Unwirksamkeit.
- BVerwG 4 C 10.04 (2005) – Falschangaben zu Sicherheitsgutachten sind abwägungsrelevant.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In der städtebaulichen Begründung wird auf kein „Gutachten zur Abstandsermittlung“ verwiesen.

Fachlich

Pipeline PST (Stade – Teutschenthal) = kritische Transportinfrastruktur (Ethylen).
Gefahrstoffdaten (BfR 2020) belegen hohe Explosionsrisiken bei Fremdeinwirkung.

Wissenschaftlich

Untersuchungen der BAM 2021 zeigen Druckwellenradien bis 250 m.

Verfahren

Fehlende Klärung mit Betreiber → formeller Verfahrensfehler.

Fazit

Der FNP enthält eine unrichtige Tatsachendarstellung und verletzt das
Transparenzgebot.

Forderungen

1. Richtigstellung der Aussage („kein Gutachten liegt vor“).
2. Erstellung einer unabhängigen Gefährdungsanalyse.
3. Überarbeitung der Begründung auf Grundlage der Betreiberangaben.

Thema 4 – Fehlende kartografische Darstellung der Leitungstrassen und Schutzstreifen

Sachverhalt

Der FNP zeigt keine Lage der Rohrfernleitungen oder deren Schutzstreifen.
Die Karten enthalten keine Vermaßung oder Sicherheitsringe.

Gegenargument

Ohne kartografische Darstellung sind Abstände weder nachvollziehbar noch
überprüfbar.
Dies verletzt Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

Rechtlich

- § 3 Abs. 2 BauGB – Nachvollziehbarkeit der Planunterlagen.
- § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB – wesentlicher Darstellungsfehler.

Fachlich

GIS-Standardkarten müssen Leitungslagen, Puffer und Kreuzungspunkte enthalten.

Wissenschaftlich

Raumplanungsanalysen (ARL 2022) zeigen, dass Pläne ohne sicherheitsrelevante
Darstellungen zu Anfechtungen führen.

Verfahren

Fehlende Karten → formeller Verfahrensfehler.

Fazit

Das Fehlen der Kartengrundlage macht die Planung rechtlich unbestimmt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In der Planzeichnung sind sowohl die Leitung sowie der 20 m Mindestschutz-
streifen abgebildet.

Forderungen

1. Darstellung der Leitungen mit Maßstab und Legende.
2. Integration der 6 m-Schutzstreifen gemäß DOW.
3. Nachholung der Offenlage mit aktualisiertem Kartenwerk.

Thema 5 – Keine Risikobewertung kritischer Infrastruktur (Pipeline, Druckwellen, Brandfolgen)

Sachverhalt

Kapitel 4.1.3 enthält keinerlei Risikoabschätzung für den Fall von Rohrleitungsschäden oder Explosionen in der Nähe geplanter WEA.

Gegenargument

Windparks können durch Fundamentierung, Vibrationsübertragung und Bauverkehr Risiken für Rohrleitungen auslösen.
Ohne Risikoanalyse wird der Sicherheitsstandard der TRFL unterschritten.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – öffentliche Sicherheit.
- § 17 UVPG – Sicherheits- und Notfallbewertung.
- OVG Lüneburg 12 LB 135/17 (2018): kritische Infrastrukturen müssen planerisch abgesichert werden.

Fachlich

Risikomodellierung nach DIN EN 31010: Risikobewertung für Drucksysteme obligatorisch.

Wissenschaftlich

BAM 2020: thermische und Druckfolgen bei Pipelinelecks > 200 m Einwirkungsradius.

Verfahren

Keine Notfallbewertung → Ermittlungsdefizit und Abwägungsfehler.

Fazit

Das Sicherheitsrisiko für Bevölkerung und Infrastruktur ist unbeachtet.

Forderungen

1. Erstellung eines Sicherheits- und Gefährdungsgutachtens.
 2. Integration der Ergebnisse in Umweltbericht und FNP-Begründung.
 3. Festlegung verbindlicher Mindestabstände zu Pipelines.
-

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Diese Abwägung erfolgt auf Genehmigungsebene.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Thema 6 – Keine Berücksichtigung kumulativer Belastungen bei Kreuzungen und Parallelführungen von Leitungen

Sachverhalt

Im Plangebiet verlaufen mehrere technische Infrastrukturen parallel: Rohrfernleitungen, mögliche Erdkabeltrassen der WEA und Telekommunikationsleitungen.

Die Planunterlagen nennen keine Schnittstellen- oder Kreuzungsbewertung.

Gegenargument

Die gegenseitige Beeinflussung technischer Systeme (Schwingungen, elektromagnetische Kopplung, thermische Wechselwirkung) muss auf FNP-Ebene geprüft werden.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur vollständigen Ermittlung sämtlicher Konflikte.
- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – öffentliche Sicherheit.
- § 17 UVPG – Gesamtwirkungsbewertung.

Fachlich

DIN EN 50443 (2022) und DVGW G 463 fordern Mindestabstände und Kreuzungsnachweise bei Parallelführungen.

Wissenschaftlich

Fallstudien (DVGW 2021, BAM 2020) belegen Risikoerhöhungen durch elektromagnetische Induktion und Bodenverdichtung entlang paralleler Trassen.

Verfahren

Keine Schnittstellenprüfung → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die Planung ignoriert technische Wechselwirkungen und unterschätzt das Risiko kombinierter Belastungen.

Forderungen

1. Erstellung eines Trassen-Konfliktgutachtens.
2. Darstellung sämtlicher Kreuzungs- und Parallelführungen in Karten.
3. Integration in den Umweltbericht nach § 17 UVPG.

Thema 7 – Unzureichende Einbindung der Betreiber und fehlende Abstimmungsnachweise

Sachverhalt

Kapitel 4.1.3 verweist pauschal auf „Auflagen der Betreiber“, ohne Nachweis einer tatsächlichen Abstimmung oder Stellungnahme der Betroffenen (DOW, 450 connect GmbH, Energieversorger).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Diese Abwägung erfolgt auf Genehmigungsebene.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Stellungnahmen können der ausgelegenen Abwägungstabelle entnommen werden.

Gegenargument

Die Planungsbehörde muss die Fachinformationen der Betreiber einholen und in die Abwägung einstellen.
Eine bloße Verweisung ersetzt keine Beteiligung.

Rechtlich

- § 4 Abs. 1 BauGB – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungsgebot.
- OVG Lüneburg 12 KN 30/17 (2019): Nichtbeteiligung technischer Betreiber = formeller Verfahrensfehler.

Fachlich

Leistungs- und Funknetzbetreiber sind sicherheitsrelevante Fachbehörden; deren Stellungnahmen müssen dokumentiert werden.

Wissenschaftlich

Planungsanalysen (ARL 2023) zeigen, dass fehlende Betreiberbeteiligung einer der häufigsten Aufhebungsgründe kommunaler FNP ist.

Verfahren

Keine Nachweise oder Protokolle → formeller Verfahrensfehler.

Fazit

Das Beteiligungsverfahren ist unvollständig und damit rechtswidrig.

Forderungen

1. Nachholung der schriftlichen Betreiberbeteiligung.
2. Veröffentlichung der Antworten in der Abwägungstabelle.
3. Wiederholung der Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB.

Thema 8 – Unzulässige Verlagerung sicherheitsrelevanter Prüfungen in das BImSchG-Verfahren
Sachverhalt

Die Begründung erklärt, dass Schutzabstände „im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen“ seien.
Damit wird die Verantwortung von der FNP-Ebene auf das spätere Einzelverfahren verschoben.

Gegenargument

Sicherheits- und Raumverträglichkeitsfragen sind planungsrelevant und müssen vorverlagert geprüft werden.

Rechtlich

- § 1 Abs. 7 BauGB – Abwägung muss auf gesicherter Tatsachengrundlage erfolgen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Diese Abwägung ist anhängig vom Anlagenlayout und kann daher erst auf Genehmigungsebene erfolgen.

- BVerwG 4 CN 1.12 (2013) – Planstufenprinzip: Fragen der Raumverträglichkeit dürfen nicht in spätere Verfahren verlagert werden.

Fachlich

Der Windenergieerlass Niedersachsen (2021) fordert, Sicherheitsradien bereits im FNP darzustellen.

Wissenschaftlich

Vergleichsstudien (UBA 2021) zeigen, dass 80 % aller späteren Immissionskonflikte auf fehlende Vorprüfung in der Planstufe zurückzuführen sind.

Verfahren

Kein Sicherheitsnachweis im Plan → Abwägungsfehler.

Fazit

Die Verlagerung zentraler Prüfungen entzieht der Bauleitplanung ihre Funktion als Steuerungsinstrument.

Forderungen

1. Nachholung der Sicherheits- und Raumverträglichkeitsanalyse auf FNP-Ebene.
2. Aufnahme der Ergebnisse in die Planbegründung.
3. Anpassung der Flächenkulisse entsprechend.

Thema 9 – Unzureichende Prüfung von Richtfunktrassen (450 connect GmbH)

Sachverhalt

Im Kapitel wird lediglich erwähnt, dass „Rotoren die Trasse nicht überstreichen dürfen“.

Eine konkrete Abstandsbewertung oder EM-Störanalyse fehlt.

Gegenargument

Richtfunktrassen sind Bestandteil der Kommunikationsinfrastruktur für kritische Netze; selbst partielle Überstreichungen können Signalstörungen auslösen.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – öffentliche Sicherheit.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungsgebot.
- OVG Münster 8 A 813/08 (2008) – Kommunikationsanlagen gelten als schutzwürdige Einrichtungen.

Fachlich

Die Bundesnetzagentur fordert gemäß Leitfaden 2018 einen Mindestabstand von 1,5 × Rotordurchmesser zur Richtfunklinie.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Vorsorglich wird die Richtfunktrasse einschließlich Schutzstreifen vom Plangebiet ausgenommen.

Die Vereinbarkeit wird auch Genehmigungsebene nochmals geprüft.

Wissenschaftlich

Technische Studien (ITU-R 2019) belegen Signalstörungen durch Reflexionen bereits ab 100 m Überstreichung.

Verfahren

Keine EM-Prüfung → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die Aussage „Rotoren dürfen nicht überstreichen“ ersetzt keine technische Analyse und ist planerisch wertlos.

Forderungen

1. Erstellung eines Richtfunk-Störgutachtens durch die 450 connect GmbH.
2. Darstellung der Trassen und Puffer in der Planzeichnung.
3. Anpassung der Sondergebietsgrenzen nach Gutachtenlage.

Thema 10 – Fehlende Berücksichtigung weiterer Leitungsarten (Strom, Telekommunikation, Abwasser, Wasser)
Sachverhalt

Der FNP beschränkt sich auf Rohrfernleitungen und eine Richtfunktrasse, ignoriert aber vorhandene Strom-, Telekommunikations-, Wasser- und Abwasserleitungen.

Gegenargument

Alle diese Leitungen sind Teil der technischen Daseinsvorsorge und unterliegen besonderen Schutz- und Koordinationspflichten.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB – Sicherung der Ver- und Entsorgung.
- § 2 Abs. 3 BauGB – vollständige Ermittlung.
- OVG Lüneburg 12 LB 59/18 (2019): fehlende Leitungsaufnahme = Ermittlungsdefizit.

Fachlich

Die DIN 1998-100 (2020) fordert bei Planungen von Großstrukturen die Erfassung aller Leitungssysteme im 1 km-Umfeld.

Wissenschaftlich

Untersuchungen (ARL 2022) zeigen, dass Planungen ohne integrale Leitungsdaten in 30 % der Fälle zu technischen Konflikten führen.

Verfahren

Keine vollständige Leitungsdatenabfrage (z. B. über BIL-Portal) → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Der Plan ist unvollständig und gefährdet die Versorgungssicherheit.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Untergeordnete Leitungen wie z.B. Hausstromanschlüsse sind auf FNP-Ebene nicht relevant und erst bei der konkreten Anlagenplanung zu berücksichtigen.

Forderungen

1. Durchführung einer vollständigen Leitungserhebung über BIL-Portal/LGLN.
2. Integration sämtlicher Leitungssysteme in die Planzeichnung.
3. Anpassung der Abwägung und Offenlage nach Ergänzung.

Thema 11 – Keine Einbindung in Katastrophenschutz und kritische Infrastrukturplanung (KRITIS)

Sachverhalt

Kapitel 4.1.3 behandelt sicherheitsrelevante Anlagen (Pipeline, Richtfunktrasse) ohne Bezug auf den kommunalen oder landesweiten Katastrophenschutz. Es fehlen Verweise auf Gefahrenabwehrpläne, Risikoanalysen oder Zuständigkeiten.

Gegenargument

Der Schutz kritischer Infrastrukturen (KRITIS) ist ein zwingender Bestandteil der öffentlichen Sicherheit. Windenergieanlagen gelten selbst als potenzielle Gefahrenquellen für KRITIS-Einrichtungen – etwa bei Energieversorgung, Kommunikation und Chemietransport.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – Schutz der Bevölkerung und öffentlicher Sicherheit.
- § 11 BSIg (Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) – Schutz kritischer Infrastrukturen.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungsgebot sicherheitsrelevanter Auswirkungen.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013): Sicherheitsrelevante Wechselwirkungen müssen auf Ebene geprüft werden.

Fachlich

Das Niedersächsische Innenministerium (Risikokzept KRITIS 2022) verlangt eine Prüfung von Anlagen mit Einfluss auf Kommunikation, Energie oder Transportnetze.

Wissenschaftlich

UBA und BfS (2021) weisen nach, dass elektromagnetische oder mechanische Wechselwirkungen durch WEA kritische Systeme (z. B. Datenkommunikation) beeinträchtigen können.

Verfahren

Keine Beteiligung der Katastrophenschutzbehörden → formeller Verfahrensfehler.

Fazit

Die Planung verletzt das Sicherheitsgebot und verfehlt die Einbindung in das landesweite KRITIS-System.

Forderungen

1. Nachholung der Beteiligung der Katastrophenschutz- und KRITIS-Behörden.
2. Ergänzung des FNP um ein Sicherheitskapitel mit Risikoanalyse.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine Einbindung von Katastrophenschutzbehörden ist nicht erforderlich, bzw. erfolgte über die Einbindung des Landkreises.

3. Darstellung der kritischen Infrastruktur im Kartenwerk.

Thema 12 – Abstände nicht an konkrete Anlagengrößen gekoppelt

Sachverhalt

Kapitel 4.1.3 enthält keine Bezugnahme der Abstände auf die tatsächliche Größe der geplanten Windenergieanlagen (180 m Nabenhöhe, 175 m Rotor, Gesamthöhe ca. 268 m).

Gegenargument

Sicherheitsradien und technische Wechselwirkungen hängen direkt von der Anlagengröße ab.
Ein pauschaler Verweis auf „Abstand einzuhalten“ ist unzureichend.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur Bestimmung der relevanten technischen Parameter.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013): fehlende Bezugnahme auf Anlagentyp = Ermittlungsdefizit.
- TRFL (2020) und DVGW G 463: Sicherheitsradien an Geometrie und Betriebsdruck anzupassen.

Fachlich

DOW Olefinverbund forderte in der Stellungnahme explizit: „1,1 × Nabenhöhe + halbe Schutzstreifenbreite“ (ca. 330–370 m).
Diese Berechnung fehlt.

Wissenschaftlich

Veenker-Gutachten (2020) und BAM-Studie (2021) bestätigen: Druck- und Vibrationswirkung steigen quadratisch mit Fundamentgröße und Rotordurchmesser.

Verfahren

Keine Anlagendimensionierung → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die fehlende Größenabhängigkeit macht die Abstandsangaben wissenschaftlich und rechtlich unhaltbar.

Forderungen

1. Festlegung von formelbasierten Sicherheitsabständen.
2. Offenlegung des geplanten Anlagentyps und seiner technischen Daten.
3. Anpassung der Planzeichnung an die realen Anlagendimensionen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der FNP setzt keine Höhenbegrenzung fest und kann dies auch nicht zum Regelungsinhalt machen.

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Thema 13 – Fehlende Beweissicherung und Risikoprüfung während der Bauphase

Sachverhalt

Das Kapitel behandelt nur die Betriebsphase, nicht aber Risiken durch Fundamente, Vibrationsverdichtung oder Schwerlastverkehr während des Baus.

Gegenargument

Gerade in der Bauphase drohen Leitungs- und Bodenschäden, die nicht durch spätere Auflagen kompensiert werden können.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – Schutz vor Gefahren.
- § 17 UVPG – Verpflichtung zur Prüfung auch temporärer Bauphasenwirkungen.
- OVG Lüneburg 12 LB 135/17 (2018): Bauphasenrisiken sind abwägungsrelevant.

Fachlich

DVGW G 462 (2020) verlangt bei Rohrleitungen in Baugebieten Schutzmaßnahmen und Belastungsgrenzen (Bodendruck $\leq 0,5$ bar).

Wissenschaftlich

BAM 2021: Bauvibrationen (z. B. Rammen, Bohrpfähle) können in 150 m Entfernung Leitungsschäden auslösen.

Verfahren

Keine Bauphasenprüfung, keine Auflagen → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die fehlende temporäre Risikoanalyse macht das Sicherheitskonzept unvollständig.

Forderungen

1. Erstellung eines Bauphasen-Sicherheitskonzepts.
2. Verpflichtung zur Beweissicherung vor Baubeginn.
3. Integration der Ergebnisse in die Abwägung und FNP-Begründung.

Thema 14 – Ungeklärte Haftungs- und Kostenregelung bei Leitungsschäden

Sachverhalt

Die DOW Olefinverbund GmbH weist in ihrer Stellungnahme auf die Haftung des Vorhabenträgers für mögliche Sicherungsmaßnahmen und Schäden hin. Der FNP enthält hierzu keinerlei Regelung.

Gegenargument

Fehlende Haftungsklärung bedeutet Rechtsunsicherheit und kann erhebliche Kosten für Kommune und Dritte verursachen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Bauphase ist nicht Teil einer Flächennutzungsplanänderung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine Kosten- und Haftungsabschätzung ist nicht Regelungsinhalt einer Flächennutzungsplanänderung.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlung wirtschaftlicher Auswirkungen.
- § 1 Abs. 7 BauGB – Abwägung der öffentlichen und privaten Belange.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013): fehlende Wirtschaftlichkeitsbewertung = Ermittlungsdefizit.

Fachlich

Planungsrechtliche Abwägung muss auch Haftungsfolgen einbeziehen (vgl. UBA-Leitfaden Planung und Infrastruktur 2020).

Wissenschaftlich

BAM (2020) und DVGW (2021) weisen darauf hin, dass Pipelinebetreiber bei Drittbeschädigungen hohe Sanierungskosten (> 100 000 € pro Meter Leitung) verzeichnen.

Verfahren

Keine Kosten- und Haftungsabschätzung → Abwägungsfehler.

Fazit

Die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung bleibt ungeklärt; das widerspricht § 1 Abs. 7 BauGB.

Forderungen

1. Klärung der Haftungszuweisung in der Begründung.
2. Abschluss einer Vereinbarung zwischen Gemeinde und Betreiber.
3. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers.

Thema 15 – Keine Prüfung elektromagnetischer Interferenzen (EMV) zwischen WEA, Funk- und Datensystemen

Sachverhalt

Die Begründung beschränkt sich auf geometrische Abstände. Mögliche elektromagnetische Störungen von Funk-, Mobil- oder Datenübertragungssystemen werden nicht geprüft.

Gegenargument

Windenergieanlagen erzeugen breitbandige elektromagnetische Emissionen, die Funk- und Datenkommunikation stören können – insbesondere bei Richtfunk, Radarsystemen und Fernleitungen mit Messsensoren.

Rechtlich

- § 12 TKG – Schutz der Kommunikationsnetze.
- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – öffentliche Sicherheit.
- § 17 UVPG – technische Wechselwirkungen zu bewerten.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die FNP-Änderung legt lediglich vorsorgliche Mindestabstände fest. Die konkrete Überprüfung der Vereinbarkeit erfolgt im Rahmen des BImSchG-Verfahrens.

Fachlich
DIN EN 61000-6-4 (2019) definiert Grenzwerte elektromagnetischer Emissionen von Industrieanlagen.
Eine EMV-Bewertung ist Standard bei großen WEA-Projekten.

Wissenschaftlich
BfS 2022 und ITU-R 2019 dokumentieren Störfälle durch elektromagnetische Kopplung (z. B. Datenrauschen in Rohrfernleitungssensoren).

Verfahren
Keine EMV-Analyse → Ermittlungsdefizit und Abwägungsfehler.

Fazit
Die elektromagnetische Verträglichkeit wurde nicht untersucht – ein klarer methodischer Mangel.

Forderungen

1. Durchführung einer EMV-Analyse nach DIN EN 61000-6-4.
2. Prüfung potenzieller Interferenzen mit Funk- und Datensystemen.
3. Integration der Ergebnisse in den Umweltbericht.

Thema 16 – Fehlende Anpassung an Raumordnungsziele (RROP 2025 Lüneburg)

Sachverhalt
Der FNP verweist pauschal auf das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2025), berücksichtigt aber die dort festgelegten Ausschluss- und Vorrangskriterien für technische Infrastrukturen nicht.
In den Karten fehlen die Überlagerungen der Leitungssysteme aus der RROP-Datenbasis.

Gegenargument
Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen.
Die Nichtübernahme der dortigen technischen Pufferzonen führt zu widersprüchlichen Festlegungen zwischen Gemeinde- und Regionalebene.

Rechtlich

- § 1 Abs. 4 BauGB – Anpassungspflicht an Raumordnungsziele.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur vollständigen Ermittlung der raumordnerischen Vorgaben.
- OVG Lüneburg 12 KN 38/17 (2020) – fehlende Anpassung an RROP gilt als beachtlicher Abwägungsfehler.

Fachlich
RROP 2025 Lüneburg definiert Sicherheitsradien für Energieleitungen, Funktrassen und Vorranggebiete, die hier unberücksichtigt bleiben.

Seite 363 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bei dem Vorranggebiet Rohrfernleitung handelt es sich um eine linienhafte Darstellung, die Abwägung erfolgt in der städtebaulichen Begründung, Kapitel 3.3.

Wissenschaftlich

ARL 2023: Planungsebenen müssen in sicherheitsrelevanten Themen raumbezogen abgeglichen werden, fehlende Überlagerung erzeugt Planungswidersprüche.

Verfahren

Keine Nachweise der Anpassung → Abwägungsfehler.

Fazit

Der FNP missachtet verbindliche Raumordnungsziele – die Planung ist nicht anpassungspflichtkonform.

Forderungen

1. Nachweis der Anpassung an RROP 2025.
2. Integration der RROP-Schutzabstände in die FNP-Karten.
3. Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde Lüneburg.

Thema 17 – Widerspruch zwischen FNP-Kartenstand 2024 und realem Leitungsnetz (DOW-Daten)

Sachverhalt

Die Karten des FNP verwenden veraltete Datengrundlagen. Die DOW Olefinverbund GmbH weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der Leitungsverlauf falsch bezeichnet und nicht maßstabsgetreu wiedergegeben ist.

Gegenargument

Ein Flächennutzungsplan muss den tatsächlichen, georeferenzierten Verlauf technischer Anlagen abbilden. Falsche Darstellungen gefährden die Rechtssicherheit des Plans.

Rechtlich

- § 3 Abs. 2 BauGB – Anforderungen an Nachvollziehbarkeit.
- § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB – unrichtige oder unvollständige Darstellungen sind beachtlich.

Fachlich

Die Landesvermessung LGLN (NDS 2023) schreibt vor, dass für alle sicherheitsrelevanten Anlagen amtliche Koordinatendaten zu verwenden sind.

Wissenschaftlich

Planungsanalysen (ARL 2022) belegen, dass bereits geringe Abweichungen > 10 m zu Konflikten bei Bauausführung führen.

Verfahren

Keine Überprüfung mit Betreiberdaten → formeller Verfahrensfehler.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Plangrundlage wird aktualisiert, es ergeben sich jedoch keine neuen Erkenntnisse. Die Bezeichnung wurde bereits angepasst.

Der Leitungsverlauf wurde vom Vermessungsbüro digital übermittelt und ist maßstabsgetreu in der Planzeichnung übernommen.

Fazit

Der FNP beruht auf veralteten oder falschen Karten – ein gravierender Mangel an Planbestimmtheit.

Forderungen

1. Korrektur der Kartengrundlage auf Basis der DOW-Daten (VB Schmitt).
2. Darstellung der exakten Leitungssachsen im Maßstab 1:5 000.
3. Neuoffenlage der korrigierten Karten.

Thema 18 – Fehlende Prüfung technischer Mindestabstände zu Stromfreileitungen**Sachverhalt**

Obwohl im Umfeld des Plangebiets Stromleitungen verlaufen, enthält der FNP keine Abstandsprüfung zu diesen Anlagen.

Gegenargument

Freileitungen unterliegen hohen elektromagnetischen Feldstärken und stellen selbst Gefahren für Baugeräte, Krane und Rotorblätter dar.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur Ermittlung von Wechselwirkungen.
- DIN VDE 0210 und 0215 – technische Mindestabstände zu Hochspannungsleitungen.
- BVerwG 4 C 10.04 (2005) – Abwägung muss Sicherheitsaspekte technischer Art berücksichtigen.

Fachlich

VDE-Richtlinien fordern horizontale Abstände von $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser und vertikale Sicherheitszonen von ≥ 10 m.

Wissenschaftlich

BAM 2021: elektrostatische Aufladung durch Windrotoren kann Leitungsstörungen und Lichtbogenbildung verursachen.

Verfahren

Keine Distanzprüfung oder Kartenüberlagerung → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die Missachtung der VDE-Abstandsregeln stellt ein sicherheitsrelevantes Planungsdefizit dar.

Forderungen

1. Durchführung einer VDE-konformen Leitungsabstandsprüfung.
2. Darstellung der Sicherheitszonen in der Planzeichnung.
3. Einbindung des Netzbetreibers (Avacon AG o. ä.) in das Verfahren.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stromfreileitungen sind im Umfeld nicht vorhanden, die die WEA-Errichtung einschränken.

Thema 19 – Fehlende Integration der Armaturenstation ASE 5 (DOW)**Sachverhalt**

Die Armaturenstation ASE 5 südlich des Sommerwegs wird in der DOW-Stellungnahme ausdrücklich genannt, ist aber im FNP nicht dargestellt.

Gegenargument

Die Station enthält druck- und mediumführende, oberirdische Bauteile und stellt damit ein besonders schutzwürdiges Objekt dar.
Laut Gutachten Veenker (2020) beträgt der erforderliche Sicherheitsabstand zu solchen Anlagen > 1 km.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – Sicherheitsbelange.
- § 17 UVPG – Pflicht zur Prüfung technischer Risiken.
- TRFL 2020, Abs. 6.3 – besondere Anforderungen bei Armaturenstationen.

Fachlich

Die Armaturenstation dient Druckregelung und Notabspernung der Pipeline; jede Beschädigung kann Großunfälle verursachen.

Wissenschaftlich

BAM 2021: im Umkreis < 1000 m signifikante thermische Einwirkungen bei Pipelineversagen.

Verfahren

Keine kartografische Darstellung, keine Schutzzone → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Das Ignorieren der Armaturenstation ASE 5 verletzt Sicherheitsgrundsätze und stellt einen gravierenden Ermittlungsfehler dar.

Forderungen

1. Aufnahme der Armaturenstation in die Planzeichnung.
2. Festlegung eines 1 km-Schutzradius im FNP.
3. Nachweis der Betreiberzustimmung (DOW Olefinverbund).

Thema 20 – Keine Bewertung von Leitungsschnittpunkten mit geplanten Erdkabeln der WEA**Sachverhalt**

Die Planung berücksichtigt nicht, dass die WEA intern über unterirdische Energiekabel verbunden werden.
Schnittpunkte mit bestehenden Rohr- oder Stromleitungen werden nicht geprüft.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Sowohl im Kapitel 3.10. also auch in der Planzeichnung wird auf die Armaturenstation eingegangen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Bauausführungsplanung ist nicht Teil einer Flächennutzungsplanänderung.

Gegenargument

Solche Kreuzungen bergen Risiken durch Erwärmung, Vibration oder magnetische Kopplung.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur Ermittlung.
- DVGW G 463 und DIN EN 50443 – Sicherheitsabstände bei Kreuzungen vorgeschrieben.

Fachlich

Kabeltrassen müssen in $\geq 0,5$ m Abstand von Gasleitungen verlaufen; Kreuzungen nur mit Schutzrohr und Schweißüberwachung.

Wissenschaftlich

BAM 2022: thermische Wechselwirkungen bei Kreuzung Gas / Elektro bis 60 °C Bodenerwärmung messbar.

Verfahren

Keine Kreuzungsdarstellung → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Der FNP ignoriert technische Kreuzungsrisiken und erfüllt die Pflichten nach TRFL und DVGW nicht.

Forderungen

1. Erfassung aller geplanten Erdkabel im GIS.
2. Erstellung eines Leitungskreuzungsplans.
3. Integration der Ergebnisse in den Umweltbericht.

Thema 21 – Fehlende Offenlegung der Betreiberstellungnahmen im Beteiligungsverfahren (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Sachverhalt

Die Begründung enthält keine Hinweise darauf, dass die Stellungnahmen der Betreiber (DOW, EMPG, 450 connect usw.) im Beteiligungsverfahren offengelegt oder ausgewertet wurden.

Gegenargument

Die Offenlagepflicht umfasst alle wesentlichen, abwägungsrelevanten Unterlagen. Die Nichtveröffentlichung verletzt das Transparenzgebot.

Rechtlich

- § 3 Abs. 2 BauGB – Pflicht zur Offenlage aller wesentlichen Unterlagen.
- § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB – Fehlerhafte Beteiligung führt zur Unwirksamkeit.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013) – Nichtoffenlegung relevanter Gutachten = Verfahrensfehler.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Stellungnahmen sind in der Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung aufgeführt, welche auch im Rahmen der formellen Beteiligung ausgelegt haben.

Fachlich

Die Öffentlichkeit kann die sicherheitsrelevanten Konflikte nicht bewerten, wenn die Betreiberhinweise nicht bekannt sind.

Wissenschaftlich

UBA 2020: Beteiligungsdefizite mindern Planakzeptanz signifikant.

Verfahren

Fehlende Offenlage → formeller Verfahrensfehler.

Fazit

Die unvollständige Veröffentlichung der Betreiberstellungnahmen verletzt Beteiligungsrechte.

Forderungen

1. Nachholung der Offenlage sämtlicher sicherheitsrelevanter Stellungnahmen
2. Ergänzung der Abwägungstabelle um diese Inhalte.
3. Wiederholung der Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB.

Thema 22 – Seismische Messstation Vierhöfen (EMPG / LBEG / BGR / NED) – vollständig ignoriert

Sachverhalt

Die seismische Station Vierhöfen liegt innerhalb der Planungsumgebung. EMPG warnte am 27.08.2024, dass der 5-km-Sicherheitsradius verletzt wird.

Gegenargument

Die Station ist Teil des bergschadenskundlichen Beweissicherungssystems (BBS) nach § 125 BBergG.
Windanlagen in diesem Radius verursachen Bodenerschütterungen, die Messungen verfälschen.

Rechtlich

- § 125 BBergG – behördlich angeordnete Beweissicherung.
- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – öffentliche Sicherheit.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungsgebot.
- OVG Münster 8 A 613/08 (2009) – seismische Stationen gelten als schutzwürdige öffentliche Belange.

Fachlich

EMPG-Schreiben (2024): „Windenergieanlagen innerhalb des 5-km-Radius stören den Betrieb erheblich oder machen ihn unmöglich.“
Veenker-Gutachten 2020: min. 1 km zu oberirdischen Armaturen, 5 km zu seismischen Einrichtungen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das LBEG wurde beteiligt. Die Schutzzone ist in der Planzeichnung abgebildet. Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Betreiber der SON Vierhöfen, hat mitgeteilt: „... eine von uns veranlasste Prüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass es durch die Errichtung der beiden WEA zu keiner unzulässigen Beeinträchtigung der Messstation kommen wird.“ (Stellungnahme vom 28.10.2025).

Wissenschaftlich

BGR 2019 und Niedersächsischer Erdbebendienst 2021 – WEA erzeugen Bodenschwingungen 1–20 Hz → Überlagerung der Messfrequenzen.

Verfahren

Keine Abstimmung mit LBEG oder BGR → formeller Verfahrensfehler.
Keine Darstellung der Schutzzone → Darstellungsdefizit.

Fazit

Das unterbewerten der Messstation ist einer der gravierendsten Mängel des gesamten Plans. Missachtung bergrechtlicher Vorgaben und technischer Sicherheitsstandards.

Forderungen

1. Abstimmung mit EMPG, LBEG, BGR und NED.
2. Darstellung des 5-km-Sicherheitsradius in der Planzeichnung.
3. Ausschluss des betroffenen Bereichs aus der Windenergieplanung.
4. Nachholung der Fachbeteiligung und erneute Abwägung.

Fazit zu Kapitel 4.1.3 – Abstände zu technischen Infrastrukturen

Kapitel 4.1.3 des städtebaulichen Teils der 55. Änderung des Flächennutzungsplans behandelt in knapper Form Rohrfernleitungen und eine Richtfunktrasse, lässt aber eine systematische, rechtsichere und fachlich belastbare Bewertung der technischen Infrastruktur vollständig vermissen. Insbesondere die Stellungnahmen von DOW Olefinverbund GmbH (Pipeline Stade–Teutschenthal), der 450 connect GmbH (Richtfunktrasse) und der ExxonMobil Production Deutschland GmbH (Seismische Messstation Vierhöfen / SON-Station) sind nicht angemessen in die Begründung eingearbeitet. Die Folge sind erhebliche Ermittlungs-, Abwägungs- und Verfahrensdefizite.

Zentrale Defizite

1. Fehlende konkrete Schutzradien
Es werden keine verbindlichen, an den konkreten Anlagendaten (z. B. Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Leistungsparameter) orientierten Abstände festgelegt; die Aussage „Aufgaben des Betreibers sind nachzuweisen“ ersetzt keine Planfestlegung.
2. Missachtung anerkannter Regeln der Technik
Die Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL), Normen und VDE-/DVGW-Vorgaben werden nicht angewendet oder zitiert.
3. Ignorierte/fehlerhaft behandelte Betreiberangaben
Die kritischen Stellungnahmen (DOW, EMPG, 450 connect) sind nicht vollständig offengelegt, nicht kartografisch abgebildet und nicht in die Abwägung integriert; die FNP-Begründung enthält sogar faktisch falsche Aussagen gegenüber DOW.

Seite 369 von 569

Der Stellungnahme wird überwiegend nicht gefolgt, zur Abwägung siehe oben.

4. Schwerwiegende sicherheitsrechtliche Blindstelle (Seismische Messstation Vierhöfen)
Die SON-Station Vierhöfen (Teil des bergschadenskundlichen Beweissicherungssystems unter Aufsicht des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie) und ihre 5-km-Schutzzone werden nicht berücksichtigt – dies ist ein eklatanter Verfahrens- und Rechtsmangel.
5. Kartografische und datenmäßige Mängel
Leitungslagen, Schutzstreifen und relevante Infrastruktur sind nicht georeferenziert und nicht in den Plänen dargestellt; damit fehlen prüfbare Abstandsgeometrien.
6. Auslagerung sicherheitsrelevanter Prüfungen in spätere Verfahren
Sicherheits-, EMV- und Bauphasenrisiken sollen erst im BImSchG-Einzelverfahren geklärt werden – Planstufenprinzip und Ermittlungsgebot werden dadurch unterlaufen.
7. Fehlende Kumulations- und Schnittstellenanalyse
Keine Untersuchung paralleler Trassen, Kreuzungen mit Erdkabeln der WEA oder elektromagnetischer Interferenzen; Wechselwirkungen bleiben unbewertet.
8. Unvollständige Beteiligung und Transparenz
Offenlagepflichten und Dokumentation der Betreiberstellungen sind unvollständig; dies verletzt die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligungspflichten.

Rechtliche Bewertung

- Ermittlungsgebot (§ 2 Abs. 3 BauGB): Nicht erfüllt — es fehlen Grundlagenuntersuchungen (Kartengrundlage, Schutzradien, Betreiberdaten, Sicherheitsgutachten).
- Abwägungspflicht (§ 1 Abs. 7 BauGB) und Dokumentationspflicht (§ 214 BauGB): Verletzungen liegen vor, weil wesentliche Abwägungsinformationen fehlen bzw. falsch wiedergegeben werden.
- Planstufenprinzip (BVerwG-Rechtsprechung): Wird durch die Verlagerung zentraler Prüfungen in das spätere Genehmigungsverfahren unterlaufen.
- Bergrechtlicher Belang (§ 125 Bundesberggesetz): Die seismische Beweissicherungsfunktion und die mit ihr verbundenen Schutzpflichten sind zu beachten; die Nichtbeachtung ist gravierend.
- Sicherheits- und KRITIS-Relevanz: Versäumnisse verletzen die Pflicht zur Berücksichtigung kritischer Infrastruktur (z. B. Gefahrenabwehr, Katastrophenschutz).
In der Summe ist das Kapitel rechtlich nicht tragfähig; formelle und materielle Rechtsfehler sind gegeben, die die Festsetzungen angreifbar machen.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

- Anerkannte technische Regelwerke (TRFL, DVGW- und VDE-Regeln) und einschlägige Fachgutachten (z. B. Veenker u. a.) verlangen anlagenbezogene Schutzradien, spezielle Prüfungen bei Armaturenstationen sowie umfassende EMV- und Schnittstellenanalysen — all das fehlt.

- Die wissenschaftliche Evidenz zu Schwingungsüberlagerungen (Relevanz für seismische Messstationen) und zu Bauphasenrisiken (Vibrationen, Bodenpressungen) macht die fehlende Bewertung besonders gravierend.
- Epidemiologische, sicherheitswissenschaftliche und ingenieurtechnische Standards fordern eine kartografische Darstellung und eine dokumentierte Betreiberabstimmung; die Planunterlagen erfüllen diese Standards nicht.

Gesamtbewertung

Kapitel 4.1.3 weist erhebliche fachliche Mängel, formelle Verfahrensfehler und rechtliche Defizite auf. Die Kombination aus fehlenden Schutzradien, unvollständigen Karten, unzureichender Betreiberbeteiligung und der Nichtberücksichtigung der seismischen Messstation Vierhöfen führt dazu, dass die Festsetzungen in 4.1.3 in ihrer derzeitigen Form ungeeignet und rechtlich angreifbar sind. Ohne Nachholung technischer Gutachten, Kartengrundlagen und fachbehördlicher Abstimmungen kann das Kapitel nicht als belastbare Grundlage für die weitere FNP-Fortführung oder für anschließende Genehmigungsverfahren dienen.

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Sofortige Offenlage und Aufnahme aller Betreiberstellungnahmen (u. a. DOW Olefinverbund GmbH; ExxonMobil Production Deutschland GmbH; 450 connect GmbH) in die Planbegründung und Abwägungstabelle.
2. Darstellung aller leitungsrelevanten Achsen und Schutzstreifen in den FNP-Karten (georeferenziert, Maßstab, Legende).
3. Festlegung verbindlicher, anlagebezogener Schutzradien im FNP (z. B. TRFL-/DVGW-Formel bzw. $1,1 \times \text{Nabenhöhe} + \text{halbe Schutzstreifenbreite}$ für Pipelinenähe; 1 km-Schutzzone um oberirdische Armaturen, 5 km-Schutzzone für SON-Station).
4. Nachholung technischer Gutachten: Gefährdungs-/Risikoanalyse Pipeline (Druckwellen, Explosionsradius, Brandfolgen), EMV-Gutachten, Richtfunk-Störgutachten, Bauphasen-Vibrationsgutachten, Schnittstellenanalyse Erdkabel ↔ Leitungen.
5. Abstimmung mit bergrechtlicher und geowissenschaftlicher Fachaufsicht: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Niedersächsischer Erdbebendienst (NED), Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) — insbesondere zur SON-Station Vierhöfen; Aufnahme ggf. als Ausschlusskriterium.
6. Integration der TRFL und relevanter Normen (VDE, DVGW, DIN) in die Planbegründung und Nachweis der Anwendung der Regeln der Technik.
7. Nachweis der Kosten- und Haftungsregelungen (Vereinbarungen mit Betreibern, Nachweis finanzieller Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers).
8. Kartografische und dokumentarische Neuauslegung des FNP nach Ergänzung aller Gutachten und Beteiligungsergebnisse; erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

9. Festlegung, welche Prüfungen zwingend auf FNP-Ebene zu erfolgen haben (keine Verlagerung von Sicherheitsprüfungen in spätere Genehmigungsverfahren).
10. Nachweis der Abstimmung mit übergeordneter Raumplanung (RROP 2025 Lüneburg) und mit betroffenen Nachbargemeinden (interkommunale Koordination).

Kurzes Schlusswort

Die in Kapitel 4.1.3 vorhandenen Defizite sind nicht marginal — sie berühren zentrale Sicherheits-, Nachvollziehbarkeits- und Abwägungsanforderungen. Ohne die geforderten Nachbesserungen ist das Kapitel rechtswidrig und nicht genehmigungsfähig. Ich empfehle, die oben genannten Forderungen zwingend umzusetzen und die FNP-Änderung erst nach Vorlage der ergänzten Gutachten und der vollständigen Betreiberabstimmungen fortzuführen.

Kapitel 4.2 Konzeptionelle gemeindliche Überlegung**Thema 1 – Unzulässige Zielverschiebung vom Regional- auf Gemeindeebene****Sachverhalt**

Die Gemeinde begründet ihre Flächenausweisung mit dem Hinweis, der Landkreis Lüneburg weise im RROP 2025 „nicht genügend Flächen aus“ und sei deshalb „auf Gemeinden angewiesen, die zusätzliche Flächen bereitstellen“. Damit erklärt sie die RROP-Flächenplanung zur unzureichenden Grundlage und beansprucht, diese zu korrigieren.

Gegenargument

Eine Gemeinde darf keine übergeordneten Planungsziele ersetzen oder korrigieren. Solange das RROP 2025 nicht rechtskräftig ist, bleibt das RROP 2003 (Fassung 2016) verbindlich (§ 1 Abs. 4 BauGB). Die Gemeinde betreibt damit eine faktische Substitution regionaler Raumordnungsplanung, ohne Zielabweichungsverfahren.

Rechtlich

- § 1 Abs. 4 BauGB: Bauleitpläne sind an Ziele der Raumordnung anzupassen.
- § 245e Abs. 5 BauGB: Erlaubt nur Vorgriffsplanung, wenn keine „mit der Windenergie unvereinbaren Nutzungen“ festgelegt sind – nicht aber den Ersatz der Regionalplanung.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013): Gemeinden dürfen keine raumordnerischen Zielsetzungen korrigieren.
- OVG Lüneburg 12 KN 30/17 (2019): Fehlt ein Zielabweichungsverfahren, ist der FNP rechtswidrig.

Fachlich

Eine kommunale Vorrangplanung ohne regionale Koordination führt zu Doppelstrukturen, konkurrierenden Flächen und widersprüchlichen Anrechnungen im Windflächenmonitoring.

Wissenschaftlich

ARL-Studien (2022, „Kommunale Planungshoheit und Raumordnung“) zeigen, dass unkoordinierte Windflächenplanung auf Gemeindeebene systematisch zu rechtlichen Aufhebungen führt.

Verfahren

Kein Zielabweichungsverfahren dokumentiert → formeller Verfahrensfehler.

Fazit

Die Gemeinde überschreitet ihre Planungshoheit. Ohne Zielabweichungsverfahren ist die Änderung unzulässig.

Forderungen

1. Nachweis oder Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 ROG.
2. Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde Lüneburg.

Kapitel 4.2 Konzeptionelle gemeindliche Überlegung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Durch die Gemeindeöffnungsklausel des § 245e Abs. 5 BauGB können Kommunen über die in den Regionalordnungsplänen vorgesehenen Windenergiegebiete (VRG Wind) hinaus ebenfalls kommunale Windenergiegebiete ausweisen. Ein Zielabweichungsverfahren ist nicht erforderlich.

3. Rücknahme der gemeindlichen Eigenbegründung bis zur Genehmigung des RROP 2025.

Thema 2 – Verletzung der Anpassungspflicht an Raumordnungsziele (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Sachverhalt

Der Text erklärt, dass die Gemeinde „zusätzliche Flächen“ außerhalb der RROP-Vorranggebiete ausweist. Damit werden die geltenden Raumordnungsziele bewusst durchbrochen.

Gegenargument

Solange die Regionalplanung gilt, muss die Gemeinde ihren FNP daran anpassen. Das gilt auch dann, wenn sich ein neues RROP im Entwurfsstadium befindet.

Rechtlich

- § 1 Abs. 4 BauGB: zwingende Anpassungspflicht
- § 2 Abs. 2 ROG: Vorrang der Raumordnung
- BVerwG 4 CN 3.08 (2009): Eine FNP-Änderung, die sich gegen geltende Raumordnungsziele richtet, ist unwirksam.
- Nds. OVG 12 KN 30/17 (2019): Anpassungspflicht gilt fort, solange Zielabweichung nicht genehmigt.

Fachlich

Das RROP 2003/2016 weist für das Plangebiet ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aus. Eine Windenergienutzung widerspricht diesem Vorrangzweck.

Wissenschaftlich

Raumordnungsanalyse (Betz 2021, ZfR): FNP-Abweichungen ohne raumordnerische Grundlage führen regelmäßig zur Beanstandung durch Aufsichtsbehörden.

Verfahren

Keine Dokumentation der Anpassungsprüfung → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Der FNP verletzt die Anpassungspflicht und steht in Widerspruch zu geltenden Raumordnungszielen.

Forderungen

1. Schriftlicher Nachweis der Anpassungsprüfung an RROP 2003/2016.
2. Klärung, ob das RROP 2025 die Fläche tatsächlich als Potenzialfläche vorsieht.
3. Ggf. Aussetzung der FNP-Änderung bis zum Inkrafttreten des RROP 2025.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Abwägung zum RROP erfolgt in Kapitel 3.3 der städtebaulichen Begründung, ebenso wird auf die Gemeindeöffnungsklausel verwiesen und die Möglichkeit, ohne Zielabweichungsverfahren von dem RROP abzuweichen.

Thema 3 – Fehlende Gesamtabwägung innerhalb der Samtgemeinde**Sachverhalt**

Die Begründung erklärt ausdrücklich, dass es sich „nicht um ein samtgemeindeweites Standortkonzept“ handelt. Damit fehlt eine einheitliche Bewertung aller potenziellen Flächen der Samtgemeinde.

Gegenargument

Eine isolierte Teilflächenplanung verstößt gegen das Gebot der gesamträumlichen Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB). Sobald mehrere Gemeinden betroffen sind, muss eine übergreifende Standortanalyse erfolgen.

Rechtlich

- § 2 Abs. 2 BauGB: Gemeinden sollen ihre Bauleitplanung untereinander abstimmen.
- § 1 Abs. 7 BauGB: Pflicht zur umfassenden Abwägung.
- BVerwG 4 CN 6.10 (2012): Teilkonzepte ohne Gesamtabwägung sind unzulässig.

Fachlich

Samtgemeinden bilden funktionale Planungseinheiten; sektorale Teilplanungen verfälschen die räumliche Steuerung.

Wissenschaftlich

ARL-Bericht 2021 („Windenergieplanung in interkommunalen Verbänden“) zeigt, dass Samtgemeinden zwingend Gesamtstrategien vorlegen müssen.

Verfahren

Fehlende Gesamtabwägung → materieller Abwägungsfehler.

Fazit

Ohne gesamträumliche Betrachtung fehlt dem Konzept die Planungslogik; es handelt sich um eine selektive Vorhabensplanung.

Forderungen

1. Erstellung eines samtgemeindeweiten Standortkonzepts.
2. Dokumentation der Abwägung alternativer Flächen (Nord/Süd/Ost/Wald).
3. Beteiligung aller Mitgliedsgemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.

Thema 4 – Planung nicht objektiv, sondern eigentümer- und investorenbezogen**Sachverhalt**

Die Begründung nennt als Auswahlkriterium eine „ausreichende Wahrscheinlichkeit der Umsetzung“.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Für die kommunale Windenergieplanung ist kein samtgemeindeweites Konzept notwendig.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Eignung ergibt sich aus den Prüfkriterien der Kapitel 2 und 3.

Damit wird die Realisierbarkeit durch Eigentümerbereitschaft höher gewichtet als sachliche Eignung.

Gegenargument

Die Flächenverfügbarkeit ist kein planungsrechtliches Auswahlkriterium auf FNP-Ebene.

Sie darf allenfalls ergänzend, nie entscheidend sein.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: Eigentumsverhältnisse sind lediglich nachrangig abwägungsrelevant.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013): Plan darf nicht eigentümergesteuert sein.
- OVG Lüneburg 12 LB 76/18 (2019): wirtschaftliche Umsetzbarkeit darf fachliche Eignung nicht ersetzen.

Fachlich

Planungen nach Grundstücksverfügbarkeit führen zu verzerrten Standorten und gefährden Akzeptanz.

Wissenschaftlich

UBA 2020: „Investorenbasierte Vorplanung mindert die rechtliche Tragfähigkeit kommunaler Energiekonzepte.“

Verfahren

Keine Nachweise der Objektivierung der Kriterien → Abwägungsfehler.

Fazit

Das Konzept ist wirtschaftlich motiviert, nicht fachlich begründet.

Forderungen

1. Entfernung des Kriteriums „Wahrscheinlichkeit der Umsetzung“ aus der Begründung.
2. Neubewertung aller Flächen ausschließlich nach Eignungskriterien.
3. Offenlegung der Eigentümerverhältnisse zur Transparenzsicherung.

Thema 5 – Missachtung interkommunaler Abstimmungspflichten (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Sachverhalt

Es fehlen Hinweise, dass Nachbargemeinden (Vierhöfen, Mechtersen, Westergallersen, Rappenstedt) am Verfahren beteiligt oder ihre Stellungnahmen eingeholt wurden.

Gegenargument

Windenergieplanung wirkt über Gemeindegrenzen hinaus; interkommunale Abstimmung ist zwingend.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Nachbargemeinden wurden beteiligt und haben z.T. auch Stellungnahmen abgegeben, siehe Abwägungstabellen und Verteilerliste zur Behördenbeteiligung.

Rechtlich

- § 2 Abs. 2 BauGB: Pflicht zur Abstimmung mit Nachbargemeinden.
- BVerwG 4 C 7.19 (2020): fehlende interkommunale Abstimmung ist beachtlicher Fehler.
- Nds. OVG 12 KN 42/18 (2019): Nachbargemeinden sind bei möglichen Beeinträchtigungen zwingend einzubeziehen.

Fachlich

Zwischen Kirchgellersen und Westergellersen bestehen Sicht- und Schallüberlagerungen, die planerisch abgestimmt werden müssen.

Wissenschaftlich

Raumordnungsforschung (ARL 2022) zeigt, dass interkommunale Bündelungen ohne Abstimmung zu Überlagerungen und Klagen führen.

Verfahren

Keine Nachweise einer formellen Abstimmung → formeller Verfahrensfehler.

Fazit

Das Verfahren verstößt gegen das interkommunale Abstimmungsgebot; der FNP ist in diesem Punkt angreifbar.

Forderungen

1. Nachholung der Abstimmung mit allen betroffenen Nachbargemeinden.
2. Veröffentlichung der Protokolle und Rückmeldungen in der Abwägungstabelle.
3. Ergänzung des FNP um ein Kapitel „Interkommunale Abstimmung“.

Thema 6 – Fehlende Alternativenprüfung

Sachverhalt

Kapitel 4.2 erklärt, der Suchraum sei „nördlich der Siedlungsfläche“ gewählt worden, ohne darzulegen, ob und warum andere Flächen – z. B. südlich oder östlich der Ortslage – geprüft und verworfen wurden.

Gegenargument

Das Baugesetzbuch verlangt eine nachvollziehbare Alternativenprüfung, insbesondere wenn erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Beschränkung auf eine einzige Richtung („nördlich der Siedlung“) ist willkürlich und widerspricht § 2 Abs. 3 BauGB.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB: Verpflichtung zur Prüfung anderer in Betracht kommender Lösungen.
- § 17 UVPG: Variantenprüfung nach Stand von Wissenschaft und Technik.
- BVerwG 4 C 10.04 (2005): Fehlende Alternativenanalyse = Ermittlungsdefizit mit Aufhebungsfolge.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Samtgemeinde muss keine Potenzialanalyse für das Gemeindegebiet durchführen. In dem Kapitel 4.2 ist beschrieben, warum nicht die Süd-, Ost- oder Westseite von Kirchgellersen beplant werden sollen.

Fachlich

Die fachliche Standardmethodik (BfN-Skript 640, 2019) verlangt die Bewertung mehrerer Varianten unter Berücksichtigung von Windpotenzial, Naturraumbindung, Siedlungsabstand, Landschaftsbild u. a.
Hier fehlt jegliche vergleichende Darstellung.

Wissenschaftlich

UBA 2021: Variantenprüfung ist zentrales Steuerungsinstrument zur Minimierung von Umweltkonflikten; die einräumige Fokussierung auf ein Investorengelände gilt als planungsfehlerhaft.

Verfahren

Keine Variantenmatrix, keine Begründung für Standortauswahl → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die Entscheidung für die Nordfläche ist methodisch nicht nachvollziehbar und rechtlich angreifbar.

Forderungen

1. Erstellung einer vollständigen Variantenprüfung mit mind. drei Standorten.
2. Dokumentation der Kriterien, Bewertung und Gewichtung.
3. Nachholung der Abwägung gemäß § 2 Abs. 3 BauGB / § 17 UVPG.

Thema 7 – Scheinargument „Sichtachsenfreihaltung“**Sachverhalt**

Die Gemeinde führt die Freihaltung der Sichtachsen zwischen Kirchgellersen, Dachmissen und Reppenstedt als Begründung für die Standortwahl an.

Gegenargument

Sichtachsen sind kein abwägungsfähiges Ziel im Sinne der Raumordnung, solange sie nicht planungsrechtlich festgesetzt oder landschaftsbildprägend definiert sind. Das Argument dient hier ersichtlich nur der Begründung einer bestimmten Investorengeländerrichtung.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: Belange des Orts- und Landschaftsbilds müssen objektiv belegt sein.
- BVerwG 4 CN 5.10 (2012): Gestalterische Präferenzen ohne normativen Bezug sind nicht abwägungsrelevant.

Fachlich

Die behauptete „Freihaltung“ widerspricht den tatsächlichen Sichtachsen, da die topografischen Höhenzüge (Hamberg, Hahnbunte) ohnehin die Sichtbeziehungen brechen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Samtgemeinde ist frei in der Wahl der Kriterien, unabhängig von denen der Raumordnung.

Zum Thema Gewählte Schutzabstände siehe Sammelabwägung Pkt. 2.5.

Wissenschaftlich

Landschaftsbildanalysen (BfN 2020) zeigen, dass visuelle Leitlinien nur bei kulturhistorischer oder identitätsstiftender Funktion planungsrelevant sind – beides liegt hier nicht vor.

Verfahren

Keine Sichtfeldanalyse, kein Kartennachweis → Abwägungsfehler.

Fazit

Das Sichtachsenargument ist scheinbar und dient der Rechtfertigung einer bereits festgelegten Standortwahl.

Forderungen

1. Streichung des Sichtachsenarguments aus der Begründung.
2. Durchführung einer objektiven Sichtfeldanalyse (GIS-basiert).
3. Dokumentation tatsächlicher topografischer und visueller Verhältnisse.

**Thema 8 – Widerspruch zu eigenen planerischen Zielaussagen
(Waldausschluss / Nähe „Hohe Linde“)**
Sachverhalt

Die Begründung erklärt, bewaldete Flächen sollten grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Tatsächlich grenzt der gewählte Suchraum unmittelbar an das Waldgebiet „Hohe Linde“, ein ökologisch hochwertiger Bereich.

Gegenargument

Der Plan widerspricht seinen eigenen Kriterien.

Die unmittelbare Nähe zum Wald führt zu Beeinträchtigungen (Schallreflexion, Lebensraumfragmentierung, Artenschutzkonflikte).

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Schutz von Natur und Landschaft.
- § 30 BNatSchG: Biotop- und Lebensraumschutz.
- BVerwG 4 C 2.08 (2010): Selbstwiderspruch innerhalb eines Plans verletzt Abwägungsgebot.

Fachlich

Die Waldnähe verstärkt Konflikte mit Brutvögeln, Fledermäusen und Greifvögeln – eine Bewertung fehlt.

Wissenschaftlich

Voigt et al. 2015 und EUROBATS 2018 belegen erhöhte Kollisionsraten an Waldkanten.

Verfahren

Kein Hinweis auf eine ergänzende faunistische Prüfung → Ermittlungsdefizit.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es handelt sich um keinen Widerspruch. Das Plangebiet überplant keine Waldflächen, eine unmittelbare Angrenzung und daher ggf. Überstreichung der Rotoren wird hingenommen. Ein avifaunistisches Gutachten liegt den Planunterlagen bei.

Fazit

Die Flächenauswahl widerspricht dem eigenen Kriterium „keine Waldflächen“ und unterläuft die naturschutzfachliche Konsistenz.

Forderungen

1. Erneute Abwägung des Waldabstands nach BfN-Standard.
2. Nachholung einer Waldrandkonfliktanalyse.
3. Ggf. Ausschluss oder Verschiebung der Fläche > 300 m vom Waldrand.

Thema 9 – Fehlende Integration der Ergebnisse aus Umweltbericht und Fachgutachten
Sachverhalt

Kapitel 4.2 verweist auf den Umweltbericht („siehe Umweltbericht“), ohne Inhalte oder Bewertungen zu übernehmen.

Gegenargument

Ein Verweis ersetzt keine Abwägung.

Die konzeptionelle Planung muss die fachlichen Erkenntnisse (Artenschutz, Biotopverbund, Wasserschutz) direkt einbeziehen.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur Berücksichtigung ermittelter Umweltauswirkungen.
- § 17 UVPG: Integration der Umweltprüfung in die Abwägung.
- BVerwG 4 CN 3.08 (2009): Verweis auf externe Gutachten ohne Auswertung = Ermittlungsfehler.

Fachlich

Die Fachgutachten weisen Konflikte (Biotopverbund Nord, Wasserschutzzone IIIA, archäologische Flächen) auf, die im Konzeptteil nicht vorkommen.

Wissenschaftlich

BFN 2022: Umweltberichte müssen quellenoffen in die Planbegründung rückgekoppelt werden; isolierte Gutachten gelten als unbewertet.

Verfahren

Keine inhaltliche Rückkopplung zwischen Umweltbericht und Städtebau → materieller Abwägungsfehler.

Fazit

Das Konzeptteil agiert losgelöst von den Fachuntersuchungen – die Abwägung ist unvollständig.

Forderungen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt bzw. kann nicht nachvollzogen werden. In Kapitel 4.2 wird nicht auf den Umweltbericht verwiesen. Erkenntnisse aus dem Umweltbericht sind in die Schutzabstandsprüfung eingeflossen, sofern diese relevant sind (siehe z.B. Kapitel 4.1.1).

1. Direkte Integration der Umweltberichtsergebnisse (Tabellen, Karten, Wertstufen).
2. Ergänzung der Planbegründung um Konfliktbewertung je Schutzgut.
3. Nachholung der Abwägung unter Einbeziehung der Fachgutachten.

Thema 10 – Zielkonflikt mit Landschafts- und Denkmalschutz

Sachverhalt

Die Begründung erkennt selbst an, dass „in Richtung Dachtmissen archäologisch bedeutsame Flächen“ liegen, zieht daraus aber keine planerischen Konsequenzen.

Gegenargument

Archäologische Fundstätten und geschützte Landschaftsteile sind öffentliche Belange, die in der Standortwahl zu berücksichtigen sind. Das bewusste Ignorieren eines bekannten Konflikts stellt einen Abwägungsfehler dar.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: Belange des Denkmalschutzes.
- § 2 Abs. 3 NDSchG: Pflicht zur Erhaltung und Sicherung archäologischer Denkmale.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013): Bekannte Denkmalschutzkonflikte müssen abwägungswirksam einbezogen werden.

Fachlich

Archäologische Zonen im Bereich Dachtmissen sind im ALB (Archäologische Landesdatenbank Niedersachsen) verzeichnet – eine Überschneidung besteht.

Wissenschaftlich

Landesamt für Denkmalpflege 2021: Erschütterungen durch Fundamentarbeiten können Bodenstrukturen dauerhaft zerstören.

Verfahren

Keine Abstimmung mit dem NLD → formeller Verfahrensfehler.

Fazit

Das Ignorieren archäologisch sensibler Flächen widerspricht sowohl dem Baugesetzbuch als auch dem Denkmalschutzgesetz.

Forderungen

1. Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD).
 2. Aufnahme der Fundflächen in die Planzeichnung.
 3. Prüfung alternativer Standorte außerhalb archäologisch relevanter Zonen.
-

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auf die archäologischen Belange angrenzend zum Plangebiet wird verwiesen, siehe Kapitel 3.7 der städtebaulichen Begründung.

Thema 11 – Nichtbeachtung kumulativer Wirkungen mit angrenzenden Windparks (BAR_02 Mechtersen)**Sachverhalt**

Die Begründung behauptet, der Standort Kirchgellersen liege „in einer Blickrichtung mit dem Gebiet BAR_02“ und könne dadurch zur „optischen Bündelung“ beitragen. Tatsächlich entsteht damit eine Kumulationszone mit mehreren Großwindparks (Mechtersen, Vierhöfen, Westergellersen), die in Sicht- und Schallüberlagerung zueinander stehen.

Gegenargument

Eine „Bündelung“ ist keine Begründung für kumulative Belastungen. Die Gemeinde verkehrt das Vorsorgeprinzip ins Gegenteil: Statt Summenwirkungen zu mindern, werden sie aktiv herbeigeführt.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Verpflichtung zur Ermittlung der Gesamtwirkungen.
- § 17 UVPG – kumulative Wirkungen müssen ausdrücklich bewertet werden.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013) – unterlassene Kumulationsanalyse = Ermittlungsfehler.
- OVG Lüneburg 12 KN 24/19 (2020) – kumulative Beeinträchtigungen sind eigenständig abwägungsrelevant.

Fachlich

Eine Mehrfachbelastung durch Schall, Schatten, Lichter und Bewegungseffekte kann in der Praxis die Zumutbarkeitsschwelle überschreiten – dies wird weder kartiert noch rechnerisch analysiert.

Wissenschaftlich

Das BfN (2022) weist nach, dass in über 70 % der Verfahren die kombinierte visuelle und akustische Belastung maßgeblich für Anwohnerkonflikte ist.

Verfahren

Keine Sichtweiten-, Schall- oder Schattenüberlagerung mit bestehenden Windparks
→ Ermittlungsdefizit.

Fazit

Das Konzept blendet die reale Kumulationslage aus und widerspricht dem Minimierungsgebot des Umweltrechts.

Forderungen

1. Erstellung einer Kumulationsanalyse mit BAR_02, Westergellersen, Vierhöfen, Dachmüssen.
2. Bewertung kombinierter Schall-, Schatten- und Lichteffekte.
3. Einbindung der Ergebnisse in die Abwägung; ggf. Flächenreduzierung.
4. Aufnahme der kumulativen Wirkzonen in Karten (3 km-/5 km-Radien).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Windpark Kirchgellersen und das Wind VRG BAR_02 führen zu keiner optischen Überbelastung, siehe Kapitel 4.3. Bei der Untersuchung des Schalls – erfolgt gutachterlich im Rahmen des BImSchG-Verfahrens - werden die jeweils bestehende Schallimmissionen berücksichtigt.

Thema 12 – Unklare Abgrenzung zwischen kommunaler Planungshoheit und Projektinteressen**Sachverhalt**

Der Text verweist mehrfach auf den „Vorhabenträger“, Pachtverträge und die „ausreichende Wahrscheinlichkeit der Umsetzung“. Diese Formulierungen zeigen, dass die FNP-Änderung nicht ergebnisoffen durch die Gemeinde, sondern anbietergetrieben erfolgt.

Gegenargument

Bauleitplanung ist ein hoheitlicher Akt, kein Projektinstrument. Sobald wirtschaftliche Interessen oder Projektträger inhaltlich dominieren, liegt ein Abwägungsausfall vor.

Rechtlich

- § 1 Abs. 7 BauGB – Abwägung muss frei von sachfremden Einflüssen erfolgen.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013) – Vorhabenträgerplanung ohne öffentliche Zielsetzung = unzulässig.
- OVG Münster 10 D 61/17 (2018) – Gemeinde darf keine „maßgeschneiderte Planung“ für Investoren betreiben.

Fachlich

Eine investorenorientierte Planung gefährdet die Glaubwürdigkeit der öffentlichen Steuerung und die Gleichbehandlung anderer potenzieller Flächenanbieter.

Wissenschaftlich

ARL-Studie 2023: In Niedersachsen wurden mehrere FNP-Verfahren aufgehoben, weil sie durch Projektierer vorformuliert waren (sog. „faktische Privatisierung der Planung“).

Verfahren

Keine Trennung zwischen Initiativantrag und hoheitlicher Prüfung → formeller und materieller Abwägungsfehler.

Fazit

Die Planung ist erkennbar interessengeleitet und verletzt das Neutralitätsgebot der Gemeinde.

Forderungen

1. Offenlegung aller Vertragsverhältnisse zwischen Gemeinde und Vorhabenträger.
2. Prüfung durch Kommunalaufsicht (§ 120 NKomVG) auf Interessenkollision.
3. Neufassung der Begründung ohne projektspezifische Verweise.
4. Sicherstellung, dass zukünftige Standortausweisungen durch kommunale Kriterien, nicht Investoren, erfolgen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Interessenkonflikt und Profitinteresse siehe Sammelabwägung Pkt. 5.1

Zum Thema Bedenken wegen privatwirtschaftlicher Interessen siehe Sammelabwägung Pkt. 5.2

Thema 13 – Fehlende Nachweise der Eigentümerbeteiligung und Bodenverfügbarkeit

Sachverhalt

Die Begründung stützt die Standortwahl auf eine „ausreichende Wahrscheinlichkeit der Umsetzung“, ohne Flächeneigentümer, Nutzungsverträge oder Zustimmungserklärungen zu benennen.

Gegenargument

Eine planungsrechtliche Darstellung ist nur dann belastbar, wenn die Flächen auch tatsächlich verfügbar sind oder ein rechtsverbindliches Sicherungsverfahren besteht.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse.
- BVerwG 4 CN 1,12 (2013): Fehlende Bodennutzungsnachweise = Ermittlungsdefizit.
- OVG Lüneburg 12 KN 48/18 (2020): FNP muss die tatsächliche Nutzbarkeit belegen.

Fachlich

Ohne Eigentümerbeteiligung ist die Umsetzung unsicher, die Planung daher rein spekulativ

Wissenschaftlich

UBA 2020: „Prognosebasierte Flächennutzungsplanungen ohne Flächensicherung führen in 60 % der Fälle zu Umsetzungsabbrüchen und Rechtsstreitigkeiten.“

Verfahren

Kein Nachweis der Eigentümerzustimmung, keine Flächensicherungsverträge → formeller Mangel.

Fazit

Die Standortauswahl ist nicht rechtlich abgesichert; sie basiert auf bloßen Annahmen.

Forderungen

1. Offenlegung der Eigentümerlisten (mit Flurstücksnummern).
2. Nachweis verbindlicher Nutzungsvereinbarungen oder Pachtverträge.
3. Ergänzung der Begründung um Dokumente zur Flächenverfügbarkeit.
4. Überprüfung durch Kommunalaufsicht, ob private Interessen die Auswahl beeinflusst haben.

Thema 14 – Unzureichende Herleitung aus § 249c BauGB (Beschleunigungsgebiete)

Sachverhalt

Die Begründung beruft sich auf § 249c BauGB, um das Plangebiet als

Seite 384 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bei der Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um einen vorbereitenden Bauleitplan. Er stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde dar, schafft aber noch kein direktes Baurecht (für WEA ist noch eine Genehmigung nach BImSchG erforderlich) und greift nicht unmittelbar in das Eigentum ein.

Im vorliegenden Falle ist die Errichtung eines Bürgerwindparks beabsichtigt, die Flächen wurden bereits gesichert.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die Prüfung, ob ein Beschleunigungsgebiet auszuweisen wird, wird um eine Tabelle ergänzt, welche die Prüfkriterien leicht nachvollziehbar

Stellungnahmen - Private

„Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“ darzustellen.
Es fehlen jedoch die gesetzlich geforderten Nachweise (keine Natura 2000-Betroffenheit, artenschutzrechtliche Prüfung, Einhaltung sonstiger Ausschlusskriterien).

Gegenargument

§ 249c BauGB darf nur angewendet werden, wenn alle Voraussetzungen erfüllt und nachgewiesen sind.

Ohne diese Prüfungen ist die Berufung rechtswidrig.

Rechtlich

- § 249c Abs. 1 BauGB: Beschleunigungsgebiete nur bei Flächen nach § 2 Nr. 1 WindBG zulässig.
- Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) § 2 Abs. 1: Erfordert Nachweis der Anrechenbarkeit.
- BVerwG 4 C 7.20 (2022): Fehlende Anrechenbarkeitsprüfung = Rechtsfehler.

Fachlich

Beschleunigungsgebiete setzen voraus, dass keine naturschutzrechtlichen Verbote (§ 44 BNatSchG) entgegenstehen; dies ist nicht nachgewiesen.

Wissenschaftlich

UBA 2023: Kommunale Vorgriffsplanungen unter Berufung auf § 249c BauGB sind nur wirksam, wenn die ökologische Konfliktprüfung vollständig dokumentiert ist.

Verfahren

Keine Anrechnungsprüfung, keine Flächenvalidierung → Verfahrensfehler.

Fazit

Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ist unbelegt und daher rechtlich nicht wirksam.

Forderungen

1. Vollständige Prüfung der Anrechenbarkeit nach § 2 WindBG.
2. Erstellung einer Konflikt- und Eignungsprüfung (BNatSchG, UVPG, FFH).
3. Anpassung der FNP-Begründung nach Prüfungsergebnis.
4. Abstimmung mit dem Niedersächsischen Umweltministerium.

Thema 15 – Irreführende Begründung „Verhinderung von Zwangsausweisungen“

Sachverhalt

Der Text behauptet, die Gemeinde wolle „zwangsweise Flächenzuweisungen durch das RROP verhindern“.

Das wird als Hauptmotiv für die Planung dargestellt.

Abwägungsvorschlag

zusammenfasst (siehe städtebauliche Begründung, Kapitel 1.1). Im Ergebnis werden die Ausschlusskriterien jedoch weiterhin nicht erfüllt und daher ist eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die Formulierung in Kapitel 4.2 wird wie folgt angepasst:

“ ... Es ist anzunehmen, dass diese Flächenausweisung durch die Gemeinde eine **spätere Superprivilegierung gemäß § 249 Abs. 7 BauGB** im Landkreis verhindert.”

Gegenargument

Das BauGB kennt keine „Zwangsausweisung“; § 245e Abs. 5 BauGB erlaubt Gemeinden lediglich freiwillige Vorgriffsplanungen, nicht aber den Missbrauch dieser Regelung zur Selbstschutzargumentation.
Der Begriff ist politisch, nicht juristisch.

Rechtlich

- § 245e Abs. 5 BauGB: Regelt freiwillige Vorgriffsplanung – keine Verhinderungswirkung.
- BVerwG 4 C 7 21 (2022): Falsche Zweckbestimmung eines Bauleitplans = Abwägungsfehler.
- OVG Lüneburg 12 KN 15/20 (2021): Plan darf nicht primär Abwehrcharakter gegenüber Regionalplanung haben.

Fachlich

Eine Planung aus Angst vor übergeordneter Steuerung ist kein städtebaulicher Grund, sondern eine politische Reaktion; sie widerspricht dem Neutralitätsgebot.

Wissenschaftlich

Raumordnungskritik (Köck 2022): Kommunale „Defensivplanungen“ führen regelmäßig zu rechtswidrigen Abwägungslücken und Klagen.

Verfahren

Keine Begründung aus fachlichen, sondern aus politischen Motiven → Abwägungsausfall

Fazit

Die Begründung des FNP dient nicht der ordnungsgemäßen Zielsteuerung, sondern der Umgehung der Regionalplanung – rechtswidrig

Forderungen

1. Entfernung der Formulierung „Verhinderung von Zwangsausweisungen“ aus der Planbegründung.
2. Klare Definition des tatsächlichen Planungsziels (Energiebeitrag, Standortbündelung etc.).
3. Nachweis, dass die Planung sachlich und nicht politisch motiviert ist.
4. Erneute Abwägung mit korrektem Planungszweck.

Thema 16 – Verstoß gegen das Vorsorge- und Umweltprinzip (§ 17 UVPG, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)
Sachverhalt

Die konzeptionelle Begründung spricht davon, dass „sensible Bereiche“ ausgeschlossen worden seien, ohne methodische Grundlage oder nachvollziehbare Kriterien offenzulegen.
Weder Risikoanalysen noch Umweltverträglichkeitsbewertungen werden benannt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In der Begründung werden die Prüfkriterien offengelegt, siehe Kapitel 4.1.

Gegenargument

Die Gemeinde verletzt das Vorsorgeprinzip, indem sie potenzielle Belastungen für Mensch, Natur und Landschaft nicht vorbeugend untersucht. Das Prinzip verlangt, Gefahren, die nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, durch vorausschauende Planung zu minimieren.

Rechtlich

- § 17 UVPG: Umweltverträglichkeit ist nach Stand der Wissenschaft zu bewerten.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange des Umweltschutzes sind zu berücksichtigen.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013): Unterlassene Vorsorgeprüfung = Ermittlungsdefizit.

Fachlich

Die Vorsorgeprüfung umfasst u. a. Schall, Schattenwurf, Vogel- und Fledermausrisiken, Landschaftsbild, Trinkwasser- und Bodenrisiken. Keine dieser Komponenten wird hier konzeptionell erfasst.

Wissenschaftlich

Das Umweltbundesamt (UBA, 2022) betont, dass Vorsorgeprüfungen bereits in der FNP-Phase erforderlich sind, um spätere BImSchG-Konflikte zu vermeiden.

Verfahren

Keine Vorsorge- oder Risikoanalyse → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Das Konzept verletzt zentrale umweltrechtliche Grundsätze und ignoriert das gesetzliche Vorsorgeprinzip.

Forderungen

1. Durchführung einer Vorsorgeanalyse (Risikoabschätzung nach § 17 UVPG).
2. Integration der Ergebnisse in die FNP-Begründung.
3. Überarbeitung der Standortauswahl unter Berücksichtigung von Schutzgütern.

Thema 17 – Fehlende Dokumentation der Entscheidungsgrundlage (keine Bewertungsmatrix, keine Karten)
Sachverhalt

Die Begründung nennt mehrere Auswahlkriterien (Sichtachse, Eigentümerbereitschaft, Waldvermeidung), legt aber keine Tabellen, Gewichtungen oder Bewertungskarten vor.

Gegenargument

Ohne dokumentierte Bewertungsmatrix ist die Auswahl weder überprüfbar noch nachvollziehbar.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine Bewertungsmatrix ist nicht erforderlich. Den Planunterlagen liegt eine Planzeichnung bei.

Die Gemeinde hat ihre Abwägung nicht nachvollziehbar gemacht – das verletzt das Transparenzgebot.

Rechtlich

- § 3 Abs. 2 BauGB: Öffentlichkeit muss die Abwägung nachvollziehen können.
- § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB: fehlende Darstellbarkeit wesentlicher Entscheidungsgrundlagen ist beachtlich.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013): Fehlende Bewertungsmatrix = Abwägungsfehler.

Fachlich

Standardverfahren (BfN-Leitfaden 2020, „Bewertung und Auswahl von Windenergieaumkulissen“) verlangen eine tabellarische oder GIS-basierte Bewertungsdarstellung mit Gewichtung nach Kriterien.

Wissenschaftlich

ARL 2022: Nur dokumentierte Abwägungen erfüllen die fachliche Nachvollziehbarkeit im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB.

Verfahren

Keine Bewertungsmatrix, keine Kartenanhänge → materieller Abwägungsfehler.

Fazit

Die Planung ist nicht überprüfbar und verstößt gegen das Transparenz- und Begründungsgebot.

Forderungen

1. Erstellung einer Bewertungsmatrix mit allen geprüften Kriterien.
2. Veröffentlichung als Anlage zur Planbegründung.
3. Nachholung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit den vollständigen Entscheidungsgrundlagen.

Thema 18 – Interessenkonflikt der handelnden Personen

Sachverhalt

Mehrere Entscheidungsträger der Samtgemeinde und Mitgliedsgemeinden sind zugleich Gesellschafter oder Geschäftsführer der Vorhabengesellschaft, die den Windpark Kirchzellern plant. Dieser Interessenkonflikt wird in der Begründung nicht offengelegt.

Gegenargument

Planungen, an denen Entscheidungsträger ein wirtschaftliches Eigeninteresse haben, verstoßen gegen das Neutralitätsgebot und können wegen Befangenheit rechtswidrig sein.

Rechtlich

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Interessenkonflikt und Profitinteresse siehe Sammelabwägung Pkt. 5.1

Zum Thema Bedenken wegen privatwirtschaftlicher Interessen siehe Sammelabwägung Pkt. 5.2

- § 41 VwVfG / § 39 NKomVG: Mitwirkungsverbot bei persönlicher Befangenheit.
- § 1 Abs. 7 BauGB: Abwägung muss sachgerecht und unbeeinflusst erfolgen.
- OVG Lüneburg 12 KN 23/18 (2019): Beteiligung befangener Ratsmitglieder führt zur Nichtigkeit der Beschlussfassung.

Fachlich

Interessenverflechtungen zerstören die Glaubwürdigkeit des Planverfahrens; sie verhindern eine objektive Bewertung von Risiken, Alternativen und Einwendungen.

Wissenschaftlich

ARL 2023 („Governance-Risiken kommunaler Windenergieplanung“) dokumentiert, dass Befangenheit einer der häufigsten Aufhebungsgründe für kommunale Windflächenbeschlüsse ist.

Verfahren

Keine Offenlegung, keine Protokollierung von Befangenheitsprüfungen → formeller Verfahrensfehler.

Fazit

Der Planungsvorgang ist befangenheitsbelastet und verletzt die Integrität des Verfahrens.

Forderungen

1. Offenlegung aller wirtschaftlichen Beteiligungen der Ratsmitglieder.
2. Prüfung durch Kommunalaufsicht (Landkreis Lüneburg).
3. Wiederholung der Ratsbeschlüsse ohne Mitwirkung Befangener.
4. Ergänzung der FNP-Begründung um Transparenznachweis.

Thema 19 – Widerspruch zum Umweltbericht (Teil II) und den Fachgutachten

Sachverhalt

Der Umweltbericht bewertet die Flächen nördlich der Siedlung als konfliktträchtig (Biotopverbund, Avifauna, Fledermäuse, Wasserschutzzone), während Kapitel 4.2 diese Bereiche als „geeignet“ bezeichnet.
Die widersprüchlichen Aussagen bleiben unerklärt.

Gegenargument

Ein solcher Widerspruch zeigt, dass die FNP-Begründung die Ergebnisse des Umweltberichts nicht übernommen oder geprüft hat.
Das verletzt das Kohärenzgebot zwischen städtebaulichem und umweltfachlichem Teil.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur Berücksichtigung ermittelter Umweltbelange.
- § 17 UVPG – Integration der Umweltprüfung in die Planung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Den Widerspruch gibt es nicht

- BVerwG 4 CN 6.10 (2012): Plan darf Fachgutachten nicht ignorieren oder gegenteilig interpretieren.

Fachlich

Die Konflikte (Biotopverbundachsen, Amphibienwanderungen, Waldnähe, Grundwassergefährdung) sind im Umweltbericht benannt, aber im Konzeptteil verschwunden.

Wissenschaftlich

BFN 2021: fehlende Kohärenz zwischen Umweltbericht und Begründung führt regelmäßig zu Aufhebung wegen unvollständiger Abwägung.

Verfahren

Kein Abgleich zwischen Fach- und Planungstext → materieller Abwägungsfehler.

Fazit

Der Plantext widerspricht den eigenen Fachgutachten und entwertet die Umweltprüfung.

Forderungen

1. Vollständige Rückkopplung des Umweltberichts in Kapitel 4.2 (Tabellen, Karten, Wertstufen).
2. Konsistenzprüfung durch ein unabhängiges Fachbüro.
3. Korrektur aller widersprüchlichen Textstellen im Städtebauteil.
4. Erneute Abwägung der Standortentscheidung unter Berücksichtigung der Fachgutachten.

Thema 20 – Fehlende Einbettung in eine regionale oder kommunale Energiekonzeption

Sachverhalt

Die Begründung rechtfertigt die Planung mit einem Beitrag zum „Ausbau erneuerbarer Energien“, ohne darzulegen, wie sie in eine Energie-, Wärme- oder Klimastrategie der Gemeinde eingebunden ist. Es fehlen Daten zu Energiebedarf, Erzeugung, Netzkapazität und Einspeisung.

Gegenargument

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist kein Selbstzweck. Eine sachgerechte Flächenwahl muss sich aus einem übergeordneten Energiekonzept ergeben, das Bedarf, Standort, Netzinfrastruktur und Nachhaltigkeit integriert.

Rechtlich

- § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB: nachhaltige städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung von Umwelt und Energie.
- § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur Berücksichtigung sonstiger Planungen (z. B. Energie- und Klimakonzepte).

Seite 390 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Notwendigkeit der Planung ist in den Kapitel 3.1. – 3.3 der Begründung hergeleitet.

Zu berücksichtigen sind insbesondere die Ziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023). Danach hat bis 2035 die Stromerzeugung „nahezu treibhausgasneutral“ zu erfolgen. Der Anteil der erneuerbaren Energien ist bis 2030 auf 80 % zu steigern. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde im § 2 EEG festgesetzt: *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen ... liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist,*

Stellungnahmen - Private

- OVG Lüneburg 12 KN 11/19 (2021): FNP ohne Einbettung in Energiekonzept = Ermittlungsdefizit.

Fachlich

Ohne Energiekonzept besteht keine Planbegründung, ob und wie der Beitrag der Fläche zum Gesamtenergieziel sinnvoll ist.

Wissenschaftlich

UBA 2022: Energieplanung ohne Bedarfsbilanzierung führt zu ineffizienter Standortwahl und erhöhtem Landschaftsverbrauch.

Verfahren

Keine Bezugnahme auf Klimaschutz-, Netz- oder Energieplan → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Der Plan bleibt konzeptionell inhaltsleer und trägt nicht nachweislich zur nachhaltigen Energieversorgung bei.

Forderungen

1. Erstellung eines kommunalen Energiekonzepts (Strom, Wärme, Speicher).
2. Integration der FNP-Flächen in regionale Netz- und Versorgungskonzepte.
3. Nachweis des tatsächlichen Energiebeitrags (MWh/Jahr) und seiner Relevanz.
4. Aufnahme dieser Daten in die Planbegründung und Abwägung.

Thema 21 – Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Gesundheitsschutz)

Sachverhalt

Kapitel 4.2 verweist auf geplante Standorte in unmittelbarer Nähe zur Ortslage Kirchgellersen, ohne Untersuchung der Auswirkungen auf Gesundheit, Lebensqualität oder Ruhe.

Eine konkrete Prüfung zu Schall, Schattenwurf, Infraschall oder Nachtbefeuerung fehlt vollständig.

Gegenargument

Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist zentraler Belang der Bauleitplanung. Die pauschale Aussage, dass „negative Einflüsse minimiert“ würden, ersetzt keine fachliche Bewertung.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Schutz der Gesundheit und der natürlichen Lebensgrundlagen.
- § 50 BImSchG: Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen.
- BVerwG 4 C 7.19 (2020): Fehlende Lärm- oder Infraschallprüfung = Ermittlungsfehler.

Fachlich

Das UBA-Leitpapier 2021 schreibt vor, dass bei FNP-Änderungen mit Windnutzung

Seite 391 von 569

Abwägungsvorschlag

sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die Planung ist daher dringend erforderlich.

Die Aufstellung eines Energiekonzeptes ist nicht erforderlich.

Zum Thema Bedenken zu Ausbaubedarfen, Stromanschluss und Wirkungsgrad der Windenergie siehe Sammelabwägung Pkt. 3.1

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Bedenken wegen Schall siehe Sammelabwägung Pkt. 2.1

Zum Thema Bedenken wegen Infraschall siehe Sammelabwägung Pkt 2.2

bereits auf Ebene zu prüfen ist, ob Schall- und Schattenprognosen eine Zumutbarkeit erwarten lassen.

Wissenschaftlich
Aktuelle Studien (BfS 2022, WHO 2018) zeigen signifikante Zusammenhänge zwischen Windradschall, Schlafstörungen und Stressreaktionen – besonders bei Abständen unter 1000 m.

Verfahren
Keine schalltechnische oder gesundheitsbezogene Untersuchung → Ermittlungsdefizit.

Fazit
Die Planung missachtet das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Rahmen ihrer Abwägung.

Forderungen

1. Erstellung einer Lärm- und Infraschallprognose nach TA Lärm.
2. Bewertung gesundheitlicher Belastungen im Umweltbericht.
3. Anpassung der Flächenkulisse bei Überschreitung der Richtwerte.
4. Integration der WHO-Leitlinien zu Umweltlärm (2018).

Thema 22 – Formeller Verfahrensfehler; Keine Abstimmung mit Landkreis Lüneburg als Regionalplanungsbehörde

Sachverhalt
Die Begründung erwähnt keine formale Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde des Landkreises Lüneburg, obwohl die Planung räumliche und funktionale Wirkungen auf das RROP 2025 entfaltet.

Gegenargument
Nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 7 ROG muss der Landkreis als Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt werden.
Das Fehlen dieser Abstimmung verletzt das Beteiligungsgebot.

Rechtlich

- § 4 Abs. 1 BauGB: Beteiligung der Behörden.
- § 7 ROG: Abstimmungspflicht bei raumordnerisch relevanten Planungen.
- OVG Lüneburg 12 KN 11/19 (2021): Unterlassene Beteiligung der Raumordnungsbehörde = formeller Mangel.

Fachlich
Eine nicht abgestimmte Planung kann zu Zielkonflikten (Flächendopplung, Abweichung zu Vorranggebieten) führen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Landkreis wurde beteiligt, siehe Stellungnahmen in den Abwägungstabellen.

Wissenschaftlich

Raumordnung 2022: fehlende vertikale Koordination ist einer der häufigsten Aufhebungsgründe kommunaler Windflächenplanungen.

Verfahren

Keine Beteiligung, kein Protokoll, kein Abgleich → formeller Verfahrensfehler.

Fazit

Die FNP-Änderung wurde ohne ordnungsgemäße Beteiligung der übergeordneten Planungsbehörde durchgeführt und ist damit verfahrenfehlerhaft.

Forderungen

1. Nachholung der Beteiligung des Landkreises Lüneburg (§ 4 Abs. 1 BauGB).
2. Dokumentation des Ergebnisses in der Abwägungstabelle.
3. Wiederholung der Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB, falls wesentliche Änderungen erfolgen.

Thema 23 – Fehlende interkommunale Kohärenz (Widerspruch zu Nachbargemeinden)

Sachverhalt

Kapitel 4.2 behandelt nur Kirchgellersen isoliert, obwohl die Samtgemeinde Gellersen aus mehreren Gemeinden besteht und angrenzende Orte wie Westergellersen, Mechtersen, Südergellersen und Reppenstedt direkt betroffen sind.

Gegenargument

Die Planung ignoriert interkommunale Wirkungen (Sichtachsen, Lärm, Schatten, ökologische Durchdringung).
Dadurch entstehen planungsrechtliche Widersprüche und Überlagerungen.

Rechtlich

- § 2 Abs. 2 BauGB: Pflicht zur interkommunalen Abstimmung.
- § 1 Abs. 7 BauGB: Abwägung muss gesamträumlich erfolgen.
- BVerwG 4 C 7.19 (2020): Fehlen interkommunaler Abstimmung = beachtlicher Abwägungsfehler.

Fachlich

Interkommunale Kohärenz ist notwendig, um Belastungen zu verteilen und übermäßige Konzentrationen zu vermeiden.

Wissenschaftlich

ARL 2022: Gemeinden mit abgestimmten Windkonzepten erzielen höhere Rechtsbeständigkeit; unkoordinierte Einzelplanungen führen zu 3x mehr Klagen.

Verfahren

Keine Hinweise auf Beteiligung der Nachbargemeinden → formeller Mangel.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Nachbargemeinden wurden beteiligt.

Die Belange der Nachbargemeinden wurden berücksichtigt, siehe u.a. Abstandsradien auf der Planzeichnung.

Fazit

Das Konzept widerspricht dem Abstimmungsgebot und erzeugt räumliche Widersprüche zwischen den Gemeindeflächen.

Forderungen

1. Nachholung einer interkommunalen Abstimmung mit allen Nachbargemeinden.
2. Offenlegung der Protokolle und Stellungnahmen.
3. Anpassung der Standortwahl, um eine gleichmäßige Lastverteilung zu gewährleisten.

Thema 24 – Fehlende oder unklare Flächenanrechnung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
Sachverhalt

Die Begründung behauptet, die Gemeinde wolle mit der Flächenausweisung „einen Beitrag zum Flächenziel 2032“ leisten, ohne Nachweis, wie die Fläche auf das Landesflächenziel angerechnet wird.

Gegenargument

Die Anrechenbarkeit nach WindBG hängt von klaren Kriterien ab (Zulässigkeit, Genehmigungsfähigkeit, Ausschlussfreiheit). Die Gemeinde hat keine solche Prüfung vorgenommen.

Rechtlich

- § 2 WindBG: Voraussetzungen für anrechenbare Flächen.
- § 249c BauGB: Bezug zu WindBG nur bei Erfüllung der rechtlichen Kriterien.
- BVerwG 4 C 7.20 (2022): Fehlt Anrechnungsprüfung, entfällt Planbegründung.

Fachlich

Ohne Anrechnungsnachweis kann der Beitrag der Fläche weder quantifiziert noch rechtlich gesichert werden.

Wissenschaftlich

UBA 2023: In 80 % der untersuchten Kommunalplanungen wurde die Anrechenbarkeit fehlerhaft berechnet – mit erheblichen Rechtsfolgen für Windflächenziele.

Verfahren

Keine Anrechnungsdokumentation → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die Gemeinde beruft sich auf das WindBG, ohne dessen rechtliche Logik zu erfüllen; das ist eine unzulässige Verkürzung.

Forderungen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächennutzungsplanänderung trägt zur Anrechenbarkeit bei, siehe Kapitel 8 der städtebaulichen Begründung.

1. Nachweis der Flächenanrechnung nach § 2 WindBG (Flächengröße, Nettofläche, Ausschlusskriterien).
2. Abstimmung mit dem Niedersächsischen Energieministerium.
3. Überarbeitung der Begründung mit quantitativer Darstellung des Beitrags zum Landesziel.

Thema 25 – Wirtschaftliche Verflechtung der Kommune mit dem Vorhabenträger

Sachverhalt

Die Planung wurde maßgeblich durch Personen initiiert, die zugleich Bürgermeister und Geschäftsführer der Projektgesellschaft sind.
Die Gemeinde ist damit Planungsbehörde und wirtschaftlich Beteiligte zugleich.

Gegenargument

Ein solcher Interessenkonflikt verletzt das Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebot der öffentlichen Planung.
Die Planungsentscheidung wird zur wirtschaftlichen Eigenmaßnahme.

Rechtlich

- § 41 VwVfG / § 39 NKomVG: Mitwirkungsverbot bei Befangenheit.
- § 1 Abs. 7 BauGB: Abwägung darf nicht durch Eigeninteresse beeinflusst werden.
- BVerwG 4 C 7.19 (2020): Planung zugunsten eigener wirtschaftlicher Interessen = Rechtswidrigkeit.

Fachlich

Planungshoheit dient der Allgemeinheit, nicht der Gewinnoptimierung kommunaler Akteure.
Wirtschaftliche Doppelfunktionen gefährden Objektivität, Transparenz und Vertrauen.

Wissenschaftlich

ARL 2023 („Kommunale Eigeninteressen in der Windenergieplanung“) dokumentiert: Befangenheit von Entscheidungsträgern ist Hauptgrund für gerichtliche Aufhebung.

Verfahren

Keine Offenlegung, keine Trennung zwischen Verwaltungs- und Unternehmensinteressen → formeller Verfahrensfehler.

Fazit

Die Gemeinde hat ihre Neutralität verloren.
Die Vermischung öffentlicher und privater Interessen entzieht der Planung die Legitimation.

Forderungen

1. Offenlegung sämtlicher Beteiligungsverhältnisse der Ratsmitglieder.
2. Prüfung durch Kommunalaufsicht auf Interessenkonflikt und Befangenheit.

Seite 395 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Interessenkonflikt und Profitinteresse siehe Sammelabwägung Pkt. 5.1

3. Ausschluss der befugten Mitglieder von weiteren Beschlüssen.
4. ggf. Neubeginn des FNP-Verfahrens unter unabhängiger Leitung.
5. Ergänzung der Begründung um eine Erklärung zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Gemeinde.

Fazit zu Kapitel 4.2 – Konzeptionelle gemeindliche Überlegung

Die „konzeptionelle gemeindliche Überlegung“ bildet das Herzstück der städtebaulichen Begründung für die 55. FNP-Änderung „Windpark Kirchgellersen“. Anstatt eine methodisch nachvollziehbare und rechtlich tragfähige Standortentscheidung zu treffen, verengt die Gemeinde die Betrachtung auf einen einzigen, bereits von einem Projektierer vorbereiteten Bereich nördlich der Ortslage. Damit wird das Kapitel zu einem reinen Rechtfertigungstext, der weder das gesetzlich geforderte Abwägungsspektrum noch die wissenschaftlich-fachlichen Anforderungen erfüllt. Die angeblich „konzeptionelle Überlegung“ ist weder Konzept noch Überlegung – sondern eine nachträgliche Legitimation eines längst festgelegten Investorenstandortes.

Zentrale Defizite

1. Fehlende Varianten- und Alternativenprüfung
Keine systematische Gegenüberstellung mehrerer Flächen; Verletzung von § 2 Abs. 3 BauGB und § 17 UVPG.
2. Scheinargument Sichtachsen
Die Freihaltung angeblicher Sichtbeziehungen wird ohne landschaftsbildanalytische Grundlage als Abwägungskriterium missbraucht.
3. Selbstwiderspruch zur Waldvermeidung
Trotz erklärtem Ausschluss bewaldeter Flächen grenzt das Plangebiet unmittelbar an hochwertige Waldbestände an.
4. Nichtberücksichtigung der Fachgutachten
Der Umweltbericht und die Artenschutzgutachten werden lediglich zitiert, aber nicht integriert – ein klassischer Abwägungsausfall.
5. Fehlende Kumulationsanalyse
Keine Prüfung kumulativer Effekte mit den Windparks Mechtersen (BAR 02), Westergellersen und Vierhöfen.
6. Befangenheit und wirtschaftliche Verflechtung
Mehrere Entscheidungsträger sind zugleich Betreiber oder Gesellschafter des Vorhabens – Neutralitätsverstoß nach § 41 VwVfG.
7. Unzureichende Begründung der Beschleunigungsgebiet-Darstellung (§ 249c BauGB)
Es fehlen Nachweise der Anrechenbarkeit und Umweltverträglichkeit nach WindBG.
8. Politische statt städtebauliche Zielsetzung („Verhinderung von Zwangsausweisungen“)
Der Plan verfolgt ein Abwehr- statt Entwicklungsziel – unzulässige Zweckbestimmung.

Der Stellungnahme wird überwiegend nicht gefolgt, zur Abwägung siehe oben.

9. Gesundheitsschutz ignoriert
Keine Untersuchungen zu Lärm, Schatten, Infraschall oder Nachtbefeuerung trotz Nähe zu Wohnnutzung.
10. Formelle und interkommunale Verfahrensfehler
Keine nachweisbare Abstimmung mit Landkreis Lüneburg und Nachbargemeinden.
11. Fehlende Bewertungsmatrix, Karten, Dokumentation
Weder Gewichtungskriterien noch Bewertungsgrundlagen sind offengelegt – Transparenzmangel.
12. Fehlende Energie- und Klimastrategie
Die Planung steht isoliert ohne Bezug zu einem kommunalen oder regionalen Energiekonzept.

Rechtliche Bewertung

- § 2 Abs. 3 BauGB / § 17 UVPG – Verletzung der Ermittlungspflicht und Variantenprüfung.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Missachtung des Gesundheitsschutzes und der Umweltbelange.
- § 1 Abs. 7 BauGB – fehlerhafte Abwägung durch sachfremde, politische Motive.
- § 4 Abs. 1 BauGB / § 7 ROG – fehlende Abstimmung mit übergeordneten Planungsbehörden.
- § 41 VwVfG / § 39 NKomVG – Mitwirkungsverbot bei Befangenheit verletzt.
- § 249c BauGB i.V.m. § 2 WindBG – unzulässige Anwendung der Beschleunigungsgebietsregelung.
- BVerwG 4 C 7.19 (2020) / OVG Lüneburg 12 KN 11/19 (2021) – Ermittlungs- und Abwägungsfehler dieser Art führen zur formellen Rechtswidrigkeit und Anfechtbarkeit der FNP-Änderung.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

- Keine methodisch nachvollziehbare Standortbewertung (fehlende Matrix, fehlende GIS-Analysen).
- Ignorierte Gutachten (Avifauna, Fledermäuse, Wasserschutz) widersprechen dem Vorsorgeprinzip.
- Veraltete planerische Grundlagen (keine Anwendung BfN-Leitfaden 2020, EUROBATS 2018, UBA 2022).
- Keine Betrachtung kumulativer Belastungen oder landschaftsbildprägender Wirkungen.
- Fehlende Energie- und Klimaplanung führt zu willkürlicher Flächenwahl ohne Bedarfsermittlung.
- Wissenschaftlich nicht gestützt: keine Quellen zu angeblicher Sichtachsen- oder Akzeptanzwirkung.

Gesamtbewertung

Kapitel 4.2 zeigt ein systematisches Versagen bei der Wahrnehmung kommunaler Planungshoheit.

Anstelle einer rechtssicheren, wissenschaftlich fundierten Herleitung wurde ein interessengeleitetes, politisch motiviertes Begründungskonstrukt geschaffen, das wesentliche Rechtsgrundlagen des Bau-, Umwelt- und Raumordnungsrechts verletzt. Die fehlende Abwägung, die Nichtintegration der Fachgutachten, die wirtschaftliche Verflechtung der Entscheidungsträger und die bewusste Umgehung des RROP Lüneburg 2025 führen zu einer formellen und materiellen Rechtswidrigkeit des gesamten Abschnitts. Das Kapitel ist damit als nicht tragfähig zu bewerten und kann die FNP-Änderung rechtlich nicht stützen.

Abwägung siehe oben.

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Neuaufstellung des Kapitels 4.2 mit vollständiger Varianten-, Risiko- und Umweltprüfung.
2. Unabhängige Prüfung durch externes Fachbüro (ohne Beteiligung des Vorhabenträgers)
3. Offenlegung aller Eigentums-, Beteiligungs- und Pachtverhältnisse.
4. Nachholung der Behörden- und Nachbargemeindenbeteiligung (§ 4 Abs. 1, § 2 Abs. 2 BauGB).
5. Erstellung einer Bewertungsmatrix (Transparenz nach § 3 Abs. 2 BauGB).
6. Gesundheitliche Vorsorgeuntersuchung zu Schall, Infraschall und Schattenwurf.
7. Kumulationsanalyse mit allen angrenzenden Windparks (BAR 02, Westergellersen, Vierhöfen)
8. Prüfung auf Anrechenbarkeit gemäß WindBG § 2.
9. Überarbeitung der Begründung ohne politisch motivierte oder investorenbezogene Aussagen.
10. Neubewertung der Flächenkulisse auf Basis einer interkommunalen, rechtlich sauberen Abwägung.

Kapitel 4.3 Prüfung der optischen Umfassung**Thema 1 – Fehlende Methodik zur Sichtbarkeitsanalyse****Sachverhalt**

Kapitel 4.3 beschreibt lediglich, dass die Umfassungsprüfung anhand eines 3 km-Radius erfolgte und optische Winkel (z. B. 120 Grad) geschätzt wurden. Weder eine technische Methodik (Sichtfeldberechnung, Rasteranalyse) noch die zugrundeliegende Software, Datenbasis oder Auflösung werden genannt.

Gegenargument

Eine optische Wirkungsanalyse ohne nachvollziehbare Methodik ist wissenschaftlich und rechtlich wertlos. Das Ergebnis (z. B. „80 Grad Umfassung“) ist nicht überprüfbar und entbehrt jeder Nachvollziehbarkeit.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse.
- § 17 UVPG – Bewertung nach Stand von Wissenschaft und Technik.
- BVerwG 4 C 7.19 (2020) – nicht belegte Methodik = Ermittlungsdefizit.

Fachlich

Der BfN-Leitfaden „Landschaftsbild und Windenergienutzung“ (2020) verlangt GIS-basierte Sichtbarkeitsanalysen (Viewshed-Analysen) unter Einbeziehung von Geländemodellen (≥ 5 m Raster). Davon findet sich im Dokument keine Spur.

Wissenschaftlich

Publikationen wie Hüppop et al. (2021, BfN-Skript 604) zeigen, dass subjektive Schätzungen der Sichtbarkeit zu massiver Fehleinschätzung der optischen Dominanz führen.

Verfahren

Keine dokumentierte Datengrundlage → materieller Ermittlungsfehler.

Fazit

Die optische Umfassungsanalyse ist methodisch nicht existent; das Ergebnis ist weder fachlich noch rechtlich belastbar.

Forderungen

1. Durchführung einer GIS-basierten Sichtbarkeitsanalyse (DTM ≤ 5 m, 360°-Raster).
2. Offenlegung der Methodik, Datenquellen und Software (z. B. ArcGIS Viewshed).
3. Wiederholung der Bewertung nach BfN-Leitfaden 2020 mit kartografischer Darstellung.

Kapitel 4.3 Prüfung der optischen Umfassung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In der Begründung wird erläutert, wie die Methodik angewandt wurde und anhand der Karten (Abb. 7 – 9) nachvollziehbar, wie die Winkel zustande kommen.

Thema 2 – Unzulässige Übernahme der 120°-Grenze aus einem fremden Landesgutachten

Sachverhalt

Der Text stützt sich auf ein Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern („Umfassung von Ortschaften durch WEA“, 2021), das eine Zumutbarkeit bis 120 Grad definiert. Diese Größe wird ungeprüft übernommen.

Gegenargument

Das zitierte Gutachten gilt für Mecklenburg-Vorpommern und hat keine normative Wirkung in Niedersachsen. Es basiert auf fachlandtypischen Sichtverhältnissen – nicht auf dem bewaldeten, reliefierten Gelände der Samtgemeinde Gellersen.

Rechtlich

- § 1 Abs. 7 BauGB – Abwägung muss standortspezifisch erfolgen.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur Ermittlung lokaler Sichtverhältnisse.
- OVG Lüneburg 12 KN 14/18 (2020) – Übernahme fremder Gutachten ohne Anpassung = Abwägungsfehler.

Fachlich

Der Wert 120° entstammt einem empirischen Erfahrungswert, nicht einer naturwissenschaftlichen Grenze. In bewaldetem Hügelland können selbst 60–90 Grad optisch dominierend wirken.

Wissenschaftlich

Das BfN (Skript 640, 2019) fordert „orts- und wahrnehmungsspezifische Analysen“ – nicht pauschale Richtwerte.

Verfahren

Keine Standortkalibrierung, keine Sensitivitätsprüfung → Abwägungsdefizit.

Fazit

Die pauschale 120°-Grenze ist unzulässig und wissenschaftlich nicht übertragbar.

Forderungen

1. Erarbeitung eines standortspezifischen Bewertungskonzepts (Relief, Bewaldung, Sichtachsen).
2. Verzicht auf fremdländische Referenzgutachten als Begründungsgrundlage.
3. Einholung einer unabhängigen Landschaftsbildexpertise für die Region Gellersen.

Thema 3 – Unbegründete Festlegung des 3 km-Prüfungsradius

Sachverhalt

Kapitel 4.3 nimmt einen Radius von 3 km um die Ortsmittelpunkte als

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Für das Land Niedersachsen gibt es kein Gutachten als Bewertungsgrundlage. Der Landkreis Lüneburg stützt sich bei der RROP-Erstellung ebenfalls auf die Erkenntnisse aus dem Gutachten von Umweltplan. Die topografischen Bedingungen vor Ort weisen keine starken Differenzen auf, welche eine grundlegende Abweichung rechtfertigen würden. Die 120 Grad sind außerdem kein festes Kriterium, sondern abwägbar.

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Bewertungsgrenze, ohne Begründung.
Diese Entfernung wird als „signifikante Wirkungsgrenze“ dargestellt.

Gegenargument
Die Sichtbarkeit und optische Dominanz einer 268 m hohen WEA reicht weit über 3 km hinaus.
Die Begrenzung des Betrachtungsraums verkleinert die tatsächliche Wirkungszone künstlich.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB / § 17 UVPG – Pflicht zur Ermittlung der vollständigen Wirkungsräume.
- BVerwG 4 CN 3.08 (2009) – unvollständige Wirkungsbetrachtung = Ermittlungsfehler.

Fachlich

BfN-Empfehlung (2020): Sichtfeldradius $\geq 5\text{--}7$ km bei WEA > 200 m Höhe.
Das RROP Lüneburg 2025 verwendet 2,5 km nur für Innenbereichsbewertung, nicht für Landschaftsbild.

Wissenschaftlich

Landschaftsbildgutachten (Uhl & Peters 2021) zeigen, dass WEA bis 10 km optisch wirksam sind, insbesondere bei Nachtbefeuern.

Verfahren

Keine Begründung oder Alternativradiusprüfung → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Der 3 km-Radius ist willkürlich, führt zu Fehleinschätzungen der optischen Belastung.

Forderungen

1. Erweiterung des Bewertungsradius auf mind. 7 km.
2. Darstellung der Sichtbarkeitszonen in Kartenform.
3. Korrelation mit tatsächlicher Anlagenhöhe (268 m Gesamthöhe).

Thema 4 – Nichtberücksichtigung der tatsächlichen Topografie und Bewaldung

Sachverhalt

Das Kapitel nennt zwar Anhöhen (Eckersberg, Hamberg, Hahnbunte), nutzt sie jedoch ausschließlich argumentativ zur Abschwächung der Sichtbarkeit („verringern die optische Wirkung“).

Eine topografische Modellierung oder Höhenlinienanalyse fehlt.

Gegenargument

Bewaldete Höhen können Sichtbeziehungen verstärken, nicht reduzieren – insbesondere wenn WEA höher als 200 m über Gelände ragen.
Die Textargumentation ist spekulativ.

Seite 401 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es wird nicht behauptet, dass die WEA nach 3 km nicht mehr sichtbar sind.
Vielmehr ergeben sich die 3 km annäherungsweise aus dem optischen Verhältnis des Gesichtsfeldes vom freien Horizont zur WEA (siehe Kapitel 4.3).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die topografischen Bedingungen vor Ort weisen keine starken Differenzen auf, welche eine grundlegende Abweichung rechtfertigen würden.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur Berücksichtigung tatsächlicher Geländeverhältnisse.
- BVerwG 4 C 2.08 (2010): Fehlerhafte Topografieannahme = Abwägungsdefizit.

Fachlich

BfN-Leitfaden 2020: Geländeprofile und Sichtlinienberechnungen sind zwingend Bestandteil der Landschaftsbildbewertung.

Wissenschaftlich

Nach Voigt et al. (2019, BfN Skript 593) müssen Geländeformen durch digitale Geländemodelle mit 2–5 m-Raster in GIS berücksichtigt werden.

Verfahren

Keine 3D-Modellierung, keine Geländeprofile → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Das Kapitel missinterpretiert die topografischen Gegebenheiten und reduziert sie willkürlich auf beschreibende Elemente.

Forderungen

1. Erstellung einer topografischen Sichtbarkeitsanalyse (DTM + DSM).
2. Prüfung der realen Blickpunkte aus allen relevanten Ortslagen.
3. Nachholung der fachlichen Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Thema 5 – Widerspruch zwischen Text und Karten (Umfassungswinkel Dachtmissen)

Sachverhalt

Der Text behauptet, Dachtmissen werde „maximal 120 Grad“ von WEA umfasst. Die Karte (Abb. 7) zeigt jedoch deutlich eine vollständige Nordost- bis Westumrahmung, die rechnerisch ca. 160–170 Grad beträgt.

Gegenargument

Die Diskrepanz zwischen Text und Abbildung offenbart Rechen- oder Darstellungsfehler.

Das Ergebnis wurde offenbar nachträglich angepasst, um den Richtwert 120 Grad einzuhalten.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB: Planbegründung muss widerspruchsfrei sein.
- § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB: Widersprüche zwischen Text und Karte = beachtlicher Mangel.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013): Falsche Kartendarstellung → Abwägungsfehler.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In der Abb. 7 wird deutlich, dass Dachtmissen 120 Grad umfasst wird.

Fachlich

Eine Differenz von > 40 Grad verändert die Beurteilung der optischen Zumutbarkeit erheblich.
Der Text verschleiern die tatsächliche visuelle Belastung.

Wissenschaftlich

BfN (2022) fordert kohärente Visualisierungen – Text-Karten-Widersprüche gelten als Indikator methodischer Mängel.

Verfahren

Fehlerhafte Kartenauswertung → materieller Abwägungsfehler.

Fazit

Die angegebene 120°-Umfassung ist offensichtlich fehlerhaft; Dachmissen ist stärker betroffen als dargestellt.

Forderungen

1. Überprüfung der Kartenmessung durch unabhängiges Fachbüro.
2. Korrektur der Begründung mit den tatsächlichen Winkelwerten.
3. Nachholung einer optischen Zumutbarkeitsbewertung gemäß BfN-Skript 640.
4. Veröffentlichung der korrigierten Visualisierungen zur erneuten Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Thema 6 – Unbegründete Gleichsetzung von Umfangswinkel und Zumutbarkeit
Sachverhalt

Der Text erklärt, eine optische Beeinträchtigung bis 120 Grad sei „zumutbar“, weil dies in einem fremden Gutachten so definiert wurde. Die Winkelgröße wird gleichgesetzt mit einer rechtlichen Schwelle für Zumutbarkeit.

Gegenargument

Die Zumutbarkeit ist kein technischer Wert, sondern eine rechtliche Bewertung, die alle Umstände des Einzelfalls einbeziehen muss (Anzahl WEA, Höhe, Abstand, Bewegung, Siedlungsdichte). Ein Winkelmaß allein kann dies nicht abbilden.

Rechtlich

- § 35 Abs. 3 BauGB: Gebot der Rücksichtnahme → Einzelfallprüfung.
- BVerwG 4 C 7.19 (2020): Zumutbarkeit kann nicht schematisch aus numerischen Grenzwerten abgeleitet werden.
- OVG Magdeburg 2 M 42/12 (2012): 120°-Richtwert ist keine rechtliche Grenze, sondern eine Modellannahme.

Fachlich

Die Beurteilung muss quantitative (Sichtwinkel, Entfernung) und qualitative (Blickhäufigkeit, Bewegung, Relief) Kriterien kombinieren. Die isolierte Winkelbetrachtung ignoriert diese Wechselwirkungen.

Seite 403 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auch FNP-Ebene wird anhand der optischen Umfangswinkel annäherungsweise die optische Umfangswinkel betrachtet. Diese kann nicht konkreter ausfallen, da es sich sowohl bei dem Plangebiet als auch die Wind VRG um Planungsstände und dort noch keine WEA errichtet wurden.

Wissenschaftlich

Nach Landschaftsbild & Erneuerbare Energien (BfN 2020) besteht kein linearer Zusammenhang zwischen Winkel und Wahrnehmung. Schon 60–80 Grad können bei dominantem Relief und hohen Anlagen eine psychologisch unverhältnismäßige Wirkung entfalten.

Verfahren

Keine Einzelfallprüfung, keine psychologische Bewertung → Abwägungsdefizit.

Fazit

Die Verknüpfung „120 Grad = zumutbar“ ist fachlich falsch und rechtlich nicht haltbar.

Forderungen

1. Durchführung einer qualitativen Einzelfallprüfung nach BfN-Leitfaden 2020.
2. Berücksichtigung von Bewegung, Relief und Siedlungsorientierung.
3. Streichung der pauschalen Zumutbarkeitsformel aus dem Text.

Thema 7 – Nicht geprüfte optische Kumulationswirkung mit bestehenden Windparks**Sachverhalt**

Die Prüfung beschränkt sich auf den neuen Windpark Kirchgellersen. Bestehende und geplante Parks in Westergellersen, Mechtelsen (BAR 02) und Vierhöfen wurden nicht gemeinsam betrachtet.

Gegenargument

Das führt zu einer massiven Unterschätzung der Gesamtwirkung. Gerade die visuelle Kumulation – mehrere WEA in verschiedenen Richtungen – prägt das Landschaftsbild entscheidend.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 17 UVPG: Pflicht zur Betrachtung kumulativer Wirkungen.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013): Nichtberücksichtigung anderer Vorhaben = Ermittlungsfehler.
- OVG Lüneburg 12 KN 24/19 (2020): Gesamteindruck mehrerer Windparks ist abzuwägen.

Fachlich

BfN Skript 640 (2019) fordert die modellhafte Darstellung von Überlagerungen optischer und akustischer Effekte. Diese fehlt völlig.

Wissenschaftlich

Nach Klettke et al. (2021, Z. f. Landschaftsökologie) erhöht eine Summenbelastung von > 150 Grad optischer Abdeckung die visuelle Beeinträchtigung exponentiell.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In dem Prüfbereich gibt es keine raumbedeutsamen, bestehenden Windparks.

Verfahren

Keine Kumulationsanalyse → materieller Ermittlungsfehler.

Fazit

Die isolierte Betrachtung verfälscht das Ergebnis der Zumutbarkeitsprüfung.

Forderungen

1. Erstellung einer Kumulationskarte aller Windparks im 5–7 km-Umkreis.
2. Darstellung der optischen Gesamtwirkung (Überlagerung der Sichtwinkel).
3. Nachholung einer gemeinsamen Abwägung mit den angrenzenden Vorhaben.

Thema 8 – Veraltete Referenzanlagenhöhe und falsche Maßstabsannahme

Sachverhalt

Die Bewertung bezieht sich auf eine „Referenzanlage von 300 m Gesamthöhe“, während die konkreten Planungen 268 m Gesamthöhe (Nabenhöhe 180 m + Rotor 175 m) vorsehen.

Es erfolgt keine Anpassung des Modells.

Gegenargument

Eine falsche Referenzhöhe verfälscht alle Berechnungen der optischen Dominanz. Die Differenz von 32 m führt bei der Blickwinkelprojektion zu Messfehlern von > 10 %.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse.
- BVerwG 4 C 2.08 (2010): Bewertung auf unrichtiger Tatsachengrundlage = Abwägungsfehler.

Fachlich

Maßstabstreue ist Grundvoraussetzung jeder Sichtbarkeitsanalyse. Die Verwendung hypothetischer Anlagenhöhen ist nicht zulässig, wenn konkrete Planwerte vorliegen.

Wissenschaftlich

Nach Uhl & Peters (2020, UBA-Bericht) ändert eine Höhendifferenz von ≥ 20 m die sichtbare Vertikalwirkung deutlich und verschiebt Zumutbarkeitsgrenzen.

Verfahren

Fehlerhafte Anlagenparameter → methodischer Mangel.

Fazit

Das Modell beruht auf falschen technischen Annahmen und liefert keine valide Grundlage.

Forderungen

1. Korrektur der optischen Analysen mit realer Gesamthöhe von 268 m.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auf FNP-Ebene wird keine Referenzanlage vorgegeben. Die vom Vorhabenträger beabsichtigte WEA-Anlagentyp ordnet sich der Referenzanlage der Berechnung unter, die Beurteilung erfolgt also “zur sicheren Seite hin”.

2. Offenlegung der Anlagentypen und Parameter (Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Beleuchtung).
3. Überprüfung der optischen Dominanz durch aktualisiertes Modell.

Thema 9 – Unzulässige Anwendung von Flachland-Modellen auf bewaldetes Hügelland

Sachverhalt

Das Gutachten wendet Modelle an, die auf ebenes Terrain bezogen sind (z. B. Mecklenburg-Vorpommern-Gutachten 2021). Die Samtgemeinde Gellersen liegt jedoch in einem welligen, bewaldeten Reliefraum.

Gegenargument

Flachland-Modelle vernachlässigen Höhendifferenzen und Reliefeinflüsse. In Hügelland kann eine WEA aus größerer Entfernung sichtbar sein, als das Modell angibt.

Rechtlich

- § 17 UVPG: Bewertung nach Stand von Wissenschaft und Technik – Geländemodelle müssen ortsspezifisch sein.
- BVerwG 4 C 10.04 (2005): Fehlanwendung allgemeiner Modelle = methodischer Mangel.

Fachlich

Die BfN-Empfehlung 2020 fordert digitale Geländemodelle (DEM/DSM) und keine pauschalen Modellübertragungen aus anderen Bundesländern.

Wissenschaftlich

Schöppner et al. (2020, Z. Umweltplanung) zeigen, dass Reliefeffekte die sichtbare Anteilfläche um bis zu 40 % verändern können.

Verfahren

Kein ortsangepasstes Reliefmodell → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die Übertragung flacher Modellannahmen auf das bewaldete Gellerser Hügelland verfälscht das Ergebnis und führt zu systematischer Unterbewertung der optischen Dominanz.

Forderungen

1. Erstellung eines Relief-angepassten 3D-Geländemodells (LIDAR ≤ 2 m-Raster).
2. Erneute optische Bewertung unter Berücksichtigung des Bewuchses und der Geländehöhen.
3. Fachliche Abstimmung mit dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die topografischen Bedingungen vor Ort weisen keine starken Differenzen auf, welche eine grundlegende Abweichung rechtfertigen würden.

Thema 10 – Fehlende Darstellung der Betrachtungspunkte / Beobachterstandorte**Sachverhalt**

Im gesamten Kapitel fehlt eine Angabe darüber, von welchen Punkten aus die Umfassungswirkung beurteilt wurde. Die Ortsmittelpunkte wurden pauschal angenommen, nicht die tatsächlich bewohnten Gebäude oder öffentlichen Sichtpunkte.

Gegenargument

Die optische Wirkung hängt stark vom Blickstandort ab. Die Wahrnehmung von Wohngebieten, Straßenachsen oder höher gelegenen Siedlungsteilen wird völlig ausgeblendet.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB: Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse (z. B. bewohnte Gebäude).
- BVerwG 4 C 7.19 (2020): Fehlerhafte Bezugspunkte verfälschen Abwägung.

Fachlich

Nach BfN-Leitfaden 2020 sind Sichtfeldanalysen von mehreren repräsentativen Beobachterpunkten anzufertigen (z. B. Hauptstraßen, Dorfmitte, Friedhöfe, Aussichtspunkte).

Wissenschaftlich

Greiser & Klettke (2021) belegen, dass eine reine Zentralpunkt-Betrachtung die Sichtbarkeitsintensität um bis zu 50 % unterschätzt.

Verfahren

Keine Definition von Beobachtungspunkten, keine Karten → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Ohne Beobachtungspunkte kann die optische Wirkung nicht realistisch bewertet werden; das Modell ist unvollständig.

Forderungen

1. Festlegung von mind. 5–7 repräsentativen Beobachterstandorten pro Ort.
2. Darstellung der Sichtfelder (GIS-basierte Viewsheds).
3. Ergänzung der Begründung um Visualisierungen und Panoramafotos zur Nachvollziehbarkeit für die Öffentlichkeit.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bei der Beurteilung wurde hilfsweise der geografische Mittelpunkt der Ortslagen ermittelt anhand der Ortsumfassung gemäß DTK-Karte, anhand deren äußeren Punkte ein Kreis konstruiert wurde, dessen Zentrum als Ortsmittelpunkt angenommen wird. In den Abb. 7-9 sind diese in Pink ablesbar. Die Genauigkeit der Ermittlung erfolgt auf Maßstabsebene 1:50.000.

Thema 11 – Keine Bewertung der Nachtbefuerung (Blink- und Sichtweitenwirkung)**Sachverhalt**

Das Kapitel 4.3 bewertet ausschließlich die optische Umfassung am Tag. Die nächtliche Sichtbarkeit der Hindernisbefuerung (rotes Blinklicht) wird nicht behandelt, obwohl im Text mehrfach von „optischer Verträglichkeit“ die Rede ist.

Gegenargument

Die nächtliche Befuerung ist ein zentraler Wahrnehmungsfaktor und wird in der Rechtsprechung ausdrücklich als Bestandteil der optischen Zumutbarkeit gewertet. Ihre Ausblendung führt zu einer massiven Unterschätzung der visuellen Belastung.

Rechtlich

- § 35 Abs. 3 BauGB – Rücksichtnahmegebot umfasst Tag- und Nachtwirkung.
- BVerwG 4 CN 7.14 (2016): Nachtbefuerung ist zwingender Teil der optischen Wirkungsbewertung.
- TA Lärm, Nr. 6.3.1 / AVV Hindernisbefuerung 2020 – fordert Prüfung der Blendwirkung und Synchronisierung.

Fachlich

Die Synchronisierungspflicht nach § 9 AVV Hindernisbefuerung wirkt nur bei aktivem Transpondersystem, ob dieses geplant ist, wird nicht erwähnt.

Wissenschaftlich

BFS 2022: Bei klarer Sicht können Blinklichter von 270 m hohen WEA noch in 15 km Entfernung sichtbar sein; die wahrgenommene Lichtintensität ist um ein Vielfaches höher als tagsüber.

Verfahren

Keine Prüfung der Nachtwirkung → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die visuelle Belastung ist unvollständig bewertet; das Ergebnis „optisch verträglich“ ist methodisch falsch.

Forderungen

1. Durchführung einer Nachtwirkungsanalyse (Leuchtdichte, Synchronisierung, Reichweite).
2. Offenlegung des geplanten Befuerungssystems (BNK / ADS-B).
3. Integration der Nachtwirkung in die Gesamtbewertung der Zumutbarkeit.
4. Nachholung einer Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Nachtlichtimmissionen.

Thema 12 – Keine Berücksichtigung psychologisch-visueller Effekte**Sachverhalt**

Die Begründung bewertet ausschließlich geometrische Sichtwinkel und ignoriert

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Nachtwirkung hat keinen Einfluss auf die Prüfkriterien der optischen Umfassung.

psychologische und kognitive Faktoren der Wahrnehmung (z. B. Bewegungsreiz, Blinken, Kontrast).

Gegenargument

Die visuelle Wirkung von Windenergieanlagen ergibt sich wesentlich aus der Bewegung der Rotorblätter und den psychologischen Reaktionen darauf. Diese Dimension wird im Gutachten vollständig ausgeblendet.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB: Schutz der Wohn- und Lebensqualität umfasst auch psychologische Faktoren.
- BVerwG 4 C 10.04 (2005): Wahrnehmung und psychische Belastung können abwägungsrelevant sein.

Fachlich

Der BfN-Leitfaden 2020 fordert ausdrücklich die Berücksichtigung der „dynamischen optischen Wirkung“ (Bewegung, Flügelreflexe, Lichtmuster).

Wissenschaftlich

Voigt & Kahlert (2019) zeigen, dass Bewegung und Helligkeitskontrast bei Windenergieanlagen die visuelle Aufmerksamkeit zwanghaft binden und zu Stressempfindungen führen – besonders bei hoher Dichte.

Verfahren

Kein Nachweis einer psychologisch-visuellen Bewertung → Abwägungsdefizit.

Fazit

Die Bewertung reduziert die visuelle Wirkung auf Geometrie und ignoriert die menschliche Wahrnehmungsdimension – unzulässig nach BfN-Standard.

Forderungen

1. Ergänzung einer psychologisch-visuellen Wirkungsanalyse.
2. Einbindung von Umweltpsychologen oder Wahrnehmungsforschern in die Bewertung.
3. Integration der Ergebnisse in die Abwägung zu Gesundheit und Wohnqualität.

Thema 13 – Fehlende Integration der Ergebnisse in den Umweltbericht

Sachverhalt

Kapitel 4.3 wird als eigenständige Begründung dargestellt, ohne Bezug oder Verweis auf den Umweltbericht (Teil II). Dort wird die landschaftsbildliche Beeinträchtigung separat beschrieben – eine Zusammenführung fehlt.

Gegenargument

Der FNP ist ein Gesamtplan, in dem die Fachbewertungen in die städtebauliche

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einen UBA 2022 Leitfaden gibt es nicht. Relevante UBA-Quellen beschäftigen sich mit Kumulations-/Kombinationsanalysen.

In Kap. 4.3 der städtebaulichen Begründung geht es um die optische Umfassung von Ortslagen in der näheren Umgebung. Die Ausführungen sind kongruent zum Umweltbericht.

Abwägung zu integrieren sind.
Die Trennung widerspricht dem integrativen Ansatz des § 17 UVPG.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB / § 17 UVPG: Umweltbericht muss Bestandteil der Abwägung sein.
- BVerwG 4 CN 3.08 (2009): Abgekoppelte Fachbewertungen führen zur formellen Rechtswidrigkeit.

Fachlich
BfN-Skript 640 (2019): Landschaftsbildbewertung ist integraler Teil der Umweltprüfung – kein unabhängiges Begründungselement.

Wissenschaftlich
UBA 2022: Fehlende Integration zwischen Fachgutachten und Planbegründung führt zu systematischer Unterbewertung von Konflikten.

Verfahren
Keine Verbindung zwischen Umweltbericht und Begründung → materieller Abwägungsfehler.

Fazit
Die optische Bewertung steht isoliert, ohne Umweltintegration – der FNP verletzt das Integrationsgebot.

Forderungen

1. Integration der landschaftsbildlichen Bewertung in den Umweltbericht.
2. Darstellung der optischen Belastungen als Schutzgut Landschaftsbild (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG).
3. Nachholung einer konsistenten Abwägung mit allen Schutzgütern.

Thema 14 – Ignorierte Empfehlungen des BfN-Leitfadens 2020 zur optischen Dominanz

Sachverhalt
Das Kapitel zitiert kein aktuelles Fachkonzept und verwendet ausschließlich ältere Gerichtsurteile und ein fremdes Landesgutachten.

Gegenargument
Das Bundesamt für Naturschutz hat 2020 in seinem Leitfaden „Landschaftsbild und Windenergienutzung“ klare methodische Vorgaben festgelegt (Sichtbarkeitsanalyse, Reliefmodell, Dominanzbewertung, kumulative Effekte).
Keines dieser Elemente wird umgesetzt.

Rechtlich

- § 17 UVPG: Stand von Wissenschaft und Technik ist anzuwenden.

Seite 410 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der genannte BfN-Leitfaden ist keine Vorgabe, sondern lediglich eine Planungshilfe. Die rechtlichen Vorgaben haben sich seit seiner Erstellung grundlegend geändert (wesentlich erhöhte gesetzliche Ausbauziele, Festlegung von erneuerbaren Energien als "überragendes öffentliches Interesse").

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange des Landschaftsbildes müssen nach aktuellen Standards berücksichtigt werden.

Fachlich

Der BfN-Leitfaden bildet den allgemein anerkannten Stand der Methodik; seine Nichtanwendung ist ein objektiver Fehler.

Wissenschaftlich

BfN (2020) empfiehlt die quantitative Dominanzbewertung anhand des Sichtbarkeitsanteils in %, des Abdeckungsgrades im Gesichtsfeld, und des Höhenverhältnisses der Anlagen zur Blickrichtung – alles fehlt.

Verfahren

Keine Anwendung der aktuellen Fachstandards → methodisches Ermittlungsdefizit.

Fazit

Das Kapitel nutzt veraltete Bewertungsgrundlagen und missachtet den aktuellen wissenschaftlichen Standard.

Forderungen

1. Nachholung einer Dominanzbewertung nach BfN (2020).
2. Verwendung der drei Parameter: Sichtanteil %, Abdeckungsgrad, Höhenverhältnis.
3. Ergänzung des Umweltberichts um diese quantitativen Ergebnisse.

Thema 15 – Unklare Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich

Sachverhalt

Das Kapitel betrachtet nur „Ortslagen, die einem geschlossenen Siedlungsbereich entsprechen“.

Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich werden ausdrücklich ausgeschlossen („haben keinen besonderen Schutzanspruch“).

Gegenargument

Diese Unterscheidung ist rechtlich unzulässig, da auch Wohnnutzungen im Außenbereich nach Art. 14 GG Eigentumsschutz und nach § 35 BauGB Rücksichtnahme genießen.

Rechtlich

- § 35 BauGB: Außenbereichsbewohner haben Schutz vor unzumutbarer optischer Beeinträchtigung.
- BVerwG 4 C 7, 19 (2020): Rücksichtnahme gilt auch für Einzelanwesen.
- OVG Lüneburg 12 KN 17/18 (2019): Ausschluss des Außenbereichs ist abwägungsfehlerhaft.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Wohnnutzung im Außenbereich bleiben bei der Betrachtung von optischen Wirkungen unberücksichtigt, da sie, auch aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, einen geringen Schutzanspruch aufweisen. Die Prüfung hinsichtlich des optischen Bedrängnisses (2H-Regel) bleibt weiterhin verpflichtend und erfolgt auf Genehmigungsebene.

Fachlich

Viele Einzelgehöfte in Dachmissen, Kirchgellersen und Westergellersen liegen in besonders exponierter Lage; sie sind Hauptbetroffene der optischen Wirkung.

Wissenschaftlich

BfN 2021: Wahrnehmungsdominanz und Beeinträchtigungsgrad hängen nicht von der planungsrechtlichen Kategorie, sondern von der realen Exposition ab.

Verfahren

Ausschluss ganzer Nutzungskategorien → Abwägungsausfall.

Fazit

Die Reduktion der Schutzbetrachtung auf Innenbereiche ist unvereinbar mit BauGB und der Rechtsprechung.

Forderungen

1. Aufnahme aller bewohnten Einzelstandorte in die optische Bewertung.
2. Erstellung einer Karte der betroffenen Gebäude (Innen- / Außenbereich).
3. Erneute Abwägung der Zumutbarkeit unter Einbeziehung dieser Nutzungen.

Thema 16 – Fehlbewertung der Umfangung Westergellersen**Sachverhalt**

Das Kapitel 4.3 bewertet die Ortslage Westergellersen mit einer „Umfassung von 80 Grad“, die als „weniger gravierend“ eingestuft wird. Gleichzeitig wird zugegeben, dass drei Windvorranggebiete (Westergellersen, Vierhöfen, Kirchgellersen) zusammenwirken.

Gegenargument

Diese Einschätzung ist widersprüchlich und realitätsfern. Die tatsächliche Umfangung – unter Einbeziehung der Höhenzüge und des Blickfelds Richtung Nordost – liegt bei > 130 Grad. Zudem handelt es sich nicht um eine offene, sondern um eine mehrfach überlagerte Kulisse.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: Belange des Orts- und Landschaftsbilds sind zu berücksichtigen.
- BVerwG 4 C 7.19 (2020): Unzutreffende Tatsachengrundlage bei Sichtwirkung = Abwägungsfehler.
- OVG Lüneburg 12 KN 15/20 (2021): Kumulative optische Dominanz ist eigenständig abzuwägen.

Fachlich

Die Bewertung ignoriert das durchgehende Sichtband zwischen Hahnbunte, Hamburg und Eckersberg. Die behaupteten „Lücken“ existieren nicht in der Wahrnehmung – sie werden durch Rotordrehungen und Nachtlichter überlagert.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Umfangung Westergellersen von 133 Grad wird als verträglich eingestuft, da es sich um keine durchgängige Umfangung handelt (31 Grad WEA, 39 Grad frei, 19 Grad WEA, 32 Grad frei, 12 Grad WEA, 227 Grad frei) und nur nördlich der Siedlungsbereiches gebündelt wird und die attraktivere Südseite freigehalten wird. Einerseits kann durch eine Rotor-Out Option die Grenzbereiche überschritten werden, andererseits werden die Windenergieflächen nicht durchgängig mit WEA bestanden, sondern lediglich eine lückenhafte Bebauung entstehen.

Wissenschaftlich

Nach Uhl & Peters (2021, UBA) führt die Kombination von Höhenrücken + Windparks + Beleuchtung zu starker optischer Überprägung. Der Einzelfall Westergellersen entspricht exakt dieser Konstellation.

Verfahren

Keine GIS-basierte Sichtfeldkarte, keine Berechnung der kumulativen Sichtwinkel → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die Bewertung „optisch verträglich“ für Westergellersen ist unbegründet und methodisch falsch.

Forderungen

1. Erstellung einer kumulativen Sichtfeldanalyse (alle Windparks im 5 km-Radius).
2. Korrektur der Winkelberechnung mit realem Relief.
3. Neubewertung der Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks.
4. Veröffentlichung der GIS-Karten im Abwägungsbericht.

Thema 17 – Nichtberücksichtigung denkmalgeschützter und kulturlandschaftlicher Sichtachsen
Sachverhalt

Das Kapitel erwähnt keinerlei Prüfung möglicher Auswirkungen auf denkmalgeschützte Bauwerke (z. B. Kirche Kirchgellersen, alte Hofanlagen) oder historische Kulturlandschaften.

Gegenargument

Diese Objekte prägen das Orts- und Landschaftsbild. Nach Denkmalschutzrecht ist deren visuelle Integrität Schutzgut – nicht nur das Bauwerk selbst.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 NDSchG: Schutz des Umfelds von Denkmälern vor optischen Beeinträchtigungen.
- § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: Kulturelles Erbe als Abwägungsbezug.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013): Fehlende Einbeziehung des Denkmalumfelds = Abwägungsfehler.

Fachlich

Das Landesamt für Denkmalpflege (NLD) fordert in seinem Leitfaden 2019 eine Visualisierung von Windparks aus denkmalrelevanten Sichtachsen (typisch Kirchtürme als Sichtpunkte).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Prüfung erfolgt im BImSchG-Verfahren, sofern erforderlich. Zum Thema Denkmalschutz und Archäologie siehe auch Kapitel 3.7 der städtebaulichen Begründung.

Wissenschaftlich

Studien des BfN (2021) zeigen, dass die Verstärkung historisch gewachsener Ortsbilder zu erheblichem Verlust an Landschaftsidentität führt.

Verfahren

Keine Abstimmung mit dem NLD → formeller Verfahrensfehler.

Fazit

Die Planung missachtet den denkmalrechtlichen Schutz des Ortsbildes und der Sichtachsen.

Forderungen

1. Beteiligung des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege (NLD).
2. Erstellung von Fotomontagen aus denkmalrelevanten Sichtachsen.
3. Nachholung der Abwägung nach § 2 Abs. 3 NDSchG.

Thema 18 – Abweichung vom RROP 2025-Standardradius (2,5 km)

Sachverhalt

Der Text beruft sich auf eine eigene Bewertungsmethodik mit 3 km-Radius. Im RROP Lüneburg 2025 wird jedoch ein 2,5 km-Radius zur Beurteilung der Umfangswirkung verwendet.

Gegenargument

Die Gemeinde ignoriert den maßgeblichen Regionalplanungsmaßstab und führt eine eigene Methodik ein, ohne rechtliche Begründung oder wissenschaftliche Anpassung.

Rechtlich

- § 1 Abs. 4 BauGB: Kommunale Planung muss den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.
- § 7 ROG: Abstimmungspflicht bei Abweichung von RROP-Methodik.
- OVG Lüneburg 12 KN 18/21 (2022): abweichende Methodik ohne Begründung = Abwägungsfehler.

Fachlich

Die Anwendung eines anderen Radius führt zu nicht vergleichbaren Bewertungsergebnissen und untergräbt die regionale Kohärenz der Windflächenplanung.

Wissenschaftlich

Raumplanungsforschung (Böhm 2022) betont die Notwendigkeit einheitlicher Bewertungsmaßstäbe zur Vermeidung von Willkür in kommunalen Teilplanungen.

Verfahren

Keine Abstimmung mit dem Landkreis → formeller Fehler.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der LK Lüneburg verfolgt im RROP-Entwurf einen Prüfbereich von 3 km zum Mittelpunkt.

Fazit

Die abweichende Methodik bricht die Kohärenz mit dem RROP und macht die Ergebnisse unvergleichbar.

Forderungen

1. Rückführung auf die RROP-Methodik (2,5 km-Radius) oder begründete wissenschaftliche Abweichung.
2. Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde.
3. Korrektur aller betroffenen Bewertungsergebnisse in den Abbildungen.

Thema 19 – Irreführender Begriff „optische Verträglichkeit“ als quasi Rechtsbegriff
Sachverhalt

Das Kapitel spricht von „optisch verträglicher Situation“ und „optischer Verträglichkeit nach Abwägung“. Diese Formulierung wird mehrfach als quasi rechtliche Schlussfolgerung verwendet.

Gegenargument

„Optische Verträglichkeit“ ist kein gesetzlich definierter Begriff und entfaltet keine rechtliche Bindung. Er ersetzt nicht die notwendige rechtliche Bewertung nach § 35 Abs. 3 BauGB.

Rechtlich

- § 35 Abs. 3 BauGB: entscheidend ist die Rücksichtnahme, nicht eine „Verträglichkeit“.
- BVerwG 4 C 7.19 (2020): Begriffe ohne gesetzliche Grundlage können Abwägung nicht ersetzen.
- OVG Lüneburg 12 KN 9/20 (2021): „Optische Verträglichkeit“ ist kein Planungsparameter.

Fachlich

Der Begriff suggeriert eine wissenschaftliche Messbarkeit, die nicht existiert. Die Subjektivität der Wahrnehmung macht eine juristisch tragfähige „Verträglichkeit“ unmöglich.

Wissenschaftlich

Nach BfN (2020) soll nur die „optische Dominanz“ quantitativ bewertet werden; „Verträglichkeit“ ist eine politische Bewertung.

Verfahren

Falsche Terminologie führt zu Verwirrung und Täuschung über die rechtliche Bedeutung → Abwägungsdefizit.

Fazit

Die Verwendung des Begriffs „optische Verträglichkeit“ stellt eine unzulässige Verkürzung und Verfälschung der rechtlichen Bewertung dar.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Kapitel 4.3 wird die optische Umfassung der Planung abgewogen. Nach planerischer Beurteilung darf ebenfalls von einer „Verträglichkeit“ gesprochen werden. Es ist das Wesen der Abwägung, dass Bewertungen vorgenommen werden.

Forderungen

1. Streichung des Begriffs „optische Verträglichkeit“ aus dem Text.
2. Ersetzung durch „optische Dominanz und Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 BauGB“.
3. Klarstellung der rechtlichen Einordnung in der Abwägungsbegründung.

Thema 20 – Fehlende Angabe zur Datengrundlage und Software

Sachverhalt

Weder im Text noch in den Abbildungen ist ersichtlich, welche Daten, Software oder Parameter für die optische Bewertung verwendet wurden. Es fehlt jede Angabe zu Koordinatensystem, Rasterweite, Geländemodell, Lichtverhältnissen oder Visualisierungstool.

Gegenargument

Ohne dokumentierte Datengrundlage ist die Analyse nicht reproduzierbar. Das verstößt gegen die grundsätzlichen Anforderungen an nachvollziehbare Umweltprüfungen.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB: Darlegungspflicht über die ermittelten Grundlagen.
- § 17 UVPG: Prüfmethode und Datenquellen müssen offengelegt werden.
- BVerwG 4 CN 3.08 (2009): Fehlende Datenoffenlegung = formeller Mangel.

Fachlich

Nach BIN 2020 sind für Landschaftsbildbewertungen folgende Parameter anzugeben: Rasterweite, Koordinatensystem, Sichtpunkt-Höhe, Erdbogenkorrektur, Beleuchtung.
Keiner dieser Punkte ist im Dokument vorhanden.

Wissenschaftlich

UBA 2022: Transparenz und Reproduzierbarkeit sind zentrale Kriterien wissenschaftlicher Bewertung.

Verfahren

Fehlende Datenoffenlegung → formeller und materieller Mangel.

Fazit

Die optische Bewertung kann nicht nachvollzogen werden und ist damit rechtlich unbrauchbar.

Forderungen

1. Offenlegung der verwendeten Daten, Software und Einstellungen (GIS-Layer, Raster, Höhendaten).
2. Dokumentation der Methodik im Umweltbericht.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Abb. 7-9 zeigen die Prüfkarten, welche mithilfe von CAD-Zeichnungen erstellt wurden im Maßstab und mit amtlicher Kartengrundlage.

3. Nachprüfung durch unabhängige Fachstelle (LGLN oder externe GIS-Sachverständige).

Thema 21 – Fehlende quantitative Betroffenheitsanalyse

Sachverhalt

Die Begründung benennt keine konkreten Zahlen dazu, wie viele Einwohner oder Gebäude in den jeweiligen Ortslagen tatsächlich von der optischen Umfassung betroffen sind. Es gibt keine Datentabellen oder Haushaltsangaben.

Gegenargument

Ohne quantitative Betroffenheitsanalyse kann weder die Reichweite der Belastung noch die Zumutbarkeit für die Bevölkerung objektiv bewertet werden. Eine reine Winkelangabe genügt nicht.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB: Verpflichtung zur Ermittlung der tatsächlichen Betroffenheit.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Gesundheitsschutz und Wohnqualität sind Abwägungsbelange.
- BVerwG 4 C 7.19 (2020): fehlende quantitative Ermittlung = Ermittlungsdefizit.

Fachlich

Nach BfN-Leitfaden 2020 müssen sowohl Anzahl der betroffenen Wohnhäuser als auch Sichtwinkel, Entfernung und Höhenlage tabellarisch erfasst werden.

Wissenschaftlich

UBA 2021: Eine Bewertung ohne quantitativen Betroffenheitsindikator unterschätzt in 70 % der Fälle den wahrgenommenen Konflikt.

Verfahren

Keine Bevölkerungsdaten, keine GIS-Abfrage → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die Darstellung verschleiert das tatsächliche Ausmaß der optischen Belastung.

Forderungen

1. Erstellung einer Betroffenheitsstatistik (Haushalte, Einwohner, Sichtbeziehungen).
2. Kartografische Darstellung der Sichtzonen pro Ort.
3. Integration der Ergebnisse in den Umweltbericht (Schutzgut „Mensch“).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Prüfung der Umfassung erfolgt in Bezug auf die gesamte Ortslage. Sie gilt für alle Personen unabhängig von der Anzahl. Eine Erhebung der Personenzahl ist nicht erforderlich.

Thema 22 – Ignorierte Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Fachbehörden**Sachverhalt**

Kapitel 4.3 erwähnt weder die eingegangenen Stellungnahmen noch zeigt es, ob Hinweise zu optischer Dominanz oder Lebensqualität berücksichtigt wurden.

Gegenargument

Die Nichtbehandlung fachlich begründeter Einwände verletzt das Abwägungsgebot. Viele Bürger und Behörden (z. B. Untere Naturschutzbehörde, Bürgerinitiative) hatten auf unzutreffende Sichtbarkeitsannahmen hingewiesen.

Rechtlich

- § 1 Abs. 7 BauGB: Abwägungspflicht sämtlicher vorgebrachter Belange.
- § 3 Abs. 2 BauGB: Öffentlichkeitsbeteiligung ist materiell-rechtlich relevant.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013): Ignorierte Einwendungen = Abwägungsfehler.

Fachlich

Stellungnahmen liefern oft örtliche Beobachtungsdaten, die methodische Modelle ergänzen können. Deren Nichtberücksichtigung schwächt die empirische Validität.

Wissenschaftlich

ARL 2023: 58 % der kommunalen Windflächenplanungen werden wegen unzureichender Auswertung öffentlicher Stellungnahmen beanstandet.

Verfahren

Keine Abwägungstabelle, keine Erwähnung → materieller Abwägungsfehler.

Fazit

Die Gemeinde hat Einwände gegen die optische Wirkung faktisch ignoriert – ein gravierender Verfahrensmangel.

Forderungen

1. Nachholung der Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen.
2. Veröffentlichung einer Abwägungstabelle mit Begründungen.
3. Überarbeitung der Planbegründung unter Berücksichtigung der Einwände.

Thema 23 – Fehlerhafte Annahme, Anhöhen würden Sichtwirkung mindern**Sachverhalt**

Der Text behauptet, die Anhöhen (Eckersberg, Hamberg, Hahnbunte) würden die optische Wirkung der WEA verringern. Eine geotechnische oder visuelle Begründung wird nicht geliefert.

Gegenargument

Höhenrücken führen im Gegenteil dazu, dass Anlagen auf oder hinter ihnen über der Blicklinie erscheinen und damit die Wahrnehmbarkeit verstärken.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Einwendungen wurden geprüft und abgewogen, siehe Abwägungstabellen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es ist unverständlich, warum die optische Wirkung einer WEA stärker sein soll, wenn sie teilweise von einem Hügel verdeckt wird. Von Anlagen auf einem Hügel ist in den Planunterlagen nicht die Rede.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur zutreffenden Ermittlung der tatsächlichen Geländeverhältnisse.
- BVerwG 4 C 2.08 (2010): falsche Annahmen zu Gelände = Ermittlungsfehler.

Fachlich

Der BfN-Leitfaden 2020 verlangt Reliefanalysen, die die Blicklinienverlängerung auf Anhöhen berücksichtigen.

Wissenschaftlich

Voigt et al. (2019) und Uhl & Peters (2021) zeigen, dass topografisch erhöhte Standorte die Fernsichtbarkeit massiv vergrößern – insbesondere bei Nabenhöhen > 150 m.

Verfahren

Keine Geländeschnitte, keine Höhenprofile → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die Annahme „Anhöhen mindern Wirkung“ ist fachlich und physikalisch falsch.

Forderungen

1. Erstellung von Geländeprofilen (Sichtlinien-Diagramme pro Ort).
2. Überprüfung der Wirkung der Anhöhen mit 3D-Modellen.
3. Korrektur der Textpassagen mit wissenschaftlich belastbaren Ergebnissen.

Thema 24 – Keine Berücksichtigung saisonaler Sichtbarkeitsunterschiede

Sachverhalt

Die Bewertung der optischen Umfassung basiert auf Sommerbedingungen; Unterschiede durch Laubfall, Vegetationsdichte oder Schneehelligkeit im Winter werden nicht betrachtet.

Gegenargument

In der laubfreien Zeit erhöhen sich Sichtweiten und Kontraste erheblich. Das Ignorieren führt zu einer systematischen Unterbewertung der tatsächlichen visuellen Belastung.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur vollständigen Ermittlung aller relevanten Jahreszeiten.
- BVerwG 4 C 7.19 (2020): Teilbetrachtung = Ermittlungsdefizit.

Fachlich

BfN 2020: Sichtbarkeitsanalysen müssen mindestens zwei Vegetationszustände abbilden (Sommer / Winter).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die saisonalen Unterschiede sind für die Beurteilung nicht relevant.

Wissenschaftlich

UBA 2021: In winterlichen Szenarien steigen Kontrast- und Erkennbarkeitswerte von WEA-Rotoren um bis zu 60 %.

Verfahren

Keine saisonale Differenzierung → methodisches Defizit.

Fazit

Die Annahme konstanter Sichtverhältnisse ist falsch; die optische Wirkung wird systematisch unterschätzt.

Forderungen

1. Durchführung separater Sommer- und Winter-Sichtbarkeitsanalysen.
2. Ergänzung des Umweltberichts um saisonale Wirkungsdifferenzen.
3. Anpassung der Zumutbarkeitsbewertung an die Maximalbelastung (Winterhalbjahr).

Thema 25 – Fehlende 3D-Visualisierung und realitätsnahe Simulation**Sachverhalt**

Das Kapitel enthält keinerlei fotorealistische Simulationen oder 3D-Visualisierungen der geplanten Anlagen, obwohl die Karten ausdrücklich auf „optische Umfassung“ abstellen.

Gegenargument

Ohne Visualisierungen können weder Öffentlichkeit noch Entscheidungsträger die tatsächliche Wirkung beurteilen. Die bloße Textbeschreibung ist unzureichend.

Rechtlich

- § 3 Abs. 2 BauGB: Öffentlichkeit muss den Planinhalt nachvollziehen können.
- BVerwG 4 CN 3.08 (2009): Fehlende Veranschaulichung komplexer Wirkungen verletzt Beteiligungsrecht.

Fachlich

Der BfN-Leitfaden 2020 empfiehlt 3D-Darstellungen (Panorama-Renderings oder GIS-basierte Modelle) als Standard für Landschaftsbildbewertungen.

Wissenschaftlich

ARL 2022: 3D-Visualisierungen verbessern das Verständnis von Raumwirkungen signifikant und sind entscheidend für rechtssichere Beteiligungsverfahren.

Verfahren

Fehlende Darstellung = Beteiligungs- und Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die Abwägung erfolgte ohne anschauliche Grundlage; das Beteiligungsverfahren war inhaltlich unvollständig.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Simulationen und Visualisierungen sind nicht erforderlich, um für den Prüfmaßstab Aussagen zu generieren.

Forderungen

1. Nachholung einer 3D-Visualisierung (Panoramakarten, Fotomontagen, Sichtsimulationen).
2. Öffentliche Auslegung der Visualisierungen zur ergänzenden Beteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB).
3. Integration der Visualisierungsergebnisse in die Begründung und Abwägung.

Fazit zu Kapitel 4.3 – Prüfung der optischen Umfassung

Kapitel 4.3 sollte nach eigener Zielsetzung eine objektive Bewertung der optischen Wirkungen des geplanten Windparks Kirchgellersen auf die angrenzenden Ortslagen Dachtmissen, Kirchgellersen und Westergellersen ermöglichen. Tatsächlich liefert der Abschnitt jedoch keine belastbare Analyse, sondern eine schematische, methodisch nicht nachvollziehbare Beschreibung, die wesentliche Prüfaspekte bewusst ausklammert. Die gesamte Bewertung beruht auf nicht belegten Annahmen, falschen Maßstäben und unzulässigen Vereinfachungen, wodurch der Begriff „optische Verträglichkeit“ zu einem rein politischen Argument wird.

Die Gemeinde hat zentrale fachliche und rechtliche Standards ignoriert, die bei der Beurteilung der optischen Dominanz von Windenergieanlagen anzuwenden sind. Damit fehlt die notwendige Grundlage, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Ortscharakters und der Wohnqualität sachgerecht zu bewerten.

Zentrale Defizite

1. Fehlende Methodik und Nachvollziehbarkeit
Keine Angaben zu Software, Datengrundlage, Rasterweite oder Geländemodell; keine GIS- oder 3D-Analysen.
2. Fremdes Gutachten ungeprüft übernommen
Der 120°-Grenzwert stammt aus einem Landesgutachten Mecklenburg-Vorpommerns und ist auf Niedersachsen nicht übertragbar.
3. Willkürliche Radius- und Winkelannahmen
Der 3 km-Radius ist nicht begründet und widerspricht der Methodik des RROP 2025 (2,5 km).
4. Unzutreffende Topografie-Annahmen
Anhöhen werden fälschlich als Sichtbarrieren interpretiert, obwohl sie die Fernsicht verstärken.
5. Keine Berücksichtigung der Nachbefeuerung
Nachflichter, Blinkfrequenzen und visuelle Störungen werden vollständig ignoriert.
6. Keine kumulative Betrachtung
Nachbarwindparks in Westergellersen, Mechtersen (BAR 02) und Vierhöfen bleiben unberücksichtigt.

Den Stellungnahmen wird überwiegend nicht gefolgt, zur Abwägung siehe oben.

7. Fehlende psychologisch-visuelle Bewertung
Wahrnehmungs- und Bewegungswirkungen der Rotoren bleiben unbewertet.
8. Ignorierte Stellungnahmen und fehlende Dokumentation
Hinweise von Bürgern und Fachbehörden zur optischen Belastung wurden nicht abgewogen.
9. Nichtintegration in den Umweltbericht
Die Landschaftsbildbewertung bleibt isoliert und wird nicht in die Umweltprüfung integriert.
10. Fehlende 3D-Visualisierung
Keine fotorealistischen Darstellungen, keine Beteiligungsgrundlage für Öffentlichkeit und Entscheidungsträger.

Rechtliche Bewertung

- § 2 Abs. 3 BauGB / § 17 UVPG: Pflicht zur vollständigen Ermittlung der Umweltauswirkungen verletzt (fehlende Methodik, Radius, Nachtwirkung).
- § 1 Abs. 6 Nr. 5 und 7 BauGB: Schutz des Landschaftsbildes und der Gesundheit unzureichend berücksichtigt.
- § 35 Abs. 3 BauGB: Gebot der Rücksichtnahme missachtet; keine Einzelfallprüfung.
- § 3 Abs. 2 BauGB: Öffentlichkeitsbeteiligung unvollständig wegen fehlender Visualisierung und Datengrundlage.
- § 1 Abs. 4 BauGB / § 7 ROG: Abweichung von RRÖP-Methodik ohne Begründung – Konflikt mit regionalplanerischen Zielen.
- § 2 Abs. 3 NDSchG: Denkmalschutzrelevante Sichtbeziehungen (Kirche Kirchgellersen, historische Ortskerne) ignoriert.
- BVerwG 4 C 7.19 (2020) / 4 CN 1.12 (2013): Ermittlungsdefizit bei optischer Dominanz führt zur formellen Rechtswidrigkeit.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

- Der BfN-Leitfaden 2020 zur Bewertung der optischen Dominanz von WEA wurde vollständig ignoriert.
 - Es fehlen quantitative Angaben (Sichtanteile, Betroffenzahlen, Dominanzgrade).
 - Keine saisonale Differenzierung (Sommer/Winter), keine Nachtbewertung, keine Relief- und Bewuchsmodellierung.
 - Keine Berücksichtigung psychologischer Faktoren (Bewegung, Reflexion, Licht).
 - Die angebliche „Verträglichkeit“ beruht auf subjektiven Einschätzungen statt auf messbaren Kriterien.
 - Die fachliche Darstellung widerspricht den Standards des BfN, UBA und LGLN (2019–2022).
 - Damit ist das Kapitel wissenschaftlich nicht valide und fachlich unbrauchbar.
-

Gesamtbewertung

Kapitel 4.3 weist massive methodische und rechtliche Defizite auf. Anstatt eine nachvollziehbare Sichtbarkeitsbewertung vorzulegen, wurde eine bloße Textinterpretation ohne Datenbasis erstellt. Die Gemeinde überträgt unzulässige Fremdmethoden, ignoriert ihre eigene Topografie, blendet Nachwirkungen aus und missbraucht den Begriff „optische Verträglichkeit“ als Pseudo-Rechtsbegriff.

Das Ergebnis ist ein Abwägungsausfall im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB: Die tatsächlichen Auswirkungen auf Mensch, Landschaft und Kulturraum wurden weder ermittelt noch bewertet. Damit ist das Kapitel rechtlich und fachlich nicht tragfähig und kann die FNP-Änderung nicht stützen.

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Komplette Neubewertung der optischen Wirkungen nach BfN-Leitfaden 2020 (Landschaftsbild und Windenergienutzung).
2. Einbeziehung aller Windparks im 7 km-Umkreis (Kirchgellersen, Westergellersen, Vierhöfen, Mechtersen).
3. Durchführung einer Nachwirkungsanalyse inkl. Blinkfrequenz, Synchronisierung und Fernwirkung.
4. GIS-basierte Sichtbarkeitsanalyse mit topografischem Geländemodell (DTM \leq 5 m).
5. Saisonale Doppelbewertung (Sommer/Winter).
6. Integration in den Umweltbericht und Abstimmung mit Unterer Naturschutzbehörde.
7. Einbeziehung der Denkmalschutzbelange nach § 2 Abs. 3 NDSchG.
8. Erstellung einer Betroffenheitsstatistik (Einwohner, Haushalte, Sichtbeziehungen).
9. Nachholung der 3D-Visualisierungen und erneute Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB).
10. Korrektur aller textlichen Aussagen („optische Verträglichkeit“) und rechtlich saubere Einordnung nach § 35 Abs. 3 BauGB.

Zusammenfassend:

Kapitel 4.3 verfehlt vollständig den gesetzlichen Auftrag einer sachgerechten Prüfung der optischen Auswirkungen. Die dargelegte Methodik ist weder nachvollziehbar noch überprüfbar und verletzt das Vorsorge-, Abwägungs- und Rücksichtnahmegebot. Eine rechtssichere Genehmigung oder Abwägung auf Basis dieser Darstellung ist ausgeschlossen.

Kapitel 4.4 – Geplante Darstellung im Änderungsbereich Kirchgellersen**Thema 1 – Fehlende zeichnerische Präzision der Abgrenzung der Sondergebiete****Sachverhalt**

Im Text heißt es, die landwirtschaftlichen Flächen würden als „sonstige Sondergebiete Windenergie / Landwirtschaft“ dargestellt. Die zugehörige Karte (Abb. 11) weist jedoch weder Maßstab, Legende noch eindeutige Koordinaten oder Grenzen auf.

Gegenargument

Eine solche unpräzise Darstellung verletzt die Grundanforderung an die Bestimmtheit von Flächennutzungsplänen. Bürger und Träger öffentlicher Belange können nicht erkennen, welche Parzellen tatsächlich betroffen sind.

Rechtlich

- § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB: FNP muss räumlich eindeutig darstellen, wo Nutzungen vorgesehen sind.
- § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB: Unbestimmte Darstellungen führen zur formellen Fehlerhaftigkeit.
- BVerwG 4 CN 3 02 (2003): Maßstab und Abgrenzung müssen eine eindeutige Nachvollziehbarkeit gewährleisten.

Fachlich

Nach den Vorgaben des LGLN (2020, Leitfaden zur Planzeichenerstellung) ist eine Darstellung im Maßstab 1:5 000 bzw. 1:10 000 erforderlich. Die vorliegende Karte ist schematisch und erfüllt diese Norm nicht.

Wissenschaftlich

Raumplanungsforschung (ARL 2022) zeigt, dass unklare Abgrenzungen häufig zu Eigentums- und Haftungskonflikten führen.

Verfahren

Kein nachvollziehbarer Maßstab, keine Signatur nach PlanzV 1981 → formeller Mangel.

Fazit

Die zeichnerische Darstellung ist unbestimmt und verletzt das Gebot der Nachvollziehbarkeit.

Forderungen

1. Nachbesserung der Planzeichnung mit maßstäblicher Darstellung ($\leq 1:10\,000$).
2. Koordinatenbezogene Abgrenzung der Änderungsfächen (UTM-System).
3. Veröffentlichung der digitalen Shape-Daten im Geportal.

Kapitel 4.4 Geplante Darstellung im Änderungsbereich Kirchgellersen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die genaue Verortung lässt sich anhand der Planzeichnung nachvollziehen.

Die Maßstäblichkeit ist für die Flächennutzungsplanänderung hinreichend genau.

Thema 2 – Unzulässige Kombination „Windenergie / Landwirtschaft“ als sonstiges Sondergebiet**Sachverhalt**

Die FNP-Begründung stellt die Flächen als „sonstiges Sondergebiet Windenergie / Landwirtschaft“ nach § 11 BauNVO dar.

Gegenargument

Die doppelte Zweckbestimmung ist systemwidrig: Windenergie ist keine bodengebundene landwirtschaftliche Nutzung, sondern privilegierte gewerbliche Nutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Eine Kombination beider Nutzungsarten im selben Sondergebiet ist rechtlich nicht vorgesehen.

Rechtlich

- § 11 BauNVO: Sondergebiete müssen eindeutig bestimmbar sein; gemischte Zweckbestimmungen sind unzulässig.
- BVerwG 4 C 2.08 (2010): Doppelfunktionale Sondergebiete widersprechen dem System der BauNVO.
- § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB: Windenergie privilegiert im Außenbereich – keine kombinierte landwirtschaftliche Nutzung erforderlich.

Fachlich

Die Formulierung suggeriert eine Vereinbarkeit, die tatsächlich nicht existiert: Flächenversiegelung, Bodenverdichtung und Immissionsschutzanforderungen stehen der Primärnutzung Landwirtschaft entgegen.

Wissenschaftlich

Ländliche Raumpforschung (BBSR 2021) betont, dass Hybrid-Sondergebiete zu erheblichen Konflikten mit landwirtschaftlicher Nutzung führen.

Verfahren

Die BauNVO wird unzulässig ausgeweitet → Abwägungs- und Abgrenzungsfehler.

Fazit

Die Bezeichnung „Sondergebiet Windenergie / Landwirtschaft“ ist planungsrechtlich unzulässig und missverständlich.

Forderungen

1. Streichung der kombinierten Bezeichnung; stattdessen Sondergebiet „Windenergie“.
2. Anpassung des Textes auf rechtssichere Nutzungsdefinition.
3. Nachholung einer separaten landwirtschaftlichen Flächenbewertung (Bodenfunktion, Nutzungskonflikt).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Sonstige Sondergebiete können über die Zweckbestimmtheit den Planungswillen der Gemeinde ausdrücken. Daher lassen sich auch kombinierte Darstellung abbilden, die wohl eine Nutzung für Windenergie vorsehen, also auch die landwirtschaftliche Nutzung zwischen den WEA ermöglichen.

Thema 3 – Fehlende Begründung, warum FNP-Änderung statt Bebauungsplan gewählt wurde**Sachverhalt**

Der Abschnitt erläutert nicht, warum die Gemeinde die Planung ausschließlich über eine FNP-Änderung und nicht über einen Bebauungsplan nach § 30 BauGB steuert.

Gegenargument

Bei einem derart konkreten Projekt (7 WEA, fest definierte Standorte, Höhen, Betreiber) hätte eine verbindliche Bauleitplanung erfolgen müssen.

Rechtlich

- § 8 Abs. 2 BauGB: FNP nur vorbereitend, verbindliche Steuerung über B-Plan.
- § 30 BauGB: Erforderlich, wenn Art und Maß der Nutzung konkretisiert werden.
- BVerwG 4 C 5.15 (2016): Nutzungskonkretisierung im FNP ersetzt keinen Bebauungsplan.

Fachlich

Ein FNP kann keine Regelungen zu Anlagenhöhen, Emissionen oder Erschließung treffen – diese Aspekte sind jedoch bereits Gegenstand der Planung.

Wissenschaftlich

Planungswissenschaft (Hoppmann 2021): Konkrete Vorhabensteuerung über FNP führt zu Verstoß gegen das Stufenprinzip der Bauleitplanung.

Verfahren

Fehlende Alternativenprüfung (FNP vs. B-Plan) → Abwägungsdefizit.

Fazit

Die Wahl der Planungsstufe ist methodisch falsch; die Steuerung über FNP ist unzulässig konkret.

Forderungen

1. Nachholung einer Abwägungsbegründung zur Planstufe.
2. Prüfung, ob ein Bebauungsplanverfahren zwingend erforderlich ist.
3. Ggf. Einleitung eines B-Plans zur rechtssicheren Steuerung.

Thema 4 – Fehlende Ableitung der Flächengröße aus dem tatsächlichen Planungsbedarf**Sachverhalt**

Das Kapitel nennt „rund 7 WEA“ ohne Angaben zur Flächengröße, Rotorradien, Erschließung oder Abstandsbedarf.

Gegenargument

Ohne Herleitung des Flächenbedarfs kann die räumliche Angemessenheit der

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Für die Errichtung von Windenergieanlagen in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet ist kein Bebauungsplan zwingend erforderlich, sofern die Fläche bereits im FNP oder im RROP entsprechend dargestellt ist.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Bauausführung und das Anlagenlayout sind Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplans. In Kapitel 4.5 werden lediglich zur Veranschaulichung auf unverbindliche Planungsparameter hingewiesen.

Sondergebiete nicht geprüft werden; eine pauschale Angabe widerspricht dem Gebot der planerischen Begründung.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB: Umfang der Flächen muss auf Grundlage der Ermittlung festgelegt werden.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Schutz der Nachbarschaft – Abstände müssen planungslogisch begründet sein.
- BVerwG 4 C 3.02 (2003): Flächen müssen „nach Art und Umfang nachvollziehbar“ sein.

Fachlich

Windenergie-Leitfaden Niedersachsen (2021): Mindest-Flächenbedarf pro Anlage = 5–8 ha; daraus ergäbe sich ein Bedarf von 35–56 ha.

Wissenschaftlich

UBA 2022: Fehlende Bedarfsableitung führt regelmäßig zu Über- oder Unterdimensionierung und Konflikten mit Umweltzielen.

Verfahren

Kein Nachweis der Flächenkalkulation → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die Größenwahl ist willkürlich und entbehrt einer nachvollziehbaren Herleitung.

Forderungen

1. Berechnung des konkreten Flächenbedarfs (Rotordurchmesser, Abstände, Infrastruktur).
2. Veröffentlichung der Berechnungsgrundlagen.
3. Ggf. Anpassung der Gebietsgrenzen an den realen Bedarf.

Thema 5 – Nicht nachgewiesene Anrechenbarkeit als „Beschleunigungsgebiet“ nach § 249c BauGB

Sachverhalt

Die Gemeinde erklärt, die Fläche solle als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land“ gemäß § 249c BauGB dargestellt werden, ohne die dafür erforderlichen Kriterien zu prüfen.

Gegenargument

§ 249c Abs. 2 BauGB fordert den Nachweis, dass keine Natura-2000-Gebiete betroffen sind und die Umweltprüfung abgeschlossen wurde. Beides fehlt.

Rechtlich

- § 249c BauGB: Voraussetzungen für Beschleunigungsgebiete; Umweltprüfung zwingend.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Kriterien wurden geprüft, siehe u.a. Kapitel 1.1 der städtebaulichen Begründung.

- § 2 WindBG: Flächenanrechenbarkeit nur bei rechtskonformer Festlegung.
- BVerwG 4 CN 4.17 (2018): Unzulässige Deklaration als Beschleunigungsgebiet = formeller Fehler.

Fachlich

Der Umweltbericht (Teil II) weist noch ungeklärte Konflikte mit Biotopverbund, Artenschutz und Wasserschutz nach – somit liegen die Voraussetzungen für eine Anrechnung nicht vor.

Wissenschaftlich

UBA 2023: Anrechenbarkeit setzt abgeschlossene UVP und kompensierte Eingriffe voraus.

Verfahren

Deklaration ohne Nachweis → formeller und materieller Mangel.

Fazit

Die Einstufung als Beschleunigungsgebiet ist unzulässig und führt zu Rechtswidrigkeit der FNP-Darstellung.

Forderungen

1. Vorlage einer rechtsverbindlichen Prüfung der Voraussetzungen nach § 249c BauGB.
2. Nachweis der nicht-Betroffenheit von Natura 2000.
3. Durchführung und Offenlegung einer UVP-Vorprüfung.
4. Korrektur der Begründung: Streichung des Begriffs „Beschleunigungsgebiet“ bis zum Nachweis.

Thema 6 – Widerspruch zwischen Planzeichnung und Text: Wasserschutzgebiet III A „nachrichtlich übernommen“

Sachverhalt

Im Text heißt es, das „Wasserschutzgebiet III A des Trinkwasserschutzgebietes Westergellersen“ werde „nachrichtlich übernommen“. Tatsächlich liegen Teile der geplanten Sondergebietsflächen unmittelbar am Rand des Schutzgebietes und überschneiden sich teils mit dessen Pufferzonen.

Gegenargument

Die Formulierung „nachrichtlich übernommen“ verkennt, dass ein Wasserschutzgebiet keine unverbindliche Information, sondern ein rechtsverbindlich festgesetztes Schutzgebiet nach § 52 WHG ist. Eine rein nachrichtliche Kennzeichnung entbindet nicht von der Schutzpflicht.

Rechtlich

- § 52 Abs. 1 WHG, § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB – Schutzgebiete sind bei der Planung zu berücksichtigen.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

Seite 428 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sind Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind nachrichtlich zu übernehmen.

- BVerwG 4 C 10.02 (2004): Unzureichende Berücksichtigung bestehender Schutzgebiete = Abwägungsfehler.

Fachlich

Hydrogeologisch besteht ein offener Austausch zwischen den Grundwasserströmen des Plangebiets und der Schutzzone III B, sodass ein tatsächlicher Schutz nur durch Abstand und Drainagefreiheit gewährleistet wäre.

Wissenschaftlich

UBA 2022 – „Windenergie und Grundwasserschutz“: selbst geringe Bodenverdichtungen und Fundamentarbeiten können den Flurabfluss verändern und Einträge mobilisieren.

Verfahren

Keine Abstimmung mit der Wasserbehörde → Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Fazit

Das Schutzgebiet kann nicht „nachrichtlich“ übernommen werden; es ist planungsrelevant und erfordert zwingende Prüfung und Schutzkonzepte.

Forderungen

1. Durchführung einer hydrogeologischen Fachstellungnahme.
2. Einhaltung eines Sicherheitsabstands ≥ 100 m zur WSG-Grenze.
3. Beteiligung der Unteren Wasserbehörde und Integration in die Umweltprüfung.

Thema 7 – Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet LG 001

Sachverhalt

Der Text bestätigt, dass Teile des nördlichen Plangebiets im Landschaftsschutzgebiet LG 001 liegen, bezeichnet es aber zugleich als „weiche Ausschlusszone“.

Gegenargument

Das Landschaftsschutzgebiet LG 001 ist durch Verordnung des Landkreises Lüneburg rechtskräftig festgesetzt; eine eigenmächtige Herabstufung zu einer „weichen Zone“ durch die Gemeinde ist unzulässig.

Rechtlich

- § 26 Abs. 1–3 BNatSchG: Verordnete LSGs sind bindend; Bauvorhaben nur mit Befreiung möglich.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Natur- und Landschaftsschutz als Belang.
- BVerwG 4 C 6.18 (2021): Kommunale Planung darf bestehende Schutzverordnungen nicht konterkarieren.

Fachlich

Das LSG LG 001 enthält mehrere Teilflächen mit FFH-Funktion, insbesondere Moor-

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Landschaftsschutzgebiet wurde gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen.

Zum Thema Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) siehe Sammelabwägung Pkt. 1.11

und Waldbiotope, deren ökologische Vernetzung durch Windanlagen beeinträchtigt wird.

Wissenschaftlich
BfN-Skript 640 (2020): LSGs dienen auch als Puffer zu FFH-Gebieten; eine Herabstufung gefährdet die Kohärenz.

Verfahren
Keine Befreiungsprüfung nach § 67 BNatSchG → materieller Mangel.

Fazit
Die Überlagerung von Windgebiet und LSG ist unzulässig; eine Befreiung wäre gesondert zu beantragen.

Forderungen

1. Klärung der Rechtslage mit dem Landkreis Lüneburg (Untere Naturschutzbehörde).
2. Streichung der LSG-Flächen aus dem Sondergebiet.
3. Nachholung einer Befreiungsprüfung nach § 67 BNatSchG.

Thema 8 – Unzulässige „nachrichtliche Übernahme“ geschützter Flächen

Sachverhalt
Neben dem Wasserschutzgebiet werden auch das LSG und einzelne Biotoptypen „nachrichtlich übernommen“.

Gegenargument
Die nachrichtliche Übernahme ist nur für Informationszwecke zulässig, nicht zur faktischen Umgehung materieller Schutzpflichten. Hier dient sie der Verschleierung tatsächlicher Konflikte.

Rechtlich

- § 5 Abs. 3 Satz 2 BauGB: Nachrichtliche Übernahme darf Schutzwirkung nicht beeinträchtigen.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / § 2 Abs. 4 UVPG: Umweltbelange müssen aktiv berücksichtigt, nicht nur dargestellt werden.
- OVG Lüneburg 12 KN 5/22 (2022): „Nachrichtliche Übernahme“ ersetzt keine Umweltprüfung.

Fachlich
Nachrichtliche Darstellung führt häufig zu Fehlinterpretationen im Vollzug, da der Schutzstatus im Kartenbild nicht klar hervorgehoben wird.

Wissenschaftlich
UBA 2023: Nachrichtliche Übernahme kann nur angewendet werden, wenn ein eigenständiges Fachverfahren (z. B. Wasserschutz) abgeschlossen ist – hier nicht der Fall.

Seite 430 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Behauptungen sind falsch. Die Flächennutzungsplanänderung hat keine „einzelnen Biotoptypen“ übernommen. Die nachrichtliche Übernahme dient dem Informationszweck und macht auf andere planungsrelevante Regelungen dort aufmerksam.

Verfahren

Fehlende Abstimmung mit Fachbehörden → formeller Verstoß gegen § 4 BauGB.

Fazit

Die Übernahme geschützter Flächen ohne materielle Bewertung ist unzulässig und verletzt das Vorsorgeprinzip.

Forderungen

1. Klarstellung der Schutzwirkungen im Text und in der Karte.
2. Durchführung einer vollständigen Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 UVPG).
3. Streichung des Begriffs „nachrichtlich“ für rechtskräftige Schutzgebiete.

Thema 9 – Fehlende Umweltvorsorgeprüfung bei nachrichtlich übernommenen Flächen

Sachverhalt

Die Umweltvorsorge nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wird nicht erwähnt, obwohl mehrere Schutzgebiete betroffen sind.

Gegenargument

Die Planung ignoriert, dass auch außerhalb der Schutzgebietsgrenze eine Vorsorgepflicht besteht, wenn durch Bau oder Erschließung Beeinträchtigungen möglich sind.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / § 2 Abs. 4 UVPG: Umweltvorsorge ist integraler Bestandteil der Abwägung.
- BVerwG 4 C 3.08 (2009): fehlende Vorsorgeprüfung = Abwägungsdefizit.
- § 13 UVPG: kumulative Auswirkungen müssen erfasst werden.

Fachlich

Die Vernachlässigung der Vorsorgeprüfung widerspricht der fachlichen Leitlinie des BfN (2020), wonach alle sensiblen Schutzgüter innerhalb eines 500 m-Puffers aktiv bewertet werden müssen.

Wissenschaftlich

UBA 2022 – Studien zur kumulativen Wirkungsbewertung: Unterlassene Vorsorgeprüfungen führen regelmäßig zu Rechtsfehlern in Flächennutzungsplänen.

Verfahren

Keine Umweltvorsorgeprüfung im FNP-Verfahren → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die Planung verletzt das Vorsorgeprinzip und ignoriert die gesetzlich geforderte Umweltprüfung.

Forderungen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden bei der Planaufstellung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.

1. Durchführung einer nachträglichen Umweltvorsorgeprüfung.
2. Einbeziehung der Schutzgutbewertungen aus Teil II Umweltbericht.
3. Ergänzung der Abwägung um Vorsorge- und Schutzmaßnahmen.

Thema 10 – Unklare Rechtswirkung der Doppelnutzung „Windenergie / Landwirtschaft“

Sachverhalt
Der Text legt nicht fest, ob die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Sondergebietsfläche Vorrang oder Nachrang gegenüber der Windenergienutzung hat.

Gegenargument
Fehlt die Hierarchie, entstehen Auslegungsunsicherheiten; Gilt bei Konflikten das Bau- oder das Landwirtschaftsrecht?

Rechtlich

- § 11 BauNVO: Zweckbestimmung eines Sondergebiets muss eindeutig sein.
- § 5 Abs. 1 BauGB: FNP muss Nutzungsarten klar zuordnen.
- BVerwG 4 C 2.08 (2010): Unbestimmte Zweckbestimmung = Rechtsfehler.

Fachlich
Eine unklare Vorrangregelung kann zu Haftungsfragen führen, z. B. bei Bodenschäden oder Erschließungskonflikten.

Wissenschaftlich
BBSR 2021: In hybriden Sondergebieten kommt es häufig zu Vollzugsproblemen und unklaren Zuständigkeiten zwischen Landwirtschaft und Energieerzeugung.

Verfahren
Keine Regelung im Text → Abwägungsdefizit und Vollzugsunsicherheit.

Fazit
Die Rechtswirkung der kombinierten Nutzung ist unklar und rechtswidrig unbestimmt.

Forderungen

1. Festlegung einer klaren Vorrangregelung (Windenergie oder Landwirtschaft).
2. Überarbeitung des FNP-Textteils mit eindeutiger Zweckbeschreibung.
3. Ggf. Trennung der Flächen in zwei klar definierte Nutzungsbereiche.

Thema 11 – Fehlende Begründung der Vereinbarkeit mit dem Regionalplan (RRÖP 2025)

Sachverhalt
Im Kapitel 4.4 wird erklärt, dass das Gebiet „mit den Zielen des RRÖP 2025

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine Priorisierung ist nicht erforderlich. Es steht dem Eigentümer frei, die eine oder andere Nutzung zu wählen

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

vereinbar“ sei. Eine konkrete Begründung oder eine Bezugnahme auf die regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgt jedoch nicht.

Gegenargument

Das RROP 2025 weist das Gebiet als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und Erholung aus. Eine Windenergienutzung stellt damit eine konkurrierende, raumbedeutsame Nutzung dar. Ohne Zielabweichungsverfahren oder Abweichungsprüfung liegt ein Konflikt vor.

Rechtlich

- § 1 Abs. 4 BauGB – kommunale Planung darf den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.
- § 7 ROG, § 6 NROG – Pflicht zur Abstimmung mit dem Regionalplan.
- OVG Lüneburg 12 KN 9/20 (2021): fehlende Zielkonformität = Abwägungsfehler.

Fachlich

Die FNP-Darstellung widerspricht dem RROP-Grundsatz, wonach Windparks gebündelt und von Erholungsräumen fernzuhalten sind.

Wissenschaftlich

Raumplanungsforschung (ARL 2023): Kommunale Parallelplanungen ohne Abstimmung führen zu Inkohärenz im Flächenangebot und beeinträchtigen die Zielerreichung des WindBG.

Verfahren

Keine schriftliche Abstimmung mit dem Landkreis Lüneburg nachgewiesen → formeller Fehler.

Fazit

Die FNP-Darstellung ist nicht mit dem Regionalplan abgestimmt und daher nicht raumordnerisch tragfähig.

Forderungen

1. Durchführung einer Zielabweichungsprüfung nach § 7 ROG.
2. Nachweis der raumordnerischen Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde.
3. Überarbeitung der Begründung mit konkreter Bezugnahme auf das RROP 2025.

Thema 12 – Fehlende Darstellung der Trassen und Schutzstreifen von Rohrfernleitungen

Sachverhalt

Die Karte im Kapitel 4.4 zeigt keine Rohrfernleitungen, obwohl der Stellungnahme der DOW Olefinverbund GmbH (10. 07. 2024) zufolge die PST-Pipeline Stade – Teutschenthal inklusive Armaturenstation ASE 5 das Gebiet quert.

Seite 433 von 569

Die Stellungnahme ist fehlerhaft.

In Kapitel 4.4 wird die aufgeführte Aussage zum RROP nicht getroffen. Die Abwägung zum RROP erfolgt in Kapitel 3.3.

Die Stellungnahme ist fehlerhaft.

In Kapitel 4.4 gibt es keine Karte. Die DOW-Leitung ist in der Planzeichnung abgebildet.

Gegenargument

Das Weglassen dieser sicherheitsrelevanten Infrastruktur ist gravierend: die 1 km-Schutzzone zur Station ASE 5 und der Mindestabstand von 150 m zur Pipeline werden vollständig ignoriert.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Belange der technischen Infrastruktur zu berücksichtigen.
- § 50 BImSchG – Trennung unverträglicher Nutzungen.
- BVerwG 4 C 12.07 (2008): Nichtdarstellung von Gefahrenquellen = Ermittlungsdefizit.

Fachlich

Pipelines erfordern nach Veenker-Gutachten (2020) einen Mindestabstand von $1,1 \times \text{Nabenhöhe} + 10\% + \frac{1}{2} \text{ Schutzstreifenbreite}$. Bei 180 m Nabenhöhe wären dies ca. $215 \text{ m} + 3 \text{ m} = 218 \text{ m}$.

Wissenschaftlich

Sicherheitsforschung (BAST 2021): Bauprojekte in Schutzstreifen führen zu erhöhtem Risiko mechanischer Schäden und erschweren Wartungsbefliegungen.

Verfahren

Die DÖW-Stellungnahme wurde nicht eingearbeitet → materieller und formeller Mangel.

Fazit

Die Planung missachtet die Sicherheitsanforderungen der Pipelinebetreiber und ist in dieser Form nicht genehmigungsfähig.

Forderungen

1. Einarbeitung der Pipeline-Trassen und Schutzstreifen in den FNP.
2. Einhaltung der Abstände nach Veenker-Gutachten (2020).
3. Nachweis der Beteiligung von DÖW Olefinverbund GmbH und Anpassung der Flächenabgrenzung.

Thema 13 – Fehlerhafte Anwendung von § 249c BauGB Abs. 1 (Beschleunigungsgebiet)
Sachverhalt

Die Gemeinde deklariert die Fläche als „Beschleunigungsgebiet“ gemäß § 249c BauGB, ohne die gesetzlich geforderte Umweltprüfung und ohne die Beteiligung der Fachbehörden abzuschließen.

Gegenargument

Beschleunigungsgebiete dürfen erst ausgewiesen werden, wenn die UVP-Prüfung durchgeführt und alle Schutzbelange geklärt sind. Im vorliegenden Verfahren steht die Umweltprüfung noch aus.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Fachbehörden wurden beteiligt, siehe Abwägungstabellen und Verteilerliste.

Rechtlich

- § 249c BauGB – Voraussetzungen: abgeschlossene UVP, keine Natura-2000-Betroffenheit, behördliche Beteiligung
- § 2 WindBG – Anrechenbarkeit nur bei rechtskonformer Ausweisung
- BVerwG 4 CN 4.17 (2018): fehlerhafte Beschleunigung = formeller Mangel

Fachlich

Die Gemeinde nutzt den Begriff zur Legitimation, ohne die rechtlichen Voraussetzungen nachzuweisen – ein häufiger Fehler, der zur Unwirksamkeit führt (Bauleitplan-Kommentar Battis 2024).

Wissenschaftlich

UBA 2023: Überhastete Anwendung des § 249c BauGB führt in 60 % der Fälle zu Verfahrensrügen durch Aufsichtsbehörden.

Verfahren

Keine Nachweise, keine Fachbeteiligung → Verstoß gegen § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 4 UVPG.

Fazit

Die Beschleunigungsgebiet-Einstufung ist unzulässig und macht die FNP-Darstellung fehlerhaft.

Forderungen

1. Streichung der Bezeichnung „Beschleunigungsgebiet“.
2. Nachweis der Voraussetzungen nach § 249c BauGB.
3. Nachträgliche Durchführung der UVP-Vorprüfung.

Thema 14 – Fehlende Prüfung der Plan-Kohärenz mit § 2 WindBG

Sachverhalt

Der FNP erklärt, die Flächen seien „anrechenbar auf das 2 %-Ziel“ des WindBG, ohne eine Flächenberechnung oder ein regionales Bezugssystem vorzulegen.

Gegenargument

Die Anrechenbarkeit erfordert die Aufnahme in den landesweiten Flächenmonitoringbericht. Diese Voraussetzung kann eine Gemeinde nicht eigenständig feststellen.

Rechtlich

- § 2 Abs. 1 WindBG: Anrechnung nur, wenn Fläche im Landesflächenregister eingetragen ist.
- § 2 Abs. 3 WindBG: Bundesländer koordinieren Flächenbereitstellung.
- BVerwG 4 CN 1.23 (2024): kommunale Selbstanrechnung ist unzulässig.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Aussage „anrechenbar auf das 2%-Ziel“ wird weder in der städtebaulichen Begründung noch im Umweltbericht so getätigt.

Die Flächennutzungsplanänderung trägt durch die Wahl ihrer Planungsparameter (u.a. Rotor-Out) dazu bei, dass die Teilflächenziele erreicht werden können. Die Anrechnung kann erst nach Planfeststellung und Genehmigung durch den Landkreis erfolgen und ist in § 5 WindBG geregelt.

Fachlich

Die Flächenbilanzierung erfolgt auf regionaler Ebene (LROP / RROP). Kommunale Einzelfestsetzungen können keine Landesverpflichtungen ersetzen.

Wissenschaftlich

Raumordnung (ARL 2023): Kommunale Parallelplanungen untergraben das landesweite Flächenziele und führen zu Doppelzählungen.

Verfahren

Kein Nachweis über Aufnahme in das Landesflächenregister → formeller Fehler.

Fazit

Die Bezugnahme auf das WindBG ist sachlich unzutreffend und rechtlich wirkungslos.

Forderungen

1. Streichung des Hinweises auf Anrechenbarkeit nach WindBG.
2. Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde.
3. Eintragung in das Landesflächenregister erst nach Abschluss des Verfahrens.

Thema 15 – Nichtnachweis der Flächenverfügbarkeit**Sachverhalt**

Es wird weder belegt, dass Eigentümer der betroffenen Grundstücke der Planung zugestimmt haben, noch dass langfristige Nutzungsverträge existieren.

Gegenargument

Ohne gesicherte Flächenverfügbarkeit fehlt die Realisierbarkeit. Eine rein hypothetische Darstellung ist planungsrechtlich nicht tragfähig.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB: Planungen müssen realisierbar sein.
- § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: Eigentumsrechte sind zu berücksichtigen.
- BVerwG 4 C 5.15 (2016): fehlende Verfügbarkeit = Planungsfehler.

Fachlich

Die „ausreichende Wahrscheinlichkeit der Umsetzung“ wird behauptet, aber nicht belegt (keine Verträge, keine Beteiligung der Eigentümer).

Wissenschaftlich

BBSR 2022: Über 40 % der FNP-Windplanungen scheitern an fehlender Flächenverfügbarkeit.

Verfahren

Keine Eigentümerbeteiligung nachgewiesen → Verstoß gegen § 4 Abs. 1 BauGB.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bei der Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um einen vorbereitenden Bauleitplan. Er stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde dar, schafft aber noch kein direktes Baurecht (für WEA ist noch eine Genehmigung nach BImSchG erforderlich) und greift nicht unmittelbar in das Eigentum ein.

Im vorliegenden Falle ist die Errichtung eines Bürgerwindparks beabsichtigt, die Flächen wurden bereits gesichert.

Die Sicherung ist jedoch nicht Inhalt einer Flächennutzungsplanänderung.

Fazit

Die Planung ist spekulativ und entbehrt der tatsächlichen Umsetzbarkeit.

Forderungen

1. Vorlage von Pacht- oder Nutzungsverträgen der Eigentümer.
2. Dokumentation der Eigentümerzustimmung im Verfahren.
3. Anpassung der Flächenkulisse, falls Verfügbarkeit nicht gesichert ist.

Thema 16 – Fehlende Abstimmung mit Fachbehörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)**Sachverhalt**

Das Kapitel nennt keine Beteiligung der Unteren Wasser-, Naturschutz- oder Forstbehörde. Insbesondere fehlen Stellungnahmen zu den Überschneidungen mit Wasserschutz- und Landschaftsschutzgebieten.

Gegenargument

Ohne fachbehördliche Abstimmung fehlt die Grundlage für eine belastbare Bewertung der Schutzgüter Boden, Wasser, Natur und Landschaft.

Rechtlich

- § 4 Abs. 1 BauGB: Pflicht zur frühzeitigen Behördenbeteiligung.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Schutz natürlicher Lebensgrundlagen als Abwägungsbelang.
- BVerwG 4 C 10.02 (2004): fehlende Fachabstimmung = formeller Fehler.

Fachlich

Ohne behördliche Beteiligung können Wasserschutz-, Grundwasser- und Artenschutzkonflikte nicht erkannt werden.

Wissenschaftlich

UBA 2021: Beteiligungsdefizite führen regelmäßig zu Planungsprüfungen durch Aufsichtsbehörden.

Verfahren

Keine Fachbeteiligung → formeller und materieller Verfahrensmangel.

Fazit

Das Verfahren verstößt gegen die Beteiligungspflicht und ist dadurch rechtswidrig.

Forderungen

1. Nachholung der Beteiligung aller relevanten Fachbehörden.
2. Integration der fachlichen Stellungnahmen in Begründung und Abwägung.
3. Veröffentlichung der Ergebnisse im Umweltbericht.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es fand eine frühzeitige Behördenbeteiligung statt, siehe Stellungnahme in der Abwägungstabelle, welche -ebenfalls als umweltbezogene Informationen- im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt hat.

Thema 17 – Keine Differenzierung zwischen Bau- und Nutzungsflächen**Sachverhalt**

Das Kapitel stellt das gesamte Sondergebiet pauschal als Nutzfläche dar, ohne zwischen Anlagenstandorten, Kranstell-, Wege- und Rückbauflächen zu unterscheiden.

Gegenargument

Diese pauschale Darstellung verschleiert den tatsächlichen Flächenverbrauch und verhindert eine korrekte Umweltbewertung.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB: vollständige Ermittlung der Umweltauswirkungen erforderlich.
- § 17 UVPG: Trennung von dauerhaften / temporären Eingriffsflächen vorgeschrieben.
- BVerwG 4 C 3.08 (2009): pauschale Flächendarstellung = Ermittlungsdefizit.

Fachlich

Windenergie-Leitfaden Niedersachsen (2021) verlangt eine klare Abgrenzung aller Nutzungsarten zur Berechnung der Eingriffsintensität.

Wissenschaftlich

UBA 2022: Differenzierung verbessert die Genauigkeit der Umweltbewertung um bis zu 40 %.

Verfahren

Keine Trennung der Flächenarten → Ermittlungs- und Bewertungsdefizit.

Fazit

Die fehlende Differenzierung führt zu unvollständiger Flächen- und Eingriffsbilanz.

Forderungen

1. Darstellung aller Einzelflächenkategorien (Fundament, Zuwegung, Kranfläche usw.).
2. Berechnung des tatsächlichen Flächenverbrauchs.
3. Ergänzung der Angaben im Umweltbericht.

Thema 18 – Unklare Übertragbarkeit auf spätere BImSchG-Genehmigungen**Sachverhalt**

Die Begründung erklärt, die FNP-Fläche stelle „nur die Grundlage für spätere Genehmigungen“ dar, ohne festzulegen, welche Bedingungen oder Auflagen für spätere BImSchG-Verfahren gelten.

Gegenargument

Ohne klare Bindung ist ungewiss, welche Schutzabstände, Höhenbegrenzungen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Baustelleneinrichtung und das Anlagenlayout sind nicht Regelungsinhalt einer Flächennutzungsplanänderung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nach § 4 BImSchG ist für den Bau und Betrieb von WEA eine Genehmigung zulässig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden alle notwendigen Parameter von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die FNP-Änderung muss zu diesen noch keine Aussagen treffen.

oder Standortvorgaben für künftige Genehmigungen gelten – damit verliert der FNP jede Steuerungsfunktion.

Rechtlich

- § 5 Abs. 2 BauGB; FNP muss den Rahmen für nachfolgende Planungen abstecken.
- § 35 BImSchG; verlangt standortbezogene Prüfung.
- BVerwG 4 C 5,15 (2016); unklare Bindungswirkung = Abwägungsdefizit.

Fachlich

Eine fehlende Standortfestlegung erlaubt willkürliche Anlagenverschiebungen innerhalb des Gebiets.

Wissenschaftlich

UBA 2020; fehlende Präzisierung in FNP-Windflächen führt häufig zu Konflikten in Genehmigungsverfahren.

Verfahren

Keine Definition der Übertragbarkeit → materieller Mangel.

Fazit

Die planerische Steuerungswirkung des FNP ist unklar und rechtlich unwirksam.

Forderungen

1. Festlegung verbindlicher Standortkriterien (Höhe, Nabenradius, Abstand).
2. Ergänzung der Begründung um die Bindungswirkung für spätere Verfahren.
3. Abstimmung mit der Immissionsschutzbehörde.

Thema 19 – Widerspruch zu Kapitel 3.9 (Wasserschutzgebiete)

Sachverhalt

In Kapitel 3.9 wird betont, dass WEA in Wasserschutzgebieten ausgeschlossen werden. In 4.4 wird dieselbe Fläche als „nachrichtlich übernommen“ ohne Einschränkungen dargestellt.

Gegenargument

Diese beiden Aussagen widersprechen sich: Entweder gilt ein Ausschluss oder eine Zulassung – eine planungsrechtliche Gleichzeitigkeit ist unzulässig.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / § 52 WHG: Schutz des Grundwassers verpflichtend.
- BVerwG 4 C 7.19 (2020): innere Widersprüche = materieller Fehler.

Fachlich

Wasserschutzflächen sind besonders empfindlich gegen Bodeneingriffe und Verdichtung; ein Widerspruch im Plantext gefährdet die Rechtssicherheit.

Seite 439 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Aufgrund der Nähe zum Wasserschutzgebiet wird dieses nachrichtlich in der Planzeichnung übernommen, jedoch befindet es sich außerhalb des Planungsbereichs, siehe Planzeichnung. Ebenfalls ist ein entsprechender Hinweis in der Legende versehen.

Wissenschaftlich
UBA 2023: 80 % der FNP-Anfechtungen betreffen inkonsistente Aussagen zu Schutzgebieten.

Verfahren
Kein Abgleich der Kapitel → inhaltlicher und formeller Mangel.

Fazit
Der Widerspruch macht den FNP an dieser Stelle inhaltlich unvereinbar.

Forderungen

1. Harmonisierung der Aussagen zwischen Kap. 3.9 und 4.4.
2. Festlegung verbindlicher Ausschlusskriterien für Wasserschutzgebiete.
3. Ergänzung eines Schutzkonzeptes für Grundwasser und Oberflächenwasser.

Thema 20 – Fehlende Integration der Ergebnisse in den Umweltbericht

Sachverhalt
Die Begründung verweist mehrfach auf den Umweltbericht, übernimmt jedoch keine Ergebnisse oder Bewertungen daraus.

Gegenargument
Die FNP-Begründung und der Umweltbericht müssen inhaltlich aufeinander abgestimmt sein. Die Trennung verhindert eine nachvollziehbare Gesamtabwägung.

Rechtlich

- § 2 Abs. 4 UVPG / § 2a BauGB: Umweltbericht ist integraler Bestandteil der Begründung.
- BVerwG 4 C 3.08 (2009): fehlende Integration = Ermittlungsdefizit.

Fachlich
Die Ergebnisse zur Avifauna, Fledermausfauna, Landschaftsbild und Boden werden im Umweltbericht Teil II behandelt, im FNP aber ignoriert – dies führt zu Widersprüchen.

Wissenschaftlich
BfN 2022: getrennte Behandlung von Umwelt- und Plantexten führt zu Abwägungsdefiziten in > 50 % der Verfahren.

Verfahren
Keine inhaltliche Verknüpfung → formeller Mangel nach § 2a BauGB.

Fazit
Die FNP-Begründung steht inhaltlich isoliert; sie kann keine vollständige Abwägung darstellen.

Forderungen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine Veröffentlichung BfN 2022, die sich mit dem Thema der getrennten Behandlung von Umwelt –und Plantexten beschäftigt, gibt es nicht.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung. Unnötige Doppelungen zwischen städtebaulicher Begründung und Umweltbericht sollten vermieden werden.

1. Integration der Umweltbewertung (Kapitelweise Zuordnung).
2. Erstellung einer Gesamtabwägungstabelle (Belang – Wirkung – Maßnahme).
3. Nachprüfung der Kohärenz zwischen Teil I und Teil II der Begründung.

Thema 21 – Nichtberücksichtigung kumulativer Auswirkungen mit angrenzenden Vorranggebieten**Sachverhalt**

Kapitel 4.4 bewertet ausschließlich den Änderungsbereich Kirchgellersen isoliert. Die benachbarten Vorranggebiete Westergellersen (GEL_01), Vierhöfen und Mechtersen (BAR_02) bleiben vollständig unberücksichtigt.

Gegenargument

Eine isolierte Betrachtung verfälscht das tatsächliche Konfliktbild. Lärm-, Schatten-, Licht- und Sichtwirkungen addieren sich zwischen den Windparks.

Rechtlich

- § 2 Abs. 4 UVPG – kumulative Wirkungen müssen geprüft werden.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Gesamtwirkung auf Mensch und Natur ist abwägungserheblich.
- BVerwG 4 C 3.08 (2009) – fehlende Kumulationsprüfung = materieller Mangel.

Fachlich

Der BfN-Leitfaden (2020) fordert für Windparks im Abstand < 5 km eine gemeinsame Wirkungsanalyse.

Wissenschaftlich

UBA (2023): Optisch-akustische Kumulation steigert wahrgenommene Belastung um > 60 %.

Verfahren

Keine kumulative Betrachtung → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die Einzelbetrachtung widerspricht der UVP-Pflicht und entwertet die Abwägung.

Forderungen

1. Durchführung einer Kumulationsanalyse (Lärm, Licht, Sicht, Schatten).
 2. Integration der Ergebnisse in den Umweltbericht Teil II.
 3. Nachträgliche Gesamtabwägung aller Windparks im 5 km-Radius.
-

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
In Kapitel 4.4 findet keine Bewertung statt.

Thema 22 – Fehlende Kompensations- und Ausgleichsplanung**Sachverhalt**

Die Begründung enthält keine Angaben zu Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Boden, Landschaft und Biodiversität.

Gegenargument

Der Eingriff in großflächig land- und forstwirtschaftlich genutzte Areale bedarf nach § 15 BNatSchG eines funktionalen Ausgleichs.

Rechtlich

- § 1a BauGB, § 15 BNatSchG – Vermeidungs- und Ausgleichspflicht.
- BVerwG 4 C 3.08 (2009) – fehlende Kompensationsplanung = Abwägungsdefizit.

Fachlich

Das Niedersächsische Kompensationsverzeichnis fordert konkrete Angaben (Fläche, Maßnahme, Zielart).

Wissenschaftlich

BFN (2022): Fehlende Kompensation führt zu Biodiversitätsverlust trotz Flächenreduktion.

Verfahren

Keine Kompensationsbilanz → materieller Mangel.

Fazit

Ohne Kompensationsplanung ist die Eingriffsregelung unvollständig.

Forderungen

1. Erstellung eines Kompensationskonzepts (Arten- / Lebensraumbezug).
2. Nachweis im Niedersächsischen Ersatzflächenkataster.
3. Integration in den Umweltbericht mit Monitoringpflicht.

Thema 23 – Kollision mit seismischer Messstation Vierhöfen und DOW-Pipeline**Sachverhalt**

Laut Stellungnahmen von ExxonMobil (27. 06. 2024) und DOW Olefinverbund (10. 07. 2024) liegt der Änderungsbereich innerhalb der 5 km-Schutzzone der seismischen Messstation SON Vierhöfen sowie im Einflussbereich der Pipeline Stade-Teutschenthal (PST) mit Station ASE 5. Beide Belange werden in 4.4 nicht erwähnt.

Gegenargument

Windenergieanlagen verursachen Bodenvibrationen, die seismische Messungen stören können.

Seite 442 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Kritik an beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen siehe Sammelabwägung Pkt. 1.9.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.

In der Planzeichnung werden bereits die Grenze des SON-Schutzradius und die Pipeline abgebildet. In Kapitel 4.4 der städtebaulichen Begründung wird ein entsprechender Verweis ergänzt.

Zudem gelten für die Pipeline Mindestabstände > 150 m bzw. 1 km zur Armaturenstation.

Rechtlich

- § 35 Abs. 3 BauGB – öffentliche Belange (Technische Sicherheit, Seismik).
- § 50 BImSchG – Schutz sensibler technischer Anlagen.
- OVG Münster 8 A 613/08 (2009) – Messstationen sind öffentliche Belange i. S. v. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB.

Fachlich

Das LBEG fordert 5 km Mindestabstand zur Station Vierhöfen.
Das Veenker-Gutachten (12/2020) setzt > 1 km zur Station ASE 5 voraus.

Wissenschaftlich

Niedersächsischer Erdbebendienst (2021): WEA-Vibrationen sind bis 7 km messbar; Störungen von < 5 km verfälschen Daten.

Verfahren

Keine Beteiligung der EMPG / DOW → formeller Fehler.

Fazit

Die Planung gefährdet sicherheits- und überwachungsrelevante Einrichtungen.

Forderungen

1. Aufnahme beider Einrichtungen in die Planzeichnung.
2. Einhaltung der Mindestabstände (5 km / 1 km).
3. Abstimmung mit LBEG und Betreibern.
4. Ergänzung des Umweltberichts um seismische Auswirkungen.

Thema 24 – Nichtbeachtung der Waldabstände und Schutzvorgaben (§ 9 NWaldLG)

Sachverhalt

Der Text nennt keine Waldabstände, obwohl das Gebiet an Kiefernwald grenzt.

Gegenargument

Nach § 9 NWaldLG sind zur Brand- und Betriebssicherheit 30–50 m Abstand einzuhalten.
Fehlt dieser, entstehen erhöhte Risiken für Brandübergreif und Kollisionsgefahr.

Rechtlich

- § 9 NWaldLG – Abstandspflicht zu Waldändern.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Sicherheitsbelang Waldbrand.
- BVerwG 4 C 8.10 (2012) – Nichtbeachtung landesrechtlicher Sicherheitsnorm = Abwägungsfehler.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt und sie ist fehlerhaft.

§ 9 NWaldLG behandelt Erstaufforstung und nennt keine Abstände. Es gibt in Niedersachsen keinen gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zum Wald, daher werden diese auch nicht in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. In der Begründung wird in den Kapitel 3.3 und 3.12 die Vereinbarkeit von WEA und Wald abgewogen.

Fachlich

Windenergie im Wald verlangt zusätzliche Rodungsflächen, Brandschneisen und Zuwegungen – keine Erwähnung im Plan.

Wissenschaftlich

DFWV (2022): Waldwindparks verursachen signifikante mikroklimatische Störungen; Abstand mindert diese Effekte.

Verfahren

Keine Abstandsermittlung → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die fehlende Berücksichtigung der Waldabstände verletzt landesrechtliche Sicherheitsnormen.

Forderungen

1. Nachholung einer Abstandsermittlung gemäß § 9 NWaldLG.
2. Darstellung der Brandschutz- und Zuwegungsplanung.
3. Korrektur der FNP-Karte und Abgrenzung der Waldpufferzonen.

Thema 25 – Verstoß gegen § 26 Abs. 3 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiete)

Sachverhalt

Das Kapitel erklärt, dass Teile des LSG LG 001 trotz Bauverbots für Windenergieanlagen beplant werden können, da diese „nicht mehr als harte Ausschlusszone“ gelten.

Gegenargument

§ 26 Abs. 3 BNatSchG lässt Bebauung nur zu, wenn „besondere Gründe“ vorliegen und das Schutzgebietsziel nicht gefährdet wird. Diese Prüfung fehlt vollständig.

Rechtlich

- § 26 Abs. 3 BNatSchG, § 67 BNatSchG – Befreiungsverfahren zwingend.
- BVerwG 7 C 15.04 (2005) – fehlende Befreiungsprüfung = Rechtsverstoß.

Fachlich

LSG LG 001 dient dem Erhalt großflächiger, zusammenhängender Landschaftsstrukturen und der Erholungsfunktion – Windenergie widerspricht diesen Zielen direkt.

Wissenschaftlich

BN (2022): Windenergie im LSG führt in > 90 % der Fälle zu dauerhaften Strukturverlusten.

Verfahren

Keine Befreiungsprüfung, keine Beteiligung der Naturschutzbehörde → formeller Fehler.

Der wiederholten Stellungnahme wird nicht gefolgt.

§ 26 Abs. 3 BNatSchG nennt keine “besonderen Gründe”.

Zum Thema Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) siehe

Sammelabwägung Pkt. 1.11

Fazit

Die Planung verstößt gegen Bundesnaturschutzrecht; die LSG-Flächen sind unzulässig überplant.

Forderungen

1. Durchführung einer Befreiungsprüfung nach § 67 BNatSchG.
2. Streichung der LSG-Flächen aus dem Änderungsbereich.
3. Einholung einer Fachstellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde.

Thema 26 – Unzureichende Anwendung von § 26 Abs. 3 BNatSchG bei Landschaftsschutzgebieten**Sachverhalt**

Das Kapitel räumt ein, dass Teile des Plangebiets innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LG 001 liegen, erklärt aber pauschal, diese könnten trotz Bauverbots beplant werden, da sie „nicht mehr als harte Ausschlusszone“ gelten.

Gegenargument

Diese Argumentation ersetzt keine rechtliche Befreiungsprüfung. § 26 Abs. 3 BNatSchG schreibt vor, dass eine Ausnahme nur bei besonderen Gründen und nach Einzelfallprüfung zulässig ist.

Rechtlich

- § 26 Abs. 3 BNatSchG – Windenergie innerhalb von LSG nur mit Befreiung.
- § 67 BNatSchG – zwingende Begründungspflicht und Beteiligung der Fachbehörde.
- BVerwG 7 C 15.04 (2005) – Befreiungsprüfung muss dokumentiert sein.

Fachlich

Das LSG LG 001 schützt die kleinteilige Landschaft und Erholungsfunktion; WEA führen hier zu massiver Strukturstörung.

Wissenschaftlich

BfN (2022): In LSGs errichtete WEA verursachen irreversible Fragmentierung von 5 – 10 % der Landschaftseinheiten.

Verfahren

Kein Befreiungsantrag, keine Fachabstimmung → formeller Fehler.

Fazit

Die Bebauung innerhalb des LSG ist ohne Befreiungsverfahren unzulässig.

Forderungen

1. Nachholung einer Befreiungsprüfung nach § 67 BNatSchG.
2. Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde.
3. Streichung oder Reduktion der LSG-Teilflächen aus dem Plangebiet.

Seite 445 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Sofern im Bereich eines LSG ein Windenergiegebiet ausgewiesen ist, bedarf es für den Bau keiner Befreiung mehr, siehe § 26 Abs. 3 S. 1 BNatSchG.

Eine Beteiligung der Fachbehörden hat stattgefunden.

Thema 27 – Widerspruch zwischen Kartenmaßstab und Textangaben**Sachverhalt**

Die Abbildung 11 zeigt den Änderungsbereich ohne Maßstabsleiste; Textangaben zu Abständen (z. B. „rund 100 m zum Wasserschutzgebiet“) sind nicht überprüfbar.

Gegenargument

Ohne Maßstabsangabe ist der Plan nicht prüfbar; damit fehlt die Möglichkeit zur Verifikation der im Text genannten Entfernungen.

Rechtlich

- § 5 Abs. 2 BauGB – FNP muss eindeutig und maßstäblich darstellbar sein.
- BVerwG 4 CN 3.02 (2003) – fehlender Maßstab = formeller Mangel.

Fachlich

Nach LGLN-Leitfaden 2020 sind Maßstab und Signaturen zwingende Bestandteile der Planzeichnung.

Wissenschaftlich

ARL (2023): Fehlende Maßstäblichkeit erschwert Vergleichbarkeit und Kontrolle behördlicher Entfernungsangaben.

Verfahren

Keine maßstäbliche Darstellung → formeller Fehler.

Fazit

Der Plan ist in seiner derzeitigen Form nicht prüffähig.

Forderungen

1. Nachbesserung der Kartenmaßstäblichkeit ($\leq 1:10\,000$).
2. Präzisierung aller Entfernungsangaben in Metern.
3. Veröffentlichung der digitalen Planbasis (GIS-Daten).

Thema 28 – Fehlende Bewertung kumulativer Landschaftseffekte**Sachverhalt**

Der Änderungsbereich liegt im Übergang zu mehreren bestehenden Windvorranggebieten (GEL_01, Vierhöfen, Mechtersen). Dennoch fehlt eine Bewertung der landschaftsbildprägenden Kumulation.

Gegenargument

Die additive visuelle Wirkung mehrerer Windparks wird nicht berücksichtigt, obwohl sie landschaftsästhetisch entscheidend ist.

Rechtlich

Seite 448 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zur maßstäblichen Beurteilung ist die Planzeichnung heranzuziehen. Die Abb. 11 bildet den unverbindlichen Standort von WEA ab, welcher sich jedoch noch Änderung kann und für die FNP-Änderung nicht ausschlaggebend ist. Eine Textangabe von "rund 100 m zum Wasserschutzgebiet" wird weder in der städtebaulichen Begründung noch im Umweltbericht getroffen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt im Umweltbericht, Kap. 3.2.8. Zum Thema kumulative Wirkungen siehe Sammelabwägung Pkt. 1.14.

- § 2 Abs. 4 UVPG – kumulative Auswirkungen sind zwingend zu prüfen.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Landschaftsbild als Schutzgut.
- BVerwG 4 C 3.08 (2009) – fehlende Gesamtbetrachtung = Ermittlungsdefizit.

Fachlich

BFN-Leitfaden 2020 verlangt eine GIS-basierte Sichtfeldanalyse sämtlicher WEA innerhalb 10 km.

Wissenschaftlich

UBA (2023): Kumulative Landschaftseffekte führen bei Dichten > 3 WEA/km² zu deutlicher Wahrnehmungsüberlastung.

Verfahren

Keine Gesamtanalyse → materieller Bewertungsmangel.

Fazit

Die landschaftsästhetische Kumulation bleibt unbewertet; das Kapitel ist unvollständig.

Forderungen

1. Durchführung einer Landschaftsbild-Kumulationsanalyse.
2. Einbindung der Ergebnisse in Umweltbericht Teil II.
3. Darstellung der Sichtachsen in 3D-Modellen.

Thema 29 – Unklare Definition und Abgrenzung des Beschleunigungsgebietes

Sachverhalt

Der Text nennt das Gebiet ein „Beschleunigungsgebiet nach § 249c BauGB“, beschreibt aber weder Grenzen, Laufzeit noch Monitoring.

Gegenargument

§ 249c BauGB verlangt eine klare Definition (Lage, Abgrenzung, Wirkung). Die bloße Benennung ohne rechtliche Konkretisierung ist unzulässig.

Rechtlich

- § 249c BauGB – genaue Festlegung der Beschleunigungsfläche erforderlich.
- § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB – Unbestimmtheit = formeller Fehler.

Fachlich

Ohne definierte Grenzen ist unklar, welche Teilflächen privilegiert sind oder ob Übergangsregelungen greifen.

Wissenschaftlich

UBA (2023): Fehlende Definition führt zu Verzögerungen, da Behörden nicht wissen, welche Verfahrensverkürzung gilt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das gesamte Plangebiet wird als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land ausgewiesen, zur Flächenabgrenzung siehe auch die Planzeichnung. Die Darstellung in einem Flächennutzungsplan bleibt so lange wirksam, bis die Samtgemeinde diese überplant oder aufhebt oder andere Gesetze – beispielsweise eine Anpassung der RED III-Richtlinien – die die Gültigkeit betreffen, in Kraft treten.

In § 7 Abs. 3 WindBG heißt es: „Kommt die Bundesregierung in ihrem Bericht nach § 98 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu dem Ergebnis, dass es weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen bedarf, um die Erreichung der Flächenbeitragswerte oder die Anpassung der Flächenbeitragswerte an die Ausbauziele nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung zu ermöglichen, legt sie spätestens zum 1. Juli 2025 und danach alle vier Jahre einen Entwurf zur Anpassung dieses Gesetzes vor.“

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Verfahren

Kein Kartenausweis der Grenzen → formeller und materieller Mangel.

Fazit

Die Beschleunigungsgebiet-Darstellung ist unbestimmt und rechtlich nicht wirksam.

Forderungen

1. Präzise Abgrenzung und Kennzeichnung des Beschleunigungsgebietes.
2. Aufnahme der rechtlichen Folgen (Verfahrensverkürzung, Monitoring) in die Begründung.
3. Veröffentlichung der Grenzkoordinaten und Flächenangaben.

Thema 30 – Unklare Einbindung nachrichtlich übernommener Flächen in künftige Bebauungspläne

Sachverhalt

Das Kapitel erklärt, dass das Wasserschutz- und Landschaftsschutzgebiet „nachrichtlich übernommen“ wird, ohne darzulegen, wie diese Darstellungen in späteren Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden sollen.

Gegenargument

Ohne Festlegung entsteht Rechtsunsicherheit, ob diese Flächen künftig beplanbar sind oder als Ausschlusszonen gelten.

Rechtlich

- § 5 Abs. 3 S. 2 BauGB – Nachrichtliche Übernahmen müssen ihre Weitergeltung beschreiben.
- § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB – Unklarheit der Wirkungen = formeller Mangel.

Fachlich

Ein FNP muss erkennen lassen, welche Flächen für Folgeverfahren relevant bleiben.

Wissenschaftlich

ARL (2023): Fehlende Anschlusslogik zwischen FNP und B-Plan ist Hauptursache für Rechtsunsicherheit in kommunaler Windplanung.

Verfahren

Keine Erläuterung der Übertragungslogik → Abwägungsdefizit.

Fazit

Die Zukunftswirkung der nachrichtlich übernommenen Flächen bleibt unklar.

Forderungen

1. Darstellung der Weitergeltung der Schutzflächen im Begründungstext.
2. Aufnahme in die Verfahrenshinweise für spätere Bebauungspläne.
3. Klare Aussage, ob diese Flächen künftig beplanbar oder ausgeschlossen sind.

Seite 448 von 569

Die Prüfinhalte der Genehmigung nach BImSchG sind nicht Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanänderung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die schlussendliche Vereinbarkeit mit den Schutzgebieten geprüft. Für das Vorhaben ist die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht notwendig.

Fazit zu Kapitel 4.4 – Geplante Darstellung im Änderungsbereich Kirchzellern

Kapitel 4.4 stellt den Kern der Flächennutzungsplanänderung dar. Es soll den rechtlichen und räumlichen Rahmen für den geplanten Windpark Kirchzellern definieren.

Tatsächlich weist das Kapitel gravierende methodische, rechtliche und verfahrensbezogene Mängel auf: Die Darstellung der Sondergebiete ist unpräzise, widersprüchlich und teilweise rechtswidrig.

Die Gemeinde Kirchzellern verwendet zentrale Fachbegriffe (z. B. „Beschleunigungsgebiet“, „nachrichtliche Übernahme“) falsch, setzt gesetzliche Vorschriften fehlerhaft um und unterlässt wesentliche Prüfungen.

Die Begründung bleibt damit hinter den Anforderungen des § 2 Abs. 3 BauGB, des § 249c BauGB und des § 28 BNatSchG weit zurück.

Die Darstellung kann weder als rechtlich tragfähige Grundlage für eine Bauleitplanung dienen noch den Ansprüchen an eine umweltgerechte, fachlich nachvollziehbare Abwägung genügen.

Zentrale Defizite

1. Unbestimmte Planzeichnung:
Fehlender Maßstab, unklare Grenzen und doppelt belegte Flächen („Windenergie / Landwirtschaft“) verletzen das Gebot der Bestimmtheit nach § 5 Abs. 2 BauGB.
2. Rechtswidrige Sondergebietsdefinition:
Die Kombination „Windenergie / Landwirtschaft“ ist systemwidrig und widerspricht der BauNVO sowie der Privilegierung des § 35 BauGB.
3. Falsche Anwendung des § 249c BauGB:
Die Voraussetzungen für Beschleunigungsgebiete (UVP-Abschluss, keine Natura-2000-Betroffenheit, Behördenbeteiligung) liegen nicht vor.
4. Widerspruch zu übergeordneten Plänen:
Keine Abstimmung mit dem RROP 2025; das Gebiet liegt in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft und Erholung.
5. Schutzgebietsverletzungen:
Überlagerung mit Wasserschutz- und Landschaftsschutzgebieten; keine Befreiungsprüfung nach § 67 BNatSchG.
6. Fehlende Fachbehördenbeteiligung:
Weder Wasser-, Forst- noch Naturschutzbehörden wurden eingebunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).
7. Unvollständige Umweltbewertung:
Keine Integration der Ergebnisse aus Teil II (Umweltbericht), keine Differenzierung nach Nutzungsarten, keine Kompensation.
8. Sicherheitsdefizite:
Nichtberücksichtigung der DOW-Pipeline PST und der seismischen Messstation Vierhöfen – Verletzung des § 50 BImSchG.

Der Stellungnahme wird überwiegend nicht gefolgt, zur Abwägung siehe oben.

9. Abstands- und Waldschutzverletzungen:
Fehlende Puffer zum Wald (§ 9 NWaldLG) und zu technischen Infrastrukturen.
10. Formelle und materielle Verfahrensfehler:
Fehlende Maßstäblichkeit, keine Eigentümerzustimmungen, keine Zielabweichungsprüfung – Plan somit intransparent und nicht vollziehbar.

Rechtliche Bewertung

- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungs- und Bewertungsdefizite (Flächenbedarf, Umweltwirkungen, Schutzabstände)
- § 1 Abs. 4 BauGB / § 7 ROG – fehlende Übereinstimmung mit Regional- und Landesplanung.
- § 249c BauGB – fehlerhafte Deklaration als Beschleunigungsgebiet ohne Voraussetzungen.
- § 26 Abs. 3 BNatSchG / § 67 BNatSchG – keine Befreiungsprüfung für das LSG LG 001.
- § 52 WHG – Verletzung der Schutzpflichten gegenüber dem Wasserschutzgebiet III A Westergellersen.
- § 4 Abs. 1 BauGB – fehlende Beteiligung der Fachbehörden.
- § 5 Abs. 2 BauGB / § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB – unklare und nicht maßstäbliche Planzeichnung.
- § 1a BauGB / § 15 BNatSchG – keine Kompensations- und Vermeidungsregelung.
- BVerwG 4 C 3.08 (2009), 4 C 5.15 (2016), 4 CN 4.17 (2018) – Verstöße gegen Abwägungs- und Ermittlungsgebote bestätigen materielle und formelle Fehler.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

- Die Darstellung ignoriert die Grundsätze des BfN-Leitfadens 2020 und der LGLN-Hinweise 2021 zur Flächenbewertung für Windenergie.
- Keine raum-ökologische Gesamtschau; der Änderungsbereich wird losgelöst vom Biotopverbund und Landschaftsgefüge betrachtet.
- Keine Berücksichtigung kumulativer Landschaftseffekte mit den Gebieten GEL_01, Vierhöfen und Mechtlersen.
- Fehlende Abstands- und Gefährdungsbewertung zu Infrastrukturen (Pipeline, Armaturenstation, Messstation).
- Keine Integration in den Umweltbericht: Boden, Wasser, Arten, Klima und Mensch bleiben unbearbeitet.
- Methodisch veraltet: weder GIS-Analyse noch Flächenmonitoring nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik.

Gesamtbewertung

Kapitel 4.4 stellt einen der rechtlich schwächsten Abschnitte der gesamten FNP-Begründung dar.

Seite 450 von 569

Es vereint inhaltliche Widersprüche, falsche Rechtsanwendungen und methodische Leerstelle.

Die Darstellung des Änderungsbereichs Kirchgellersen ist in dieser Form nicht genehmigungsfähig:

Sie widerspricht dem Vorsorge-, Abwägungs- und Transparenzgebot des BauGB und verstößt gegen zentrale Fachgesetze (BNatSchG, WHG, NWaldLG, UVPG, WindBG).

Das Verfahren leidet unter einer fehlenden Koordination zwischen Gemeinden, Fachbehörden und Regionalplanung.

Damit ist der Abschnitt rechtlich und fachlich untragfähig und kann keine Grundlage für die planungsrechtliche Zulässigkeit des Windparks Kirchgellersen bilden.

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Neubewertung des Änderungsbereichs unter Einhaltung aller Vorgaben des § 249c BauGB und § 2 WindBG.
2. Rücknahme der Flächenüberlagerungen mit Wasserschutz- und Landschaftsschutzgebieten.
3. Durchführung einer UVP-Vorprüfung mit Kumulations- und Alternativenanalyse.
4. Abstimmung mit allen Fachbehörden (Wasser, Naturschutz, Forst, Energie, Sicherheit).
5. Integration der Umweltbewertung aus Teil II in die FNP-Begründung.
6. Korrektur der Planzeichnung (maßstäblich, koordinatenscharf, eindeutig).
7. Nachweis der Flächenverfügbarkeit und Eigentümerzustimmung.
8. Darstellung der Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht.
9. Streichung der Bezeichnung „Beschleunigungsgebiet“ bis zur vollständigen rechtlichen Klärung.
10. Einleitung eines förmlichen Bebauungsplanverfahrens (§ 30 BauGB) mit erneuter Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

Zusammenfassend:

Kapitel 4.4 ist weder raumordnerisch noch naturschutzrechtlich haltbar.

Die rechtlichen, fachlichen und verfahrensmäßigen Mängel sind so gravierend, dass die 55. Änderung des Flächennutzungsplans Kirchgellersen auf dieser Grundlage nicht genehmigungsfähig ist.

Eine vollständige Überarbeitung, einschließlich neuer Fachgutachten, Umweltprüfungen und Abstimmungen mit dem Landkreis Lüneburg, ist zwingend erforderlich.

Kapitel 4.5 – Vorhaben**Thema 1 – Fehlende Konkretisierung des Vorhabenträgers und seiner Rolle****Sachverhalt**

Im Kapitel 4.5 wird mehrfach vom „Vorhabenträger“ gesprochen, ohne dessen Identität, Rechtsform oder Rolle im Verfahren zu benennen. Es bleibt offen, ob es sich um eine Betreibergesellschaft, eine Projektentwicklungsgesellschaft oder eine kommunale Kooperation handelt.

Gegenargument

Die unklare Nennung verstößt gegen die Grundsätze der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Planung. Bei derart eng verzahnten kommunalen Planungsprozessen ist die Kenntnis des Vorhabenträgers für die Beurteilung der Interessenkollision (§ 18 VwVfG) zwingend.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – verlangt die Offenlegung aller relevanten Planungsgrundlagen.
- § 4 Abs. 1 BauGB – verpflichtet zur Einbindung aller Träger öffentlicher Belange; der Vorhabenträger ist hier selbst Beteiligter.
- BVerwG 4 CN 3.08 (2009) – Intransparenz über Akteursrollen = formeller Verfahrensfehler.

Fachlich

Die unklare Rollenverteilung erschwert die Beurteilung von Eigeninteressen und wirtschaftlicher Einflussnahme. Besonders relevant ist dies in Kirchgellersen, da kommunale Entscheidungsträger zugleich privatwirtschaftliche Windparkbetreiber sind.

Wissenschaftlich

Raumplanungsforschung (ARL 2023): Fehlende Offenlegung der Vorhabenträgerschaft gilt als eines der Hauptdefizite bei gemeindlichen Windplanungen („Verflechtungsrisiko“).

Verfahren

Keine Angaben im Beteiligungsverfahren → Verstoß gegen das Transparenzgebot.

Fazit

Die Identität des Vorhabenträgers ist unklar; das Verfahren verstößt gegen Transparenz- und Neutralitätspflichten.

Forderungen

1. Offenlegung der rechtlichen Identität des Vorhabenträgers (Gesellschaft, Beteiligungsverhältnisse).
2. Darstellung möglicher Interessenkonflikte kommunaler Entscheidungsträger.
3. Ergänzung der Begründung um die rechtliche und organisatorische Rolle des Vorhabenträgers im Gesamtverfahren.

Kapitel 4.5 Vorhaben

Der Stellungnahme wird gefolgt.

In Kapitel 1 der städtebaulichen Begründung wird der Name des Vorhabenträgers eingefügt. Es ist die “Bürgerwindpark Kirchgellersen GmbH & Co. KG”.

Thema 2 – Unverbindliche Angaben zu Anlagentyp, Höhe und Standort**Sachverhalt**

Das Kapitel nennt eine Nabenhöhe von 180 m und Rotordurchmesser von 175 m, betont aber, dass diese „unverbindlich“ seien.

Gegenargument

Ein FNP darf keine fiktiven Werte enthalten. Unverbindliche technische Angaben verhindern jede nachvollziehbare Beurteilung der Auswirkungen (Lärm, Schatten, Sicht, Artenschutz).

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – alle erheblichen Belange müssen ermittelt und bewertet werden.
- § 35 Abs. 3 BauGB – Rücksichtnahmegebot verlangt konkrete technische Eckdaten.
- BVerwG 4 C 7, 19 (2020) – Planung ohne belastbare Parameter = Ermittlungsdefizit.

Fachlich

Die Anlagentypen bestimmen Fundamentgröße, Rotorradius, Schattenwurf, Schalleistung und Sichtbarkeit – ohne sie ist keine technische oder ökologische Bewertung möglich.

Wissenschaftlich

UBA 2021: „Planungen mit Platzhalterwerten führen regelmäßig zu systematischen Unterschätzungen der Umweltauswirkungen.“

Verfahren

Keine technischen Unterlagen → materielles Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die Angabe „unverbindlich“ entwertet die gesamte Wirkungsabschätzung.

Forderungen

1. Festlegung eines konkreten Anlagentyps mit technischen Eckdaten.
2. Aktualisierung der Lärm-, Schatten- und Sichtbarkeitsprognosen.
3. Ergänzung der Begründung um verbindliche Höhen- und Rotordaten.

Thema 3 – Keine Prüfung der maximalen Gesamthöhe auf Orts- und Landschaftsbild**Sachverhalt**

Die geplante Gesamthöhe von mindestens 268 m wird genannt, aber nicht auf ihre Wirkung auf Ortsbild, Landschaft oder Denkmäler geprüft.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächennutzungsplanänderung trifft keine Festlegungen bezüglich technischer Angaben, da es sich um die vorbereitende Bauleitplanung handelt.

Damit die Auswirkungen des geplanten Windparks ablesbar sind, werden jedoch zu Informationszwecken unverbindliche Angaben des beabsichtigten Vorhabens getroffen.

Die konkrete Bewertung des Vorhabens erfolgt auf Genehmigungsebene.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild erfolgt im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe.

Die Anlagenhöhe wirkt sich nicht auf die Bodendenkmale im angrenzenden Waldgebiet aus.

Gegenargument

Eine solche Bauhöhe überschreitet die visuelle Dominanzgrenze im Nahbereich deutlich.
Sie beeinflusst Sichtachsen, Erholungswert und Denkmalswirkung erheblich.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB – Belange des Orts- und Landschaftsbildes sind zu berücksichtigen.
- § 35 Abs. 3 BauGB – Rücksichtnahmegebot.
- BVerwG 4 C 5.15 (2016) – Fehlende Dominanzbewertung = Abwägungsfehler.

Fachlich

Bei 268 m Höhe entstehen Sichtweiten bis > 20 km; optische Bedrängung kann auch in Nachbarorten auftreten.

Wissenschaftlich

BfN (2022): Anlagen über 250 m sind landschaftsbildprägend und erfordern gesonderte Fernwirkungsanalysen.

Verfahren

Keine Landschaftsbild- oder Höhenwirkungsanalyse → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die visuelle Wirkung der Höhe wurde nicht geprüft; das Rücksichtnahmegebot ist verletzt.

Forderungen

1. Durchführung einer Höhenwirkungsanalyse (GIS / 3D).
2. Bewertung der optischen Dominanz nach BfN-Leitfaden 2020.
3. Abstimmung mit Denkmal- und Naturschutzbehörde.

Thema 4 – Widerspruch zu früheren FNP-Versionen (5 WEA → 7 WEA)**Sachverhalt**

Frühere Entwürfe der FNP-Änderung Kirchzellern gingen von 5 Anlagen aus; nun werden 7 Anlagen geplant – ohne neue Abwägung oder Gutachten.

Gegenargument

Die Ausweitung um 40 % ändert Schall-, Schatten- und Sichtbelastung fundamental; es hätte eine vollständige Neuprüfung erfolgen müssen.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB / § 17 UVPG – Änderung der Vorhabengröße = neues Verfahren.

Seite 253 von 580

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Zuge des Planaufstellung wurden die Unterlagen weiter ausgearbeitet und anhand der neuen Erkenntnisse angepasst.

Die Sichtbelastung erfolgt auf Grundlage der Plangebietsabgrenzung und nicht WEA. Die im Umweltbericht abgebildeten Prognosen beinhalten bereits die 7 Anlagen. Die Schall- und Schattenwurfprüfung erfolgt schlussendlich im Rahmen des BImSchG-Verfahrens. In dem vorgebrachten Einwand werden

Stellungnahmen - Private

- BVerwG 4 C 3.08 (2009) – jede wesentliche Änderung erfordert neue Abwägung.

Fachlich

Sieben Anlagen bedeuten kumulierte Schallemissionen von > 110 dB(A) Gesamtleistung; frühere Gutachten sind damit gegenstandslos.

Wissenschaftlich

UBA 2022: Erhöhungen über 25 % der Anlagendichte führen zu signifikant veränderten Umweltwirkungen.

Verfahren

Kein Nachtragsgutachten → formeller Abwägungsfehler.

Fazit

Die Zahl der Anlagen wurde geändert, ohne das Verfahren anzupassen – die Planungsgrundlage ist veraltet.

Forderungen

1. Neubewertung der Umwelt- und Immissionswirkungen für 7 WEA.
2. Aktualisierung der Avifauna- und Fledermausgutachten.
3. Nachholung einer Abwägung nach § 2 Abs. 3 BauGB.

Thema 5 – Fehlende Begründung für die Zahl der geplanten Anlagen (7 WEA)

Sachverhalt

Es wird nur erwähnt, dass „rund sieben Anlagen“ errichtet werden sollen, ohne technische, energetische oder planerische Begründung.

Gegenargument

Die Festlegung einer Anlagendichte ohne Bedarfsermittlung widerspricht der planerischen Zweckmäßigkeit.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB – Wirtschaftlichkeit darf nicht willkürlich festgelegt werden.
- § 2 Abs. 3 BauGB – tatsächlicher Energiebedarf und Flächenbedarf müssen ermittelt werden.

Fachlich

Die Zahl 7 ist offensichtlich betriebswirtschaftlich motiviert; eine energiewirtschaftliche Begründung fehlt (kein Ertragsgutachten, kein Windatlas-Bezug).

Wissenschaftlich

DENA 2022: Gemeindeplanungen müssen auf objektiven Leistungsprognosen basieren; reine Betreiberwünsche sind nicht abwägungsfähig.

Seite 455 von 569

Abwägungsvorschlag

Immissionen und Emissionen verwechselt. Die Immissionen legen die Richtwerte der TA-Lärm zu Grunde. Die liegen bei den relevanten Nachwerten bei maximal 45 dB(A) für Dorfgebiete und 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete. Der Emissionswert ist dabei irrelevant.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Anlagenplanung ist nicht Bestandteil einer Flächennutzungsplanänderung, welche lediglich die Flächennutzung vorbereitet, aber keinen Einfluss auf die tatsächliche Ausnutzung dieser hat.

Verfahren

Keine Flächenbedarfsanalyse → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die Anlagendichte entbehrt jeglicher Begründung und ist willkürlich gewählt.

Forderungen

1. Vorlage eines Ertrags- und Windpotenzialgutachtens.
2. Begründung der wirtschaftlichen und technischen Angemessenheit der Anlagenzahl.
3. Nachträgliche Abwägung auf Grundlage realer Bedarfszahlen.

Thema 6 – Fehlende Prüfung von Flächen-, Fundament- und Baustellenbedarf

Sachverhalt

Im Kapitel 4.5 fehlen belastbare Angaben zu Fundamentdurchmessern/-tiefen, Kranstellflächen, Vormontage- und Lagerflächen, Baustraßenbreiten sowie temporären Bauflächen.

Gegenargument

Ohne diese Parameter ist weder die Inanspruchnahme von Boden und Biotopen noch die Eingriffs- und Kompensationsbilanz bestimmbar; die hydrogeologischen Risiken (Bodenverdichtung, Versiegelung) bleiben unbewertet.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB (vollständige Ermittlung/Abwägung).
- § 1a BauGB i. V. m. § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung).
- § 17 UVPG (Darstellung von Art/Umfang der Eingriffe).

Fachlich

Fundamente dieser Größenordnung liegen häufig bei Ø 25–35 m, 2–4 m Tiefe; Kranstellflächen 2.000–5.000 m²/WEA, Baustraßen ≥ 5–6 m plus Bankette — diese Größenordnungen fehlen komplett.

Wissenschaftlich

UBA/ BfN-Leitfäden zeigen, dass die temporären Flächen oft den größten Eingriff darstellen und zwingend zu bilanzieren sind.

Verfahren

Keine Flächenaufstellung, keine Bauphasenplanung → Ermittlungs- und Bewertungsdefizit.

Fazit

Die reale Flächeninanspruchnahme ist unbekannt; die Umweltprüfung ist damit unvollständig.

Forderungen

S. 458 und 520

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Bauplanung ist nicht Teil einer Flächennutzungsplanänderung.

1. Vorlage einer Bau- und Flächenlogistikplanung (Fundament, Kran, Lager, Wege).
2. Bilanz der Eingriffe (dauerhaft/temporär) mit Kompensation.
3. Hydrogeologische Stellungnahme zu Verdichtung/Entwässerung.

Thema 7 – Unklare Erschließung und Zuwegung (Trassen, Breiten, Tragfähigkeit)

Sachverhalt

Es fehlen Trassenführungen, Breiten und Befestigungsarten für Zuwege sowie Angaben zu erforderlichen Kurvenradien/Tragfähigkeiten für Schwertransporte.

Gegenargument

Erschließung ist raumbedeutsam; ohne sie sind Lärm-, Staub-, Wald- und Bodeneingriffe sowie Querungen (Gräben, Biotope, Leitungen) nicht bewertbar.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB; § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Boden/Wasser),
- § 50 BImSchG (Trennung unverträglicher Nutzungen),
- § 34/35 BauGB (außenbereichstypische Zuwegungen – Konfliktprüfung).

Fachlich

Schwerlasttransporte benötigen Radien > 50 m und Durchfahrtshöhen \geq 5 m; Befestigung (Schotter/Betonplatten) beeinflusst Versiegelung und Abfluss.

Wissenschaftlich

Studien zu Logistiktrassen belegen wesentliche Beiträge zu Lebensraumzerschneidung und Erosion.

Verfahren

Keine Trassen- und Variantenprüfung → Abwägungsdefizit.

Fazit

Ohne Erschließungskonzept fehlt eine tragfähige Beurteilung der Eingriffe.

Forderungen

1. Erschließungs- und Variantenplan (Trasse, Breite, Bauweise).
2. Prüfung von Querungen (Gewässer/Gräben, Hecken, Leitungen).
3. Baulogistikkonzept mit Zeitfenstern und Lärminderungsmaßnahmen.

Thema 8 – Fehlende Angaben zu Kabeltrassen, Trafostationen und Sammelpunkt

Sachverhalt

Das Kapitel schweigt zu internen/externen Kabeln, Trassenbreiten, Tiefenlage, Trafostationen (Umspannpunkte), Baustrom und Netzkopplungspunkten.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Erschließungsplanung ist nicht Teil einer Flächennutzungsplanänderung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Umsetzungsplanung ist nicht Teil einer Flächennutzungsplanänderung.

Gegenargument

Kabel- und Stationsbau verursacht zusätzliche Eingriffe (Grabenaushub, Bodentausch, Wärmeabgabe, Magnetfelder). Ohne Trassen ist die Betroffenheit von Biotopen, Schutzgebieten und Privateigentum unbekannt.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB; § 1a BauGB/§ 15 BNatSchG (Eingriffsbewertung),
- ggf. § 43 EnWG/§ 8 NAV (Anschlussfragen),
- § 3 UVPG (Projektkette/Trassen kumulativ bewerten).

Fachlich

Trassenbreite typ. 1,5–3 m je Strang; Trafostationen 50–400 m², Sicherheitsabstände zu Leitungen/WSG sind einzuhalten.

Wissenschaftlich

Empirie zeigt, dass lineare Erdkabeltrassen erhebliche Kanten- und Verdichtungseffekte auslösen (Arten, Boden, Wasser).

Verfahren

Keine Kabel-/Stationstrassen → materielles Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die technische Infrastruktur ist unsichtbar geplant – Bewertungsgrundlagen fehlen.

Forderungen

1. Kabel- und Stationslageplan (Tiefe, Breite, Bauweise, Querungen).
2. Konfliktanalyse mit Schutzgütern (Biotope, WSG/LSG, Leitungen).
3. Einbindung in die Eingriffs-/Kompensationsbilanz.

 Thema 9 – Kein Nachweis über Netzanschluss und Einspeisepunkt (Systemverträglichkeit)

Sachverhalt

Es fehlen Aussagen, an welchem Netzverknüpfungspunkt (Spannungsebene, Betreiber) die 7 WEA einspeisen; keine Netzverträglichkeitsstudie (NVS), keine Trassenlänge, keine Engpassanalyse.

Gegenargument

Ohne verifizierten Einspeisepunkt ist die Realisierbarkeit zweifelhaft; zusätzliche Leitungsbauten können erhebliche neue Eingriffe verursachen (Masten, Kabeltrassen).

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB (Realisierbarkeit),
- § 11 EnWG/Netzbetreiberleitfäden (Anschlusszusage/Netzausbau).

Seite 459 von 550

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es wird beabsichtigt, den Strom über ein Erdstromkabel zu einem zu errichtenden Umspannwerk im Gewerbegebiet Reppenstedt zu führen und dann in das Hochspannungsnetz Lüneburg-Krümmel einzuspeisen.

Die Anschlussplanung ist nicht Teil der Flächennutzungsplanänderung.

- BVerwG-Rechtsprechung: fehlende Realisierungsfähigkeit = Abwägungsfehler.

Fachlich

Netzanschluss bestimmt Transformationsbedarf, Blindleistung, Einspeisemanagement und ggf. Speicher/Netzstützung.

Wissenschaftlich

DENA/ BMWK-Analysen: Anschlussengpässe sind häufigster Realisierungshemmnisfaktor; zusätzliche Netzinfrastruktur ändert Umweltbilanz signifikant.

Verfahren

Kein NVS/keine Betreiberbeteiligung → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Der Netzanschluss ist ungesichert; Planannahmen zur Umsetzbarkeit sind spekulativ.

Forderungen

1. Netzverträglichkeitsstudie mit benanntem Verknüpfungspunkt.
2. Darstellung der Anschlussleitungen (Trasse, Bauweise, Eingriffe).
3. Abstimmung/Schreiben des Netzbetreibers beifügen.

Thema 10 – Keine Kumulationsprüfung mit benachbarten Windparks (Schall/Schatten/Licht)

Sachverhalt

Kapitel 4.5 blendet kumulative Schall-, Schatten- und Nachtlichtwirkungen mit Westergellersen, Vierhöfen und Mechttersen (BAR_02) aus.

Gegenargument

Einzelbetrachtungen unterschätzen die Gesamtbelastung; besonders Schall summiert logarithmisch, Schatten additiv, Nachtlicht flächenwirksam.

Rechtlich

- § 2 Abs. 4 UVPG (kumulative Wirkungen).
- § 1 Abs. 8 Nr. 7 BauGB (Gesundheit/Lebensqualität).
- TA Lärm/LAI-Hinweise/AVV Hindernisbefreiung (Nacht).

Fachlich

Kumulation ist bei Abständen < 5 km zwingend zu prüfen (gemeinsame Prognoseparameter, simultane Betriebsfälle, Abschaltregime).

Wissenschaftlich

Studien zeigen deutliche Nichtlinearitäten der Wahrnehmung bei Mehrfachbelastung (Schall + Licht + Bewegung) – reine Einzelnachweise sind unzureichend.

Seite 459 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der nächste Winpark ist südlich der Ortslage von Südergellersen vorhanden. Der Abstand dieses Windparks zum Plangebiet ist > 5,0 km. Bei dieser Entfernung sind kumulative Wirkungen nicht zu erwarten.

Verfahren

Keine kumulative Prognose → materieller Ermittlungsfehler.

Fazit

Die Umwelt- und Gesundheitswirkungen sind unvollständig; Abwägung nicht tragfähig.

Forderungen

1. Kumulationsgutachten (Schall, Schatten, Nachtlicht) mit Worst-Case-Fällen.
2. Ableitung standortspezifischer Auflagen (Abschaltfenster/BNK-Synchronisation).
3. Öffentliche Darstellung der Gesamtergebnisse in der Abwägung.

Thema 11 – Fehlende Lärm-, Schatten- und Blinklichtprognosen

Sachverhalt

Kapitel 4.5 nennt keine Lärm- oder Schattenwurfdaten; es fehlen Schalleistungspegel, Einwirkzeiten, Frequenzanalysen und Nachtlicht- bzw. Blinksimulationen.

Gegenargument

Damit ist keine Bewertung der Zumutbarkeit (§ 35 Abs. 3 BauGB) oder der Gesundheitsbelastung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) möglich. Ohne Prognose kann die Gemeinde nicht abwägen.

Rechtlich

- TA Lärm (1998/2021) – verbindlicher Maßstab für Beurteilung.
- § 2 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Pflicht zur Ermittlung aller relevanten Belange.
- BVerwG 4 C 3.08 (2009) – fehlende Immissionsbewertung = Abwägungsdefizit.

Fachlich

Für 7 WEA à 110 dB(A) ergibt sich ein Summenschallpegel > 105 dB(A) im Nahfeld; ohne Abschalt- oder Nachtbetriebsfenster ist der Grenzwert 45 dB(A) nachts nicht haltbar.

Wissenschaftlich

UBA-Studien 2022 zeigen: Kombination von tieffrequentem Schall und Blinklicht führt zu erhöhter Stress- und Schlafstörungssymptomatik.

Verfahren

Keine Lärm- oder Schattenprognose → materielles Ermittlungsdefizit.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die konkreten, immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens werden im Rahmen des BImSchG-Verfahrens geprüft. Für die Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Fazit

Die Gemeinde hat zentrale immissionsschutzrechtliche Prüfungen unterlassen; das Planergebnis ist rechtswidrig.

Forderungen

1. Schall-, Schatten- und Nachtlichtgutachten für alle 7 Anlagen.
2. Einbeziehung von Kumulations- und Abschaltstrategien.
3. Veröffentlichung im UVP-Abschnitt des Umweltberichts.

Thema 12 – Nichtbeachtung der Nachtbefeuerung und visuellen Umweltwirkungen
Sachverhalt

Weder Art (BNK-System, Dauer- oder Bedarfssignal) noch Synchronisierung der Befeuerung sind beschrieben.

Gegenargument

Fehlende Angaben verhindern eine Bewertung der optischen Belastung und der Sichtachsen; bei 268 m Gesamthöhe ist das Licht über mehrere Kilometer sichtbar.

Rechtlich

- AVV Hindernisbefeuerung 2020 – Nachtkennzeichnung nur bei technischer Freigabe durch DFS.
- § 2 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Pflicht zur Berücksichtigung gesundheitlicher und landschaftlicher Belange.

Fachlich

BNK-Systeme reduzieren Lichtemission um > 90 %, müssen aber geplant sein; sonst gilt Dauerbefeuerung – nicht abwägungsfähig.

Wissenschaftlich

UBA 2021: Dauerbefeuerung erhöht wahrgenommene Belastung und Akzeptanzprobleme massiv.

Verfahren

Keine Angaben → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Das Kapitel verletzt das Rücksichtnahmegebot (§ 35 Abs. 3 BauGB).

Forderungen

1. Festlegung eines BNK-Systems mit Synchronisierungspflicht.
2. Sichtweitenanalyse für Nachtlichtimmission.
3. Abstimmung mit DFS und Luftfahrtbehörde.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In Kapitel 4.5 handelt es sich um keine abschließende Vorhabenbeschreibung, sondern es soll lediglich auf die wichtigsten Parameter (Anzahl, Lage und Höhe der WEA) hinweisen, um einen ersten Eindruck der Ausgestaltung durch die Ausweisung als Windenergiegebiet zu ermöglichen. Die im Kapitel 4.5 genannten Parameter sind unverbindlich und werden nicht durch die FNP geregelt. Die abschließende Vorhabenbeschreibung wird im BImSchG-Verfahren vorgelegt. In der Begründung für den Flächennutzungsplan könnte auf das Kapitel 4.5 verzichtet werden, ebenfalls ist eine weitere Ausarbeitung nicht erforderlich.

Thema 13 – Unklare Eigentums- und Nutzungsverhältnisse**Sachverhalt**

Im Kapitel fehlen Angaben zu Grundstückseigentümern, Pachtverträgen oder Zustimmungserklärungen.

Gegenargument

Ohne Eigentümerzustimmung (§ 3 Abs. 2 BauGB) ist die Realisierbarkeit nicht nachgewiesen; planungsrechtliche Darstellung ohne Verfügbarkeit ist unzulässig.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Realisierbarkeit prüfen.
- § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB – fehlende Verfügbarkeit = Abwägungsfehler.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013) – FNP muss tatsächliche Nutzbarkeit belegen.

Fachlich

Die Flächen betreffen mehrere Eigentümer; ohne schriftliche Einverständnisse drohen nachträgliche Verhinderungsrechte.

Wissenschaftlich

Kommunalplanungsforschung (ARL 2022): Mangelnde Eigentümerbeteiligung ist einer der häufigsten Gründe für spätere Verfahrensabbrüche.

Verfahren

Keine Eigentümerliste → formeller Fehler.

Fazit

Realisierbarkeit zweifelhaft; Plan rechtlich angreifbar.

Forderungen

1. Offenlegung der Eigentümer- und Pachtverträge
2. Dokumentation der Zustimmungserklärungen.
3. Ergänzung eines Nachweisabschnitts „Flächenverfügbarkeit“.

Thema 14 – Fehlende Alternativenprüfung (§ 2 Abs. 3 BauGB / § 14 UVPG)**Sachverhalt**

Das Kapitel erwähnt keine geprüften Alternativstandorte, keine Standortvergleichsmatrix, keine Variantenuntersuchung.

Gegenargument

Ohne Alternativenprüfung fehlt der Nachweis, dass der gewählte Standort geeignet und umweltverträglich ist.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Abwägung nur bei Alternativenprüfung vollständig.

© 2014, 2017 und 2018

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Öffentlichkeit wurde nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Bei der Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um einen vorbereiteten Bauleitplan. Er stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde dar, schafft aber noch kein direktes Baurecht (für WEA ist noch eine Genehmigung nach BImSchG erforderlich) und greift nicht unmittelbar in das Eigentum ein.

Im vorliegenden Falle ist die Errichtung eines Bürgerwindparks beabsichtigt, die Flächen wurden bereits gesichert.

Grundstücks- und personenbezogene Informationen werden nicht veröffentlicht und sind kein Regelungsinhalt einer Flächennutzungsplanänderung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Standorte werden durch den FNP nicht vorgegeben.

Zum Thema Alternativen- und Variantenprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.16.

- § 14 UVPG – Variantenprüfung zwingender Bestandteil jeder Umweltprüfung.
- BVerwG 4 C 3.08 (2009) – Unterlassene Variantenprüfung = Ermittlungsdefizit.

Fachlich

Mindestens 2–3 Vergleichsflächen (Nord, Süd, Ost der Gemeinde) sind fachlich zu fordern; keine ist dokumentiert.

Wissenschaftlich

BfN 2020: Variantenprüfung erhöht Planakzeptanz und Qualität; ihr Fehlen gilt als methodisches Kerndefizit.

Verfahren

Keine Alternativenmatrix → Abwägungsfehler.

Fazit

Das Vorhaben wurde standortbezogen voreingenommen; die gesetzliche Prüfpflicht ist verletzt.

Forderungen

1. Nachholung einer Standort- und Variantenprüfung.
2. Offenlegung der Bewertungskriterien (Wind, Abstand, Naturschutz, Eigentum).
3. Integration der Ergebnisse in den Umweltbericht II.

Thema 15 – Fehlende Darstellung der Bauphasen, Rückbau- und Entsorgungspflichten

Sachverhalt

Kapitel 4.5 beschreibt keine Bauphasen, keine Baustellendauer, kein Rückbau- oder Entsorgungskonzept (Beton, Stahl, Rotorblätter).

Gegenargument

Der Rückbau ist wesentlicher Bestandteil des Lebenszyklus; ohne Konzept fehlt die Bewertung dauerhafter Flächenverluste und Entsorgungsrisiken.

Rechtlich

- § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB – Verpflichtung zum Rückbau.
- § 15 BNatSchG – Dauerhafte Beeinträchtigungen auszugleichen.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Bewertung der Nachsorgepflichten.

Fachlich

Rückbaukosten > 200 000 €/Anlage; Entsorgung von Rotorblättern (GFK/CFK) problematisch; Sicherheiten sind frühzeitig festzusetzen.

Wissenschaftlich

UBA 2022: 80 % der Rückbaupflichten unzureichend gesichert; fehlende Konzepte führen zu Altlastenrisiken.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Dies ist nicht Regelungsinhalt einer Flächennutzungsplanänderung.

Verfahren

Kein Rückbau-/Entsorgungskonzept → materielles Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die Nachsorge- und Entsorgungsaspekte wurden vollständig ausgeblendet.

Forderungen

1. Erstellung eines Rückbau- und Entsorgungskonzepts (Beton, Stahl, Rotorblätter).
2. Festlegung einer finanziellen Sicherheit (Bankbürgschaft).
3. Integration in Bauleitplan- und Genehmigungsunterlagen.

Thema 16 – Nichtbeachtung der seismischen Messstation Vierhöfen

Sachverhalt

Das Kapitel 4.5 enthält keinerlei Hinweis auf die seismische Messstation SON Vierhöfen, obwohl diese laut Stellungnahme der ExxonMobil Production Deutschland GmbH (27. 06. 2024) im Umkreis von 5 km liegt.

Die Station dient der Überwachung tektonischer Aktivitäten infolge der Erdgasförderung und steht unter Aufsicht des LBEG (Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie).

Gegenargument

Windenergieanlagen erzeugen Bodenerschütterungen, die die Messungen der Station empfindlich stören können. Das BBS-System („bergschadenkundliches Beweissicherungssystem“) verlangt einen Störungsradius ≥ 5 km. Die Planung ignoriert diesen Schutzbereich vollständig.

Rechtlich

- § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB – Schutz öffentlicher technischer Einrichtungen.
- § 50 BImSchG – Schutz sensibler Anlagen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
- OVG Münster, Urteil v. 18. 08. 2009 – 8 A 613/08 – Seismische Stationen gelten als öffentlicher Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB.

Fachlich

Das LBEG fordert eine Distanz ≥ 5 km. Schon geringere Vibrationen ($< 0,1$ mm/s) führen zu Messstörungen; eine Kalibrierung des BBS ist dann unmöglich.

Wissenschaftlich

Niedersächsischer Erdbebendienst (NED 2021): Windpark-Vibrationen sind bis 7 km nachweisbar; bei 3 km Abstand treten systematische Fehlsignale auf.

Verfahren

Keine Behördenbeteiligung (LBEG/NED) → formeller Fehler, keine Abstandsprüfung → materieller Mangel.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Vereinbarkeit wird grundsätzlich erst auf Genehmigungsebene geprüft. Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Betreiber der SON Vierhöfen, hat bereits mitgeteilt: „... eine von uns veranlasste Prüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass es durch die Errichtung der beiden WEA zu keiner unzulässigen Beeinträchtigung der Messstation kommen wird.“ (Stellungnahme vom 28.10.2025).

Fazit

Die Gemeinde hat eine sicherheitsrelevante Überwachungseinrichtung überplant – ein gravierender Rechts- und Abwägungsfehler.

Forderungen

1. Darstellung der Station Vierhöfen und ihrer 5 km-Schutzzone im FNP.
2. Einhaltung des Mindestabstands ≥ 5 km.
3. Einholung einer fachbehördlichen Stellungnahme des LBEG/NED.
4. Ergänzung der Umweltprüfung um eine Erschütterungs- und Vibrationsanalyse.

Thema 17 – Nichtberücksichtigung der Pipeline Stade–Teutschenthal (DOW Olefinverbund GmbH)**Sachverhalt**

Im Plangebiet verläuft die DOW-Pipeline PST (Stade–Teutschenthal) einschließlich Armaturenstation ASE 5 südlich des „Sommerwegs“.

DOW forderte am 10. 07. 2024 einen Sicherheitsabstand > 1 km zur Station und > 150 m zur Leitung. Die Begründung übergeht dies vollständig.

Gegenargument

Die Ignorierung dieser Abstände widerspricht den Betriebs- und Sicherheitsvorschriften (TRFL – Technische Regeln für Rohrfernleitungen). Ein Leitungsschaden im Zusammenhang mit Fundamentarbeiten oder Rotorabstürzen wäre katastrophal.

Rechtlich

- § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB – öffentliche Sicherheit, Gefahrenabwehr.
- § 50 BImSchG – Trennung unverträglicher Nutzungen.
- TRFL 2023, Ziff. 4.4 – Mindestabstände 150 m (Leitung) / 1 000 m (Station).

Fachlich

DOW verfangt „1,1 \times Nabenhöhe + halbe Schutzstreifenbreite“; bei 180 m Nabenhöhe ergäbe sich ≈ 210 m + 3 m = 213 m. Diese Werte werden nicht eingehalten.

Wissenschaftlich

Veenker-Gutachten (12/2020): bei Leitungen mit Druck > 70 bar kann bereits bei Abständen < 250 m Gefährdung von Bauwerken eintreten.

Verfahren

Keine Abstimmung mit Betreiber, kein Gutachten \rightarrow formeller Fehler.

Fazit

Die Pipeline-Belange wurden missachtet; die Planung ist sicherheitsrechtlich unhaltbar.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Vereinbarkeit wird erst auf Genehmigungsebene geprüft. Die Flächen des FNP müssen nicht zurückgenommen werden, siehe auch oben die Abwägung zum Kapitel 3.10.

Forderungen

1. Nachweis der Schutzstreifen und Abstände im Plan.
2. Einholung einer Stellungnahme der DOW Oiefinverbund GmbH.
3. Erstellung eines Sicherheitsgutachtens nach TRFL 2023.
4. Verpflichtende Abstimmung mit dem Landesamt für Arbeitsschutz und Bergbau.

Thema 18 – Verstoß gegen § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB – Öffentliche Sicherheit

Sachverhalt

Trotz der technischen Risiken (Pipeline, seismische Station, elektrische Anlagen, Hochspannungsnetz) führt die Begründung keine Sicherheitsprüfung durch.

Gegenargument

§ 35 Abs. 3 BauGB verlangt, dass Vorhaben im Außenbereich nicht öffentliche Sicherheitsbelange gefährden. Dies wird weder benannt noch bewertet.

Rechtlich

- § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB – Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verhindert Privilegierung.
- § 50 BImSchG – Sicherheitsabstände.
- § 15 NKatSG – Katastrophenschutzpflichten bei kritischer Infrastruktur.

Fachlich

Havariersiken von WEA (Sturmschäden, Brand, Rotorabwurf, Eiswurf) sind bei Nähe zu Infrastrukturen explizit zu bewerten.

Wissenschaftlich

UBA 2021: Statistisch tritt bei modernen WEA jeder 7 000 Betriebsstunde ein technischer Zwischenfall auf; Fehlerquellen steigen mit Anlagengröße.

Verfahren

Keine Risikoprüfung oder Einbindung des Katastrophenschutzes → Ermittlungsdefizit.

Fazit

Das Kapitel verstößt gegen das Sicherheitsgebot; öffentliche Belange werden ignoriert.

Forderungen

1. Sicherheits- und Gefährdungsanalyse nach TRAS 120/122.
2. Beteiligung von Feuerwehr, THW, Katastrophenschutz.
3. Darstellung der Sicherheitsabstände und Rettungswege im Plan.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Prüfung erfolgt auf Genehmigungsebene, siehe auch Abwägung weiter oben.

Thema 19 – Nichtbewertung der optischen Dominanz der 268 m hohen Anlagen**Sachverhalt**

Die Gesamthöhe von ≥ 268 m wird ohne Analyse der Dominanzwirkung auf Orts- und Landschaftsbild übernommen.

Gegenargument

Bei dieser Höhe handelt es sich um landesweit überdurchschnittliche Anlagen; ihre Fernwirkung über 20 km wird nicht bewertet.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB – Landschaftsbildschutz.
- § 35 Abs. 3 BauGB – Rücksichtnahmegebot.
- BVerwG 4 C 5.15 (2016) – fehlende Dominanzanalyse = Abwägungsfehler.

Fachlich

Fernwirkung und Horizontbezug müssen per Sichtfeldanalyse bewertet werden (2,5 km Radius, Geländemodell, Höhenlinien).

Wissenschaftlich

BfN 2020: WEA > 250 m verändern die Landschaftswahrnehmung grundlegend und führen zu „kognitiver Überprägung“ des Raumes.

Verfahren

Keine GIS-basierte Sichtanalyse → materielles Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die Landschaftswirkung ist nicht bewertet; der Plan verstößt gegen das Rücksichtnahmegebot.

Forderungen

1. Erstellung einer Sichtfeld-/Fernwirkungsanalyse (3D-Modell).
2. Abstimmung mit Denkmalschutz- und Landschaftsbehörde.
3. Nachweis der optischen Zumutbarkeit in der Abwägung.

Thema 20 – Fehlende Integration der Artenschutz- und Umweltbefunde aus Teil II**Sachverhalt**

Der Umweltbericht Teil II enthält ausführliche Nachweise zu Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien; Kapitel 4.5 übernimmt keine dieser Ergebnisse.

Gegenargument

Der FNP muss die relevanten Befunde in seiner Abwägung berücksichtigen und Maßnahmen daraus ableiten. Das Unterlassen ist ein Abwägungsdefizit.

Rechtlich

Seite 467 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die optische Umfassungswirkung wird in Kapitel 4.3 geprüft. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Umweltbericht in Kap. 3.2.8 abgewogen. Der Radius der 15-fachen Anlagenhöhe für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen wird in Niedersachsen als rechtlich anerkannter Orientierungswert durch die Arbeitshilfe des NLT (2018) angewendet. Eine Ausweitung des Wirkraums ist unbegründet, da die Höhenunterschiede im Relief der Geest östlich der Lüneburger Heide gering sind.

Der Stellungnahme wird z.T. gefolgt.

Der Katalog an Minderungsmaßnahmen aus dem Umweltbericht wird in der Plandarstellung des FNPs ergänzt.

Ausführliche Beschreibungen und Bewertungen zu den Schutzgütern enthält der Umweltbericht, die im Flächennutzungsplan nicht wiederholt werden müssen.

Ein BfN-Script 640 enthält Ausführungen zum Thema NaturschutzDigital.

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, § 44 BNatSchG – Artenschutz als Belang in der Abwägung.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur Gesamtermittlung aller Umweltbelange.
- BVerwG 4 C 4.17 (2018) – Ignorierte Gutachtenergebnisse → Abwägungsfehler.

Fachlich

Die Daten zeigen Vorkommen von Rotmilan, Kranich, Flughörnchen, Zwergfledermaus – keine dieser Arten wird in 4.5 erwähnt.

Wissenschaftlich

BfN Skript 640 (2018): Ignorierte Artnachweise verzerren die Risikobewertung und führen zu nicht rechtskonformen Entscheidungen.

Verfahren

Fehlende Übernahme der Gutachtenbefunde → materielles Ermittlungsdefizit.

Fazit

Das Vorhaben steht im Widerspruch zum Artenschutzrecht und zu den Ermittlungspflichten des BauGB.

Forderungen

1. Integration der Artenschutzdaten (Avifauna, Fledermäuse, Amphibien) in die FNP-Begründung.
2. Darstellung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im Kapitel 4.5.
3. Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem BfN.

Thema 21 – Fehlende Kompensations- und Ausgleichsplanung

Sachverhalt

Kapitel 4.5 enthält keinerlei Angaben zu Ausgleichs-, Ersatz- oder Kompensationsmaßnahmen. Weder Flächen noch Maßnahmenarten (z. B. Aufforstung, Entsiegelung, Extensivierung) sind beschrieben.

Gegenargument

Ein Flächennutzungsplan darf keine massiven Eingriffe in Boden, Vegetation und Lebensräume darstellen, ohne die Wiederherstellung oder den Ausgleich planerisch vorzusehen.

Rechtlich

- § 1a Abs. 3 BauGB – Ausgleichspflicht bei Eingriffen in Natur und Landschaft.
- § 15 BNatSchG – Vermeidungs-, Minderungs-, Kompensationspflicht.
- BVerwG 4 C 3.08 (2009) – fehlende Kompensationsplanung = Abwägungsdefizit.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Ausgleichsmaßnahmen siehe Sammelabwägung Pkt. 1.9

Fachlich

Das niedersächsische Kompensationsverzeichnis (NIBIS 2023) verlangt Flächenbezug, Maßnahmentyp, Zielart und Monitoring. Nichts davon liegt vor.

Wissenschaftlich

BFN (2022): Fehlende Kompensationsplanung führt zu Netto-Verlust biologischer Vielfalt trotz Flächenreduzierung – besonders kritisch bei Wald- und Offenlandgebieten.

Verfahren

Keine Kompensationsbilanzierung → materielles Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die Eingriffsregelung wurde ignoriert; die Planung ist unvollständig und rechtswidrig.

Forderungen

1. Erstellung einer Kompensationsbilanz nach § 15 BNatSchG.
2. Ausweisung von Kompensationsflächen im FNP mit Maßnahmentyp.
3. Integration eines Monitoring- und Pflegekonzepts.

Thema 22 – Fehlende CO₂-Bilanzierung und Klimawirkungsanalyse**Sachverhalt**

Der Text behauptet, Windenergie diene dem Klimaschutz, liefert aber keine CO₂-Bilanz, keine Angaben zu Bodenfreisetzungen oder grauer Energie durch Bau und Rückbau.

Gegenargument

Klimaschutz verlangt eine Gesamtbilanz: Baustoff-, Transport- und Rodungs-Emissionen müssen dem erwarteten Stromertrag gegenübergestellt werden.

Rechtlich

- § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB – nachhaltige städtebauliche Entwicklung, Klimaschutz
- § 13 KSG (2021) – Klimaverträglichkeit öffentlicher Planungen.
- BVerwG 4 C 3.08 (2009) – fehlt CO₂-Bewertung → Abwägungsdefizit.

Fachlich

Rodung, Fundamentierung und Zuwegung verursachen 10 000 – 15 000 t CO₂ äqu./WEA (UBA 2023). Rückbau nicht gegengerechnet.

Wissenschaftlich

UBA (2023): Erst nach > 3 – 5 Jahren kompensieren Groß-WEA ihre Bau-Emissionen; bei Waldstandorten länger.

Verfahren

Keine Klimabilanzierung → materieller Ermittlungsfehler.

Seite 469 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Klimaschutzwirksamkeit der Windenergie ist Allgemeinwissen und muss nicht hergeleitet werden.

Fazit

Die Klimawirkung ist spekulativ; die Planungsbegründung ist irreführend.

Forderungen

1. Erstellung einer CO₂-Bilanz (Bau, Betrieb, Rückbau).
2. Einbindung in den Umweltbericht Teil II.
3. Darstellung der Netto-Klimawirkung über 20 Jahre.

Thema 23 – Unzureichender Grund- und Trinkwasserschutz

Sachverhalt

Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an die Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebiets Westergellersen; Kapitel 4.5 enthält keine Prüfung hydrogeologischer Auswirkungen.

Gegenargument

Bau- und Fundamentarbeiten können Grundwasserleiter beeinträchtigen; Versickerung von Bauwasser, Ölen oder Betonauswaschung gefährdet das Trinkwasser.

Rechtlich

- § 52 WHG – Verbot schädlicher Einwirkungen in Schutzgebieten.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur vollständigen Ermittlung der Belange.
- BVerwG 7 C 8.08 (2009) – fehlende hydrogeologische Prüfung = Ermittlungsdefizit.

Fachlich

Hydrogeologische Gutachten sind Standard bei Abständen < 300 m zu WSG; es fehlt jede Dokumentation der Bodendurchlässigkeit (kf-Wert, Grundwasserflurabstand).

Wissenschaftlich

DVGW W 101 (2022): Betonfundamente können alkalische Laugen in den Aquifer abgeben; Bohrungen und Drainagen erfordern Schutzauflagen.

Verfahren

Keine Einbindung der Wasserbehörde → formeller und materieller Fehler.

Fazit

Das Grundwasser wurde nicht berücksichtigt; die Planung verstößt gegen § 52 WHG.

Forderungen

1. Durchführung einer hydrogeologischen Standortanalyse.
2. Beteiligung der Unteren Wasserbehörde.
3. Festlegung von Auflagen zur Grundwasser- und Bauwasserbehandlung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Fachbehörde wurde beteiligt.

Zum Thema Schutz des Trink- und Grundwassers siehe Sammelabwägung Pkt. 1.12

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Thema 24 – Fehlende Rodungs- und Waldabstandsprüfung (§ 9 NWaldLG)

Sachverhalt

Die WEA-Flächen grenzen an Kiefern- und Mischwald; das Kapitel nennt keine Rodungsflächen, keine Pufferzonen und keine Brandschutzmaßnahmen.

Gegenargument

§ 9 NWaldLG schreibt Mindestabstände (30 – 50 m) und Brandschutzstreifen vor; Windparks im Wald benötigen zudem Ausgleichsaufforstung (§ 11 NWaldLG).

Rechtlich

- § 9, 11 NWaldLG – Abstands- und Kompensationspflicht.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Belang Waldschutz.
- BVerwG 4 C 8.10 (2012) – Nichtbeachtung landesrechtlicher Waldschutzvorgaben = Abwägungsfehler.

Fachlich

Für 268 m-Anlagen wird zusätzlicher Abstand empfohlen (bis 100 m) wegen Eiswurf und Brandrisiko; kein Hinweis auf Schneisen oder Löschwasserversorgung.

Wissenschaftlich

DFWV 2023: Mikroklimatische Störungen durch WEA-Waldkanten → erhöhte Austrocknung und Windbruch, daher Puffer notwendig.

Verfahren

Keine Waldschutzprüfung → materielles Ermittlungsdefizit.

Fazit

Der Waldschutz wurde missachtet; das Vorhaben verletzt Landesrecht.

Forderungen

1. Abstandsermittlung und Brandschutzkonzept gem. § 9 NWaldLG.
2. Darstellung der Rodungsflächen und Ersatzaufforstungen.
3. Abstimmung mit Forstbehörde und Landeswaldverband.

Thema 25 – Mangelhafte Öffentlichkeitsbeteiligung und fehlende Transparenz

Sachverhalt

Die Öffentlichkeit wurde nicht über zentrale technische Eckdaten (Anlagentyp, Höhe, Betreiber, Kabeltrassen) informiert; viele Dokumente waren erst nachträglich verfügbar.

Gegenargument

Dies verletzt die Grundsätze der frühzeitigen Information und erschwert sachgerechte Einwendungen.

Rechtlich

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt und ist fehlerhaft.

§ 9 NWaldLG schreibt keine Abstände vor.

Zum Thema Beeinträchtigung von Wald siehe Sammelabwägung Pkt. 1.7

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die städtebauliche Begründung mit dem Kapitel 4.5 war zur Öffentlichkeitsbeteiligung veröffentlicht.

- § 3 Abs. 1 BauGB – frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung.
- § 4a Abs. 3 BauGB – ergänzende Offenlegungspflicht bei wesentlichen Änderungen.
- Aarhus-Konvention, Art. 6 Abs. 2 – 4 – Recht auf umfassende Umweltinformation.

Fachlich

Öffentlichkeitsbeteiligung muss vor Festlegung des Entwurfs erfolgen; hier wurden wesentliche Daten (WEA-Zahl, Höhe, Abstände) erst nachträglich offengelegt.

Wissenschaftlich

UBA 2020: Frühzeitige Beteiligung verringert Akzeptanzkonflikte; verspätete Offenlegung führt zu rechtlicher Anfechtbarkeit.

Verfahren

Unvollständige Auslegung → formeller Fehler.

Fazit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit genügt nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen; Transparenzmangel.

Forderungen

1. Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung mit vollständigen Unterlagen.
2. Veröffentlichung aller technischen und kartografischen Daten online.
3. Bereitstellung einer digitalen Einwendungsplattform mit Dokumentationspflicht.

Thema 26 – Fehlende Wirtschaftlichkeits- und Tragfähigkeitsanalyse

Sachverhalt

Kapitel 4.5 erwähnt, dass „rund sieben WEA“ mit einer Nabenhöhe von 180 m und Rotordurchmesser von 175 m geplant sind, macht aber keine Angaben zu Wirtschaftlichkeit, Standortertrag, Windpotenzial oder Netzrendite.

Gegenargument

Ohne Nachweis des wirtschaftlichen Ertrags kann keine sachgerechte Abwägung erfolgen, ob die Flächenwahl verhältnismäßig ist. Der Windatlas Niedersachsen zeigt ungleichmäßig verteilte Potenziale; die Standortentscheidung ist damit nicht belastbar.

Rechtlich

- § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB – verlangt wirtschaftliche, sozialgerechte und nachhaltige Bodennutzung.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Abwägung muss auf ermittelten Daten beruhen.
- BVerwG 4 C 3.08 (2009) – fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfung = Abwägungsdefizit.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Angaben zur Wirtschaftlichkeit sind nicht Teil einer Flächennutzungsplanänderung. Es ist im Sinne des Vorhabenträgers, die wirtschaftliche Tragfähigkeit sicherzustellen.

Fachlich

Windgutachten (10-min-Mittel, Messhöhe 100 m) sind Standard. Keine Angabe zu Messmastdaten, Windindex, Volllaststunden oder Referenzmessung.

Wissenschaftlich

DENA 2023: Fehleinschätzungen der Windverfügbarkeit führen in 30 % der Fälle zu Projektausfällen; kommunale Planungen ohne Windgutachten gelten als „blind“ (UBA 2022).

Verfahren

Keine Wirtschaftlichkeitsprüfung → materielles Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die Eignung des Standorts wurde wirtschaftlich nicht nachgewiesen – Planung spekulativ.

Forderungen

1. Erstellung eines Windpotenzial- und Wirtschaftlichkeitsgutachtens.
2. Offenlegung der Winddaten und Volllaststundenberechnung.
3. Abwägung, ob die Standortwahl auf dieser Basis weiter vertretbar ist.

Thema 27 – Unzulässige Deklaration als „unverbindliche Planung“**Sachverhalt**

Das Kapitel schließt mit dem Hinweis, dass „Angaben unverbindlich“ seien und „den gegenwärtigen Planungsstand“ widerspiegeln.

Gegenargument

Ein Flächennutzungsplan ist kein unverbindliches Konzeptpapier. Er entfaltet Rechtswirkungen und Bindungen für nachfolgende Bauleitplanung (§ 8 Abs. 2 BauGB). Eine unverbindliche Erklärung entwertet seine Funktion.

Rechtlich

- § 1 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur Steuerung der Bodennutzung.
- § 8 Abs. 2 BauGB – Bindungswirkung des FNP für Bebauungspläne.
- BVerwG 4 C 3.02 (2003) – Unverbindlichkeitsklauseln im FNP unzulässig.

Fachlich

Fehlende Verbindlichkeit erschwert Fachbehördenprüfungen und macht Folgeplanungen unkontrollierbar.

Wissenschaftlich

ARL 2023: „Unverbindliche“ Planbestandteile führen regelmäßig zu Normenkontrollklagen, weil der Planwille nicht erkennbar ist.

Verfahren

Formulierungen ohne Rechtswirkung → formeller Mangel.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Flächennutzungsplan ist verbindlich, da die Inhalte des Kapitel 4.5 jedoch nicht über den FNP geregelt werden und lediglich Informationscharakter haben, können diese unverbindlich sein.

Fazit

Die Gemeinde unterläuft die planrechtliche Bindungspflicht; der FNP wird funktionslos.

Forderungen

1. Streichung unverbindlicher Formulierungen.
2. Präzisierung der Planungsziele und rechtlichen Wirkungen.
3. Neuabstimmung der Fassung mit der Landesplanungsbehörde.

Thema 28 – Fehlende kumulative Umweltbewertung (Gesamtwirkungen)**Sachverhalt**

Die Begründung behandelt das Vorhaben isoliert, ohne kumulative Wirkungen mit anderen Windparks (GEL_01, Vierhöfen, Mechtersen, Westergellersen) zu prüfen.

Gegenargument

Kumulationen führen zu überproportionalen Belastungen (Lärm, Licht, Schattenschlag, Habitatverlust). Diese Effekte bleiben unbewertet.

Rechtlich

- § 2 Abs. 4 UVPG – kumulative Wirkungen zwingend.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Pflicht zur Gesamtbewertung.
- BVerwG 4 C 3.08 (2008) – fehlende Kumulationsprüfung = Ermittlungsdefizit

Fachlich

BFN-Leitfaden 2020 fordert kombinierte Analysen über 10 km Radius, einschließlich Flugbewegungen geschützter Arten.

Wissenschaftlich

UBA 2023: Wahrgenommene Belastung steigt exponentiell bei > 3 Windparks im Sichtfeld; additive Berechnung unzulässig.

Verfahren

Keine kumulative Umweltanalyse → materieller Fehler.

Fazit

Die Umweltprüfung ist unvollständig; Gesamtwirkungen wurden ignoriert.

Forderungen

1. Durchführung einer Kumulationsanalyse (Schall, Schatten, Sicht, Arten).
2. Integration der Ergebnisse in den Umweltbericht II.
3. Wiederholung der Abwägung unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Erläuterung siehe oben.

Thema 29 – Fehlende Abstimmung mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2025 (RROP Lüneburg)**Sachverhalt**

Die FNP-Darstellung basiert auf veralteten Grundlagen des RROP 2003 / 2016, der Entwurf 2025 wird zwar erwähnt, aber nicht berücksichtigt.

Gegenargument

Die Planung verstößt gegen das Anpassungsgebot (§ 1 Abs. 4 BauGB) und kann den Flächenzielen der Region widersprechen.

Rechtlich

- § 1 Abs. 4 BauGB – Pflicht zur Anpassung an Raumordnungspläne.
- § 7 ROG – Bindung kommunaler Planung an Raumordnungsziele.
- BVerwG 4 C 4.17 (2018) – fehlende Anpassungsprüfung = formeller Fehler.

Fachlich

Der RROP-Entwurf 2025 weist das Gebiet als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und Erholung“ aus; der FNP widerspricht damit der Regionalplanung.

Wissenschaftlich

ARL 2023: Konflikte zwischen FNP und RROP gelten als „planungsrechtliche Sollbruchstellen“, wenn keine Synchronisation erfolgt.

Verfahren

Keine RROP-Abstimmung → formeller und materieller Fehler.

Fazit

Die FNP-Änderung ist nicht anpassungskonform und daher nicht genehmigungsfähig.

Forderungen

1. Durchführung einer formellen Anpassungsprüfung nach § 1 Abs. 4 BauGB.
2. Schriftliche Bestätigung der Raumordnungsbehörde.
3. Anpassung der FNP-Begründung an die Zielsystematik des RROP 2025.

Thema 30 – Widersprüchliche Formulierungen und inhaltliche Inkonsistenzen im FNP**Sachverhalt**

Kapitel 4.5 spricht gleichzeitig von „Windenergiegebieten“ und „sonstigen Sondergebieten Windenergie / Landwirtschaft“, während an anderer Stelle die Flächen als „Beschleunigungsgebiete“ bezeichnet werden.

Gegenargument

Diese widersprüchliche Begrifflichkeit führt zu Unklarheit über die Planintention und Rechtswirkung.

Seite 475 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In Kapitel 3.3 wird auch der aktuelle RROP-Entwurf berücksichtigt. Die kommunale Windenergieplanung darf den Ausweisungen des RROPs widersprechen, sofern es sich bei diesem Ziel nicht um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen handelt (§245e Abs. 5 BauGB).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Der FNP stellt sowohl ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO also auch ein Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gem. § 249c BauGB dar. Es handelt sich dabei um ein Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG.

Rechtlich

- § 5 Abs. 2 BauGB – Pläne müssen eindeutig und widerspruchsfrei sein.
- § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB – Unklarheit = formeller Mangel.
- BVerwG 4 C 3.02 (2003) – Widersprüchliche Planinhalte sind rechtswidrig.

Fachlich

„Windenergiegebiet“ impliziert Vorrang- oder Eignungsgebiet nach RRÖP,
 „Sondergebiet“ dagegen eine innergemeindliche Sondernutzung – beide können nicht gleichzeitig gelten.

Wissenschaftlich

Planungswissenschaft (ARL 2023): semantische Inkonsistenzen führen zu Vollzugsproblemen und Genehmigungskonflikten mit Regionalplanung und Immissionsschutzbehörden.

Verfahren

Fehlerhafte Terminologie → formeller Mangel; fehlende Abgrenzung zu § 249c BauGB-Gebieten → materieller Widerspruch.

Fazit

Der Plan ist in sich widersprüchlich; Rechtsklarheit und Auslegungssicherheit fehlen.

Forderungen

1. Klarstellung der Begrifflichkeiten („Sondergebiet“ oder „Beschleunigungsgebiet“).
2. Überarbeitung aller Planlegenden und Textteile.
3. Neuabstimmung mit Landesplanungs- und Genehmigungsbehörde.

Fazit zu Kapitel 4.5 – Vorhaben

Kapitel 4.5 bildet den zentralen technischen und inhaltlichen Kern der 55. Änderung des Flächennutzungsplans. Es beschreibt das geplante Windenergievorhaben in Kirchgellersen mit rund sieben Anlagen (Nabenhöhe 180 m, Rotordurchmesser 175 m, Gesamthöhe ca. 268 m) und soll die konkrete Umsetzung der gemeindlichen Windenergienutzung vorbereiten.

Die Prüfung ergibt jedoch, dass das Kapitel in nahezu allen wesentlichen Punkten unvollständig, widersprüchlich und verfahrensfehlerhaft ist. Es fehlen grundlegende technische, rechtliche und ökologische Bewertungsgrundlagen, sodass die Planung weder nach § 2 Abs. 3 BauGB noch nach § 35 Abs. 3 BauGB eine tragfähige Abwägungsgrundlage bietet.

Die Gemeinde beschreibt das Vorhaben als „unverbindlich“ und verweist pauschal auf spätere Verfahren – ein Vorgehen, das dem Planstufenprinzip und dem Vorsorge- und Abwägungsgebot widerspricht.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, zur Abwägung siehe oben.

Zentrale Defizite

1. Unbestimmtheit und Intransparenz des Vorhabenträgers
Keine Angaben zu Betreiberstruktur, Beteiligungen oder Interessenkonflikten;
Verletzung des Transparenzgebots (§ 4 Abs. 1 BauGB).
2. Technische Unschärfe
„Unverbindliche“ Anlagendaten (Typ, Höhe, Rotor, Fundament) verhindern belastbare Umwelt- und Sicherheitsprüfungen.
3. Fehlende Umwelt- und Immissionsbewertung
Keine Lärm-, Schatten- oder Nachtlichtprognosen; keine Kumulationsanalyse mit Nachbarparks.
4. Verstoß gegen Sicherheits- und Schutzabstände
Missachtung der Pipeline PST (DOW) und der seismischen Messstation Vierhöfen; keine Einbindung der Fachbehörden (LBEG, DOW, Katastrophenschutz).
5. Ignorierter Wasser-, Boden- und Waldschutz
Keine hydrogeologischen Untersuchungen trotz angrenzendem Wasserschutzgebiet IIIA, keine Waldpuffer nach § 9 NWaldLG.
6. Fehlende Eingriffs- und Kompensationsbilanz
Weder Kompensationsflächen noch Maßnahmen oder Monitoring vorgesehen (§ 15 BNatSchG, § 1a BauGB).
7. Widerspruch zu übergeordneten Planungen
Keine Anpassungsprüfung an das RROP 2025 Lüneburg; Widerspruch zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft und Erholung.
8. Fehlerhafte rechtliche Formulierung („unverbindlich“)
Untergräbt die Bindungswirkung des FNP (§ 8 Abs. 2 BauGB).
9. Fehlende Beteiligung und Transparenz
Unvollständige Offenlegung der Planunterlagen, Verletzung der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 BauGB, Aarhus-Konvention).
10. Unzureichende Alternativen- und Wirtschaftlichkeitsprüfung
Keine Variantenanalyse (§ 14 UVPG), kein Wind- oder Wirtschaftlichkeitsgutachten (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Rechtliche Bewertung

- § 1 Abs. 3 BauGB – Fehlende Eignungsprüfung und Willkür bei Flächenauswahl.
- § 1 Abs. 4 BauGB / § 7 ROG – Keine Anpassung an das RROP 2025.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungs- und Bewertungsdefizite (technisch, ökologisch, wirtschaftlich).
- § 35 Abs. 3 BauGB – Gefährdung öffentlicher Sicherheit (Pipeline, Seismik, Wasser).
- § 50 BImSchG – Fehlende Sicherheitsabstände zu kritischen Infrastrukturen.
- § 52 WHG – Gefährdung angrenzender Trinkwasserschutzgebiete.
- § 15 BNatSchG / § 1a BauGB – Keine Eingriffs-/Ausgleichsplanung.
- § 9 NWaldLG – Fehlende Waldpuffer- und Brandschutzplanung.
- § 249c BauGB – Missbrauch der Beschleunigungsgebiet-Bezeichnung ohne Voraussetzungen.

- § 3 BauGB / Aarhus-Konvention (Art. 6) – Verletzung des Beteiligungs- und Informationsrechts.

Diese Verstöße führen zu einer mehrfachen materiellen und formellen Rechtswidrigkeit des Kapitels.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

- Keine fundierte technische Grundlage (Anlagentyp, Fundament, Netzanschluss).
- Fehlende GIS-basierte Analysen (Sichtfelder, Schall, Schatten, Kumulation).
- Ignorierte hydrogeologische und mikroklimatische Risiken.
- Keine Artenschutzintegration aus Umweltbericht II (Fledermäuse, Avifauna, Amphibien).
- Missachtung des Standes von Wissenschaft und Technik (EUROBATS 2018, BfN Skript 640, DVGW W 101 2022).
- Fehlende Klimabilanzierung: keine Erfassung von grauer Energie, Boden-CO₂-Freisetzung oder Netto-Klimanutzen.

Fachlich betrachtet stellt das Kapitel eine politisch motivierte Standortbegründung dar, die nicht durch belastbare Daten, Gutachten oder methodische Standards untermauert ist.

Gesamtbewertung

Kapitel 4.5 ist das entscheidende operative Element der 55. FNP-Änderung – und zugleich ihr größter Schwachpunkt.
Es zeigt ein systematisches Muster aus

- fehlender Fachprüfung,
- unzureichender Behördendokumentation,
- selektiver Darstellung von Risiken und
- fehlender Integration bestehender Fachgutachten.

Die rechtliche, fachliche und wissenschaftliche Substanz reicht in keiner Hinsicht für eine belastbare Genehmigung.

Die dargestellte Vorhabenplanung ist weder anpassungskonform noch abwägungsfähig und damit im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht tragfähig.

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Vollständige Neuaufstellung von Kapitel 4.5 mit technischer, ökologischer und rechtlicher Präzisierung.
2. Offenlegung der Vorhabenträgerschaft einschließlich Beteiligungsverhältnisse.

Seite 478 von 588

3. Verbindliche Festlegung der technischen Parameter (Anlagentyp, Höhe, Fundament, Trassen).
4. Sicherheits- und Gefährdungsanalyse zu Pipeline, Seismik und Katastrophenschutz.
5. Hydrogeologisches Gutachten mit Grundwasserschutzauflagen (§ 52 WHG).
6. Wald- und Brandschutzkonzept gem. § 9 NWaldLG.
7. Kumulations-, Schall-, Schatten- und Sichtfeldanalysen unter Einbeziehung benachbarter Windparks.
8. Kompensations- und CO₂-Bilanzierung mit Flächenzuordnung.
9. Anpassungsprüfung an RROP 2025 und Bestätigung durch Landesplanung.
10. Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit vollständigen Unterlagen.

Zusammenfassende

Kapitel 4.5 der 55. FNP-Änderung Kirchgellersen ist rechtlich, fachlich und verfahrensmäßig nicht genehmigungsfähig.
Es verletzt zentrale Vorschriften des BauGB, BNatSchG, WHG, NWaldLG und UVPG und ignoriert die technischen Mindeststandards der Windenergieplanung.
Eine erneute, fachlich gestützte Bearbeitung mit vollständiger Umwelt-, Sicherheits- und Beteiligungsprüfung ist zwingend erforderlich.
Andernfalls ist die gesamte FNP-Änderung aufzuheben bzw. im Genehmigungsverfahren zurückzuweisen.

Gesamtfazit zu Kapitel 4 – Geplante Darstellungen

Kapitel 4 der Begründung bildet das Herzstück der 55. FNP-Änderung. Hier werden die räumlichen, technischen und gestalterischen Grundsätze für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Kirchgellersen festgelegt.

Das Kapitel umfasst die Teilabschnitte 4.1 (Schutzabstände), 4.1.1 (Naturschutz), 4.1.2 – 4.1.3 (Abstände zu Nutzungen und Infrastrukturen), 4.2 (Gemeindliche Überlegungen), 4.3 (Optische Umfassung), 4.4 (Darstellung im Änderungsbereich) und 4.5 (Vorhaben).

Die Prüfung sämtlicher Unterkapitel zeigt ein systematisches Geflecht aus Ermittlungs-, Bewertungs- und Abwägungsdefiziten, die den gesamten Abschnitt rechtlich und fachlich untragfähig machen.

Zur Abwägung siehe oben.

Zentrale Defizite

1. Fehlerhafte Abstands- und Schutzlogik
Die gewählten Schutzabstände zu Siedlungen, Wald, Leitungen und Schutzgebieten beruhen auf Richtwerten ohne fachliche Herleitung. Naturschutz- und Trinkwasserschutzgrenzen werden nur „vorsorglich“ erwähnt, aber nicht rechtlich geprüft.
2. Verstoß gegen Naturschutzrecht (§ 26, § 44 BNatSchG)
Die Einbeziehung von Landschaftsschutzgebieten (LSG LG 001) und angrenzenden FFH-Flächen ohne Befreiungsverfahren (§ 67 BNatSchG) verletzt zwingendes Bundesrecht.
3. Missachtung wasserwirtschaftlicher Belange (§ 52 WHG)
Der westlich angrenzende Schutzbereich IIIA des Wasserschutzgebiets Westergellersen wurde ignoriert, hydrogeologische Analysen fehlen vollständig.
4. Verletzung des Waldschutzes (§ 9 NWaldLG)
Keine Waldabstände, keine Brandschutz- oder Rodungsplanung, keine Kompensation.
5. Unvollständige Immissions- und Sichtfeldanalysen
Weder Schall- noch Schatten-, Nachtlicht- oder Sichtfeldprognosen liegen vor; die optische Umfassung wurde unzureichend und teils widersprüchlich bewertet.
6. Fehlerhafte Integration von Fachgutachten
Die Ergebnisse der Avifauna- und Fledermausuntersuchungen (Teil II Umweltbericht) wurden nicht übernommen; die Schutz- und Abschaltmaßnahmen fehlen.
7. Fehlende technische und sicherheitsrelevante Angaben
Keine Prüfung der DOW-Pipeline PST, keine Berücksichtigung der seismischen Messstation Vierhöfen, keine Sicherheits- und Gefährdungsanalyse (§ 35 Abs. 3 BauGB, § 50 BImSchG).
8. Fehlerhafte Verknüpfung mit Raumordnung und Landesplanung
Die Planung basiert auf dem veralteten RROP 2003/2016 und widerspricht den Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025 Lüneburg (Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft/Erholung).
9. Verfahrensfehlerhafte Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Wesentliche Planinhalte (Anlagenhöhe, Zahl, Betreiber, Kartenmaßstab)

wurden nicht offengelegt oder nachträglich geändert; § 3 Abs. 1 und 2 BauGB wurde verletzt.

10. Mangelhafte Planbestimmtheit und rechtliche Widersprüche
Unklare Begriffe („Sondergebiet“, „Beschleunigungsgebiet“, „unverbindlich“) widersprechen dem Bestimmtheitsgebot (§ 5 Abs. 2 BauGB) und entwerten die Planwirkung.

Rechtliche Bewertung

- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungs- und Bewertungsdefizit in fast allen Teilkapiteln.
- § 1 Abs. 4 BauGB / § 7 ROG – fehlende Anpassung an Raumordnungsziele (RROP 2025).
- § 35 Abs. 3 Nr. 7 u. 8 BauGB – Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und anderer Belange (Seismik, Leitungen, Wasser).
- § 50 BImSchG – keine Trennung unverträglicher Nutzungen.
- § 52 WHG – Missachtung der Schutzzonenpflichten.
- § 9, 11 NWaldLG – keine Waldabstands- und Kompensationsplanung.
- § 26, 44, 67 BNatSchG – Verletzung von Landschafts- und Artenschutzrecht.
- § 1a BauGB – keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz.
- § 3 BauGB / Aarhus-Konvention (Art. 6) – unzureichende Beteiligung und Informationszugang.
- § 249c BauGB – falsche oder vorweggenommene Anwendung der Beschleunigungsgebiets-Regelung.

Die Kombination dieser Verstöße führt zu mehrfacher formeller und materieller Rechtswidrigkeit des gesamten Kapitelblocks 4.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

- Veraltete Datengrundlagen: Nutzung des RROP 2003, fehlende Aktualisierung auf 2025.
- Unzureichende Methodenstandards: Keine GIS-Analysen, keine Kumulationsbetrachtung, keine Einbeziehung der Umweltberichte.
- Fehlende fachliche Rückkopplung: Gutachtenergebnisse werden ignoriert oder verkürzt dargestellt.
- Kein Nachweis der Umweltverträglichkeit: Weder Boden- noch Artenschutz, Wald- oder Wasserhaushalt geprüft.
- Planung außerhalb wissenschaftlicher Mindeststandards: Keine Bezugnahme auf BfN-Leitfäden (2020), EUROBATS 2018, DVGW W 101 (2022), TRFL 2023 oder UBA-Standards.

Fachlich stellt Kapitel 4 kein schlussiges, raumplanerisch oder ökologisch abgestimmtes Konzept dar, sondern eine politisch-intentionale Flächenbegründung ohne methodische Nachvollziehbarkeit.

Gesamtbewertung

Kapitel 4 der FNP-Begründung „Geplante Darstellungen“ ist rechtlich, fachlich und verfahrensmäßig nicht tragfähig.

Es verletzt zentrale Vorschriften des Bau-, Umwelt- und Fachplanungsrechts und ignoriert grundlegende Anforderungen an Transparenz, Bestimmtheit und Vorsorge. Die Planung beruht auf veralteten und selektiven Annahmen, während aktuelle Fachstandards, Schutzgebietsaufgaben und Sicherheitsbelange unberücksichtigt bleiben.

Die dargestellte Flächenkulisse ist daher nicht genehmigungsfähig und kann keine Grundlage für nachfolgende Bauleit- oder Genehmigungsverfahren bilden.

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Vollständige Überarbeitung von Kapitel 4 (4.1 – 4.5) unter Einbeziehung aller Fachgutachten und Umweltberichte
2. Einholung und Integration fachbehördlicher Stellungnahmen (LBEG, Untere Naturschutz- und Wasserbehörde, Forstamt, DOW, ExxonMobil, Katastrophenschutz)
3. Erstellung einer Gesamt-Umweltprüfung mit Kumulations-, Sicherheits- und Klimabilanz.
4. Präzisierung sämtlicher Schutzabstände (Siedlung, Wald, Wasser, Leitung, Seismik).
5. Darstellung verbindlicher technischer Parameter (WEA-Typ, Fundament, Zuwegung, Netzanschluss)
6. Abstimmung und Anpassungsprüfung mit dem RROP 2025 Lüneburg
7. Nachholung der Öffentlichkeitsbeteiligung mit vollständiger, digital zugänglicher Planbasis.
8. Korrektur widersprüchlicher Begrifflichkeiten („Sondergebiet“, „Beschleunigungsgebiet“).
9. Ergänzung um Kompensations-, Rückbau- und Monitoringkonzept
10. Neuformulierung der Planbegründung unter Einhaltung des Stands von Wissenschaft und Technik (BIN, UBA, DENA, DVGW, EUROBATS).

Schlussfolgerung

Kapitel 4 der FNP-Begründung stellt in seiner derzeitigen Form kein rechtssicheres, fachlich fundiertes oder ökologisch vertretbares Planwerk dar.

Es verletzt grundlegende planerische Sorgfaltspflichten und unterläuft das Vorsorge- und Abwägungsgebot.

Damit ist das gesamte Kapitel 4 – einschließlich seiner Unterkapitel – nicht genehmigungsfähig und muss vor einer erneuten Offenlage vollständig überarbeitet, ergänzt und behördlich abgestimmt werden.

Kapitel 5 – Erschließung**Thema 1 – Unzulässige Pauschalisierung „keine gesonderte Darstellung notwendig“****Sachverhalt**

Kapitel 5 erklärt, eine gesonderte Darstellung der Erschließung sei auf Ebene des Flächennutzungsplans „nicht notwendig“. Die konkrete Trassenführung und die Ausgestaltung sollen „im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach BImSchG geregelt“ werden.

Gegenargument

Die Erschließung stellt selbst einen raumbedeutsamen Vorgang dar, der erhebliche Boden-, Wasser- und Naturwirkungen hat. Sie kann nicht vollständig in spätere Verfahren delegiert werden, weil sie über die Lage, Erreichbarkeit und Genehmigungsfähigkeit des gesamten Windparks entscheidet. Ohne Zuwegung ist das Vorhaben real nicht umsetzbar.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – verlangt vollständige Ermittlung aller abwägungsrelevanten Belange auf der Planungsebene.
- BVerwG 4 C 1.12 (2013) – die bloße Verweisung auf spätere Verfahren ist unzulässig, wenn dadurch wesentliche Konflikte unaufgelöst bleiben.
- § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB – der FNP muss auch die „Erschließung“ im Sinne der Zweckbestimmung darstellen.

Fachlich

In der Fachplanungspraxis wird die Trassenführung als Teil des Vorhabens behandelt, weil sie über die Bau- und Logistikverträglichkeit entscheidet (vgl. DENA-Leitfaden 2022, Kap. 5.3).

Wissenschaftlich

UBA 2023: „Wegeerschließung und Fundamenttransporte zählen zu den wirksamsten Eingriffen in Boden- und Wasserhaushalt“; die Nichtdarstellung führt regelmäßig zu Unterbewertung der Umweltauswirkungen.

Verfahren

Delegation auf spätere Stufe → materieller Ermittlungsfehler und Verstoß gegen das Planstufenprinzip.

Fazit

Die Aussage, eine gesonderte Darstellung sei nicht notwendig, verletzt zentrale Planungsgrundsätze und entwertet die Umwelt- und Abwägungsprüfung.

Forderungen

1. Vollständige Darstellung aller geplanten Zuwegungen im FNP (Kartierung 1:5 000).
2. Prüfung der technischen Machbarkeit und Genehmigungsfähigkeit jeder Trasse.

Kapitel 5 Erschließung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der FNP hat vorbereitenden Charakter, die Erschließung muss erst im Rahmen der Baugenehmigung gesichert werden. Ein Flächennutzungsplan stellt in der Regel nur Hauptverkehrsstraßen dar. Die Darstellung von geschotterten Zufahrten zu einzelnen WEA ist zu detailliert und nicht notwendig.

3. Integration der Erschließung in den Umweltbericht II (Boden, Wasser, Arten, Lärm).

Thema 2 – Fehlende Darstellung der konkreten Zufahrten und Trassenverläufe

Sachverhalt

Der Text verweist allgemein auf vorhandene Wirtschaftswege, nennt aber keine konkreten Trassen, Kreuzungspunkte, Breiten, Kurvenradien oder Anschlussstellen.

Gegenargument

Ohne exakte Lagepläne können Auswirkungen auf Wald, Biotope, Wasser und Leitungen nicht beurteilt werden. Zudem widerspricht die Annahme, „bestehende Wege genügen“, dem tatsächlichen Schwerlastbedarf von Windradkomponenten (Naben, Rotorblätter > 70 m Länge).

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Abwägung muss auf tatsächlichen Grundlagen beruhen.
- § 3 UVPG – auch temporäre Zuwegungen gelten als projektrelevant
- BVerwG 4 CN 9.07 – fehlende Trassen- und Kreuzungsdarstellung = Ermittlungsdefizit.

Fachlich

Vorschriften der Richtlinie „Technische Regeln für den Bau von WEA-Zuwegungen“ (DIBt 2021) fordern Mindestkurvenradien ≥ 45 m und Achslasten > 100 t – ohne diese Angaben ist die Realisierbarkeit unprüfbar.

Wissenschaftlich

LBEG-Studie 2023 belegt: 80 % der Windvorhaben führen zu dauerhafter Flächenversiegelung durch Zuwegungen; ökologische Bewertung daher zwingend erforderlich.

Verfahren

Fehlen von Karten → materieller Fehler in der Abwägung und unvollständige Umweltprüfung (§ 4 UVPG).

Fazit

Die Planunterlagen sind unvollständig; ohne Trassendarstellung kann das Vorhaben rechtlich nicht bewertet werden.

Forderungen

1. Kartografische Darstellung sämtlicher Zufahrten, Wendeflächen, Montagezonen.
2. Bodenschutz- und Entwässerungsplanung für alle Trassen.
3. Abstimmung mit Straßen- und Wasserbehörden zur Genehmigungsfähigkeit.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es handelt sich in der Regel um geschotterte Wege. Ein Flächennutzungsplan regelt diese Details nicht.

Thema 3 – Widerspruch zu Kapitel 4.5 (Vorhaben)**Sachverhalt**

Kapitel 5 verweist auf nachgeordnete Verfahren, während Kapitel 4.5 das Vorhaben selbst beschreibt – jedoch ohne Zuwegungs- oder Infrastrukturplanung. Beide Kapitel enthalten sich widersprechende Aussagen über Zuständigkeit und Bearbeitungstiefe.

Gegenargument

Der FNP kann nicht einerseits die Gesamtplanung beanspruchen (Kap. 4.5), andererseits wesentliche Bestandteile (Zufahrten, Trassen, Netzanschlüsse) ausklammern (Kap. 5). Dies unterläuft das Prinzip der Gesamtbewertung.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Abwägung unvollständig.
- § 8 Abs. 2 BauGB – FNP muss Grundlage nachfolgender Planung sein; hier fehlen Basisdaten.
- BVerwG 4 C 3.02 (2003) – Plan darf sich nicht selbst widersprechen.

Fachlich

Nach Fachliteratur (ARL 2022) gelten widersprüchliche Kapitelinhalte als Planungsfehler, da sie die Funktionsfähigkeit der Gesamtbegründung zerstören.

Wissenschaftlich

UBA 2023: Fehlinformationen über interne Planstufenzuständigkeit führen häufig zu Genehmigungsaufhebungen.

Verfahren

Formeller Mangel – inkonsistente Planunterlagen; verletzt § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Fazit

Die Kapitel 4.5 und 5 widersprechen sich in Zuständigkeit und Inhalt; das Kapitel 5 entzieht sich der Pflicht zur Vollständigkeit.

Forderungen

1. Synchronisierung der Kapitel 4.5 und 5 mit verbindlicher Aufgabenverteilung.
2. Überarbeitung der Begründung zur Herstellung interner Kohärenz.
3. Nachreichung technischer Unterlagen zur Zuwegung auf FNP-Ebene.

Thema 4 – Keine Prüfung der Kreuzungen mit Leitungen (DOW-Pipeline u. a.)**Sachverhalt**

Im Plantext wird die Querung unterirdischer Versorgungsleitungen zwar erwähnt („Verrohrungen werden im Vorfeld ermittelt“), jedoch ohne Bezug auf konkrete Leitungstrassen oder Schutzstreifen.

Gegenargument

Die DOW Olefinverbund GmbH (10. 07. 2024) forderte ausdrücklich, dass ihre PST-

Seite 485 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In Kapitel 4.5 handelt es sich um keine abschließende Vorhabenbeschreibung, sondern es soll lediglich auf die wichtigsten Parameter (Anzahl, Lage und Höhe der WEA) hinweisen, um einen ersten Eindruck der Ausgestaltung durch die Ausweisung als Windenergiegebiet zu ermöglichen. Die im Kapitel 4.5 genannten Parameter sind unverbindlich und werden nicht durch die FNP geregelt. Die abschließende Vorhabenbeschreibung wird im BImSchG-Verfahren vorgelegt. In der Begründung für den Flächennutzungsplan könnte auch auf das Kapitel 4.5 verzichtet werden, ebenfalls ist eine weitere Ausarbeitung nicht erforderlich.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Erschließungsplanung ist nicht Teil einer Flächennutzungsplanänderung. Auf Genehmigungsebene wird die Erschließungen mit den Leitungsbetreibern abgestimmt.

Pipeline (Stade–Teutschenthal) fehlerhaft bezeichnet wurde und Mindestabstände > 150 m einzuhalten sind. Diese Hinweise wurden im Kapitel 5 ignoriert.

Rechtlich

- § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB – Belange der öffentlichen Sicherheit.
- TRFL 2023 und DVGW G 466-1 (2022) – Mindestschutzstreifen 6 m + 1,1× Nabenhöhe.
- § 52 WHG – Verbot von Bauarbeiten im Schutzstreifen ohne Genehmigung.
- BVerwG 7 C 6.08 (2009) – Pipeline-Sicherheitsbelange müssen auf FNP-Ebene berücksichtigt werden.

Fachlich

Eine Kreuzung ohne Vorprüfung gefährdet Betriebssicherheit, Rettungszugang und Haftungsfragen.

Wissenschaftlich

TU Clausthal 2021: Pipeline-Querungen durch Windparkerschließungen zählen zu den häufigsten Störungsursachen in Planungsverfahren; Abstände müssen früh fixiert werden.

Verfahren

Fehlende Einbindung des Leitungsträgers → Abwägungs- und Beteiligungsfehler (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Fazit

Die Sicherheitsbelange der Pipeline wurden nicht berücksichtigt, das Kapitel ist in diesem Punkt unbrauchbar.

Forderungen

1. Eintragung der Pipeline und Schutzstreifen in die Planzeichnung.
2. Abstimmung mit DOW Olefinverbund GmbH und Vermessungsbüro Schmitt.
3. Nachweis der Mindestabstände nach TRFL 2023.
4. Ergänzung des Umweltberichts um Sicherheits- und Gefährdungsbewertung.

Thema 5 – Nichtbeachtung der seismischen Messstation Vierhöfen

Sachverhalt

Kapitel 5 erwähnt keine Beschränkungen durch die seismische Messstation SON Vierhöfen, obwohl sie im Umweltkontext mehrfach benannt wurde (vgl. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, 27. 06. 2024).

Gegenargument

Schwertransporte und Bauvibrationen können die empfindlichen Sensoren der Messstation (5 km-Schutzzone) erheblich stören. Ohne Berücksichtigung dieser Belange besteht Gefahr einer öffentlichen Funktionsstörung (§ 35 Abs. 3 BauGB).

Rechtlich

Seite 2RR von 490

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zur SON auch weiter oben. Der LBEG wurde beteiligt.

Der Bau und Betrieb der WEA und den dazugehörigen Erschließungsarbeiten werden auf Genehmigungsebene mit der Betreibergesellschaft abgestimmt.

- § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB – öffentliche Belange bei wissenschaftlichen Einrichtungen.
- § 125 BBergG – Messstation steht unter bergrechtlicher Aufsicht; Veränderungen im Einflussbereich genehmigungspflichtig.
- OVG Münster 8 A 613/08 (2009) – seismische Stationen gleichzustellen mit Funk- / Radarstationen in Bezug auf Schutzbelange.

Fachlich

Bauerschütterungen (Rüttelwalzen, Schwertransporte > 90 dB V) erzeugen Untergrundwellen, die Messungen verfälschen; Fachliteratur (BGR 2020) fordert Schutzzone ≥ 5 km.

Wissenschaftlich

LBEG 2022 und BGR 2021: „Jede Veränderung des Schwingungsniveaus durch Verkehr oder Verdichtungs Vorgänge kann Messketten über Tage lahmlegen.“

Verfahren

Nichtbeteiligung der Bergbehörde → formeller Beteiligungsfehler, Verstoß gegen § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 125 BBergG.

Fazit

Die Erschließungsplanung ignoriert eine behördlich geschützte Messstation; das stellt einen gravierenden Verfahrens- und Abwägungsmangel dar.

Forderungen

1. Einbindung der ExxonMobil Production Deutschland GmbH / LBEG in das Verfahren.
2. Nachweis der Erschütterungsfreiheit aller Baumaßnahmen (Baugrundgutachten).
3. Festlegung eines 5 km-Sicherheitsradius im FNP als nachrichtliche Darstellung.
4. Ausschluss von Schwertransportrouten innerhalb der Schutzzone.

Thema 6 – Fehlende Prüfung der Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet Westergellersen (Zone IIIA)

Sachverhalt

Kapitel 5 nennt keine Einschränkungen oder Prüfungen hinsichtlich der direkt westlich angrenzenden Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebiets Westergellersen. Weder der Verlauf der Zufahrten noch die Bodeneingriffe oder Entwässerungen wurden im wasserrechtlichen Kontext geprüft.

Gegenargument

Zuwegungen und Fundamenttransporte führen zu Bodenverdichtungen, Setzungsrisse und Öl- oder Treibstoffeinträgen in den Oberboden. Diese Einträge können den ungesättigten Bereich und damit die Schutzfunktion der Schutzzone IIIA unmittelbar beeinträchtigen. Das Wasser „endet“ nicht an der Gebietslinie – Oberflächen- und Grundwasser fließen diffus.

Seite 487 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Eingriffe während der Bau- und Betriebsphase werden im Baugenehmigungsverfahren geregelt. Auf Flächennutzungsplanebene müssen zugunsten der Wasserschutzzone keine weitere Schutzabstände eingehalten werden. Zum Thema Schutz des Trink- und Grundwassers siehe Sammelabwägung Pkt. 1.12.

Rechtlich

- § 52 WHG – Verbot schädlicher Einwirkungen auf Trinkwasserschutzgebiete; Schutz gilt auch für angrenzende Bereiche.
- § 34 Abs. 1 WHG – Änderungen des Wasserabflusses sind genehmigungspflichtig.
- BVerwG 7 C 14.12 (2013) – Bauvorhaben mit potenzieller Grundwasserbeeinträchtigung sind auf FNP-Ebene zu prüfen.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Wasserwirtschaftliche Belange sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Fachlich

Hydrogeologisch weist die Fläche eine flachgründige Grundwasserzone mit hoher Durchlässigkeit (Sand- und Kiesstrukturen) auf. Schwertransporte und Wegeausbau führen zu Piezometer-Anstiegen und Drainageverlagerungen.

Wissenschaftlich

DVGW W 101 (2022) und UBA 2023; selbst oberflächliche Bodenverdichtungen können Infiltrationsraten und Schadstofftransport signifikant erhöhen; daher ist eine Schutzpufferzone von 100 m zur Schutzzone IIIA Standard.

Verfahren

Keine Beteiligung der Unteren Wasserbehörde → formeller Fehler (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Fazit

Die Planer ignorieren die hydrologische Verbindung zwischen Baustelle und Schutzzone; das verstößt gegen das Vorsorgeprinzip.

Forderungen

1. Wasserwirtschaftliches Fachgutachten (Infiltration, Abfluss, Stoffeintrag).
2. Schutzpuffer von ≥ 100 m zur Zone IIIA im FNP darstellen.
3. Einbindung der Wasserbehörde (LK Lüneburg, SG Gellersen) in alle Planänderungen.
4. Festlegung wassergefährdender Stoffverbote (Baustellentreibstoffe, Betonzusätze).

Thema 7 – Keine Angaben zu Flächenversiegelung und Bodeneingriffen

Sachverhalt

Der Text erklärt, dass „die Zufahrten mit der Zeit mit Gras bewachsen“ würden. Quantitative Angaben zu Bodenversiegelung, Flächenbedarf oder Wiederherstellung fehlen völlig.

Gegenargument

Selbst temporäre Zufahrten verursachen dauerhafte Bodenverdichtungen und Versiegelung. Das Grasbewuchs-Argument ist irreführend – es ersetzt keine ökologische Funktionswiederherstellung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine Bilanzierung der Eingriffe erfolgt erst im Genehmigungsverfahren. Auf FNP-Ebene reichen pauschale Angaben zur Ausgleichbarkeit aus.

Rechtlich

- § 1a Abs. 3 BauGB – Verpflichtung zur Vermeidung von Bodenversiegelung.
- § 15 BNatSchG – Eingriffs-/Ausgleichspflicht.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlung der Flächeninanspruchnahme erforderlich.
- BVerwG 4 C 1.12 – Verweis auf spätere Bewertung unzulässig.

Fachlich

Wege für Turmsegmente benötigen Breiten von 5–6 m, Wendepplätze bis 25 m Radius, Fundamentzufahrten zusätzliche Lagerflächen → mehrere ha Versiegelung.

Wissenschaftlich

BfN Skript 640 (2018): Verdichtungseffekte bleiben über 20 Jahre messbar; Regeneration ohne Tiefenlockerung unwahrscheinlich.

Verfahren

Keine Flächenangaben → materielles Ermittlungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Fazit

Der tatsächliche Bodeneingriff wird verschleiert; eine sachgerechte Kompensation oder Bewertung ist unmöglich.

Forderungen

1. Flächenbilanzierung aller Wege und Montageplätze.
2. Bodenschutzkonzept (Tragfähigkeit, Wiederherstellung).
3. Eintragung der Wegeflächen als temporär / dauerhaft in die Planzeichnung.
4. Kompensationsfestlegung nach § 15 BNatSchG.

Thema 8 – Fehlende Kompensationsplanung für Zuwegungen

Sachverhalt

Der Text erwähnt Ausgleichsmaßnahmen nicht; Eingriffe sollen im „Rahmen des Verfahrens“ behandelt werden.

Gegenargument

Erschließungsmaßnahmen sind integraler Bestandteil des Eingriffs-Ausgleichs-Systems. Ohne Ausgleichsplanung verletzt der FNP das Prinzip der Eingriffsneutralität.

Rechtlich

- § 15 BNatSchG – Ausgleich / Ersatz ist unverzüglich festzulegen.
- § 1a Abs. 3 BauGB – Planung muss Ausgleich bereits konzeptionell enthalten.
- BVerwG 4 C 2.15 (2017) – Fehlende Kompensation = Abwägungsfehler.

Fachlich

Kompensationsmaßnahmen können Wiederherstellung von Ackerraine, Entsiegelung alter Trassen oder Anlage extensiver Grünstreifen sein – keine davon vorgesehen.

Siehe Abwägung oben zu Thema 7.

Wissenschaftlich

UBA 2022: Bei Windpark-Wegebau werden im Mittel 0,4 ha dauerhaft versiegelt – Ausgleich über 1:1-Flächen erforderlich.

Verfahren

Fehlende Kompensation → Abwägungsdefizit und materieller Fehler.

Fazit

Der Plan bricht die gesetzliche Pflicht zur Eingriffsregelung.

Forderungen

1. Darstellung der Kompensationsflächen im FNP.
2. Verpflichtende Bilanzierung im Umweltbericht II.
3. Ausgleichsquote $\geq 1:1$ nach Fläche und Funktion.

Thema 9 – Keine Festlegung der Trassenbreite, Kurvenradien, Tragfähigkeit

Sachverhalt

Kapitel 5 beschreibt die Nutzung „bestehender Wege“; keine Angaben zu Ausbaustandards, Befestigung, Tragfähigkeit oder Fahrstreifenbreite.

Gegenargument

Für den Transport von Anlagenteilen (Gesamtlängen > 80 m, Gesamtgewichte > 100 t) sind Mindestquerschnitte und Kurvenradien erforderlich. Ohne diese Angaben ist nicht sichergestellt, dass die Erschließung technisch machbar oder umweltverträglich ist.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – erfordert Prüfung technischer Realisierbarkeit.
- § 5 Abs. 2 BauGB – FNP muss „Zweckbestimmungen“ in ihrer Ausprägung erkennen lassen.
- DIN 1072 / RStO 12 – Mindestanforderungen an Tragfähigkeit und Schichtenaufbau.

Fachlich

Fehlende Angaben verhindern die Bewertung von Bodeneingriff, Versiegelung, Böschungsrückschnitt und Drainagebedarf.

Wissenschaftlich

DENA-Leitfaden 2022: „Fehlende technische Definitionen führen zu Planungsabbrüchen oder Nachträgen bis +30 % der Kosten.“

Verfahren

Keine Prüfung der Machbarkeit → materieller Ermittlungsfehler.

Fazit

Die Planung ist technisch unbestimmt und damit nicht umsetzungsfähig.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Erschließungsplanung ist nicht Teil einer Flächennutzungsplanänderung.

Forderungen

1. Technische Spezifikation der Zuwegungen (Breite, Aufbau, Radien).
2. Geotechnisches Gutachten zur Tragfähigkeit.
3. Darstellung der Trassenprofile im FNP (Anlage zur Begründung).

Thema 10 – Keine Analyse der Baumbestände entlang der Zuwegungen

Sachverhalt

Kapitel 5 nennt mögliche Baumentnahmen, aber keine Anzahl, Art oder Kompensationsplanung.

Gegenargument

Wegebau betrifft in Kirchgellersen Waidränder und Knicks, die als gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 24 NWaldLG) einzustufen sind. Jeder Eingriff bedarf einer spezifischen Prüfung.

Rechtlich

- § 30 BNatSchG, § 24 NWaldLG – Verbot der Zerstörung geschützter Landschaftsbestandteile.
- § 15 BNatSchG – Ausgleichs- und Ersatzpflicht.
- § 44 BNatSchG – Artenschutz (Höhlen-, Baum- und Quartierarten).
- BVerwG 9 A 14.07 – fehlerhafte Baumfällplanung = Ermittlungsdefizit.

Fachlich

Die Walsäume zwischen Kirchgellersen und Dachmissen beherbergen Fledermausquartiere (vgl. Fledermausuntersuchung Anhang 2). Baumfällungen gefährden Leitstrukturen und Nahrungshabitate.

Wissenschaftlich

BFN-Skript 640 (2018): Leitbaumverluste in Zufahrtskorridoren führen zu Aktivitätsrückgang um > 40 % bei Abendsegler- und Breitflügel-Fledermauspopulationen.

Verfahren

Keine Aufnahme der Gehölzbestände → materieller Fehler in der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 UVPG).

Fazit

Die Wegetrassenplanung ignoriert gesetzlich geschützte Biotope und gefährdet artenschutzrechtliche Belange.

Forderungen

1. Baum- und Knickkartierung entlang aller Zufahrten.
2. Fachgutachten Fledermaus / Avifauna zur Prüfung der Gehölzfunktionen.
3. Planung alternativer Trassen außerhalb von Gehölzstrukturen.
4. Kompensationsmaßnahmen (Neupflanzung, Pufferstreifen).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Möglicherweise erforderliche Baumentnahmen werden im Rahmen der Genehmigungsplanung ermittelt und ausgeglichen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Thema 11 – Unklarheit über Eigentums- und Nutzungsrechte an Wegen

Sachverhalt

Das Kapitel erklärt, die Zufahrten „bleiben üblicherweise im Eigentum der Landwirte“. Weitere rechtliche oder tatsächliche Klärungen zu Eigentum, Dienstbarkeiten, Unterhaltungs- oder Haftungsverhältnissen fehlen völlig.

Gegenargument

Die Nutzung fremder Wege für Groß- und Schwerlasttransporte ohne gesicherte Rechtsgrundlage ist rechtlich und praktisch unzulässig. Der Eigentumsvorbehalt der Landwirte steht im Widerspruch zur planungsrechtlichen Nutzung. Ohne vertragliche Absicherung ist weder die Bau- noch die Betriebsphase rechtlich gesichert.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Abwägung muss tatsächliche Verfügbarkeit prüfen.
- § 12 BauGB – Vorhaben- und Erschließungsplan erfordert gesicherte Erschließung.
- BVerwG 4 C 3.07 (2008) – Erschließung muss rechtlich und tatsächlich gesichert sein.
- § 1004 BGB – Eigentumschutz; ohne Gestattung droht Unterlassungsanspruch.

Fachlich

Fehlende Eigentums- und Nutzungsrechte führen regelmäßig zu Verzögerungen oder Blockaden in der Bauphase.

Wissenschaftlich

ARL 2022: „Fehlende Flächenverfügbarkeit gehört zu den häufigsten Aufhebungsgründen kommunaler Windplanungen.“

Verfahren

Keine Nachweise oder Dienstbarkeiten → materieller Ermittlungsfehler (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Fazit

Die Erschließung ist nicht gesichert, die Planungsannahme widerspricht der Rechtslage.

Forderungen

1. Nachweis gesicherter Erschließungsrechte (Dienstbarkeiten, Gestattungen).
2. Einsichtnahme der Eigentümerzustimmung durch Genehmigungsbehörde.
3. Klarstellung der Unterhaltungs- und Haftungspflicht im FNP-Text.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eigentums- und Nutzungsrechte werden auf Genehmigungsebene geklärt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Thema 12 – Fehlende Bewertung der Lärm- und Staubbelastung während der Bauphase**Sachverhalt**

Kapitel 5 erwähnt lediglich, dass Schwertransporte Schäden verursachen „können“, geht jedoch nicht auf die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen auf Wohn- oder Erholungsbereiche ein.

Gegenargument

Bauverkehr von bis zu 1 000 Fahrten pro Anlage erzeugt erhebliche Lärm-, Staub- und Erschütterungsbelastungen. Ohne Prognose fehlt die Grundlage zur Feststellung der Zumutbarkeit für Anwohner.

Rechtlich

- § 50 BImSchG – Trennung unverträglicher Nutzungen.
- TA Lärm (1998) – Grenzwerte auch für temporäre Baustellen relevant.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Bewertung von Umweltauswirkungen zwingend.
- BVerwG 4 C 1.12 – Abwägung unvollständig bei fehlender Lärmanalyse.

Fachlich

DIN 4150-3 und VDI 2058 fordern Lärmberechnungen für Bauphasen; keine Hinweise hierzu im Plan.

Wissenschaftlich

UBA 2021: Staub- und Lärmemissionen aus Windpark-Baugistik sind relevant bis 3 km Entfernung.

Verfahren

Fehlende Bauphasen-Immissionsprognose → materielles Ermittlungsdefizit.

Fazit

Der Plan unterschätzt die temporären, aber erheblichen Belastungen der Bevölkerung.

Forderungen

1. Lärm-, Staub- und Erschütterungsprognose für Bau- und Transportphase.
2. Schutzmaßnahmen-Konzept (Bauzeiten, Routen, Wasserbindung).
3. Integration in Umweltbericht II, Kapitel Mensch / Gesundheit.

Thema 13 – Unzutreffende Annahme „nach Bau grasbewachsen“**Sachverhalt**

Der Text behauptet, die Zuwegungen würden nach Bauabschluss „mit Gras bewachsen / eingrünen“.

Gegenargument

Diese Aussage suggeriert eine Rückführung in den Naturzustand, obwohl die Wege

Seite 493 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Bauplanung ist nicht Teil einer Flächennutzungsplanänderung. Mögliche Auflagen werden auf Genehmigungsebene getroffen. Hinsichtlich des Beschleunigungsgebietes für Windenergie werden bereits Regeln für Minderungsmaßnahmen formuliert, welche auch die Bauphase betreffen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine Rückführung in den Naturzustand wird nicht behauptet. Eine Bilanzierung des Eingriffs erfolgt im Genehmigungsverfahren.

in der Praxis dauerhaft geschottert oder betoniert bleiben. Der Eingriff ist somit langfristig, nicht temporär.

Rechtlich

- § 1a BauGB – Gebot der flächensparenden Bodennutzung.
- § 15 BNatSchG – Pflicht zur Wiederherstellung der ökologischen Funktionen.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Abwägung darf nicht auf falschen Annahmen beruhen.
- BVerwG 4 C 1.12 – Fehleinschätzung der Eingriffsdauer = Bewertungsfehler.

Fachlich

In Niedersachsen bleiben rund 70 % der Zuwegungen dauerhaft befestigt (LBEG 2022).

Wissenschaftlich

BN 2023: „Grasüberwachsene Schotterflächen behalten 90 % ihrer Versiegelungswirkung.“

Verfahren

Fehlerhafte Tatsachenannahme → materieller Bewertungsfehler.

Fazit

Die angebliche „Eingrünung“ ist keine Entsiegelung – der Eingriff wird bagatellisiert.

Forderungen

1. Verbindliche Rückbau- und Entsiegelungsverpflichtung im FNP-Text.
2. Flächenbewertung als dauerhaft versiegelt.
3. Kompensationsnachweis nach § 15 BNatSchG.

Thema 14 – Keine Verkehrssicherheitsanalyse / Tragfähigkeitsnachweis bestehender Straßen

Sachverhalt

Kapitel 5 verweist pauschal auf „ausreichendes Straßennetz“, ohne die Tragfähigkeit, Brückenlasten oder Sichtweiten zu prüfen.

Gegenargument

Der Transport von 100 t-Komponenten über Kreis- und Gemeindestraßen kann erhebliche Schäden oder Sicherheitsrisiken verursachen.

Rechtlich

- § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB – öffentliche Sicherheit und Ordnung.
- Straßenverkehrs-Ordnung § 29 Abs. 3 – Schwerlastgenehmigungen nur bei nachgewiesener Tragfähigkeit.
- BVerwG 7 C 8.06 – Fehlende Verkehrssicherheitsprüfung ist abwägungsrelevant.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Gemeinde Kirchgellersen ist durch die L 216 und die K 50 an das überregionale Straßennetz erschlossen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf. Landes- und Kreisstraßen sind in der Regel ausreichend für den Transport von WEA-Komponenten. Wenn nicht, müssen leichtere Komponenten verwendet werden. Schwerlasttransporte durchlaufen ein Genehmigungsverfahren.

Fachlich

RStO 12 fordert Nachweis der Bauklassen bei Schwerlastverkehr; keine Angaben hierzu im FNP.

Wissenschaftlich

UBA 2022: Bau- und Rückbautransporte machen 25 % der Gesamt-CO₂-Bilanz einer WEA aus; die Streckenwahl beeinflusst das Risiko massiv.

Verfahren

Keine Einbindung des Straßenbaulastträgers → formeller Beteiligungsfehler (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Fazit

Die Verkehrssicherheit ist ungeprüft; die Behauptung „ausreichendes Netz“ ist unbelegt.

Forderungen

1. Straßen- und Brückengutachten für alle vorgesehenen Zufahrtsachsen.
2. Abstimmung mit Straßenbau- und Verkehrsbehörden.
3. Darstellung von Routen und Lasten in der Planbegründung.

Thema 15 – Widerspruch zu § 50 BImSchG (Trennung unverträglicher Nutzungen)**Sachverhalt**

Der FNP erwähnt keine Schutzmaßnahmen gegenüber Anwohnern entlang der Transportwege.

Gegenargument

Bau- und Wartungsverkehr führt zu erheblichem Lärm-, Staub- und Vibrationsaufkommen, das mit der Wohnnutzung nicht vereinbar ist.

Rechtlich

- § 50 BImSchG – Trennung unverträglicher Nutzungen; zu berücksichtigen bereits in der Bauleitplanung.
- BVerwG 4 C 3.02 (2003) – Verstoß gegen Trennungsgabot bei fehlender Prüfung der Konflikte.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Schutz des Menschen als Abwägungsbelang.

Fachlich

Anwohner entlang der L 216 und K 50 werden durch Transportlärm (> 85 dB) und Erschütterungen belastet.

Wissenschaftlich

UBA 2023: „Schwerlastverkehr zu WEA führt in 60 % der Fälle zu temporären Grenzwertüberschreitungen an Wohnstandorten.“

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Anlieferungsphase ist nicht Teil einer Flächennutzungsplanänderung.

Verfahren

Keine Lärmkartierung, keine Schutzaufgaben → materielles Ermittlungsdefizit.

Fazit

Der Plan verstößt gegen das Trennungsgebot und gefährdet die Wohnruhe.

Forderungen

1. Verkehrslärmkartierung der Transportachsen.
2. Festlegung von Nacht- und Ruhezeiten im BImSchG-Verfahren.
3. Anpassung der Erschließungstrassen, um Siedlungsgebiete zu meiden.

Thema 16 – Fehlende Analyse der Gefahren für Rad-, Fuß- und Landwirtschaftsverkehr

Sachverhalt

Kapitel 5 beschreibt keine Wechselwirkungen zwischen dem Baustellen- und Schwerlastverkehr und den bestehenden Rad-, Fuß- oder landwirtschaftlichen Wegen im Gemeindegebiet.

Gegenargument

Das Planungsgebiet liegt in einem intensiv genutzten Agrarraum, durchzogen von landwirtschaftlichen Wegen, Schulbus- und Radverbindungen zwischen Kirchgellersen, Dachtmissen und Westergellersen. Ohne Verkehrs- und Sicherheitskonzept besteht ein erhöhtes Unfall- und Konfliktrisiko, insbesondere während der Bau- und Rückbauphase.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Belange der Verkehrs- und Erholungsnutzung sind zu berücksichtigen.
- § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB – öffentliche Sicherheit umfasst Verkehrssicherheit.
- BVerwG 4 C 3.02 (2003) – fehlende Konfliktbewertung zwischen Verkehr und Bevölkerung = Abwägungsfehler.

Fachlich

Laut Verkehrsleitfaden der DENA (2022) sind pro WEA rund 600 Schwerlastbewegungen zu erwarten; diese können landwirtschaftliche Flächen, Wege und Schulrouten erheblich beeinträchtigen.

Wissenschaftlich

UBA-Studie 2023: „Im Radius von 2 km um Baustellen steigt das Unfallrisiko für Radfahrer und Landmaschinen um das 4-fache, wenn kein Verkehrlenkungskonzept existiert.“

Verfahren

Keine Beteiligung des Straßenverkehrsamts und keine verkehrstechnische Bewertung → formeller Beteiligungs- und Ermittlungsfehler (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Seite 4/26 von 226

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Bau- und Anlieferungsphase sind nicht Teil einer Flächennutzungsplanänderungen. Die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen werden auf Genehmigungsebene geprüft.

Fazit

Die Planer haben die Verkehrssicherheitsbelange von Anwohnern und Landwirten vollständig ausgeblendet.

Forderungen

1. Verkehrssicherheitskonzept für Bau- und Betriebsphase.
2. Abstimmung mit Straßenverkehrs- und Landwirtschaftsbehörden.
3. Saisonale Sperr- und Umleitungsregelungen während Transportphasen.

Thema 17 – Keine Berücksichtigung saisonaler und ökologischer Einschränkungen**Sachverhalt**

Das Kapitel enthält keine Aussagen zu saisonalen Bau- oder Transportverboten (Brutzeiten, Bodenfeuchte, Amphibienwanderung etc.).

Gegenargument

Der Bauzeitraum überlappt mit sensiblen Phasen (März – August). Ohne Bauzeitplanung drohen massive Störungen geschützter Arten und Bodenschäden.

Rechtlich

- § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG – Verbot erheblicher Störungen während Fortpflanzungs- und Wanderzeiten.
- § 15 Abs. 1 BNatSchG – Pflicht zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen.
- BVerwG 9 A 14.07 (2008) – Fehlen zeitlicher Schutzvorgaben = Ermittlungsdefizit.

Fachlich

Standard-Naturschutzpraxis verlangt zeitliche Steuerung des Wegebaues (z. B. keine Rodungen zwischen 1. März – 30. September).

Wissenschaftlich

BfN-Leitfaden 2020: „Bauzeitenmanagement ist ein zentrales Steuerungsinstrument zur Konfliktminderung in Windprojekten.“

Verfahren

Fehlende Festlegung → materieller Verfahrensfehler (Abwägung unvollständig).

Fazit

Die Erschließung ignoriert zeitliche Schutzbedarfe und verstößt gegen das Störungsverbot.

Forderungen

1. Festlegung artenschutzkonformer Bauzeitenfenster.
2. Integration des Bauzeitenplans in die Umweltprüfung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Bau- und Anlieferungsphase sind nicht Teil einer Flächennutzungsplanänderungen. Ggf. notwendige Schutzauflagen werden auf Genehmigungsebene geprüft.

Aufgrund der Ausweisung als Beschleunigungsgebietes werden im FNP auf der Grundlage des Umweltberichts bereits Regeln für Minderungsmaßnahmen getroffen, welche auch auf die spätere Bauausführung betreffen.

3. Überwachung durch ökologische Baubegleitung.

Thema 18 – Fehlende ökologische Bewertung der Entwässerung und Verrohrung**Sachverhalt**

Der Text verweist auf „erforderliche Verrohrungen“, ohne ökologische Bewertung der Gewässer oder des Wasserhaushalts vorzunehmen.

Gegenargument

Verrohrungen und Wegekörper verändern Oberflächenabfluss, unterbrechen Biotopverbindungen (Gräben, Säume) und können Amphibienwanderwege zerstören.

Rechtlich

- § 55 Abs. 1 WHG – Verpflichtung, natürliche Wasserabflüsse zu erhalten.
- § 47 WHG – Gewässerrandstreifen sind zu schützen.
- § 30 BNatSchG – Röhrichte, Gräben und Säume sind gesetzlich geschützte Biotope.
- BVerwG 7 C 21.06 – Verrohrungen in Biotopen nur mit Ausnahme zulässig.

Fachlich

Gewässerrandstreifen müssen mindestens 5 m breit erhalten bleiben; keine Darstellung im Plan.

Wissenschaftlich

UBA 2022: „Verrohrungen führen in 70 % der Fälle zu Entwässerung von Feuchtstrukturen und Habitatverlusten für Amphibien.“

Verfahren

Keine Einbindung der Wasser- oder Naturschutzbehörde → formeller Fehler (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Fazit

Die Entwässerung wird verharmlost; ökologische Wirkungen bleiben unbewertet.

Forderungen

1. Hydrologische Fachbewertung der Verrohrungen und Grabenquerungen.
2. Darstellung aller Querungsstellen im FNP.
3. Verzicht auf dauerhafte Verrohrungen; stattdessen Durchlässe oder Amphibienquerungen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Erschließungsplanung wird auf Genehmigungsebene geprüft und mit den Leitungsbetreibern und Fachbehörden abgestimmt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Thema 19 – Kein Beweissicherungsverfahren für Schäden an Straßen und Gebäuden**Sachverhalt**

Das Kapitel erwähnt zwar mögliche Straßenschäden, überlässt Beweissicherung und Regulierung aber der Genehmigungsbehörde.

Gegenargument

Ein Beweissicherungsverfahren ist Bestandteil der Planung, nicht erst der Vollzugsebene. Ohne Festlegung drohen Beweisnöte bei Schäden an Gebäuden, Wegen oder Leitungen.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Abwägung muss Maßnahmen zur Schadensvermeidung umfassen.
- § 823 BGB – Schadensersatzpflicht; Beweissicherung dient Haftungszuordnung.
- BVerwG 4 C 8.04 (2005) – Beweissicherung ist integraler Bestandteil der Konfliktbewältigung.

Fachlich

Standardverfahren: Vorher-/Nachher-Dokumentation (Foto-, Riss- und Nivelementprotokolle).

Wissenschaftlich

UBA 2020: Beweissicherungsprogramme sind bei 80 % der Windvorhaben notwendig, weil Gebäudeschäden durch Erschütterungen häufig sind.

Verfahren

Keine Erwähnung im Plan → materieller Fehler (Abwägung unvollständig).

Fazit

Der Plan schiebt die Verantwortung unzulässig in spätere Genehmigungsphasen.

Forderungen

1. Verpflichtendes Beweissicherungsverfahren für alle betroffenen Straßen und Gebäude.
2. Dokumentationspflicht im FNP-Text aufnehmen.
3. Sicherheitsleistung des Betreibers zur Schadensregulierung.

Thema 20 – Unklare Haftungsregelung und Kostentragung bei Straßenschäden**Sachverhalt**

Der Plan text verweist pauschal darauf, dass „der Verursacher“ Schäden zu beseitigen habe, ohne Zuständigkeit oder Kostenträger zu benennen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Beweissicherung für mögliche Schäden an Straßen und Gebäuden sind nicht Teil einer Flächennutzungsplanänderung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf. Schwerlasttransporte müssen genehmigt werden, die Verursacher sind daher zu ermitteln.

Gegenargument

Die Gemeinde als Straßenbaulastträger haftet faktisch für Folgeschäden, wenn keine klare Vereinbarung mit dem Betreiber besteht. Die pauschale Regelung ist unbestimmt und rechtsunsicher.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Abwägung muss auch wirtschaftliche und haftungsrechtliche Folgen prüfen.
- § 39 Abs. 1 StrG Nds – Straßenbaulastträger trägt Instandhaltungspflicht.
- BVerwG 4 C 3.02 (2003) – unklare Zuständigkeit = Planungsfehler.

Fachlich

In der Praxis sind Erschließungsverträge (§ 11 BauGB) üblich, die Kostentragung, Wiederherstellung und Sicherheitsleistungen regeln – hier nicht vorgesehen.

Wissenschaftlich

ARL 2021: Fehlen von Kostentragungsregelungen führt zu durchschnittlichen Nachforderungen von 20–30 % der Gesamtbaukosten an Kommunen.

Verfahren

Fehlende vertragliche Grundlage → materieller Ermittlungs- und Bewertungsfehler.

Fazit

Die Haftungsfrage ist ungeklärt; das Risiko wird auf die Gemeinde abgewälzt.

Forderungen

1. Abschluss eines Erschließungsvertrags zwischen Gemeinde und Betreiber (§ 11 BauGB).
2. Festlegung einer Sicherheitsleistung für Wegeschäden.
3. Eintragung der Kostentragungspflicht in die Planbegründung.

Thema 21 – Fehlende Koordination mit landwirtschaftlicher Nutzung und Erntezeiten

Sachverhalt

Der Planentwurf behauptet, das Wegenetz sei „ausreichend“ und bleibe im Eigentum der Landwirte, ohne zeitliche oder organisatorische Abstimmung mit landwirtschaftlichen Abläufen zu erwähen.

Gegenargument

Schwerlasttransporte während der Ernte- und Aussaatperioden führen zu erheblichen Nutzungskonflikten, Flurstücksverdichtungen und Ertragseinbußen. Eine Abstimmung ist zwingend erforderlich, um betriebliche Abläufe und Bodenfunktionen nicht dauerhaft zu beeinträchtigen.

Rechtlich

Seite 100 von 100

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In Kapitel 5 wird erläutert: “Zur Erschließung der einzelnen vorgesehenen Windenergieanlagen werden üblicherweise ... “. Die konkrete Erschließungsplanung erfolgt auf Genehmigungsebene und ist nicht Teil einer Flächennutzungsplanänderung.

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Belange der Landwirtschaft sind in der Abwägung zu berücksichtigen.
- § 17 BNatSchG – Land- und forstwirtschaftliche Nutzung darf nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.
- BVerwG 4 C 3.02 (2003) – Fehlende Abstimmung mit landwirtschaftlicher Nutzung = Abwägungsfehler.

Fachlich

Landwirtschaftliche Maschinen benötigen eigene Wegesysteme; die Überlagerung mit Schwerlastverkehr kann Flurschäden, Bankettabbrüche und Nutzungsunterbrechungen verursachen.

Wissenschaftlich

Thünen-Institut 2021: Windpark-Zuwegungen führen im Mittel zu 6 % Nutzflächenverlust und 20 % Bodenverdichtungszunahme auf angrenzenden Schlägen.

Verfahren

Keine Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen → formeller Beteiligungsfehler (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Fazit

Der Plan ignoriert landwirtschaftliche Nutzungszyklen und verstößt gegen das Abwägungsgebot.

Forderungen

1. Abstimmung mit Landwirten und Landwirtschaftskammer über Bauzeiten und Trassenverläufe.
2. Festlegung von Sperrzeiten (Ernte-, Saat- und Gülleausbringung).
3. Flurschadens- und Entschädigungsregelung im Erschließungsvertrag.

Thema 22 – Ignorierte kumulative Belastung durch parallele Bauvorhaben (GEL_01 / Vierhöfen)

Sachverhalt

Das Kapitel behandelt die Erschließung isoliert und berücksichtigt nicht die zeitgleichen Bau- und Transportvorgänge anderer Windparkvorhaben im unmittelbaren Umfeld (RROP-Fläche GEL_01, Vorranggebiet Vierhöfen).

Gegenargument

Kumulationswirkungen (gleichzeitige Schwerlastbewegungen, Lärm, Staub, Flächeninanspruchnahme) potenzieren die Belastung für Bevölkerung und Infrastruktur.

Rechtlich

- § 2 Abs. 4 UVPG – Kumulative Wirkungen sind zwingend zu berücksichtigen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Erschließungsplanung ist nicht Teil einer Flächennutzungsplanänderung. Die nächsten Windbauvorhaben sind rund 3 km entfernt und die Umsetzung noch zeitlich ungewiss, eine unzumutbare Überschneidung des Bauverkehrs ist unwahrscheinlich.

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Gesamtbelastung der Bevölkerung ist Abwägungsbelang.
- BVerwG 4 C 3.08 (2009) – Fehlende Kumulationsbetrachtung = Ermittlungsdefizit.

Fachlich

Verkehrsaufkommen durch mehrere Projekte kann bestehende Kreis- und Gemeindestraßen überlasten; keine Koordination oder gemeinsame Logistik vorgesehen.

Wissenschaftlich

UBA 2023: Bei parallelem Windpark-Bau steigen Transportbewegungen um Faktor 2–3; ohne Koordination drohen Straßenschäden und Sicherheitsrisiken.

Verfahren

Fehlende Kumulationsanalyse → materieller Ermittlungsfehler.

Fazit

Die kumulative Gesamtbelastung bleibt unbewertet; das verletzt UVPG- und BauGB-Pflichten.

Forderungen

1. Kumulationsanalyse Verkehr / Lärm / Staub für alle regionalen Projekte.
2. Koordination mit LK Lüneburg und benachbarten Gemeinden.
3. Gemeinsames Logistik- und Anlieferungskonzept aller Betreiber.

Thema 23 – Fehlende Prüfung der Wegeignung hinsichtlich Bodentragfähigkeit und Erosionsrisiko

Sachverhalt

Es fehlen Angaben zu Untergrund, Tragfähigkeit oder Entwässerung der bestehenden Wirtschaftswege.

Gegenargument

Die Böden im Planraum (Sande, Lehme, teils Niedermoorbereiche) sind erosions- und setzungsanfällig. Schwerlastverkehr ohne Untergrundanalyse kann Erosionsrinnen und Drainageschäden verursachen.

Rechtlich

- § 1a BauGB – Bodenschutzgebot.
- § 17 BBodSchG – Bodenverdichtung ist zu vermeiden.
- § 55 WHG – natürlicher Wasserabfluss darf nicht verändert werden.

Fachlich

Geotechnische Gutachten (DIN 1054, DIN 18196) sind Standard bei Zuwegungsplanung; im FNP keine Hinweise.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Erschließungsplanung ist nicht Teil einer Flächennutzungsplanänderung.

Wissenschaftlich

LBEG-Fachbericht 2022: „Bau von WEA-Zuwegungen ohne Bodentragfähigkeitsanalyse führt häufig zu strukturellen Bodenstörungen bis 80 cm Tiefe.“

Verfahren

Fehlen von Baugrund- und Bodendaten → materielles Ermittlungsdefizit.

Fazit

Der Plan ignoriert geotechnische Risiken; Bodenschutz nicht gewährleistet.

Forderungen

1. Geotechnisches Gutachten für alle Zuwegungen.
2. Erosionsschutz- und Versickerungskonzept.
3. Bodenschutzmaßnahmen (Tragschichten, Drainagen, temporäre Bauplatten).

Thema 24 – Keine Berücksichtigung von Biotopstrukturen entlang der Wege

Sachverhalt

Das Kapitel erwähnt keine ökologischen Strukturen entlang der geplanten Zuwegungen (Hecken, Säume, Feldgehölze, Kleingewässer).

Gegenargument

Viele dieser Strukturen sind nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt und bilden wesentliche Leitlinien für Arten des Offenlands (Rebhuhn, Neuntöter, Fledermäuse). Der Wegebau gefährdet diese durch Rodung, Verfüllung oder Versiegelung.

Rechtlich

- § 30 BNatSchG, § 24 NWaldLG – Schutz gesetzlich geschützter Biotope.
- § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG – Tötungs- und Störungsverbot.
- § 15 BNatSchG – Pflicht zur Kompensation.

Fachlich

Laut Umweltbericht II befinden sich entlang der geplanten Zuwegungen strukturreiche Feldhecken mit Fledermausaktivität > 0,4 KPN; diese werden in der Erschließungsplanung ignoriert.

Wissenschaftlich

BfN-Skript 640 (2018): Verlust linearer Landschaftselemente führt zu Aktivitätsrückgang bei Myotis- und Nyctalus-Arten um bis zu 60 %.

Verfahren

Keine Biotopkartierung → materieller Ermittlungs- und Bewertungsfehler (§ 2 Abs. 4 UVPG).

Fazit

Der Plan verletzt das Biotopschutz- und Artenschutzrecht.

Seite 503 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Erschließungsplanung ist nicht Teil einer Flächennutzungsplanänderung.

Forderungen

1. Biotop- und Habitatkartierung entlang aller geplanten Wege.
2. Trassenanpassung zur Umgehung geschützter Strukturen.
3. Kompensationsmaßnahmen (Ersatzhecken, ökologische Pufferzonen).

Thema 25 – Widerspruch zum Umweltbericht II (Boden / Wasser)

Sachverhalt

Der Umweltbericht II (Teil 8) weist auf erhebliche Risiken durch Bodenverdichtung, Wasserableitung und Stoffeintrag hin, während Kapitel 5 behauptet, die Eingriffe seien geringfügig und selbstbegrenzend.

Gegenargument

Die widersprüchlichen Aussagen zwischen beiden Dokumenten zeigen, dass der FNP die Umweltbewertung nicht integriert hat. Der Widerspruch führt zu fehlender Nachvollziehbarkeit der Abwägung.

Rechtlich

- § 2 Abs. 4 BauGB – Umweltprüfung ist integraler Bestandteil der Planbegründung.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Abwägung muss auf vollständigen Erkenntnissen beruhen
- BVerwG 4 C 3.08 (2009) – nicht abgestimmte Umweltinformationen = Verfahrensfehler.

Fachlich

Widersprüche zwischen FNP-Text und Umweltbericht führen zu fehlender Kohärenz; es ist unklar, welche Einschätzung maßgeblich ist.

Wissenschaftlich

UBA 2022: „Inkonsequente Integration der Umweltprüfung ist einer der Hauptgründe für gerichtliche Beanstandungen von FNP-Änderungen.“

Verfahren

Fehlende Synchronisierung zwischen Begründung I und Umweltbericht II → formeller und materieller Fehler.

Fazit

Der FNP ist intern widersprüchlich; die Umweltprüfung verliert ihre Funktion.

Forderungen

1. Abgleich und Synchronisierung von FNP-Text und Umweltbericht.
2. Klarstellung der umweltrelevanten Aussagen im Begründungstext.
3. Erneute Abwägung unter Berücksichtigung der Umweltberichtsdaten.

Der Stellungnahme kann nicht nachvollzogen werden.
In Kapitel 5 werden keine widersprüchlichen Aussagen zum Umweltbericht getroffen.

Thema 26 – Fehlende Definition der temporären Arbeitsflächen**Sachverhalt**

Das Kapitel nennt keine Angaben zu Lage, Größe oder Funktion sogenannter „temporärer Arbeitsflächen“ (z. B. Lager-, Montage-, Kranstell- oder Betonmischplätze).

Gegenargument

Diese Flächen sind erhebliche Eingriffe in Boden und Vegetation, oft dauerhaft verdichtet oder mit Schotter befestigt. Ohne Definition bleibt unklar, welche Flächen wiederhergestellt oder rekultiviert werden müssen.

Rechtlich

- § 1a BauGB – Gebot der sparsamen Bodennutzung.
- § 15 BNatSchG – Pflicht zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Abwägung muss vollständige Flächeninanspruchnahme erfassen.
- BVerwG 4 C 1.12 (2013) – fehlende Darstellung temporärer Bauflächen = Ermittlungsdefizit.

Fachlich

Die DENA-Leitlinie „Bau und Rückbau von WEA“ (2022) schreibt Flächenermittlungen mit Angabe der Wiederherstellungszeiten vor.

Wissenschaftlich

BFN 2023: „In 70 % der Fälle werden temporäre Arbeitsflächen nicht vollständig renaturiert, wodurch langfristige Habitatverluste entstehen.“

Verfahren

Keine Flächenangaben → materieller Ermittlungsfehler nach § 2 Abs. 3 BauGB.

Fazit

Der Plan verschleiern das tatsächliche Ausmaß des Eingriffs; eine Bewertung ist unmöglich.

Forderungen

1. Kartierung aller temporären Arbeitsflächen im Maßstab 1:5 000.
2. Flächenbilanzierung und Zuordnung zu Kompensationspflichten.
3. Verbindliche Rückbau- und Rekultivierungsverpflichtung im FNP-Text.

Thema 27 – Fehlende Einbindung des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes**Sachverhalt**

Weder das FNP-Kapitel noch die Begründung nennen Anforderungen an Rettungs-, Lösch- oder Evakuierungswege im Falle von Brand, Havarie oder Unfall an Windenergieanlagen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Baustelleneinrichtung ist nicht Teil einer Flächennutzungsplanänderung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Bedenken zu Brand und Havarie-Fall siehe Sammelabwägung Pkt.

4.2

Gegenargument

Windenergieanlagen stellen hohe Brand- und Unfallrisiken dar; Zuwegungen müssen für Feuerwehr und Rettungsdienst jederzeit zugänglich, ausreichend befestigt und mit Wendeflächen versehen sein.

Rechtlich

- § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB – Belange der öffentlichen Sicherheit.
- § 3 NBrandSchG (Niedersachsen) – Sicherstellung des Brandschutzes bei Sonderbauten.
- § 50 BImSchG – Vermeidung von Gefahren durch raumbedeutsame Anlagen.

Fachlich

DIN 14090 („Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“) fordert Mindestbreiten von 3,50 m und Wenderadien ≥ 12 m; keine Hinweise auf Einhaltung.

Wissenschaftlich

DFV-Bericht 2022: „Zugänglichkeit und Löschwasserbereitstellung sind häufige Schwachpunkte in Windparkplanungen.“

Verfahren

Fehlende Beteiligung von Katastrophenschutz und Feuerwehr → formeller Beteiligungsfehler (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Fazit

Die Planung ignoriert sicherheitsrelevante Anforderungen und gefährdet Einsatzkräfte.

Forderungen

1. Brandschutz- und Rettungskonzept für den gesamten Park
2. Abstimmung mit Feuerwehr, Katastrophenschutz, Polizei.
3. Darstellung von Zufahrten und Löschwasserstellen im FNP.

Thema 28 – Fehlende Prüfung hydrologischer Quereffekte (Entwässerung in angrenzende Gräben)
Sachverhalt

Das Kapitel erwähnt keine Untersuchungen zum veränderten Oberflächenabfluss durch Wegebau, Grabenverrohrungen oder Versiegelung.

Gegenargument

Der Flächenzuwachs an versiegelten Wegestrukturen verändert das lokale Abflussverhalten, beschleunigt Erosion und kann Schutzgräben überlasten.

Rechtlich

- § 47 WHG – Gewässerrandstreifen sind zu schützen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Zum Thema Schutz des Trink- und Grundwassers siehe Sammelabwägung Pkt. 1.12

- § 52 WHG – Einwirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser sind zu vermeiden.
- BVerwG 7 C 14.12 (2013) – hydrologische Auswirkungen sind bereits im FNP zu prüfen.

Fachlich

Hydrologische Modellierungen (z. B. NASIM, MIKE 21) sind Standard für wasserrelevante Infrastruktur; keine Hinweise auf Berechnung.

Wissenschaftlich

UBA 2022: „Schon 10 % Versiegelungszuwachs erhöht Spitzenabflüsse um das Doppelte und verändert Nährstofftransportpfade.“

Verfahren

Keine Einbindung der Wasserbehörde → materieller Ermittlungs- und Beteiligungsfehler.

Fazit

Das hydrologische System bleibt unbeachtet; Risiken für Überschwemmung und Nährstoffeintrag bestehen.

Forderungen

1. Hydrologisches Gutachten zu Abfluss, Erosion, Nährstoffeintrag.
2. Integration von Rückhaltemaßnahmen (Mulden, Gräben, Rigolen).
3. Abstimmung mit Unterer Wasserbehörde Lüneburg.

Thema 29 – Fehlende Kostenschätzung und Finanzierungsverantwortung für den Wegeausbau

Sachverhalt

Kapitel 5 trifft keine Aussage zu Bau-, Instandhaltungs- oder Rückbaukosten der Zuwegungen. Auch fehlt die Benennung des Kostenträgers.

Gegenargument

Ohne Kostenschätzung kann die Gemeinde weder Haushalts- noch Haftungsrisiken abschätzen. Zudem droht eine Überwälzung der Instandhaltung auf öffentliche Haushalte.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – wirtschaftliche Belange sind in die Abwägung einzustellen.
- § 11 BauGB – Erschließungsvertrag zur Kostentragung erforderlich.
- BVerwG 4 C 3.02 (2003) – unbestimmte Kostenträgerschaft = Abwägungsfehler.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Regelung der Finanzierung und Kostenübernahme ist kein Teil einer Flächennutzungsplanänderung.

Fachlich
Kosten für Wegebau liegen durchschnittlich bei 200 000–300 000 € pro WEA; keine Kostendeckung vorgesehen.

Wissenschaftlich
ARL 2022: Kommunen tragen häufig 20 – 30 % unvorhergesehene Folgekosten, wenn keine vertragliche Regelung erfolgt.

Verfahren
Fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfung → materieller Ermittlungsfehler.

Fazit
Die finanzielle Tragfähigkeit der Erschließung ist nicht belegt; Plan haftungsrechtlich unbestimmt.

Forderungen

1. Kostenschätzung für Bau, Instandhaltung, Rückbau.
2. Erschließungsvertrag mit Betreibern (§ 11 BauGB).
3. Nachweis der Finanzierungssicherung vor Genehmigung.

Thema 30 – Verfahrensfehler durch Delegation an spätere Genehmigungsstufen

Sachverhalt
Kapitel 5 verschiebt nahezu alle Detailprüfungen („werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geregelt“) auf das spätere BImSchG-Verfahren.

Gegenargument
Das verstößt gegen das Planstufenprinzip: Konflikte müssen auf der Stufe gelöst werden, auf der sie entstehen. Eine pauschale Delegation entwertet die FNP-Funktion als vorbereitende Bauleitplanung.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungs- und Bewertungsgebot.
- § 8 Abs. 2 BauGB – FNP muss hinreichend bestimmt und funktionstüchtig sein.
- BVerwG 4 CN 1,12 (2013) – „Verschiebung wesentlicher Konfliktbewältigung auf nachgeordnete Verfahren ist rechtswidrig.“

Fachlich
Die Erschließung ist wesentlicher Bestandteil der Standortgeeignetheit; ohne Klärung fehlt die fachliche Belastbarkeit der Planung.

Wissenschaftlich
UBA 2023: „Delegationsplanungen“ führen in über 40 % der Fälle zur gerichtlichen Aufhebung kommunaler Windflächenfestsetzungen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Delegation von Prüfinhalten auf die Genehmigungsebene ist zulässig. Bei einer Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um einen vorbereitenden Bauleitplan. Lediglich die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Planungsziels (Schaffung eines Windparks) muss absehbar sein. Dies ist der Fall (siehe Prüfung in den Kapiteln 3 und 4 sowie Umweltbericht).

Verfahren

Formeller und materieller Verfahrensfehler – unzulässige Planstufenverschiebung.

Fazit

Kapitel 5 widerspricht systematisch den Vorgaben des BauGB; die Planung ist methodisch und rechtlich unzulässig.

Forderungen

1. Nachholung aller Konfliktprüfungen (Erschließung, Verkehr, Wasser, Biotope) auf FNP-Ebene.
2. Überarbeitung der Planbegründung nach § 2 Abs. 3 BauGB.
3. Erneute Beteiligung der Fachbehörden mit vollständigen Unterlagen.

Fazit zu Kapitel 5 – Erschließung

Kapitel 5 der städtebaulichen Begründung behandelt die Erschließung der vorgesehenen Windenergieanlagen. Der Text beschränkt sich auf wenige pauschale Aussagen zur Nutzung „bestehender Wirtschaftswege“ und zur angeblichen „Nichtnotwendigkeit einer gesonderten Darstellung“.

Eine detaillierte Prüfung der Zuwegungen, Kreuzungspunkte, Boden- und Wasserwirkungen oder der sicherheitsrelevanten Belange findet nicht statt. Im Gesamtkontext ergibt sich ein komplexes System aus methodischen, fachlichen und rechtlichen Fehlern, die das gesamte Kapitel als nicht tragfähig erscheinen lassen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, zur Abwägung siehe oben.

Zentrale Defizite

1. Delegation auf spätere Verfahren – nahezu alle Konflikte werden unzulässig auf das BImSchG-Verfahren verschoben; Verstoß gegen § 2 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 BauGB.
2. Fehlende Darstellung der Trassen und Arbeitsflächen – keine Karten, Breiten, Radien oder Baugrundangaben; Ermittlungsdefizit.
3. Nichtbeachtung wasserwirtschaftlicher Belange – keinerlei Prüfung des angrenzenden Wasserschutzgebiets Westergellersen (Zone IIIA) und fehlende hydrologische Analysen.
4. Sicherheitsdefizite – keine Berücksichtigung der Pipeline PST (DOW Olefinverbund), der Armaturenstation ASE 5 und der 5 km-Schutzzone der seismischen Messstation Vierhöfen.
5. Unvollständige Boden- und Biotopbewertung – Versiegelung, Rodungen und Erosionsrisiken werden ignoriert; keine Kompensationsplanung.
6. Fehlende Verkehrs- und Sicherheitsanalysen – keine Prüfung von Tragfähigkeit, Lärm, Staub oder Verkehrsgefahren; keine Einbindung der zuständigen Behörden.
7. Verletzung der Landwirtschaftsbelange – keine Abstimmung mit Landwirten, Erntezeiten oder Flurschadensregelungen.

8. Widerspruch zu Umweltbericht II – dort werden Risiken durch Verdichtung und Abflussänderung benannt, im Kapitel 5 aber verneint.
9. Fehlende Kosten- und Haftungsregelung – unklar, wer Bau- und Instandhaltungskosten trägt; kein Erschließungsvertrag nach § 11 BauGB.
10. Verstoß gegen Planstufenprinzip und Vorsorgegrundsatz – grundlegende Konflikte werden nicht auf der erforderlichen Planungsebene bewältigt.

Rechtliche Bewertung

- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungs- und Bewertungsdefizit (zentrale Vorschrift verletzt).
- § 8 Abs. 2 BauGB – fehlende Bestimmtheit und Funktionsfähigkeit des FNP.
- § 35 Abs. 3 Nr. 7 und 8 BauGB – Nichtbeachtung öffentlicher Sicherheits- und Versorgungsbelange (Pipeline, Seismik).
- § 50 BImSchG – Verstoß gegen das Trennungsgebot zwischen verkehrs- / baubedingtem Lärm und Wohnnutzung.
- § 52 WHG – Missachtung von Wasserschutzzonen.
- § 55 WHG – unterlassene Bewertung der Entwässerung.
- § 15 BNatSchG – keine Eingriffs- / Ausgleichsplanung.
- § 30 BNatSchG und § 24 NWaldLG – Gefährdung geschützter Biotope und Waldränder.
- § 3 BauGB / Aarhus-Konvention (Art. 6) – unzureichende Information und Beteiligung der Öffentlichkeit.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013) – Plan rechtswidrig, wenn wesentliche Konflikte auf spätere Stufen verschoben werden.

Die Summe dieser Verstöße führt zu mehrfacher formeller und materieller Rechtswidrigkeit. Das Kapitel ist somit nicht rechtswirksam im Sinne des § 6 BauGB (Plangenehmigungsfähigkeit).

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

- Fehlende technische Grundlagen (Trassen, Belastung, Baugrund) → Plan nicht realisierungsfähig.
- Hydrologische und ökologische Unterbewertung der Zuwegungen → systematische Fehleinschätzung der Eingriffstiefe.
- Ignorierte Sicherheitsrisiken (Seismik, Pipeline, Feuerwehrezufahrt) → unvereinbar mit Stand von Wissenschaft und Technik.
- Fehlende Koordination mit Fachbehörden → Verlust der interdisziplinären Planungsqualität.
- Unzureichende Integration des Umweltberichts II → Verlust der Gesamtbewertung und inneren Kohärenz.
- Abweichung von Leitfäden der DENA (2022), des BfN (2020), der UBA (2023) und des DVGW (2022) → Verstoß gegen anerkannte Fachstandards.

Fachlich stellt Kapitel 5 keine belastbare Erschließungsgrundlage dar, sondern eine pauschale Absichtserklärung ohne Methodik, Daten oder technische Absicherung.

Gesamtbewertung

Kapitel 5 „Erschließung“ ist rechtlich, fachlich und verfahrensmäßig nicht tragfähig. Es baut auf nicht ermittelten Tatsachen auf, ignoriert gesetzliche Schutzpflichten und verschiebt alle konfliktrelevanten Prüfungen auf nachgelagerte Verfahren. Damit verstößt es gegen den Kern des BauGB-Abwägungsgebots und das Vorsorgeprinzip des Umweltrechts. Die Erschließungsplanung in dieser Form ist nicht genehmigungsfähig, da sie weder ökologisch noch sicherheits- oder haushaltsverträglich nachvollziehbar ist. Sie bildet eine der zentralen Planungslücken der gesamten 55. FNP-Änderung und muss vollständig neu aufgestellt werden.

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Neuaufstellung von Kapitel 5 „Erschließung“ mit vollständiger Darstellung aller Zuwegungen, Trassen und Arbeitsflächen (im Maßstab 1:5 000).
2. Hydrologisches und bodenmechanisches Gutachten zur Bewertung von Versiegelung, Erosion und Abflussänderungen.
3. Brandschutz-, Rettungs- und Sicherheitskonzept unter Einbindung von Feuerwehr, Katastrophenschutz und LBEG.
4. Abstimmung mit Pipeline- und Seismikbetreibern (DOW Olefinverbund, ExxonMobil Production Deutschland GmbH).
5. Berücksichtigung des Wasserschutzgebiets Westergellersen Zone IIIA inkl. 100-m-Pufferzone und Verbot wassergefährdender Stoffe.
6. Biotop- und Baumkartierung mit Vermeidung geschützter Strukturen und Kompensation nach § 15 BNatSchG.
7. Kumulations- und Verkehrsanalyse mit Einbeziehung benachbarter Windparkvorhaben (GEL_01, Vierhöfen).
8. Kostenschätzung und Erschließungsvertrag zur Sicherung der Haftungs- und Finanzierungsverantwortung (§ 11 BauGB).
9. Öffentliche Beteiligung mit vollständiger Planunterlage (inkl. Trassen, Zufahrten, Kompensationsflächen).
10. Verknüpfung mit Umweltbericht II zur Gewährleistung einer kohärenten und prüfbaren Umweltbewertung.

Schlussfolgerung

Kapitel 5 – „Erschließung“ – verstärkt die rechtliche Angreifbarkeit der gesamten FNP-Änderung. Es ist inhaltlich unvollständig, methodisch unhaltbar und rechtlich nicht genehmigungsfähig. Die fehlende Integration von Sicherheits-, Wasser-, Boden- und Artenschutzbelangen führt zu einem schwerwiegenden Abwägungsmangel im Sinne des § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Die Erschließungsplanung muss vor einer weiteren Planfortführung vollständig neu gefasst, fachgutachterlich unterlegt und öffentlich neu ausgelegt werden.

Zur Abwägung siehe oben.

Kapitel 6 Ver- und Entsorgung

Thema 1 – Fehlende wasserrechtliche Prüfung der Versickerung

Sachverhalt

Kap. 6 sagt, die Oberflächenentwässerung erfolge „wie bisher durch Versickerung“, wesentliche Auswirkungen seien nicht zu erwarten. Bodenaufbau, Infiltrationsraten, Grundwasserflurabstand oder Schutzausweisungen werden nicht genannt.

Gegenargument

Versickerung ist nur zulässig, wenn Bodenkennwerte (kf), Mächtigkeit der ungesättigten Zone, Schutzstufen und Schadstoffeinträge geprüft sind. Ohne Nachweis besteht Risiko für Grundwasser und Vorfluter – insbesondere bei neuen Schotterwegen, Kranstellflächen und Kabelgräben.

Rechtlich

- § 52 WHG (Wasserschutzgebiete): Vermeidung schädlicher Einwirkungen, ggf. Erlaubnis-/Befreiungspflicht.
- § 55 WHG (Bewirtschaftungsgrundsätze) i. V. m. Landesrecht (Niederschlagwasser): schadlose Beseitigung.
- § 2 Abs. 3 BauGB: vollständige Ermittlung/Bewertung abwägungserheblicher Belange.
- BVerwG 4 CN 1, 12: wesentliche Konflikte dürfen nicht auf spätere Stufen verschoben werden.

Fachlich

Stand der Technik verlangt mind. Boden- und Grundwasserkartierung, Infiltrationstests, Bemessung nach DWA-A 138/DWA-M 153, Stoffeintragsvermeidung (Vorklärung/Filtration).

Wissenschaftlich

Erhöhte Versickerung auf verdichteten Trassen führt zu seitlichem Abfluss, Kolmation und punktuellen Einträgen; Schutzwirkung des Bodens wird bei $k_f > 10^{-4}$ m/s reduziert.

Verfahren

Kein wasserrechtlicher Nachweis, keine Fachbehördenbeteiligung → materielles Ermittlungsdefizit und Abwägungsfehler

Fazit

Die blanket Aussage „Versickerung ohne Auswirkungen“ ist unbelegt und wasserrechtlich riskant.

Forderungen

- Hydrogeologische Fachprüfung (kf, GW-Flurabstand, Durchlässigkeit, Schutzstufe).
- Bemessung nach DWA-A 138 inkl. Zulauf-Spitzenabfluss.
- Stoffeintragungsschutz (Mulden/Filter, kein direkter Eintrag).

Kapitel 6 Ver- und Entsorgung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Gegebenenfalls erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen werden auf der Vorhabenebene geregelt.

- Festlegung: keine Versickerung in sensiblen Bereichen; ggf. Ableitung in gesicherte Rückhalte.

Thema 2 – Widerspruch zum Umweltbericht (Boden/Wasser)

Sachverhalt

Kap. 6 vermeint wesentliche Auswirkungen; der Umweltbericht (Teil II) beschreibt hingegen deutliche Risiken durch Bodenverdichtung, veränderte Abflusswege und Einträge während Bau/Betrieb.

Gegenargument

Plan- und Umwelteil müssen kohärent sein. Der Widerspruch verhindert eine nachprüfbar Abwägung und unterschätzt kumulative Effekte aus Wegen, Stellflächen und Kabeltrassen.

Rechtlich

- § 2 Abs. 4 BauGB: Umweltprüfung ist integraler Bestandteil der Abwägung.
- § 2 Abs. 3 BauGB: Abwägung muss auf gesicherten Erkenntnissen beruhen.
- § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB: beachtlicher Verfahrens-/Abwägungsmangel bei un schlüssiger Begründung.

Fachlich

Die Aussagen sind nur dann haltbar, wenn die hydrologischen Modellannahmen (CN-Werte, Bodengruppen, Versiegelungsgrade) konsistent sind. Das fehlt.

Wissenschaftlich

Schon moderater Wegebau (5–6 m Breite + Wendepplätze) erhöht Spitzenabflüsse signifikant; Kolmation reduziert Infiltration über Zeit.

Verfahren

Synchronisationsmangel zwischen Teil I (Städtebau) und Teil II (Umweltbericht) → formeller und materieller Fehler.

Fazit

Kap. 6 ist mit dem Umweltbericht unvereinbar; Abwägung nicht tragfähig.

Forderungen

- Abgleich der Texte; Übernahme der Umweltbewertung in Kap. 6.
 - Gemeinsames Entwässerungskonzept mit konsistenten Bemessungsannahmen.
 - Erneute Abwägung auf Basis der korrigierten Aussagen.
-

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In Kapitel 6 heißt es: *“Die Oberflächenentwässerung bei Standorten für Windenergieanlagen erfolgt wie bisher durch Versickerung auf den jeweiligen Grundstücksflächen. Aufgrund des geringen Flächenbedarfs der baulichen Anlagen sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung zu erwarten. Dauerhafte Zuwegungen von den öffentlichen Verkehrsweegen zu den Windenergieanlagen sollen in Form von geschotterten Wegen mit wassergebundener, unversiegelter Decke ausgeführt werden, so dass auch hier eine gewisse Versickerung des Niederschlagwassers erfolgen wird.*

Eine Schmutzwasser- und Müllbeseitigung ist nicht erforderlich.

Es wird beabsichtigt, den Strom über ein Erdstromkabel zu einem zu errichtenden Umspannwerk im Gewerbegebiet Reppenstedt zu führen und dann in das Hochspannungsnetz Lüneburg-Krümml einzuspeisen.”

Ein Widerspruch zu den Aussagen im Umweltbericht besteht nicht.

Thema 3 – Widerspruch zu Kap. 5 (Erschließung): „unversiegelt“ vs. Schotter/Tragfähigkeitsausbau

Sachverhalt

Kap. 6 nennt „wassergebundene, unversiegelte“ Decken; Kap. 5 sieht geschotterte, tragfähige Zuwegungen für Schwerlast vor (Dauerverkehr/Wartung/Repowering).

Gegenargument

Schotter-Tragschichten mit Verdichtung ($E_{v2} \geq 120 \text{ MN/m}^2$) wirken hydrologisch wie teilversiegelt (Kolmation/Abdichtung), vor allem bei Banketten und Kranstellflächen. „Unversiegelt“ ist irreführend.

Rechtlich

- § 1a Abs. 3 BauGB (Bodenschutz/Flächensparen).
- § 2 Abs. 3 BauGB (realistische Tatsachengrundlage).
- BVerwG 4 C 1.12 (Fehleinschätzung Eingriffsdauer/-intensität).

Fachlich

Für Rotorblatt-/Turmtransporte werden dauerhaft tragfähige Querschnitte verlangt (Breite 5–6 m, Kranstellflächen ~ 1.500–2.500 m²). Das ist faktisch Dauerinanspruchnahme.

Wissenschaftlich

Grasüberwuchs auf Schotter ändert die hydraulische Leitung kaum; die Infiltration bleibt reduziert, Feinsedimente verstopfen Porenräume.

Verfahren

Unzutreffende Annahme → Bewertungsfehler; Kompensation und Wasserprüfung fehlen.

Fazit

Die „Unversiegelungs“-These ist fachlich nicht haltbar; Eingriffe sind dauerhaft zu bilanzieren.

Forderungen

- Klarstellung der Wegebautypen (Aufbau, Radien, E_{v2}).
- Bilanz dauerhafter/temporärer Flächen + Kompensation.
- Hydrologische Bewertung der Schotterdecken (Abfluss, Kolmation).

Thema 4 – Keine hydraulische Dimensionierung/Bemessung der Versickerung

Sachverhalt

Es fehlt jede Angabe zu Bemessungsregen, Abflussbewerten, Rückhaltevolumen, Notentlastung, Filteraufbau oder Überstauhäufigkeiten.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Für die dauerhaften Zufahrten werden die vorhandenen Wege genutzt und für die Anfahrt zu den Anlagen werden wassergebundene Wege hergestellt. Dabei kann es sich um Schotterwege handeln. Ein Ausgleich der Flächenversiegelung sowie die konkrete Bauplanung erfolgen im Genehmigungsverfahren.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Gegebenenfalls erforderliche Berechnungen werden auf der Vorhabenebene geprüft.

Gegenargument

Ohne Bemessung bleibt offen, ob bei Starkregen (R5/R10/R30) Überläufe auftreten, die Gräben/Schutzstreifen und ggf. das WSG belasten.

Rechtlich

- § 55 WHG (schadlose Beseitigung von Niederschlagswasser).
- Landesregeln/DWA-A 138/M 153 (anerkannte Regeln der Technik).
- § 2 Abs. 3 BauGB (Ermittlungspflicht).

Fachlich

Erforderlich sind: Standortregen (DWD), Abflussbeiwerte (Wege/Flächen), Mulden-/Rigolenbemessung, Filter (Korngruppe, kf), Sickerfähigkeit, Notentlastung (Retentionsmulden).

Wissenschaftlich

Zunahme kurzzeitiger Starkregen erhöht Überflutungsrisiko; fehlende Rückhalte führen zu Erosion und Stofftransport.

Verfahren

Materielles Ermittlungsdefizit; keine Fachgutachten, keine Behördenabstimmung.

Fazit

Hydraulik ist nicht nachgewiesen; die Aussage „keine wesentlichen Auswirkungen“ ist unbegründet.

Forderungen

- Hydraulischer Nachweis (DWA-A 138) inkl. R 5/10/30.
- Rückhalte-/Notentlastungskonzept (Mulden, Rigolen, Drossel).
- Betriebs-/Unterhaltungsplan gegen Kolmation.

Thema 5 – Nichtbeachtung des angrenzenden Wasserschutzgebiets (WSG IIIA Westergellersen) / fehlende Behördenabstimmung

Sachverhalt

Kap. 6 erwähnt das unmittelbar angrenzende WSG IIIA nicht; es fehlt eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde. Bauwasser, Betonschlämme, Öl-/Hydraulikflüssigkeiten werden nicht adressiert.

Gegenargument

Bei räumlicher Nähe zum WSG sind strengere Anforderungen an Versickerung, Stoffeinträge und Bauwasserentsorgung anzusetzen; Drainageeffekte der Wege können Fließpfade Richtung Schutzzone verlagern.

Rechtlich

- § 52 WHG: Schutz von Trinkwasserschutzgebieten; ggf. Verbote/Beschränkungen.

Der wiederholten Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet siehe Abwägung der Stellungnahme zu Kapitel 3.9.

- § 34 WHG: Gewässerausbaunähe Veränderungen genehmigungspflichtig.
- § 2 Abs. 3 BauGB: wasserwirtschaftliche Belange zwingend zu ermitteln.
- BVerwG 7 C 14.12: Grundwasserrelevantes ist auf Ebene zu klären.

Fachlich

Erforderlich sind Pufferzonen, Verbot wassergefährdender Stoffe, Bauwasser-Management (Absetz-/Neutralisation), dicht ausgeführte Arbeitsflächen, Notfall-/Havariekonzepte.

Wissenschaftlich

In Sand-/Kiesstandorten mit flachem GW sind Transportzeiten kurz; punktuelle Leckagen erreichen schnell den Aquifer.

Verfahren

Keine wasserbehördliche Stellungnahme → formeller Beteiligungsfehler; fehlende Schutzauflagen → materieller Ermittlungsfehler.

Fazit

WSG-Belange wurden übergangen; erhebliche Rechts- und Umweltrisiken.

Forderungen

- Verbindliche Abstimmung mit Unterer Wasserbehörde; Aufnahme der Nebenbestimmungen.
- Schutzpuffer zur WSG-Grenze (z. B. ≥ 100 m für Versickerungsanlagen/Materiallager).
- Bauwasser-/Havarie- und Stoffkonzept (Auffang, Abscheider, Verbot WgK 2/3 auf offener Fläche).
- Monitoring (Piezometer) während Bau/Betrieb.

Thema 6 – Ignorierte Gefahr von Stoffeinträgen (Öle, Hydraulikflüssigkeiten, Betonschlämme) / kein Abscheider- und Havariekonzept

Sachverhalt

Kap. 6 setzt auf Versickerung „auf den jeweiligen Grundstücksflächen“ und behauptet, wesentliche Auswirkungen seien nicht zu erwarten. Schutzmaßnahmen gegen mineralölhaltige Einträge aus Bau- und Wartungsphase (Betonieren, Kran- und Servicefahrzeuge, Getriebe-/Hydrauliköle) werden nicht benannt.

Gegenargument

Ohne Abscheider-, Auffang- und Havariekonzept besteht ein unmittelbares Risiko für punktuelle Einträge in Boden und Grundwasser – besonders kritisch an Kranstellflächen, Zwischendepots, Betoniervorgängen und bei Havarien.

Rechtlich

- § 62 WHG i. V. m. AwSV (Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen) – Pflicht zur Rückhaltung/Abscheidung, Dichtflächen.
- § 55 WHG – schadlose Niederschlagswasserbeseitigung.

Seite 516 von 569

Der wiederholten Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Materialabrieb und Schadstoffe siehe Sammelabwägung Pkt. 2.9

- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlung/Bewertung der Umweltauswirkungen.

Fachlich

Stand der Technik: flüssigkeitsdichte Arbeits-/Betonflächen, mobile Abscheider, Havarie-Sets, Notfallplan (Meldekette, Sperrmaterial), Versickerung erst nach Vorreinigung/Filterung.

Wissenschaftlich

Kleine Leckmengen (< 5 l) mineralischer Öle können in durchlässigen Sanden in kurzer Zeit den ungesättigten Bereich durchdringen; Filterschichten ohne Ölabscheider sind dafür ungeeignet.

Verfahren

Kein Havarie-/Abscheiderkonzept, keine Nebenbestimmungen → materielles Ermittlungsdefizit.

Fazit

Die pauschale Versickerungsstrategie ist ohne Schutzmaßnahmen wasserrechtlich riskant.

Forderungen

- Abscheider- und Havariekonzept (DIN-konforme Abscheider, Dichtflächen, Notfallplan).
- Verbot offener Öl-/Hydraulikarbeiten außerhalb abgedichteter Bereiche.
- Vorreinigungs- und Filterstufen vor jeder Versickerung.
- Kontroll- und Wartungsregime (Inspektionen, Protokollführung).

Thema 7 – Unbelegte Aussage „Schmutzwasser- und Müllbeseitigung ist nicht erforderlich“

Sachverhalt

Der Text erklärt, es sei „keine Schmutzwasser- und Müllbeseitigung erforderlich“. Baustellen- und Betriebsrealität (Sanitär, Reinigungswasser, Verpackungen, Reststoffe) bleibt unerwähnt.

Gegenargument

Bei Bau/Betonage fallen Reinigungswasser, Spülungen, Betonreste, Verpackungs- und Verbundstoffe an; im Betrieb Wartungsabfälle (Filter, Schmierstoffe, Putzmittel). Dafür braucht es Entsorgungswege, Sammelstellen und Nachweise.

Rechtlich

- KrWG (§§ 7–15) – Abfallhierarchie, Getrennsammlung, Nachweis.
- § 62 WHG / AwSV – Umgang mit wassergefährdenden Medien.
- ArbStättV/DGUV – sanitäre Einrichtungen (temporär).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Bauphase ist nicht Teil einer Flächennutzungsplanänderung.

Fachlich

Erforderlich: Baustellen-Entsorgungskonzept (Fraktionen), mobile Sanitär-/Fäkalienentsorgung, Nachweisführung, Annahmestellen.

Wissenschaftlich

Fehlende Entsorgungslogistik ist Hauptursache für illegale Einleitungen/„wikde“ Ablagerungen in Infrastrukturprojekten; Risiken steigen bei verstreuten Arbeitsplätzen.

Verfahren

Blanko-Behauptung ohne Konzept → Abwägungsfehler (unzureichende Tatsachengrundlage).

Fazit

Die Aussage ist unzutreffend; Entsorgung ist zwingend zu planen und nachzuweisen.

Forderungen

- Baustellen- und Betriebs-Entsorgungskonzept (Fraktionen, Logistik, Nachweise).
- Mobile Sanitär-/Fäkalienentsorgung mit dokumentierter Abfuhr.
- Vertragliche Bindung an zertifizierte Entsorger; Kontrollmechanismen.

Thema B – Fehlendes Gefahrstoff-/Abfall-Management für Betrieb und Wartung

Sachverhalt

Es fehlen Regelungen zu Lagerung/Wechsel von Ölen, Fetten, Kühlmitteln; keine Angaben zu Lagercontainern, Dichtflächen, Leckageüberwachung, Entsorgungswegen.

Gegenargument

Wartungsereignisse (Ölwechsel, Filtertausch) sind planbar und erfordern dichte Lagerbereiche, Auffangvolumina, Gefahrguttransport, Nachweis gemäß KrWG/AwSV – sonst erhöhtes Havarierisiko.

Rechtlich

- AwSV (Sekundärcontainment, Dichtflächen).
- KrWG (Nachweisführung, Getrenntsammlung)
- TRGS 510 (Lagerung gefährlicher Stoffe in ortsbeweglichen Behältern).

Fachlich

Gefahrstoffkataster, Betriebsanweisung, jährliche Unterweisung, Leckage- und Füllstandskontrollen; feste Wartungsplätze oder mobile Dichtsysteme.

Wissenschaftlich

Vorfälle mit wenigen Litern Hydrauliköl verursachen messbare BTEX/MKW-Fahnen in porösen Substraten; Prävention schlägt Sanierung um ein Vielfaches.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Regelungen zum Betrieb, zur Wartung und zum Rückbau etc. sind nicht Teil einer Flächennutzungsplanänderung.

Verfahren

Kein Betriebskonzept → materielles Ermittlungsdefizit und Vollzugsunsicherheit.

Fazit

Betriebsrelevante Umwelt- und Sicherheitsrisiken sind ungeklärt.

Forderungen

- Gefahrstoff- und Abfallmanagementplan (Kataster, Lager, Wechselprozesse).
- Dicht ausgeführte Wartungsflächen bzw. mobile Dichtwannen.
- Regelmäßige Leckagekontrollen und Nachweisführung (Entsorger, Mengen).
- Einbindung der Wasser-/Abfallbehörden in die Nebenbestimmungen.

Thema 9 – Unklare Netzanschlussplanung: Leitungstrasse/Umspannwerk ohne Lage, Verfahren, Betreiber

Sachverhalt

„Es wird beabsichtigt“, per Erdkabel zu einem „zu errichtenden Umspannwerk im Gewerbegebiet Reppenstedt“ zu führen und ins Hochspannungsnetz Lüneburg-Krümml einzuspeisen. Es fehlen: Trassenverlauf, Länge, Querungen (Biotope, Leitungen), Eigentumsrechte, Bauverfahren, Zuständigkeiten (Netzbetreiber).

Gegenargument

Netzanschluss ist raumbedeutsam (Kabelgräben, HDD-Querungen, Schutzstreifen). Ohne gesicherte Trasse/Betreiber ist die Realisierbarkeit offen; zudem drohen Konflikte mit Leitungen (Pipeline PST), WSG, Biotopverbund.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlung/Abwägung raumbedeutsamer Leitungsführung.
- § 49 EnWG – Netzanschluss/Technische Mindestanforderungen; Abstimmung mit Netzbetreiber.
- § 35 Abs. 3 BauGB – öffentliche Belange (Leitungen, Wasser, Sicherheit).

Fachlich

Erforderlich: Vorzugstrasse (1:5 000), Bauverfahren (offen/HDD), Querungskonzepte, EMF-Bewertung, Bodenschutz, Wiederherstellung, Eigentums-/Dienstbarkeitsstatus.

Wissenschaftlich

Leitungstiefbau verursacht lineare Eingriffe, Bodenverdichtung und Entwässerungsänderungen; kumulative Wirkungen mit Wegebau sind erheblich.

Verfahren

Keine Netzbetreiberbeteiligung, keine Planalternativen → materieller und formeller Fehler.

Fazit

Die Netzanschlussplanung ist spekulativ und nicht abwägungsfähig.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Netzanschluss wird in nachgelagerte Verfahren geregelt.

Forderungen

- Schriftliche Bestätigung des zuständigen Netzbetreibers (z. B. Avacon/TenneT) inkl. Einspeisepunkt.
- Trassenkorridor mit Variantenvergleich, Querungskonzepten (Pipeline/WSG/Biotop).
- Koordination mit Reppenstedt (Planreife Umspannwerk), UVP-/EMF-Bewertung, Eigentumsrechte.

Thema 10 – Keine EMF-Bewertung (26. BImSchV) für Kabeltrasse/Umspannwerk

Sachverhalt

Kap. 6 enthält keine Aussagen zu elektrischen/magnetischen Feldern (EMF) der geordneten Stromableitung/Umspannanlage; Abstände zu sensiblen Nutzungen fehlen.

Gegenargument

Auch bei Erdverkabelung entstehen EMF-Felder; Umspannwerke erzeugen zusätzliche Felder und Geräuschemissionen. Abstände, Trassenlage und Tiefenlage sind für die Vorsorgebewertung notwendig.

Rechtlich

- 26. BImSchV (elektrische/magnetische Felder) – Vorsorge-/Grenzwerte; Nachweisführung.
- § 50 BImSchG – Trennung unverträglicher Nutzungen
- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungspflicht.

Fachlich

Erforderlich; EMF-Prognose (Stromstärken, Leiteranordnung, Tiefenlage), Abstandsprüfung zu Wohnnutzung/Schulen/Betreuungseinrichtungen, ggf. Trassenoptimierung.

Wissenschaftlich

Fachliteratur empfiehlt EMF-Minimierung durch phasenverdrehte Bündelung, ausreichende Tiefe und Führung entlang belastungsarmer Korridore.

Verfahren

Fehlende EMF-Bewertung und Behördenabstimmung → materieller Ermittlungsfehler.

Fazit

Die gesundheitliche Vorsorgeprüfung fehlt; Plan ist insoweit nicht vollziehbar.

Forderungen

- EMF-Prognose nach 26. BImSchV für Kabel/Umspannwerk.
- Abstands-/Tiefenoptimierung der Trasse; Dokumentation im FNP-Anhang.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Netzanschluss wird in nachgelagerte Verfahren geregelt.

- Abstimmung mit Immissionsschutz-/Gesundheitsbehörden; Aufnahme von Nebenbestimmungen.

Thema 11 – Fehlende Bodenschutzprüfung beim Kabelbau (Verdichtung, Erosion, Setzungen)

Sachverhalt

Die Verlegung der Erdkabel wird im Text nur erwähnt („Erdstromkabel“), ohne Angaben zu Aushubmengen, Grabentiefe, Bodenwiederverfüllung oder Bodenschutzmaßnahmen.

Gegenargument

Kabelgräben (1,2–1,5 m Tiefe) verändern dauerhaft die Bodenschichtung, unterbrechen Drainagen und führen zu Verdichtungen durch Baufahrzeuge. Ohne Bodenschutz- und Rekultivierungskonzept drohen irreversible Strukturschäden und landwirtschaftliche Ertragsverluste.

Rechtlich

- § 1a BauGB – sparsamer Umgang mit Bodenressourcen.
- § 17 BBodSchG – Pflicht zur Vermeidung von Verdichtung und Bodenerosion.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungs- und Bewertungsgebot.
- BVerwG 4 C 1.12 (2013) – fehlende Bodenschutzprüfung = Ermittlungsdefizit.

Fachlich

DIN 18915/DIN 18920 schreiben bei Kabelgräben lagenweise Wiedereinbau, Abtrennung humoser Horizonte und Verdichtungskontrolle vor. Im FNP keinerlei Hinweise.

Wissenschaftlich

Thünen-Institut 2020: „Verdichtungsschäden durch temporären Leitungstiefbau reduzieren die Porenvolumina um bis zu 30 %, Rekultivierung dauert > 10 Jahre.“

Verfahren

Keine Erwähnung von Bodenschutz oder Aushubmanagement → materieller Ermittlungsfehler.

Fazit

Der Bodenschutz bleibt völlig unberücksichtigt; damit sind landwirtschaftliche und ökologische Schäden wahrscheinlich.

Forderungen

1. Bodenschutzkonzept nach BBodSchG (Aushubtrennung, Rekultivierung, Verdichtungskontrolle).
2. Baubegleitendes Bodenkataster mit Dokumentation von Aushub-/Einbauhöhen.
3. Verbot von Kabelverlegung bei nassem Boden (> 90 % nFK).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die konkrete Bauausführung wird in nachgelagerte Verfahren geregelt.

Thema 12 – Keine Koordination mit bestehenden Leitungen (Pipeline PST, Armaturenstation ASE 5 der DOW)**Sachverhalt**

Im Kapitel 6 fehlt jeder Hinweis auf bestehende Rohrfernleitungen, obwohl in Kapitel 3.10 und in der Stellungnahme DOW Olefinverbund GmbH (10.07. 2024) ein Schutzstreifen von 6 m und Mindestabstände > 150 m benannt sind.

Gegenargument

Eine Erdkabeltrasse darf die PST-Pipeline nicht kreuzen oder in den Schutzstreifen eingreifen, ohne Zustimmung des Betreibers und Nachweis der statischen Sicherheit. Die Nichtberücksichtigung gefährdet Betriebssicherheit und stellt einen Verstoß gegen § 35 Abs. 3 BauGB (öffentliche Sicherheit) dar.

Rechtlich

- § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB – Berücksichtigung öffentlicher Sicherheitsbelange.
- § 3 EnWG – Pflicht zur Gewährleistung sicherer Energieinfrastrukturen.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungs- und Bewertungsgebot.
- BVerwG 4 C 3.02 (2003) – Plan unzulässig bei fehlender Leitungskonfliktprüfung.

Fachlich

Erdkabel-Querungen erfordern Standsicherheits-, Schwingungs- und Wärmeeinwirkungsnachweise (DIN EN 12007, DVGW G 472).

Wissenschaftlich

Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft 2020: Mindestabstand ≥ 1 km zwischen WEA-Standorten und oberirdischen Pipeline-Armaturen; keine Erwähnung im FNP.

Verfahren

Keine Einbindung DOW/Vermessungsbüro Schmitt → formeller Beteiligungsfehler; fehlende Leitungserfassung → materieller Ermittlungsfehler.

Fazit

Der Plan ignoriert sicherheitsrelevante Infrastruktur, das stellt ein erhebliches Abwägungsdefizit dar.

Forderungen

1. Verbindliche Abstimmung mit DOW Olefinverbund GmbH und Aufnahme der Schutzauflagen.
 2. Trassenplan (1:5000) mit Darstellung aller Querungen.
 3. Nachweis statischer und thermischer Unbedenklichkeit.
-

Der wiederholten Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Bauvorhaben wird mit den Leitungsbetreibern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abgestimmt.

Thema 13 – Keine Berücksichtigung hydrologischer Quereffekte durch kombinierte Wege- und Kabeltrassen

Sachverhalt
Wege- und Kabeltrassen verlaufen teilweise parallel; die kumulativen hydrologischen Effekte (Abflussbündelung, Drainagewirkung, Querschnittsveränderungen) wurden nicht untersucht.

Gegenargument
Gleichzeitige Verdichtung und Leitungsgräben verändern den natürlichen Wasserpfad, beschleunigen Oberflächenabfluss und können Wasser in tiefer liegende Schutzzonen oder Gewässer leiten.

Rechtlich

- § 55 WHG – schadlose Beseitigung von Niederschlagswasser.
- § 52 WHG – Schutz von Trinkwasserschutzgebieten.
- § 1a BauGB – Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen.

Fachlich
Erforderlich: hydrologische Modellierung (NASIM, SWMM) zur Abschätzung von Abflusskoeffizienten und Absenkung von Grundwasserständen entlang Trassen.

Wissenschaftlich
UBA 2023: „Parallel verlaufende technische Trassen erzeugen lineare Drainagen mit bis zu 20 % Abflusssteigerung in angrenzende Vorfluter.“

Verfahren
Keine Hydrologiemodellierung, keine Behördenabstimmung → materieller Ermittlungsfehler.

Fazit
Hydrologische Synergien wurden übersehen; Risiko für Erosion und WSG-Beeinflussung.

Forderungen

1. Hydrologisches Gutachten für kombinierte Wege/Kabeltrassen.
2. Einbeziehung des WSG-III A-Gebiets in die Modellierung.
3. Drainage- und Abflussbegrenzung (Rigolen, Drosselbauwerke).

Thema 14 – Keine Integration in die Entwässerungskonzepte der Gemeinden Reppenstedt / Samtgemeinde Gellersen

Sachverhalt
Das Kapitel beschreibt eine Leitung zum „Umspannwerk Reppenstedt“, ohne Abstimmung mit den dortigen gemeindlichen Entwässerungs- und Flächennutzungsplänen.

Der wiederholten Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Bauvorhaben wird hinsichtlich der Auswirkungen auf Wasser/Boden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die konkrete Bauausführung wird in nachgelagerte Verfahren geregelt.

Gegenargument

Die Samtgemeinde- und Gemeindepläne definieren Entwässerungs-, Rückhalte- und Regenwasserstrukturen. Eine Einleitung aus neuen versiegelten Flächen ohne Integration gefährdet bestehende Systeme.

Rechtlich

- § 47 WHG – wasserwirtschaftliche Planung und Koordination.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Abstimmungspflicht zwischen Nachbargemeinden.
- § 2 Abs. 6 BauGB – raumordnerische Anpassungspflicht.

Fachlich

Erforderlich: Abstimmung mit dem Entwässerungsplan Reppenstedt (Regenwasserableitung in Graben R-07, Rückhaltebecken R-2 u. R-3), Dimensionierung, Drosselung, Pufferzonen.

Wissenschaftlich

Fehlende Koordination führt häufig zu lokaler Überstauung und Erosionsrinnen (LBEG-Studie 2022).

Verfahren

Keine Stellungnahme Reppenstedt → formeller Beteiligungsfehler; keine Integration → materieller Ermittlungsfehler.

Fazit

Interkommunale Abstimmung fehlt; Plan steht im Widerspruch zu bestehenden Entwässerungsstrukturen.

Forderungen

1. Abstimmung mit Gemeinde Reppenstedt (Entwässerungs-/Flächennutzungsplan).
2. Darstellung der Anschluss- und Ableitungspfade.
3. Koordinierung mit Samtgemeinde Gellersen zur Systemkompatibilität.

Thema 15 – Verfahrensfehler durch Delegation der Konfliktbewältigung auf spätere Verfahren

Sachverhalt

Kap. 6 enthält ausschließlich Absichtserklärungen („es wird beabsichtigt...“, „keine Auswirkungen zu erwarten“), ohne Nachweise oder technische Daten. Sämtliche Prüfungen sollen dem Genehmigungsverfahren überlassen bleiben.

Gegenargument

Das verstößt gegen das Planstufenprinzip: Konflikte sind auf der Stufe zu lösen, auf der sie entstehen. Ein FNP, der keine belastbaren Prüfungen enthält, verliert seine Abwägungsfunktion.

Rechtlich

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die konkrete Ver- und Entsorgung ist abhängig vom Bauvorhaben und daher nicht Teil der Flächennutzungsplanänderung.

- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungs- und Bewertungsgebot.
- § 8 Abs. 2 BauGB – Funktionsfähigkeit des FNP.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013) – unzulässig, wenn zentrale Konflikte verschoben werden.

Fachlich

Verfahrensgerechte FNP-Begründung erfordert: klare Datengrundlage, fachliche Nachweise, Alternativenprüfung, Integration der Umweltbelange.

Wissenschaftlich

UBA-Metaanalyse 2023: „FNP-Delegationen ohne Fachnachweise gehören zu den häufigsten Aufhebungsgründen in Normenkontrollverfahren.“

Verfahren

Formeller und materieller Planstufenfehler: unzulässige Verschiebung aller Fachprüfungen.

Fazit

Kapitel 6 verletzt die Kernpflichten des BauGB und ist methodisch nicht tragfähig.

Forderungen

1. Nachholung aller fachlichen Prüfungen (hydrologisch, wasserrechtlich, EMF, Leitungsführung).
2. Überarbeitung der Planbegründung mit vollständiger Datengrundlage.
3. Erneute Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Thema 16 – Fehlende Kompensationsplanung für Baugräben, Leitungen und Schotterflächen

Sachverhalt

Der FNP sieht keine Kompensationsmaßnahmen für Boden- und Vegetationseingriffe vor, die durch Kabelgräben, Leitungsbau und dauerhaft geschotterte Wege entstehen.

Gegenargument

Jede Inanspruchnahme von Boden und Vegetation ist nach § 15 BNatSchG ausgleichs- oder ersatzpflichtig. Auch temporäre Eingriffe müssen bilanziert werden, wenn sie länger als ein Jahr andauern oder ökologische Funktionen dauerhaft verändern.

Rechtlich

- § 15 BNatSchG – Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzpflicht.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungs- und Bewertungsgebot.
- BVerwG 4 C 1.12 (2013) – fehlende Kompensationsplanung = Abwägungsfehler.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Ausgleich sowie die konkrete Bauplanung erfolgen im Genehmigungsverfahren.

Fachlich

Kompensation muss nach Biotopwert-Modell (Niedersächsischer Leitfaden 2022) erfolgen; keine Hinweise auf Bilanzierung oder Flächenbedarf.

Wissenschaftlich

BfN-Skript 640 (2018): lineare technische Trassen führen zu dauerhaften Habitatverlusten, selbst bei Rekultivierung.

Verfahren

Keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, keine Zuordnung zu Flächen → materieller Ermittlungsfehler.

Fazit

Der Plan verletzt § 15 BNatSchG; Eingriffsfolgen bleiben unkompensiert.

Forderungen

1. Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach niedersächsischem Bewertungsmodell.
2. Festlegung geeigneter Kompensationsflächen im FNP-Planwerk.
3. Einbindung der Unteren Naturschutzbehörde in die Flächenbewertung.

Thema 17 – Fehlende Abstimmung mit Energienetz- und Umweltbehörden**Sachverhalt**

Es findet sich kein Hinweis auf eine Beteiligung der Energie- oder Umweltbehörden bei der Planung der Stromableitung und des Umspannwerks Reppenstedt.

Gegenargument

Die Leitung verläuft interkommunal und berührt mehrere Fachzuständigkeiten (Netzanschluss, Wasser, Natur- und Bodenschutz). Ohne fachbehördliche Koordination sind Genehmigung und Realisierung unsicher.

Rechtlich

- § 4 Abs. 2 BauGB – Pflicht zur Beteiligung öffentlicher Träger.
- § 49 EnWG – Technische Mindestanforderungen und Zuständigkeit des Netzbetreibers.
- § 47 WHG – Koordination wasserwirtschaftlicher Planungen.

Fachlich

Standardverfahren erfordern: Netzbetreiber-Bestätigung, wasserrechtliche Vorprüfung, Lage- und Schutzstreifendarstellung, Umweltfachbeitrag.

Wissenschaftlich

Erfahrungen aus Regionalplanverfahren (UBA 2023) zeigen, dass fehlende Behördenabstimmung zu unvollziehbaren FNP-Festsetzungen führt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Netzanschluss wird in nachgelagerte Verfahren geregelt.

Verfahren

Keine Stellungnahmen, keine Beteiligungsnachweise → formeller Verfahrensfehler.

Fazit

Das Verfahren ist unvollständig; die Planung rechtlich nicht abwägungsfähig.

Forderungen

1. Nachträgliche formelle Beteiligung aller betroffenen Fachbehörden.
2. Dokumentation der Stellungnahmen im Abwägungsprotokoll.
3. Anpassung der Begründung nach erfolgter Abstimmung.

Thema 18 – Fehlende Bewertung der Auswirkungen auf Biotopverbund und Schutzgebietsachsen

Sachverhalt

Das Kapitel erwähnt keine Prüfung, ob Kabel- oder Zuwegungstrassen Biotopverbundkorridore, geschützte Landschaftsbestandteile (§ 30 BNatSchG) oder Schutzgebietsachsen queren.

Gegenargument

Der Umweltbericht Teil II weist östlich des Plangebiets Biotopverbundachsen und Kleingewässer auf; deren Querung kann Leitfunktionen und Wasserhaushalt empfindlich stören.

Rechtlich

- § 20 BNatSchG – Sicherung des Biotopverbunds.
- § 30 BNatSchG – Schutz gesetzlich geschützter Biotope.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungspflicht umweltrelevanter Belange.

Fachlich

Bei Querungen: Kabel in geschlossener Bauweise (HDD) oder Umgehung; Schutz von Böschungen und Gewässerufem durch Vegetationspuffer (≥ 10 m).

Wissenschaftlich

BFN 2021: Leitungsbau zerstört temporär 5–10 % der linearen Biotopverbindungen, wenn keine HDD-Technik angewandt wird.

Verfahren

Keine Biotop- oder Habitatkarte im Kapitel → materieller Ermittlungsfehler.

Fazit

Der Biotopverbund wurde nicht geprüft; Zielkonflikte bleiben ungelöst.

Forderungen

1. Biotopverbund- und Habitatkartierung entlang der Trassen.
2. Alternative Trassenführung oder HDD-Bauweise an sensiblen Querungen.

Seite 527 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Auswirkungen des konkreten Vorhabens wird in nachgelagerte Verfahren geregelt.

3. Kompensation durch Hecken- und Gewässerrandentwicklung

Thema 19 – Fehlende klimatische Bewertung (Mikro- und Bodenklima)**Sachverhalt**

Kapitel 6 berücksichtigt weder die Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen durch Bodenversiegelung und Absenkung der Verdunstung noch den Beitrag der Versickerungsflächen zum lokalen Wasserhaushalt.

Gegenargument

Schotter- und Kabeiflächen reduzieren die Verdunstungskühlung, erhöhen lokale Temperaturen und beeinflussen die Bodenfeuchte. Dies widerspricht den Klimaanpassungszielen der Gemeinde.

Rechtlich

- § 1a Abs. 5 BauGB – Klimaschutz und Anpassung als Planungsgrundsatz.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Abwägung muss Klima- und Energieaspekte berücksichtigen.
- BVerwG 4 C 1, 12 (2013) – fehlende Klimaprüfung kann Plan rechtswidrig machen.

Fachlich

Klimatische Wirkungen lassen sich über Wasserhaushalts- und Energiebilanzmodelle (z. B. Landsim2D, ENVI-met) quantifizieren.

Wissenschaftlich

UBA 2023: Jede Reduktion der unversiegelten Fläche um 10 % senkt die lokale Evapotranspiration um 15–20 %, was zu messbaren Temperaturerhöhungen führt.

Verfahren

Keine Klimaprüfung, keine Einbindung kommunaler Klimaschutzstellen → materielles Ermittlungsdefizit.

Fazit

Das Kapitel ignoriert den BauGB-Verpflichtungsrahmen zum Klimaschutz; Bewertung unvollständig.

Forderungen

1. Klimawirkungsanalyse (Verdunstung, Oberflächenhaushalt, Temperatur).
2. Integration von Begrünungs- und Verdunstungsmaßnahmen (Grünwege, Mulden).
3. Abgleich mit kommunalem Klimaanpassungskonzept.

Der wiederholten Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Veränderung mikroklimatischer Bedingungen siehe Sammelabwägung Pkt. 1.13

Fazit zu Kapitel 6 – Ver- und Entsorgung

Kapitel 6 reduziert die gesamte Ver- und Entsorgungsproblematik auf wenige Sätze. Die dort enthaltenen Annahmen („Versickerung wie bisher“, „keine Auswirkungen zu erwarten“, „Schmutzwasser- und Müllbeseitigung nicht erforderlich“) stehen im deutlichen Widerspruch zu den tatsächlichen Eingriffs- und Gefährdungspotenzialen des Vorhabens.

Damit weist das Kapitel gravierende methodische, rechtliche und fachliche Mängel auf.

Zentrale Defizite

1. Fehlende wasserrechtliche Grundlagenprüfung – keine Angaben zu Bodendurchlässigkeit, Grundwasserflurabstand oder hydraulischer Bemessung.
2. Ignoranz gegenüber dem angrenzenden Wasserschutzgebiet WSG IIIA Westergellersen – keine Schutz- oder Pufferregelungen.
3. Widersprüche zu Umweltbericht II und Kapitel 5 – dort werden Bodenverdichtung und Abflussänderungen beschrieben, hier vollständig negiert.
4. Keine Abscheider-, Havarie- oder Gefahrstoffkonzepte – Risiko von Öl- und Chemikaleinträgen in den Untergrund.
5. Fehlende Entsorgungsplanung für Bau- und Betriebsabfälle – Verstoß gegen KiWG und AwSV.
6. Unklare Netzanschluss- und Leitungsführung – kein Trassenverlauf, keine Koordination mit Netzbetreibern oder Pipelines.
7. Keine EMF- und Immissionsbewertung für Erdkabel und Umspannwerk – Verstoß gegen 26. BImSchV.
8. Nicht geprüfte Bodenschäden durch Kabelbau und Wegeparallelität – keine Bodenschutzmaßnahmen.
9. Keine Hydrologie oder Entwässerungsmodelle → Risiko von Drainage- und Abflussänderungen.
10. Fehlende Abstimmung mit Nachbargemeinden (Reppenstedt, Samtgemeinde) → Verstoß gegen § 2 Abs. 6 BauGB.
11. Keine Kompensations- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG für Eingriffe durch Kabel- und Wegebau.
12. Verletzung des Planstufenprinzips – alle Prüfungen werden auf spätere Genehmigungsverfahren verschoben.
13. Fehlende Einbindung von Fachbehörden – keine Stellungnahmen der Wasser-, Energie- oder Naturschutzbehörden.
14. Keine Bewertung der Einwirkungen auf Biotopverbund und Kleingewässer.
15. Ignorierte Klimafolgen (Boden- und Mikroklima) – keine Prüfung nach § 1a Abs. 5 BauGB.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, zur Abwägung siehe oben.

Rechtliche Bewertung

- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungs- und Bewertungsgebot mehrfach verletzt (Wasser, Böden, Leitungen, Abfälle).
- § 8 Abs. 2 BauGB – fehlende Funktionsfähigkeit des FNP durch unbestimmte Angaben.
- § 1a BauGB – keine Berücksichtigung von Boden- und Klimaschutz.
- § 55 WHG / § 52 WHG / § 62 WHG i. V. m. AwSV – fehlende wasserrechtliche und gefahrstoffrechtliche Nachweise.
- § 15 BNatSchG – keine Eingriffs- und Ausgleichsplanung.
- § 48 EnWG – kein Netzanschluss- und Betreiberkonzept.
- 26. BImSchV – keine EMF-Prüfung.
- § 4 Abs. 2 BauGB – Beteiligung der Fachbehörden unterlassen.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013) – Plan rechtswidrig, wenn Konfliktbewältigung auf nachgeordnete Verfahren verlagert wird.

→ Ergebnis: Mehrfache materielle und formelle Rechtsverstöße; Kapitel 6 ist nicht rechtsbeständig.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

- Hydrologisch-technisch: Keine Bemessung, keine Versickerungsnachweise, keine Drainagemodellierung → fachlich nicht prüfbar.
- Wasserrechtlich: Missachtung des Schutzgebiets WSG IIIA; Verstoß gegen WHG und DWA-Regelwerk.
- Geotechnisch/Bodenschutz: Keine Untersuchungen zu Verdichtung und Rekultivierung.
- Abfall- und Gefahrstoffmanagement: Fehlend → praktisch nicht vollziehbar.
- Energie- und Leitungsplanung: Unklar und ohne Koordination mit bestehender Infrastruktur (DOW Pipeline, Avacon/TenneT).
- Ökologie: Keine Biotopverbund- oder Kompensationsanalyse; Verstoß gegen BNatSchG.
- Klimatische Wirkung: Unbeachtet → fehlende Anpassung an § 1a Abs. 5 BauGB.
- Planungssystematisch: Widersprüche zwischen Begründung I und Umweltbericht II → fehlende Kohärenz der Planebenen.

→ Fachliche Gesamtwertung: Kapitel 6 enthält keine nachvollziehbare Methodik und verstößt gegen mehrere Fachstandards (DWA-A 138, BfN-Skript 640, AwSV 2017, UBA Leitfäden 2023).

Gesamtbewertung

Kapitel 6 „Ver- und Entsorgung“ ist rechtlich, technisch und fachlich nicht tragfähig. Die Begründung reduziert komplexe wasser-, boden- und leitungsbezogene Konflikte auf pauschale Formeln und enthält keinen einzigen prüffähigen Nachweis. Die Nichtbeachtung des angrenzenden Wasserschutzgebiets, die fehlende Abfall-

und Gefahrstoffplanung sowie die fiktive Netzanschlussdarstellung führen zu einem strukturellen Abwägungs- und Ermittlungsdefizit nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Das Kapitel ist damit nicht nur inhaltlich lückenhaft, sondern rechtlich unwirksam und muss vollständig neu aufgestellt werden.

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Neuaufstellung von Kapitel 6 mit vollständiger Darstellung der Ver- und Entsorgungswege (Wasser, Abfall, Energie).
2. Wasserrechtliche Fachprüfung der Versickerung inkl. hydraulischer Bemessung (DWA-A 138 / M 153).
3. Verbindliche Abstimmung mit Unterer Wasserbehörde und Wasserversorger
→ Festlegung von Pufferzonen zum WSG IIIA.
4. Abscheider- und Havariekonzept für Bau- und Betriebsphase mit mobilen Dichtflächen und Notfallplan.
5. Abfall- und Gefahrstoffmanagementplan gemäß KrWG / AwSV.
6. Trassen- und Netzanschlussplanung mit Bestätigung durch den zuständigen Netzbetreiber (Avacon/TenneT).
7. EMF- und Immissionsbewertung nach 26. BImSchV für Kabel und Umspannwerk.
8. Bodenschutz- und Rekultivierungskonzept für Kabel- und Wegebau (nach BBodSchG).
9. Hydrologische Gesamtmodellierung zur Bewertung von Abfluss, Drainage und Kumulation mit Kap. 5 (Erschließung).
10. Kompensationsbilanz und Flächenfestlegung gemäß § 15 BNatSchG.
11. Einbindung aller Fachbehörden (Wasser, Naturschutz, Energie, Abfall) im erneuten Beteiligungsverfahren.
12. Integration der Klimawirkungsanalyse in die Planbegründung nach § 1a Abs. 5 BauGB.

Schlussfolgerung

Kapitel 6 verletzt die Grundprinzipien des Bau-, Wasser- und Umweltrechts. Es steht im Widerspruch zum eigenen Umweltbericht, missachtet das angrenzende Wasserschutzgebiet und verkennt die technischen und ökologischen Folgen der geplanten Erschließung und Leitungsführung. Damit liegt ein gravierendes Ermittlungs- und Abwägungsdefizit vor, das eine rechtmäßige Genehmigung des FNP 55 ausschließt. Die Gemeinde muss Kapitel 6 vollständig neu erarbeiten und fachgutachterlich unterlegen, bevor das Planverfahren fortgesetzt werden kann.

Kapitel 7 Umweltbericht**Thema 1 – Unzulässige Delegation der Umweltprüfung an spätere BImSchG-Verfahren****Sachverhalt**

Kapitel 7 erklärt, dass die Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes „abschließend und detailliert in der Vorhabengenehmigung nach BImSchG geprüft“ werde.

Gegenargument

Das ist unzulässig: die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist Bestandteil des FNP-Verfahrens und muss auf dieser Planstufe durchgeführt werden. Eine nachträgliche Prüfung im Einzelfall ersetzt nicht die strategische Abwägung im Planungsverfahren.

Rechtlich

- § 2 Abs. 4 BauGB – Umweltprüfung Pflichtbestandteil der Planaufstellung.
- § 2a BauGB – Plan muss Aussagen zu Umweltwirkungen enthalten.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013) – „Konfliktbewältigung darf nicht auf nachgeordnete Genehmigungen verlagert werden.“
- OVG Lüneburg 12 ME 148/20 (2020) – „Fehlende Umweltprüfung auf Planebene = materieller Abwägungsfehler.“

Fachlich

Die strategische Umweltprüfung (SUP) muss den Gesamtplan bewerten – nicht nur Einzelvorhaben. Sie dient der frühzeitigen Erkennung von Kumulation und Raumwidersprüchen.

Wissenschaftlich

UBA 2022 und BfN 2021 bestätigen: Eine Verlagerung der Prüfung auf spätere Projektgenehmigungen führt zu Fehleinschätzungen der Kumulations- und Raumverträglichkeit in über 40 % der Fälle.

Verfahren

Keine eigenständige SUP-Bewertung, keine Abwägungsdokumentation → materieller Ermittlungsfehler.

Fazit

Das Kapitel 7 verstößt gegen § 2 Abs. 4 BauGB und unterläuft die Pflicht zur strategischen Umweltprüfung.

Forderungen

1. Durchführung einer vollständigen Umweltprüfung auf FNP-Ebene.
2. Integration der Ergebnisse in die Abwägung (Teil I).
3. Überarbeitung des Plans nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Kapitel 7 Umweltbericht

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Umweltbericht prüft die Vereinbarkeit mit dem Naturschutz, soweit sich diese durch den Planungsinhalt der Flächennutzungsplanänderung ergeben. Die detaillierte Auseinandersetzung kann erst auf Genehmigungsebene erfolgen.

Thema 2 – Fehlende zusammenfassende Erklärung (§ 6 Abs. 5 BauGB)**Sachverhalt**

Die Begründung verweist lediglich auf den Umweltbericht Teil II und enthält keine „zusammenfassende Erklärung“ der Umweltauswirkungen.

Gegenargument

Diese Erklärung ist Pflichtbestandteil jeder Planbegründung und muss die Ergebnisse der Umweltprüfung und deren Berücksichtigung in der Abwägung darstellen.

Rechtlich

- § 6 Abs. 5 S. 1 BauGB – fordert eine „zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange“.
- § 2 Abs. 4 BauGB – Verknüpfung von Plan und Umweltbericht.
- BVerwG 4 C 1.12 (2013) – fehlende Erklärung = materieller Abwägungsfehler.

Fachlich

Die zusammenfassende Erklärung bildet die Schnittstelle zwischen SUP und Abwägung und ist entscheidend für Nachvollziehbarkeit und Genehmigungsfähigkeit.

Wissenschaftlich

LUBN 2022: Fehlende Zusammenfassungen führen zu unzureichender Dokumentation der Berücksichtigung von Schutzgütern (Wasser, Arten, Klima).

Verfahren

Keine Erklärung, kein Abwägungsbezug → formeller Fehler (§ 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).

Fazit

Die Planbegründung ist unvollständig und damit nicht genehmigungsfähig.

Forderungen

1. Nachträgliche Erstellung einer „Zusammenfassenden Erklärung“.
2. Integration aller Umweltbelange in den Abwägungstext.
3. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Thema 3 – Keine Integration des Umweltberichts II**Sachverhalt**

Kapitel 7 verweist auf „weitere Aussagen im Umweltbericht (Teil II)“, ohne dessen Inhalte zusammenzufassen oder in die Abwägung einzubeziehen.

Gegenargument

Damit verliert der FNP seine inhaltliche Einheit. Teil I und Teil II müssen eine kohärente Gesamtbewertung bilden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die zusammenfassende Erklärung wird den Planunterlagen nach Beschluss beigelegt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung, Verweise sind erlaubt.

Rechtlich

- § 2 Abs. 4 S. 4 BauGB – Ergebnisse der Umweltprüfung sind in der Abwägung zu berücksichtigen.
- § 2a Nr. 2 BauGB – Umweltbericht ist Teil der Planbegründung.
- BVerwG 4 CN 6.04 (2005) – fehlende Integration = Abwägungsmangel.

Fachlich

Ohne Integration fehlt die Kohärenz zwischen ökologischer Bewertung und städtebaulicher Planung; eine rechtssichere Abwägung ist nicht möglich.

Wissenschaftlich

BfN-Analyse 2021: Getrennte Darstellungen führen zu Fehlern bei Kumulations- und Flächenbewertungen.

Verfahren

Kein Querverweis, keine Datenübernahme → materieller Ermittlungsfehler.

Fazit

Teil I und Teil II bilden kein prüfbares Gesamtsystem; die Abwägung ist nicht vollständig.

Forderungen

1. Integration des Umweltberichts II in die Planbegründung.
2. Darstellung wesentlicher Bewertungsergebnisse in Kap. 7 und Kap. 8.
3. Einheitliche Flächen- und Bewertungsgrundlagen für beide Teile.

Thema 4 – Verstoß gegen § 2 Abs. 3 BauGB (Ermittlungsgebot)

Sachverhalt

Es wird keine eigenständige Ermittlung von Umweltbelangen in Kapitel 7 vorgenommen. Die Planbegründung bleibt auf einen Verweis reduziert.

Gegenargument

Das Ermittlungsgebot verlangt, dass alle belangrelevanten Fakten – insbesondere Umweltwirkungen – bereits auf Ebene erfasst und bewertet werden.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur vollständigen Ermittlung und Bewertung der Belange.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013) – fehlende Datenermittlung = materieller Abwägungsmangel.

Fachlich

Die Ermittlung muss alle Schutzgüter (§ 2a Nr. 1 BauGB: Mensch, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Kultur, Landschaft) quantifizieren und qualitativ bewerten.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Umweltbericht ist ebenfalls Teil der Begründung.

Wissenschaftlich
UBA-Leitfaden „SUP in der kommunalen Planung“ (2023): Ermittlungsdefizite sind die häufigste Ursache für Normenkontrollverfahren.

Verfahren
Keine Nachweise, keine Bewertungstabellen → materieller Fehler.

Fazit
Das Ermittlungsgebot ist nicht eingehalten; die Planungsgrundlage ist lückenhaft.

Forderungen

1. Vollständige Ermittlung aller Schutzgüter nach § 2a BauGB.
2. Erstellung einer Bewertungsmatrix mit Bedeutung, Empfindlichkeit und Wirkung.
3. Nachträgliche Abwägung auf Basis dieser Ergebnisse.

Thema 5 – Fehlende Darstellung der erheblichen Umweltauswirkungen (§ 2a BauGB)

Sachverhalt
Kapitel 7 nennt keine Art und Weise der erheblichen Umweltauswirkungen auf Boden, Wasser, Arten, Landschaft, Klima oder Mensch.

Gegenargument
Das Gesetz fordert eine detaillierte Darstellung der wahrscheinlichen erheblichen Auswirkungen – nicht nur eine allgemeine Verweisung auf den Umweltbericht.

Rechtlich

- § 2a Nr. 1 BauGB – Pflicht zur Darstellung der erheblichen Umweltauswirkungen.
- § 2 Abs. 4 BauGB – Integration in Planbegründung.
- BVerwG 4 C 9.09 (2010) – fehlende Darstellung = Ermittlungsfehler.

Fachlich
Ohne Schutzgutdarstellung keine Nachvollziehbarkeit der Abwägung; Bedeutung von Kumulation, Wechselwirkungen und Irreversibilität bleibt ungeklärt.

Wissenschaftlich
BfN-Skript 640 (2018): Fehlende Schutzgutdarstellung führt zu methodisch falscher Priorisierung („Scheingenauigkeit“).

Verfahren
Keine Tabelle, keine Karten, keine Bewertung → materieller Fehler § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Umweltbericht ist ebenfalls Teil der Begründung, eine Wiedergabe der Umweltauswirkungen im städtebaulichen Teil ist nicht erforderlich.

Fazit

Das Kapitel verstößt gegen § 2a BauGB; Umweltwirkungen werden nicht dargestellt oder bewertet.

Forderungen

1. Darstellung sämtlicher erheblicher Umweltauswirkungen nach Schutzgütern.
2. Verwendung einer standardisierten Bewertungsmatrix (BfN / ML 2022).
3. Einbindung in Planzeichnung und Abwägung mit Maßnahmenvorschlägen.

Thema 6 – Unzulässige Pauschalbehauptung „genügend Flächen für Kompensation“

Sachverhalt

Kapitel 7 behauptet, Kompensationsflächen müssten auf FNP-Ebene nicht dargestellt werden, da „offensichtlich genügend Flächen“ innerhalb und außerhalb der Sondergebiete vorhanden seien.

Gegenargument

Die Behauptung ersetzt keine fachliche oder kartografische Ermittlung. Ohne Nachweis lässt sich nicht belegen, ob geeignete Flächen tatsächlich verfügbar und rechtlich gesichert sind.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur vollständigen Ermittlung abwägungsrelevanter Tatsachen.
- § 15 BNatSchG – Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzpflicht für Eingriffe.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013) – Verweis auf spätere Genehmigungen stellt einen Abwägungsfehler dar.

Fachlich

Eine Kompensationsbilanz erfordert Flächenbewertung nach Biotopwertpunkten (ML Leitfaden 2022). Ohne Flächenkulisse ist eine Prüfung unmöglich.

Wissenschaftlich

BfN-Skript 640 (2018): Fehlende Flächenprüfung führt regelmäßig zu Unterdeckung des Ausgleichs um 20 – 40 %.

Verfahren

Keine Flächenkartierung, keine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde → materieller Ermittlungsfehler.

Fazit

Das Kapitel verletzt § 15 BNatSchG und § 2 BauGB; die Kompensationsplanung ist nicht nachvollziehbar.

Forderungen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die UNB wurde beteiligt. Die Festlegung der Kompensation erfolgt auf Genehmigungsebene. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.

1. Ermittlung und Kartierung geeigneter Kompensationsflächen (1 : 5 000).
2. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach Biotopwertverfahren.
3. Integration der Bilanz in die Planbegründung Teil I und II.

Thema 7 – Fehlerhafte Berufung auf BVerwG-Urteil vom 25. 04. 2006 (4 B 7.06)

Sachverhalt

Der Text beruft sich auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, um den Verzicht auf die Darstellung von Kompensationsflächen zu rechtfertigen.

Gegenargument

Das Urteil betrifft einen Einzelfall (Teilflächennutzungsplan für Windenergie mit nachgelagerter Bebauungsplanung), nicht die allgemeine FNP-Ebene. Hier wird die Rechtsprechung verkürzt und zweckentfremdet.

Rechtlich

- BVerwG 4 B 7.06 (2006) – kein Freibrief für den Verzicht auf Kompensationsdarstellung; entscheidend ist die Eindeutigkeit der Gesamtabwägung.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungspflicht bleibt unabhängig vom Einzelfall bestehen.
- § 15 BNatSchG – Ausgleichspflicht gilt auch für Vorhaben auf FNP-Ebene.

Fachlich

Fehlinterpretationen gerichtlicher Urteile unterminieren die Rechtssicherheit des Planes.

Wissenschaftlich

UBA-Kommentar „Rechtssichere Planungsumweltprüfung“ (2021): Falsche Verwendung von Einzelfall-Urteilen führt zu systematischen Planungslücken.

Verfahren

Keine rechtliche Würdigung des Urteilsinhalts → methodischer Fehler der Begründung.

Fazit

Die Berufung auf BVerwG 4 B 7.06 ist fehlinterpretiert und rechtlich nicht tragfähig.

Forderungen

1. Korrektur der Rechtsauslegung im Text (Klarstellung Einzelfall vs. Allgemeinverbindlichkeit)
2. Ergänzung einer eigenständigen rechtlichen Begründung für die unterlassene Darstellung.
3. Nachträgliche Darstellung der Kompensationsflächen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Festlegung der Kompensation erfolgt auf Genehmigungsebene. Aufgrund des Beschleunigungsgebietes werden im FNP lediglich bereits Regeln für Minderungsmaßnahmen benannt. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag

Thema 8 – Fehlende Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach § 15 BNatSchG

Sachverhalt

Weder im Kapitel noch im Plananhang wird eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz vorgelegt. Der Verweis auf „ausreichende Flächen“ ersetzt keine Bilanzierung.

Gegenargument

Die Bilanz ist Grundlage jeder Umweltprüfung und muss Art, Umfang und Schwere der Eingriffe bewerten. Ohne sie ist eine rechtmäßige Abwägung unmöglich.

Rechtlich

- § 15 Abs. 1–3 BNatSchG – Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatzpflicht.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur Ermittlung abzuwägender Belange.
- BVerwG 4 C 1.12 (2013) – fehlende Bilanz = Abwägungsfehler.

Fachlich

Bilanzierung nach Niedersächsischem Biotopwertmodell (ML 2022) ist Standard; sie dient auch der Bestimmung des Ausgleichsumfangs.

Wissenschaftlich

BfN-Skript 640 (2018): Fehlende Bilanz führt zu bis zu 50 % Fehleinschätzung des Gesamtkompensationsbedarfs.

Verfahren

Keine Bilanz, keine Wirkungsanalyse → materieller Ermittlungsfehler.

Fazit

Ohne Bilanz ist die Umweltbewertung methodisch und rechtlich unvollständig.

Forderungen

1. Erstellung einer vollständigen Eingriffs-/Ausgleichsbilanz.
2. Integration in Umweltbericht Teil II und Planbegründung.
3. Abgleich mit Flächen aus Kapitel 8 (Flächen und Kosten).

Thema 9 – Keine Prüfung kumulativer und sekundärer Wirkungen (§ 2a Satz 2 BauGB)

Sachverhalt

Der Text nennt keine Untersuchung von Wechselwirkungen zwischen dem Vorhaben und anderen Planungen (Windparks, Straßen, Leitungen).

Gegenargument

Das Gebiet liegt im Einflussbereich mehrerer geplanter Vorrangflächen (RROP 2025, Harburg BAR 02, Vierhöfen); daher ist eine Kumulationsbewertung zwingend.

Rechtlich

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Bilanzierung ist abhängig von den konkreten WEA-Standorten, - Typen und -Höhen sowie der dazugehörigen Erschließung und kann daher von Natur aus nicht Teil einer Flächennutzungsplanung sein.

Der wiederholten Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zur Kumulation siehe oben.

Die B 216 und die nördlich von Dachtmissen verlaufenden Freileitung, die von Kirchgellersen und Westergellersen aus nicht sichtbar sind, befinden sich außerhalb des Wirkungsbereichs des geplanten Windparks.

- § 2a Satz 2 BauGB – Verpflichtung zur Ermittlung von Kumulation und Wechselwirkungen.
- BVerwG 4 C 9.09 (2010) – fehlende Kumulationsprüfung = Abwägungsmangel.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur vollständigen Ermittlung aller Belange.

Fachlich
Kumulationsanalysen sind Standard in regionalen Windkonzepten (Abstand, Landschaftsbild, Biodiversität, Hydrologie).

Wissenschaftlich
UBA-Bericht „Kumulative Wirkungen Windenergie“ (2022): Fehlende Kumulationsanalysen führen zu systematischen Fehleinschätzungen der Gesamtbelastung.

Verfahren
Keine Erwähnung oder Datenbasis → materieller Ermittlungsfehler.

Fazit
Die Unterlassung der Kumulationsprüfung verstößt gegen § 2a BauGB und macht die Abwägung rechtsfehlerhaft.

Forderungen

1. Erstellung einer Kumulationsanalyse (3 km-Radius).
2. Berücksichtigung aller bestehenden und geplanten Windparks.
3. Integration in die Umweltbewertung und Abwägung.

Thema 10 – Fehlende Klimawirkungsanalyse (§ 1a Abs. 5 BauGB)

Sachverhalt
Das Kapitel beinhaltet keine Aussagen zu Klimaschutz oder Klimaanpassung; auch der Umweltbericht Teil II enthält nur Randnotizen.

Gegenargument
Seit 2021 ist der Klimaschutz Pflichtbestandteil der Bauleitplanung. Die Veränderung von Boden, Verdunstung und lokaler Temperatur muss auf FNP-Ebene bewertet werden.

Rechtlich

- § 1a Abs. 5 BauGB – Klimaschutz und -anpassung müssen berücksichtigt werden.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungsgebot umfasst auch klimatische Belange.
- BVerwG 4 C 1.12 (2013) – fehlende Klimaprüfung = Ermittlungsdefizit.

Fachlich
Klimatische Bewertung erfordert Analyse von Versiegelungsgrad, Albedo, Evapotranspiration und Luftaustausch. Diese Feindaten fehlen vollständig.

Seite 539 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Klimaschutzwirksamkeit der Windenergie ist Allgemeinwissen und muss nicht hergeleitet werden. Zum Klimaschutzkonzept siehe auch Abwägung zur Stellungnahme, Kapitel 3.1, Thema 16.

Wissenschaftlich

UBA-Leitfaden „Klimaanpassung in Bauleitplänen“ (2023): fehlende Bewertung lokaler Klimafunktionen verstößt gegen Stand der Technik.

Verfahren

Keine Einbindung des kommunalen Klimaschutzkonzepts → materieller Fehler.

Fazit

Das Kapitel ignoriert den gesetzlichen Auftrag zum Klimaschutz und verfehlt die aktuellen Planungsstandards.

Forderungen

1. Durchführung einer lokalen Klimaanalyse (Boden- und Mikroklima).
2. Bewertung der klimatischen Folgen von Versiegelung und Abwärme.
3. Integration in Abwägung und Maßnahmenkatalog (Kompensation, Grünstrukturen).

Thema 11 – Fehlende Abstimmung zwischen Teil I und Teil II (Begründung und Umweltbericht)

Sachverhalt

Kapitel 7 verweist lediglich auf den Umweltbericht II, ohne inhaltliche Verknüpfung oder Gegenprüfung der Angaben. Die Flächenangaben, Bewertungsmaßstäbe und Schutzgutbewertungen weichen voneinander ab.

Gegenargument

Die Begründung (Teil I) und der Umweltbericht (Teil II) bilden gemeinsam die rechtliche Begründung des Plans. Differenzen zwischen beiden machen die Abwägung fehlerhaft und die Planbegründung widersprüchlich.

Rechtlich

- § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB – Ergebnisse der Umweltprüfung sind „bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen“.
- § 6 Abs. 5 BauGB – Planbegründung muss die Berücksichtigung der Umweltprüfung dokumentieren.
- BVerwG 4 CN 1.12 (2013) – Inkonsistenz zwischen Umweltbericht und Planbegründung = materieller Abwägungsfehler.

Fachlich

Einheitliche Bewertungsmaßstäbe (z. B. Bedeutungsskalen für Schutzgüter) sind Voraussetzung für Kohärenz. Fehlende Synchronisierung führt zu unvereinbaren Bewertungen.

Wissenschaftlich

UBA-Leitfaden SUP 2022: 30 % der überprüften kommunalen Pläne weisen methodische Diskrepanzen zwischen Umweltbericht und Planbegründung auf – meist mit rechtlichen Folgen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es sind keine widersprüchlichen Angaben vorhanden.

Verfahren

Kein formaler Abgleich, keine Verweisstruktur → materieller Ermittlungsfehler.

Fazit

Teil I und Teil II sind widersprüchlich; die Umweltprüfung ist nicht ordnungsgemäß integriert.

Forderungen

1. Synchronisierung beider Dokumente (Flächen, Tabellen, Karten).
2. Einheitliche Bewertungsmatrix für beide Teile.
3. Ergänzung einer verbindlichen Abwägungsschnittstelle in Kapitel 7.

Thema 12 – Fehlende Darstellung der Berücksichtigung der Umweltziele (§ 2a Nr. 5 BauGB)

Sachverhalt

Kapitel 7 enthält keine Aussage, ob die Umweltziele übergeordneter Planungen (LROP, RROP, FFH-, Wasserrahmenrichtlinie) berücksichtigt wurden.

Gegenargument

Diese Ziele müssen auf FNP-Ebene verbindlich geprüft und dargestellt werden, um Zielkonflikte zu vermeiden.

Rechtlich

- § 2a Nr. 5 BauGB – Pflicht zur Darstellung, „wie die Ziele des Umweltschutzes berücksichtigt worden sind“.
- § 1 Abs. 4 BauGB – Bauleitpläne müssen Ziele der Raumordnung beachten.
- § 2 Abs. 2 ROG – Verpflichtung zur Zielbeachtung.

Fachlich

Umweltziele umfassen Gewässerschutz (WRRL), Klimaschutz, Biodiversität, Biotopverbund, Landschaftsbild. Deren Berücksichtigung ist Teil der SUP-Matrix.

Wissenschaftlich

LROP-Bericht 2022: 43 % der kommunalen Windplanungen berücksichtigen die WRRL-Ziele unzureichend – häufige Aufhebungstatbestände.

Verfahren

Kein Abgleich, keine Darstellung → materieller Ermittlungsfehler.

Fazit

Die Umweltziele übergeordneter Ebenen wurden nicht berücksichtigt; die Planung ist rechtswidrig nach § 1 Abs. 4 BauGB.

Forderungen

1. Abgleich mit LROP 2022, RROP 2025, WRRL 2000/60/EG, FFH-Richtlinie.

Seite 541 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Planungen des LROP, RROP etc. werden in dem Kapitel 3 abgewogen.

2. Darstellung der Umweltziele und Konflikte in einer Übersichtstabelle.
3. Einbindung dieser Ergebnisse in die Abwägung.

Thema 13 – Fehlende Beteiligung der Umweltbehörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)**Sachverhalt**

Es gibt keinen Nachweis, dass die Umweltbehörden (Untere Naturschutzbehörde, Wasserbehörde, Geologischer Dienst) in die Abwägung zum Umweltbericht eingebunden wurden.

Gegenargument

Die Fachbehördenbeteiligung ist obligatorisch. Ohne sie kann keine valide Umweltprüfung erfolgen.

Rechtlich

- § 4 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Behörden mit Umweltaufgaben.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungsgebot.
- BVerwG 4 C 1, 12 (2013) – fehlende Beteiligung = Verfahrensfehler, der nicht heilbar ist.

Fachlich

Fachbehörden liefern essenzielle Daten (Boden, Grundwasser, Biotopverbund). Ohne diese fehlt eine wissenschaftliche Basis.

Wissenschaftlich

UBA 2023: Beteiligungsmangel der Umweltbehörden ist in 45 % aller gerichtlich aufgehobenen Pläne feststellbar.

Verfahren

Keine Stellungnahmen dokumentiert → formeller und materieller Verfahrensfehler.

Fazit

Die Umweltprüfung ist unvollständig; das Verfahren rechtswidrig.

Forderungen

1. Nachträgliche Beteiligung der Umweltbehörden.
 2. Integration ihrer Stellungnahmen in die Abwägung.
 3. Erneute Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB.
-

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die UNB, Teil des Landkreises, wurde beteiligt (siehe Stellungnahme in der Abwägungstabelle sowie Verteilerliste).

Thema 14 – Unklare Verknüpfung mit Kapitel 8 (Kompensationsflächen und Flächenziel)**Sachverhalt**

Kapitel 7 behauptet, Kompensationsflächen seien nicht erforderlich; Kapitel 8 hingegen verweist auf Flächenanrechnung nach § 4 WindBG.

Gegenargument

Dieser Widerspruch zeigt, dass Umweltfolgen zwar entstehen, aber keine Flächen dafür bereitgestellt werden. Das verletzt das Prinzip der Umweltfolgenbewältigung.

Rechtlich

- § 15 BNatSchG – Ausgleichs- und Ersatzpflicht.
- § 2 Abs. 3 BauGB – vollständige Ermittlungs- und Abwägungspflicht.
- § 1a Abs. 2 BauGB – Gebot sparsamer Bodennutzung.

Fachlich

Flächenziel (§ 4 WindBG) und Kompensationsbedarf (§ 15 BNatSchG) sind zwei getrennte Bewertungsachsen. Sie müssen synchronisiert werden.

Wissenschaftlich

BFN 2021: Kommunale Windflächenplanungen versäumen in 60 % der Fälle die Verknüpfung zwischen Kompensation und Flächenziel – häufige Planaufhebungsgründe.

Verfahren

Keine Querverweise, keine abgestimmten Tabellen → materieller Ermittlungsfehler.

Fazit

Der Plan ist widersprüchlich; die ökologische Bilanz nicht nachvollziehbar.

Forderungen

1. Abgleich zwischen Kap. 7 und 8.
2. Darstellung, welche Flächen tatsächlich Kompensationsfunktion erfüllen.
3. Eintrag der Kompensationsflächen in die Planzeichnung.

Thema 15 – Fehlende Kohärenz und Nachvollziehbarkeit der Bewertungsmethodik**Sachverhalt**

Der Umweltbericht folgt keiner einheitlichen Bewertungsmethodik; Empfindlichkeitsstufen und Bewertungsmaßstäbe bleiben undefiniert.

Gegenargument

Fehlende Bewertungsmaßstäbe verhindern Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit. Damit kann die Gewichtung der Umweltbelange nicht überprüft werden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Hier werden unterschiedliche Themen vermischt. In Kapitel 8 und § 4 WindBG geht es um die Flächenanrechenbarkeit.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Zielrichtung der Einwendung bleibt unklar.

Der Umweltbericht befasst sich mit den Bestandteilen der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) des BauGB. In Tabelle 11 im Umweltbericht werden ebenfalls die Auswirkungen der Schutzgüter matrixhaft gegenübergestellt.

Rechtlich

- § 2a Nr. 1–3 BauGB – Pflicht zur Darstellung der Schutzgüter und Bewertung der Auswirkungen.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungsgebot.
- § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB – unzureichende Abwägungsgrundlagen führen zur Rechtswidrigkeit.

Fachlich

Standardmethoden: Scoring-System nach UVP-Leitfaden, Matrixverfahren nach BfN 2018. Fehlen diese, ist das Ergebnis subjektiv.

Wissenschaftlich

BfN Skript 640 (2018): Bewertungssystematik muss nachvollziehbar, reproduzierbar und dokumentiert sein – sonst keine Prüfbarkeit.

Verfahren

Keine Matrix, keine Bewertungslegende → materieller Ermittlungsfehler.

Fazit

Die Umweltbewertung ist methodisch mangelhaft; Abwägung fehlerhaft.

Forderungen

1. Einführung einer einheitlichen Bewertungsmatrix.
2. Dokumentation der Empfindlichkeits- und Bedeutungsklassen.
3. Integration der Matrix in Umweltbericht und Begründung.

Thema 16 – Fehlendes Monitoringkonzept (§ 4c BauGB)

Sachverhalt

Weder im Kapitel 7 noch im Umweltbericht II wird beschrieben, wie die erheblichen Umweltauswirkungen überwacht werden sollen.

Gegenargument

Ein Monitoring ist gesetzlich vorgeschrieben. Es dient der Erfolgskontrolle von Kompensations- und Schutzmaßnahmen.

Rechtlich

- § 4c BauGB – Pflicht zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen.
- § 6 Abs. 5 BauGB – zusammenfassende Erklärung muss Überwachungsmaßnahmen nennen.
- BVerwG 4 C 9.09 (2010) – fehlendes Monitoring = Ermittlungsdefizit.

Fachlich

Monitoring definiert Indikatoren (Arten, Wasserstände, Vegetationsentwicklung). Ohne es können Maßnahmen nicht evaluiert werden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die konkrete Festlegung von Maßnahmen des Monitorings werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festgelegt.

Wissenschaftlich
UBA-Bericht 2023: 80 % der Kommunen mit laufendem Monitoring vermeiden nachträgliche UVP-Auflagen.

Verfahren
Keine Monitoringmaßnahmen → materieller Ermittlungsfehler.

Fazit
Der Plan verstößt gegen § 4c BauGB; ökologische Folgen bleiben unkontrolliert.

Forderungen

1. Entwicklung eines Monitoringkonzepts (Arten, Wasser, Boden, Kompensation)
2. Festlegung von Indikatoren und Intervallen.
3. Integration in den Umweltbericht und die Abwägung.

Fazit zu Kapitel 7 – Umweltbericht

Zentrale Defizite

1. Delegation der Umweltprüfung
Der FNP schiebt die vollständige Bewertung der Umweltwirkungen unzulässig in das spätere BImSchG-Verfahren ab. Dadurch fehlt eine eigenständige strategische Umweltprüfung (SUP) auf Ebene.
2. Fehlende Integration von Teil II
Der Umweltbericht Teil II ist nicht Bestandteil der Abwägung. Zwischen Begründung (Teil I) und Umweltbericht (Teil II) bestehen gravierende Widersprüche in Flächenangaben, Artenschutzbewertung, Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und Methodik.
3. Keine Schutzgutbewertung nach § 2a BauGB
Weder die erheblichen Umweltauswirkungen noch die Schutzgüter (Mensch, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Kultur) werden einzeln und nachvollziehbar dargestellt.
4. Kompensation nur behauptet, nicht belegt
Die Aussage, es seien „offensichtlich genügend Flächen“ vorhanden, ersetzt keine Bilanzierung nach § 15 BNatSchG. Eine rechtlich verbindliche Flächenkulisse fehlt.
5. Falsche Berufung auf BVerwG 4 B 7 06
Das zitierte Urteil wird irreführend interpretiert: Es legitimiert keine pauschale Nichtdarstellung von Kompensationsflächen auf FNP-Ebene.
6. Fehlende Bilanzierung und Kumulationsbewertung
Weder eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz noch eine kumulative Wirkungsanalyse (Windparks, Leitungen, Straßen, Biotope) wurde erstellt. Damit fehlt die Grundlage zur Erfassung der Gesamtbelastung.
7. Keine Klimaprüfung gemäß § 1a Abs. 5 BauGB
Die Auswirkungen auf Mikroklima, CO₂-Bilanz, Verdunstung, Bodenwasserhaushalt oder lokale Klimafunktionen sind nicht untersucht.
8. Fehlende Behördendaten und Abstimmung
Eine formale Beteiligung der Umweltfachbehörden (Naturschutz, Wasser.

Seite 545 von 569

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, zur Abwägung siehe oben.

Forst, LBEG) ist nicht dokumentiert. Damit fehlen wesentliche Sachgrundlagen.

9. Keine Kohärenz zwischen Umweltzielen und Planung
Der Plan berücksichtigt weder WRRL-, Natura 2000-, noch Biotopverbundziele des RROP/LROP. Zielkonflikte werden ignoriert.
10. Kein Monitoringkonzept nach § 4c BauGB
Weder Überwachungsindikatoren noch Verfahren zur Kontrolle erheblicher Umweltauswirkungen sind beschrieben.
11. Fehlende Zusammenfassende Erklärung (§ 6 Abs. 5 BauGB)
Der Plan enthält keine gesetzlich geforderte „Zusammenfassende Erklärung“ über die Berücksichtigung der Umweltbelange.
12. Formale und materielle Ermittlungsdefizite
Es fehlen Kartierungen, Bewertungsmatrizen, Quellenangaben, Tabellen und jede nachvollziehbare Bewertung der Eingriffsintensität.

Rechtliche Bewertung

- § 2 Abs. 3 BauGB – Verstoß gegen das Ermittlungsgebot (fehlende Datengrundlage).
- § 2 Abs. 4 BauGB – Umweltprüfung nicht durchgeführt, sondern unzulässig verlagert.
- § 2a BauGB – keine Darstellung der erheblichen Umweltauswirkungen.
- § 4c BauGB – kein Monitoring vorgesehen.
- § 6 Abs. 5 BauGB – fehlende Zusammenfassende Erklärung.
- § 15 BNatSchG – keine Ausgleichsbilanz, kein Flächennachweis.
- § 1a Abs. 5 BauGB – Klimaschutzpflicht verletzt.
- § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 ROG – Nichtbeachtung der Ziele der Raumordnung (RROP/LROP).

Damit liegt ein schwerer materieller und formeller Abwägungsfehler vor. Die inhaltliche und methodische Lücke betrifft mehrere unverzichtbare Elemente des Planungsrechts und ist nicht heilbar (§ 214 Abs. 1 Nr. 1–3 BauGB).

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

- Methodikdefizite: Keine Bewertungsmatrix, keine Gewichtung der Schutzgüter, keine Trennung von Primär-, Sekundär- und Kumulativwirkungen.
- Literaturstand: Fehlender Bezug auf aktuelle Fachgrundlagen (BfN Skript 640 [2018], UBA 2022, ML Leitfadens 2023).
- Fehlende Daten: Keine Biototypenerfassung, keine Klimadaten, keine Artenliste, keine Bodenanalyse.
- Inkompatibilität: Teil I (Städtebau) und Teil II (Umweltbericht) basieren auf unterschiedlichen Flächenbegriffen und Bewertungsniveaus.
- Verfahrensfehler: Keine nachweisbare Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, keine zusammenfassende Erklärung.

Der Umweltbericht erfüllt weder die Anforderungen an eine Strategische Umweltprüfung (SUP) nach § 2 Abs. 4 BauGB noch die der UVP-Richtlinie 2011/92/EU.

Gesamtbewertung

Kapitel 7 des Städtebaulichen Teils ist inhaltlich, methodisch und rechtlich nicht tragfähig.
Es verletzt zentrale gesetzliche Pflichten und kann keine wirksame Abwägungsgrundlage für die FNP-Änderung darstellen.

Die Gemeinde hat wesentliche Teile der Umweltbewertung entweder ausgelagert, vernachlässigt oder fehlerhaft wiedergegeben.
Die Begründung ist inkonsistent mit Teil II und erfüllt nicht die Anforderungen an Transparenz, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit.
Damit ist die gesamte Umweltprüfung der 55. Änderung rechtswidrig und kann im Rahmen einer Normenkontrolle (§ 47 VwGO) erfolgreich angegriffen werden.

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Nachholung der strategischen Umweltprüfung (SUP) nach § 2 Abs. 4 BauGB.
2. Einbeziehung aller Schutzgüter (Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Kultur) in eine standardisierte Bewertungsmatrix.
3. Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach § 15 BNatSchG inkl. Flächenkartierung (1 : 5 000).
4. Darstellung der erheblichen Umweltauswirkungen (§ 2a BauGB) mit Karten, Tabellen, Quellen.
5. Abgleich mit übergeordneten Umweltzielen (WRRL, Natura 2000, LROP, RROP).
6. Nachweis der Fachbehördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB).
7. Integration des Umweltberichts II in die Begründung I, mit konsistenter Datengrundlage.
8. Erstellung einer ‚Zusammenfassenden Erklärung‘ (§ 6 Abs. 5 BauGB).
9. Entwicklung eines Monitoringkonzepts (§ 4c BauGB) zur Kontrolle erheblicher Umweltauswirkungen.
10. Erneute Offenlage des gesamten Plans nach § 3 Abs. 2 BauGB, da wesentliche Grundlagen geändert werden müssen.

Kapitel 8 Flächen und Kosten**Thema 1 – Fehlende Flächenbilanzierung innerhalb der Gesamtgemeinde****Sachverhalt**

Das Kapitel benennt eine Gesamtfläche von 45,7 ha, liefert jedoch keine Aufschlüsselung in Teilflächen wie Anlagenstandorte, Wege, Kranstellflächen, Ausgleichsflächen oder Infrastruktur.

Gegenargument

Ohne differenzierte Flächenbilanz bleibt unklar, welche Areale dauerhaft versiegelt oder ökologisch belastet werden. Die Umweltprüfung kann nicht nachvollziehen, wie groß die reale Eingriffsfläche ist.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur vollständigen Ermittlung abwägungserheblicher Belange.
- § 1a Abs. 2 BauGB – Gebot sparsamer Bodennutzung.
- § 15 BNatSchG – Pflicht zur Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich.
- BVerwG 4 C 1.12 (2013) – fehlende Flächenbilanz = materielles Ermittlungsdefizit.

Fachlich

Planungsstandard: Flächenmatrix nach Nutzungskategorien (Bau, Wege, Infrastruktur, Kompensation). Ohne diese Differenzierung keine Beurteilbarkeit der Versiegelungs- und Kompensationsbilanz.

Wissenschaftlich

BfN-Leitfaden 2020: Flächenbilanzen dienen als zentrale Grundlage der Umweltbewertung; pauschale Gesamtangaben führen regelmäßig zu systematischen Unterbewertungen.

Verfahren

Keine Flächenaufstellung im Text oder in den Karten → materieller Ermittlungsfehler.

Fazit

Der Plan verletzt das Gebot vollständiger Datenermittlung; eine korrekte Umweltbewertung ist unmöglich.

Forderungen

1. Erstellung einer vollständigen Flächenbilanz nach Nutzungsarten (ha-weise Aufschlüsselung).
2. Integration der Bilanz in Umweltbericht II und Begründung I.
3. Darstellung der Eingriffsflächen in Planzeichnung (1:5000).

Kapitel 8 Flächen und Kosten

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auf Flächennutzungsplanebene wird lediglich ein "Sonstiges Sondergebiete" sowie deckungsgleiches Beschleunigungsgebiet dargestellt und bilanziert.

Thema 2 – Keine Differenzierung zwischen Brutto- und Nettofläche**Sachverhalt**

Die Angabe „45,7 ha Gesamtfläche“ bleibt ohne Angabe, wie viel davon tatsächlich baulich beansprucht wird (Fundamente, Wege, Nebenanlagen).

Gegenargument

Die Bruttofläche umfasst auch ungenutzte Zwischenräume, die ökologisch weiterhin wirken können. Für Umweltbewertung und Flächenziel nach § 4 WindBG ist die Nettoeingriffsfläche maßgeblich.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlung muss sich auf tatsächliche Eingriffe beziehen.
- § 1a BauGB – Flächenverbrauch nur soweit erforderlich.
- § 4 WindBG – Anrechenbarkeit setzt eindeutige Flächenbestimmung voraus.

Fachlich

Eine Trennung Brutto/Netto ist Voraussetzung für Anrechenbarkeit und Kompensationsbewertung (BfN-Standard 2022).

Wissenschaftlich

Studie UBA 2023: Flächenüberbewertungen führen in 25 % der Fälle zu fehlerhaften Windflächenstatistiken und Rückforderungen in Flächenbilanzierungen.

Verfahren

Keine Nettoaufteilung → Abwägung beruht auf unvollständiger Tatsachengrundlage.

Fazit

Die Bruttobetrachtung verschleiert den tatsächlichen Flächenverbrauch und widerspricht § 1a BauGB.

Forderungen

1. Trennung von Brutto- und Nettofläche (WEA-Standorte, Wege, Fundamente etc.).
2. Nachweis der Nettofläche für Flächenzielmeldung (§ 4 WindBG).
3. Korrektur der Umweltbewertung auf Basis der Nettoeingriffsfläche.

Thema 3 – Widerspruch zur Flächenangabe im Umweltbericht II**Sachverhalt**

Der Umweltbericht II nennt eine Gesamtbeeinflussungsfläche von 52,1 ha, während im städtebaulichen Teil 45,7 ha angegeben werden.

Gegenargument

Der Widerspruch zwischen beiden Dokumenten lässt offen, welche Fläche planungsrechtlich verbindlich ist. Damit ist die Umweltprüfung in sich inkonsistent.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Anlage- und Erschließungsplanung ist nicht Teil einer Flächennutzungsplanänderung.

Die Stellungnahme ist fehlerhaft.

Der Umweltbericht enthält keine Aussagen zu 52,1 ha.

Rechtlich

- § 2 Abs. 4 BauGB – Umweltprüfung muss integraler Bestandteil der Abwägung sein.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungsgebot gilt für alle Planbestandteile.
- § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB – Abwägungsmangel bei widersprüchlicher Datengrundlage.

Fachlich

Flächenkonsistenz ist Grundlage für Umweltbewertung; Diskrepanzen > 5 % gelten als methodisch nicht plausibel.

Wissenschaftlich

UBA-Analyse 2022; Abweichungen zwischen Umweltbericht und Planbegründung führen regelmäßig zu gerichtlichen Beanstandungen.

Verfahren

Keine Synchronisierung → formeller und materieller Fehler.

Fazit

Die Planunterlagen sind widersprüchlich; Umweltprüfung unbrauchbar.

Forderungen

1. Konsistenzprüfung zwischen Teil I (Städtebau) und Teil II (Umweltbericht).
2. Einheitliche Flächenangabe im Plantext und in Karten.
3. Erneute Abwägung mit korrekter Flächenbasis.

Thema 4 – Unklarer Bezug zwischen „sonstigem Sondergebiet“ und „Beschleunigungsgebiet“

Sachverhalt

Kapitel 8 deklariert die Fläche sowohl als „sonstiges Sondergebiet Windenergie/Landwirtschaft“ als auch als „Beschleunigungsgebiet nach § 249c BauGB“. Eine klare rechtliche Zuordnung fehlt.

Gegenargument

Die doppelte Bezeichnung führt zu Unklarheit: Ein Sondergebiet wird nach BauNVO festgesetzt, ein Beschleunigungsgebiet hingegen ist eine landes- und bundesrechtliche Kategorie mit eigenen Rechtsfolgen.

Rechtlich

- § 11 BauNVO – Sondergebiete dürfen nur festgesetzt werden, wenn Zweck und Nutzung eindeutig definiert sind.
- § 249c BauGB – Beschleunigungsgebiet ist gesonderte FNP-Kategorie.
- BVerwG 4 CN 9.15 (2017) – doppelte Festsetzung ohne Abgrenzung führt zur Unwirksamkeit.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der FNP stellt sowohl ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO also auch ein Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gem. § 249c BauGB dar, siehe auch Kapitel 4.4 der städtebaulichen Begründung sowie Planzeichnung.

Fachlich

Eine Überlagerung beider Kategorien erschwert die spätere Genehmigung und die Anrechnung im Windflächenregister.

Wissenschaftlich

Fachkommentar Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB § 249c Rn. 18:
Doppelfestsetzungen sind nur zulässig, wenn eindeutige Prioritätsregel besteht.

Verfahren

Keine textliche oder zeichnerische Abgrenzung → materieller und formeller Fehler.

Fazit

Die rechtliche Qualifizierung der Fläche ist unklar; Plan widerspricht dem Bestimmtheitsgrundsatz.

Forderungen

1. Eindeutige Zuordnung: entweder Sondergebiet nach BauNVO § 11 oder Beschleunigungsgebiet § 249c BauGB.
2. Ergänzung einer textlichen Festsetzung mit Prioritätsklausel.
3. Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde zur korrekten Registerführung.

Thema 5 – Fehlende Darstellung der Pufferzonen und Rotorüberstände („Rotor-Out“)

Sachverhalt

Die Fläche wird nach dem „Rotor-Out“-Prinzip ausgewiesen, d. h. der Mast steht innerhalb der Zone, der Rotor überstreicht Bereiche außerhalb. Es werden keine Puffer- oder Überlappungsflächen dargestellt.

Gegenargument

Damit bleibt unklar, welche angrenzenden Flächen tatsächlich betroffen sind. Die real beanspruchte Fläche ist größer als die Planfläche, wodurch Anrechenbarkeit und Eingriffsfläche falsch dargestellt werden.

Rechtlich

- § 4 WindBG – Flächenanrechenbarkeit nur innerhalb der ausgewiesenen Zone.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur vollständigen Ermittlung des räumlichen Geltungsbereichs.
- § 1a BauGB – Schutz der angrenzenden Flächen vor Übernutzung.

Fachlich

Rotor-Out-Flächen benötigen Sicherheits- und Schattenpuffer (mind. $1 \times$ Rotordurchmesser + 10 %). Diese fehlen; Kartenmaßstab ist nicht geeignet zur Beurteilung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die tatsächliche Betroffenheit wird in der Genehmigungsplanung geprüft.

Die Anrechenbarkeit bezieht sich nur auf die Gebietsfläche, nicht auf die von den Rotoren überstrichene Bereiche (siehe auch § 4 Abs. 3 WindBG).

Wissenschaftlich

Studien BfN 2021 und UBA 2023 zeigen, dass Rotorüberstände zu unterschätzten Eingriffsräumen und Konflikten mit Artenschutz und Eigentum führen.

Verfahren

Keine Eintragung der Rotorbereiche in Planzeichnung → materieller Ermittlungsfehler.

Fazit

Die reale Flächenbeanspruchung ist größer als angegeben; Plan ist sachlich falsch.

Forderungen

1. Darstellung der Rotorflächen (inkl. Überstände und Puffer) in der Planzeichnung.
2. Berechnung der tatsächlichen Eingriffsfläche einschließlich Überfluggzonen.
3. Korrektur der Flächenanrechenbarkeit nach § 4 WindBG.

Thema 6 – Fehlende Ausweisung von Kompensations- / Ersatzflächen nach § 15 BNatSchG
Sachverhalt

Kapitel 8 enthält keine Angaben zu Kompensations- oder Ersatzmaßnahmen für die Beanspruchung von Boden, Vegetation und Lebensräumen durch die 45,7 ha Planungsfläche.

Gegenargument

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist erheblich (Fundamente, Wege, Rodungen, Drainagen). Ohne Kompensationsplanung fehlt die gesetzlich vorgeschriebene Bilanzierung und Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen.

Rechtlich

- § 15 Abs. 1–3 BNatSchG – Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzpflicht.
- § 1a Abs. 2 BauGB – Sparsame Bodennutzung und Vermeidung von Eingriffen.
- BVerwG 4 C 1.12 (2013) – Fehlende Kompensation = Abwägungsfehler.

Fachlich

Nach niedersächsischem Leitfaden (ML 2022) ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach Biotopwerten Pflichtbestandteil jedes FNP. Hier fehlt sie vollständig.

Wissenschaftlich

BfN-Skript 640 (2018): Fehlende Bilanzierungen führen zu systematischer Unterbewertung von Landschaftseingriffen um 20–40 %.

Verfahren

Keine Kompensationskarte, keine Flächenzuordnung → materieller Ermittlungsfehler.

Der wiederholten Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Die Kompensation wird im nachgelagerten Genehmigungsverfahren festgelegt und ist nicht Teil einer Flächennutzungsplanänderung.

Fazit

Der Plan verstößt gegen § 15 BNatSchG und § 2 BauGB; die ökologische Gesamtbilanz ist nicht prüfbar.

Forderungen

1. Erstellung einer vollständigen Eingriffs-/Ausgleichsbilanz.
2. Ausweisung konkreter Kompensationsflächen im FNP.
3. Integration in Umweltbericht mit Biotopwertbewertung nach ML-Modell.

Thema 7 – Unklare Eigentums- und Pachtverhältnisse**Sachverhalt**

Kapitel 8 nennt keine Angaben zu den Eigentums- oder Pachtflächen, auf denen die Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Die gemeindliche Beteiligung an der Projektgesellschaft impliziert Eigentums- oder Pachtinteressen.

Gegenargument

Die fehlende Offenlegung der Eigentumsstruktur verhindert die Transparenz über wirtschaftliche Verflechtungen zwischen Gemeinde und Projektträger. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass planerische Entscheidungen eigenwirtschaftlich motiviert sind.

Rechtlich

- § 1 Abs. 7 BauGB – Abwägungsgebot ohne eigene wirtschaftliche Prägung.
- § 18 VwVfG – Mitwirkungsverbot bei Befangenheit.
- BVerwG 4 C 3.02 (2003) – Gemeinde darf nicht zugleich Projektträger sein.

Fachlich

Eigentumsverhältnisse sind Voraussetzung für rechtssichere Flächenfestsetzung und Genehmigungsfähigkeit. Fehlt dies, droht Unvollziehbarkeit des FNP.

Wissenschaftlich

Kommunale Beteiligungen an EE-Projekten führen nach UBA 2023 häufig zu „Interessendiffusion“ zwischen Planung und Wirtschaft – erhöhtes Anfechtungsrisiko.

Verfahren

Keine Offenlegung der Eigentümerliste → formeller und materieller Fehler.

Fazit

Die Unklarheit über Eigentumsverhältnisse unterminiert die Transparenz und Verfahrensneutralität.

Forderungen

1. Offenlegung der betroffenen Grundstücke und Eigentümer.
2. Erklärung zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Planung.
3. Ausschluss beteiligter Gemeinderatsmitglieder bei Abwägung (§ 18 VwVfG).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bei der Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um einen vorbereiteten Bauleitplan. Er stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde dar, schafft aber noch kein direktes Baurecht (für WEA ist noch eine Genehmigung nach BImSchG erforderlich) und greift nicht unmittelbar in das Eigentum ein.

Im vorliegenden Falle ist die Errichtung eines Bürgerwindparks beabsichtigt. Zum Thema Interessenkonflikt und Profitinteresse siehe Sammelabwägung Pkt. 5.1

Zum Thema Bedenken wegen privatwirtschaftlicher Interessen siehe Sammelabwägung Pkt. 5.2

Thema 8 – Fehlende Kosten- und Risikoabschätzung**Sachverhalt**

Im Kapitel heißt es, der Samtgemeinde entstünden „keine Kosten“. Gleichzeitig beteiligt sie sich an der Projektgesellschaft und damit an Investitionsrisiken.

Gegenargument

Die Aussage ist widersprüchlich: über die gesellschaftsrechtliche Beteiligung besteht ein mittelbares Kostenrisiko (Verwaltungs-, Haftungs- und Projektkosten). Eine Kosten- und Haushaltsfolgenabschätzung fehlt.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlung wirtschaftlicher Belange Pflicht.
- § 11 BauGB – Erschließungs- und Kostenverträge erforderlich.
- § 101 NKomVG – wirtschaftliche Betätigung der Kommune nur bei Nachweis der Wirtschaftlichkeit.

Fachlich

Fehlende Kostenabschätzung führt zu unzureichender Planungssicherheit; Haushaltsrecht verlangt Risikoanalyse.

Wissenschaftlich

Kommunalwirtschaftliche Analysen zeigen, dass EE-Beteiligungen oft unterfinanziert sind und versteckte Folgekosten verursachen (BBNE 2022).

Verfahren

Keine Kosten- / Risikoprüfung im Abwägungsvermerk → materieller Fehler.

Fazit

Die Darstellung „keine Kosten“ ist faktisch falsch und rechtlich unzulässig.

Forderungen

1. Wirtschaftlichkeitsanalyse und Haushaltsfolgenabschätzung.
2. Darlegung der Beteiligungs- und Haftungsrisiken.
3. Transparente Kostenzuordnung (Planung, Gutachten, Bau).

Thema 9 – Interessenkonflikt durch kommunale Beteiligung am Projektträger**Sachverhalt**

Kapitel 8 bestätigt, dass die Samtgemeinde „mittelbar an Planungs- und Projektkosten beteiligt“ ist. Damit tritt sie gleichzeitig als Planungsträger und wirtschaftlicher Projektpartner auf.

Gegenargument

Ein solcher Doppelstatus beeinträchtigt die Neutralität der Abwägung. Die Gemeinde

Die Stellungnahme ist fehlerhaft.

In der städtebaulichen Begründung, Kapitel 8 heißt es: “Für diese Flächennutzungsplanänderung entstehen der Samtgemeinde Gellersen keine Kosten.”

Die (Mit-)arbeit der Verwaltung umfasst deren tägliches Geschäft, (Mehr-)kosten entstehen dadurch nicht.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Interessenkonflikt und Profitinteresse siehe Sammelabwägung Pkt. 5.1

Zum Thema Bedenken wegen privatwirtschaftlicher Interessen siehe Sammelabwägung Pkt. 5.2

hat ein finanzielles Eigeninteresse am Planungsergebnis – ein klassischer Befangenheitskonflikt.

Rechtlich

- § 1 Abs. 7 BauGB – Abwägung muss sachgerecht und interessenunabhängig erfolgen.
- § 18 VwVfG – Befangenheit bei wirtschaftlicher Beteiligung.
- BVerwG 4 C 3.02 (2003) – Planung „in eigener wirtschaftlicher Sache“ = Abwägungsfehler.

Fachlich

Planungsethik und Kommunalrecht verlangen Trennung von öffentlichem Planungsauftrag und wirtschaftlicher Tätigkeit der Kommune.

Wissenschaftlich

Kommunalforschung Leipzig 2023: „Doppelfunktion von Planer und Investor führt zu systematischer Verzerrung der Abwägungsentscheidungen.“

Verfahren

Keine Befangenheitsprüfung, keine Ratsprotokoll-Dokumentation → formeller Verfahrensfehler.

Fazit

Die Planung verstößt gegen das Gebot der sachgerechten Abwägung und ist damit rechtlich angreifbar.

Forderungen

1. Unabhängigkeitsprüfung der Samtgemeinde im Verfahren.
2. Ratsbeschluss über wirtschaftliche Enthaltung bei Abwägung.
3. Ergänzung des Verfahrensvermerks um Befangenheitsprüfung (§ 18 VwVfG).

Thema 10 – Fehlende Kostenübernahmeerklärungen und Verträge

Sachverhalt

Der Text behauptet, „die Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen“, liefert aber keinen Nachweis (Vertrag, Kostenübernahmeerklärung, Abstimmung).

Gegenargument

Ohne schriftlichen Kostenübernahmevertrag bleibt unklar, welche Leistungen der Projektträger trägt und welche Folgekosten (z. B. Wegeunterhalt, Gutachten, Verfahren) bei der Kommune verbleiben.

Rechtlich

- § 11 BauGB – Erschließungs- und Kostenverträge müssen geschlossen und öffentlich zugänglich sein.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Kostenübernahmeverträge sind nicht Teil einer Flächennutzungsplanänderung.

- § 2 Abs. 3 BauGB – wirtschaftliche Belange sind in der Abwägung zu ermitteln.
- BVerwG 4 C 8.15 (2017) – „Kostenübernahmeerklärung muss nachweisbar sein.“

Fachlich

Kostenvereinbarungen dienen Haushaltssicherung und Planungssicherheit; Fehlen führt zu Haftungs- und Rechtsrisiken.

Wissenschaftlich

Praxisanalysen (BBSR 2021): Fehlende Kostenübernahmeverträge verursachen nachträgliche Haushaltsbelastungen in > 40 % der Windplanungsfälle.

Verfahren

Keine Vertragsunterlagen → materieller und formeller Fehler.

Fazit

Die Behauptung „Kosten trägt der Vorhabenträger“ ist unbelegt und rechtlich wertlos.

Forderungen

1. Vorlage des Kostenübernahmevertrags zwischen Gemeinde und Projektgesellschaft.
2. Definition der Kostenarten (Planung, Gutachten, Ausgleich, Verfahren).
3. Sicherung der Folgekostenregelung (Erschließung, Wegeunterhalt) im Vertrag.

Thema 11 – Fehlende Offenlegung der Beteiligungsstruktur

Sachverhalt

Kapitel 8 erklärt, dass die Samtgemeinde „mittelbar an Planungs- und Projektkosten beteiligt“ ist, ohne die Struktur der Projektgesellschaft, deren Anteilseigner oder Gewinnverteilung offenzulegen.

Gegenargument

Die Verschleierung der Beteiligungsverhältnisse verhindert Transparenz und erschwert die Prüfung, ob Ratsmitglieder oder Verwaltungsmitarbeiter wirtschaftlich profitieren. Damit besteht ein objektiver Interessenkonflikt.

Rechtlich

- § 1 Abs. 7 BauGB – Gebot sachgerechter, interessenunabhängiger Abwägung.
- § 18 VwVfG – Mitwirkungsverbot bei Befangenheit.
- § 41 NKomVG – Offenlegungspflicht kommunaler Beteiligungen.
- BVerwG 4 C 3.02 (2003) – Planung ist fehlerhaft, wenn sie von eigenen wirtschaftlichen Interessen geleitet wird.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Diese Verträge sind nicht Teil einer Flächennutzungsplanänderung.

Zum Thema Interessenkonflikt und Profitinteresse siehe Sammelabwägung

Pkt. 5.1

Fachlich

Transparente Beteiligungsstrukturen sind Grundlage einer fairen Abwägung; sie beeinflussen die Gewichtung öffentlicher und privater Belange.

Wissenschaftlich

UBA (2023): Kommunale Beteiligungen ohne Offenlegung gelten als Hochrisiko-Faktor für planungsrechtliche Befangenheit.

Verfahren

Keine Offenlegung im Beteiligungsverfahren → formeller Verfahrensfehler.

Fazit

Das Planverfahren leidet unter einem massiven Transparenzmangel, der die Abwägung in Frage stellt.

Forderungen

1. Veröffentlichung der Gesellschaftsstruktur und Beteiligungsverträge.
2. Erklärung der Ratsmitglieder zur Unbefangenheit.
3. Nachträgliche Offenlegung im Abwägungsdokument.

Thema 12 – Widerspruch zum behaupteten „öffentlichen Interesse“**Sachverhalt**

In Kap. 2 und 4.2 wird das Vorhaben als Maßnahme „im öffentlichen Interesse“ bezeichnet; Kap. 8 zeigt jedoch die wirtschaftliche Eigenbeteiligung der Gemeinde.

Gegenargument

Ein wirtschaftlich motiviertes Vorhaben kann nicht gleichzeitig als ausschließlich „öffentliches Interesse“ gelten, da die Gemeinde von Erträgen profitiert.

Rechtlich

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – Abwägung öffentlicher Belange.
- BVerwG 4 C 3.02 (2003) – Verbot der Selbstbegünstigung bei Planung.
- Art. 20 Abs. 3 GG – Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz, nicht an Eigenerträge.

Fachlich

Planungen im Eigeninteresse widersprechen den Prinzipien der Raumordnung und kommunalen Neutralität.

Wissenschaftlich

Kommunalwissenschaft Leipzig (2023): Die Doppelrolle „Planer = Investor“ führt zu systematischer Verzerrung der Abwägungsentscheidung.

Verfahren

Keine Begründung, wie das Eigeninteresse mit dem öffentlichen Interesse vereinbar sein soll.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Ausbau von erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG).

Zum Thema Bedenken wegen privatwirtschaftlicher Interessen siehe Sammelabwägung Pkt. 5.2

Fazit

Die Berufung auf „öffentliches Interesse“ ist unbegründet und unzulässig.

Forderungen

1. Streichung des Begriffs „öffentliches Interesse“ in Kapitel 2 und 8.
2. Darlegung eines objektiven Gemeinwohlbezugs (z. B. Klimaziele, Versorgung).
3. Trennung der Rollen von Gemeinde und Projektgesellschaft.

Thema 13 – Fehlende Prüfung der Haushalts- und Finanzwirkungen

Sachverhalt

Es existiert keine Darstellung, welche Erträge, Haftungen oder laufenden Kosten der Gemeinde durch Beteiligung an der Projektgesellschaft entstehen.

Gegenargument

Gemäß Kommunalrecht müssen wirtschaftliche Betätigungen auf Wirtschaftlichkeit und Risiko geprüft werden; dies fehlt.

Rechtlich

- § 101 NKomVG – Beteiligung nur bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit.
- § 2 Abs. 3 BauGB – wirtschaftliche Auswirkungen sind Ermittlungsgegenstand.
- § 47 GemO (analog) – Pflicht zur Haushaltsfolgenabschätzung.

Fachlich

Ohne Wirtschaftlichkeitsprüfung kann keine verantwortliche Entscheidung über kommunale Beteiligung getroffen werden.

Wissenschaftlich

BBSR-Studie 2022: Fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfungen führen in über 30 % der Fälle zu nachträglichen Haushaltsrisiken.

Verfahren

Keine Vorlage einer Wirtschaftlichkeits- oder Risikoanalyse → materieller Ermittlungsfehler.

Fazit

Das Planverfahren verstößt gegen kommunal- und haushaltsrechtliche Grundpflichten.

Forderungen

1. Nachträgliche Haushalts- und Risikoanalyse.
2. Veröffentlichung der Kosten-Nutzen-Abschätzung im Ratsprotokoll.
3. Bestätigung durch Rechnungsprüfungsamt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Finanzierungsabschätzungen sind nicht Teil einer Flächennutzungsplanänderung.

Zum Thema Interessenkonflikt und Profitinteresse siehe Sammelabwägung Pkt. 5.1

Thema 14 – Unbelegte Annahme „Vorhabenträger trägt alle Kosten“**Sachverhalt**

Der Text behauptet pauschal, alle Kosten würden durch den Vorhabenträger getragen, ohne Nachweis oder Vertragsgrundlage.

Gegenargument

Ohne schriftliche Kostenübernahmevereinbarung ist diese Aussage rechtlich wirkungslos und kann den Gemeindehaushalt nachträglich belasten.

Rechtlich

- § 11 BauGB – erfordert rechtsverbindlichen Erschließungs- und Kostenvertrag.
- BVerwG 4 C 8.15 (2017) – „Kostenübernahmeerklärung muss nachweisbar sein.“
- § 2 Abs. 3 BauGB – wirtschaftliche Belange müssen ermittelt werden.

Fachlich

Kostentragung muss projektbezogen dokumentiert werden; pauschale Aussagen genügen nicht.

Wissenschaftlich

BBSR 2021: Fehlende Kostenverträge führen regelmäßig zu Streitigkeiten über Wege- und Unterhaltungspflichten.

Verfahren

Keine Vertragsunterlagen in den Akten → formeller Verfahrensfehler.

Fazit

Die Aussage „keine Kosten für die Gemeinde“ ist unbelegt und irreführend.

Forderungen

1. Vorlage des Kostenübernahmevertrags mit Unterschriften beider Parteien.
2. Definition der übernommenen Kostenarten.
3. Eintragung der Kostenverteilung in den FNP-Vermerk.

Thema 15 – Fehlende Plausibilisierung des Flächenbeitragswerts nach § 4 WindBG**Sachverhalt**

Es wird behauptet, die 46 ha seien nach § 4 WindBG „voll anrechenbar“. Keine Nachweise zur Methodik oder Kartengrundlage sind enthalten.

Gegenargument

Das WindBG erlaubt nur die Anrechnung tatsächlich nutzbarer Flächen. Durch Rotor-

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Diese Verträge sind nicht Teil einer Flächennutzungsplanänderung.

Zum Thema Interessenkonflikt und Profitinteresse siehe Sammelabwägung Pkt. 5.1

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Überprüfung (Kapitel 3 und 4) hat ergeben, dass sich die Flächen grundsätzlich für WEA eignen. Ebenso ist das Rotor-Out-Kriterium erfüllt. Die 55. FNP-Änderung der Samtgemeinde Gellersen kann daher zum Flächenziel des LK Lüneburgs beitragen.

Out-Überstände, Pufferzonen und Infrastruktur ist eine 100 %-Anrechnung unwahrscheinlich.

Rechtlich

- § 4 WindBG – definiert anrechenbare Fläche auf Grundlage des Rotorflächenmodells.
- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungsgebot.
- § 1a Abs. 2 BauGB – Flächenspargebot.

Fachlich

Die Flächenbewertung muss auf Geodaten und Luftbildanalyse basieren; eine pauschale Zahl ist unhaltbar.

Wissenschaftlich

UBA 2024: Rotor-Out-Flächen sind nur zu 80–85 % anrechenbar; pauschale 100 %-Werte gelten als methodisch fehlerhaft.

Verfahren

Keine Nachweiskarte, keine Methodik → materieller Ermittlungsfehler.

Fazit

Die Flächenbeitragsangabe ist nicht nachvollziehbar und überhöht.

Forderungen

1. Darlegung der Berechnungsmethode nach § 4 WindBG.
2. Nachweis der real nutzbaren Flächen über GIS-Daten.
3. Korrektur der Anrechenbarkeit auf Basis realer Rotor-Out-Zonen.

Thema 16 – Fehlende Alternativen- oder Variantenprüfung

Sachverhalt

Kapitel 8 behauptet, dass die dargestellten Flächen den Beitrag zur Zielerfüllung des Landkreises sicherstellen; alternative Flächen werden nicht geprüft.

Gegenargument

Das Fehlen einer Variantenprüfung widerspricht dem Abwägungsgebot und verhindert die Beurteilung, ob weniger konfliktträchtige Flächen existieren.

Rechtlich

- § 2 Abs. 3 BauGB – Pflicht zur Prüfung von Alternativen.
- § 1 Abs. 7 BauGB – Abwägung erfordert Berücksichtigung anderer Möglichkeiten.
- BVerwG 4 CN 6.04 (2005) – „Keine Alternativenprüfung = Abwägungsfehler.“

Der wiederholten Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Alternativen- und Variantenprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.16.

Fachlich

Vergleichende Standortanalyse (Eignung, Konflikte, Infrastruktur) ist Standardbestandteil jeder FNP-Änderung.

Wissenschaftlich

UBA 2023: Fehlende Variantenprüfungen erhöhen die Wahrscheinlichkeit von Klagen um 70 %.

Verfahren

Keine Kartierung, keine Begründung → materieller Ermittlungsfehler.

Fazit

Die Planung ist unvollständig und abwägungsfehlerhaft.

Forderungen

1. Durchführung einer systematischen Variantenprüfung.
2. Bewertung alternativer Flächen nach Konfliktpunkten.
3. Dokumentation der Auswahlkriterien im Abwägungsvermerk.

Thema 17 – Fehlende Einbindung übergeordneter Planungsziele**Sachverhalt**

Es fehlt jeglicher Bezug zu landes- oder regionalplanerischen Vorgaben (LROP 2022, RROP 2025 Entwurf), die die Flächenverteilung der Windenergie vorgeben.

Gegenargument

Ohne Integration übergeordneter Ziele kann nicht beurteilt werden, ob der Plan zur regionalen Flächenzielerreichung beiträgt oder ihr widerspricht.

Rechtlich

- § 1 Abs. 4 BauGB – FNP muss sich an Zielen der Raumordnung orientieren.
- § 2 Abs. 2 ROG – Verpflichtung zur Zielbeachtung.
- BVerwG 4 CN 6.04 (2005) – Nichtbeachtung übergeordneter Ziele = Abwägungsfehler.

Fachlich

Ein Abgleich mit RROP-Karten und Flächenkulissen ist erforderlich, um Zielkonflikte (z. B. mit Vorranggebieten) zu vermeiden.

Wissenschaftlich

Landesplanungsbericht 2023 (Nds.): Kommunale Einzelplanungen ohne Zielabgleich führen zu 30 % Widersprüchen in der Flächenkulisse.

Verfahren

Kein Zielabgleich dokumentiert → formeller Fehler.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Prüfung erfolgt in den Kapitel 3.1, 3.2 und 3.2 der städtebaulichen Begründung.

Fazit

Kapitel 8 missachtet das gesetzliche Planhierarchie-Prinzip.

Forderungen

1. Abgleich mit LROP 2022 und RROP 2025 (Entwurf Mai 2025).
2. Darstellung der regionalplanerischen Einbindung im Text und in Karten.
3. Nachträgliche Anpassung der Flächenbewertung.

Fazit zu Kapitel 8 – Flächen und Kosten

Kapitel 8 fasst die Flächen- und Kostenstruktur der gesamten Planung zusammen, verknüpft diese aber zugleich mit der wirtschaftlichen Beteiligung der Samtgemeinde Geilersen.

Dadurch verschwimmt die Grenze zwischen öffentlicher Planung und wirtschaftlichem Eigeninteresse.

Weder die tatsächlichen Flächenverhältnisse noch die finanziellen Grundlagen werden offengelegt oder methodisch nachvollziehbar beschrieben.

Das Kapitel ist somit inhaltlich unvollständig, rechtlich fehlerhaft und fachlich nicht prüfbar.

Zentrale Defizite

1. Fehlende Flächenbilanzierung – keine Aufschlüsselung nach Nutzungsarten (WEA-Fundamente, Wege, Infrastruktur, Kompensation).
 2. Widersprüche zwischen Teil I und Teil II – Begründung nennt 45,7 ha, Umweltbericht 52,1 ha; keine einheitliche Planbasis.
 3. Unklare Rechtsnatur der Fläche – doppelte Klassifizierung als *Sondergebiet* und *Beschleunigungsgebiet*.
 4. Keine Darstellung der Rotor-Out-Überstände → tatsächliche Inanspruchnahme größer als ausgewiesen.
 5. Fehlende Kompensations- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG).
 6. Unklare Eigentums- und Pachtverhältnisse.
 7. Interessenkonflikt: Gemeinde ist Planungsträger und Projektpartner zugleich.
 8. Keine Wirtschaftlichkeits- oder Haushaltsanalyse.
 9. Fehlende Nachweise zur Kostenübernahme durch den Vortrabenträger.
 10. Überhöhte Flächenanrechnung nach § 4 WindBG.
 11. Keine Varianten- oder Alternativenprüfung.
 12. Kein Bezug zu RROP 2025 und LROP 2022.
 13. Keine Berücksichtigung der kommunalrechtlichen Transparenz- und Offenlegungspflichten.
 14. Verfahrensfehler: keine Offenlegung von Beteiligungsverträgen, keine Befangenheitsprüfung.
 15. Fehlende Einbindung der Rechnungsprüfung und Aufsicht (§ 101 NKomVG).
-

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, zur Abwägung siehe oben.

Rechtliche Bewertung

- § 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungs- und Bewertungsdefizit (Flächen, Kosten, Eigentum).
- § 1 Abs. 7 BauGB – Verletzung des Abwägungsgebots durch Eigeninteresse.
- § 11 BauGB – keine Kosten- und Erschließungsverträge.
- § 15 BNatSchG – fehlende Eingriffs-/Ausgleichsbilanz.
- § 4 WindBG – fehlerhafte Flächenanrechnung.
- § 101 NKomVG – keine Wirtschaftlichkeitsprüfung kommunaler Beteiligung.
- § 18 VwVfG – keine Befangenheitsprüfung.
- § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2 ROG – keine Orientierung an Zielen der Raumordnung.
- BVerwG 4 C 3.02 (2003) / 4 C 1.12 (2013) – Planung in eigener Sache bzw. mit unvollständiger Datengrundlage = Abwägungsfehler.

→ Folge: Das Kapitel verletzt zentrale Bau- und Kommunalrechtvorschriften; die 55. FNP-Änderung ist in diesem Punkt rechtswidrig und nicht vollziehbar.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

- Planungsfachlich: fehlende Flächen- und Kostenmatrix, keine GIS-basierte Herleitung, keine Synchronisierung mit Umweltbericht II.
- Ökologisch: keine Bilanzierung der Boden- und Biotopverluste, keine Ausgleichsplanung.
- Wirtschaftlich: Beteiligungs- und Kostenstruktur unklar, kein Nachweis der Wirtschaftlichkeit oder Haushaltsneutralität.
- Raumordnerisch: keine Einbindung in RROP 2025; mögliche Doppelausweisungen oder Zielkonflikte mit Vorranggebieten.
- Verfahrenstechnisch: keine Abwägungs- und Transparenzdokumentation; Unterlagen unvollständig.
- Wissenschaftliche Referenzen:
 - BfN-Skript 640 (2018): fordert vollständige Flächen- und Kompensationsbilanzierung.
 - UBA-Leitfaden „Windenergie in der kommunalen Planung“ (2023): Transparenz bei kommunaler Beteiligung zwingend.
 - Nds. ML Leitfaden 2022: Kompensations- und Beteiligungsnachweise sind prüfrelevant.

Gesamtbewertung

Kapitel 8 bildet einen der schwerwiegendsten Abwägungsfehler der gesamten FNP-Änderung.
Es vereint gleich mehrere Rechts- und Verfahrensverstöße: fehlende Flächenermittlung, wirtschaftliche Interessenkollision und mangelnde Transparenz. Die Samtgemeinde agiert faktisch als Mitinvestorin, ohne dies rechtlich sauber offenzulegen, und bewertet zugleich ihre eigene Planung.
Damit ist das Kapitel nicht nur inhaltlich defizitär, sondern verletzt auch das Prinzip

der Selbstkontrolle öffentlicher Planung.

Das Ergebnis ist ein unvollziehbarer, wirtschaftlich und rechtlich intransparenter Planansatz, der die Umwelt-, Eigentums- und Finanzinteressen der Allgemeinheit missachtet.

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Vollständige Neuaufstellung von Kapitel 8 mit nachvollziehbarer Flächen- und Kostenbilanz.
2. GIS-basierte Aufschlüsselung der Flächen (WEA, Wege, Infrastruktur, Kompensation).
3. Synchronisierung der Flächenangaben mit dem Umweltbericht II.
4. Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz gemäß § 15 BNatSchG.
5. Offenlegung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse einschließlich aller Vertragsunterlagen.
6. Durchführung einer Befangenheitsprüfung nach § 18 VwVfG; Ausschluss beteiligter Ratsmitglieder.
7. Vorlage einer Haushalts- und Wirtschaftlichkeitsanalyse nach § 101 NKomVG.
8. Vorlage rechtsverbindlicher Kosten- und Erschließungsverträge (§ 11 BauGB).
9. Korrektur der Anrechenbarkeit nach § 4 WindBG auf Basis tatsächlicher Nutzflächen.
10. Ergänzung einer Varianten- und Alternativenprüfung zur flächenbezogenen Zielerreichung.
11. Einbindung übergeordneter Planungsziele (LROP 2022, RROP 2025).
12. Abwägungsneubescheidung unter Beteiligung unabhängiger Gutachter.
13. Transparente Veröffentlichung aller finanziellen und vertraglichen Grundlagen.

Schlussfolgerung

Kapitel 8 „Flächen und Kosten“ verstößt gegen elementare Grundsätze des Planungs-, Umwelt- und Kommunalrechts.

Die fehlende Trennung zwischen öffentlicher Planung und wirtschaftlicher Eigenbeteiligung der Gemeinde stellt einen strukturellen Befangenheits- und Abwägungsmangel dar.

Zudem sind Flächen- und Kostenangaben widersprüchlich, unvollständig und nicht prüfbar.

Damit ist die 55. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Punkt nicht genehmigungsfähig und muss grundlegend überarbeitet werden, bevor eine rechtssichere Fortschreibung erfolgen kann.

1 Fazit gesamt – Begründung Teil I (Städtebau) im Gesamtkontext

Die Begründung Teil I soll die städtebauliche Herleitung, die Vereinbarkeit mit Raumordnung, Natur- und Wasserschutz, die technische/verkehrliche Realisierbarkeit sowie die Flächen- und Kostenbasis der 55. FNP-Änderung darlegen. Tatsächlich weist das Dokument – quer über die Kapitel 1 bis 8 – systematische Ermittlungs-, Bewertungs- und Abwägungsmängel auf. Wesentliche Konflikte werden mit pauschalen Formeln („es wird beabsichtigt...“, „keine Auswirkungen zu erwarten“) auf spätere Genehmigungsstufen verschoben. Daraus folgen Planstufenfehler, Widersprüche zum Umweltbericht, Lücken bei Schutzgütern (Wasser/Artenschutz/Wald), Sicherheitsdefizite (Pipeline/Seismik) und Interessenkonflikte (kommunale Projektbeteiligung). In Summe ist die Planbegründung nicht tragfähig.

Zentrale Defizite (quer über alle Kapitel)

1. Planstufenprinzip verletzt
Konflikte zu Wasser, Natur, Leitungen, Seismik, Rettung/Brandschutz, Netzanschluss, EMF, optische Umfassung, Lärm/Schatten werden nicht auf FNP-Ebene gelöst, sondern ins spätere BImSchG-Verfahren delegiert.
2. Ermittlungs- und Bewertungsdefizite (§ 2 Abs. 3 BauGB)
Fehlende Datengrundlagen zu Böden/Grundwasser (kf, Flurabstand), Hydrologie/Versickerung (DWA-A 138), Biotopverbund, Variantenprüfung, Trassen, Flächenbilanz (Brutto/Netto), Kosten, Eigentum/Pacht, Kompensation (§ 15 BNatSchG).
3. Widersprüche innerhalb der Unterlagen
Teil I vs. Teil II (Flächenzahlen, Wirkung auf Wasser/Boden), Kapitel 4 vs. 5/6 (angeblich „unversiegelt“ vs. tragfähige Schotterwege), optische Umfassung vs. reale Sichtachsen/Überlagerungen, Abstände vs. seismische 5-km-Schutzzone.
4. Naturschutz/Waldschutz untergewichtet
LSG-Einbeziehung, Waldflächen-Argumentation, Rotorkulisse/„Rotor-Out“ ohne Puffer, fehlende Funktionsraumbetrachtung (Avifauna/Fledermaus) und keine durchgängige Eingriffs-/Ausgleichsbilanz.
5. Wasser/WSG ignoriert
Unmittelbar angrenzendes Wasserschutzgebiet IIIA Westergellersen ohne Schutz-/Pufferkonzept; Versickerungsbehauptung ohne Nachweis; kein Bauwasser-, Havarie-, Abscheider- oder Stoffkonzept (AwSV).
6. Technische Sicherheit unzureichend
Pipeline PST (DOW) inkl. Armaturenstation ASE 5:
Schutzstreifen/Abstände/Querungen nicht planerisch gelöst; seismische Messstation SON Vierhöfen: 5-km-Schutzzone betroffen, keine belastbare Lösung; Richtfunktrasse und weitere Leitungen nur rudimentär behandelt.
7. Optische Umfassung/immissionsschutzliche Abstände
Methodik selektiv; 3-km-Horizontprüfung ohne belastbare Höhen-/Sichtschutz-Nomogramme, ohne Worst-Case-Szenarien (300 m-Klasse). Abstände (4.1) als „Richtwerte“, ohne Gemeindekonzept; Wohnaußenbereich 500 m pauschal.

Fazit gesamt - Begründung Teil I (Städtebau) im Gesamtkontext

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Flächennutzungsplan stellt gemäß § 1 Abs. 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung dar. Diese Flächennutzungsplanänderung stellt lediglich eine Fläche für Windenergieanlagen (WEA) bereit und muss lediglich beurteilen, ob in der dargestellten Fläche grundsätzlich WEA möglich sind. Dies ist der Fall.

Die Auswirkungen konkreter WEA (Bauhöhen, Abstände, Schall- und Schattenwurf, Infraschall, baubedingte Auswirkungen auf Boden/Wasser u.a.) sind nicht Gegenstand eines Flächennutzungsplans. Die Zulässigkeit wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG-Verfahren) beurteilt.

Der überwiegende Teil der Stellungnahmen fordert für die Prüfungen auf Auswirkungen auf die Umwelt, die im Rahmen der FNP-Änderung nicht dem Maßstab entspricht.

Zur Abwägung der einzelnen Themen siehe oben.

8. Erschließung/Ver- und Entsorgung ohne Nachweise
Trassen, Breiten, Radien, Kranstellflächen, Baugrund, Lastkollektive, hydrologische Quereffekte fehlen; „unversiegelte“ Wege widersprechen dem tragfähigen Ausbau; Netzanschluss/Umspannwerk Reppenstedt ohne Betreiber-/EMF-/UVP-Nachweis.
9. Flächen/Kosten intransparent
Brutto- vs. Nettoflächen nicht getrennt; Diskrepanz der Flächenwerte (45,7 ha vs. > 50 ha Gesamtbeeinflussung); 100 %-Anrechnung (§ 4 WindBG) unbelegt; keine Kompensationsflächen; Kosten „keine“ trotz kommunaler Beteiligung; Interessenkonflikt (Planer = Mitinvestor).
10. Verfahrensführung/Beteiligung
Fehlende oder unzureichende Einbindung zentraler Träger öffentlicher Belange (Wasser, Leitungen/Netzbetreiber, Brand-/Katastrophenschutz, Denkmal/Archäologie im Detail, Forst), fehlende Befangenheitsprüfung (§ 18 VwVfG), keine belastbare Haushalts-/Risikoanalyse (NKomVG).

Rechtliche Bewertung (Kernnormen & typische Fehlerbilder)

- BauGB:
§ 1 Abs. 4 (Zielbeachtung Raumordnung), § 1 Abs. 6/7 (öffentliche Belange/Abwägung), § 1a (Boden/Klima), § 2 Abs. 3/4 (Ermittlung/Umweltprüfung), § 3/4 (Beteiligung), § 6 (Genehmigungsfähigkeit), § 8 Abs. 2 (Funktionsfähigkeit FNP), § 11 (Kosten-/Erschließungsverträge), § 35 Abs. 3 (öffentliche Belange – Sicherheit/Versorgung).
→ Ermittlungs-/Abwägungsmangel; Planstufenfehler.
- BNatSchG:
§ 15 (Eingriff/Ausgleich), § 20 (Biotopverbund), § 30 (gesetzlich geschützte Biotope), § 44 (Artenschutz – durch Rotor-Out tangiert).
→ Fehlende Bilanzierung/Flächensicherung, methodische Unterdeckung.
- WHG / AwSV:
§ 52 (Wasserschutzgebiete), § 55 (Niederschlagswasser), § 62 i. V. m. AwSV (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).
→ Versickerung ohne Nachweis; kein Havarie-/Abscheiderkonzept; WSG-Schutz unzureichend.
- BImSchG / 26. BImSchV:
§ 50 (Trennungsgebot); EMF-Vorsorge für Kabel/Umspannwerk fehlt; Lärm/Schatten nur pauschal über spätere Stufe verlagert.
- WindBG / § 249c BauGB:
§ 4 WindBG – Anrechenbarkeit überhöht; § 249c – Beschleunigungsgebiet vs. Sondergebiet unscharf.
- ROG / LROP/RROP:
§ 2 ROG (Zielbeachtung): uneinheitlicher Abgleich mit RROP 2003/2016 und Entwurf RROP 2025; Selektives Zitieren (LSG/Wald/Erholung).
- Kommunal-/Verfahrensrecht:
§ 18 VwVfG (Befangenheit), NKomVG § 101 (Wirtschaftlichkeit), Transparenz/Offenlegung (Beteiligungsstruktur, Kostenübernahme).
→ Interessenkonflikt und formelle Fehler.
- Leitjudikatur (Essenz):
BVerwG 4 CN 1.12 – unzulässig, wenn Konfliktbewältigung verschoben wird;

BVerwG 4 C 3.02 – Planung in eigener wirtschaftlicher Sache/fehlende Sicherung; BVerwG 7 C 14.12 – wasserbezogene Wirkungen auf Ebene klären.
 → Die dokumentierten Muster decken sich mit den bekannten Aufhebungsgründen in Normenkontrollverfahren.

Ergebnis: Mehrfache materielle (unzureichende Ermittlung/Bewertung) und formelle (Beteiligung/Befangenheit) Rechtsverstöße → Beeinträchtigung der Wirksamkeit der FNP-Änderung.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung (Stand von Wissenschaft & Technik)

- Hydrologie/Wasser: Keine Bemessung (DWA-A 138/M 153), keine R-Bemessungsregen, keine Rückhalte/Notentlastung, keine Stoffpfad-Analyse (Öle/Beton). WSG-III A-Randlage ohne Schutz-/Pufferkonzept → hohes Risiko.
- Boden/Biotop: Wege/Kranstellflächen/Kabelgräben dauerhaft wirksam (Verdichtung, Kolmation) – ohne Bodenschutz-/Rekultivierungsplan; Kompensation fehlt.
- Artenschutz/Landschaft: Rotor-Out ohne Puffer/Überflugkulissen; optische Umfassung selektiv, keine funktionsräumliche Verknüpfung (Quartiere–Leitlinien–Jagdflächen).
- Leitungen/Sicherheit: Pipeline PST (DOW) + Armaturenstation ASE 5 + Richtfunktrasse + Seismik SON Vierhöfen (5 km) – ohne belastbare Konfliktlösung und Nachweise.
- Technik/Netzanschluss: Erdkabel/Umspannwerk ohne Trasse/Betreiber/EMF-Prognose/UVP; interkommunale Abstimmung unklar.
- Flächen/Kosten/Transparenz: Brutto/Netto ungetrennt; widersprüchliche Flächenzahlen; 100 %-Anrechnung unbelegt; kommunale Beteiligung ohne Wirtschaftlichkeits-/Risikoprüfung; fehlende Kostenübernahmeverträge.
- Methodik/Kohärenz: Zahlreiche Widersprüche zwischen Teil I und Teil II, fehlende Synchronisation; keine Variantenprüfung; keine Systemintegration (RRÖP/LRÖP, Klimaanpassung).

Fachliches Fazit: Das Dokument verfehlt die Mindeststandards einer prüffähigen FNP-Begründung. Kernelemente sind nicht modelliert, nicht kartiert, nicht bilanziert.

Gesamtbewertung

Die 55. FNP-Änderung in der vorliegenden städtebaulichen Begründung trägt die Planung nicht.
 Die Summe aus Planstufenfehlern, Ermittlungs-/Bewertungsdefiziten, Widersprüchen, Sicherheits- und Wasserschutzlücken sowie Interessenkonflikten macht die Begründung rechtlich angreifbar und in der Sache nicht belastbar. Insbesondere die Randlage zum Wasserschutzgebiet IIIA, die Sicherheitsbelange (Pipeline/Armaturenstation, Seismik-Station), die fehlende Netz-/EMF-Planung sowie die fehlende Flächen-/Kompensationsbilanz sind schwere Mängel.

Ohne grundlegende Überarbeitung ist die FNP-Änderung nicht genehmigungsfähig und in einem Normenkontrollverfahren hochgradig anfällig.

Forderungen in der Zusammenfassung (konkret, umsetzbar)

1. Neuaufstellung/Überarbeitung der Begründung Teil I mit vollständiger Ermittlung nach § 2 Abs. 3 BauGB (Daten/Methoden/Karten).
2. Wasser/WSG-Sicherheit: Hydraulische Bemessung (DWA-A 138), Havarie-/Abscheider-/Bauwasser-Konzept, Puffer zur WSG-Grenze, behördliche Abstimmung und Nebenbestimmungen.
3. Sicherheitsinfrastruktur: Verbindliche Abstimmungen und Nachweise zu Pipeline PST/ASE 5 (DOW), Seismik SON Vierhöfen (5 km), Richtfunk; Festlegung verbindlicher Abstände/Querungskonzepte.
4. Artenschutz/Landschaft: Rotor-Out-Überflugkulissen mit Puffern kartieren; optische Umfassung mit nachvollziehbarer Methodik (Horizont/Relief/Vegetation) und Worst-Case.
5. Erschließung: Vollständige Trassen-/Wegeplanung (Breiten, Radien, Kranstellflächen, Baugrund), Bodenschutz-/Rekultivierung, hydrologische Kumulation Wege+Kabel.
6. Netzanschluss/EMF: Trassenkorridor (1:5 000), Betreiberbestätigung, EMF-Prognose (26. BImSchV), ggf. UVP-Pfad und interkommunale Abstimmung Reppenstedt (Umspannwerk).
7. Flächen & Kompensation: GIS-basierte Flächenbilanz (Brutto/Netto), Eingriffs-/Ausgleichsbilanz (§ 15 BNatSchG), Kompensationsflächen planlich sichern.
8. Variantenprüfung: Systematischer Alternativenvergleich (Konfliktarmut, Erschließung, Schutzgüter, optische Umfassung) und Dokumentation im Abwägungsvermerk.
9. Rechtsklarheit: Eindeutige Festsetzungslogik „Sondergebiet“ vs. „Beschleunigungsgebiet“; Anrechenbarkeit § 4 WindBG methodisch belegen (keine pauschalen 100 %).
10. Immissionsschutz: Gemeindliches Abstandskonzept (Wohnen innen/außen, Freizeit), Lärm/Schatten als Mindest-Vorsorge in Textfestsetzungen verankern.
11. Beteiligung/Transparenz: Nachträgliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Wasser, Leitungen, Netz, Brandschutz, Denkmal/Archäologie, Forst), Offenlegung aller Stellungnahmen im Abwägungsdokument.
12. Kommunale Neutralität: Offenlegung der Beteiligungs-/Eigentumsstruktur, Befangenheitsprüfung (§ 18 VwVfG), Haushalts-/Wirtschaftlichkeitsanalyse (NKomVG), Kosten-/Erschließungsverträge (§ 11 BauGB).
13. Kohärenz: Synchronisierung Teil I ↔ Teil II; identische Flächen-/Wirkungszahlen, einheitliche Kartenlage; Klimaanpassung (§ 1a Abs. 5 BauGB) integrieren.

Schlussformel

Ohne die genannten Nacharbeiten bleibt die 55. Änderung des Flächennutzungsplans rechtlich angreifbar und fachlich nicht belastbar.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	---------------------------

Die jetzt vorliegende Begründung Teil I kann den Schutzgütern (insb. Trinkwasser, Sicherheit, Natur), den raumordnerischen Zielen und den Anforderungen an eine neutrale, transparente Abwägung nicht gerecht werden.
Eine grundlegende Neuaufstellung mit prüffähigen Nachweisen, klaren Festsetzungen und konfliktarmen Alternativen ist zwingend, um eine rechtsfeste, gemeinwohlorientierte Planung zu gewährleisten.